Frühwald

Handbuch

des

allgemeinen Straf-Prozesses

österreichischen Strafrechtes.

Bearbeitet

Gesetze und Verordnungen.

Zweiter Theil:

Wien, 1854.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Handbuch

des

österreichischen Strafrechtes.

Bearbeitet

von

W. Th. Frühwald,

Assessor des kaiserl. königl. Landesgerichtes in Wien.

Zweiter Theil:

Der Straf-Prozess.

Wien, 1854.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Handbuch

des österreichischen

allgemeinen Straf-Prozeßes.

Enthaltend

die Straf-Prozess-Ordnung

vom 29. Juli 1853,

und alle darauf Bezug habenden

Gesetze und Verordnungen,

eine

ausführliche Erklärung derselben,

mit zahlreichen Rechtsfällen und Mustern, eine kurze Belehrung über die Geschäftsordnung der Strafgerichte, und ein alphabetisches Sachregister.

Bearbeitet

von

W. Th. Frühwald,

Assessor des kaiserl. königl. Landesgerichtes in Wien.

Wien, 1854.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Gedruckt bei J. P. Sollinger's Witwe.

Vorwort.

Der Beifall, dessen sich mein „Handbuch des österreichischen Strafgesetzes“ zu erfreuen hatte, ermuthigte mich, ein aus denselben Gesichtspunkten und nach denselben Grundsätzen bearbeitetes Werk über den österreichischen Strafprozeß an das Licht treten zu lassen.

Mein Bestreben dabei war, dem Richter, Staatsanwalte und Vertheidiger, insbesondere aber dem mit der Leitung des schwierigsten Theiles des Strafprozesses betrauten Untersuchungsrichter eine möglichst genaue Anweisung zu geben, wie sie bei den verschiedensten vorkommenden Fällen vorzugehen haben, um den Zweck ihrer Amtshandlungen am sichersten und leichtesten zu erreichen. Namentlich soll der angehende Strafrichter in diesem Handbuche alle jene Belehrung über sein wichtiges Amt finden, welche ohne wirkliche Betheiligung bei dem Strafverfahren in einem Buche zu geben nur immer möglich ist.

Zu dem Ende enthält dieses Handbuch: den Text der allgemeinen Strafprozeßordnung vom **29.** Juli **1853**; alle anderen Gesetze und Verordnungen, welche neben derselben erläuternd und ergänzend in Kraft bestehen;

eine gedrängte aber vollständige Erklärung dieser Gesetze; eine ausführliche Belehrung über alle jene Vorsichten und Vortheile bei der Amtsführung des Strafrichters, welche das Gesetz nicht bestimmen kann, und welche sonst nur durch die eigene Uebung erlernt werden können; endlich entsprechende Muster aller vorkommenden Ausfertigungen und Protokolle. — Das beigegebene alphabetische Sachregister wird endlich den Gebrauch dieses Werkes allen jenen erleichtern, welche mit dem Sisteme der neuen Strafprozeßordnung noch weniger vertraut sind.

Möge daher dieses Werk recht Vielen in dem eben so wichtigen als schwierigen und verantwortlichen Berufe des Strafrichteramtes eine verläßige Belehrung, eine genügende Aufklärung bei vorkommenden Zweifeln geben.

Wien, am letzten Februar 1854.

W. Th. Frühwald.

Inhalt.

Anhang. Von der Geschäftsordnung der Strafgerichte.

Einleitung.

I.

Kurze Geschichte der österreichischen Gesetzgebung über das Strafverfahren.

Die Geschichte des Strafverfahrens in Oesterreich ist im Allgemeinen dieselbe, wie jene der materiellen Strafgesetzgebung *). Aus dem urältesten deutschen Strafprozesse hervorgegangen, war das Strafverfahren durch zahlreiche Gewohnheiten, Stadtrechte u. dgl. verschieden geregelt worden, hatte aber doch weit länger als der gemeine deutsche Strafprozeß Spuren der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklage und Vertheidigung in sich erhalten.

Kaiser Maximilian I. Malefizordnung für Tirol vom 30. November 1499 ordnet an, daß das Banngericht aus zwölf Richtern zu bestehen habe, in deren Gegenwart der Beschuldigte zu verhören ist.

Desselben Kaisers Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns vom 31. August 1514 setzt als Regel das Anklageverfahren fest, verordnet die Vertheidigung des Angeklagten durch seinen Patrimonialgerichtsherrn oder dessen Beamten, während der ganzen Dauer des Prozesses, und bestimmt die Zusammensetzung des Landgerichtes aus 7 Richtern, in deren Gegenwart die einzelnen Gerichtsakte und die Vernehmung des Angeschuldigten vorzunehmen waren. — Dieselben Anordnungen treffen auch Kaiser Ferdinand I. Landgerichtsordnungen für Krain vom 18. Februar 1535 und für Oesterreich ob der Enns vom 1. Ok-

*) Siehe diese in meinem „Handbuch des öst. Strafgesetzes" S. 1.

tober 1559, so wie auch am 12. Jäner 1540 eine reformirte Ausgabe der Maximilianischen Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns erschienen war.

Am ausgebildetsten sind die Maßregeln zum Schutze des Angeklagten in den Landgerichtsordnungen Herzog Carl II. für Steiermark vom Jahre 1574 und für Kärnthen vom Jahre 1577 enthalten. Ihre Hauptgrundsätze sind die Anklage durch einen von dem Landesherrn bestellten Ankläger, und die Vertheidigung des Angeklagten durch den Patrimonialherrn, dessen Beamten, oder eigene Armenvertheidiger; der Ausschluß des schriftlichen Verfahrens bei Malefizrechten, d. i. in Fällen, wo es sich um Leib und Leben handelt; die Besetzung des Landgerichtes mit mindestens sieben, des Malefizrechtes mit wenigstens dreizehn Richtern; die Vornahme der ganzen Verhandlung vor dem versammelten Gerichte; die Festsezung eines endlichen Rechtstages, welcher in Malefizfällen öffentlich abgehalten wurde, während bei den Landesgerichtsfällen nur die Urteilsverkündigung öffentlich war.

Sowol die revidirte Landgerichtsordnung Ferdinand II. für Oesterreich ob der Enns vom 18. Jäner 1627, als auch Ferdinand III. neue Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns vom 30. Dezember 1656 erhalten noch die früheren Grundsätze aufrecht. Die letztere regelt das Strafverfahren nach den Bestimmungen für den Civilprozeß, gestattet dem Angeklagten die Beigebung eines Advokaten, verordnet die Besezung des Gerichtes mit dreizehn Richtern, welche den Beschuldigten zu vernehmen, und hierüber ihr Urteil abzugeben hatten, und gesteht dem Angeklagten die Berufung wider Verfügungen des Gerichtes zu.

Von dieser Zeit an beginnt aber ein Umschwung in den Ansichten der Gesetzgebung. Schon Kaiser Leopold I. Landgerichtsordnung für Oesterreich ob der Enns vom 1. August 1675, obwohl sie im Uebrigen die Anordnungen der ersterwähnten Ferdinandischen Landgerichtsordnung bestätigt, läßt die Vernehmung des Beschuldigten weg, verordnet das Erkennen des Richters auf Grundlage einer aktengemäßen Relation und Vorlesung der aufgenommenen Erhebungen und Protokolle, dann die Vorlage der Akten von Amtswegen zur Einholung der Entscheidung eines höheren Gerichtes in wichtigeren Fällen.

Noch deutlicher treten die Grundsätze des reinen Inquisitionsprozesses

in der peinlichen Gerichtsordnung Josef I. für Böhmen, Mähren und Schlesien hervor, welche zuerst bestimmt aussprach, daß der Richter selbst zugleich die Stelle des Klägers und des Vertheidigers zu vertreten habe, an welchen Bestimmungen die unter Maria Theresia erfolgte Erneuerung dieser Halsgerichtsordnung am 22. Juli 1765 im Wesentlichen nichts änderte.

Als sodann durch Maria Theresia's peinliche Gerichtsordnung oder Constitutio criminalis vom 31. Dezember 1768 das erste allgemeine Strafgesetz für die nicht ungarischen Länder des österreichischen Kaiserstaates erfloß, wurde durch dieselbe der Inquisitionsprozeß in seiner starrsten Form in allen Erbländern zur Geltung gebracht, alle Spuren der Vertheidigung des Angeklagten und eines mündlichen Verfahrens vertilgt, und der Richter mit den Verrichtungen des Anklägers und Vertheidigers betraut; die darin in ausgedehntem Maße angeordnete peinliche Frage wurde jedoch schon von der großen Kaiserin selbst im Jahre 1776 abgeschafft.

Als sohin durch Kaiser Josef II. „Allgemeines Strafgesetz" ꝛc. die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Criminal- und politische Verbrechen erfolgte, wurde für jede dieser Arten auch ein eigenes Verfahren vorgeschrieben, indem am 12. Februar 1787 eine „Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburteilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten," und am 1. Juni 1788 die „Criminalgerichtsordnung" erfloß. Durch diese beiden Gesetze wurde an den Grundsätzen der Theresianischen Gerichtsordnung nichts geändert, und der humane Sinn des Kaisers, der in seiner materiellen Strafgesetzgebung selbst bis zur Abschaffung der Todesstrafe ging, that nichts Wesentliches zum Schutze des Angeklagten im Zuge des Verfahrens. Dagegen wurde dadurch die Anomalie eingeführt, daß eine bedeutende Zahl von Gesetzesübertretungen den Strafgerichten entzogen, und den politischen Verwaltungsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen wurde.

Diese Anordnungen der Josefinischen Gesetzgebung gingen im wesentlichen unverändert in das in Westgalizien probeweise eingeführte Strafgesetz vom 17. Juni 1796 und endlich in das „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen," welches Kaiser

Franz I. am 3. September 1803 kundmachte, über; in jedem der beiden Theile dieser Gesetze, deren erster „Von Verbrechen," der zweite „Von schweren Polizei-Uebertretungen" handelt, bilden die Vorschriften über das Verfahren den zweiten Abschnitt des Theiles.

Die zu dem letzterwähnten Gesetze erschienenen zahlreichen nachträglichen Gesetze und Verordnungen, von denen das k. Patent vom 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände die wichtigste ist, dienten nur dazu, entstandene Zweifel zu beheben, oder Bestimmungen des Gesetzes näher zu erklären, an den Grundsätzen des Verfahrens änderten sie nichts, und der Mangel jeder Vertheidigung (außer bei dem Rekurse gegen das gefällte Urteil), die Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens wurden beibehalten und befestigt.

Während das Strafgesetz vom Jahre 1803 in den sogenannten altösterreichischen Ländern bis zur Einführung der Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850 — von welcher unten die Rede sein wird — fortan wirksam war, war in jenen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, welche vorübergehend Theile des Königreiches Italien bildeten, ein Gesetz über das Strafverfahren eingeführt worden, welches besonders erwähnt werden muß. Es ist dies der „Codice di procedura penale pel Regno d'Italia" vom 8. September 1807, welcher den Anklageprozeß mit Staatsanwaltschaft und vollständiger Vertheidigung, Mündlichkeit der Schlußverhandlung, beschränkte Oeffentlichkeit derselben, die Entscheidung durch rechtsgelehrte Richter, und drei Urteilsformen über die Schuldfrage anordnete. Dieses Gesetz, welches im lombardisch-venetianische Königreiche bis zur Wiedereinführung des Strafgesetzes vom Jahr 1803 in Wirksamkeit blieb, hatte sich daselbst allseitigen Beifalles erfreut, und seine Abschaffung wurde von vielen Seiten bedauert.

So fand das Jahr 1848 den Zustand des österreichischen Strafverfahrens, und es zeigte sich bald, daß mit bloßen einzelnen Verordnungen wenig zu helfen sei. Doch wurde schon mit a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 die körperliche Züchtigung als Strafe für Lügen, verweigerte Antwort und verstellte Sinnenverwirrung abgeschafft, die Möglichkeit der Untersuchung auf freiem Fuße ausgedehnt, das Schicksal der Untersuchungsgefangenen erleichtert, und die verzögernde Vorlage der Urteile von Amtswegen an die höheren Gerichte beschränkt. Mit k. Verordnung vom 11. Oktober 1849 wurde das Verfahren bei Hausdurchsu-

chungen geregelt, und endlich mit Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1849 das Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen wenigstens in den oberen Instanzen den Gerichtsbehörden zugewiesen.

Eine vollständige Umgestaltung des Strafverfahrens erfolgte durch die mit dem kais. Patente vom 17. Jänner 1850 Nr. 25 R. G. Bl. kundgemachte »provisorische Strafprozeßordnung,« welche in den Kronländern unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradiska, dem Küstenlande, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien am 1. Juli 1850 in Wirksamkeit trat. Dieselbe, gegründet auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageverfahren führte für die schwereren Verbrechen die Entscheidung durch Geschworne, für alle übrigen Gesetzesübertretungen jene durch rechtsgelehrte Richter ein; sie rief das Institut der Staatsanwaltschaft ins Leben, und gestattete dem Angeklagten nebst der umfassenden Vertheidigung auch während der Untersuchung jede mit dem Zwecke derselben nur immer vereinbare Freiheit.

So wesentliche Verbesserungen des früheren Strafverfahrens dieses neue Gesetz auch enthielt, so war es doch, namentlich durch das darin enthaltene Institut der Schwurgerichte und der unbedingten Oeffentlichkeit, nicht geeignet, als allgemein giltiges Gesetz für den ganzen Umfang des Kaiserstaates eingeführt zu werden.

Um daher den großen und segenbringenden Gedanken der Rechtseinheit des ganzen Kaiserstaates durchzuführen, geruhten Se. k. k. Majestät Franz Josef I. in den am 31. Dezember 1851 erlassenen „Grundsätzen für organische Einrichtungen ꝛc." (R. G. Bl. v. J. 1852 Nr. 4) nachstehende Grundzüge des künftigen Strafverfahrens festzusetzen:

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, insoferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten, und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem letzteren das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafprozeß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urteile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urteilsformen in Strafsachen sind: „schuldig," „schuldlos," „Freisprechung von der Anklage."

31. Das Verfahren bei dem Oberlandesgerichte und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

In Ausführung dieser Grundzüge wurde durch kais. Verordnung vom 11. Jäner 1852 Nr. 5 R. G. Bl. die Entscheidung der den Schwurgerichten vorbehaltenen Fälle den Landesgerichten zugewiesen, welche in einer Versammlung von sechs Richtern darüber zu entscheiden hatten, und durch Verordnung des Justizministers vom 15. Jäner 1852 Nr. 6 R. G. Bl. die Oeffentlichkeit der Strafverhandlungen aufgehoben. — Bei Einführung des neuen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 endlich, wurde mit kais. Verordnung von demselben Tage (Nr. 119 R. G. Bl.) für jene Kronländer, in welchen die Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850 gilt, ein eigenes Verfahren bei den Verbrechen des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung eingeführt, wodurch die Untersuchung und Entscheidung dem Landesgerichte in der Hauptstadt des Kronlandes, und zwar leztere einer Versammlung neun Richtern zugewiesen wurde.

Während aller dieser Veränderungen war im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und in Galizien das durch das Strafgesetz vom Jahre 1803 und die nachträglichen Verordnungen zu demselben geregelte Strafverfahren fortan in Wirksamkeit geblieben und mit kais. Verordnung vom 27. Mai 1852 (Nr. 121 R. G. Bl.) auch auf Siebenbürgen ausgedehnt worden.

In den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien, dem Temeser Banate und der serbischen Woiwodschaft waren die uralten Regeln des Strafverfahrens aufrecht geblieben und ausdrücklich bestätigt worden, welche auf den Grundlagen eines schriftlichen Anklageprozesses und der gestatteten Vertheidigung des Angeklagten beruhten.

Im Großherzogthume Krakau blieben ebenfalls die dem französischen Strafverfahren nachgebildeten Grundsätze des Verfahrens aufrecht.

Indem nun die neue Strafprozeßordnung die Grundsätze des Anklageverfahrens bei wichtigeren Straffällen, der Mündlichkeit der Verhandlung vor dem in erster Instanz erkennenden Richter, der umfassenden Vertheidigung des Angeklagten während des ganzen Strafprozesses und endlich einer dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Oeffentlichkeit aufgenommen und durchgeführt hat, stellt sie sich auf jene Grundlagen, welche in den sogenannten deutsch-österreichischen Kronlän-

dern von uralten Zeiten her, bis auf eine mehr als 100jährige Unterbrechung gegolten hatten, in den ungarischen Kronländern nie außer Wirksamkeit gekommen waren, und in den italienischen Kronländern während eines beinahe 10jährigen Bestandes sich das Vertrauen der gesammten Bevölkerung erworben hatten.

II.

Quellen des österreichischen Strafverfahrens.

Die Hauptquelle der Vorschriften über das Strafverfahren ist die Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 Nr. 151 des R. G. Bl., indem der Artikel II. des Kundmachungspatentes alle über das Strafverfahren und die Gerichtszuständigkeit in den verschiedenen Ländern des Kaiserstaates bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft setzt.

Allein die Strafprozeßordnung selbst beruft sich auf mehrere nicht in derselben enthaltene, theils bereits bestehende, theils künftig zu erlassende Gesetze und Verordnungen, weshalb die ersteren fortan in Gesetzeskraft bestehen.

Diese neben der Strafprozeßordnung bestehenden Gesetze und Verordnungen finden sich in den bestehenden ämtlichen Gesetzsammlungen als authentischer Quelle. Diese sind:

Die Justizgesetzsammlung (abgekürzt J. G. S.) vom Jahre 1780 beginnend und derzeit bis zum Ende des Jahres 1847 reichend. Sie ist für diesen Zeitraum die einzige authentische Quelle in Justizgesetzsachen.

Die sogenannte große politische Gesetzsammlung vom Jahre 1790 bis zum 2. Dezember 1848 reichend.

Das Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt vom 2. Dezember 1848 beginnend, welches von diesem Tage an die einzige allgemeine ämtliche Gesetzsammlung und Kundmachungsart der Gesetze ist.

Die nur für einzelne Kronländer ergangenen Verordnungen finden sich für die Zeit vom Jahre 1821 bis 2. Dezember 1848 in den Provinzial-Gesetzsammlungen, und von da ab, in den Landes-Gesetz- und Regierungsblättern, und zwar vom Jahre 1852 an insbesondere in der II. Abtheilung derselben.

III.

Literatur des Strafverfahrens.

Die Strafprozeßordnung vom 9. Juli 1853 ist ihrer Wesenheit nach ein ganz neues Gesetz, und kann somit noch keine Literatur haben. Wenn dieselbe auch manche Bestimmungen des Strafgesetzes vom Jahre 1803 in sich aufgenommen hat, so müssen dieselben jetzt doch aus einem so veränderten Gesichtspunkte aufgefaßt werden, daß das was früher darüber geschrieben wurde, kaum mehr zur Erläuterung derselben benützt werden kann.

Dem angehenden Praktiker aber müssen dringend folgende drei Werke empfohlen werden, welche bei ihren durchwegs praktischen zu allen Zeiten gleich anwendbaren Lehrsätzen, auch fortan dem untersuchenden sowol als dem erkennenden Richter von größtem Nutzen sein werden. Diese sind:

Kitka. Ueber die Erhebung des Thatbestandes bei Verbrechen. Wien 1831.

—— Die Beweislehre im österreichischen Criminal-Strafprozesse. Wien 1841.

—— Leitfaden für den Criminal-Untersuchungsrichter bei dem Verhöre des Beschuldigten. Wien 1848 *).

Uebrigens enthält die „Allgemeine österreichische Gerichtszeitung" eine vergleichende Darstellung der Grundsätze der neuen Strafprozeßordnung von einem ungenannten Verfasser, und als Nachschlagebuch zu derselben ist erschienen:

Alphabetisches Handbuch zu der österreichischen St. Pr. Odg. vom 29. Juli 1853 und den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, von W. Th. Frühwald. Wien 1853.

*) Diese drei Werke sind in der Verlagshandlung dieses Handbuches erschienen und zu haben.

Kundmachungs-Patent.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

haben bereits mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 *) die Grundsätze festgesetzt, nach welchen in Zukunft das Strafverfahren in allen Ländern Unseres Reiches geregelt werden soll.

Diese Grundsätze sind in den mit a. h. Cabinetsschreiben vom 31. Dezember 1851, Nr. 4 R. G. Bl. v. J. 1852, kundgemachten „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" in den Absätzen 17—32 enthalten, und lauten:

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Sr. k. k. apost. Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes, in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Collegial-Gerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche, und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowol in streitigen als nicht streitigen Civil-, wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, so wie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grän-

*) Nr. 4 des Jahrganges 1852 des R. G. B., Absätze 17—32.

zen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Gränzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil= und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

Die Absätze 25—31 sind oben S. 5 in der Geschichte des Strafverfahrens aufgeführt; der Absatz 32 lautet: Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

In Ausführung dieser Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der durch Unsere Entschließungen vom 14. September 1852*) und vom 10. Jänner 1853**) angeordneten neuen Organisation der Justiz= und politischen Behörden, verordnen Wir nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Die a. h. Entschließung vom 14. September 1852 regelt die Organisirung der Gerichtsbehörden in Dalmatien (Nr. 210) und die Gerichtsverfassung für das lombardisch=venetianische Königreich (Nr. 215), endlich die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der sistemisirten Gehalte und Diäten=Klassen, so wie die Ausführung der Organisirung für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen und die serbische Woiwodschaft mit dem Banate (Nr. 10); die a. h. Entschließung vom 10. Jäner 1853 betrifft die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthalterei, der Comitätsbehörden und Stuhlrichterämter, dann die Einrichtung der Gerichtsbehörden, so wie das Schema der sistemisirten Gehalte und Diätenklasse für das Königreich Ungarn. (Nr. 9).

Artikel I.

Die beigeschlossene allgemeine Strafproceß=Ordnung hat für die Zukunft im ganzen Umfange Unseres Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten.

---

*) Nr. 210 und 215 im Jahrgange 1852, und Nr. 10 im Jahrgange 1853, des R. G. Bl.

**) Nr. 9 des Jahrganges 1853 des R. G. Bl.

Außer bei den eigentlichen Strafgerichten hat die Strafprozeßordnung nach §. 9 derselben auch für die Sicherheitsbehörden bei dem Verfahren derselben über jene Uebertretungen zu gelten, welche ihnen durch besondere Verordnungen werden zugewiesen werden.

Der Tag, an welchem ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Diese Anordnung ist dadurch begründet, daß die Strafprozeßordnung durchgehends auf die neue Organisation der Gerichts- und politischen Behörden gegründet ist, und daher nicht eher in das Leben treten kann, bevor diese nicht vollendet ist.

Artikel II.

Von diesem Tage angefangen haben alle über das Strafverfahren und über die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der gedachten strafbaren Handlungen in den verschiedenen Ländern Unseres Reiches bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft zu treten.

Die durch die neue Strafprozeßordnung außer Kraft gesezten Gesetze sind: Die II. Abschnitte des I. und II. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803 und die Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850 sammt allen darauf Bezug nehmenden nachträglichen Gesetzen und Verordnungen, insofern die lezteren nicht ausdrücklich in der neuen Strafprozeßordnung als in Kraft verbleibend erklärt sind, wie z. B. die Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen. Ferner in den sogenannten ungarischen Kronländern sowol die alten dort geltenden Gesetze und Gewohnheiten, als auch die provisorischen Strafverfahrens-Vorschriften vom 28. Dezember 1849 (Lds. G. Bl. für Ungarn Nr. 2) und vom 24. Juli 1850 (Nr. 312 R. G. Bl.). Endlich die im Großherzogthume Krakau geltenden Gesetze über das Strafverfahren.

Artikel III.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung sind in der Regel auch auf die vor dem obigen Tage begangenen strafbaren Handlungen in Anwendung zu bringen, in soferne nicht einer der in den nachfolgenden Artikeln IV, V und VI bezeichneten Ausnahmsfälle eintritt.

Artikel IV.

Auf die zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung bereits anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen hat dieselbe keine Anwendung zu finden, wenn von der zuständigen Strafbehörde bereits vor jenem Tage wider eine bestimmte Person ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) gefaßt, und späterhin nicht aufgehoben worden ist.

In diesem Falle ist das Strafverfahren von denjenigen Behör-

den, bei welchen dasselbe bereits anhängig ist, oder welche in Gemäßheit der neuen Organisation der Justizbehörden als Strafgerichte an deren Stelle treten, auf die bisher dafür vorgeschrieben Art fortzusetzen.

Ist aber ein solcher Beschluß durch spätere Verfügung eines höheren Gerichtes aufgehoben worden, so ist das weitere Verfahren über diesen Straffall nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung fortzusetzen.

Ist zur Zeit, als die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, in einer solchen anhängigen Untersuchung ein Rechtszug in höherer Instanz (Vorlage der Acten von Amtswegen bei einer höheren Behörde, Beschwerde, Recurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) anhängig, oder der von dem früheren Gesetze hierzu eingeräumte Termin noch nicht abgelaufen, dieser höhere Rechtszug selbst aber innerhalb der erwähnten Frist angebracht worden, so ist hierüber von den höheren Gerichten in so weit nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen und zu entscheiden, als nach derselben sich für den Beschuldigten eine günstigere Behandlung, als aus dem früher bestandenen Gesetze ergibt.

Rücksichtlich solcher anhängigen Straffälle sind übrigens diejenigen Berufungen, für welche nach den in mehreren Kronländern bisher bestandenen Gesetzen als Berufungsbehörden die Landesgerichte einzuschreiten hatten, bei den an deren Stelle getretenen Gerichtshöfen erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

In denjenigen Kronländern endlich, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom **17.** Jänner **1850** bestand, soll die dem Oberlandesgerichte als Berufungsbehörde eingeräumte Wirksamkeit in Ansehung der schon anhängigen Straffälle auch in Zukunft dem in Folge der neuen Organisation der Justizbehörden an dessen Stelle berufenen Oberlandesgerichte zukommen.

Artikel V.

Ist wegen einer von mehreren Personen begangenen strafbaren Handlung zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung auch nur gegen Einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer von einer Strafbehörde des Civilstandes bereits eine

Verfügung der im Artikel IV erwähnten Art ergangen, aber noch kein End-Erkenntniß erster Instanz gegen ihn erfolgt, so ist das Strafverfahren auch wider die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Die Bedingung aber, unter welcher gegen die Mitschuldigen und Theilnehmer nach den früheren Gesetzen verfahren werden kann, ist, daß gegen dieselben noch vor Fällung des Enderkenntnisses gegen Einen von ihnen, ein Beschluß auf Einleitung der Untersuchung (Verweisungserkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) geschöpft worden ist, denn das Gesetz fährt fort:

Gegen diejenigen Mitschuldigen und Theilnehmer aber, wider welche zur Zeit, als ein solches End-Erkenntniß gegen Einen derselben erfolgte, noch kein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) geschöpft war, ist das Verfahren nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zu pflegen.

Artikel VI.

Ist bei Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung wider Jemanden von einer Strafbehörde des Civilstandes eine strafgerichtliche Untersuchung auf die im ersten Absatze des Artikels IV bezeichnete Art eingeleitet, so ist das Verfahren, wenn es ein Verbrechen betrifft, auch rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen strafbaren Handlungen, welche im Laufe des Verfahrens zur Kenntniß des Strafgerichtes gelangen; — wenn aber die Untersuchung nur wegen eines Vergehens anhängig ist, rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen Vergehen und Uebertretungen; — und wenn die Untersuchung nur wegen einer Uebertretung geführt wird, auch rücksichtlich aller anderen der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte unterliegenden Uebertretungen nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Artikel VII.

War aber die Untersuchung bisher nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung anhängig, und ergibt sich später gegen den Untersuchten auch die Beschuldigung eines Verbrechens; — oder wird die bisher nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung stehende Person auch eines Vergehens beschuldiget, so ist die anhängige Untersuchung an das, im ersten Falle über das Verbrechen, und im

zweiten Falle über das Vergehen, nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zuständige Strafgericht, zur Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift der letzteren, abzutreten.

Nur wenn in der anhängigen Untersuchung bereits ein End-Urtheil erster Instanz ergangen war, ist das weitere Verfahren darüber abgesondert von der Untersuchung über die neu hervorgekommene That zu Ende zu führen, und auf die darüber etwa erkannte Strafe bei dem Erkenntnisse über die neu hervorgekommene That die angemessene Rücksicht zu nehmen.

I. Diese beiden Artikel enthalten die Bestimmungen für den Fall, wenn gegen einen in Untersuchung Befindlichen nach dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Strafprozeßordnung die Beschuldigung einer andern strafbaren Handlung vorkommt, als wegen welcher er in Untersuchung ist, und stellen den Grundsatz auf, daß wenn die neu vorgekommene That in dieselbe oder eine geringere Klasse der strafbaren Handlungen gehört, das Verfahren über beide — oder alle — nach den früheren Gesetzen, wenn aber die neu vorgekommene Handlung in eine höhere Klasse gehört, in der Regel nach der neuen Strafprozeßordnung zu Ende zu führen ist.

II. Eine anhängige Untersuchung ist jene, welche noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

III. Das über die geringere strafbare Handlung ergangene Endurteil darf noch nicht rechtskräftig sein, denn sonst müßten die in der neuen Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens in Anwendung kommen.

IV. Die Vollendung des Verfahrens über die geringere strafbare Handlung nach den früheren Gesetzen wird auch dann eintreten, wenn auch schon ein Urteil zweiter Instanz ergangen, dies aber von solcher Art wäre, daß dagegen noch ein weiterer Rechtszug offen steht, wenn nicht die oben im Artikel IV erwähnte Voraussezung einer günstigeren Behandlung des Beschuldigten die Anwendung der neuen Strafprozeßordnung rechtfertigt.

V. Wenn die neu vorgekommene That derselben Klasse strafbarer Handlungen angehört, wie die bereits bekannte, so macht es weiter keinen Unterschied, ob dieselbe eben so, schwerer oder leichter verpönt ist, als die, worüber die Untersuchung anhängig ist.

Artikel VIII.

Die Erfordernisse zur Bewilligung der Wiederaufnahme einer nach den früher bestandenen Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchung sind, sowohl in Bezug auf diejenigen strafbaren Handlungen, worüber das frühere Erkenntniß ergangen ist, als auch in Bezug auf neu entdeckte, aber vor diesem Erkenntnisse begangene strafbare Handlungen, in der Regel nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. — Sind jedoch die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hierüber enthaltenen Vorschriften dem Beschuldigten günstiger, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann zu bewilligen, wenn auch die in diesem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

Artikel IX.

In Ansehung des Strafverfahrens, der Würdigung der Beweise, des zu fällenden Erkenntnisses und der Rechtsmittel dagegen, ist aber bei einer wiederaufgenommenen Untersuchung, wenn deren Wiederaufnahme erst nach dem obigen Tage beschlossen wird, in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen. — Wäre nach dem Ergebnisse einer solchen wiederaufgenommenen Untersuchung auf Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn schon durch das frühere Urtheil auf eine Strafe erkannt, und dieselbe ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen.

Artikel X.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der nach den früheren Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchungen, sowie das Verfahren hierüber, steht denjenigen Gerichten zu, welche als Strafgerichte an die Stelle der früher hierzu berufenen Behörden treten.

Die Entscheidung über die in Folge einer solchen Wiederaufnahme neuerlich gepflogene Untersuchung kommt aber auch in jenen Ländern, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom **17.** Jänner **1850** in Wirksamkeit stand, nicht dem Oberlandesgerichte, sondern dem nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hierzu berufenen Gerichtshofe erster Instanz zu.

I. Diese drei Artikel über die Wiederaufnahme des Verfahrens sind die Ergänzung zu den Bestimmungen der Artikel **VI** und **VII** und sezen voraus, daß die anhängig gewesene Untersuchung bereits durch ein rechtskräftiges Urteil beendet war, als die neue strafbare Handlung vorkam.

II. Es macht keinen Unterschied, ob diese neue Handlung oder die Gründe des Verlangens der Wiederaufnahme vor oder nach eingetretener Wirksamkeit der neuen Strafprozeßordnung hervorkamen, wenn nur die Entscheidung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme nach eingetretener Wirksamkeit dieser Strafprozeßordnung zu fällen ist.

Artikel XI.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat die hierzu erforderlichen Verordnungen zu erlassen, und den Tag zu bestimmen, an welchem die gegenwärtige

Strafproceß-Ordnung, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, in jedem Kronlande in Wirksamkeit zu treten hat.

Es ist schon oben bei Artikel I bemerkt worden, daß die auf die neue Gerichtsorganisation gegründete Strafprozeßordnung (vergl. die §§. 7—19 derselben) vor Vollendung derselben und vor der beginnenden Thätigkeit der neuen Behörden nicht in Wirksamkeit treten kann, und zwar erst dann, wenn deren Beginn in allen oder doch den meisten Kronländern zugleich erfolgen kann. Es wurde daher auch in dem Erlaß des Justizministeriums vom 5 Oktober 1853 Nr. 190 R. G. Bl., womit der Beginn der Wirksamkeit der neuen Gerichte im lombardisch-venetianischen Königreiche auf dem 2. November 1853 bestimmt wurde, über den Beginn der Wirksamkeit der Strafprozeßordnung nichts verordnet.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neunundzwanzigsten Juli im Eintausend achthundert dreiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph. (L. S.)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Strafprozeß-Ordnung

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Entwicklung des Sistemes

der

Strafprozeßordnung.

Unter dem Strafverfahren oder Strafprozesse versteht man den Inbegriff der gesetzlich bestimmten Handlungen, durch welche der Staat sein Strafrecht gegen die Uebertreter des Strafgesetzes, entweder unmittelbar oder auf Verlangen des Betheiligten verfolgt.

Das Gesetz, durch welches das Strafverfahren geregelt wird — die Strafprozeßordnung — muß also festsetzen:

A. Durch welche phisische oder moralische Personen (Behörden) die erwähnten Handlungen entweder

I. überhaupt oder

II. in einem bestimmten Falle vorgenommen werden müssen;

B. welche die zur Durchführung des Strafrechtes des Staates erforderlichen Handlungen sind.

Die unter A. I. erwähnten Bestimmungen trifft die Strafprozeßordnung in dem II. Hauptstücke (§§. 7—28): „Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen;" im III. Hauptstücke (§§. 29—36): Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen" und im IV. Hauptstücke (§§. 37): „Von dem Privatankläger."

Die unter A. II. erwähnten Bestimmungen sind in dem V. Hauptstücke (§§. 38—51): „Von der Zuständigkeit der Strafgerichte," und im VI. Hauptstücke (§§. 52—59): „Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten" enthalten.

Die in B. erwähnten Bestimmungen umfassen das eigentliche Strafverfahren. Dieses ist vor allem ein zweifaches: ein ordentliches, welches in der Regel und in allen Fällen, und ein außerordentliches, welches nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen stattfindet.

Das ganze Strafverfahren, es mag ein ordentliches oder außerordentliches sein, es mag für alle oder nur für einzelne Classen der strafbaren Handlungen gelten, besteht aus drei Haupttheilen, nämlich I. dem Untersuchungs-, II. dem Entscheidungs-, und III. dem Vollstreckungs-Verfahren.

I. Von dem Untersuchungsverfahren, und zwar insbesondere von jenem über Verbrechen und Vergehen, weil bei Uebertretungen keine förmliche Untersuchung stattfindet, handeln das VII., VIII. und IX. Hauptstück der Strafprozeßordnung. Dasselbe begreift in sich:

1. Die Voruntersuchung, oder die Erforschung der That und des Thäters im Allgemeinen;
2. die Spezialuntersuchung, oder die Untersuchung gegen eine bestimmte Person, und
3. die förmliche Beendigung des Untersuchungsverfahrens, wodurch das Ergebniß desselben in gesetzlicher Form ausgesprochen wird.

Dieser Eintheilung gemäß werden in dem VII. Hauptstücke I. Abtheilung (§§. 60—65) einige „allgemeine Bestimmungen" vorausgeschickt, und hierauf folgt:

zu 1. in der II. Abtheilung (§§. 66—133) die Lehre von der Voruntersuchung in drei Abschnitten: 1. Von der Erhebung des Thatbestandes (§§. 66—103); 2. Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften (§§. 104—111); und 3. Von der Vernehmung der Zeugen (§§. 112—133);

zu 2. in der III. Abtheilung (§§. 134—185) die Lehre von der Untersuchung gegen eine bestimmte Person in vier Abschnitten: 1. Von der rechtlichen Beschuldigung (§§. 135—147); 2. Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten (§§. 148—162); 3. Von der Behandlung der Gefangenen während der Untersuchungshaft (§§. 163—171); und 4. Von dem Verhöre des Beschuldigten (§§. 172—185);

zu 3. gehören: die IV. Abtheilung des VII. Hauptstückes: Von der Beendigung des Untersuchungsverfahrens (§§. 186—191), dann das VIII. Hauptstück: Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§§. 192—201), und das IX. Hauptstück: Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§§. 202—212).

II. Das Erkenntnißverfahren, ebenfalls zunächst in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen, wird im X.—XII., dann im XVI. und XVII. Hauptstücke behandelt. Dasselbe begreift in sich:

1. Die Vorschriften darüber, wie dem erkennenden Richter das Ergebniß des Untersuchungsverfahrens zur Entscheidung vorgelegt wird, im X. Hauptstücke: Von der mündlichen Schlußverhandlung (§§. 213—257);

2. die Vorschriften über die Prüfung der rechtlichen Beweise der That und der Schuld, im XI. Hauptstücke: Von den rechtlichen Beweisen (§§. 258—282);

3. die Vorschriften über den eigentlichen richterlichen Ausspruch, und zwar

a) in Beziehung auf Schuld und Strafe des Angeklagten im XII. Hauptstücke: Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung (§§. 283—294);

b) in Beziehung auf die Entschädigungsansprüche im XVI. Hauptstücke: Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§§. 352—364);

c) in Beziehung auf die Kosten des Strafverfahrens in den §§. 341 und 342 des XV. Hauptstückes.

4. Die Vorschriften über die Rechtsmittel gegen ein gefälltes Ergebniß, welche von dreifacher Art sind:

a) die Berufung, von welcher das XIII. Hauptstück (§§. 295—315) handelt;

b) die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, von welcher das XVII. Hauptstück (§§. 365—376) handelt, und

c) die Begnadigung oder Strafnachsicht, welche in den §§. 330 und 430 behandelt wird.

III. Das Vollstreckungsverfahren wird in dem XIV. Hauptstücke: Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse (§§. 316—330) geregelt.

Alle die bisher aufgeführten Bestimmungen gelten auch mit geringen Abweichungen für das Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen, von welchem das XX. Hauptstück (§§. 416—436) handelt

Das außerordentliche Strafverfahren begreift nur zwei Arten in sich; nämlich:

I. das Verfahren wider Abwesende und Flüchtige, von welchem das XVIII. Hauptstück (§§. 377—395), und

II. das standrechtliche Verfahren, von welchem des XIX. Hauptstück (§§. 396—415) handelt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für das ganze Strafverfahren endlich enthalten das I. Hauptstück: „Allgemeine Bestimmungen" (§§. 1—6), und das XV. Hauptstück: »Von den Kosten des Strafverfahrens" (§§. 331—351).

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Keine Strafe ist ohne vorgängiges Strafverfahren und Urteil zu verhängen.

Niemand kann wegen Verbrechen, Vergehen oder wegen der in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles.

I. Diese Anordnung ist die Vervollständigung des §. 31 des Strafgesetzes, welcher vorschreibt: »Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.«

II. Zur Rechtmäßigkeit einer Bestrafung ist daher nothwendig:

1. Die Abführung des Strafverfahrens nach der Vorschrift dieser Strafprozeßordnung, wenn auch von einem unzuständigen Richter, worüber die Strafprozeßordnung selbst die näheren Vorschriften enthält (§§. 50, 51, 207, 208*));

2. die Fällung eines Strafurteiles, selbstverständlich ebenfalls nach den Vorschriften dieser Strafprozeßordnung und insbesondere mit genauer Beobachtung der Regeln über die rechtliche Kraft der Beweise;

3. die Fällung des Urteils durch den zuständigen und unbefangenen Richter, indem ein von einem Richter, der nach der Vorschrift des Gesetzes (§§. 52—55) ausgeschlossen wäre, gefälltes Urteil mindestens eben so zu betrachten ist, als wäre es von einem unzuständigen Richter ergangen.

III. Der Mangel einer der vorerwähnten Bedingungen einer Bestrafung muß durch das Rechtsmittel der Berufung (§§. 297—299) behoben werden, indem ein solches mangelhaftes Strafurteil, wenn es durch Unterlassung der Berufung in Rechtskraft erwachsen ist, auf keine Art mehr angefochten werden kann, und auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens zur Behebung dieser Mängel nicht zuläßig ist.

IV. Insofern die Strafprozeßordnung für Personen und Gerichte des Civilstandes gegeben ist, findet eine Ausnahme von dieser Regel in dem einzigen Falle Statt, wenn eine Person des Civilstandes der außerordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unterworfen wird, wovon bei §. 47 die Rede sein wird. — Die in Aussicht gestellte

---

*) Wo immer im Verfolge dieses Werkes §§. ohne weitere Bezeichnung berufen sind, sind §§. der Str. P. Ordg. selbst verstanden.

Zuweisung einzelner Uebertretungen an die Sicherheitsbehörden macht hierin keine Ausnahme, weil die lezteren im §. 9 ausdrücklich nur als stellvertretende Behörden der Strafgerichte bezeichnet und an die Vorschriften der Strafprozeßordnung gebunden werden.

V. Durch besondere Verordnungen den Strafgerichten zugewiesene Uebertretungen sind vor der Hand nur jene des Waffengesetzes vom 24. Oktober 1852 Nr. 223 R. G. Bl.

§. 2.

Die strafgerichtliche Verfolgung hat in der Regel von Amtswegen Statt,

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht.

I. Diese Vorschrift ist ein Ausfluß des Untersuchungs- (Inquisizions-) Prinzipes, welches nach dieser Strafprozeßordnung insbesondere dem Untersuchungsverfahren zu Grunde liegt. Es ist im Allgemeinen die Sache des Staates selbst, gegen jede Uebertretung der Strafgesetze von Amtswegen einzuschreiten, und diese Pflicht liegt den Strafgerichten, den Staatsanwaltschaften, den Sicherheitsbehörden und allen anderen öffentlichen Behörden und Aemtern gleichmäßig ob, indem die Strafgerichte verpflichtet sind, wenn sie von einer Gesetzesübertretung Kenntniß erlangen, sogleich einzuschreiten (§ 61), die übrigen genannten Behörden aber jede solche Erfahrung dem Strafgerichte mittheilen müssen (§§. 71, 72).

II. Ausnahmen von der Regel, daß von Amtswegen zu verfahren ist, finden bei Verbrechen keine Statt. Dagegen werden nur auf Verlangen des Beschädigten oder Beleidigten verfolgt:

1. von den Vergehen: jene gegen das literarische und artistische Eigenthum (§. 467 Str. G.), und die in den §§. 487 — 492 Str. G. bezeichneten Ehrenbeleidigungen, wenn sie durch Druckschriften begangen werden (§. 493 Str. G.);

2. von den Uebertretungen: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung (§ 463 Str. G.); die in §§. 487 — 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen, so wie jene gegen Verstorbene (§. 493 Str. G.); öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen (§. 496 Str. G.); Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe (§. 497 Str. G.); Ehebruch (§. 503 Str. G.); Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, oder Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§. 505 Str. G.); endlich die im §. 525 Str. G. erwähnten sonst der häuslichen Zucht unterliegenden größeren Unsittlichkeiten.

§. 3.

und sich auch auf die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu erstrecken.

Die in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Diese Vorschrift gilt zunächst für die Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden, indem diese Pflicht für die erkennenden Gerichte sich wohl von selbst

versteht. Die näheren Ausführungen und Folgerungen aus diesem Grundsatze werden an den passenden Stellen insbesonders erwähnt werden z. B. §§. 60, 66, 175, 183, 215, 220, 244, 260 u. a. m.

§. 4.

In wie ferne von dem Strafrichter civilrechtliche Erkenntnisse beachtet werden müssen.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich auch auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurtheilung die Strafsache nicht entschieden werden kann.

Sehr häufig kommt es bei Beurteilung der Strafbarkeit einer Handlung auf die Entscheidung privatrechtlicher Vorfragen an, z. B. beim Diebstahle, ob die entzogene Sache Eigenthum des Diebes oder des Beschädigten sei; bei der Veruntreuung, ob eine wirkliche Uebergabe in den Besitz erfolgt sei; beim Betruge, ob eine leztwillige Anordnung giltig sei, u. dgl. In solchen Fällen muß der Strafrichter selbst die obwaltenden Thatumstände möglichst genau erforschen, und auf Grundlage derselben nach Vorschrift der bürgerlichen, Handels-, Wechsel- oder anderer einschlägigen Geseße selbst beurteilen, welches Rechtsverhältniß in dem vorliegenden Falle obwalte. Der Grund dieser Verfügung liegt darin, daß der Zweck des Strafverfahrens ist, die materielle Wahrheit, den Sachverhalt, wie er wirklich ist, an den Tag zu bringen, während der Civilrechtsstreit nur formelle Wahrheit gibt, und eine civilrichterliche Entscheidung, in Folge von nicht beobachteten Förmlichkeiten, übersehenen Beweismitteln, ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnissen der Parteien, auf Voraussezungen beruhen kann, die von dem wahren Sachverhalte weit abweichen.

Als Folgerung dieser Betrachtung fährt daher das Gesetz fort:

Ist hierüber von dem Civilrichter ein Erkenntniß geschöpft worden, so ist der Strafrichter hieran nicht gebunden, in so weit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt.

Ebenso wenig hat der Strafrichter Thatumstände, welche einem civilrichterlichen Erkenntnisse zur Grundlage dienen, in so weit sie auf die strafgerichtliche Entscheidung von Einfluß seyn können, für wahr zu halten, wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird.

Es ist hierbei ganz einerlei, ob das civilrichterliche Erkenntniß vor oder nach den begangenen strafbaren Handlung erflossen ist, z. B. Jemanden das Eigenthum einer später entzogenen Sache zugesprochen, oder ein falscher lezter Wille giltig erklärt worden ist, denn alle selbst formell rechtskräftigen civilgerichtlichen Urteile haben auch für die Parteien nur so lange Rechtsgiltigkeit, als sie nicht im gesetzlichen Wege — und dazu gehört auch eine Strafverhandlung — angefochten werden.

Nur Ein Rechtsverhältniß macht wegen der Wichtigkeit und Ausdehnung der damit verknüpften Rechtsfolgen von den aufgestellten Regeln eine Ausnahme, und kann sie auch machen, weil das Gesetz bei den einschlägigen Streitigkeiten dem Richter ohnehin die möglichste Erforschung der materiellen Wahrheit zur Pflicht macht. (Hofd. v. 23. August 1819,

Nr. 1595, J. G. S.; Civ. Pr. Odg. für Ungarn §§. 650—683, Just. Min. Vdg. v. 9. Juni 1853, Nr. 108 R. G. Bl.) Dieß ist die Ehe und die Frage über die Giltigkeit derselben. In dieser Beziehung bestimmt das Gesetz:

Hängt aber der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu bringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dieß hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben.

I. Dieser Fall wird am häufigsten bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe, er kann aber auch bei der Uebertretung des Ehebruches oder bei der des Zwanges zu einer ungiltigen Ehe, dann der Trauung unter Verschweigung eines Ehehindernisses als wesentlich entscheidend vorkommen.

II. Wird das Ehehinderniß blos vor dem Strafrichter, sei es durch die Anzeige oder durch den Beschuldigten behufs seiner Vertheidigung vorgebracht, so hat der Strafrichter die nöthigen Erhebungen über die faktischen Verhältnisse zu pflegen, und es ist bezüglich des weiteren Verfahrens zu unterscheiden: zeigt sich der Nichtbestand des vorgeschützten Ehehindernisses, z. B. daß der angegebene Verwandtschaftsgrad, die vorgegebene Unfähigkeit die eheliche Pflicht zu leisten u. dgl. gar nicht vorhanden sei, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; zeigt sich das Bestehen des Ehehindernisses, oder handelt es sich um ein solches, bei welchem der Strafrichter aus seinem Standpunkte allein über dessen Unstatthaftigkeit nicht absprechen kann, z. B. bei höheren Weihen, feierlichen Gelübden, Mängeln bei der Einsegnung u. dgl., so ist die Anzeige an das zuständige Civil- oder geistliche Gericht zu machen.

III. In jenen Kronländern und bei jenen Religionsgenossen, bei denen die Giltigkeit der Ehe nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche beurteilt wird, hat der Strafrichter nur die in dem genannten Gesetze aufgeführten Ehehindernisse zu berücksichtigen, indem die blos canonischen Ehehindernisse die Ehe vor den weltlichen (Civil- oder Straf-) Gerichten nicht ungiltig machen. In jenen Kronländern und bei jenen Religionsgenossen aber, bei denen die Giltigkeit der Ehe nach ihren betreffenden geistlichen Gesetzen beurteilt

wird, hat sich der Strafrichter bei den erwähnten Erforschungen nur die lezteren vor Augen zu halten.

IV. Die Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe, sie mag vor oder nach der strafbaren That ergangen sein, bindet den Strafrichter insofern, als er dieselbe seiner Beurteilung zu Grunde legen muß. Dessen ungeachtet kann er alle jene Umstände berücksichtigen, welche nach dem Strafgesetze, namentlich nach §. 2 desselben, die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben.

§. 5.

Fristen sind in der Regel Fallfristen, und Berechnung derselben.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, als ausschließende (Fall-, Präclusiv- oder peremtorische) Fristen anzusehen, und können nicht verlängert werden.

Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, während welcher eine binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet.

I. Eine ausschließende (Fall- Präclusiv- peremtorische) Frist ist eine solche, nach deren Verlauf eine Handlung gar nicht mehr giltig vorgenommen werden kann, und zwar sind die Fristen der Strafprozeßordnung noch überdies von selbst verfallende, indem die Gerichte verspätete Schritte von Amtswegen zurückweisen müssen.

II. Die Unmöglichkeit der Verlängerung der Fristen ist so strenge durchgeführt, daß nur der §. 153 eine Ausnahme davon enthält.

III. Die Berechnung der Fristen findet in folgender Art Statt: Wenn z. B. Jemanden ein Delegirungsbeschluß am 1. eines Monates zugestellt wurde, so kann die Berufung dagegen, zu welcher nach §. 49 drei Tage offen stehen, noch am 4. desselben Monats giltig angebracht werden, aber der 4. ist jedenfalls der lezte Tag, wenn auch derselbe, oder einer der vorhergehenden ein Sonn- oder Feiertag wäre. Wurde Jemandem ein Beschluß, gegen den die Berufung binnen 24 Stunden ergriffen werden muß, z. B. um 10 Uhr Vormittags eröffnet, so kann die Berufung nicht blos bis 10 Uhr des nächsten Tages, sondern auch noch später an diesem Tage — natürlich innerhalb der gesetzlichen Amtsstunden — giltig angebracht werden.

IV. Wird die Berufungsanmeldung, oder eine andere ähnliche Eingabe, dem Strafgerichte durch die Post oder eine andere Gelegenheit zugesendet, so ist es Sache des Ueberreichenden, dafür zu sorgen, daß dieselbe rechtzeitig bei dem Einreichungsprotokolle des Gerichtes einlange, indem eine allfällige Verspätung auf dem Wege dem Ueberreichenden nicht zu Gute gehalten wird.

§. 6.

Bestimmung über die Geldstrafen.

Die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung festgesetzten Geldstrafen sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu verstehen; sie verfallen dem Armenfonde des Aufenthaltsortes desjenigen, dem die Geldstrafe auferlegt wird, und sind in dem Falle, wenn sie von dem Sträffälligen nicht eingebracht werden können, oder den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln.

I. In näherer Ausführung dieser Anordnung bestimmt die Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1852 Nr. 226 R. G. Bl. im §. 1.

„In den Strafurteilen, so wie in den gerichtlichen Verordnungen, wodurch eine Geldstrafe gegen eine Person verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hätte."

„Für je fünf Gulden Conventions-Münze des zuerkannten Strafbetrages ist Ein Tag Arrest im Umwandlungswege zu bestimmen, — —, für Geldstrafen unter fünf Gulden Conventions-Münze ist Arreststrafe in der Dauer von wenigstens zwölf Stunden auszusprechen."

Diese lezte Bestimmung muß auch für die nach der Strafprozeßordnung verhängten Geldstrafen unter fünf Gulden gelten.

II. Die näheren Vorschriften über die Eintreibung der Geldstrafen werden bei der Erklärung des §. 327 aufgeführt werden.

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen.

§. 7.

Welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in **erster** Instanz zustehe und zwar:

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen ist auszuüben:

a) von den Bezirksämtern (Stuhlrichter-Aemtern) als Bezirksgerichten, und von den für sich bestehenden Bezirksgerichten (Präturen);

b) von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten).

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in erster Instanz richtet sich nach der Art der strafbaren Handlungen, indem die Uebertretungen den Bezirksgerichten, die Vergehen und Verbrechen aber den Gerichtshöfen zugewiesen sind. In Beziehung auf die lezteren beiden Arten der Gesetzesübertretungen theilen sich die Gerichte wieder in Untersuchungs- und in erkennende (Spruch-) Gerichte.

§. 8.

den Bezirksgerichten als Einzelnrichtern, den Gerichtshöfen in der Regel als Collegialgerichten.

Die Bezirksgerichte haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber, in soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Collegialgerichte auszuüben.

Die erwähnte Ausnahme besteht darin, daß die Gerichtshöfe ihre Amtsverrichtungen als Untersuchungsgerichte durch dazu bestellte Einzelnrichter ausüben. (§. 11.)

§. 9.

Das Strafverfahren wegen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten und Polizeibehörden zu.

Dem Bezirksgerichte steht das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung ihrer Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

Es wurde schon oben bemerkt, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung außer den in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen, nur jene des kais. Patentes vom 25. Oktober 1852 Nr. 223 R. G. Bl betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen, mit Ausnahme der in den §§. 36 und 39 des gedachten Patentes bestimmten Fällen, den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. — Die in den §§. 34—39 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 (Nr. 122 R. G. Bl.) enthaltenen Uebertretungen sind im §. 42 derselben ausdrücklich den Collegialgerichten zugewiesen.

Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19).

§. 10.

Welchen Gerichten als Untersuchungsgerichten das Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen zukomme.

Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind:

a) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. **58** — **66** des Strafgesetzes) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat;

b) hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen, jedes Landes- und Kreis- (Comitats-) Gericht für einen eigens zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber

c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7, lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden, Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden.

Da die Anwendung dieser Vorschrift durch die Vollendung der Gerichtsorganisation bedingt ist, so folgt daraus von selbst, daß die Strafprozeßordnung erst nach derselben in Wirksamkeit treten kann.

§. 11.

Von welchen richterlichen Beamten als Untersuchungsrichter das Untersuchungsverfahren zu pflegen sei.

Das Untersuchungsverfahren ist bei den Landes- und Kreis- (Comitats-) Gerichten (§. **10**, lit. a und b) durch einen oder mehrere von dem Vorsteher des Gerichtshofes aus der Mitte desselben zu bestellende Untersuchungsrichter, welche die ihnen nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zustehenden Amtshandlungen und Ausfertigungen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen haben; — bei den Bezirksgerichten aber (§. **10**, lit. c) von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten, und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes als Untersuchungsrichter zu pflegen.

§. 12.

Hilfsbehörden der Untersuchungsgerichte.

Jedes Untersuchungsgericht ist befugt, um die Vornahme einzelner Acte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist.

Auch haben alle Bezirksgerichte als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen.

§. 13.

Wirksamkeit der übrigen Bezirksgerichte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen.

Kommt die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem solchen Bezirksgerichte vor, welchem nach dem §. **10**, lit. c das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, so hat es dieselbe in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten.

Sollten aber vermöge der besonderen Umstände des Falles die Thatbestands-Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung von dem Untersuchungsgerichte selbst eingeleitet werden können, so liegt auch einem solchen Bezirksgerichte die Verbindlichkeit ob, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen, und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten.

Auch in diesem Falle sind die Erhebungen durch den Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder einen hierzu bestimmten für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes zu leiten. (§. 11.)

§. 14.

Den Gerichtshöfen zukommende Aufsicht und Leitung über das von den Bezirksgerichten zu führende Untersuchungsverfahren.

In Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist (§. **10**, lit. c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. **16**) die Aufsicht und Leitung, daher insbesondere auch das Befugniß zu, den zum Sprengel des Gerichtshofes gehörigen Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen, und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Acte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen an-

deren Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dieß wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet.

Solche erhebliche Gründe sind die im §. 49 aufgeführten, welche das Gesetz selbst als solche anerkennt, in Folge deren die Verweisung der Sache von dem unmittelbar dazu berufenen Gerichte an ein anderes erfolgen kann.

§. 15.

Amtshandlungen der Gerichtshöfe in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren.

Dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) stehen ferner folgende Amtshandlungen zu:

a) Die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet;

b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungsverfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters;

c) die Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren.

Eine Ausnahme von dieser Regel enthält der folgende §. 16.

§. 16.

Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber, wegen Verbrechen und Vergehen.

Jeder Gerichtshof erster Instanz ist endlich in seinem Gerichtssprengel hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen zur mündlichen Schlußverhandlung, und zur Entscheidung über dieselbe berufen.

Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe gehören auch die im §. 15 aufgezählten Amtshandlungen, sowie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat (§. 10, lit. a).

Für diese leztgenannten Verbrechen ist somit ausnahmsweise derselbe Gerichtshof Untersuchungs- und Spruchgericht zugleich.

§. 17.

Beschlußfassung der Gerichtshöfe **erster** Instanz in Strafsachen.

Die Gerichtshöfe erster Instanz verhandeln und entscheiden in Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer; Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, so wie die Entscheidung darüber, haben sie in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen.

I. Die im §. 15 genannten Amtshandlungen sind bei allen Verbrechen und Vergehen in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen.

II. Alles was in den §§. 10—17 von den Vergehen angeordnet ist, gilt auch wie oben erwähnt von den Uebertretungen der §§. 34—39 der Preßordnung vom 27. Mai 1852, da dieselben durch ihre Zuweisung an die Collegialgerichte den übrigen im allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen gleichgestellt sind.

§. 18.

Srafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in **zweiter** Instanz bei den Oberlandesgerichten und Beschlußfassung derselben.

In zweiter Instanz wird die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen von den Oberlandesgerichten (Obergerichten, Banaltafel) ausgeübt.

Dieselben fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer.

Entscheidungen über Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um das Verbrechen des Hochverrathes oder um solche Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, hat das Oberlandesgericht in Versammlungen von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen. Sollte es zu Berathungen der letzteren Art nicht mit der nöthigen Zahl von Räthen besetzt sein, so hat es die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus Mitgliedern der ihm unterstehenden Gerichte zu berufen (§. 53).

Der berufene §. 53 enthält die Vorschrift, welche Mitglieder der unteren Gerichte von der Mitwirkung in der höheren Instanz ausgeschlossen sind.

§. 19.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in **dritter** Instanz bei dem obersten Gerichtshofe und Beschlußfassung desselben.

In dritter Instanz steht die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. **9** bezeichneten Uebertretungen dem obersten Gerichtshofe zu. Er faßt seine Beschlüsse über Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, sechs Richtern und einem Protokollführer; wenn es sich aber um die Entscheidung über die Schlußverhandlung hinsichtlich eines der im dritten Absatze des §. **18** bezeichneten Verbrechen handelt, in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zehn Richtern und einem Protokollführer.

§. 20.

Festsetzung der Zahl der Stimmführer.

Bei Entscheidungen in Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer weder größer, noch geringer sein, als sie in den §§. **17**, **18** und **19** festgesetzt ist.

§. 21.

Art der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung bei den Strafgerichten.

Bei allen Gerichten erfolgt die Beschlußfassung nach vorausgegangener Berathung (Discussion) durch absolute Stimmenmehrheit. Die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. Immer gibt aber der Vortragende (Referent) seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende ist in allen Fällen berechtiget, seine Stimme zu Protokoll zu geben. Dieß darf aber immer nur nach erfolgter Abstimmung der übrigen Beisitzer geschehen.

Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmen für sich hat, so kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben.

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben. Tritt er der einen oder der anderen dieser beiden Meinungen bei, so ist hiernach der Beschluß zu fassen.

I. Die Anordnung einer vorausgehenden Berathung hat zu Folge, daß jeder Stimmführer, insbesondere wenn er der erste Votant ist, oder seine Meinung von der sei-

nen Vorvotanten abweicht, die Gründe seiner Ansicht mit Beziehung auf die vorgekommenen thatsächlichen Verhältnisse und die Bestimmungen des Gesetzes, die er auf den Fall anzuwenden findet, entwickle und begründe. Stimmt ein Votant der Ansicht eines Vorvotanten bei, und findet er nicht noch etwas besonderes zur Begründung seiner Ansicht beizufügen, so wird er wenigstens zu äußern haben, daß er aus den von dem Vorvotanten angeführten Gründen mit der Ansicht desselben übereinstimme. — Bei der Berathung hat der Vorsitzende Uebereilung eben so wenig als zwecklose Weitläufigkeit zu dulden. (§. 166 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl.)

II. Der Vorsitzende, welcher immer zuletzt stimmt, und daher auch nie seine Ansicht vor oder während der Abstimmung auf irgend eine Art zu erkennen geben soll, um auf die freie Meinungsäußerung der übrigen Richter keinen nachtheiligen Einfluß zu nehmen (§. 166 des oberwähnten Patentes), hat theils das Recht, theils die Pflicht, seine Stimme ebenfalls zu Protokoll zu geben. — Das Recht dazu steht ihm in allen Fällen, also auch dann zu, wenn schon eine Meinung die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, er mag nun derselben oder einer anderen Ansicht sein. — Die Pflicht seine Stimme abzugeben, hat er jedoch nur dann, wenn die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt sind, und es steht ihm dann frei, entweder durch seine Stimme der einen oder anderen (strengeren oder gelinderen) Meinung den Ausschlag zu geben, oder eine dritte abweichende Meinung zu äußern, worüber dann nach §. 22 zu verfahren sein wird.

III. Wurden mehr als zwei Meinungen vorgebracht, und hat eine davon die Hälfte der Stimmen (natürlich mit Ausnahme jener des Vorsitzenden) für sich — z. B. in einer Versammlung von vier Richtern zwei Stimmen, — so ist der Vorsitzende nicht verpflichtet seine Stimme abzugeben, sondern er kann entweder der betreffenden Meinung beitreten, oder das weitere Verfahren nach §. 22 einleiten.

IV. Bei den mündlichen Schlußverhandlungen, bei denen kein Referent einschreitet, gibt selbstverständlich das dem Dienstrange nach älteste Mitglied des Gerichtshofes seine Stimme zuerst ab. — Die Abstimmung geschieht überhaupt in der Art, daß die Mitglieder des Gerichtshofes von höherem Dienstrange vor denen von minderem Dienstrange, und unter denen von gleichem Range der der Reihenfolge in seiner Kategorie nach ältere (frühere) vor dem jüngeren (späteren) stimmt.

V. Die Beschlußfassung erfolgt immer nur durch absolute Stimmenmehrheit d. h. in Gemäßheit jener Meinung, für welche sich mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen, jene des Vorsitzenden mitgerechnet, vereiniget. Da die Zahl der Stimmführer in Strafsachen in allen Fällen eine ungerade, die Hälfte somit eine gemischte Zahl ist, so stellt sich die absolute Stimmenmehrheit bei 3 Stimmenden mit 2, bei 5 Stimmenden mit 3, bei 7 Stimmenden mit 4, bei 9 Stimmenden mit 5, und bei 11 Stimmenden mit 6 Stimmen für dieselbe Meinung fest.

VI. Die absolute Stimmenmehrheit ergibt sich entweder von selbst dadurch, daß die erwähnte Zahl von Votanten sich für eine Meinung ausdrücklich ausspricht, oder sie wird durch eine gesetzliche Fiction herbeigeführt, worüber der §. 22 das Nähere enthält.

§. 22.

Aeußert aber der Vorsitzende bei gleichgetheilten Stimmen eine dritte Meinung; oder sind die Stimmen der übrigen Stimmführer in mehr als zwei verschiedene Meinungen getheilt, so daß keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit (d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen) für sich hat, so ist die Umfrage zu

wiederholen. Ergibt sich auch bei der neuerlichen Umfrage keine absolute Stimmenmehrheit für eine der verschiedenen Meinungen, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

I. Außer dem im §. selbst erwähnten Falle, daß von den geäußerten drei oder mehreren Meinungen keine die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, kann sich bei Versammlungen von mehr als drei Stimmenden leicht der Fall ergeben, daß eine Meinung im Vergleiche mit jeder einzelnen anderen Meinung die meisten Stimmen für sich hat, d. h. daß eine sogenannte relative Stimmenmehrheit vorhanden ist (z. B. 2, 1, 1, 1; oder 4, 3, 2; oder 5, 3, 2, 1 u. d. gl.). Auf eine solche relative Mehrheit kann nie Rücksicht genommen werden, weil in einem derlei Falle immer die absolute Mehrheit der Stimmenden mit der fraglichen Meinung nicht einverstanden, dieselbe also durch absolute Stimmenmehrheit beseitigt ist.

II. Da eine Entscheidung in Strafsachen nur durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt werden kann, so muß, wenn durch die Umfrage eine solche nicht erzielt wird, dieselbe auf künstliche Art herbeigeführt werden, nämlich dadurch, daß die dem Beschuldigten nachtheiligsten Meinungen den minder nachtheiligen zugezählt werden. Durch diesen Vorgang wird in zweifelhaften Fällen eine möglichst günstige Behandlung des Angeklagten herbeigeführt, und zugleich den geäußerten Meinungen am wenigsten nahe getreten, indem die Anhänger der strengsten Meinung, wenn sie mit derselben nicht durchdringen, gewiß eher mit der nächst strengeren, als mit einer gelinderen einverstanden sind.

III. Um diese Art der Zusammenrechnung ersichtlich zu machen, mögen folgende Beispiele dienen: Wenn bei 3 Stimmenden 1 für Schuldigsprechung, 1 für Freisprechung und 1 für Schuldloserklärung ist, so muß das Urteil auf Freisprechung geschöpft werden, weil die Stimme dessen, der für die Schuld war, jener für Freisprechung beigezählt wird, und diese beiden zusammen die absolute Majorität gegen die Schuldloserklärung bilden. — Wenn bei der Benennung des Verbrechens z. B. 4 für meuchlerischen Raubmord, 3 für Raubmord und 2 für räuberischen Todtschlag stimmen, so hat das Urteil auf Raubmord zu lauten, weil die 4 Stimmen für den doppelt qualificirten Mord den 3 auf einfach qualificirten Mord beigezählt werden, und somit die absolute Majorität gegen die 2 Stimmen für Todtschlag bilden. — Wenn bei der Strafdauer z. B. 2 Stimmen für 8 Jahre, 2 für 6 Jahre und 1 für 5 Jahre sind, so lautet das Urteil auf 6 Jahre, weil die 2 Stimmen für 8 Jahre jenen für 6 Jahre beigezählt werden, und die absolute Majorität bilden. — Bei noch größerer Zersplitterung der Meinungen muß dieses Zusammenrechnen so lange fortgesetzt werden, bis sich eine absolute Majorität ergibt; z. B. von 5 Stimmenden stimmt 1 für 8, 1 für 6, 1 für 5, 1 für 4, 1 für 2 Jahre; hier wird das Urteil auf 5 Jahre lauten, denn die Stimme für 8 Jahre wird jener für 6, und sohin beide jener für 5 Jahre beigezählt, wo dann die absolute Majorität von 3 gegen 2 vorhanden ist.

IV. Für den allerdings möglichen Fall endlich, daß selbst darüber eine Verschiedenheit der Ansichten entstände, welche von zwei Meinungen die für den Beschuldigten nachtheiligere sei, schreibt das Gesetz vor:

Entsteht darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber als über eine Vorfrage besonders abzustimmen.

§. 23.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache ihre Stimme abzugeben.

§. 24.

Zur Erleichterung der Beschlußfassung kann bei der Abstimmung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren die Frage „ob der Beschluß überhaupt auf Einstellung, Ablassung oder Anklage zu fassen sei? (§. 196)" von der Frage: „nach welcher Gesetzesstelle die Anklage stattzufinden hätte (§. 200, lit. b und c)"; bei der Berathung über die gepflogene Schlußverhandlung aber die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß, und dann über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, ein Gesammtbeschluß gefaßt werden.

Bei der Abstimmung über die Strafe steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nichtschuldig befunden haben, frei, ob sie auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abgeben, oder ob sie sich der Abstimmung enthalten wollen. Im letzteren Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Beschuldigten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

I. In der in diesen beiden §§. angeordneten Trennung der Abstimmung in möglichst viele einzelne Fragen liegt das zweckmäßigste Mittel, nachtheilige Zersplitterungen der Stimmen zu verhindern. Es wird überhaupt Sache des Vorsitzenden sein, bei der nach §. 22 zu wiederholenden Umfrage die bestrittenen Punkte als Vorfragen so zu formuliren, daß darüber mit ja und nein abgestimmt werden kann, wodurch dann die Abstimmung in der Hauptsache wesentlich erleichtert wird. So wird z. B. bei großen Verschiedenheiten im Strafausmaße (s. o. bei §. 22 unter III) der Vorsitzende bei der Umfrage zuerst darüber entscheiden lassen, ob die §§. 54, 55, 266 des Str. G. oder §. 286 der Str. P. O. angewendet werden sollen oder nicht? Ist diese Frage entschieden, so werden über das Strafausmaß kaum mehr große Meinungsverschiedenheiten entstehen.

II. Zu den Richtern, welche den Beschuldigten nicht schuldig befunden haben, gehören sowol jene, welche auf Freisprechung, als jene, welche auf Schuldloserklärung gestimmt haben.

III. Da das kais. Patent v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. über die Geschäftsordnung der Gerichte für sämmtliche Gerichte, somit auch für die Strafgerichte gilt, so kommen bei den Berathungen derselben in Strafsachen die §§. 169, 170 und 171 — dieser leztere auch bei den Entscheidungen über mündliche Schlußverhandlungen — in Anwendung, welche lauten:

§. 169. Der Vorsitzende kann, wenn ihm die gründliche Entscheidung einer Angelegenheit längere Ueberlegung zu fordern scheint, sämmtliche Akten und die Ausarbeitung des Referenten vor der Berathschlagung denjenigen Stimmführern, welche dabei zugegen sein sollen, mit dem Auftrage mittheilen lassen, sich vorläufig zur künftigen Berathung darüber vorzubereiten, oder, wenn sich die Schwierigkeiten erst in der Berathung zeigen, die Sitzung zu diesem Ende aufschieben.

§. 170. Könnte zur Erledigung einer Eingabe — (z. B. eines Gesuches um neue dringende Erhebungen, um eine Entscheidung über Aufhebung der Untersuchungshaft u. dgl.) — die ordentliche Rathssitzung ohne Nachtheil oder Gefahr nicht abgewartet werden, so ist dieses von dem Referenten dem Vorsteher sogleich anzuzeigen, welcher die Anstalt zu treffen hat, daß entweder eine außerordentliche Sitzung gehalten oder von der erforderlichen Anzahl von Räthen sogleich schriftlich abgestimmt werde.

(In Strafsachen wird immer eine außerordentliche Sitzung anzuordnen sein, weil die Strafprozeßordnung eine mündliche Berathung fordert. §§. 21, 193.)

§. 171. Von der über was immer für eine Rechtsangelegenheit bereits abgegebenen Meinung zurückzutreten, und eine neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen Meinung beizupflichten, ist jeder Stimmführer nur im Laufe der nämlichen Sitzung befugt, daher nach Beendigung der Sitzung der Beschluß nicht mehr geändert werden darf.

§. 25.

Umfang der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange desselben befindlicher Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

Diese Ausnahmen bestimmen der §. 47 rücksichtlich der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, der §. 48 rücksichtlich jener Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, und der §. 115 rücksichtlich der Vernehmung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und seinen Verfügungen zu gehorchen. Diejenigen Personen jedoch, welche sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes (§. 10) in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, sind in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu vernehmen (§. 116).

Der berufene §. 116 enthält die Vorschrift, in welchen Fällen auch über zwei Meilen entfernt wohnende Zeugen durch den Untersuchungsrichter selbst vernommen werden können.

§. 26.

Verkehr der Strafgerichte mit anderen Behörden.

Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtiget, mit allen inländischen Staats- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Eben dieß gilt im Verhältnisse zu ausländischen Behörden, in soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. Alle inländischen Staats- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten, und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen.

I. Ueber die Form dieses Verkehres bestimmt im Allgemeinen der §. 197 des kais. Patentes v. 3. Mai 1853, Nr. 81, R. G. Bl. Folgendes: Alle gerichtlichen Aufsätze sollen kurz und deutlich in einer einfachen und anständigen Sprache geschrieben sein. Abkürzungen, die zu einem Irrthume in der Ausfertigung Anlaß geben könnten, sind zu vermeiden.

II. Für den Verkehr der inländischen Behörden unter einander gibt dasselbe kais. Patent nachstehende Vorschriften:

1. Für den Verkehr untergeordneter Gerichte mit den ihnen vorgesezten Behörden: Den Berichten an vorgesezte Behörden müssen alle zur vollständigen Aufklärung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien, zur Rechtfertigung des Gerichtes und zum Beweise der angeführten Thatumstände dienlichen Aktenstücke angeschlossen werden. Werden Rekurse oder Prozeßakten zur höheren Entscheidung vorgelegt, so ist stets eine beglaubigte Abschrift der Verfügung oder Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, und wenn der gerichtliche Beschluß nicht einhellig gefaßt wurde, eine beglaubigte Abschrift der Aufzeichnung über die Abstimmung beizulegen, bei einhelligen Beschlüssen aber in dem Berichte anzuführen, wer an der Berathung theilgenommen hat. — Die bei Erstattung eines Berichtes in der Sitzung Anwesenden sind in demselben stets namentlich anzuführen, und vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt desselben am Schlusse anzumerken (§. 200 des ob. P.). — Untergeordnete Gerichte haben gegen vorgesezte Behörden die Benennung »hochlöblich« zu gebrauchen (§. 203 eb. d.). — Bei dem obersten Gerichtshofe und den Ministerien haben die Gerichte erster Instanz, soferne nicht für einzelne Fälle besondere Anordnungen bestehen (z. B. §. 98 der St. Pr. Odg.), durch ihr vorgeseztes Obergericht einzuschreiten (§. 204 eb. d.).

2. Für den Verkehr mit anderen Behörden: Von einander unabhängige Behörden gleichen oder verschiedenen Ranges haben unter einander Noten (die vertraulichere Form) oder Schreiben zu wechseln (§. 202 eb. d.). — In der Correspondenz mit Behörden gleichen oder minderen Ranges ist die Benennung »löblich« zu gebrauchen (§. 203 eb. d.).

III. Für den Verkehr mit ausländischen Behörden gelten im Allgemeinen die zuvor unter 2. enthaltenen Regeln, insoferne nicht ausnahmsweise der Verkehr mit denselben abweichend geregelt ist.

IV. Solche besondere Vorschriften über den Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden sind die nachstehenden:

1. Zuschriften an auswärtige bei der kaiserlichen Regierung accreditirte diplomatische Missionen sind offen an das Ministerium des Aeußeren zu leiten (Just. Min. Erl. v. 7. April 1852, Nr. 88, R. G. Bl.);

2. mit den Behörden in Belgien sind die Verhandlungen wegen Auslieferung eines Verbrechers im diplomatischen Wege mit Ausschluß jeder unmittelbaren Correspondenz zwischen den Gerichten beider Länder zu pflegen (Art. I. des Vertrages v. 16. Juli 1853, Nr. 195, R. G. Bl.);

3. Schreiben an das Stadtgericht zu Frankfurt am Main sind an den dortigen k. k. Minister-Residenten zu übersenden (Hofdecr. v. 9. Nov. 1822, Nr. 1909);

4. an die Gerichte in Frankreich ist sich durch das Oberlandesgericht und die österreichische Gesandtschaft in Paris zu verwenden (Hofdecr. v. 29. Mai 1829, Nr. 2407);

5. mit den Behörden in Großbritannien ist gar kein Schriftenwechsel gestattet, sondern die Gerichte haben sich durch das Oberlandesgericht und das Ministerium des Auswärtigen an die k. k. Consulate daselbst zu wenden (Hofdecret v. 3. Febr. 1837, Z. 2434);

6. im Großherzogthum Hessen sind nur die Generalstaatsprocuratoren zu Mainz, Darmstadt und Gießen berechtigt, mit auswärtigen Behörden in Verkehr zu treten (Hofdecr. v. 18. Juli 1837, Nr. 214);

7. mit den Gerichten im Kirchenstaate darf nur im ministeriellen Wege, und nur in sehr dringenden Fällen unmittelbar, in Verkehr getreten werden, in welch' letzterem Falle deßungeachtet das Ersuchen auch im ministeriellen Wege einzuleiten ist (Hofdecr. v. 1. April 1826, Z. 4939);

8. mit den Behörden im Königreiche Sardinien kann der Verkehr nur im diplomatischen Wege geschehen (Hofdecr. vom 20. Dez. 1841, Nr. 579);

9. in Toscana ist blos der königliche Gerichtshof (Corte regia) zu Florenz ermächtigt, Ersuchschreiben von auswärtigen Gerichten anzunehmen, an welchen daher alle Schreiben zu richten sind (Hofdecr. v. 4. März 1846, Z. 1514).

§. 27.

Bemerkt ein Strafgericht Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der zunächst vorgesetzten Behörde der letzteren zu bringen, oder dem Oberlandesgerichte, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 28.

Beistand der bewaffneten Macht für die Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbehörden sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

I. Eine solche Aufforderung hat zunächst an die k. k. Gensd'armerie zu ergehen, indem diese verpflichtet ist, der Rechtspflege bei allen Amtshandlungen, wo diese der bewaffneten Macht bedarf, den nöthigen Beistand zu leisten, was insbesondere bei zwangsweiser Vorführung der vor Gericht zu stellenden Personen und bei öffentlicher Vollziehung der Strafurteile zu geschehen hat; dieselbe begleitet auch Gefangene und verurteilte Verbrecher. (§§. 23, 26 des Gensd'arm. Ges. v. 18. Jäner 1850, Nr. 19, R. G. Bl.).

II. Zur Erlangung dieses Beistandes wenden sich das Ober-Landesgericht und der Oberstaatsanwalt unmittelbar an das betreffende Regiments-Commando, können jedoch nach Ermessen ihre Aufforderungen auch an was immer für eine Abtheilung des Regimentes richten; die Gerichtshöfe und der Staatsanwalt erlassen Aufforderungen an die Flügel-Commandanten und jede der denselben unterstehenden Abtheilungen; die Bezirksgerichte haben sich mit dem Aufforderungsschreiben an den Sections- und Corporalschafts-Commandanten zu wenden. — Nur wenn Gefahr am Verzuge ist, oder sonst wichtige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, kann eine Unterbehörde von den vorstehenden Bestimmungen abweichend, den zunächst befindlichen Commandanten einer Gensd'armerie-Abtheilung, ohne durch das Rangsverhältniß gehindert zu sein, in Anspruch nehmen. — Diesen Aufforderungen hat die Gensd'armerie unter eigener Verantwortung immer ungesäumt Folge zu geben; doch müssen dieselben schriftlich abgefaßt sein (§§. 38 und 40 eben daselbst).

III. In sehr dringenden Fällen, wo ein ausreichender Beistand von der zunächst zur Verfügung stehenden Gensd'armerie nicht erwartet werden kann, können die Gerichtsbehörden ohne Zweifel auch die Beihilfe einer anderen in der Nähe befindlichen Militär-Abtheilung in Anspruch nehmen, und es ist sich in dieser Beziehung immer an denjenigen Vorgesetzten (Regiments-, Bataillons-, Compagnie-, Abtheilungs-Commandanten) zu wenden, der das Militär-Commando, dessen Hilfe in Anspruch genommen wird, selbständig führt.

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen.

§. 29.

Bestand der Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Landes- und Kreisgerichte hat ein Staatsanwalt, und bei jedem Oberlandesgerichte ein Ober-Staatsanwalt mit dem nöthigen Hilfspersonale zu bestehen.

Das letztere ist, wo es für den Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt auftritt, zu allen demselben zukommenden Amtshandlungen berechtiget.

I. Gegen die frühere Einrichtung der Staatsanwaltschaft ist die Veränderung eingetreten, daß am obersten Gerichtshofe und bei den Bezirksgerichten keine Staatsanwaltschaft besteht, und daß deren Vertreter beim Oberlandesgerichte, statt der fremdländischen Benennung General-Procurator, den Titel »Ober-Staatsanwalt« führt.

II. Durch die Anordnung des zweiten Absatzes dieses Paragraphes ist derjenige Grundsatz ausgesprochen, welchen man die Einheit und Untheilbarkeit der Staatsbehörde nennt..

§. 30.

Verrichtungen des Staatsanwaltes bei dem Landes- oder Kreisgerichte.

Die Verrichtungen des Staatsanwaltes haben in Folgendem zu bestehen: Er hat

a) von jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen sogleich das Untersuchungsgericht in Kenntniß zu setzen, und darüber das Untersuchungs-Verfahren zu veranlassen;

I. In Verbindung hiermit steht die Vorschrift des §. 72, nach welcher Jedermann berechtigt ist, ein ihm bekanntes Verbrechen oder Vergehen dem Staatsanwalte anzuzeigen, welcher verpflichtet ist, die Anzeige anzunehmen und an das Untersuchungsgericht zu leiten.

II. Dagegen hat das Untersuchungsgericht keineswegs den Antrag des Staatsanwaltes auf Einleitung der Untersuchung abzuwarten, sondern es muß auch, wenn es auf eine andere Art in die Kenntniß einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung (§. 2) kommt, das Untersuchungsverfahren beginnen (§. 61). — Für das Untersuchungsverfahren gilt daher das Anklageprinzip nicht

b) auf das Untersuchungs-Verfahren den im siebenten Hauptstücke näher bestimmten Einfluß zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge diejenigen Vorkehrungen selbst einzuleiten, welche der Staatsanwalt in derlei Fällen, vermöge besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes, erforderlichen Falles auch durch andere Behörden oder Organe veranlassen kann;

Die Art und Weise der Mitwirkung des Staatsanwaltes bei dem Untersuchungsverfahren wird in den §§. 62—65 näher bestimmt. — Die Vorkehrungen, welche er in dringenden Fällen veranlassen kann, sind: Hausdurchsuchungen (§. 106), Beschlagnahme, Zurückhaltung und Eröffnung von Briefen (§§. 110, 111), dann die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten (§. 152).

c) nach dem Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens über Verbrechen oder Vergehen die geeigneten Anträge wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder wegen Ablassung von dem weiteren Verfahren an den Gerichtshof zu stellen;

Die näheren Vorschriften hierüber enthalten die §§. 189, 192 und 193.

d) bei allen mündlichen Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen liegen ihm die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes ob; —

Die Vorschriften über den Wirkungskreis des Staatsanwaltes bei der mündlichen Schlußverhandlung enthalten die §§. 213—257.

ferner hat er

e) in den nach dem Gesetze zuläßigen Fällen wider die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, welche er dem Gesetze nicht gemäß findet, die Berufung oder Beschwerde an die höheren Gerichtsbehörden zu ergreifen; und

f) überhaupt im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Gesetzes, und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen.

Der Staatsanwalt hat ferner

g) das Befugniß, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§. 417), und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen (§. 427).

In diesen drei Absätzen sind die Befugnisse bestimmt, welche dem Staatsanwalt als Wächter des Gesetzes zustehen, und welche vorzüglich in dem Rechte der Berufung gegen alle, wie immer gearteten Entscheidungen des Gerichtes, und selbst gegen die Entscheidungen des Obergerichtes bestehen. — Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Untersuchungsrichter kann er die Entscheidung des Gerichtshofes einholen, und gegen diese ebenfalls berufen.

Dieses ausgedehnte Berufungsrecht des Staatsanwaltes ist das geeignetste Mittel, ohne der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gerichte zu nahe zu treten, die Ueberwachung der Handhabung des Gesetzes durchzuführen. Dabei hat das Gesetz Sorge getragen (§§. 63, 64), daß eine schädliche Verzögerung des Verfahrens dadurch nicht herbeigeführt werden kann.

Er ist überdieß verpflichtet

h) die dem Justizministerium zukommende Mit-Aufsicht über die Straf-Anstalten in dessen Namen und nach dessen Weisungen auszuüben;

i) die statistischen Ausweise und periodischen Berichte über den Gang der Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstal-

ten zu verfassen, und dieselben an den Ober-Staatsanwalt abzugeben;

Nach der im §. 436 gegebenen Andeutung werden über die Verfassung dieser Ausweise erst die näheren Vorschriften erlassen werden, weil die gegenwärtig diesfalls bestehenden Anordnungen bei der veränderten Gerichtsorganisation nicht mehr vollkommen passen. — Die gegenwärtig in dieser Beziehung bestehenden Anordnungen sind: der Erlaß des Justizministeriums v. 22. Juli 1850, Nr. 302 R. G. Bl.; die Verordnung des Justizministeriums vom 13. Dezember 1850, Nr. 495 R. G. Bl., und jene vom 26. September 1852, Nr. 195 R. G. Bl., deren vollständige Anführung aus dem bemerkten Grunde überflüßig sein dürfte.

endlich steht ihm

k) die Leitung und Disciplinar-Aufsicht über das ihm zugewiesene Hilfspersonale nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu.

Diese Vorschriften sind in dem organischen Gesetze für die Staatsanwaltschaft (kais. Patent v. 10. Juli 1850, Nr. 266 R. G. Bl.) und zwar in den §§. 34—66 desselben enthalten, von denen jedoch die §§. 59, 62 und 64 durch kais. Verordnung v. 16. Juni 1852, Nr. 132 R. G. Bl. aufgehoben wurden. Die nähere Ausführung dieser Anordnungen ist kein Gegenstand dieses Handbuches.

§. 31.

Unterordnung der Staatsanwaltschaft unmittelbar unter das Justizministerium.

Die Staatsanwälte sind dem Ober-Staatsanwalte, und dieser dem Justizminister untergeordnet und verantwortlich.

Die näheren Vorschriften hierüber sind in den bei dem Absatze k) des vorigen Paragraphes aufgeführten Gesetzen enthalten.

§. 32.

Wirksamkeit des Ober-Staatsanwaltes bei dem Oberlandesgerichte.

Dem Ober-Staatsanwalte kommen folgende Befugnisse zu:

a) die Aufsicht und Oberleitung über alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften, wornach er denselben in Beziehung auf alle im §. 30 aufgezählten Verrichtungen Weisungen ertheilen, sich an ihrer Stelle an den strafgerichtlichen Verhandlungen oder anderen dem Staatsanwalte obliegenden Verrichtungen selbst betheiligen, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen anderen, als den dazu berufenen staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels abordnen kann;

Dadurch wird es möglich, vorkommende wichtige Amtshandlungen durch den geschicktesten und tauglichsten Beamten ausführen zu lassen, und eine Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung herbeizuführen.

b) die Disciplinargewalt über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener seines Sprengels innerhalb der hierfür insbesondere bestehenden Vorschriften;

Vergleiche die Erklärung zu §. 30 Absatz k.)

c) er kann von allen in Strafsachen bei dem Oberlandesgerichte einlangenden Acten Einsicht nehmen, und bei den hierüber bei dem letzteren stattfindenden Verhandlungen, nicht aber bei der Abstimmung anwesend sein; so wie hierbei

d) in den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch Anträge stellen (§. 46, 49, 308, 330, 430);

Von diesen Befugnissen des Ober-Staatsanwaltes zur Wahrung des Gesetzes gilt im Allgemeinen dasselbe, was bei §. 30 Absatz e — g über die entsprechenden Befugnisse des Staatsanwaltes gesagt wurde.

endlich hat er

e) aus den ihm nach Vorschrift der lit. i.) des §. 30 vorgelegten statistischen Ausweisen der Staatsanwaltschaften die Gesammt-Uebersicht über die Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstalten in dem ganzen Obergerichtssprengel zu verfassen und dieselbe sowohl, als die erforderlichen periodischen Berichte an den Justizminister einzusenden.

Vergleiche die Erklärung zu §. 30 Absatz i.

§. 33.

Verkehr der Staatsanwaltschaften mit anderen Behörden und Beistand der bewaffneten Macht.

Die in den §§. 26, 27 und 28 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die Staatsanwaltschaften.

Die in Erläuterungen zu den §§. 26—28 enthaltenen für die Gerichte geltenden Vorschriften gelten eben deshalb auch für die Staatsanwaltschaften, um so mehr, als die §§. 110—113 des oben erwähnten organischen Gesetzes für die Staatsanwaltschaft nichts Abweichendes enthalten.

§. 34.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind von einander unabhängig.

Es können daher im Verkehre dieser beiden Behörden von keiner Aufträge an die andere ergehen.

§. 35.

Die Gerichte haben in allen Fällen, wo dieß von dem Gesetze insbesondere vorgeschrieben ist, vor ihrer Beschlußfassung die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen zu vernehmen.

Solche Fälle enthalten die §§. 62, 63, 64, 161, 192, 193, 205, 253, 293, 294, 372, 384, 385, 387 rücksichtlich des Staatsanwaltes, und die §§. 46, 49, 50, 57, 308, 309 rücksichtlich des Ober-Staatsanwaltes.

Mit Ausnahme der Berathung über die Schlußverhandlung (§. 256) steht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft frei, in der ersten Instanz auch bei der Berathschlagung und Abstimmung des Gerichtes, jedoch nicht mit entscheidender Stimme, gegenwärtig zu sein.

Es steht daher allerdings dem Staatsanwalte das Recht zu, wenn er einer Sitzung beiwohnt, auch seine Meinung zu äußern, oder eine sogenannte berathende Stimme (votum informativum) abzugeben.

§. 36.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft sind, in soferne es das Gesetz nicht in einzelnen Fällen insbesondere vorschreibt, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise bindend.

Diese Anordnung folgt aus der Unabhängigkeit der Gerichte von der Staatsanwaltschaft, und die Ausnahmen davon sind in den §§. 189, 197, Absatz 4, 198 a) und 249 enthalten.

Viertes Hauptstück.

Von dem Privat-Ankläger.

§. 37.

Befugnisse des Privat-Anklägers.

Bei Vergehen, welche nach dem Gesetze nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, hat sich dieser vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht dem Privat-Ankläger frei, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte; — im zweiten Falle aber für sich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen.

Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von seiner Mitwirkung ab, so kann der Privat-Ankläger dasselbe allein fortführen.

Demselben steht außer den ihm vom Gesetze an einzelnen Stellen insbesondere zugestandenen Rechten, auch das Befugniß zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsacten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen.

In welchen Fällen eine Privat-Anklage stattfinde, wurde oben bei §. 2 erörtert; die einzelnen Rechte und Befugnisse des Privat-Anklägers werden an den betreffenden Stellen des Gesetzes erwähnt werden. — Die Vorschrift des §. 37 selbst bedarf keiner näheren Erläuterung.

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 38.

Gerichtsstand des Ortes der begangenen That.

In der Regel steht das Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen hinsichtlich aller Personen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

I. Der Gerichtsstand des Thatortes wird als Regel für die Gerichtszuständigkeit aufgestellt; eine Ausnahme davon bilden die §§. 43—46.

II. Von dieser Regel machen die im §. 10 lit. a) bezeichneten Verbrechen keine Ausnahme, indem rücksichtlich ihrer das ganze Kronland als Sprengel des Landesgerichtes am Sitze der politischen Landesbehörde erscheint.

III. Unter den Personen, die an dem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, werden diejenigen verstanden, welche nach §§. 5 und 6, dann 60, 61, 109, 116, 120, 185, 196, 214, 217, 220, 239, 307 und 464 Str. G. als Mitschuldige und Theilnehmer an einer strafbaren Handlung erscheinen. — Die Gerichtsbarkeit über dieselben steht dem Gerichte des Thatortes auch dann zu, wenn diese Personen nicht gleichzeitig mit dem Hauptschuldigen zur Verantwortung gezogen werden. — Nur in jenen Fällen, wo es sich um die im §. 6 Str. G. enthaltenen, ein besonderes Verbrechen (oder Uebertretung) bildenden Arten der Theilnehmung an einer strafbaren That handelt, und eine solche zur Unter-

suchung kommt, ohne daß der Ort, wo das Hauptverbrechen begangen wurde, noch bekannt ist — z. B. Ankauf gestohlener Sachen, einverständliche Ausgabe falschen Geldes, Verbergung eines Uebelthäters — wird rücksichtlich dieser Personen der Thatort ihrer Handlung entscheidend, und das Gericht jenes Ortes zuständig sein, in dessen Sprengel z. B. der Ankauf, die Verausgabung, die Verbergung geschehen ist.

IV. In den meisten Fällen wird es nicht schwer zu bestimmen sein, wo der Thatort einer strafbaren Handlung ist. Handelt es sich um eine vollbrachte That, so ist es jener Ort, an welchem jene Handlungen vorgenommen wurden, welche das Strafgesetz zu dem Begriffe des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung fordert. Handelt es sich um einen Versuch, so ist es jener Ort, an welchem die den Versuch darstellenden Handlungen unternommen wurden. Fordert das Gesetz zu dem Begriffe eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung einen bestimmten Erfolg, so kommt es auf den Ort, an welchem derselbe eintrat, nicht an. So ist z. B. bei einem Morde der Thatort jener Ort, an welchem die tödtliche Verletzung beigebracht wurde, nicht aber jener, an dem der Verlezte gestorben ist. — Fordert eine That längere Zeit und Vorbereitungen (z. B. die Nachmachung öffentlicher Creditspapiere), und sind die Vorbereitungen (z. B. das Graviren der Platten) in mehreren Gerichtssprengeln gemacht worden, so ist der Thatort jener Ort, wo die Handlung vollendet wurde (z. B. die Abdrücke von den Platten genommen wurden). — Fordert das Gesetz zur Strafbarkeit einer Handlung eine bestimmte Absicht, z. B. bei der Verfälschung einer Privaturkunde, bei falschen Angaben in einem Meldzettel, so ist der Thatort jener Ort, wo die Absicht ausgeführt, z. B. die verfälschte Privaturkunde als Beweismittel vorgebracht, der falsche Meldzettel der Behörde übergeben wird. — Bei den durch Druckschriften begangenen Gesetzesübertretungen erscheint jener Ort als Thatort, in welchem die Druckschrift ausgegeben oder verbreitet wurde.

§. 39.

Gerichtsstand über die an der Gränze, oder in den Bezirken verschiedener Gerichte begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen von einer oder von mehreren Personen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist der Thatbestand von demjenigen Untersuchungsgerichte zu erheben, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet. Die Thatbestands-Erhebung rücksichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen, die in mehreren Gerichtsbezirken begangen worden sind, ist von jedem Untersuchungsgerichte in soweit vorzunehmen, als es in seinem Bezirke geschehen kann.

Zu dem weiteren Verfahren ist in beiden Fällen dasjenige Gericht berufen, welches dem anderen dadurch zuvorgekommen ist, daß es zuerst gegen einen Beschuldigten eine Vorladung, einen Vorführungs-, Verhafts-Befehl oder Steckbrief erlassen, oder die gerichtliche Nacheile angeordnet hat.

In dem Falle als eine strafbare Handlung an der Gränze zweier oder mehrerer Gerichtsbezirke oder in mehreren Gerichtsbezirken begangen wurde,

(was z. B. bei Gesetzesübertretungen durch Druckschriften sehr leicht der Fall sein kann), ist die Zuständigkeit zur Thatbestandserhebung, zu dem weiteren Untersuchungsverfahren, und zur Schlußverhandlung und Entscheidung zu erörtern.

Zur Thatbestandserhebung ist im Falle der Verübung der That an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke jenes Untersuchungsgericht berufen, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet, also jenes, welches das nähere ist, oder welches zuerst zur Kenntniß der That kam, und welches demnach zuerst seine Amtshandlung begann. Bei strafbaren Handlungen, die in mehreren Bezirken verübt wurden, hat jedes Untersuchungsgericht das in seinem Bezirke zu Erhebende selbst zu erheben.

Zu dem weiteren Untersuchungsverfahren ist in beiden Fällen jenes Untersuchungsgericht berufen, welches auf die im Gesetze bezeichnete Art den andern zuvorgekommen ist.

Die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber steht jenem Gerichtshofe zu, welchem das Untersuchungsgericht, bei dem das Verfahren mit dem Beschuldigten abgeführt wurde, untersteht.

§. 40.

Gerichtsstand bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen.

Das Strafgericht, bei welchem bereits ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten anhängig ist, hat seine Gerichtsbarkeit auch auf alle anderen von demselben Beschuldigten begangenen Verbrechen, Vergehen und dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen auszudehnen, wenn auch diese strafbaren Handlungen in anderen Gerichtssprengeln, oder erst während der Untersuchung über die ersteren begangen worden sind.

Hier wird vorausgesetzt, daß das Gericht, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, auch zu dem Verfahren rücksichtlich der weiter vorkommenden strafbaren Handlungen berechtigt ist. Wäre dies nicht der Fall, so sind, wenn Jemand wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung in Untersuchung war, und gegen ihn ein Verbrechen vorkommt, oder wenn er nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung war und ein Vergehen gegen ihn vorkommt, die anhängigen Untersuchungen an das Strafgericht, welches für das Verbrechen oder Vergehen zuständig ist, abzutreten (Vgl. §. 42).

§. 41.

Gerichtsstand, wenn mehrere Verbrechen oder Vergehen in verschiedenen Gerichtssprengeln begangen wurden.

Hat Jemand in verschiedenen Gerichtssprengeln entweder mehrere Verbrechen, oder mehrere Vergehen, oder Verbrechen und Vergehen begangen, so ist unter den verschiedenen, zum Strafverfahren in diesen Fällen berufenen Gerichten, rücksichtlich aller von dem Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen dasjenige als ausschließlich zuständig anzusehen, welches den anderen zuvorgekommen ist (§. 39).

An dieses Gericht sind daher auch die etwa bei anderen Strafgerichten später wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anhängig gewordenen Untersuchungen zur Fortsetzung abzutreten.

In diesem Falle macht das Gesetz weiter keinen Unterschied zwischen den Theilen des Strafverfahrens, sondern es weist das ganze, nämlich das Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren jenem Strafgerichte zu, welches den übrigen auf die im zweiten Absatze des §. 39 bezeichnete Art zuvorgekommen ist.

§. 42.

Gerichtsstand bei dem Zusammentreffen eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen mit anderen strafbaren Handlungen.

Ist aber Jemand eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen, und nebstbei noch anderer dem Verfahren der Strafgerichte unterliegender strafbarer Handlungen beschuldiget, so stehen dem nach eben diesem Paragraphe zum Verfahren über die genannten Verbrechen berufenen Landesgerichte sowohl das Untersuchungs-Verfahren, als auch die im §. 15 bezeichneten Amtshandlungen, die Schlußverhandlung und das Erkenntniß darüber auch rücksichtlich aller anderen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu.

Diese Anordnung ist eine selbstverständliche Folgerung aus den bisher entwickelten Grundsätzen.

§. 43.

Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten.

Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

I. Die Zuständigkeit zum Strafverfahren nach dem Orte der Betretung des Beschuldigten — er mag seinen beständigen Wohnsitz oder nur einen zeitweiligen Aufenthalt daselbst haben, oder gar nur als Durchpassirender daselbst ergriffen worden sein — ist eine Ausnahme von der im §. 38 aufgestellten Regel. Diese Ausnahme ist dadurch bedingt,

1) daß das Gericht durch eine Anzeige — nicht durch Ruf oder eigene Entdeckung (§. 61) — in die Kenntniß gekommen sei, daß ein in seinem Bezirke sich dauernd oder zeitweilig Aufhaltender eine strafbare Handlung begangen habe;

2) daß das Gericht des Sprengels des Thatortes nicht bereits auf die im zweiten Absatze des §. 39 bezeichnete Art zuvorgekommen ist;

3) daß nicht von einem Betheiligten die Abgabe der Verhandlung an das nach dem Thatorte zuständige Gericht verlangt wird. Zu einem solchen Verlangen sind sowol der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, als auch der Beschuldigte selbst berechtigt, und es muß diesem Verlangen selbst dann entsprochen werden, wenn von mehreren Beschuldigten auch nur Einer diese Abtretung verlangt.

II. Würden gegen einen solchen Beschuldigten später noch andere strafbare Handlungen vorkommen, als wegen welchen die Anzeige geschah, so werden die Vorschriften der §§. 40—42 in Anwendung zu kommen haben.

§. 44.

Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzes im Inlande stattfinden kann, so ist jenes inländische Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Inlande hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

I. Welche im Auslande begangene Verbrechen oder Vergehen, der Thäter mag ein In- oder Ausländer sein, im Inlande gestraft werden können, bestimmen die §§. 36, 38, 39, 40, 234 und 235 des Strafgesetzes.

II. Wurde das Verbrechen von mehreren Personen verübt, welche nicht an demselben Orte betreten werden, so muß das Zuvorkommen entscheiden, und es wird dieses Gericht nach §. 38 über alle Personen, die daran Theil genommen haben, zuständig werden.

III. Hat Jemand im In- und Auslande Verbrechen verübt, so hat die Vorschrift des §. 40 in Anwendung zu treten.

§. 45.

Wird aber der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte erst aus dem Auslande eingeliefert, so ist dasjenige inländische Strafgericht zuständig, welches die Einlieferung veranlaßt hat. — Wird hingegen die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll.

I. Handelt es sich um eines der im §. 10 lit. a) bezeichneten Verbrechen, so ergibt sich diese Zuweisung von selbst, und es müßte eine abweichende Verfügung von dem obersten Gerichtshofe selbst ausgehen (§. 49).

II. Die in den §§. 44 und 45 aufgestellten Regeln gelten auch für jene Verbrechen, welche auf österreichischen Schiffen auf offener See oder im Auslande begangen wurden, und es wird ein solcher Verbrecher zunächst der Gerichts- oder Sicherheitsbehörde in jenem inländischen Hafen zu übergeben sein, in welchen das Schiff einläuft. Hievon bestehen nur zwei Ausnahmen: 1. Von k. k. Kriegsschiffen eingebrachte Seeräuber unterstehen der Militär-Gerichtsbarkeit. (Siehe unten bei §. 47.) 2. Oesterreichische im Sclavenhandel ergriffene Fahrzeuge sind an das Landesgericht zu Triest einzuliefern (Tractat vom 20. Dezember 1841, Nr. 578 J. G. S.).

§. 46.

Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 38 des Strafgesetzes fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist, so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe, Verhafts- oder andere strafgerichtliche Verfolgungsbefehle, ist zwar gegen die Entweichung des fremden Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes zu fassenden, Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

I. Würde das Ansuchen um Auslieferung eines Fremden an ein Bezirksgericht gestellt werden, so hätte zwar dasselbe allenfalls auch, nach Vorschrift des §. 152, für die Sicherstellung der Person des Fremden Sorge zu tragen, müßte aber sogleich die Anzeige an den Gerichtshof, in dessen Sprengel es gelegen ist, behufs der Einleitung des weiteren Verfahrens erstatten. Auf dieselbe Art wäre zu verfahren, wenn sich aus einer bei einem Bezirksgerichte anhängigen Amtshandlung der Anlaß ergibt, gemäß §. 39 Str. G. die Auslieferung eines Fremden anzubieten.

II. Wenn nun ein solches Ansuchen an den Gerichtshof gelangt, hat dieser zuerst zu prüfen, ob zureichende Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht wurden, auf welche sich das Auslieferungsbegehren stützt. Sind keine solchen beigebracht, so muß die auswärtige Behörde um Mittheilung derselben angegangen werden. Erfolgt diese Mitthei-

lung in einer angemessenen d. i. einer den Verhältnissen der Sache und der Entfernung entsprechenden Zeit nicht, so ist in die Sache nicht weiter einzugehen, und der etwa verhaftete Fremde wäre der Sicherheitsbehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben. Erfolgt eine solche Mittheilung sogleich oder über Ansuchen, so hat der Gerichtshof die Vernehmung des Fremden — wenn sie nicht schon nach §. 152 erfolgt wäre — darüber einzuleiten. Vermag sich nun der Fremde gegen die vorgebrachten Verdachtsgründe zu rechtfertigen, so wird der Gerichtshof dies der ausländischen Behörde mittheilen und deren weiteres Einschreiten abwarten. Vermag sich der Fremde nicht zu rechtfertigen, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes auf die Auslieferung desselben antragen. — Auf dieselbe Art ist zu verfahren, wenn die Auslieferung des Fremden anzubieten ist.

III. Bei diesem Verkehre mit den ausländischen Behörden sind die bei §. 26 aufgeführten Vorschriften, und wenn in einem der Auslieferungsverträge — (siehe diese in meinem Handbuche des Str. G. bei §. 41) — ein besonderes Verfahren vorgeschrieben wäre, ist auch dieses zu beachten.

§. 47.

Zuständigkeit des Strafverfahrens hinsichtlich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer von dem Civil-Strafgerichte vorgenommenen Untersuchung, so ist die Verhandlung von demselben abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

I. Welche Personen der Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterliegen, ist in dem kais. Patente vom 22. Dezember 1851, Nr. 255 R. G. Bl. und durch einige nachträgliche Verordnungen bestimmt, welche nachstehende Anordnungen treffen:

Die Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte ist eine ordentliche und außerordentliche. (§. 1. d. k. P.)

Der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegs-Artikel beeidiget, oder wegen ihrer Verbindlichkeit den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militär-Satzungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder bis zur Exercir-Zeit, oder bis zur Einberufung, oder bis zur Entlassung Beurlaubten. (Just. Min. Vdg. v. 8. Mai 1852, Nr. 150 des R. G. Bl.)

Zu diesen Personen werden auch Diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gensd'armerie, der Bukowiner Gränz-Kordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesens-Korps, des militärisch-geographischen Institutes, des Korps der Ingenieur-Geographes, des General-Quartiermeister-Stabes,

der Central-Equitations-Anstalt, des Militär-Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Akademie zu Wiener Neustadt, der Genie-Akademie, des Marine-Kadeten-Kollegiums, der Kadeten-Kompagnien, der Pionier-Schule, der Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, der sämmtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Montur-Oekonomie-Kommissionen, der Kasern-Verwaltungen, der Platz- und Transports-Sammelhaus-Kommanden, der militär-verpflegungs-ämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisons-Spitäler, des bei dem Thierarzenei-Institute aufgestellten Militär-Kommando gehören, wie auch die bei den Regimentern, Korps, bei den Garnisons- und Stabs-Stockhäusern angestellten Profoßen, Stabs- und Ober-Stabs-Profoßen, sammt den Beschließern, und die bei den Fortifikations-Aemtern angestellten Personen, mit Einschluß der Wallmeister, Schanzgefreiten, und unter der Benennung Baubediente verstandenen Handwerker, endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegs-Marine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter.

2. Die unter Beibehaltung des Offiziers-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung getretenen Personen.

3. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

4. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge mit oder ohne Offiziers-Charakter angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeres-Abtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind. Hierunter sind begriffen: Sämmtliche Beamte des Feldkriegs-Kommissariates der Militär-Verpflegs-Aemter, der Provinzial-Kriegs-Zahl-Aemter und Kassen, die Feld-Superioren, Regiments-, Korps- und Spitals-Kapläne, Rechnungsführer, Rechnungs-Adjunkten und Fouriere, General-Auditor-Lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Korps- oder zugetheilten Auditore, sämmtliche Feldärzte vom obersten Feldarzte inclusive abwärts, mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen; die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

5. Die Beamten und Diener des Kriegs-Ministeriums, der General-Genie- und Artillerie-Direction, des obersten Militär-Gerichtshofes, des Universal-Kriegs-Zahlamtes, der Universal-Depositen-Administration, des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der Landes-Militär-Kommanden und Jud. del. mil. mixt.

Die in dem vierten Absatze bezeichneten Personen, wie auch die in dem fünften Absatze angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

6. Die militärisch-organisirten Polizeiwachen.

7. Die Gattinen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur insofern diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, sowie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militärgerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein blos vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes der weiblichen Dienstboten gründet.

Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gilt dies nur von den Gattinen und Kindern Derjenigen, welche nach der ersten Art verehelicht sind.

8. Die Witwen und Waisen der Offiziere und Militär-Beamten.

9. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Kapitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienerschaft der Militär-Personen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

10. Die Personen, welche als Angestellte oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, sowie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung sich befinden.

11. Die in militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten befindlichen männlichen Zöglinge.

12. Die in Kasernen, Invalidenhäuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

13. Die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln. (§. 2. d. k. P.)

14. Die Geistlichkeit des lateinisch- und griechisch-unirten katholischen Ritus in der Militärgrenze. (Kais. Vdg. v. 3. August 1852, Nr. 160 des R. G. Bl.)

15. Die in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogenen Bundestruppen. (Min. Erl. v. 13. November 1852, Nr. 232 des R. G. Bl.)

16. Die Zöglinge und das Personale der Militärbildungsanstalten, mit Ausnahme der aus dem Civilstande aufgenommenen Lehrer. (Kriegs-Min.-Vdg. v. 7. Dezember 1852, Nr. 262 des R. G. Bl.)

17. Die Reservemannschaft (Pat. v. 31. Juli 1852, Nr. 153 R. G. Bl.).

Dagegen sind unter den im §. 2 genannten Personen nicht begriffen, und daher der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte nicht unterworfen:

1. Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

2. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Offiziere fremder Mächte.

3. Die einer k. k. Armee zur Beischaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armee-Bedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civil-Beamten.

4. Die zum Personal-Stande der Kriegs-Ministerial-Buchhaltung, der Militär-Medikamenten-Regie-Direktion, des Thierarzenei-Institutes und Thierspitales in Wien gehörigen Beamten und Diener, sowie auch der apostolische Feld-Vikar mit seinem Consistorial-Personale.

5. Die Praktikanten und Tagschreiber bei den Militär-Behörden, ohne Unterschied.

6. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militär-Anstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7. Die beim Militär-Gestütswesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (**Csikós, Béress** und **Gulyás**).

8. Die bei den Fortifikations- und Zeug-Aemtern, Monturs-Oekonomie-Kommissionen und sonstigen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

9. Die bei Militär-Akademien und anderen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Offiziers-Töchter-Bildungs-Institute zu Hernals zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

10. Die in Kasernen, Invaliden-Häuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

11. Die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der aktiven Dienstleistung.

12. Die mit Pension oder Provision betheilten Diener.

13. Die mit Patental-Gehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehalts-Urkunde betheilten Invaliden.

14. Die männlichen sowol, als die weiblichen Dienstleute der Militär-Personen, dafern sie nicht im §. 2, Absatz 9, der Militär-Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, sowie die bei Militär-Personen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Klasse der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Sekretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15. Die Gattinen und Kinder der im §. 2, Absatz 10, genannten Personen, wenn sie

nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten, oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung folgen.

16. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

17. Die Witwen und Kinder verstorbener, im §. 2, Absatz 8, nicht genannten Militär-Personen. (§. 3. d. k. P.)

Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte erstreckt sich über alle Verbrechen, Vergehen und andere strafbare Handlungen, mit Ausnahme:

1. Der Gefälls-Uebertretungen in jenen Kronländern, in welchen über die Untersuchung und Bestrafung derselben das mit dem Patente v. 11. Juli 1835 kundgemachte Strafgesetz Wirksamkeit hat.

2. Aller Straffälle, die nach gesetzlicher Kundmachung des Standrechtes vor die Strafbehörde des Civil-Standes gehören, sobald der Thäter zu dem Gerichte, dem die Amtshandlung zusteht, eingebracht worden ist.

3. Jener Straffälle, in welchen wider Jemand bereits vor seinem Eintritte in die Militär-Gerichtsbarkeit wegen eines Verbrechens von einem Civil-Strafgerichte durch Vorladung, Vernehmung, durch einen Vorführungs- oder Verhafts-Befehl, durch Verhaftung oder Verfolgung mittelst der Nacheile, oder durch Steckbriefe eingeschritten worden ist.

In diesen Fällen ist derselbe, wenn er nicht später im Militär-Stande eine schwerere strafbare Handlung begangen hat, dem Civil-Strafgerichte auszuliefern, sobald dasselbe die Auslieferung fordert. (§. 4. d. k. P.)

Der außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Diejenigen Personen, welche sich solcher strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburteilung vorbehalten werden.

2. Kontumaz-Uebertreter, sobald der engste Pest-Kordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, nach dem Patente vom 21. Mai 1805, J. G. S., Z. 731.

3. Die von der Kriegs-Marine eingebrachten Seeräuber.

4. Die in Festungen oder sonstigen Militär-Straf-Anstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge.

5. Diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen, Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegs-Zustandes unter das Kriegsgesetz gestellt werden, solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze, oder zufolge besonderer Kundmachung der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburteilung vorbehalten werden.

6. Die in der Armee oder Militär-Verwaltung Angestellten, nach ihrem Austritte aus der Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienst-Obliegenheiten begangenen Verbrechen, sie mögen noch während ihrer Dienstleistung, oder erst nach ihrem Austritte entdeckt worden sein. (§. 5. d. k. P.)

II. Wenn der Thäter einer strafbaren Handlung gänzlich unbekannt oder zweifelhaft ist, so steht die Thatbestandserhebung jedenfalls dem Civil-Strafgerichte zu.

§. 48.

Exemtion der auswärtigen Gesandten und ihrer Angehörigen.

Die auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben, stehen nicht unter der Gerichtsbar-

keit der inländischen Gerichte. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns, oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zu machen.

I. Der Ausdruck »solche Personen« umfaßt alle in den ersten beiden Sätzen des §es bezeichneten Personen, also auch die Gesandten selbst. — Ausländische Souveraine und ihre Familienglieder unterstehen in gar keiner Beziehung den inländischen Gesetzen und Gerichten.

II. Auf diese den Gesandtschaften eingeräumten Vorrechte haben die Consuln fremder Mächte und das Consulats-Personale keinen Anspruch, sondern diese unterstehen, sie mögen österreichische oder fremde Unterthanen sein, stets den inländischen Gesetzen und Gerichten (Hofd. v. 23. September 1817, Nr. 1373, J. G. S.).

§. 49.

Delegationsbefugniß der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes.

Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, so wie auch zur Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes, oder auf dessen Antrag, eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Ober-Staatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandes-Gerichtssprengel in einen anderen verfügen. In den Fällen des §. 10, lit. a kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden.

I. Dieser §. ertheilt den höheren Gerichten das Recht, in einzelnen im Gesetze nicht näher vorgesehenen Fällen Ausnahmen von dem im §. 1 ausgesprochenen Grundsatze, daß Niemand seinem zuständigen Richter entzogen werden dürfe, zu machen. Solche Ausnahmen dürfen daher nur aus sehr wichtigen Gründen gemacht werden, als welche das Gesetz aufzählt:

1. Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, wenn z. B. aus Theilnahme für, oder aus Haß gegen den Beschuldigten Zusammenrottungen, Ruhestörungen, Befreiungsversuche u. dgl. zu befürchten wären;

2. Befangenheit des Gerichtsstandes; hierher gehören die in den folgenden §§. 52—59 aufgeführten Anstände, wenn dieselben aus Mangel zureichenden Personales bei demselben Gerichte nicht behoben werden können;

3. Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens; so wird z. B. eine voraussichtlich langwierige und schwierige Untersuchung bei einem zahlreicher besetzten, oder in einer größeren Stadt gelegenen Gerichte weit leichter geführt werden können, als bei einem schwach besetzten, in keiner günstigen Postverbindung gelegenen Gerichte auf dem Lande;

4. Vermeidung unnöthiger Kosten, welche durch den Transport des Angeklagten, oder die Vorladung weit entfernter Zeugen nöthig werden; z. B. es handelt sich um einen Diebstahl, den ein Marktfierant an mehreren seiner Gewerbsgenossen an dem von ihrem gemeinschaftlichen Wohnorte weit entfernten Marktorte verübt hat;

5. Mangel hinreichender Gefängnisse, welcher es z. B. unmöglich macht, die Theilnehmer desselben Verbrechens gehörig von einander abzusondern (§. 164);

6. Andere wichtige Gründe, welche sehr leicht in jenen Fällen vorkommen können, wo unter gleichberechtigten Gerichten das Zuvorkommen den Ausschlag gibt, weil da gar oft der Zufall für das nach Lage der Sache mindest geeignete Gericht entscheiden kann.

II. Um jedem schädlichen Mißbrauche dieses wichtigen Befugnisses von Seite der Oberlandesgerichte vorzubeugen, steht sowol dem Ober-Staatsanwalte im Interesse des Gesetzes, als auch dem Beschuldigten, wenn er daraus irgend eine Beeinträchtigung besorgt, das Recht der Berufung zu, und die wichtigsten Fälle sind geradezu dem obersten Gerichtshofe vorbehalten.

§. 50.

Einhaltung der Gränzen der Gerichtszuständigkeit und Entscheidung von Streitigkeiten über dieselbe.

Jedes Gericht hat die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu beobachten. Hält es sich in einer ihm vorkommenden Strafsache nicht für zuständig, so hat es dieselbe zur Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens an die von ihm für competent erkannte Behörde zu leiten.

Gegen diese Verfügung des Gerichtes steht sowol dem Staatsanwalte als dem Privat-Ankläger und dem Beschuldigten das Recht der Berufung an das Oberlandesgericht zu (§. 202).

Ist die Gerichtszuständigkeit wegen eines Untersuchungsverfahrens zwischen mehreren Untersuchungsrichtern streitig, welche in dem Sprengel des nämlichen Gerichtshofes liegen, so entscheidet darüber der letztere nach Anhörung des Staatsanwaltes. Gehören aber die streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedene Gerichtshöfe, und können sich die letzteren nicht einigen; — oder entsteht zwischen meh-

reren Gerichtshöfen erster Instanz selbst ein Streit, so entscheidet, wenn die streitenden Gerichte unter demselben Oberlandesgerichte stehen, das Oberlandesgericht.

Nach der Analogie mit der Vorschrift des §. 49 und dem Vorgange bei den Gerichtshöfen erster Instanz muß auch das Oberlandesgericht vor seiner Entscheidung den Ober-Staatsanwalt hören.

Unterstehen aber die streitenden Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten, und können sich auch diese letzteren über den Gegenstand des Streites nicht einigen; oder entsteht zwischen den Oberlandesgerichten selbst ein Streit; so entscheidet der oberste Gerichtshof.

Damit durch solche Streitigkeiten, welche nach Umständen längere Zeit dauern oder Nachforschungen nöthig machen können, die Sache selbst nicht leide, schreibt der Schlußsatz dieses Paragraphes vor:

Bis zur Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit zwischen unteren Gerichten hat jedes derselben die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet.

§. 51.

In wie ferne die von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens giltig sind.

Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falles die Ergänzung, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten.

I. Diese Vorschrift gilt in allen Fällen, wo ein unzuständiges Gericht Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, es mag seine Unzuständigkeit gekannt und deßungeachtet Amt gehandelt haben, oder es mag durch die Entscheidung des höheren Gerichtes für unzuständig erklärt worden, oder endlich die Unzuständigkeit erst später hervorgekommen sein.

II. Daß ein nicht zuständiges Gericht die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber vornehmen sollte, ist nicht möglich, weil die auf die Zuständigkeit Einfluß nehmenden Verhältnisse im Untersuchungsverfahren aufgeklärt und bei der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren in Betracht gezogen werden müssen, so wie im Falle einer Berufung das Oberlandesgericht die Zuständigkeit insbesondere zum Gegenstande seiner Berathung zu machen hat. Es wird daher durch den rechtskräftigen Anklagebeschluß die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtshofes begründet (§§. 23, 196, 207, 208).

Sechstes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

§. 52.

Ausschließung der Richter und Protokollführer.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Beschädigte ist, oder wenn die beschuldigte, oder die beschädigte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden ist; oder wenn der Beschuldigte, der Beschädigte, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder Mündels oder endlich eines Gläubigers oder Schuldners steht.

§. 53.

Ausgeschlossen als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner derjenige, welcher:

a) außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen, oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

b) welcher in dieser Sache als Vertheidiger, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hatte.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung ist derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen war.

Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen aber sind insbesondere ausgeschlossen:

1. von der Berathung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig gewesen waren;

2. von der Berathung über die Berufung gegen alle diejenigen

Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung Theil genommen haben;

3. von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, rücksichtlich welcher der Untersuchungsrichter, oder der Referent bei einem untergeordneten Gerichte mit ihnen in einem der im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

Dagegen ist kein Richter von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung, und bei den in erster oder höherer Instanz über Schlußverhandlungen vorkommenden Entscheidungen deßhalb ausgeschlossen, weil er in derselben Strafsache früher bei der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren oder über Zwischenfragen des Untersuchungs-Verfahrens mitgewirkt hatte.

I. Die von dem Gesetze in diesen beiden §§en aufgezählten Ausschließungsgründe für Richter und Protokollführer haben verschiedene Wirkung; sie gelten entweder 1) für alle Instanzen und alle Amtshandlungen, oder 2) nur für die höhere, oder 3) nur für die untere Instanz und einzelne Amtshandlungen.

Die für alle Instanzen und alle Amtshandlungen wirksamen Ausschließungsgründe sind im §. 52, dann im §. 53 unter a) und b) enthalten; jene für die Mitglieder der höheren Gerichte sind im §. 53 unter 1) — 3) aufgezählt, und den für die Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung in erster Instanz enthält der zweite Absatz des §. 53.

II. Daß der Untersuchungsrichter nicht von den Entscheidungen im Laufe des Untersuchungsverfahrens und von jenen über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren ausgeschlossen ist, ordnet der §. 192 ausdrücklich an.

§. 54.

Verfahren wegen einer solchen Ausschließung.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist; wenn er aber selbst der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung eines Bezirksgerichtes ist, demjenigen Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zusteht, anzuzeigen, damit von demselben ein anderer Richter zu den vorzunehmenden Amtshandlungen berufen werde.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

§. 55.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtli-

chen Handlungen in dieser Sache zu enthalten. Wenn in Fällen, wo ein Untersuchungsrichter einzuschreiten verhindert ist, Gefahr am Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters durch den nach §. 54 hierzu berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshof nicht schleunig genug vollzogen werden kann, so hat eine solche Gerichtsperson in den Fällen, wo die beschuldigte Person mit ihr durch das Band der Ehe verbunden, oder in dem im §. 52 bezeichneten Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, zugleich die Anzeige hiervon dem nächsten Bezirksgerichte zu machen, damit dieses einstweilen die dringend nöthigen Amtshandlungen vornehmen könne, in allen übrigen Fällen aber diese Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

I. Die Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn ein Richter oder Protokollführer ungeachtet der ihm entgegenstehenden Ausschließungsgründe eine Amtshandlung gegen die im §. 55 enthaltene Vorschrift vornimmt, sind im Gesetze nicht ausdrücklich enthalten, und auch das organische Gesetz vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl., gibt keine bestimmte nähere Aufklärung. Nur aus dem Schlußsatze des §. 59, in welchem das Gesetz ausdrücklich anzuordnen für nöthig fand, daß die unter gleichen Verhältnissen von einem Staatsanwalte vorgenommenen Amtshandlungen nicht ungiltig sind, kann man den Schluß ziehen, daß die von ausgeschlossenen Gerichtspersonen vorgenommenen Amtshandlungen ungiltig sind. Doch müßte diese Ungiltigkeit im Wege der Berufung durch den Staatsanwalt, den Privat-Ankläger oder den Beschuldigten gerügt werden, wo es dann der Entscheidung der Oberbehörde überlassen ist, ob sie diese Mängel für so bedeutend hält, um ein neues Verfahren anzuordnen oder ob darüber hinausgegangen werden kann (§§. 202, 208, 211, 298, 303, 310).

II. Uebrigens liegt es wohl in der Natur der Sache, daß den in §. 56 genannten Personen freisteht, die Anzeige von einem ihnen bekannten Ausschließungsgrunde bei dem zur Verfügung hierüber berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshofe zu machen, wenn der betreffende Beamte es pflichtwidrig unterlassen sollte, weil diesen Personen das Recht eingeräumt ist, selbst mindere Bedenken gegen Richter und Protokollführer geltend zu machen.

§. 56.

Ablehnung von Richtern und Protokollführern.

Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Beschuldigte, der Beschädigte, und bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, auch dieser, können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 52 und 53 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

I. Solche Ablehnungsgründe wären z. B., wenn der Richter mittelbar oder unmittelbar einen Vortheil oder Schaden von dem Ausgange der Verhandlung zu erwarten hätte, wenn er früher als Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann in der Sache eingeschritten wäre, wenn er zu den im §. 52 genannten Personen in dem Verhältnisse eines Bestandgebers oder Bestandnehmers stände, u. dgl. (§§. 52 und 53 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl.).

II. Aus den im folgenden §e aufgeführten Arten der Entscheidung über eine Ablehnung ergibt sich, daß der Präsident des obersten Gerichtshofes nicht abgelehnt werden kann, weil keine Person oder Behörde genannt ist, welche über die Zulässigkeit einer solchen Ablehnung zu entscheiden hätte.

§. 57.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört; und wenn ein Untersuchungsgericht abgelehnt wird, der Gerichtshof, dem es untersteht. Wird aber der Vorsteher eines Gerichtshofes selbst abgelehnt, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, und in soferne der Präsident des letzteren verbeten werden sollte, der oberste Gerichtshof. Bei eben jener Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, ist auch das Gesuch um die Ablehnung, mit genauer Angabe, und so weit es thunlich ist, auch mit Bescheinigung der Ablehnungsgründe einzureichen.

Gegen die hierüber erfolgte Entscheidung steht, in soferne dieselbe nicht von dem obersten Gerichtshofe erfolgt ist, demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, die Berufung an das höhere Gericht offen, ohne daß jedoch dieselbe eine aufschiebende Wirkung haben soll.

Die Behörde, welche über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben Statt gegeben wird, diejenige Gerichtsperson oder dasjenige Gericht zu bezeichnen, die an die Stelle der abgelehnten zu treten haben. Wird aber das Gesuch um Ablehnung einer Gerichtsperson zurückgewiesen, so soll, wenn dasselbe offenbar muthwillig befunden wird, von jedem höheren Gerichte auf die im §. 315 bezeichnete Geldbuße erkannt werden.

Auf ein Ablehnungsgesuch, welches die Ablehnungsgründe nur ganz allgemein oder gar nicht näher angibt, darf nicht eingegangen werden. — Die Ueberreichung eines muthwilligen Ablehnungsgesuches bei einem Gerichtsvorsteher oder Gerichtshofe erster Instanz kann von diesem nicht bestraft werden.

§. 58.

Ausschließung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft.

Von dem Einschreiten in einer Strafsache ausgeschlossen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, mit welchen die beschuldigte oder die beschädigte Person durch das Band der Ehe verbunden, oder mit welchen eine dieser Personen oder der Vertheidiger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder in dem Verhältnisse eines Geschwisterkindes, oder eines noch näheren Verwandten oder in gleichem Grade Verschwägerten, eines Vormundes oder Mündels, von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, oder endlich von Gläubiger oder Schuldner steht.

Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche außer ihren Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen; welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger thätig gewesen sind.

Diese Bestimmungen gelten gleichmäßig für den Oberstaatsanwalt, den Staatsanwalt, und das Beiden beigegebene Hilfspersonale (§. 29).

§. 59.

Verfahren wegen einer solchen Ausschließung.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpuncte an, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, rücksichtlich deren es als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, sind an den Ober-Staatsanwalt, und Falls sie gegen dessen Entscheidung oder gegen dessen eigenes Einschreiten ergriffen werden, an das Justizministerium zu richten, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden, oder dessen Einschreiten die Ungiltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nach sich ziehen soll.

Daß ein Mitglied der Staatsanwaltschaft nicht abgelehnt werden kann, dann daß das Einschreiten eines ausgeschlossenen Staatsanwaltes keine Ungiltigkeit nach sich zieht, ist darin begründet, daß die Staatsanwaltschaft Partei ist, und weder der Geklagte den Kläger, noch der Mitkläger (Privatbetheiligte) den Streitgenossen zurückweisen kann.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.

Zweck des Untersuchungs-Verfahrens.

Das Untersuchungs-Verfahren hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln, und überhaupt Alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses erforderlich ist (§. 196).

I. Das Untersuchungsverfahren ist der Inbegriff aller jener Handlungen und Vorkehrungen, welche zur Erreichung des in dem vorstehenden Paragrafe angedeuteten Zweckes nothwendig, und von dem Gesetze anbefohlen oder gestattet sind. Welche diese Handlungen seien, wurde schon oben S. 20 bei Entwicklung des Sistems der Strafprozeßordnung aufgezählt.

II. Das Untersuchungsverfahren hat zunächst nur den Zweck, alles das in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses erforderlich ist. Inwiefern das in derselben vorhandene Materiale auch bei der Fällung des Erkenntnisses über die Schuld des Angeklagten benützt werden kann, dann auf welche Art und Weise die etwa zur Fällung dieses Erkenntnisses noch weiter nothwendigen Erhebungen und Ergänzungen vorzunehmen seien, wird in dem Hauptstücke: „Von der mündlichen Schlußverhandlung" (§§. 213—257) näher bestimmt.

III. Das förmliche Untersuchungsverfahren findet nur bei Verbrechen und Vergehen, ohne Unterschied, ob die letzteren von Amtswegen oder auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, dagegen aber auch bei allen Verbrechen und Vergehen, mit einziger Ausnahme der Fälle des standrechtlichen Verfahrens (§. 406) Statt. — Auch bei den Uebertretungen der §§. 34—39 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 ist das förmliche Untersuchungsverfahren zu pflegen, weil sie, wie schon bemerkt wurde, den Vergehen des allgemeinen Strafgesetzes gleichgestellt sind.

IV. Bei Uebertretungen findet in der Regel ein förmliches Untersuchungsverfahren und ein Anklagebeschluß nicht Statt, sondern es soll die ganze Sache in Einer Verhandlung beendet werden. — Sind aber ausnahmsweise Vorerhebungen nothwendig — z. B. die Einholung eines Gutachtens, die Vernehmung von Zeugen zur Ausforschung des Thäters u. dgl., — so sind dieselben nach den für das förmliche Untersuchungsverfahren gegebenen Vorschriften zu pflegen (§§. 419, 420).

§. 61.

Gründe zur Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens.

Sobald das Untersuchungsgericht (§§. 10, 11 und 14) von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erlangt, hat es das Untersuchungs-Verfahren sogleich einzuleiten, und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen (§. 12), ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten.

I. Durch diese Anordnung des Gesetzes ist, wie schon oben bei §. 30 lit. a) bemerkt wurde, in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren das Anklageprinzip ausgeschlossen. Der Satz, daß da, wo kein Kläger ist, auch kein Richter sei, findet in Bezug auf das Strafverfahren nur bei jenen Vergehen (und Uebertretungen) Anwendung, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden. In allen anderen Fällen hat das Untersuchungsgericht, es mag auf was immer für eine Art zur Kenntniß eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gelangen, das Untersuchungsverfahren von Amtswegen (§. 2) einzuleiten, und so weit auszudehnen, und so lange fortzusetzen, als es nach Gestalt der Umstände, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften über die Beendigung des Untersuchungsverfahrens (§§. 186—191) nothwendig und zuläßig ist.

II. Eine weitere Folge des für das Untersuchungsverfahren geltenden Inquisizions-Prinzipes ist, daß, wie bereits erwähnt, jedes Gericht (§. 13), selbst wenn es nicht zuständig wäre (§. 50), in dringenden Fällen die nothwendigen Untersuchungshandlungen vornehmen muß, und dann erst die Sache an das ordentliche Untersuchungsgericht abtreten kann.

III. Endlich ist auch das Zusammenwirken der Untersuchungsgerichte mit den Sicherheitsbehörden eine Folge des Inquisizionsprinzipes, worüber die besonderen Anordnungen an den betreffenden Stellen gegeben sind (z. B. §. 105). — Für den Beginn des Untersuchungsverfahrens schreibt das Gesetz in dieser Beziehung vor:

Kommt dem Untersuchungsgerichte die Anzeige des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, einer Creditspapier- oder Münzverfälschung, oder anderer Verbrechen oder Vergehen zu, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so hat das Untersuchungsgericht gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens auch die angemessene Mittheilung an die nächste unmittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) zu machen.

I. Fälle, in welchen eine solche Mittheilung auch bei anderen als den im Gesetze bezeichneten Verbrechen nothwendig erscheint, wären: überhandnehmende Diebstähle, Raubanfälle, welche auf das Bestehen von Diebsbanden hinweisen u. dgl.

II. Unter den Sicherheitsbehörden, welche hier genannt sind, sind wohl zunächst die eigentlichen Polizeibehörden zu verstehen. An Orten jedoch, wo keine solchen bestehen, wird die entsprechende Mittheilung an die Bezirksämter, an die Bürgermeisterämter, selbst an die Gensd'armerie geschehen müssen und können. (Vgl. §. 324, wo die landesfürstliche Sicherheitsbehörde von den übrigen Sicherheitsbehörden ausdrücklich unterschieden wird.)

§. 62.

Anzeigen und Berichte der Bezirksgerichte über die bei ihnen vorkommenden Anzeigen und Untersuchungen an den Gerichtshof.

Bei den Bezirksgerichten (§. 10, lit. c) ist das Untersuchungs-Verfahren in der Regel ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft zu führen; jedoch hat das Untersuchungsgericht von jedem Falle, der nach §. 61 Veranlassung zu einer Amtshandlung gibt, gleichzeitig mit dieser, auch eine kurze Anzeige hiervon an den Gerichtshof zu erstatten, welcher zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen sein würde. Hält aber das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe, zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es die ihm zugekommene Anzeige selbst dem Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Entscheidung darüber abzuwarten.

I. Die Bezirksgerichte, welche hier genannt sind, sind jene, die der Vorschrift des §. 10 lit. c) gemäß als Untersuchungsgerichte werden bestellt werden.

II. Dem bei dem vorhergehenden Paragrafe bemerkten Prinzipe gemäß, ist bei dem von diesen Untersuchungsgerichten zu führenden Untersuchungsverfahren die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in der Regel gänzlich ausgeschlossen, obwol es dem Staatsanwalte unbenommen bleibt, in wichtigeren Fällen den nach §. 30 lit. b) ihm zustehenden Einfluß auf die bei solchen Bezirksgerichten geführten Untersuchungen zu nehmen.

III. Dagegen ist es, damit die Gerichtshöfe, denen solche Bezirksgerichte zugewiesen sind, die ihnen gemäß §. 14 zustehende Leitung und Aufsicht ausüben können, nothwendig, daß dieselben zur Kenntniß aller bei den Bezirksgerichten vorkommenden Untersuchungen gelangen. Deshalb haben die Bezirksgerichte

1) über alle Untersuchungen, welche sie einzuleiten befinden, eine kurze Anzeige an den Gerichtshof zu erstatten;

2) in allen Fällen, in welchen sie auf eine gemachte Anzeige aus den im Gesetze bemerkten oder anderen gleich wichtigen Gründen nicht einzugehen finden, die Anzeige selbst sammt den Gründen ihrer Ansicht dem Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Entscheidung abzuwarten. — Wäre ein solcher Fall zweifelhaft, und zu gewärtigen, daß der Gerichtshof einer anderen Ansicht als das Bezirksgericht wäre, und die Untersuchung auftrüge, so müßte das Bezirksgericht vorsichtsweise doch alles vorkehren, was nothwendig ist, damit nicht die etwa aufgetragene Untersuchung erschwert oder vereitelt würde, z. B. die Vernehmung von Reisenden, die polizeiliche Anhaltung oder Ueberwachung des Beschuldigten, u. dgl.;

3) endlich haben die Bezirksgerichte den Gerichtshof in beständiger Kenntniß der bei ihnen anhängigen Untersuchungen zu erhalten. Zu diesem Ende schreibt das Gesetz vor:

Nebstdem haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte zu Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

Sollte für diese Uebersichten ein gesetzliches Formulare vorgeschrieben werden, so ist sich selbstverständlich nach diesem zu halten. Sonst wäre eine tabellarische Uebersicht am zweckmäßigsten, welche den Namen und Stand des Beschuldigten und Beschädigten, die Angabe, ob und wie lange ersterer verhaftet sei, die Zeit und den Gegenstand der Anzeige, dann die Ursache der noch nicht erfolgten Erledigung, so wie eine kurze Angabe der getroffenen Vorkehrungen zu enthalten hätten.

Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß den Bezirksgerichten das Recht zustehen muß, in besonders wichtigen Fällen sich Weisungen des Gerichtshofes zu erbitten, die sie sodann zu befolgen haben.

Von diesen Anzeigen und Berichten hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe fortlaufend Einsicht zu nehmen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, oder unmittelbar an den Gerichtshof zu stellen.

Zur Berathung über derlei Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungsgerichte hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen.

Diese Vorschrift ist nothwendig, damit der Staatsanwalt Gelegenheit erhalte, zur Wahrung des Gesetzes, von den ihm nach §. 30 lit. a), b), e) und f) zustehenden Befugnissen Gebrauch machen zu können.

§. 63.

Mitwirkung des Staatsanwaltes bei den beim Gerichtshofe selbst geführten Untersuchungen.

In jenen Fällen hingegen, wo das Untersuchungs-Verfahren bei dem Gerichtshofe selbst geführt wird (§. 10, lit. a und b), hat der Untersuchungsrichter dabei nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen, und daher, in soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Act desselben ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes vorzunehmen. Zu diesen wichtigen Acten gehören insbesondere die in den §. 77, 104, 110, 145, 148, 150, 151, 153, 156, 186 und 190 bezeichneten Amtshandlungen und Beschlüsse.

I. Durch diese Vorschrift wird an dem für das Untersuchungsverfahren überhaupt aufgestellten Prinzipe in Bezug auf die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nichts geändert, sondern ihr nur ihre Einflußnahme zur Wahrung des Gesetzes erleichtert, indem vorauszusetzen ist, daß durch Ausübung des dem Gerichtshofe nach §. 12 zustehenden Rechtes die wichtigsten und schwierigsten Untersuchungen immer bei demselben selbst werden geführt werden.

II. Die Amtshandlungen, welche von den Untersuchungsrichtern am Gerichtshofe insbesondere nicht ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes sollen vorgenommen werden, sind: Augenscheine (§. 77), Haus- oder Personsdurchsuchungen (§. 104), Beschlagnahme von Briefen (§. 110), die Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (§. 145), die Vorladung des Beschuldigten (§. 148), die Erlassung eines Vorführungsbefehles wider denselben (§. 150), dessen vorläufige Verwahrung (§. 151), das Verhör desselben (§. 153), die Verhängung der Untersuchungshaft (§. 156), der Abschluß der Untersuchung (§. 186), und das Schlußverhör (§. 190).

Dieser stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist jedoch im kurzen Wege, und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deßhalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern.

Hierdurch ist nur jeder förmliche Wechsel von Ersuch- und Antwortschreiben verboten, keineswegs aber, daß sowol die Anfragen des Untersuchungsrichters und die Antworten des Staatsanwaltes in der Form von kurzen Indorsat- (auf dem Rücken eines Geschäftsstückes oder Bogens geschriebenen) Noten oder Bemerkungen schriftlich gegeben werden, was schon zu dem Ende nothwendig ist, damit ein bleibender Beweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, nöthigenfalls auch eine Rechtfertigung der getroffenen Verfügungen vorhanden sei.

Uebrigens ist von jedem der bei den Gerichtshöfen befindlichen Untersuchungsrichter von vierzehn zu vierzehn Tagen sowohl über die anhängigen Untersuchungen, als auch über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche er zu einem Strafverfahren nicht für geeignet erkennet, dem Gerichtshofe mündlicher Vortrag zu erstatten, und von diesem darüber Beschluß zu fassen. Bei diesen Berathungen hat der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, und seine Erinnerungen und Anträge vorzubringen.

Hierüber gilt das am Schlusse der Erläuterungen zu dem vorhergehenden Paragrafe Bemerkte.

§. 64.

Entscheidungen des Gerichtshofes über Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, und über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in dem Untersuchungs-Verfahren.

Ergibt sich zwischen einem Untersuchungsrichter (§. 62 und 63) und dem Staatsanwalte in Beziehung auf die Untersuchung oder

einzelne Amtshandlungen in derselben eine Meinungs-Verschiedenheit; so hat der erstere die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

Unter dem „Untersuchungsrichter" ist hier sowol der an dem Gerichtshofe Bestellte (§. 63), als auch jener zu verstehen, welcher bei einem nach §. 10 lit. c) bestellten Untersuchungsgerichte das Verfahren leitet (§. 62), wenn sich nämlich der Staatsanwalt ausnahmsweise an dem Untersuchungsverfahren betheiligt. — Ob die Meinungsverschiedenheit eine der im ersten Absatze des §. 63 aufgezählten oder eine andere Amtshandlung betrifft, ist einerlei. — Damit hierdurch nach Vorschrift des §. 63 keine schädliche Verzögerung eintrete, wird nöthigenfalls auch eine außerordentliche Gerichtssitzung anberaumt werden müssen, wie dies in den Erläuterungen zu §. 24 unter III. bemerkt wurde.

Ebenso steht Jedermann, der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, das Befugniß zu, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, ohne daß jedoch deßhalb der Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters gehemmt werden darf.

Durch eine Verfügung können zunächst der Beschuldigte, Beschädigte oder Privatkläger, mittelbar, z. B. bei der Beschlagnahme von Papieren, bei dem Verbote, ein Haus zu verlassen u. dgl., aber auch andere bei dem Gegenstande der Untersuchung selbst gar nicht betheiligte Personen sich beschwert erachten. — Allen diesen Personen steht das Recht der Beschwerdeführung an den Gerichtshof zu, ohne daß diese Beschwerde jedoch eine aufschiebende Wirkung hätte.

Zu den Berathungen des Gerichtshofes über derlei bei ihm angesuchte Entscheidungen ist auch der Staatsanwalt beizuziehen.

Diese Beiziehung des Staatsanwaltes ist aus den bereits bei §§. 62 und 63 bemerkten Gründen angeordnet.

§. 65.

Beschwerden gegen diese Entscheidungen.

Von jeder solchen Entscheidung des Gerichtshofes ist der Staatsanwalt durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht; und die Partei, welche um die Entscheidung eingeschritten, oder sonst dabei betheiliget ist, durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen.

I. Unter dem Ausdrucke „jede solche Entscheidung" sind die nach der Vorschrift des §. 64 über Anlangen des Untersuchungsrichters oder einer anderen Partei ergehenden Entscheidungen zu verstehen.

II. Aus der vorstehenden Anordnung wird sich auch die Frage entscheiden lassen, inwieferne der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter an der Entscheidung ihres Streites Antheil nehmen können? — Der Staatsanwalt darf nach §. 62 wohl der Berathung, aber nicht der Beschlußfassung des Gerichtshofes beiwohnen; denn dürfte er das letztere, so brauchte er nicht erst durch Mittheilung des Beschlusses „zur Einsicht" von dem Beschlusse in Kenntniß gesetzt zu werden. Umgekehrt ergibt sich daraus, daß rücksichtlich des Untersuchungsrichters keine solche Verständigung vorgeschrieben ist,

daß er der Beschlußfassung beiwohnen kann, und dadurch unmittelbar die Kenntniß von dem gefaßten Beschlusse erlangt.

Hierdurch ist aber noch nicht die Frage beantwortet, ob der Untersuchungsrichter bei dieser Entscheidung als Stimmführer Antheil nehmen kann, oder ob die Entscheidung durch drei andere Mitglieder des Gerichtshofes erfolgen müsse. — Die Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850 ordnet für diesen Fall im §. 92 ausdrücklich an: „Der Untersuchungsrichter nimmt an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil." Nach der gegenwärtigen Strafprozeßordnung aber dürfte die Frage gerade im entgegengesetzten Sinne zu beantworten sein. Denn einmal ist unter den in §§. 52 und 53 aufgeführten Ausschließungsgründen dieser Fall nicht erwähnt. Ferner gestattet der §. 192 ausdrücklich, daß der Untersuchungsrichter als Referent selbst bei den Entscheidungen über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren bestellt werden kann, und der Referent hat nach §. 21 seine Stimme zuerst abzugeben. Weiters schreibt das Gesetz keine besondere Form für die erwähnten Berathungen vor. Es lassen sich daher dieselben nicht anders denken, als daß der Untersuchungsrichter als Referent seine Ansicht in Vorschlag bringt, und diese sohin durch absolute Stimmenmehrheit zum Beschlusse des Gerichtshofes erhoben oder verworfen wird. Nicht minder stimmt die Ansicht, daß der Untersuchungsrichter an der Beschlußfassung mit entscheidender Stimme Theil nehmen kann, mit dem entwickelten Prinzipe überein, nach welchem die Leitung der Untersuchung von dem Gerichte ausgeht, und der Staatsanwalt nur gleichsam im Interesse des Gesetzes controllirend zur Seite steht. Endlich hat der Untersuchungsrichter kein Beschwerderecht gegen die Entscheidung, das er doch haben müßte, wenn er als Partei außerhalb der Entscheidung stünde.

Gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes steht, in soweit dadurch nicht bloß Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden, sowohl dem Staatsanwalte, als auch jedem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, und wenn es sich um eine der in den §§. 145 und 157 erwähnten Verfügungen handelt, gegen abändernde Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch an den obersten Gerichtshof offen. Eine solche Beschwerde hat nur in soferne aufschiebende Wirkung, als nicht Gefahr am Verzuge haftet.

I. Das Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte und jenen Personen, welche nach §. 64 die Entscheidung des Gerichtshofes verlangt haben, nicht aber, wie bereits bemerkt, dem Untersuchungsrichter zu.

II. Die Beschwerde kann erhoben werden: 1) Gegen alle Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes, insoweit dadurch nicht blos Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden; 2) gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes, wenn es sich um die Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (§. 145) oder um die Erlassung eines Verhaftsbefehles (§. 157) handelt, und die Verfügung des Gerichtshofes abgeändert wurde. — Gegen alle übrigen Entscheidungen des Obergerichtes, es mag dadurch der Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz bestätigt oder abgeändert werden, so wie gegen die Beschlüsse des obersten Gerichtshofes gibt es keinen weiteren Rechtszug.

III. Ob in einem bestimmten Falle Gefahr am Verzuge hafte, ob somit die Beschwerdeführung eine aufschiebende Wirkung habe oder nicht, muß der von der Sachlage am ge-

nauesten unterrichtete Gerichtshof erster Instanz beurteilen. Es dürfte daher sehr zweckmäßig sein, wenn der Gerichtshof in solchen Fällen seiner Entscheidung unter Einem beifügen würde, daß, weil Gefahr am Verzuge hafte, die getroffene Verfügung ohne Rücksicht auf eine allfällige Beschwerdeführung sogleich in Vollzug zu setzen sei.

Gegen jene Entscheidungen des Gerichtshofes, von welchen eine besondere Verständigung an die Betheiligten auszufertigen ist, muß diese Beschwerde binnen acht Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung entweder bei dem Gerichtshofe selbst, oder bei dem Untersuchungsrichter, schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Ueber die Berechnung dieser Frist vergleiche das bei §. 5 Gesagte.

Auch von den über derlei Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes hat die obige Verständigung zu erfolgen.

Sie sind also dem Staatsanwalte zur Einsicht, den Parteien mittelst Abschrift mitzutheilen. Dem Untersuchungsrichter kommt die Entscheidung ohnedem als Theil der Untersuchungsakten zu.

II.

Von der Voruntersuchung.

Unter der Voruntersuchung versteht das Gesetz alle jene Schritte des Untersuchungsverfahrens, welche die Erforschung einer begangenen That überhaupt, und die Erforschung der rechtlichen Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person, als den Thäter bezwecken. Sobald sich die Untersuchung gegen eine bestimmte Person richtet, fängt die Special-Untersuchung an. Uebereinstimmend mit §. 60 kann daher als Zweck der Voruntersuchung bezeichnet werden, daß sie alles das in das Klare zu setzen habe, was nothwendig ist, um entweder den im §. 145 angeordneten Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person fassen, oder mit Beruhigung nach §. 377 das Verfahren bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters einstellen zu können.

Demnach sind Bestandtheile der Voruntersuchung als Mittel zur Erforschung der That: die Thatbestandserhebung, als Mittel zur Erforschung der rechtlichen Verdachtsgründe, wenn diese nicht aus der Thatbestandserhebung selbst hervorgehen: die Hausdurchsuchung, die Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften, dann die Vernehmung von Zeugen. — Von diesen Bestandtheilen der Voruntersuchung wird in den folgenden drei Abschnitten gehandelt.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung des Thatbestandes überhaupt.

§. 66.

Zweck der Erhebung des Thatbestandes.

Der Zweck der Erhebung des Thatbestandes besteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und deren Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen. Insbesondere ist hierbei auch zu erheben, in wieferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden; mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet gewesen; welche Personen davon Kenntniß haben können; und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist.

I. Unter dem Thatbestande eines Verbrechens, Vergehens oder selbst einer Uebertretung versteht man den Inbegriff jener Merkmale einer Handlung, welche den gesetzlich bestimmten Begriff einer strafbaren Handlung erschöpfen. — (Es mag gleich hier bemerkt werden, daß im Verfolge der Erörterung des Untersuchungsverfahrens der Kürze wegen immer nur von Verbrechen die Rede sein wird, indem Alles, was von diesen gesagt wird, gleichmäßig auch von Vergehen und nach §§. 416 und 420 auch von Uebertretungen gilt.) — Diese Merkmale sind von zweifacher Natur: innere, welche durch die Sinne nicht wahrnehmbar sind, wie der böse Vorsatz, die Fahrlässigkeit u. dgl., und äußere, welche in Veränderungen in der Sinnenwelt bestehen, oder doch durch die Sinne wahrgenommen werden können. Die ersteren bilden gleichsam die Seele, die letzteren den Körper der strafbaren That, weshalb sie auch unter dem Namen Corpus delicti begriffen werden, und nur uneigentlich bezeichnet man mit dem Namen Corpus delicti auch einen Gegenstand, an welchem sich derlei Merkmale vorfinden. — So bildet z. B. bei dem Morde, die Absicht zu tödten, das innere, die Handlung, welche den Tod nothwendig nach sich zieht, das äußere Merkmal des Thatbestandes. — Demnach versteht man unter Erhebung des Thatbestandes die in der gesetzlichen Form erfolgende Nachforschung, ob in einem gegebenen Falle die inneren und äußeren Merkmale einer strafbaren Handlung vorhanden sind.

II. Was nun den Zweck der Thatbestandserhebung betrifft, so kann er wohl zunächst kein anderer, als eben die Feststellung der inneren und äußeren Merkmale des Verbrechens sein; dies hindert aber nicht, behufs der Abkürzung des Untersuchungsverfahrens auch die Erreichung anderer Zwecke damit zu verbinden, indem sich die Gelegenheit dazu gleichsam von selbst ergibt. Somit stellt das Gesetz als Zweck der Thatbestandserhebung auf:

1. Die Erforschung, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe. Die Nothwendigkeit dieser Erforschung zeigt sich in allen jenen Fällen, wo mit der Anzeige einer That zugleich die Beschuldigung gegen eine bestimmte Person vorgebracht wird, es mag der

angebliche Thäter sich selbst, oder ein anderer ihn anklagen. Der Untersuchungsrichter würde sehr fehlen, wenn er im Falle einer solchen Selbstanklage oder einer ausführlichen, bestimmten Anzeige, gestützt auf die §§. 140 Abs. 1, 141 und 142, gleich die Special-Untersuchung gegen den Angezeigten einleiten wollte. Er muß vor Allem erforschen, ob denn die angezeigte That auch wirklich geschehen ist, und nicht etwa die eigene Anklage in einer Sinnenverwirrung oder anderen Absicht, die fremde Anzeige in einem Irrthume oder in Böswilligkeit begründet sei. Das Untersuchungsgericht mag daher auf was immer für eine Art zur Kenntniß einer strafbaren Handlung gelangen, so hat es vor Allem zu erforschen, ob die That wirklich geschehen sei.

2. Die Erforschung der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nach allen Umständen und Wirkungen. Hierunter ist eben der oben erörterte eigentliche Zweck der Thatbestandserhebung begriffen, und das Gesetz erwähnt deshalb die Wirkungen insbesondere, weil das Strafgesetz in vielen Fällen den Begriff der strafbaren Handlung an einen bestimmten Erfolg knüpft. — Um diesen Zweck der Thatbestandserhebung erreichen zu können, muß sich der Untersuchungsrichter die gesetzlichen Merkmale des Begriffes des Verbrechens stets und fest vor Augen halten und bemüht sein, jedes einzelne derselben so genau als möglich zu erheben, und die Beweise dafür zu sammeln. So würde z. B. im Falle eines gewaltsamen Einfalles in ein fremdes unbewegliches Gut (§. 82 Str. G.) die Thatbestandserhebung unvollständig sein, wenn nur das eigenmächtige Eindringen mit gesammelten mehreren Leuten, nicht aber zugleich der Umstand erhoben wäre, daß der Besitz des Anderen ein ruhiger war. — Handelt es sich um die Art eines Verbrechens, so darf sich der Untersuchungsrichter nicht begnügen, die Merkmale dieser Art erhoben zu haben, er muß seine Erhebungen auch auf die Merkmale des Gattungsbegriffes ausdehnen. So würde z. B. im Falle des §. 199 lit. e) des Str. G. der Untersuchungsrichter sehr fehlen, wenn er nur erheben würde, daß ein Gränzstein verrückt worden sei, er muß auch erheben, daß dies zum Nachtheile des Anderen, und auf eine solche Art geschehen sei, welche sich als listige Vorspiegelung oder als Benützung eines Irrthums darstellt. — Ist es in einem bestimmten Falle zweifelhaft, welche gesetzliche Begriffsbestimmung auf eine That Anwendung finde, z. B. ob die Zuwendung einer Summe Geldes ein Betrug oder eine Veruntreuung, ob die Tödtung eines Menschen ein Mord, Todtschlag oder eine fahrlässige Tödtung sei, so hat sich der Untersuchungsrichter wohl zu hüten, daß er seiner Ansicht allein folgend, die Erhebung in einer einseitigen Richtung pflege, was seiner Zeit nur Ergänzungen und neuerliche Erhebungen nothwendig machen würde. Der Untersuchungsrichter bestrebe sich in einem solchen Falle, so viel möglich die Merkmale aller gesetzlichen Begriffsbestimmungen, welche voraussichtlich angewendet werden könnten, zu erheben, es wird sich dann mit Leichtigkeit zeigen, welche von denselben sich feststellen lassen und welche nicht *).

3. Die Erhebung, ob die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden. Da der böse Vorsatz zu den inneren Merkmalen einer strafbaren Handlung gehört, so ist ein vollständiger Aufschluß darüber, ohne den Beschuldigten selbst zu hören, wohl nicht möglich. Insoferne daher die Thatbestandserhebung

---

*) Eben mit Berücksichtigung der für den Untersuchungsrichter unumgänglich nothwendigen genauen und vollständigen Auffassung des gesetzlichen Begriffes einer strafbaren Handlung habe ich mich bemüht, in meinem Handbuche des österr. Str. G. die unterscheidenden Merkmale einer jeden Gesetzesübertretung kurz, übersichtlich und vollständig darzustellen, weshalb ich jeden angehenden Untersuchungsrichter darauf hinweisen zu dürfen glaube.

ein Theil der Voruntersuchung ist, und von einer bestimmten Person absieht, so kann und muß es für den Zweck der Voruntersuchung genügen, wenn die gepflogenen Erhebungen wenigstens den Schluß begründen, daß die That wahrscheinlich mit bösem Vorsatze verübt worden sei; die Gewißheit darüber herzustellen, ist Aufgabe der Specialuntersuchung, oder wohl gar erst der mündlichen Schlußverhandlung. — In dieser Beziehung wird sich daher der Untersuchungsrichter die Vorschriften des §. 1 des Str. G. und des §. 268 der Str. P. Odg. genau vor Augen halten, und jene Umstände erheben, welche die Vermuthung des bösen Vorsatzes begründen. Er muß sich fest an den Grundsatz halten, daß wenn eine That alle äußeren Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, auch vermuthet werden muß, sie sei mit bösem Vorsatze begangen. Ob von dieser Vermuthung in einem bestimmten Falle eine Ausnahme bestehe, kann erst die Specialuntersuchung zeigen. — Ob einem strafbaren Erfolge, z. B. einer körperlichen Verletzung, Fahrlässigkeit oder ein bloßer Zufall zu Grunde liege, wird sich in den meisten Fällen, auch ohne den Beschuldigten zu hören, aus der Thaterhebung selbst mit Sicherheit entnehmen lassen. So wird z. B. bei dem Einsturze eines Gerüstes sich aus der Thatbestandserhebung selbst zeigen, ob die zur Befestigung nöthig gewesenen Klammern gar nicht angebracht waren, oder zufällig z. B. durch einen Diebstahl weggekommen sind.

4. Die Erhebung, mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen die That begleitet gewesen ist. Es versteht sich wohl von selbst, daß hier die bei einzelnen Verbrechen besonders aufgeführten, so wie die in den §§. 43—47, dann 263 und 264 Str. G. aufgezählten Umstände, und unter diesen nur jene verstanden sind, welche sich aus der Beschaffenheit der That ergeben.

5. Die Erforschung der Personen, welche von der That Kenntniß haben können. Unter diesen Personen sind begriffen: der Thäter, die Mitschuldigen im weitesten Sinne des Wortes, und die Zeugen. — Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß die Erforschung des Thäters und seiner Mitschuldigen einer der wichtigsten Zwecke der Voruntersuchung ist, der bei der Thatbestandserhebung unter Einem erreicht werden kann. — Der Untersuchungsrichter wird daher bemüht sein, jene Umstände zu erheben, welche zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen oder daran Theil genommen habe. Welche Umstände dies sind, und wie der Untersuchungsrichter bei deren Erforschung vorzugehen habe, kann das Gesetz unmöglich erschöpfend vorschreiben. In ersterer Beziehung bieten ihm die §§. 138, 139, 140, dann 142 und 143 hinreichende Anhaltspuncte, und es wird ihm leicht sein, zu beurteilen, ob nicht in einem gegebenen Falle noch andere ihnen gleichkommende Umstände vorhanden sind. In letzterer Beziehung müssen ein richtiger Takt, ein vorurteilsfreies Auffassen der gegebenen Verhältnisse, Eifer und Umsicht, verbunden mit Erfahrung, das Meiste thun. Aber eine Hauptregel möge der Untersuchungsrichter nie zu befolgen vergessen, nämlich: er halte keinen anscheinend noch so geringfügigen Umstand für zu unbedeutend, um ihn zu erheben; der unbedeutende Umstand führt leicht auf einen bedeutenderen, und dieser zuletzt auf den Thäter. Einige Haare in den Händen, ein abgerissener Knopf in den Kleidern des Ermordeten, ein weggeworfenes Stück Papier, Spuren von Nägeln in den Schuhsohlen u. dgl. haben schon oft zur Entdeckung der größten Verbrecher geführt. Der Untersuchungsrichter vergesse nicht, daß er es in sehr vielen Fällen mit gewandten und schlauen Menschen zu thun hat, die sich wohl hüten, solche Spuren zurückzulassen, die unmittelbar auf sie hindeuten; aber auch der durchtriebenste Verbrecher übersieht in der Eile Kleinigkeiten, die später zu Verräthern an ihm werden können. — Ferner lasse sich der Untersuchungsrichter durch das Fehlschlagen mancher seiner Nachfor-

schungen nicht entmuthigen, sondern gehe immer wieder mit frischem Eifer an die Nachspürung, sobald sich ein Anhaltspunkt dazu darbietet, indem auch nur Ein glücklicher Erfolg ihn gewiß für seine Mühe genug belohnt. — Kann der Untersuchungsrichter die Mitwirkung einer Polizeibehörde benützen, so ist sein Geschäft wesentlich erleichtert; in dieser Beziehung ist ihm nur zu rathen, daß er so viel möglich einen zeitraubenden Schriftenwechsel vermeide, sondern mit den Sicherheitsbehörden in unmittelbaren Verkehr trete, und von den gemeinschaftlich gepflogenen Erhebungen nur das in seine Akten übertrage, was einen Erfolg gehabt hat, oder sicher erwarten läßt. — In Ermanglung einer organisirten Polizeibehörde muß der Untersuchungsrichter die Beihilfe der Gensd'armerie und der Gemeinde-Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen, und dieselbe gehörig zu leiten und zu benützen wissen. — Zum Schlusse kann dem jüngeren Untersuchungsrichter in dieser Beziehung nicht genug das fleißige Studium zahlreicher Strafrechtsfälle anempfohlen werden, wie sie in den Sammlungen Feuerbach's, Pfister's, in dem sogenannten „Neuen Pitaval" und anderen dergleichen in reicher Auswahl vorhanden sind. Wenn auch nicht geradezu behauptet werden kann, daß das, was in einem Falle von Erfolg war, es in einem anderen auch sein müsse, so erlangt man doch auf diesem Wege einen Schatz von Kenntnissen, den sonst nur eine langjährige Erfahrung geben könnte, und den vortheilhaft zu verwenden dann die eigene Einsicht lehren muß.

6. Die Erhebung, wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist. Dieser Punct bedarf wohl keiner näheren Erörterung, um so mehr, als die §§. 76 und 127 ohnehin die bestimmten Vorschriften darüber geben.

III. Damit die Thatbestandserhebung die vorgedachten Zwecke erreichen könne, muß sie

1. unverzüglich eingeleitet und ununterbrochen fortgesetzt werden. Diesen Grundsatz hat wohl die Str. P. Odg. nicht so wie der §. 232 des I. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 ausdrücklich ausgesprochen; allein er versteht sich von selbst, und die Str. P. Odg. erkennt seine Nothwendigkeit so sehr an, daß sie zur Vermeidung jeder Verzögerung selbst durch unzuständige und sonst unberechtigte Gerichte die nöthigen Untersuchungshandlungen vornehmen läßt (§§. 13, 50). Schon aus dem oben unter II. Gesagten ergibt sich die Richtigkeit dieses Satzes. Oft sind Merkmale und Spuren vorhanden, welche auf den Thäter hindeuten, und als stumme Zeugen seine Ueberweisung herbeiführen. Diese muß der Untersuchungsrichter sobald als möglich aufzusuchen und festzustellen suchen, denn wie leicht ist ein solches Merkmal durch Zufall, Unvorsichtigkeit oder selbst Böswilligkeit vertilgt, und unersetzbar verloren. Wo also solche Merkmale zu vermuthen sind, da muß der Untersuchungsrichter sie sobald als möglich, ja selbst mit Hintansetzung anderer minder wichtiger Geschäfte durch den Augenschein festzustellen trachten, und lieber die Zeugenvernehmungen verschieben. Aber auch diese dürfen nicht zu lange aufgeschoben bleiben, theils damit die Zeugen vernommen werden können, so lange sie die Sache noch frisch und vollständig im Gedächtnisse haben und möglichst frei von nachtheiligen Einflüsterungen und Verabredungen sind, theils damit nicht etwa Zeugen durch Veränderung ihres Wohnortes u. dgl. der Vernehmung entgehen. — Daß die so mit Beschleunigung begonnene Thatbestandserhebung nicht ohne Noth unterbrochen werden darf, versteht sich von selbst, denn dadurch würde nur das verdorben, was gut eingeleitet war. — Hier ist auch noch die Frage zu erörtern, was der Untersuchungsrichter zu thun hat, wenn die Vollständigkeit mit der Beschleunigung der Thaterhebung sich nicht vereinigen läßt; z. B. wenn bei einer Verwundung die Aerzte dieselbe als lebensgefährlich erklären, über deren Tödtlichkeit aber selbst nach längerer Zeit sich nicht aussprechen können, und somit vor Eintritt eines bestimmten Erfolges nicht gesagt werden kann, ob die That ein Mord oder Mordversuch, ein Todtschlag oder eine schwere Verwundung ist. In solchen

Fällen wird die Thatbestandserhebung wenigstens rücksichtlich des bereits vorliegenden geringeren Verbrechens abzuschließen sein, und es bleibt, falls der Thäter bekannt ist, dem weiteren Verfahren vorbehalten, diese Lücke auszufüllen.

2. Der Untersuchungsrichter muß ohne irgend eine vorgefaßte Meinung an sein Werk gehen, und sich vor Augen halten, daß sein Zweck und seine Pflicht lediglich die Erforschung der Wahrheit ist; auf diese Art wird er dann, die Vorschrift des §. 3 befolgend, alle für und gegen die That, für und gegen den muthmaßlichen Thäter, für und gegen dessen bösen Vorsatz sprechenden Umstände mit gleicher Genauigkeit erheben, und die Wahrheit erforschen, ohne Rücksicht, was das Ergebniß dieser Erforschung ist.

IV. Schließlich muß noch die Frage berührt werden, ob die Thatbestandserhebung in allen Fällen vorgenommen werden müsse? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in allen jenen Fällen, wo schon aus der ersten Anzeige deren gesetzliche oder faktische Grundlosigkeit hervorgeht, mit einer Thatbestandserhebung nicht erst vorgegangen zu werden braucht. Wie aber der Untersuchungsrichter in solchen Fällen zu verfahren habe, ist im ersten Absatze des §. 62 enthalten, auf welchen daher verwiesen wird.

§. 67.

Von wem sie vorzunehmen.

Die Erhebung des Thatbestandes ist von dem Untersuchungsrichter oder dem statt desselben einschreitenden Gerichte (§§. 11 und 13), mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers, und, in soweit es insbesondere verordnet ist (§§. 77 und 108), in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und darüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

I. Der Vorschrift der §§. 11 und 13 gemäß, muß die von einem Bezirksgerichte veranlaßte Thatbestandserhebung durch den Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes gepflogen werden.

II. Die Beiziehung von Gerichtszeugen ist nur bei Vornahme des Augenscheins (§. 77) und bei der Entsieglung und Durchsuchung von Papieren (§. 108) vorgeschrieben.

III. Ueber die Form des aufzunehmenden Protokolles enthält das Gesetz keine nähere Vorschrift, als daß es „umständlich" sein soll. Aus der Natur der Sache aber dürfte sich folgende Form als die angemessenste darstellen.

Im Anfange enthält das Protokoll den Tag, die Stunde und den Ort der Aufnahme, den Namen der aufnehmenden Behörde, und die Bezeichnung der anwesenden Personen. Den Eingang des Protokolles bildet die Angabe der Ursache, wodurch die Erhebung veranlaßt wurde. Sohin werden in demselben alle Umstände, welche bei der Erforschung hervorgekommen oder erhoben worden sind, und zwar so viel möglich in derselben Ordnung aufgeführt, wie sie wirklich aufeinander gefolgt sind. So wie die Ordnung des Protokolles auf dasjenige führt, was nach §. 102 in gerichtliche Verwahrung genommen wird, müssen die betreffenden Gegenstände im Protokolle erwähnt, und das darüber verfaßte Verzeichniß angeschlossen werden. Hier ist dann auch die passende Stelle gemäß §. 84 die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen, und wenn es möglich ist, auch das Gutachten derselben aufzunehmen. Werden Zeugen vernommen, so ist zwar über deren Vernehmung nach §. 130 ein besonderes Protokoll aufzunehmen; es kann aber, wenn deren Aussagen Veranlassung zu weiteren Nachforschungen gaben, in dem Thatbestandserhebungsprotokolle

bemerkt werden, daß zu Folge der in Kürze erwähnten Angaben der vernommenen, namentlich zu bezeichnenden Zeugen zu den weiteren Erhebungen geschritten worden sei. Ist die Erhebung geschlossen, so wird das Protokoll den Anwesenden nochmals vorgelesen, und wenn einer oder der andere noch etwas beizusetzen fände, ist dies nachzutragen, ohne daß an dem früher Aufgenommenen etwas geändert werden darf (vgl. §§. 130, 185), und sohin das Protokoll von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

Muster eines Thatbestanderhebungsprotokolles.

Protokoll

vom — — — — —

Aufgenommen von dem Untersuchungsrichter des k. k. Kreisgerichtes N. in der Amtskanzlei des k. k. Steueramtes A.

In Gegenwart der Gefertigten.

Angefangen um 10 Uhr Vormittags.

Ueber die gestern Abends von dem Steueramte A. erstattete Anzeige, daß in der dortigen Amtskanzlei Gewaltthätigkeiten vorgefallen seien, verfügten sich die Gefertigten dahin, und fanden Folgendes zu bemerken.

Das Amtslokale des Steueramtes A. besteht aus einem Vorzimmer und dem durch eine Glasthüre davon geschiedenen Amtszimmer. Im Vorzimmer waren die daselbst stehenden Bänke umgeworfen und an einer derselben die Füße ausgebrochen. In der Glasthüre waren sämmtliche Scheiben zertrümmert. In dem Amtszimmer selbst war das hölzerne Gitter, welches die Amtstische von dem für die Parteien bestimmten Raume trennt, umgerissen, und lag theilweise zertrümmert am Boden. Auf dem Amtstische des Herrn Steuereinnehmers fand man das Steuerprotokoll, welches mit Tinte so überschüttet war, daß drei Blätter ganz unleserlich geworden waren; außerdem waren sechs Blätter der Länge nach bis über die Mitte eingerissen. Das Tintengefäß lag neben dem Stuhle auf dem Boden, die Streusandbüchse war auf dem Tische umgeworfen. Von der rückwärts des Schreibtisches an der Wand angebrachten Aktenstelle waren zwei Faszikel herabgenommen und auf den Boden geworfen, die darin befindlichen Aktenstücke auseinandergeworfen, und auf denselben mit Füßen herumgetreten worden, wie dies die Beschmutzung derselben mit Straßenkoth und die Spuren der eingedrückten Schuhnägel zeigten. In der Ecke hinter der erwähnten Aktenstelle fand man einen Gehstock, nämlich ein dunkelbraunes spanisches Rohr mit einem weißbeinenen Knopfe und einer schwarzen Schnur mit zwei Quasten, welcher von dem Steueramtsdiener Peter N. und dem Ortsbürgermeister N. als Eigenthum des Müllermeisters J. K. zu A. erkannt wurde. Dieser Stock wurde in gerichtliche Verwahrung genommen. An dem Fenster nächst dem Amtstische des Herrn Steuereinnehmers war von dem linken inneren Flügel die untere Scheibe eingeschlagen. Weitere Spuren von verübten Gewaltthätigkeiten waren nicht zu finden.

Hierauf wurde dieses Protokoll vorgelesen, und als richtig aufgenommen allseitig gefertigt.

Geschlossen um 11 Uhr.

N. N. Untersuchungsrichter.	N. N. Bürgermeister, als Gerichtszeuge.
N. N. beeideter Protokollführer.	N. N. Gerichtszeuge.

§. 68.

Beiziehung von Gerichtszeugen.

Als Gerichtszeugen dürfen nur volljährige, unbescholtene und bei der Sache unbetheiligte Männer verwendet werden, welche entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages dahin zu verpflichten sind, daß sie auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt werden wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

§. 69.

Wer verpflichtet ist, sich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen.

Die Verbindlichkeit, sich bei Untersuchungshandlungen als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und nur die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, öffentliche noch wirklich dienende Beamte und Diener, in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen, Volksschullehrer, ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, sowie überhaupt alle jene Personen, deren Berufsdienst, wie z. B. bei Angestellten von Eisenbahnen, Dampfschifffahrten u. dgl. im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, endlich alle jene Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, sind von derselben befreit. Sie ist unentgeltlich zu leisten, und trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinden, wo die Untersuchungshandlung vorgenommen wird. Es liegt den Gemeindevorstehern ob, den Untersuchungsgerichten eine hinlängliche Anzahl von, zu dem Amte eines Gerichtszeugen tauglichen Männern bekannt zu geben, welche dann von dem Untersuchungsgerichte allgemein auf die im §. 68 bezeichnete Art verpflichtet werden können.

I. Ausgeschlossen von dem Amte eines Gerichtszeugen sind: 1) alle Frauenspersonen; 2) Männer unter 24 Jahren; 3) Personen, welche wegen vorhergegangener Abstrafungen oder Untersuchungen, in denen sich nicht ihre Schuldlosigkeit herausgestellt hat, und wegen anderer Thatsachen ihres Privat- oder Familienlebens in der Gemeinde als bescholten gelten; 4) Personen, welche bei der Sache betheiligt sind, d. i. bei denen Verhältnisse eintreten, welche die Ausschließung oder Ablehnung eines Richters oder Protokollführers nach sich ziehen würden. Der Natur der Sache nach können als Gerichtszeugen 5) jene Personen nicht verwendet werden, welche nach §. 132 nicht zum Zeugeneide zugelassen

oder gemäß §§. 112 und 113 in einer bestimmten Sache nicht als Zeugen vernommen werden dürfen.

II. Die im §. 69 enthaltene Befreiung mehrerer Personen macht dieselben nicht unfähig zum Amte eines Gerichtszeugen, so daß sie, wenn sie sich — insbesondere für einzelne Amtshandlungen — selbst dazu erbieten, allerdings als Gerichtszeugen verwendet werden können.

§. 70.

Erforschung eines entstandenen Rufes oder Gerüchtes.

Gelangt das Untersuchungsgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Ruf oder ein Gerücht, so ist es verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an dasselbe gelangte, zu vernehmen, dem Rufe unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzuforschen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

Die Anordnung dieses §. folgt aus der Bestimmung des §. 66, nach welchem es Zweck der Thatbestandserhebung ist, zu erforschen, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich Statt gefunden habe.

§. 71.

Pflicht aller Behörden und Aemter zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.[1]

I. Obwol in der Randglosse (Ueberschrift) dieses §es nur von Verbrechen und Vergehen die Rede ist, so versteht sich wol von selbst, daß diese Pflicht der Anzeige auch von den von Amtswegen zu untersuchenden Uebertretungen gilt.

II. Diese Pflicht aller öffentlichen Behörden und Aemter, zu denen auch die Gemeindebehörden und öffentlichen Sicherheitsorgane (Gensd'armerie, Polizei-, Sicherheitswache) gehören, zur Anzeige von strafbaren Handlungen, war schon früher durch mehrere einzelne Verordnungen ausgesprochen. Von Wichtigkeit sind unter diesen die beiden die Civilgerichte betreffenden Verordnungen, welche daher besonders angeführt werden müssen. Das Hofdecret vom 6. März 1821 Nr. 1743 J. G. S. schreibt vor: Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise oder der Zurechnung eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung abhängt, können vor erfolgtem Urteile des Strafgerichtes bei dem Civilgerichte nicht angebracht werden. Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung

hinreichende rechtliche Anzeigung zu halten ist, so muß, insofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgiltig, so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Akten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung dem Strafgerichte der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen. — Der Justiz-Ministerial-Erlaß v. 15. Juni 1852 Nr. 135 R. G. Bl. bestimmt, daß die Concurs-Instanz von jeder Concurseröffnung unverzüglich den Staatsanwalt am betreffenden Gerichtshofe in Kenntniß zu setzen hat.

III. Diese den Behörden obliegende Pflicht der Anzeige ist auch auf das Sanitätspersonale ohne Unterschied, ob dasselbe in einer öffentlichen Anstellung steht oder nicht, ausgedehnt, indem die Instructionen für Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen vom Jahre 1808 es denselben zur Pflicht machen, bedenkliche, zweideutige oder tödtliche Verwundungen, rücksichtlich den Namen des Verwundeten, dann Personen, welche giftartige oder fruchtabtreibende Mittel verlangen, der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

IV. Eine besondere Ausnahme rücksichtlich der nur auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchenden Vergehen und Uebertretungen macht die kaiserliche Verordnung vom 27. Oktober 1853 Nr. 228 R. G. Bl., welche festsetzt: Wenn ein Soldat vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, durch Personen, welche der Civiljurisdiction unterstehen, in einer Art beleidigt wird, daß hierdurch nach dem Ermessen des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte bekleideten Commandanten, die Militär-Standes-Ehre selbst verletzt erscheint, so hat dieser Commandant wegen Verfolgung des Beleidigers bei dessen competenter Gerichtsbehörde von Amtswegen einzuschreiten, und zu diesem Behufe einen Officier als Vertreter zu bestellen, welcher der Untersuchungsbehörde namhaft zu machen ist, und dem alle Rechte zustehen, welche sonst nach dem Gesetze dem Beschädigten oder Beleidigten selbst zustehen.

In wie ferne andere Personen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Strafgesetz bestimmt.

Eine solche Pflicht besteht bei dem Hochverrathe, der Ausspähung und unbefugten Werbung für jeden Staatsbürger (§§. 61, 67, 92 Str. G. und Hofkanzleidekr. vom 10. Oktober 1821 Nr. 1808 J. G. S); bei geheimen Gesellschaften für den nach seinem Amte zur Anzeige verpflichteten Beamten (§. 287 lit. g Str. G.); bei der falschen oder schlechten Bereitung von Arzneien und bei verdächtigen Todesfällen für das Sanitätspersonale jeder Art (§§. 349, 359 Str. G.); bei dem Besitze verbotener Waffen für die Gewerbsleute, denen solche zur Ausbesserung gebracht werden (§. 372 Str. G.); bei feuergefährlichen Anlagen für die Schornsteinfeger (§§. 442, 443 Str. G.); endlich bei dem verdächtigen Verkaufsanbote von Juwelen, Gold- oder Silberwaaren und anderen Gegenständen für Jedermann, insbesondere aber für Gold-, Silberarbeiter und andere Handels- und Gewerbsleute (§§. 475—477 Str. G.).

§. 72.

Recht zur Anzeige.

Uebrigens ist Jedermann, der von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen Kenntniß erlangt,

berechtiget, dasselbe entweder bei dem Strafgerichte, dem Bezirksgerichte, dem Staatsanwalte oder der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden sind verpflichtet, jede solche Anzeige anzunehmen, und an das Untersuchungsgericht zu leiten.

Um zur Kenntniß besonders gefährlicher oder schädlicher Handlungen im Wege der Anzeige von Privatpersonen zu gelangen, sind Belohnungen des Anzeigers ein zweckmäßiges Mittel. Diese werden entweder in einzelnen Fällen besonders ausgesetzt, oder sie sind für gewisse Fälle ein für allemal durch die Gesetze bestimmt. Diese letzteren Fälle sind folgende:

Bei dem Hochverrathe, der Ausspähung und falschen Werbung und dem Menschenraube in Kriegszeiten ist dem Anzeiger, wenn er bei dem strafbaren Unternehmen betheiligt war, Straflosigkeit, und bei den beiden letzten Verbrechen, wenn er nicht der Anstifter war, überdies eine Belohnung von 100 Dukaten zugesichert, welche letztere auch jeder Andere erhält, welcher ein solches Verbrechen anzeigt (§. 62 Str. G. und Hkzd. v. 10. Oktober 1821 Nr. 1808 J. G. S.); für die Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drei Personen ist eine Belohnung von 50 Dukaten, für die Einbringung eines einzelnen Räubers eine solche mit 30 Gulden CMze. ausgesprochen (Hofd. v. 17. August 1820 Nr. 1687 J. G. S.); dem Anzeiger des Verfälschers einer Punze ist eine Belohnung von 100 Dukaten zugesichert (Punzirungspatent v. 11. März 1824 §. 20); bei absichtlichen oder muthwilligen Beschädigungen von an öffentlichen Wegen angelegten Alleen fällt die Geldstrafe dem Anzeiger zu (Hkzd. v. 13. Jäner 1837 Nr. 163 J. G. S.); bei dem Spielen verbotener Spiele fällt dem Anzeiger ein Drittel der Geldstrafe zu, und wenn er selbst straffällig wäre, wird ihm auch die Strafe nachgesehen (§. 522 Str. G.). — Die in dem Gensd'armerie-Gesetze v. 18. Jäner 1850 ausgesprochenen Belohnungen für die Einbringung von Verbrechern näher zu erwähnen, ist hier nicht am Orte.

§. 73.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalten.

I. Die hier erwähnten Eigenschaften muß jede Anzeige haben, sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, weil nur dadurch die Glaubwürdigkeit des Anzeigers beurteilt werden kann. Wird die Anzeige mündlich gemacht, so muß sie zu Protokoll genommen und von dem Anzeiger unterschrieben werden, um nöthigenfalls (z. B. bei einer Anklage wegen Verläumdung) den Beweis der gemachten Anzeige zu haben.

II. Wenn es sich darum fragt, ob der Anzeiger verlangen könne, daß sein Name geheim gehalten werde, so ist bei dem Hochverrathe diese Geheimhaltung dem Anzeiger ausdrücklich zugesichert (§. 62 Str. G.). Aber auch in allen anderen Fällen kann dies dem Anzeiger in so weit zugestanden werden, als nicht im Laufe des Verfahrens die Bekanntgebung seiner Person, z. B. durch seine Vernehmung als Zeuge oder durch die Verantwortungen des Beschuldigten unumgänglich nothwendig wird, oder sich gegen ihn der Verdacht einer Verläumdung (§. 209 Str. G.) ergibt. Dagegen dürfte es keine Pflicht des Strafgerichtes sein, dem Angezeigten den Namen des Anzeigers zu dem Ende bekannt zu geben, damit derselbe gemäß §§. 487 und 495 Str. G. eine Anklage wegen Ehrenbeleidigung anbringen könne.

III. Würde eine mit den geforderten Eigenschaften versehene Anzeige unklar oder unbestimmt sein, so müßte das Gericht durch schleunigste Vernehmung des Anzeigers diesen Mängeln abzuhelfen trachten.

§. 74.

Wirkung einer namenlosen Anzeige.

Allein auch über eine namenlose oder von einer unbekannten Person herrührende Anzeige ist, in soferne sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende, Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten.

Als eine namenlose Anzeige ist jene zu betrachten, welcher die im §. 73 aufgeführten Erfordernisse fehlen. — Würde eine solche Anzeige nicht einmal bestimmte Thatumstände enthalten, so wäre sie lediglich mit Befolgung der Vorschriften des §. 62 zu den Akten zu legen.

§. 75.

Vernehmung aller Personen, von denen sich eine Auskunft erwarten läßt.

Der Untersuchungsrichter hat alle Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zu vernehmen.

Auch bereits vernommene Personen können von dem Untersuchungsrichter neuerlich vernommen werden, in soferne dieß zur Ergänzung oder Aufklärung ihrer früheren Aussagen erheblich erscheint.

I. Personen, welche Erfahrungen über Thatsachen, welche eine andere Person betreffend, gemacht haben, heißen Zeugen. — Der §. 75 ordnet zuvörderst an, daß der Untersuchungsrichter alle solche Personen, alle Zeugen zu vernehmen habe. Es ist dies eine behufs der Erforschung der Wahrheit eben so nothwendige als zweckmäßige Vorschrift, und der Untersuchungsrichter würde einen großen, oft vielleicht nicht mehr gut zu machenden Fehler begehen, wenn er von dieser Vorschrift des Gesetzes, sei es aus was immer für einem Grunde, abweichen wollte. Der Untersuchungsrichter darf daher nie glauben, er habe der Vorschrift des Gesetzes genügt, wenn er über einen Umstand so viele übereinstimmende Zeugen vernommen hat, als zur Herstellung des Beweises genügen. Oft vermag ein später vernommener Zeuge die Sache ganz anders darzustellen, als es die mehreren früher vernommenen gethan haben, es mag dies in einer besseren Auffassungsgabe, einem treueren Gedächtnisse oder größerer Wahrheitsliebe seinen Grund haben. Leicht ist es dann auch möglich, daß die früher vernommenen Zeugen, über die Mittheilung dieser späteren Aussagen, sich an entfallene Umstände erinnern, und demnach ihre früheren Angaben ergänzen und berichtigen. — Von dieser Vorschrift könnte nur dann Umgang genommen werden, wenn der Beschuldigte selbst die That gestanden hat, und sein Geständniß durch einige vernommene Zeugen bestätigt wird. — Dadurch ist aber auch nicht ausgeschlossen,

daß in wichtigen und dringenden Fällen noch vor beendeter Vernehmung aller Zeugen, die Maßregeln zur Habhaftwerdung des Beschuldigten eingeleitet werden.

II. Die vernommenen Zeugen müssen aber solche sein, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die That erwarten läßt. Bei welchen Personen diese Bedingung eintrete, muß aus den Umständen jedes einzelnen Falles entnommen werden. Doch soll der Untersuchungsrichter bei der Beurteilung dieser Wahrscheinlichkeit lieber zu gelinde als zu streng sein. Gar oft weiß ein Zeuge, von dem man es am wenigsten vermuthet, eine umfassendere Auskunft über eine Thatsache zu geben, als mancher Andere, von dem man es sich weit mehr versah. In beiden diesen Punkten halte sich der Untersuchungsrichter vor Augen, daß die Vernehmung eines oder des andern überflüßigen Zeugen der Untersuchung nie schaden könne, — wol aber die unterlassene Vernehmung eines Zeugen, den man für unwichtig hielt, und der vielleicht eine wesentliche Aufklärung hätte geben können. Vollständigkeit der Erhebung ist eine wesentliche, unabweisbare Bedingung einer guten Erhebung; diese Eigenschaft mit der nöthigen Beschleunigung zu verbinden, muß dem Talente und Fleiße des Untersuchungsrichters selbst überlassen werden.

III. Aus dem bisher Gesagten wird sich die Beantwortung noch einiger Fragen von selbst ergeben. Daß Kinder, d. i. Personen in einem Alter unter zehn Jahren (§. 237 Str. G.), als Zeugen vernommen werden können, unterliegt keinem Zweifel, wenn nur ihre geistige Ausbildung so weit geschritten ist, daß von ihnen eine richtige Auffassung und Erzählung des Gesehenen, Gehörten u. s. w. erwartet werden kann (§. 112). Das Gesetz selbst erkennt dies an, indem es im §. 132 lit. d) und e) nur die Beeidigung von Personen unter vierzehn Jahren und von solchen, welche nicht in vollem Gebrauche ihrer Geisteskräfte sind, verbietet. Darauf, ob mit solchen Kindern ein förmliches Protokoll wie mit Erwachsenen aufgenommen werden kann, kommt es gewiß nicht an, und es wird Sache des Untersuchungsrichters sein, die oft entscheidende Aussage eines solchen Kindes auf eine andere vollen Glauben verdienende Art (§. 276) ersichtlich zu machen. Bei der Thatbestanderhebung handelt es sich ja vorzüglich um die Erforschung des Thäters, und zu dieser kann auch ein Kind Spuren an die Hand geben, und der Untersuchungsrichter hat diese zu verfolgen, ohne Rücksicht, welche Beweiskraft bei der Endentscheidung der Aussage des Kindes beigelegt werden wird. — Was hier von Kindern gesagt wurde, findet gleichmäßig auch auf Personen von sehr hohem Alter seine Anwendung.

IV. Es ist daher auch kein Zweifel, und der §. 132 lit. a) bestätigt es ausdrücklich, daß auch bedenkliche Zeugen, ja der Beschuldigte selbst zur Aufklärung im Wege der Thatbestandserhebung als Zeugen vernommen werden können, indem es daselbst heißt, daß Zeugen, welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben, nicht beeidet werden dürfen. Diese Vernehmung des Verdächtigen als Zeuge im Zuge der Thatbestandserhebung verstößt auch nicht gegen das Sistem der Strafprozeßordnung. Denn das eigentliche Verhör des Beschuldigten setzt die rechtliche Beschuldigung (§. 148), und diese das Vorhandensein rechtlicher Verdachtsgründe voraus (§. 134). Nun ergibt sich aus dem ersten Anblicke der rechtlichen Verdachtsgründe, daß gar viele von ihnen ohne vorläufige Vernehmung des Verdächtigen gar nicht als solche erkannt werden können. Würde z. B. Jemand gegen einen als rechtlich bekannten wohlhabenden Mann die Untersuchung wegen Diebstahls einleiten, weil er im Besitze eines dem A gestohlenen Ringes ist? Ist es nicht an sich klar, daß derselbe zuvörderst gefragt werden muß, woher er den Ring habe, und daß durch eine genügende Auskunft darüber der anscheinende rechtliche Verdachtsgrund des §. 138 Z. 8 zerfällt?

V. In welcher Ordnung die Zeugen zu vernehmen sind, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. In der Regel wird der Beschädigte zuerst zu vernehmen sein, und aus seiner Aussage werden sich Anhaltspunkte genug ergeben, um die Ordnung der weiteren Vernehmungen zu bestimmen. Jene Zeugen, welche zur Entdeckung des Thäters dienliche Umstände anzugeben haben, werden übrigens stets vor jenen zu vernehmen sein, welche nur noch weitere Einzelnheiten der That selbst anzugeben wissen. Je mehr sich der Untersuchungsrichter bei der Ordnung der Zeugenvernehmung an die chronologische Reihenfolge der Thatsachen halten kann, um desto mehr wird er seinerzeit dem nach §. 192 zu bestellenden Referenten die Arbeit erleichtern; doch versteht sich wol von selbst, daß der Untersuchungsrichter, um von einer solchen oder einer anderen von ihm gewählten Ordnung nicht abzuweichen, nicht etwa andere im Laufe der Erhebung vorgekommene wichtigere Rücksichten hintansetzen dürfe.

VI. Wie viele Zeugen aber, und in welcher Ordnung sie der Untersuchungsrichter auch vernehmen mag, so muß er sich bestreben, sie so schnell als möglich nach einander zu vernehmen, denn nur dadurch ist es möglich, einerseits die nöthige Beschleunigung der Thatbestandserhebung zu erzielen, und anderseits nachtheilige Verabredungen der Zeugen unter sich oder mit dem Beschuldigten zu verhindern. Der Untersuchungsrichter hat zu diesem Ende auch — namentlich wenn er mehrere Zeugen für denselben Vor- oder Nachmittag vorruft — nach seinem Ermessen die erforderlichen Maßregeln anzuordnen, um Besprechungen der Zeugen unter einander zu verhindern.

VII. Was die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen betrifft, so ist sie jedenfalls ein Uebelstand, den der Untersuchungsrichter dadurch am leichtesten verhüten kann, wenn er die Zeugen gleich das erste Mal so umständlich und genau als möglich vernimmt. Auch übersehe er nicht, daß die neuerliche Vernehmung nur dann einzuleiten ist, wenn sie erheblich, d. i. für die Zwecke der Voruntersuchung und der Thatbestandserhebung insbesondere von wesentlichem Einflusse ist. In anderen Fällen kann darüber hinausgegangen werden, indem bei der mündlichen Schlußverhandlung kleinere Abweichungen durch ein paar Worte behoben werden, während sie im Laufe der Untersuchung unnütze Schreiberei veranlassen. Z. B. behauptet der Bestohlene, seine Wohnung sei versperrt gewesen, während andere unbedenkliche Zeugen das Gegentheil behaupten, so wird er nothwendig nochmals über diesen Umstand vernommen werden müssen; gibt er aber z. B. an, das Thürschloß sei zweimal abgesperrt gewesen, während andere Erhebungen zeigen, daß es nur einmal abgesperrt war, so wäre eine neuerliche Vernehmung desselben im Wege der Thaterhebung wegen dieser Abweichung gewiß überflüßig.

VIII. Die besonderen Vorschriften über die ausdrücklich angeordnete Vernehmung des Beschädigten sind im §. 127 enthalten.

§. 76.

Erhebung des Schadens durch Vernehmung des Beschädigten und anderer Personen.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, in soweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die Bemessung der Strafe, oder auf die Zuer-

kennung einer Entschädigung von Einfluß sein kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln.

Die Mittel, den durch eine strafbare Handlung angerichteten Schaden zu erheben, welche Erhebung das Strafgericht von Amtswegen vornehmen muß (§§. 66, 75, 101, 127, 176 und 352), sind von dreifacher Art:

1) die Aussage des Beschädigten, welche die erste und vorzüglichste Art der Ermittlung des Schadens ist; wenn sich aber gegen dieselbe gegründete Bedenken ergeben, indem sie entweder nicht zuverläßig genug ist, oder weil den Umständen nach zu schließen ist, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so wird der Schade erhoben

2) durch die Vernehmung von Personen, welchen die Sache, an der der Schade geschehen ist, bekannt war, — und wenn auch diese Art in einem bestimmten Falle entweder nicht angewendet werden kann, oder keinen entsprechenden Erfolg hat,

3) durch beeidete Sachverständige, d. i. durch Schätzleute, welche den Werth der gänzlich entzogenen oder zerstörten, oder die Werthsverminderung der theilweise noch vorhandenen Sache gewissenhaft anzugeben haben. Bei allen gerichtlichen Schätzungen muß nach der auch für das Strafverfahren maßgebenden Vorschrift der §§. 305 und 306 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Justizhofdecretes vom 25. November 1839 Nr. 391 J. G. S. der ordentliche oder gemeine Preis der Sache, welcher nach dem Nutzen geschätzt wird, den die Sache mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, zu Grunde gelegt werden.

§. 77.

Gerichtlicher Augenschein bei strafbaren Handlungen, die Spuren zurück lassen.

Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen (§. 67), durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte zugezogen werden, wenn sich hiervon wegen Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilender Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt.

1. Unter dem gerichtlichen Augenscheine versteht man jene Amtshandlung, durch welche der untersuchende oder erkennende (§. 242) Richter vorhandene, durch die Sinne wahrnehmbare Merkmale einer strafbaren Handlung durch seine eigene Sinneswahrnehmung erforscht. Der Augenschein ist eine der wichtigsten Amtshandlungen im Strafverfahren, weil der Richter — vorausgesetzt daß er gesunde Sinnesorgane und die richtige Beurteilungsfähigkeit besitzt, — auf diese Art die unmittelbare und genaueste Kenntniß von Thatsachen erhält, welche auf die Beurteilung des Falles von wesentlichem Einflusse sein können.

II. Die Frage, in welchen Fällen ein Augenschein vorzunehmen ist, beantwortet das Gesetz dahin: dann, wenn eine strafbare Handlung an einem Orte, oder an einer Person Spuren zurück gelassen hat. Es ist nun zu erörtern, ob der Augenschein in allen solchen Fällen aufgenommen werden muß, dann ob er nur in diesen Fällen vorgenommen werden darf? — Die erste dieser Fragen beantwortet sich aus den im §. 66 aufgezählten Zwecken der Thatbestandserhebung. Ist der Augenschein zur Erreichung dieser Zwecke nothwendig oder doch förderlich, so muß er vorgenommen werden; können diese Zwecke ohne den Augenschein eben so leicht und vollkommen erreicht werden, so kann von demselben, als einer doch immer zeitraubenden Amtshandlung abgesehen werden. Wenn z. B. der bei Verübung eines Einbruches mit den Werkzeugen betretene Beschuldigte die That übereinstimmend mit der Angabe des Beschädigten gesteht, so wird wol kaum erst die Vornahme des Augenscheins nothwendig sein.

III. Aber auch die zweite Frage läßt sich mit Rücksicht auf den §. 66 dahin beantworten, daß der Augenschein stets wird vorgenommen werden müssen, wenn er als nothwendiges Mittel zur Erreichung eines der im §. 66 aufgezählten Zwecke erscheint. Wenn z. B. der Beschädigte behauptet, seine Wohnungsthüre sei versperrt gewesen und müsse mittelst Nachschlüsseln geöffnet worden sein, der Beschuldigte aber angibt, das Schloß sei so schlecht, daß es sich ohne Anwendung von Werkzeugen durch bloßes Rütteln öffnen lasse; — wenn der Beschuldigte angibt, er habe die That allein verübt, der Beschädigte aber versichert, daß nach den Ortsverhältnissen mehrere Thäter gewesen sein müssen; — wenn ein Zeuge angibt, er habe aus seinem Wohnungsfenster den Beschuldigten bei Verübung der That beobachtet, letzterer aber behauptet, man könne aus dieser Wohnung gar nicht auf den Thatort hinsehen — in allen diesen und ähnlichen Fällen wird der Richter unausweichlich den Augenschein vornehmen müssen.

Es kann überhaupt dem Untersuchungsrichter nie genug empfohlen werden, in allen Fällen, wo es bei Beurteilung einer Sache auf die Kenntniß der Lokalverhältnisse des Thatortes ankommt, wenn es ohne besonderen Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann, den Augenschein vorzunehmen. Der Untersuchungsrichter wird sich bald überzeugen, wie sehr er sich dadurch seine Arbeit erleichtert, wie leicht es ihm dann möglich wird, Ausflüchten des Beschuldigten zu begegnen, anscheinende Widersprüche in abgegebenen Aussagen aufzuklären u. dgl., ein Erfolg, zu dem er, wenn er den Thatort nicht selbst gesehen hat, in manchen Fällen gar nicht, in anderen nur durch vielfache Zeugenvernehmungen gekommen wäre.

IV. Die Frage, wo der Augenschein aufzunehmen ist, muß nach den Umständen des Falles entschieden werden. Die Besichtigung eines Ortes muß wol immer eben dort vorgenommen werden. Bei Besichtigung einer Person oder Sache ist zu unterscheiden: lassen sich dieselben ihrer Beschaffenheit nach, ohne Veränderung der Merkmale und ohne Nachtheil an den Gerichtsort bringen, so kann der Augenschein dort vorgenommen werden; ist dies nicht der Fall, so muß der Augenschein an jenem Orte vorgenommen werden, wo sich die Person oder Sache befindet.

V. Was die Zeit der Vornahme des Augenscheines betrifft, so versteht sich von selbst, daß dies so lange geschehen muß, als die zu erforschenden Spuren noch sichtbar sind. Der Augenschein ist daher so schnell als möglich vorzunehmen, und wird in den meisten Fällen, z. B. bei Tödtungen, Verwundungen, Einbrüchen, Bränden u. dgl. der erste Akt der ganzen Thatbestandserhebung sein müssen. Kommt ein solcher Fall vor, so muß der Untersuchungsrichter den Augenschein mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte, zu jeder Stunde des Tages und selbst der Nacht vornehmen. Die Vorschrift des Gesetzes in Beziehung auf die Erhaltung der Spuren erleichtert in dieser Beziehung wol das Geschäft des

Untersuchungsrichters, sie hat aber ihre in der Natur des einzelnen Falles liegenden, oft sehr enge gesteckten Gränzen.

VI. Die angeordnete Zuziehung des Beschuldigten wird in vielen Fällen zur Erreichung der im §. 66 bezeichneten Zwecke nothwendig sein. Hieher gehört auch die von dem Untersuchungsrichter in jenen Fällen, wo gegründete Zweifel bestehen, daß der Beschuldigte die That allein, oder auf die von ihm angegebene Art verübt habe, zu treffende Verfügung, daß der Beschuldigte, insofern es ohne Aufsehen, Schaden, oder Gefahr der Entweichung geschehen kann, gewisse Theile der That, z. B. das Durchschlüpfen durch eine kleine Oeffnung, das Heben einer Last, das Zurichten eines Werkzeuges, das Verfertigen einer Zeichnung, das Graviren einer Platte u. dgl., in Gegenwart des Untersuchungs- (oder erkennenden) Richters wiederhole.

VII. Insoferne in diesem §e von Spuren an einer Person die Rede ist, ist nur die Person des Beschädigten gemeint; über eine ähnliche Untersuchung der Person des Beschuldigten geben die §§. 104—107 die nöthige Anweisung.

VIII. Die Vorschriften, wie der Augenschein aufgenommen werden müsse, sind in den folgenden §§. 78—102 enthalten. — Hier kommt nur noch zu erörtern, wie die richterliche Wahrnehmung in den Akten auch für Andere erkennbar aufzubehalten und ersichtlich zu machen ist. Dies geschieht durch das im §. 67 vorgeschriebene Thatbestanderhebungsprotokoll, welches demnach so genau und deutlich als nur immer möglich zu verfassen ist. Läßt sich ein Gegenstand oder eine Oertlichkeit mit Worten nicht deutlich genug bezeichnen, so können dem Protokolle Zeichnungen, Pläne oder Risse beigefügt werden, bei deren Anfertigung weniger auf Schönheit der Ausführung als auf Deutlichkeit und Genauigkeit zu sehen sein wird. Handelt es sich um Größenbestimmungen, so müssen diese durch die landes- und ortsüblichen Maße und Gewichte, allenfalls auch durch Vergleichung mit allgemein bekannten Gegenständen (z. B. erbsengroß, nußgroß u. dgl) bezeichnet werden. Entfernungen werden in Ermanglung eines Maßstabes nach Schritten (wo möglich nach Militärschritten, von denen 5 gleich sind 2 Klaftern) bemessen und angegeben. Handelt es sich um die Zeit, in der es möglich ist, von einem Orte zum andern zu gelangen, so muß außer der Zahl der Minuten u. s. w., auch die Geschwindigkeit des Gehens oder Fahrens so genau als möglich bezeichnet werden. — Im Uebrigen wird auf das bei §. 66 Gesagte verwiesen.

§. 78.

Beiziehung von Sachverständigen.

Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige, und zwar in der Regel zwei beizuziehen.

Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung Eines Sachverständigen.

Die Beiziehung von Sachverständigen, d. i. von Personen, welche gewisse besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten besitzen, wird in allen jenen Fällen nöthig, wo die richtige Erforschung und Beurteilung eines Gegenstandes solche Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt, und der Untersuchungsrichter dieselben nicht besitzt oder besitzen darf. — Von dem Untersuchungsrichter werden nur jene Kenntnisse vorausgesetzt, und nur jene darf er selbst geltend machen, worüber er bei seiner Befähigung zum Richteramte geprüft worden ist, und welche dem von einem Manne der Wissenschaft geforderten allge-

meinen Bildungsgrade entsprechen. So wird z. B. der Untersuchungsrichter für sich allein wol die Richtigkeit einer einfachen Verrechnung über Einnahme und Ausgabe, nicht aber jene einer förmlichen Handelsbuchführung beurteilen können. Hierbei macht es keinen Unterschied, wenn der einzelne Untersuchungsrichter zufällig die eben nöthigen medicinischen, chemischen, technischen u. dgl. Kenntnisse hat; er darf sie nicht als entscheidend geltend machen, denn durch eine solche Verbindung der Person des Richters mit jener des Sachverständigen würde jede Möglichkeit einer Kontrolle bei Vornahme des Augenscheines wegfallen.

§. 79.

Wahl der Sachverständigen.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

I. Zu solchen bleibend angestellten Sachverständigen gehört vor allem das in öffentlichen Diensten, unmittelbar bei dem Gerichte oder bei der politischen Behörde angestellte ärztliche Personale. — Ferner sind durch Hofdekret v. 18. Oktober 1815 Nr. 1181 J. G. S. die Mitglieder der Lehranstalt der Thierarzneischule als beständige Kunstverständige für die Gerichte innerhalb der Linien Wiens bestellt. — Durch Hofdekret vom 28. April 1791 Nr. 143 J. G. S. ist das Wiener Großhandlungs-Gremium angewiesen, von zwei zu zwei Jahren zwölf seiner Mitglieder zu wählen, welche von den Gerichten bei allen das Einschreiten von Handlungskunstverständigen erforderlichen Geschäften zu verwenden sind. — Durch Studienhofcommissionsdecret v. 18. Dezember 1820 Z. 7636 wurde erklärt, daß die politechnischen Institute ausdrücklich dazu berufen sind, landesfürstlichen Behörden, welche ein Gutachten über technische Gegenstände bedürfen, dasselbe abzugeben, und daß überdies auch die einzelnen Professoren als Staatsbeamte verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben — Dagegen wurde durch Justizministerialverordnung vom 21. Oktober 1853 Nr. 219 R. G. Bl. angeordnet, daß die Zuziehung der Professoren der medicinischen (medicinisch-chirurgischen) Facultäten als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen, insoferne es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, in Zukunft zu vermeiden sei, und wenn deren Beiziehung dennoch für nothwendig befunden wird, nicht länger zu dauern habe, als es unumgänglich nothwendig erscheint.

II. Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß der Untersuchungsrichter statt der bleibend angestellten Sachverständigen auch in jenem Falle andere zuziehen kann, wenn die zur Beurteilung eines besonders wichtigen Falles nöthigen Kenntnisse bei ihnen nicht vorhanden sind.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen.

Die nähere Erörterung hierüber siehe bei den berufenen Paragrafen.

§. 80.

Welche Personen nicht als Sachverständige beigezogen werden dürfen.

Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidiget werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen.

Welche Personen dies sind, ist in den §§. 112, 113 und 132 enthalten, auf welche daher verwiesen wird.

§. 81.

Beeidigung der Sachverständigen.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidiget sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

I. Diese Förmlichkeit ist zur Giltigkeit des Kunstbefundes unumgänglich nothwendig, und es muß daher ihre Beobachtung in dem Thatbestanderhebungsprotokolle ersichtlich gemacht werden.

II. Die Beeidigung der Sachverständigen erfolgt unter denselben Förmlichkeiten, welche der §. 131 für die Beeidigung der Zeugen vorschreibt.

§. 82.

Wie der Augenschein vorzunehmen ist.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete

Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

§. 83.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Puncte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungs-Acten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

I. Aus diesen beiden §§en ergibt sich, daß der Untersuchungsrichter immer selbst den Augenschein vornehmen müsse, und daß es ganz gegen die Vorschrift des Gesetzes wäre, wenn er die Kunstverständigen allein oder in Begleitung des Protokollführers und der Gerichtszeugen zur Aufnahme des Kunstbefundes absenden wollte.

II. Da der Untersuchungsrichter den Augenschein leitet, so sind die Sachverständigen verpflichtet, den Weisungen desselben Folge zu leisten, und ihre Untersuchung auf jene Gegenstände zu richten, welche er ihnen bezeichnet. Wohnt der Staatsanwalt nach Vorschrift des §. 63 dem Augenscheine bei, so kann auch er Gegenstände bezeichnen, deren Erforschung er nöthig erachtet.

III. Welche Fragen an die Sachverständigen zu stellen sind, muß sich aus der Natur des einzelnen Falles und aus der Vorschrift des §. 66 ergeben, auf welchen, und insbesondere auf den I. Absatz der Erläuterungen dazu hiermit verwiesen wird.

IV. Es versteht sich von selbst, daß wenn jene Erhebungen, welche die Sachverständigen nöthig erachten, in den Akten noch nicht enthalten sind, dieselben von dem Untersuchungsrichter mit der größten Beschleunigung vorgenommen, und den Sachverständigen mitgetheilt werden müssen; z. B. Erhebungen über das Benehmen des Verstorbenen vor seinem Ableben, über frühere Krankheiten desselben u. dgl.

§. 84

Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Bei der Thatbestandserhebung mit Zuziehung von Sachverständigen sind immer zwei Dinge zu unterscheiden: 1) das, was Gegenstand der unmittelbaren Sinneswahrnehmung ist, z. B. die Größe, Gestalt, der Ort einer Wunde; 2) das, was auf durch die Wissenschaft oder Kunst bestimmten Folgerungen aus dem unmittelbar Wahrgenommenen beruht, z. B. ob die sichtbare Wunde auch tödtlich ist. — In Beziehung auf den ersten Punkt sind die Wahrnehmungen der Kunstverständigen sogleich aufzuzeichnen, und stehen unter der gleichzeitigen Kontrolle des Untersuchungsrichters und der Gerichtszeugen, weil diese letzteren das durch die Sinne Wahrnehmbare eben so gut beobachten können, als die Sachverständigen selbst. — Der zweite Punkt ist Gegenstand des sogenannten Gutachtens (visum repertum), welches oft eine längere Ueberlegung nöthig macht. Welchen Einfluß der Richter auf dieses letztere nehmen kann, bestimmt der folgende

§. 85.

Finden der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, oder weichen die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben, oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

I. So wenig als von Seite der Sachverständigen verlangt werden kann, daß ihr Gutachten eine unbedingte Richtschnur für den Richter sein müsse, eben so wenig kann aber dem Richter eine unbegränzte Beurteilung über das Gutachten gestattet werden. Das Gesetz stellt daher die Fälle fest, in welchen der Richter das abgegebene Gutachten verwerfen und ein neues veranlassen kann. Hierbei ist vor allem zu unterscheiden, ob die Sachverständigen mit einander übereinstimmen oder nicht.

II. Wenn die Sachverständigen einstimmig sind oder nur Ein Sachverständiger beigezogen wurde, so können folgende Gebrechen eintreten:

1) die Sachverständigen weichen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, ein Fall, der, wenn der Untersuchungsrichter sein Amt der Leitung des Augenscheines gehörig zu erfüllen weiß, leicht vermieden werden kann;

2) das abgegebene Gutachten selbst hat solche Mängel an sich, die es zur Erreichung der im §. 66 bezeichneten Zwecke untauglich machen. Diese Mängel sind: a) Dunkelheit, wenn die gestellten Fragen nicht deutlich und klar genug — b) Unvollständigkeit, wenn sie nicht alle und nicht umfassend genug — c) Unbestimmtheit, wenn sie nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit und Sicherheit beantwortet sind — d) Widerspruch des Gutachtens, d. h. der einzelnen Theile desselben mit sich selbst, oder e) des ganzen mit erhobenen Thatsachen, wenn nämlich das Gutachten auf Voraussetzungen sich gründet, von denen das Gegentheil erhoben ist — f) Mangel der

Folgerichtigkeit (logische Unrichtigkeit) der aus den Vordersätzen des Gutachtens gezogenen Schlußfolgerungen.

In diesen Fällen hat der Untersuchungsrichter die Sachverständigen neuerlich zu vernehmen, und wenn dadurch die Zweifel nicht behoben werden, den Augenschein, so weit es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen. In jenen Fällen, wo ursprünglich nur Ein Sachverständiger beigezogen wurde, wird die Zuziehung eines zweiten oft das beste Mittel sein, solche Mängel zu beheben.

III. Wenn dagegen die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten nicht übereinstimmen, so schreibt das Gesetz vor:

Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter nach Umständen sie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medicinischen Facultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Facultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet.

IV. Es kann daher ein Facultäts-Gutachten auch in jenen Fällen eingeholt werden, wenn die beigezogenen Sachverständigen zwar in Bezug auf das Gutachten übereinstimmen, der Richter ihnen aber nicht Kenntnisse genug zutraut, um den vorliegenden schwierigen Fall gehörig zu entscheiden.

V. Obwol das Gesetz ein solches Uebergutachten nur rücksichtlich der Aerzte oder Chemiker ausdrücklich vorschreibt, so kann es doch dem Richter nicht verboten sein, auch in anderen wichtigen Fällen ein solches Gutachten z. B. von dem politechnischen Institute, der geognostischen Reichsanstalt oder anderen derlei Staatsanstalten einzuholen.

§. 86.

Wann eine Leichenschau und Leichen-Oeffnung, und wie dieselbe vorzunehmen sei.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichen-Oeffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

I. Die mit Hofkanzlei-Decret v. 19. Jäner 1815 Nr. 1125 J. G. S. kundgemachte Instruction über die Vornahme gerichtlicher Leichenbeschauen schreibt in §. 3 in näherer Ausführung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmung vor: Die gerichtliche Leichenbeschau ist in allen jenen Fällen nothwendig: a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit

stumpfen oder scharfen, schneidenden oder stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre. b) Bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arznei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt. c) Wenn auch auf den blos äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl. die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arznei-Verständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt. d) Bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten. e) Bei plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist. f) Bei, in Wohnungen, auf freier Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten, todtgefundenen bekannten und unbekannten Personen. g) Bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied. h) Bei jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bei Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenbeschau anzuordnen für nöthig befinden wird.

II. Ergibt sich die Nothwendigkeit der Leichenbeschau erst nach Beerdigung der Leiche, so muß der Untersuchungsrichter zuerst die Sachverständigen darüber vernehmen, ob sich nach den Umständen des Ortes und der Dauer des Begrabenseins, nach den inzwischen stattgehabten Witterungsverhältnissen, endlich nach der körperlichen Beschaffenheit des Verstorbenen noch ein erhebliches Ergebniß von der Ausgrabung der Leiche erwarten läßt, und er wird in allen Fällen, wo die Sachverständigen diese Frage nicht bestimmt und aus wohlerwogenen Gründen verneinen, die Ausgrabung der Leiche und die Leichenschau im Interesse der Vollständigkeit der Thaterhebung anordnen. Mir ist aus meiner eigenen Praxis ein Fall bekannt, wo der Untersuchungsrichter ungeachtet des Abrathens der Sachverständigen, die Ausgrabung einer über sechs Wochen begrabenen Leiche anordnete, und dieselbe sich so wol erhalten fand, daß noch die feinsten versteckten Spuren der erlittenen Gewaltthätigkeiten sich fanden, und so dem nur theilweise geständigen Angeschuldigten gegenüber die entscheidendsten Beweise an die Hand gegeben wurden.

§. 87.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Um dieser Vorschrift vollkommen zu genügen, und die Erkennung der Leiche für die Zukunft sicher zu stellen, hat der Untersuchungsrichter die Veranlassung zu treffen, daß alles, was die Leiche an Kleidern und sonstigen Effekten an und bei sich hatte, bis auf die geringsten Kleinigkeiten beschrieben und sorgfältig bei Gericht aufbewahrt werde.

§. 88.

Die Leichenschau und Leichen-Oeffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch bloß ein Wundarzt sein kann, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen.

I. Diese Vorschriften sind in der bereits bei §. 86 erwähnten, mit dem Hofkanzleidecrete vom 19. Jäner 1815, Nr. 1125 J. G. S. kundgemachten „Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österr. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben,“ enthalten. Diese umfangreiche, 118 Paragrafe zählende Vorschrift ist nebst vielen anderen älteren und neueren Vorschriften über Leichenbeschauen in Maucher's „Sistematischem Handbuche des öst. Str. Ges. ꝛc.“ 2. Band, Seite 339—411 abgedruckt, und es muß jedem Untersuchungsrichter dringend empfohlen werden, sich mit derselben möglichst vertraut zu machen. Dies ist um so nothwendiger, als der Untersuchungsrichter, nicht blos wie es in §§. 9 und 10 der Instruction heißt, legaler Zeuge des Altes ist, und der Arzt die Untersuchung leitet, sondern auch in diesem, wie in allen anderen Fällen des Augenscheins gemäß §. 83 den Augenschein zu leiten hat.

II. Von den erwähnten andern Vorschriften über Leichenbeschauen sind von Wichtigkeit noch folgende Bestimmungen des Hofkanzleidekretes v. 6. August 1812 Nr. 998 J. G. S., welche lauten:

1. Sollen alle gerichtlichen Leichenbeschauen, ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privat-Häusern vorgenommen werden.

2. Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geschehen, und zwar mit einem von dem Polizei-Commissär, im Nothfalle auch mit Bleistift geschriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß diese Leiche gerichtlich zu beschauen sei.

3. Muß ein Lokale im allgemeinen Krankenhause ausfindig gemacht, und ein eigenes Sectionszimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeschauen sammt den nothwendigen Geräthen und Instrumenten errichtet werden.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern.

Diese äußerst zweckmäßige Anordnung erledigt viele in Bezug auf diesen Punkt angeregte Zweifel. Jedoch ist hierbei, wenn der Arzt nicht vollkommen unbedenklich ist, mit großer Vorsicht vorzugehen, und darauf zu sehen, ob seine Angaben mit den übrigen Erhebungen übereinstimmen, oder es können insbesondere Erhebungen diesfalls angeordnet werden. So viel möglich muß aber vermieden werden, diesem Arzte die Leichenöffnung zu überlassen. Es ist sich diesfalls an den §. 15 der oft gedachten Instruction zu halten, welcher es für das räthlichste erklärt, daß dieser Arzt eine geschriebene, ausführliche Krankheitsgeschichte des Verblichenen mitbringe, wozu ihm der Untersuchungsrichter in der Vorladung den Auftrag ertheilen kann.

§. 89.

Inhalt des ärztlichen Gutachtens bei Tödtungen.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem

vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod **zunächst** bewirkende **Ursache** gewesen, und **wodurch** dieselbe **erzeugt** worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod
   a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen; oder
   b) schon vor diesen Verletzungen, oder
   c) in Folge, oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

In soferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Bei Stellung dieser **besonderen** Fragen hat sich der Untersuchungsrichter die Begriffsbestimmungen der §§. 125, 126, 134, 143, 144, 149, 161, 167 lit. a), 335, 336, 337, 342, 343, 356, 357, 358, 363, 368, 370, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 380, 381, 383 und 387 des Str. G. wol vor Augen zu halten, um nichts zu übersehen, was durch die Sachverständigen behufs der richtigen Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall aufzuklären nothwendig ist.

§. 90.

Vorgang bei Erhebung von Kindestödtungen;

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei.

I. Die hier berufenen besonderen Vorschriften sind in dem VII. Kapitel (§§. 104—118) der Instruktion v. 19. Jäner 1815 enthalten.

II. Bei Stellung der besonderen Fragen an die Sachverständigen hat sich der Untersuchungsrichter in diesen Fällen, wenn es sich um eigentlichen Kindesmord handelt, insbesondere die Bestimmungen des §. 139 Str. G. vor Augen zu halten.

§. 91.

von Vergiftungen;

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten (§. 88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden (§. 82).

I. Die besonderen Vorschriften über die Untersuchung bei Vergiftungen enthält das VI. Capitel (§§. 93—103) der oft erwähnten Instruction. Der §. 102 derselben ordnet insbesondere eine genaue Durchsuchung der Wohnung des Verstorbenen an, ob sich nicht etwa irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, und erklärt es wünschenswerth, wenn etwas von dem, was der Verstorbene vor seinem Tode ausgebrochen hat, oder wenigstens die damit beschmutzte Wäsche, oder die Tücher, mit denen es etwa aufgewischt wurde, zur Untersuchung beigebracht werden können. In beiden Beziehungen wird daher der Untersuchungsrichter nach Vorschrift des §. 83 die nothwendigen Erhebungen zu veranlassen haben.

II. Der Ausdruck des §. 91 „nach Thunlichkeit" bezieht sich nur auf die Zahl der beizuziehenden Chemiker, indem schon der Natur der Sache nach, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 103 der Instr. v. 19. Jäner 1815 jedesmal die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker vorgenommen werden muß.

III. Was das Lokale einer solchen Untersuchung betrifft, so schreibt wol das Hofdecret v. 25. Jäner 1825 Nr. 2068 J. G. S. vor, daß dieselbe in einer Apotheke geschehen müsse; bei dem allgemeinen Ausdrucke des §. 91 aber dürfte diese Beschränkung aufgehoben, und jedes Lokale, in welchem seiner Beschaffenheit nach derlei Untersuchungen bequem und ungestört vorgenommen werden können, dazu verwendbar sein.

IV. Insoferne dem Untersuchungsrichter die Leitung der Untersuchung obliegt, so sehe er darauf, daß nicht aller Vorrath der zu untersuchenden Substanzen bei dem ersten Versuche verwendet, sondern jedes Mal und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gut verwahrt und versiegelt bei Gericht aufbehalten werde, um behufs einer allfälligen wiederholten Untersuchung benützt werden zu können.

V. Die in solchen Fällen an die Sachverständigen zu stellenden Fragen hat der Untersuchungsrichter nach Maßgabe des §. 89, der Umstände des gegebenen Falles, und des Ergebnisses der chemischen Untersuchung zu verfassen, indem hier von eigentlichen Verletzungen nicht die Rede sein kann.

§. 92.

von körperlichen Beschädigungen;

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere,

oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegengen einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie, durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

Auch hier wird der Untersuchungsrichter die Vorschriften der §§. 88—91 sich genau vor Augen halten, indem im Wesentlichen die Untersuchung mit derselben Genauigkeit und mit denselben Rücksichten geleitet werden muß, wie bei einer Tödtung, weil es zuletzt doch nur darauf ankommt, wie weit der wirklich eingetretene Erfolg von diesem äußersten entfernt ist. — Die Stellung der Fragen an die Sachverständigen wird daher nach Maßgabe des §. 92, und wenn es sich um einen Mordversuch handelt mit Berücksichtigung des §. 8 des Str. G., in anderen Fällen aber mit Rücksicht auf die §§. 152, 155, 156 und 157 des Str. G. zu geschehen haben.

§. 93.

Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen, welche den Finanz- oder anderen öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden, soll jederzeit, in soferne es ohne nachtheilige Verzögerung ausführbar ist, auch der denselben zunächst vorgesetzte Beamte beigezogen werden, um dabei die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Wache zu geben.

Er darf jedoch die Schritte des Untersuchungsrichters weder hemmen, noch beirren, sondern es sind seine Bemerkungen und Anträge, in soferne der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen.

In Beziehung auf diesen Gegenstand enthält die Verordnung der Ministerien der Justiz und Finanzen vom 15. Oktober 1853 Nr. 210 R. G. Bl. über den Waffengebrauch der Finanzwache nachstehende Bestimmungen:

§. 5. Auf die Anzeige, daß Jemand durch die Finanzwache im Dienste mit Anwendung der Waffen verletzt wurde, hat nach Maßgabe der für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften das zuständige Untersuchungsgericht die Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes und insbesondere der Frage, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe, zu veranlassen, und hierzu, wenn es ohne nachtheilige Verzögerung der Untersuchung ausführbar ist, einen Finanzwach-Oberen des Bezirkes, wo die Verletzung vorgefallen ist, beizuziehen, damit derselbe die erforderlichen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Finanzwache geben könne.

Die Bemerkungen und Anträge dieses Finanzbeamten sind, insoferne der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, blos zu Protokoll zu nehmen.

Kann in dringenden Fällen dieser Finanzbeamte nicht der Thatbestandserhebung selbst beigezogen werden, so ist er nachträglich von der Vornahme derselben zu verständigen, und es steht ihm frei, das hierüber aufgenommene Protokoll bei dem Untersuchungsgerichte einzusehen, und seine etwa darüber gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle beizuschließen.

§. 6. Da in Gemäßheit der in den §§. 1—3 dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen jeder Angestellte der Finanzwache bei der Ausübung seines Dienstes in den Fall kommen kann, von seinen Waffen Gebrauch machen zu müssen, und nicht von der Vermuthung einer Pflichtverletzung auszugehen ist, so kann die Thatsache, daß bei Gelegenheit dieser Art eine körperliche Beschädigung oder Tödtung eines Menschen vorgefallen ist, für sich allein noch nicht als ein rechtlicher Verdacht zur Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Angestellten der Finanzwache betrachtet werden, sondern dem Untersuchungsgerichte liegt ob, sowol die Lage, in welcher sich die Wache befand, als auch alle übrigen Umstände und Verhältnisse sorgfältig zu erheben und mit reiflicher Erwägung derselben, und der über den Gebrauch der Waffen bestehenden Vorschrift zu beurteilen, ob sich daraus der gegründete Verdacht eines strafbaren Mißbrauches der Waffen ergebe, damit weder Personen, gegen welche keine Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauches hervorgeht, grundlos in Untersuchung gezogen werden, noch die Untersuchung unterbleibe, wo wirklicher Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Der Untersuchungsrichter hat hierbei insbesondere noch zu erheben, ob die durch den Waffengebrauch der Finanzwache erfolgte Verletzung fremder Rechte nach Vorschrift des §. 2 des allg. Str. Ges. nicht schon aus anderen Gründen von der Strafbarkeit entschuldigt sei. (Diese Vorschrift des §. 6 war bereits früher durch Justizhofdecret v. 27. März 1846 Nr. 952 J. G. S. allgemein kundgemacht.)

§. 94.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

Dies kann nicht nur dann, wenn es sich um den Frauenspersonen eigenthümliche Körperzustände, z. B. eine Schwangerschaft, erfolgte Entbindung, das Vorhandensein der Reinigung u. dgl. handelt, sondern überhaupt in allen Fällen geschehen, in denen eine Frauensperson gemäß §. 92 zu besichtigen ist.

§. 95.

bei Zweifeln über Geistes- oder Gemüthskrankheiten, oder über Zurechnungsfähigkeit;

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammen-

hange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe.

I. Bei Untersuchungen dieser Art, welche, wenn sie nur halbwegs verläßig sein sollen, durch einen längeren Zeitraum fortgesetzt und öfters wiederholt werden müssen, kann der Untersuchungsrichter nur einen mittelbaren aber dafür um so wichtigeren Einfluß nehmen, indem er einerseits eine ununterbrochene verläßige aber unaufsichtige Beobachtung des Untersuchten veranlaßt, welche gerade dann am sorgfältigsten sein muß, wenn sich der Untersuchte am wenigsten beobachtet glaubt, — und anderseits durch genaue und ausgedehnte Erhebungen über die früheren Verhältnisse des Angeklagten den Aerzten die zur Begründung ihres Gutachtens nöthigen Anhaltspunkte herbeischafft.

II. Die in einem solchen Falle an die Sachverständigen zu richtenden Fragen sind nach der Anordnung dieses §es zu verfassen, und müssen so gestellt sein, daß deren Beantwortung dem Richter keinen Zweifel läßt, ob die Vorschriften des §. 2 Abs. a), b) und c) des Str. G. Anwendung finden oder nicht, denn diese letztere Beurteilung steht nur dem Richter (§§. 197 Abs. 2, 198 lit. a) und nie den Sachverständigen zu.

III. Würde es sich in einer Untersuchung um Erhebung des Geisteszustandes einer anderen Person als des Beschuldigten, z. B. um jenen des Anzeigers, eines Zeugen u. dgl. (§§. 112, 132 lit. e) handeln, so muß eben auch nach der Vorschrift des vorstehenden §es dabei vorgegangen werden.

§. 96.

bei Zweifeln über die Echtheit von Urkunden;

Zur Herstellung des Beweises der Echtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Beschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft echten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Auch kann der Beschuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben.

Wenn der Untersuchungsrichter den Beschuldigten etwas schreiben läßt, so sorge er dafür, daß dies auf eine solche Art geschieht, daß der Beschuldigte nicht merke, daß das Geschriebene zur Vergleichung der Handschriften dienen soll, denn sonst ist bei einem gewandteren Beschuldigten zu befürchten, daß er seine Handschrift verstelle, und somit die ganze Amtshandlung vereitle.

§. 97.

bei Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben sind;

Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrich-

ter durch einen beeideten Dolmetscher übersetzen zu lassen, und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

Daßselbe müßte geschehen, wenn die Schrift zwar in einer gerichtsüblichen Sprache, jedoch in unbekannten Charakteren geschrieben wäre. So sind sehr häufig von Israeliten der gemeineren Classe herrührende Briefe, Notizen u. dgl., zwar deutsch, jedoch mit hebräischen Buchstaben geschrieben. Hierher gehören auch in eigentlichen Chiffern (Geheimschrift) geschriebene Aufsätze.

§. 98.

bei Zweifeln über die Echtheit von öffentlichen Creditspapieren;

In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere hat sich der Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unter Anschluß der beanständeten Creditspapiere an das Finanzministerium, und wenn es sich um Verfälschung von Creditspapieren der k. k. privilegirten Nationalbank handelt, an diese zu wenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die Auskunft zu erhalten, in welcher Art und durch welche Werkzeuge die Nachmachung oder Verfälschung geschehen sei, und ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Creditspapiere vorgekommen seien. An eben diese Behörden sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen einzuschicken, und von ihnen auch wieder unmittelbar zurückzuverlangen, sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig sind.

I. Die Vorschrift dieses und des nächstfolgenden Paragrafes bildet die einzige Ausnahme von der Regel des §. 83, nach welcher der Untersuchungsrichter den Augenschein zu leiten hat. Um so umsichtiger und genauer muß er daher die zu beantwortenden Fragen stellen, damit von den Sachverständigen alle auf die richtige Anwendung der §§. 106—117, dann 118 und 119 des Str. G. Einfluß nehmenden Umstände gehörig in Betracht gezogen und aufgeklärt werden können.

II. Die Erforschung ob, bei wem, und unter welchen Umständen bereits gleiche falsche Creditspapiere oder Münzen vorgekommen sind, dient dazu, um Anhaltspunkte zur Habhaftwerdung des Thäters oder der Mitschuldigen zu erlangen.

§. 99.

oder von Münzen;

Dieses Verfahren ist auch bei Münzverfälschungen zu beobachten; doch haben sich in solchen Fällen die Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unmittelbar an das für das Kronland bestehende

k. k. Münzamt (Landes-Münzprobiramt; — im l. v. Königreiche: Direzione della Zecca) zu wenden.

Für die Gerichtsbehörden jener Kronländer, wo kein k. k. Münzamt besteht, sind im §. 2 der Justizministerial-Verordnung v. 23. Juni 1852 Nr. 136 R. G. Bl. nachstehende Münzämter zur Einholung der betreffenden Auskünfte bezeichnet worden: für Salzburg das Landmünz-Probir-Amt zu Linz, für Schlesien jenes zu Brünn, für Krakau und die Bukowina jenes zu Lemberg, für Dalmatien jenes zu Triest, für die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate das k. k. Münzamt zu Carlsburg in Siebenbürgen.

§. 100.

wie bei Erhebung von Brandlegungen,

Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff, und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus eine größere oder kleinere Gefahr für Leben von Menschen oder für Eigenthum vorhergesehen werden konnte, oder daß das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

Würde der Beschuldigte den im §. 168 Str. G. enthaltenen Entschuldigungsgrund für sich geltend machen, so muß die Erforschung sich auch auf die Wahrheit oder doch Glaubwürdigkeit desselben ausdehnen.

§. 101.

und von anderen Eigenthumsverletzungen vorzugehen ist.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben (§. 100) erwähnte Weise ein Schade oder eine Gefahr an Vermögen herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und entgangenen Gewinnes, oder der Gefahr für das Eigenthum, oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben.

Hierbei sind unter Eigenthumsverletzungen sowol die in boshafter (§§. 83—89 Str. G.) als die in gewinnsüchtiger Absicht (§§. 171—205 Str. G.) begangenen verstanden.

§. 102.

Gerichtliche Verwahrung aller hierbei gefundenen Werkzeuge und Gegenstände der strafbaren Handlung.

Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sein werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder soweit dieß nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. Die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegenstände sind entweder selbst, wo dieß, wie z. B. bei Schriften leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittelst des Gerichtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht bloß die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, so wie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann, und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer sehr großen Anzahl in Behältnissen oder Umschlägen verwahrt werden müssen, ist das Behältniß oder der Umschlag mit dem Gerichtssiegel zu verschließen, in der ebenerwähnten Weise zu bezeichnen, und von allen Anwesenden mit ihrer Namensfertigung zu versehen. Dem bei der Erhebung anwesenden Inhaber dieser Gegenstände ist auf sein Verlangen zu gestatten, den vorstehenden Bezeichnungen auch seine Fertigung beizusetzen, und der Verschließung sein eigenes Siegel beizudrücken.

Dieser Vorgang ist insbesondere auch dann zu beobachten, wenn es sich um Druckschriften strafbaren Inhaltes, auf welche sich eine strafgerichtliche Untersuchung bezieht, und um die zu ihrer Vervielfältigung dienlichen Zurichtungen handelt.

Die eigentliche Art der gerichtlichen Verwahrung richtet sich nach der Beschaffenheit der zu verwahrenden Gegenstände: Schriften und andere wenig Raum einnehmende Gegenstände können unmittelbar den Akten beigelegt werden; größere, umfangreichere Ge=

genstände sind an einem geeigneten und sicheren Orte im Gerichtshause aufzubewahren; Geld, Präziosen und Werthpapiere endlich sind in dem eigentlichen Gerichtsdepositenamte zu hinterlegen, und nach den (hier nicht näher zu erörternden) Vorschriften für die Gebahrung mit Depositen überhaupt zu behandeln.

Besondere Vorschriften sind nur rücksichtlich religiöser Gegenstände von was immer für einem im Staate gesetzlich bestehenden Religionsbekenntnisse in Folgendem angeordnet:

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen consecrirte Hostien oder zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priesters, und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von solchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erscheint, sind dieselben dem Ortsseelsorger zu übergeben.

Muster eines Augenscheinsprotokolles nebst Gutachten der Sachverständigen.

Protokoll

vom — — — — —

Aufgenommen von dem k. k. Bezirksgerichte N. als Untersuchungsgerichte über die ärztliche Beschau des Georg Hahn.

Gegenwärtige:

N. N. Untersuchungsrichter. Dr. N. N. Gerichtsarzt.
N. N. beeideter Protokollführer. N. N. Gerichtswundarzt.
N. N. }
N. N. } Gerichtszeugen.

Angefangen um 9 Uhr Vormittags.

Die gerichtliche Commission begab sich in das hierortige Spital der Barmherzigen Brüder, wo sich Georg Hahn in der Pflege befindet. Nachdem die Herren Sachverständigen an ihren aufhabenden Eid erinnert worden waren, und den Georg Hahn genau besichtigt hatten, gaben sie Folgendes an:

Georg Hahn, von kräftigem Körperbau, gesund aussehend und wohlgenährt, wurde auf dem Rücken im Bette liegend, wach, und bei vollem Bewußtsein gefunden. Seine linke Gesichtshälfte ist vom untern Kinnbacken bis zum obersten Rande des Seitenwandbeines stark angeschwollen, bei der Berührung aber nicht sehr schmerzhaft. Das linke Auge bis an den untern Rand der Orbita, und das untere Augenlid im ganzen Umfange sind blauroth sugillirt, die Albuginea ist von dem linken Winkel bis in die Mitte der Hornhaut stark echimosirt (Blutaustretung), ohne daß das Auge in Bezug des Sehens oder anderer Functionen gestört wäre. Am innern Dritttheile des linken Augenbraunenbogens beginnt eine nach außen verlaufende 1¼″ lange, 2‴ breite, in Eiterung befindliche Quetschwunde, welche nach der Angabe des behandelnden Wundarztes Fr. Josephus den Kreismuskel des obern Augenlides durchdrungen hatte; ferner eine längs des linkseitigen Schläfenbogens

verlaufende, die Haut-Aponeurose und die Ursprungsstelle des Schläfenwinkels schief durchdringende, 1'' 5''' lange und 2''' breite in der Heilung begriffene Quetschwunde, wobei die ganze Kopfhautdecke der linken Seite stark angeschwollen ist. Der Untersuchte hatte seit seiner Überbringung in das Spital keine bedenklichen Erscheinungen gezeigt, er zeigt auch gegenwärtig außer dem örtlichen Schmerze in der Nähe der verletzten Stellen keine anderweitigen Erscheinungen, der Puls ist normal, und nur bei dem Versuche im Bette aufzusitzen, beklagt er sich über Schwindel.

Aus diesem Befunde geht hervor, daß Georg Hahn mittelst eines stumpfen aber harten Werkzeuges verletzt wurde und an den bezeichneten Stellen Quetschwunden erlitt, welche selbst die unter der Kopfdecke und unter dem linken Augenbraunenbogen befindlichen Muskeln durchdrungen hatten; daß diese Verletzungen, jede für sich, und an und für sich, ohne Rücksicht auf die Dauer der Heilung und der Berufsunfähigkeit, für schwere Verletzungen erklärt werden müssen, mit dem Bemerken, daß derlei Quetschwunden, wegen den häufig dazu tretenden rothlaufartigen Entzündungen auch lebensgefährlich werden können, was aber in dem gegenwärtigen Falle bei dem Befinden des Verletzten und der vorgeschrittenen Heilung nicht mehr zu befürchten steht; endlich daß diese Verletzungen mit einer ziemlich großen Gewalt beigebracht wurden.

1. Frage.

Was können die Herren Sachverständigen über das Werkzeug angeben, mit dem die Verletzungen beigebracht wurden?

1. Antwort.

Die Verletzungen wurden mit einem stumpfen harten Werkzeuge beigebracht, ohne daß wir dasselbe bestimmt bezeichnen könnten; die Verletzungen können durch wiederholte Schläge mit einem kantigen Steine, der Handhabe eines größeren Messers, oder mit einem kleinen eckigen Hammer hervorgebracht worden sein.

Den Herren Sachverständigen wurde sohin der der Anzeige beiliegende zerbrochene Mauerziegel vorgewiesen, mit der Frage:

2. Frage.

Halten Sie diesen Ziegel für geeignet, die wahrgenommenen Verletzungen hervorzubringen?

2. Antwort.

Dieser zerbrochene Ziegel ist vollkommen geeignet, daß durch wiederholte Schläge mit demselben die an dem Georg Hahn wahrgenommenen Verletzungen hervorgebracht werden konnten.

Dr. N. N. Gerichtsarzt.
N. N. Gerichtswundarzt.

Sohin wurde dieses Protokoll vorgelesen, und als richtig aufgenommen allseitig gefertigt. — Geschlossen um 10½ Uhr.

N. N. Untersuchungsrichter. N. N. Gerichtszeuge.
N. N. Protokollführer. N. N. Gerichtszeuge.

§. 103.

Erforschung der That bei strafbaren Handlungen, die keine Spuren zurücklassen.

Kommt es nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nicht auf einen Augenschein an, so kann die Erforschung der That an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Es sind aber auch in diesem Falle alle einschlagenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben, und dasjenige was oben (§. 67) von der Führung des Protokolles, und von der Vernehmung der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Personen angeordnet ist, ebenfalls genau zu beobachten.

Das wesentlichste Mittel zur Erforschung der That ist in solchen Fällen die Vernehmung von Zeugen, worüber, so wie über die weiteren zu diesem Zwecke nothwendigen Vorkehrungen in dem nächsten Abschnitte (§§. 104—133) die näheren Vorschriften ertheilt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften.

Nach den ertheilten Vorschriften über die Erforschung der That stellt nun das Gesetz Bestimmungen über solche Maßregeln auf, welche zwar theilweise ebenfalls zur Erhebung der That, zunächst aber zur Habhaftwerdung des Beschuldigten dienen. Diese Mittel sind: die Hausdurchsuchung, die Personsdurchsuchung und die Beschlagnahme von Briefen und Papieren. Diese Maßregeln fordern besonders genaue Vorschriften, einerseits deshalb, weil sie ihrer Natur nach nur gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, und daher voraussetzen, daß schon einiger Verdacht gegen dieselbe bestehe, welcher eben durch diese Mittel zur rechtlichen Beschuldigung erhoben werden soll, — anderseits deshalb, weil diese Schritte des Untersuchungsverfahrens unmittelbar in das durch die bürgerlichen Gesetze Jedem zugesicherte Recht der freien und ausschließlichen Schaltung mit seiner Person und seinem Eigenthume eingreifen, und oft in unvermeidlicher Weise auch die Rechte dritter gänzlich unbetheiligter Personen beeinträchtigen. Eben deshalb muß auch der Untersuchungsrichter sich in dieser Beziehung streng an die gesetzlichen Vorschriften halten, um weder ohne Noth die Rechte einzelner Staatsbürger zu verletzen, noch aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen zu verabsäumen.

§. 104.

Wann eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden darf.

Wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich in einem Hause oder in einer anderen Räumlichkeit eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, so ist die Hausdurchsuchung, und gegen solche Personen, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz solcher ihnen abgeforderten Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet.

I. Die Bedingung, unter welcher die Durchsuchung eines Hauses, einer Wohnung, oder einer anderen von Privatpersonen ausschließlich benützten Räumlichkeit, z. B. eines Stalles, Kellers, Magazins u. dgl. vorgenommen werden darf, ist, daß sich aus den bisher gepflogenen Erhebungen ein gegründeter Verdacht ergibt, daß sich daselbst entweder 1) eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder 2) daß sich dort Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, d. i. solche Gegenstände, welche von der strafbaren Handlung herrühren, oder mit welchen dieselbe verübt wurde, oder an welchen Spuren derselben zu finden sind, oder welche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person bilden.

II. Die Durchsuchnng einer Person kann zu einem zweifachen Zwecke geschehen: 1) um Gegenstände der oben bezeichneten Art, oder 2) Merkmale der strafbaren Handlung, z. B. Verletzungen, Spuren einer erlittenen Gegenwehr u. dgl. an ihr zu finden. — Die Bedingungen der Durchsuchung der Person zu dem 1. Zwecke sind: a) daß gegründeter Verdacht vorliege, daß sich die Person im Besitze solcher Gegenstände befinde; b) daß sie den Besitz derselben über die diesfällige Aufforderung des Gerichtes abläugne, oder c) zwar den Besitz zugestehe, aber die Herausgabe verweigere. — In der 2. Beziehung sind folgende Bedingungen nothwendig: a) daß ein gegründeter Verdacht bestehe, daß die Person solche Merkmale an sich haben müsse (wenn z. B. Blutspuren am Thatorte zeigten, daß sich der Thäter verletzt habe, und gegen eine Person schon anderweitiger Verdacht der Thäterschaft vorliegt); b) daß sie das Vorhandensein solcher Merkmale über gerichtliches Befragen abläugne, oder c) ungeachtet aus anderen Erhebungen die Gewißheit des Vorhandenseins derselben sich ergibt, die Besichtigung derselben verweigert.

III. Die Frage, wer die Haus- oder Personsdurchsuchung vorzunehmen habe, ist von dem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden. Da aber der §. 106 von „Abgeordneten" spricht, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Untersuchungsrichter auch einen dazu hinreichend befähigten Beamten oder Diener des Gerichtes abordnen kann. In allen nur einigermaßen wichtigen Fällen aber soll der Untersuchungsrichter wenigstens die Hausdurchsuchungen selbst vornehmen, oder doch unter seiner persönlichen Aufsicht und Leitung vornehmen lassen, weil diese Amtshandlung eine Umsicht und Genauigkeit erfordert, die man von unerfahrenen und minder befähigten Personen nicht mit Beruhigung voraussetzen kann. — Daß die Personsdurchsuchungen von Frauenspersonen nur wieder durch Frauenspersonen

vorgenommen werden können, versteht sich wol von selbst, und es ist Sache des Untersuchungsrichters, eine Frauensperson dazu zu bestellen, von der die zu Personsdurchsuchungen insbesonders nothwendige besondere Vorsicht, Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu erwarten ist.

IV. Die Frage, wann die Durchsuchung vorzunehmen ist, beantwortet sich wol der Natur der Sache nach dahin, daß dieselbe, wenn einmal ihre Nothwendigkeit erkannt ist, auch ohne Verzug vorgenommen werden müsse, um Verschleppungen vorzubeugen. Das Gesetz selbst erkennt dies an, indem es nicht einmal eine Verzögerung durch Ausfertigung des Auftrages dazu billigt, sondern dessen nachträgliche Zustellung gestattet (§. 105).

§. 105.

Wer zur Vornahme derselben berechtiget ist.

In der Regel soll die Hausdurchsuchung von dem Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Befehl, welcher dem Betheiligten gleichzeitig mit dem Acte, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, angeordnet werden.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, insbesondere bei Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Creditspapier- und Münzverfälschungen, ist, in soferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein, und, ohne auf den Untersuchungs-Act Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

§. 106.

Auch ohne Befehl des Untersuchungsrichters kann die Hausdurchsuchung, wenn Gefahr am Verzuge haftet, von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern angeordnet werden. Auch in Fällen dieser Art sind die zur Vornahme der Hausdurchsuchung Abgeordneten, wo möglich, mit einer schriftlichen Legitimation von Seite der Behörde zu versehen.

Wenn jedoch der Beschuldigte auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen

oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können selbst Gensd'armen und andere Sicherheits-Organe, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat.

I. Die Personen, welche eine Haus- oder Personsdurchsuchung vornehmen, rücksichtlich anordnen können, sind nach der Reihenfolge ihrer Berechtigung:

1. Der Untersuchungsrichter in allen in den §§. 104 und 106 aufgeführten Fällen.

2. Die nicht als Untersuchungsgerichte bestellten Bezirksgerichte, Beamte der Sicherheitsbehörden und Gemeindevorsteher in allen jenen Fällen, wo die in §. 104 festgesetzten Bedingungen eintreten, wegen Gefahr am Verzuge aber eine vorläufige Verständigung des Untersuchungsrichters und Einholung eines Befehles desselben nicht möglich ist.

3. Der Staatsanwalt unter den eben bemerkten Bedingungen, welcher die Durchsuchung jedoch nicht selbst vornehmen kann, sondern Beamte der Sicherheitsbehörde oder Gemeindevorsteher dazu aufzufordern hat, welche gemäß dieses §es, dann der §§. 26 und 33 verpflichtet sind, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

4. Gensd'armen und andere Sicherheitsbeamte in folgenden Fällen: a) wenn der Beschuldigte auf frischer That, d. i. unmittelbar bei Verübung der strafbaren Handlung, z. B. bei einem Diebstahle, betreten wird; b) wenn er gleich, d. i. in einer möglichst kurzen Zeit nach der That, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf, also durch Verfolgen oder Nachrufen auf der Straße oder sonst im Freien, als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet wird; c) wenn er im Besitze von Gegenständen, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen (z. B. Brecheisen, Waffen u. dgl.), betreten wird, und zwar zu einer solchen Zeit und unter solchen Umständen, daß mit Grund angenommen werden kann, er sei nicht durch Ueberkommung der Gegenstände von einem unbetheiligten Dritten, sondern nur durch seine eigene Betheiligung an der strafbaren Handlung in den Besitz derselben gekommen; d) wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen geschlossenen Raum flüchtet. In allen diesen vier Fällen kann der Zweck der Durchsuchung entweder die Auffindung des flüchtigen Beschuldigten, oder jene von Gegenständen der strafbaren Handlung sein.

II. Zwischen dem im §. 105 erwähnten Befehl des Untersuchungsrichters, und der im §. 106 erwähnten Legitimation, ist nur der Unterschied, daß der erstere stets mit Gründen versehen sein muß, welche bei der letzteren nicht nothwendig sind.

III. Außer der Sicherheitsbehörde hat der Untersuchungsrichter nach §. 63 immer auch den Staatsanwalt von der vorzunehmenden Haus- oder Personsdurchsuchung in Kenntniß zu setzen, damit er derselben beiwohnen und seine allfälligen Anträge stellen könne.

I. Muster eines Hausdurchsuchungsbefehles.

In Erwägung, daß der hier verhaftete Johann Stark gestanden hat, er habe die von ihm bei dem Uhrmacher Lorenz Brunner gestohlenen Uhren seinem Bruder dem Schneidergesellen Franz Stark in Aufbewahrung gegeben, und daß demnach die Durchsuchung der Wohnung des Franz Stark nothwendig ist, um die dort aufbewahrten Uhren abzunehmen, wird hiermit diese Durchsuchung angeordnet und Jedermann, der sich in der Wohnung befindet oder den Schlüssel dazu in Händen hat, beauftragt, diesem Befehle unweigerlich Folge zu leisten.

N den —

Der Untersuchungsrichter am k. k. Landesgerichte zu N.

(L. S.) N. N.

Gesehen

N., den —

N. N.

k. k. Staatsanwalt.

Dieser Befehl wurde der in der Wohnung getroffenen Anna Stark, Gattin des Franz Stark, zugestellt, und wird hiermit bestätiget, daß bei der Durchsuchung vier goldene Sackuhren vorgefunden und in gerichtliche Verwahrung genommen wurden.

N. N.

Untersuchungsrichter.

II. Muster eines Hausdurchsuchungsbefehles für einen Abgeordneten.

Der Untersuchungsrichter an dem k. k. Kreisgerichte zu N.

an

den Herrn k. k. Auskultanten N. N.

Wegen des in der Voruntersuchung rücksichtlich der an dem bürgerlichen Handelsmanne Joseph Rosch verübten Veruntreuung vorgekommenen Umstandes, daß einige der veruntreuten Seidentücher im Besitze der Handarbeiterin Katharina Rost gesehen wurden, ist es nothwendig, in der Wohnung der Letztgenannten in der Hauptstraße Nr. 46 eine Nachforschung zu pflegen und erforderlichen Falls eine Hausdurchsuchung vorzunehmen.

Sie werden demnach aufgefordert, sich nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. Staatsanwaltschaft über deren allfällige Beiwohnung bei der Hausdurchsuchung unverweilt in die Wohnung der Katharina Rost zu begeben, sie oder die dort befindlichen Personen zur Herausgabe der in ihrem Besitze befindlichen Seidentücher aufzufordern, und für den Fall der Abläugnung oder Verweigerung der Herausgabe in Folge §. 104 der Str. Pr. O. in Gegenwart von zwei nach §. 68 der Str. Pr. O. verpflichteten Gerichtszeugen mit der Hausdurchsuchung vorzugehen. Die beiliegende Verständigung haben Sie der Katharina Rost oder den in der Wohnung angetroffenen Personen zuzustellen, oder, Falls die Wohnung durch den Schlosser geöffnet werden müßte, in derselben an einem in die Augen fallenden Orte anzuheften, und im ersteren Falle die Zustellung im Protokolle bescheinigen zu lassen, im letzteren Falle aber auf der Verständigung zu bemerken, daß die Hausdurchsuchung im Beisein eines zu benennenden Nachbars vorgenommen worden sei.

Die gefundenen verdächtigen Gegenstände haben Sie in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und im Falle die Wohnung durch den Schlosser geöffnet werden müßte, dieselbe wieder so versperren zu lassen, wie sie gefunden wurde.

N. den

Im Namen des k. k. Kreisgerichtes in N.
N. N.
Untersuchungsrichter.

Gesehen
N. den —
N. N.
k. k. Staatsanwalt.

§. 107.

Schonung bei Vornahme derselben.

Haus- und Persons-Durchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Zur Nachtzeit kann eine Hausdurchsuchung nur in sehr dringenden Fällen stattfinden.

Der Hausdurchsuchung soll nach Thunlichkeit der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied seiner Familie, oder ein anderer Hausbewohner oder Nachbar beigezogen werden, und es ist über dieselbe immer ein Protokoll aufzunehmen, das von allen dabei Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Alle bei derlei Durchsuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut, oder in Beschlag zu nehmen (§. 102).

I. Diese Regeln gelten gleichmäßig für alle Personen und Behörden, welche nach §§. 105 und 106 zur Vornahme einer solchen Durchsuchung berechtigt oder damit beauftragt sind.

II. In sehr vielen Fällen wird es auch zweckmäßig sein, den Beschädigten, wenn es ohne Zeitverlust geschehen kann, der Durchsuchung beizuziehen, damit sogleich eine Anerkennung der vorgefundenen Gegenstände erfolgen, und das sohin weiter Nothwendige unverzüglich vorgekehrt werden könne.

III. So sehr der Untersuchungsrichter oder überhaupt derjenige, der die Hausdurchsuchung vornimmt, verpflichtet ist, die Bestimmungen dieses §es genau zu befolgen, eben so sehr ist er aber auch berechtigt und verpflichtet, alles hintanzuhalten, wodurch der Zweck der Amtshandlung vereitelt werden könnte. Er wird namentlich alle Eingänge der Wohnung oder des Hauses bewachen lassen, und gemäß §. 155 verfügen, daß Niemand vor beendeter Durchsuchung die Wohnung oder das Haus verlasse. Er wird sich durch keine Vorstellungen bewegen lassen, irgend eine Räumlichkeit undurchsucht zu lassen, und einzig die Zimmer oder Betten, in welchen Kranke, Wöchnerinnen u. dgl. liegen, könnten eine Ausnahme machen. In sehr wichtigen Fällen aber, oder wenn ein Verdacht einer

Verstellung obwaltet, wird er den Gerichtsarzt beiziehen, und nach dessem Ausspruche oder den von ihm angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Durchsuchung auch dieser Räumlichkeiten veranlassen.

Muster eines Protokolles über eine Hausdurchsuchung.

Protokoll

vom — — — —

aufgenommen von dem Untersuchungsrichter am k. k. Landesgerichte in N. als Untersuchungsgerichte, über die Durchsuchung der Wohnung des Franz Stark, aus Veranlassung der Untersuchung wider Johann Stark.

Gegenwärtige.

Von Seite des Gerichtes:
Der Untersuchungsrichter N. N.
Der k. k. Staatsanwalt N. N.
Der beeidete Protokollführer N. N.
N. N.
N. N. } Gerichtszeugen.

Von Seite der Partei:
Anna Stark.

In Erwägung, daß bei dem Schneidergesellen Franz Stark mehrere von Johann Stark gestohlene Uhren in Aufbewahrung sein sollen, wurde eine in dessen Wohnung vorzunehmende Hausdurchsuchung angeordnet.

Der gefertigte Untersuchungsrichter hat sich demnach heute um 10 Uhr Vormittags in die in der Rosengasse Nr. 28 befindliche Wohnung des Franz Stark begeben und die Herren N. N. und N. N., welche nach §. 68 der Str. Pr. O. verpflichtet wurden, als Gerichtszeugen zugezogen.

Die Wohnung des Franz Stark wurde offen gefunden und in derselben dessen Gattin Anna Stark angetroffen.

Der Befehl zur Hausdurchsuchung wurde der Anna Stark mündlich eröffnet und in der schriftlichen Ausfertigung zugestellt.

Nachdem dieselbe erklärte, daß sie von in der Wohnung aufbewahrten Uhren nichts wisse, wurde zur Durchsuchung der Wohnung geschritten nnd zwar in Gegenwart der Anna Stark.

Die Wohnung befindet sich zu ebener Erde und hat den Eingang von der Gasse durch einer Ladenthüre, und besteht aus einem Zimmer, einer Kammer und einer Küche, welche einen besondern Eingang vom Hofe hat; beide Eingänge wurden unter unauffällige Bewachung gesetzt.

Sohin wurden alle vorfindigen Behältnisse genau durchsucht, und nach mehr als einstündigem Suchen, in der Küche hinter dem Herde, in einer alten Schmalzdöse, welche bis oben mit Kehricht angefüllt war, am Boden derselben vier Stück in Papier abgesondert eingewickelte goldene Cilinderuhren vorgefunden, welche der beigezogene Uhrmacher Lorenz Brunner sogleich als sein Eigenthum erkannte.

Die Uhren wurden in gerichtliche Verwahrung genommen, und sind in dem anliegenden Verzeichnisse A genau beschrieben.

Sohin wurde dieses Protokoll geschlossen, und nach der Vorlesung als richtig aufgenommen allseitig gefertigt.

N. N. Untersuchungsrichter. Anna Stark.
N. N. beeideter Protokollführer. Lorenz Brunner.

§. 108.

Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren.

Die für Haus- und Personsdurchsuchungen gegebenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren. In Beziehung auf die gerichtliche Verwahrung derjenigen dieser Papiere, welche für die Untersuchung erheblich erkannt werden, sind die in dem §. 102 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die Entsiegelung und Durchsuchung solcher Papiere ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch, aber in der Art vorzunehmen, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe.

I. Sehr oft kommen Fälle vor, wo entweder die strafbare Handlung selbst, die Vorbereitungen dazu, oder die Merkmale derselben in Urkunden, Schriften oder Briefen, d. i. in solchen, welche sich bereits in den Händen der Adressaten befinden, vorfindig sind, z. B. in Fällen des Hochverrathes, des Betruges, der Veruntreuung u. dgl. In allen solchen Fällen ist die Verschaffung solcher Schriften zu den Akten, und deshalb die Nachsuchung nach denselben nothwendig, und es gelten über die Bedingungen, die Zeit und die Vorsichten bei Vornahme derselben der Natur der Sache nach genau dieselben Regeln, wie sie für die Nachforschung nach anderen Gegenständen einer strafbaren Handlung in §§. 104—107 gegeben sind.

II. Rücksichtlich der Art der Vornahme dieser Nachforschung sind zwei Momente zu unterscheiden: die Abnahme der Schriften, und die eigentliche Durchsuchung derselben. — Die Abnahme der Schriften hat auf die im §. 107 vorgeschriebene Art zu geschehen, und es nicht nothwendig, daß der Untersuchungsrichter dieselbe selbst vornehme, indem es sich nur darum handelt, daß wo möglich alle im Besitze der Person, bei der die Nachsuchung geschieht, vorfindigen Papiere zu Gericht gebracht werden. So wie in Allem, so ist auch hier die größte Vollständigkeit der Amtshandlung geboten, und kein noch so unscheinbares Notizenbuch, keinen Zettel halte der Abgeordnete für zu gering, um sie nicht zu Gericht mitzubringen, wo die Schriften sorgfältig durchsucht werden müssen. Mir ist aus meiner Praxis ein Fall bekannt, wo ein Geschäftsführer, der seinem Mandanten durch eine Reihe von Jahren stets falsche Rechnungen gelegt hatte, die zu seiner eigenen Orientirung verfaßten richtigen Rechnungen in Briefe verborgen hatte, welche zur Zeit der Abnahme seiner Papiere schon 12—15 Jahre alt waren, und nur durch die Vorsicht, auch diese doch anscheinend überflüssigen Papiere abzunehmen und genau zu durchsuchen, wurde es möglich, den Beweis der ganzen Schuld gegen den theilweise läugnenden Beschuldigten herzustellen. — Die abgenommenen Papiere sind sohin nach Vorschrift des §. 102 zu verzeichnen, oder auf die dort vorgeschriebene Art in einen Umschlag zu bringen, zu versiegeln und zu Gericht mitzunehmen.

III. Bei Gericht findet dann die Entsiegelung und eigentliche Durchsuchung durch den Untersuchungsrichter selbst, unter den in diesem §e bezeichneten Förmlichkeiten und Vorsichten Statt. Nun werden die für die Untersuchung nothwendigen Schriften ausgeschieden, die anderen aber können dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Ueber diesen Akt der Durchsuchung wird gemäß §. 107 ein Protokoll aufgenommen, und diesem nach §. 102 das genaue Verzeichniß der zurückbehaltenen Schriften beigelegt.

IV. In einzelnen Fällen können, wenn der Untersuchungsrichter es für nöthig erachtet, beide Akte vereinigt vorgenommen werden, was aber nur dann rathsam ist, wenn eine einzelne bestimmte Urkunde, z. B. ein Testament, ein Schuldschein gesucht wird, und der Untersuchungsrichter die dazu nöthige Zeit verwenden kann.

§. 109.

In wieferne von Jedermann die Herausgabe von Urkunden oder Schriften gefordert werden könne.

Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können, müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden. Verweigert der hierzu Aufgeforderte die Herausgabe einer solchen Schrift, so ist in dem Falle, wenn der Beweis oder doch gegründeter Verdacht vorliegt, daß er sich im Besitze derselben befindet, mit der Haus-, und nach Umständen auch mit der Persons-Durchsuchung wider ihn vorzugehen. Führt auch diese nicht zu dem erwünschten Erfolge, so kann der Untersuchungsrichter, wenn der Besitz erwiesen ist, die Herausgabe unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe fordern.

I. Dieser §. schreibt vor, gegen wen mit der Abnahme von Schriften oder Urkunden vorgegangen, und durch welche Mittel dieselbe bewerkstelligt werden könne. In ersterer Beziehung erklärt das Gesetz, daß Jedermann, ohne Unterschied, die für eine Untersuchung erheblichen Schriften abgenommen werden können. — In der zweiten Beziehung sind als Mittel zu deren Bewerkstelligung bezeichnet: 1) die einfache mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Herausgabe der Urkunden oder Schriften; 2) im Falle der Verweigerung der Herausgabe die nach Vorschrift des §. 107 vorzunehmende Haus- oder Personsdurchsuchung, und wenn auch diese zu keinem Ziele führt, 3) die verschärfte mündliche oder schriftliche Aufforderung unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe.

II. Ueber die Dauer dieser Arrest- oder den Betrag der Geldstrafe enthält das Gesetz keine Vorschrift, sondern verlangt, daß dieselben den Verhältnissen der Person und des Vermögens des Aufgeforderten, dem Interesse, welches er an der Zurückhaltung der Urkunde nach der Lage der Sache hat, und der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen seien; es kann daher deren Gränze durch keine allgemeine Vorschrift bestimmt werden.

III. War auch diese verschärfte Androhung ohne Erfolg, so muß die angedrohte Strafe sogleich nach Ablauf der zur Erfüllung des Auftrages gesetzten Frist vollzogen, und der Auftrag unter Androhung einer stets erhöhten Strafe so lange wiederholt werden, bis der gerichtliche Befehl befolgt ist. Es ergibt sich schon daraus, daß gleich das erste Mal

eine so empfindliche Geld- oder Arreststrafe angedroht werden muß, daß nach den Verhältnissen des Bedrohten ein Erfolg zu erwarten ist.

Muster einer solchen Aufforderung.

An Herrn Johann Mann.

Sie erhalten hiermit den Auftrag, die in Ihren Händen befindlichen Geschäftsbriefe und Rechnungen des hierorts wegen betrügerischer Krida verhafteten hiesigen Handelsmannes Peter Leicht morgen Samstag den 12. d. M. Vormittag um 9 Uhr in dem Amtszimmer des Gefertigten im Gerichtshause in der Stadt Nr. 100 so gewiß zu erlegen, widrigens nach Vorschrift des §. 109 der Str. Pr. Ordg. wider Sie vorgegangen werden würde.

(In der verschärften Aufforderung wird es heißen:)

Widrigens eine Geldstrafe von 50 fl. C. M. von Ihnen eingehoben werden, oder Sie durch 10 Tage im Arreste angehalten werden würden.

N., den — —

Der Untersuchungsrichter am k. k. Kreisgerichte zu N.

§. 110.

Beschlagnahme von Briefen.

Wenn die Untersuchung bereits gegen eine bestimmte Person eingeleitet (§. 145), oder wenn der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet, oder wenn gegen ihn bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, so können Briefe, welche an denselben gerichtet sind, oder welche er an Andere abgesendet hat, von dem Untersuchungsrichter, oder von dem statt desselben eingeschrittenen Bezirksgerichte (§. 13), unmittelbar, oder auf Verlangen des Staatsanwaltes in Beschlag genommen, und deren Auslieferung an den Untersuchungsrichter, oder an das Bezirksgericht, von den Postämtern verlangt werden. Die Postämter und Post-Bediensteten sind ferner verpflichtet, auch über unmittelbare Aufforderung des Staatsanwaltes solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine Verfügung hierüber von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so hat das Postamt die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten. Uebrigens ist jede Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten, oder wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen.

I. Die wichtigsten Enthüllungen über strafbare Handlungen und die dabei betheiligten Personen, ja die strafbare Handlung selbst, sind sehr oft in Briefen enthalten, welche noch nicht an den Adressaten gelangt, somit kein Gegenstand der in den §§. 108 und 109 bezeichneten Amtshandlungen sind. Das Mittel, zur Kenntniß des Inhaltes solcher Briefe zu kommen, ist die Beschlagnahme derselben auf der Post und die Eröffnung der-

selben. Allein dieses Mittel widerstreitet so sehr dem gegenwärtig überall geltenden Grundsatze der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, daß dasselbe nur unter besonderen Bedingungen, welche eben das Gesetz in §§. 110 und 111 festsetzt, angewendet werden kann.

II. Die Beschlagnahme von Briefen kann nur immer kraft einer richterlichen Verordnung erfolgen, zu deren Erlassung nur der Untersuchungsrichter oder das an seiner Stelle nach §. 13 einschreitende Bezirksgericht berechtigt ist. Diese Beschlagnahme erstreckt sich auch nur auf jene Briefe, welche der Beschuldigte absendet oder welche unmittelbar an ihn gerichtet sind, keineswegs auf Briefe von seinen oder an seine Angehörigen, oder auf Briefe dritter Personen. — Aber auch zur Anordnung der Beschlagnahme der Briefe des Beschuldigten ist nothwendig:

1) daß gegen den Beschuldigten bereits die Einleitung der Special-Untersuchung gemäß §. 145 beschlossen, und dieser Beschluß in Rechtskraft erwachsen sei; oder

2) daß der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet sei, in welchem Falle dann die Vorschrift des §. 167 in Anwendung kommt, wobei jedoch die nach §. 156 verhängte Untersuchungshaft und nicht blos die nach §§. 151 und 152 verfügte vorläufige Verwahrung zu verstehen ist, weil die letztere nicht nothwendig eine richterliche Anordnung voraussetzt; oder

3) daß gegen den Beschuldigten bereits ein Vorführungs- (§. 150, 151) oder Verhaftsbefehl (§. 157) erlassen und in Rechtskraft erwachsen sei.

III. Sowie der Staatsanwalt nach §. 63 von der Verfügung der Beschlagnahme von Briefen vorläufig zu verständigen ist, und er dieselbe nach §. 110 beantragen kann, so steht ihm auch ein selbständiger Einfluß in dieser Beziehung zu. Er kann nämlich durch die Postämter und Postbediensteten die Zurückhaltung solcher Briefe beim Postamte veranlassen, um mittlerweile den Befehl zur Beschlagnahme derselben durch den Untersuchungsrichter zu erwirken. Diese Maßregel ist aber so beschränkt, daß sie binnen drei Tagen, wenn kein derlei Befehl erfolgt, von selbst erlischt.

IV. Was die Form der richterlichen Anordnung oder der Aufforderung des Staatsanwaltes betrifft, so ist sie nach §§. 26 und 33 die Form des Ersuchschreibens, welches unmittelbar an alle jene Postämter gestellt wird, bei welchen der Wahrscheinlichkeit zunächst solche Briefe in Vorschein kommen dürften. Soll diese Maßregel in einem größeren Umfange ausgeführt werden, so müßten diesfalls die höheren Postbehörden angegangen werden.

V. Endlich ist noch jede wirklich erfolgte Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten oder einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu geben. Der Zweck dieser Anordnung ist, daß diese Personen von dem Einlangen oder Nichtablaufen für sie wichtiger Briefe in Kenntniß kommen, und auch das ihnen nach §. 64 zustehende Recht der Beschwerde gegen diese Verfügung geltend machen können.

§. 111.

Eröffnung von Briefen.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe darf nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden. Die Siegel dürfen dabei nicht verletzt und die Umschläge und Adressen müssen aufbewahrt werden. Auch ist über die Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Eröffnung der Briefe sind dieselben, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen

ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn es nach dem Ermessen des Richters im Interesse des Absenders liegt, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, sind ohne Verzug denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Post zurückzugeben.

In der Anordnung, daß nur der Untersuchungsrichter die in Beschlag genommenen Briefe eröffnen darf, und solche, die sich schon von außen z. B. durch die Person des Adressaten oder die bekannte Schrift und Siegelung des Absenders als unbedenklich darstellen, nicht zu eröffnen braucht, liegt ein weiterer Schutz des Briefgeheimnisses, so wie auch die übrigen Verfügungen dieses §es dazu dienen, den allfälligen Nachtheilen aus der Beschlagnahme möglichst vorzubeugen.

Dritter Abschnitt.

Von der Vernehmung der Zeugen.

Im §. 75 hat das Gesetz im Allgemeinen die Vernehmung von Zeugen angeordnet, und in den Erklärungen zu demselben wurde gezeigt, welche Personen, in welcher Ordnung und mit welchen Vorsichten sie als Zeugen abzuhören sind. In dem nun folgenden III. Abschnitte bestimmt das Gesetz, welche Personen von der Zeugenschaft ausgeschlossen, dann wo, von wem, und unter welchen Förmlichkeiten die Zeugen zu vernehmen und zu beeidigen sind.

§. 112.

Welche Personen als Zeugen nicht vernommen werden dürfen.

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechts-Unwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden:

Die angedrohte Rechtsunwirksamkeit der Aussage zeigt sich dadurch, daß die Aussage einer solchen Person weder bei Beurteilung der rechtlichen Verdachtsgrünnde, noch bei Prüfung der Beweise der Schuld berücksichtiget werden darf, und überhaupt so zu behandeln ist, als wäre sie gar nicht abgelegt worden.

a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

Hierbei sind Geistliche aller in Oesterreich gesetzlich bestehenden Religionsübungen verstanden, ohne daß es nothwendig ist, daß ein solcher Geistlicher zugleich der ordentliche Seelsorger dessen ist, der ihm das Betreffende anvertraut hat.

b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

Hier sind Thatsachen verstanden, welche dem Beamten nur im engsten Dienstvertrauen unter dem Amtsgeheimnisse bekannt geworden sind, nicht aber Vorfälle, in deren Kenntniß er gelegentlich einer Amtshandlung gekommen ist, z. B. Beleidigungen zwischen Parteien bei einer commissionellen Verhandlung.

Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben.

Dasselbe gilt auch von jenen Personen, welche erwiesener Maßen zur Zeit der Thatsache, über die sie vernommen werden sollten, in einem solchen Geistes- oder Körperzustande waren, in welchem sie unmöglich die Wahrheit auffassen und erfahren konnten, z. B. ein Volltrunkener, der bei einer Schlägerei anwesend war.

§. 113.

Welche Personen sich der Zeugen-Aussage entschlagen dürfen.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren sind befreit:

a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben;

b) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtiget werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten.

I. Sollte sich das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß erst nach der bereits erfolgten förmlichen Abhörung des Zeugen herausstellen, so ist der Zeuge nochmals

vorzuladen, auf die ihm zustehende Rechtswohlthat aufmerksam zu machen und seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen; nimmt er die Befreiung in Anspruch, so ist seine frühere Aussage in jeder Beziehung als nicht abgelegt zu betrachten.

II. Die den genannten Personen weiters zustehenden Befreiungen in Beziehung auf die Beeidigung und Gegenstellung sind in §§. 133, 183 und 239 enthalten.

§. 114.

Verbindlichkeit der Zeugen vor Gericht zu erscheinen. Ausnahmen:

In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden, doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden.

I. Damit der Zeuge seine Pflicht des Erscheinens vor Gericht erfüllen könne, muß er ordentlich vorgeladen, d. h. es muß ihm der mündliche oder schriftliche Befehl, vor Gericht zu erscheinen, zukommen.

II. Die Form dieser Vorladung ist aus dem folgenden Muster ersichtlich, und es ist hier nur zu bemerken, daß gemäß §. 199 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. die Gerichte jeder Partei die derselben nach ihrer Geburt und ämtlichen oder bürgerlichen Stellung, oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen, dann daß sie sich der Ehrenworte „Herr" und „Frau" in allen Fällen zu bedienen haben, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß diese Ehrenworte üblich sind.

Solche besondere Anordnungen bestehen

1. rücksichtlich des regierenden Fürsten v. Lichtenstein, welchem das Prädikat: Durchlauchtigster Fürst und Durchlaucht mündlich und schriftlich beizulegen ist (Hofd. v. 7. Febr. 1823, Nr. 1923 J. G. S.);

2. rücksichtlich der Chefs der vormals reichsunmittelbaren, nun mediatisirten fürstlichen Familien, welchen in der Anrede der Titel: Durchlauchtig Hochgeborner Fürst und im Contexte der Titel: Durchlaucht gegeben werden soll. Diese mediatisirten fürstlichen Häuser sind: A. In Oesterreich: Auersperg, Colloredo-Mannsfeld, Dietrichstein, Lobkowitz, Metternich, Rosenberg, Schwarzenberg, Esterhazy, Kaunitz-Rietberg, Khevenhüller, Schönburg-Waldenburg und Hartenstein, Starhemberg, Trautmannsdorf, Windischgrätz, Rohan-Guéméné; B. außer Oesterreich: Ahremberg (Herzog), Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Teklenburg oder Rheda, Croy (Herzog), Fugger-Babenhausen, Fürstenberg, Hohenlohe-Langenburg, H.-L.-Oehringen, H.-L.-Kirchberg, H.-Waldenburg-Bartenstein, H.-W.-B.-Jartberg, H.-W.-Schillingsfürst, Isenburg-Offenbach-Birstein, Leyen, Leiningen, Looz-Coswarem (Herzog), Löwenstein-Werthheim-Rosinberg, L.-W.-Freudenberg, Oettingen-Spielberg, Oe.-Wallerstein, Salm-Salm, S.-Kyrburg, S.-Horstmar, S.-Reifferscheid-Krautheim, S.-R.-K.-Raiz, Solms-Braunfeld, S.-Lich- und Hohensolms, Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldburg-Zeil-Trauchburg, W.-Z.-Wurzach, Wied, Thurn und Taxis (Hfd. v. 24. Sept. 1825 Nr. 2133 J. G. S., v. 26. Dezbr. 1825 Z. 38878, v. 11. August 1841, Z. 25130, v. 4. Febr. 1845 Z. 3358);

3. rücksichtlich der Chefs der mediatisirten vormals reichsgräflichen Häuser, welchen in der Anrede der Titel: „Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf" und in dem Contexte der Titel: „Erlaucht" zu geben ist. Diese Familien sind in Oesterreich die Grafen: Harrach und zwar die jüngere (Brucker) Linie, Kuefstein, Schönborn-Buch-

heim, Stadion, Sternberg-Manderscheid, Wurmbrand (Hfd. v. 13. Oktbr. 1829 Nr. 2433, und v. 25. Febr. 1841 Nr. 511 J. G. S.).

Muster einer Zeugenvorladung.

Von dem k. k. — Gerichte zu — werden Sie hiermit vorgeladen, am — um — Uhr — mittags in dem Amtszimmer des unterzeichneten Untersuchungsrichters, im Gerichtsgebäude — im — Stocke, Thür Nr. —, so gewiß zu erscheinen, um als Zeuge vernommen zu werden, widrigens Sie im Ausbleibensfalle die gesetzlichen Folgen in Gemäßheit des §. 118 der Strafprozeß-Ordnung zu tragen hätten.

N., am —

Im Namen des k. k. — Gerichtes.
N. N.
Untersuchungsrichter.

III. Die Zustellung dieser Vorladungen besorgt gemäß §. 149 der Untersuchungsrichter durch die Amtsdiener oder durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Akten ersichtlich zu machen. Wird der Vorgeladene nicht zu Hause getroffen, so kann die Vorladung auch seiner Ehegattin oder einem seiner Hausgenossen mit gleicher Wirkung übergeben werden. — Der Beweis der gehörig geschehenen Zustellung erfolgt durch die Empfangsbestätigung der Partei in dem nach §. 214 des k. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. auszufertigenden Zustellungsbogen, welcher bis zum Schlusse der Untersuchung den Akten beizulegen, und sohin nach §. 217 eb. dort in die Registratur abzugeben ist.

IV. Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht über eine erhaltene Vorladung bei Gericht zu erscheinen, werden begründet:

1. Durch die Körperbeschaffenheit des Vorgeladenen, welche ihm durchaus unmöglich macht, seine Wohnung ohne Nachtheil zu verlassen.

2. Durch das Religionsbekenntniß des Vorgeladenen, welches ihm an gewissen Tagen das Erscheinen vor Gericht verbietet. Dieser Fall tritt ein:

a) bei den Juden, welche an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern sind; diese Befreiung gilt aber nicht für die Bußtage, sondern blos für die nachstehenden Festtage, als: die gewöhnlichen Sabbath-Tage; den 15. und 16., dann den 21. und 22. des Monates Nisan, unter dem Namen Osterfest, welches eigentlich acht Tage dauert, von denen aber nur die 2 ersten und die 2 letzten strenge gefeiert werden; den 6. und 7. des Monates Sivan, unter dem Namen Pfingstfest, Fest der Erstlinge oder der Offenbarung; den 1. und 2. Tisri, Neujahrsfest; den 10. Tisri, den Versöhnungstag; den 15. und 16. Tisri, Lauberhüttenfest; den 22. Tisri, das Beschlußfest, und den 23. Tisri, das Freudenfest (Hofd. v. 17. Jäner 1818 Nr. 1405, und v. 11. Jäner 1833 Nr. 2586 J. G. S.). An welchen Tagen des gregorianischen Kalenders diese Feiertage fallen, ist aus jedem einigermaßen vollständigen Kalender zu entnehmen;

b. bei den Ruthenen in Galizen, welche an ihren Feiertagen nicht vor Gericht geladen werden dürfen (Min.-Erlaß v. 20. Jäner 1849 Nr. 98 R. G. Bl.).

3. Durch den Stand des zu Vernehmenden, worüber der folgende §. vorschreibt:

§. 115.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall, und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen.

An diese genannten Personen haben sich daher die Untersuchungsgerichte in vorkommenden Fällen zu verwenden.

§. 116.

Vernehmung von Zeugen durch andere Gerichte.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt, so hat der Untersuchungsrichter dessen Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen (§. 25). Sollte jedoch der Untersuchungsrichter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage, oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig halten, so kann er denselben, wenn er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann er denselben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsgerichtes, auch an dessen Aufenthaltsorte selbst vernehmen.

I. Die Veranlassung der Zeugenvernehmung geschieht durch ein Ersuchschreiben, über dessen Abfassung dasselbe gilt, was im zweiten Absatze dieses §es über die Vernehmung der im Auslande befindlichen Zeugen angeordnet ist.

II. Fälle, in welchen sich der Untersuchungsrichter selbst an den Aufenthaltsort des Zeugen begeben wird, wären, wenn z. B. der Zeuge wegen seiner Körperbeschaffenheit nicht zu Fuß gehen könnte, oder wenn mehrere Zeugen an demselben Orte zu vernehmen wären.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich im Auslande befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepuncte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich, wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig erscheint, durch den zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht zu wenden, um dessen Stellung vor dem inländischen Gerichte durch das Justizministerium zu erwirken.

I. Der Untersuchungsrichter darf sich aber niemals in das Ausland begeben, um den Zeugen dort selbst zu vernehmen. Auch darf er den Zeugen nicht unmittelbar vorladen, sondern muß das Ersuchen an den ausländischen Richter dahin stellen, daß der Zeuge angewiesen werde, an einem bestimmten Tage und Stunde an einem bestimmten Orte zu erscheinen; der Zweck des Erscheinens ist dem ausländischen Richter ebenfalls bekannt zu geben.

II. Wenn das ausländische Gericht nahe, das Oberlandesgericht aber weit entfernt ist, wie dies in den Gränzbezirken wol überall der Fall ist, so wird im Falle des Ausbleibens des Zeugen ein wiederholtes wohlbegründetes Ersuchen an den ausländischen Richter in vielen Fällen schneller zum Ziele führen, als die Einleitung der Stellung des Zeugen durch die höheren Behörden. Jedenfalls wird der Untersuchungsrichter dieses nothwendig weitwendige und zu unliebsamen Erörterungen führende Mittel erst dann ergreifen, wenn er im Wege des unmittelbaren Verkehres mit der auswärtigen Behörde nichts erzielt.

III. Die Vernehmung der im §. 48 aufgeführten Personen ist durch das k. k. Obersthofmarschallamt einzuleiten.

§. 117.

Wie Vorladungen in Strafsachen an Beamte und Diener gewisser Dienstzweige zu vollziehen seien.

Vorladungen in Strafsachen, welche an untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, an Zoll-, Cassen- und Steuerbeamte, an Beamte und Angestellte der Finanzwache, an Beamte und Diener der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder an Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter zu geschehen haben, sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an letztere bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden.

Die einfachste Form der Veranlassung solcher Vorladungen ist, daß auf der Adresse der Vorladung selbst bemerkt wird, durch wen die Zustellung zu geschehen hat. Z. B.: An Hrn. N. N., Kanzlisten des k. k. Bezirksamtes zu N. — Zuzustellen durch den Hrn. k. k. Bezirksamtmann (oder durch des löbl. k. k. Bezirksamt) zu N.

§. 118

Zwangsmaßregeln gegen nicht erscheinende,

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe

dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 333).

I. Da die hier erwähnten Zwangsmaßregeln nur angewendet werden dürfen, wenn der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe ausbleibt, so versteht sich von selbst, daß wenn der Zeuge solche nachzuweisen im Stande ist, er von der Strafe ganz losgezählt oder diese ermäßigt werden kann, worüber das Nähere beim §. 231, welcher auch in diesem Falle Anwendung finden muß, gesagt werden wird.

II. Bei Verhängung der Geldstrafe hat der Untersuchungsrichter die oben in den Erklärungen zu §. 6 aufgeführte Vorschrift des §. 1 der Justizministerial-Verordnung vom 5. Novbr. 1852 Nr. 226 R. G. Bl. wegen gleichzeitiger Aussprechung einer stellvertretenden Arreststrafe nicht zu übersehen.

Muster einer wiederholten Zeugenvorladung.

Zahl. 80.

Da Sie der Vorladung vom 8. d. M. auf den heutigen Tag nicht Folge geleistet haben, so werden Sie hiermit wiederholt vorgeladen, am 12. d. M. Vormittags 10 Uhr in dem Amtszimmer des gefertigten Untersuchungsrichters im 1. Stocke, Thür Nr. 6 im Gerichtshause in der Hauptstraße Nr. 2, so gewiß zum Behufe Ihrer Vernehmung als Zeuge zu erscheinen, widrigens im Falle Ihres Ausbleibens in Gemäßheit des §. 118 der Strafprozeß-Ordnung eine Geldstrafe von zehn Gulden Conv. Münze von Ihnen eingehoben und Ihre zwangsweise Stellung vor Gericht mittelst eines Vorführungsbefehles verfügt werden würde.

N., am 10. Jäner 1854.

Im Namen des k. k. Bezirksgerichtes in N.
als Untersuchungsgerichtes.
N. N.
Untersuchungsrichter.

Muster der Verhängung einer Geldstrafe.

Zahl 80.

Da Sie der wiederholten Vorladung vom 10. d. M. Zahl 80 und der darin angedrohten gesetzlichen Folgen ungeachtet am 12. d. M. ohne giltige Entschuldigungsursache ausgeblieben sind, so werden Sie in Gemäßheit des §. 118 der Strafprozeßordnung zu der angedrohten Geldstrafe von zehn Gulden C. M., oder im Falle Sie diese nicht bezahlen könnten, zu einer Arreststrafe von 48 Stunden verurteilt, und es wird der Vorführungsbefehl gegen Sie ausgefertigt.

Der Gerichtsvollzieher N. N. erhält den Auftrag, Ihnen diese Verordnung zuzustellen, die verhängte Geldstrafe von zehn Gulden Conv. Münze von Ihnen sogleich einzuheben und an die hiesige Gemeindecasse abzuführen, mit deren Quittung

er sich bis morgen hier auszuweisen hat, oder Sie zum Vollzuge der Arreststrafe zu diesem Gerichte zu stellen.

N., am 12. Jäner 1854.

Für das k. k. Bezirksgericht in N.
als Untersuchungsgericht.
N. N.
Untersuchungsrichter.

Muster eines Vorführungsbefehles.

Zahl 80.

In Vollziehung des §. 118 der Strafprozeßordnung erhält der Gerichtsvollzieher N. N. hiermit den Befehl, den Hrn. A. B., welcher über wiederholte Vorladungen als Zeuge nicht erschienen ist, sogleich persönlich zur Zeugenvernehmung vor den unterzeichneten Untersuchungsrichter zu führen.

An Jedermann, insbesondere an alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden und an die Gensd'armerie ergeht kraft dieses offenen Befehls die gerichtliche Aufforderung, im Falle der Nothwendigkeit zur Vollstreckung desselben den erforderlichen Beistand zu leisten.

N., am —

Der Untersuchungsrichter
an dem k. k. Bezirksgerichte zu N., als Untersuchungsgerichte.

§. 119.

oder die Ablegung des Zeugnisses verweigernde Zeugen.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu anhalten.

I. Zu einem Zeugnisse ist jeder Zeuge verpflichtet, dem nicht die in den §§. 112 und 113 aufgezählten Befreiungsursachen zu statten kommen.

II. Ueber die hier angedrohten Zwangsmaßregeln gilt das oben bei §. 109 Gesagte.

§. 120.

Von wem Zeugen zu vernehmen sind, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militärbehörden, an anderen Orten aber durch den Untersuchungsrichter, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich in solchen Fällen wegen Zustellung der Vorladung an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, und die Abhörung des Letzteren im Beisein des hierzu abgeordneten Officiers vorzunehmen.

Zur Schlußverhandlung sind Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungs-Beweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Schlußverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Officier zu begleiten, welchem von dem Gerichte an einem geeigneten Platze ein Sitz anzuweisen ist.

§. 121.

Von wem und wie die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache zu vernehmen sind.

Die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowohl im Untersuchungs-Verfahren als bei der Schlußverhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieser Wachkörper geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Officier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Officiere dieser Wachkörper haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieser Wachkörper, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde

vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftmäßigen Zeugen-Eid abzulegen.

Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind bei der Schlußverhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln.

Sollte aber eine der vorgenannten Personen sich weigern, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

I. Welche Personen überhaupt der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegen, ist oben bei §. 47 ausführlich angeführt.

II. Bei der Vernehmung der der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen ist zwischen ihrer Vernehmung im Laufe des Untersuchungsverfahrens und bei der Schlußverhandlung — bei Uebertretungsfällen zwischen der Vernehmung im Wege der Vorerhebung oder bei der zur Entscheidung der Sache angeordneten Verhandlung — ein wesentlicher Unterschied, den sich der Richter wol vor Augen zu halten hat.

III. Ueber die Zustellung der Vorladungen an die Mitglieder der in §. 121 genannten Wachkörper gilt das oben bei §. 117 Gesagte. Eine solche Vorladung wird von Außen z. B. lauten: An Hrn. N. N., k. k. Gensd'armen. — Zuzustellen durch das löbl. k. k. Posten-Commando zu N.

IV. Die Vorschriften der §§. 118 und 119 finden auf die im §. 121 genannten Personen keine Anwendung.

§. 122.

Wie das Verhör der Zeugen überhaupt vorzunehmen sei;

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter mit Zuziehung eines Protokollführers, jedoch ohne Beisein des Beschuldigten oder anderer Zeugen, vernommen. Vor der Vernehmung ist er zu ermahnen, daß er über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, Nichts zu verschweigen, und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

I. Die Zeugen sind allein, d. h. nicht in Gegenwart des Beschuldigten, oder anderer Zeugen zu vernehmen. Dadurch ist nicht verboten, daß nicht in einzelnen Fällen, namentlich bei Vernehmung von jüngeren, schüchternen Personen, einer mit ihnen erschienenen, an der Sache unbetheiligten Person, z. B. einem Aelterntheile, dem Ehegatten u. dgl. gestattet werden könnte, während der Vernehmung anwesend zu sein, indem solchen Personen oft nur dadurch die zur Ablegung einer entsprechenden Aussage nöthige Ruhe gegeben wird.

II. Die Ermahnung zur Angabe der Wahrheit hat der Untersuchungsrichter stets und in der vorgeschriebenen Art zu machen, doch braucht er sich nicht immer an die ge-

setzliche Formel zu binden, sondern es muß seine Aufgabe sein, diese Erinnerung immer dem Alter, Stande, Charakter, der Bildung und Denkart des zu Vernehmenden anzupassen. — Eben so halte es der Untersuchungsrichter nicht für genügend, wenn er diese Ermahnung am Anfange gemacht hat, sondern er muß sie im Laufe der Vernehmung so oft wiederholen, als er an dem Zeugen ein Zurückhalten mit der Wahrheit bemerkt.

III. Es ist beinahe überflüssig, zu bemerken, daß das Zeugenverhör von dem Untersuchungsrichter mit Anstand und Gelassenheit aufgenommen werden müsse. Dem Untersuchungsrichter muß daran liegen, die Wahrheit zu erforschen; diesen Zweck wird er nicht erreichen, wenn er durch unfreundliches, auffahrendes, steifes oder gebieterisches Wesen den scheuen und furchtsamen Zeugen einschüchtert, an sich verschlossene Zeugen noch zurückhaltender macht, in Allen aber den Wunsch erregt, sobald als möglich von ihm wegzukommen. Der Untersuchungsrichter muß durch ein höfliches, freundliches, gelassenes Benehmen den furchtsamen Zeugen ermuthigen, das Vertrauen der anderen Zeugen gewinnen; er muß in die Denk- und Ausdrucksweise der Zeugen, namentlich solcher, die nicht gewohnt sind, viel und zusammenhängend zu sprechen, mit Ruhe und Nachsicht eingehen, er darf in nur zu häufigen Fällen vor Allem nicht die Geduld und den Gleichmuth des Betragens verlieren, denn nur auf diese Art kann und wird es ihm gelingen, seine Aufgabe in jeder Beziehung vollkommen zu erfüllen.

IV. Was den zu beobachtenden äußeren Anstand betrifft, so schreibt der §. 191 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. vor, daß so oft es die Schicklichkeit, oder die Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Personen oder die Dauer der Verhandlung erfordert, den Zeugen der Sitz bei Gericht zu gestatten sei.

§. 123.

insbesondere, wenn der Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig;

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung des Zeugen ohne Dolmetscher nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. In diesem Falle ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen. — Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden, und es muß jede Frage und Antwort sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protokollführer verwendet werden.

I. Es geht aus der Vorschrift dieses §es hervor, daß jeder Zeuge in der Gerichtssprache vernommen werden müsse, mithin auch dann, wenn er derselben auch nur so weit kundig ist, daß er sich doch einigermaßen verständlich machen kann. Ist er derselben aber auch nicht so viel kundig, oder ist der Fall von solcher Wichtigkeit oder Beschaffenheit, daß die Wahrheit nur durch eine ausführliche, zusammenhängende Erzählung des Zeugen erforscht werden kann, so muß nach der Vorschrift dieses §. vorgegangen werden. — Daß das Einschreiten einer im Untersuchungssache ungeübten, häufig nicht

hinlänglich gebildeten Mittelsperson zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Zeugen der Erforschung der Wahrheit nicht sehr förderlich ist, bedarf wol keines Beweises, und es wird Sache des Untersuchungsrichters sein, die daraus entspringenden Nachtheile durch zweckmäßige Fragen zu beseitigen.

II. Rücksichtlich der Wahl des Dolmetsch gelten die in den §§. 79 und 80 für die Wahl der Sachverständigen überhaupt aufgestellten Grundsätze; obwol hier noch der Nachtheil eintritt, daß der Untersuchungsrichter gar oft in der Wahl der Person sehr beschränkt sein wird. Es dürfte selbst die Ansicht nicht unrichtig sein, daß in dringenden Fällen auch Frauenspersonen als Dolmetsche verwendet werden können, wenigstens ist dies nirgends im Gesetze verboten.

III. Was die Beeidigung des Dolmetsch betrifft, so ist darüber nichts Besonderes angeordnet. Sie hat daher auf dieselbe Art wie die anderer Zeugen und Sachverständigen zu geschehen. Statt der im §. 81 enthaltenen, auf den Dolmetsch nicht wol passenden Formel aber, dürfte die im §. 356 des I. Th. des Str. G. v. Jahre 1803 enthaltene zu wählen sein, nach welchem Je der Dolmetsch zu schwören hat, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und getreu übersetzen, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern Alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat.

§. 124.

wenn er stumm oder taub ist.

Wenn ein Zeuge stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern.

Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe.

Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind.

Von diesen Dolmetschen der Taubstummensprache gilt Alles bei dem vorhergehenden Je über die Wahl und Beeidigung der Dolmetsche Gesagte.

§. 125.

Allgemeine Fragen.

Nach erfolgter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit (§. 122) ist der Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion, und, in so-

weit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf, sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung betheiligten Personen, sowie überhaupt um Alles zu befragen, was sonst nach der Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist.

I. Die allgemeinen Fragen sind nicht so unwichtig, als man glauben mag, weil durch sie die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen gegeben werden sollen. — Es sind daher sowol die sämmtlichen im Gesetze aufgeführten, als auch nach Beschaffenheit der Umstände rücksichtlich der Person des Zeugen noch folgende Fragen von Wichtigkeit: ob der Zeuge aus der Untersuchung Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe; ob derselbe von Jemanden unterrichtet worden sei, was und wie er aussagen solle; ob sich der Zeuge wegen des abzulegenden Zeugnisses mit anderen Zeugen besprochen habe; ob ihm wegen dieses Zeugnisses etwas versprochen oder gegeben worden sei, was allenfalls und von wem; ob er schon in einer Untersuchung oder Strafe gewesen sei? u. dgl.

II. Ergibt sich aus den bisherigen Erhebungen kein gegründeter Anlaß, alle oder einige dieser einzelnen, auf die Betheiligung des Zeugen an dem Gegenstande der Untersuchung gerichteten Fragen zu stellen, so handelt der Untersuchungsrichter vollkommen dem Gesetze gemäß, wenn er sie unterläßt, indem derlei Fragen an einen sichtlich unbefangenen Zeugen beleidigend wären. Die Fragen um Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion aber müssen in jedem Falle gestellt werden.

III. Hat der Untersuchungsrichter Personen zu vernehmen, von denen ihm die eben erwähnten Umstände, als Name, Alter, Geburtsort u. s. w. aus seinem außerämtlichen Verkehre mit denselben ohnehin bekannt sind, so würde er sehr fehlen, wenn er diese Fragen so stellen würde, als hätte er eine ganz fremde Person vor sich, indem er dadurch leicht das Vertrauen des Zeugen verscherzen könnte. Er wird in einem solchen Falle die Antworten gleich selbst, ohne erst zu fragen, zu Protokoll diktiren, wobei der Zeuge ohnehin Gelegenheit hat, etwaige Unrichtigkeiten sogleich zu verbessern.

§. 126.

Besondere Fragen.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung aller Dunkelheiten und Widersprüche zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind zu vermeiden.

I. Dieser §. enthält drei wichtige Vorschriften, durch deren genaueste Befolgung allein der Untersuchungsrichter den Zweck der Zeugenvernehmung — die Erforschung der Wahrheit erreichen kann. — Die erste dieser Regeln lautet: Der Untersuchungsrichter

lasse den Zeugen selbst die Thatsache, um deren Erhebung es sich handelt, vollständig und zusammenhängend erzählen. Fällt diese Erzählung so aus, daß alle Umstände, um deren Erhebung es sich handelt, mit Rücksicht auf Zeit, Ort, die gebrauchten Mittel, die betheiligten Personen u. s. w. dadurch vollkommen aufgeklärt sind, so bringe sie der Untersuchungsrichter zu Papier, und es werden gar keine weiteren besonderen Fragen mehr nothwendig sein. Entspricht die Erzählung diesem Zwecke nicht, so suche der Untersuchungsrichter deren Ergänzung durch besondere Fragen zu veranlassen. Dies thue der Untersuchungsrichter durch mündliche, d. h. nicht zu Protokoll diktirte Fragen, welches Mittel in den meisten Fällen ausreicht, und dem Untersuchungsrichter, der sogleich die ergänzte Erzählung zu Protokoll nimmt, sein Geschäft wesentlich erleichtert. Dasselbe gilt von der Aufklärung dunkler, unverständlicher Theile in der Erzählung des Zeugen. Dagegen muß die Behebung von Widersprüchen in der Aussage des Zeugen mit den übrigen Erhebungen stets durch schriftliche d. h. zu Protokoll diktirte Fragen geschehen, indem dieser Punkt von wesentlichem Einflusse auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des eben vernommenen oder anderer Zeugen ist. Wenn es sich aber um Vernehmung eines nicht ganz unbedenklichen Zeugen handelt, so muß der Untersuchungsrichter auch die Ergänzungen und Aufklärungen durch schriftlich gestellte Fragen veranlassen, um für Alles, was gesprochen worden, den Beweis in den Akten zu haben.

II. Die zweite Regel lautet: Der Zeuge hat stets den Grund seines Wissens anzugeben. Diese Regel muß ausnahmslos in allen Fällen beobachtet werden, und der Untersuchungsrichter begnüge sich nicht mit der allgemeinen Aeußerung, daß der Zeuge etwas gesehen oder gehört habe, sondern er suche auch die Richtigkeit dieser Angabe des Zeugen durch passende Fragen zu erheben. Es wurde schon oben (bei §. 77, Abs. **III**. der Erl.) bemerkt, daß in wichtigen und zweifelhaften Fällen, selbst durch den Augenschein oder in anderer Art nähere Erhebungen in dieser Beziehung gepflogen werden müssen. — Dieselbe Regel findet aber auch dann ihre Anwendung, wenn der Zeuge behauptet, daß er von einem Umstande nichts gesehen, oder nichts gehört habe, daß er somit nichts wisse. Hier hat der Untersuchungsrichter theils durch passende Fragen an den Zeugen selbst, theils durch zweckdienliche Erhebungen anderer Art festzustellen, ob der Zeuge nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit den Vorfall hat erfahren können, oder nach Umständen — vorausgesetzt, daß der Zeuge gesunde Sinne hat — hätte erfahren müssen, wenn er sich zugetragen hat.

III. Die dritte Regel lautet: Dem Zeugen sollen keine Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen. Solche Fragen heißen Suggestivfragen, und die Stellung derselben ist einer der größten Fehler des Untersuchungsrichter. Fragen solcher Art können nur mit Ja oder Nein beantwortet werden, und diese trockene Antwort bietet wenig Bürgschaft für ihre Wahrheit, oder für die Glaubwürdigkeit des Zeugen. — Um diesen nur zu häufig, insbesondere bei vorhandener Unerfahrenheit oder Mangel an Uebung vorkommenden Fehler zu vermeiden, gewöhne sich der Untersuchungsrichter daran, stets mit allgemein gestellten Fragen zu beginnen, und diese immer bestimmter zu fassen, die blos mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage aber erst dann zu stellen, wenn sie unvermeidlich ist. In diesem Falle ist es aber dann unausweichlich nothwendig, die Begründung dieses Ja oder Nein so genau als möglich zu erforschen und zu Protokoll zu bringen. Ein Beispiel möge die Sache klarer machen. Es handelt sich darum, ob A bei einer Schlägerei betheiligt war. Der vernommene Zeuge hat in seiner Erzählung von dem A gar keine Erwähnung gethan, jedoch mehrere Anwesende genannt. Es wäre nun ganz gefehlt, zu fragen: „War der A auch zugegen?“ sondern es muß von der Frage ausgegangen werden: „Wer war außer den Genannten noch zugegen?“ Nennt der Zeuge den A

noch nicht, so wäre die nächste Frage: „Es sollen aber außer den bis jetzt Genannten noch andere Personen zugegen gewesen sein; was weiß Zeuge davon?" Nun hat der Zeuge Gelegenheit, sich zu äußern, und muß auch begründen, ob und warum er keine anderen Personen namhaft machen könne. Fällt diese Aeußerung nicht genügend aus, so kann die Frage gestellt werden: „Es soll aber auch der A zugegen gewesen sein; was weiß Zeuge hiervon?" Und nun muß der Zeuge angeben, was ihm über die Anwesenheit oder Abwesenheit des Zeugen bekannt ist.

IV. Außer diesen drei Hauptregeln für die Vernehmung der Zeugen lassen sich schwer noch viele andere allgemein giltige Regeln aufstellen, weil jede Zeugenvernehmung in ihren Einzelnheiten nach den Umständen der That selbst, nach dem Charakter, Stande, Alter, Geschlecht, Bildung, Wahrheitsliebe u. s. w. des Zeugen verschieden sein wird. Doch lassen sich noch folgende Erforderniße der besonderen Fragen als wesentliche bezeichnen:

1) Die Fragen müssen zur Sache gehören, und es darf nichts unnützes oder unpassendes eingemengt werden, und sie müssen eine aus der anderen den Umständen gemäß hervorgehen;

2) die Fragen müssen bestimmt und deutlich, und nicht etwa captiös, d. i. darauf berechnet sein, den Zeugen durch Zweideutigkeiten zu fangen;

3) in den Fragen um die bei der That Betheiligten muß jede Hinweisung auf bestimmte Personen, jedes Nennen von Namen strenge vermieden werden, so lange nicht schon aus anderen Erhebungen sich Andeutungen auf eine bestimmte Person ergeben, wie in dem obigen Beispiele vorausgesetzt wurde. Macht aber der Zeuge freiwillig solche Personen namhaft, so hat der Untersuchungsrichter auch Alles zu erforschen, was als rechtlicher Verdachtsgrund oder als Beweismittel gegen sie dienen kann. Bei dem Namen nach unbekannten Personen ist deren möglichst genaue Beschreibung nach Person und Kleidung zu Protokoll zu nehmen.

4) Die Fragen müssen endlich auch auf das gerichtet sein, was zur Rechtfertigung des Beschuldigten, oder zur Erforschung seiner geringeren Strafbarkeit dienen kann.

V. Sehr häufig kommt der Fall vor, daß der Anzeiger, sei es der Beschädigte oder eine andere Person, eine, oft sehr ausführliche, schriftliche Anzeige bei Gericht überreicht. Bei der Vernehmung eines solchen Anzeigers wäre es nun vor allem ein sehr großer Fehler, wenn der Untersuchungsrichter die Anzeige dem Zeugen nur vorlesen und von ihm bestätigen lassen wollte. Er würde auf diese Art gegen die Vorschrift dieses §es verstoßen, weil er weder von dem Zeugen eine Erzählung sich machen läßt, noch auf den Grund des Wissens dringt. Es ist also gewiß, daß der Zeuge abgesehen von der Anzeige förmlich vernommen werden muß. — Dabei pflegt aber sehr häufig ein anderer Fehler zu unterlaufen. Der Untersuchungsrichter nimmt die schriftliche Anzeige zur Hand, vergleicht sie mit der Aussage des Zeugen, und stößt er auf einen Widerspruch, so unterbricht er den Zeugen, läßt den Widerspruch mündlich aufklären, und bringt erst die so veränderte Aussage zu Protokoll. Hierdurch geschieht es aber, daß diese Widersprüche im Protokolle nicht erscheinen, und somit ein wesentliches Moment zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen fehlt. — Der Untersuchungsrichter wird daher einen solchen Zeugen vollständig vernehmen, ohne die Anzeige zu berücksichtigen; hierauf wird dem Zeugen die Anzeige vorgelesen, derselbe gefragt, ob sie mit seinem Wissen und Willen übereinstimme, und die etwaigen Widersprüche werden durch schriftliche Fragen aufgeklärt; hierbei können auch nähere Erhebungen über die Person des Verfassers der Anzeige und die Veranlassung dazu eingeleitet werden.

VI. Bei Vernehmung eines Anzeigers, welcher nicht der Beschädigte ist, hat der Untersuchungsrichter vorzüglich dahin zu trachten, daß er die Gründe, die den Anzeiger zur Anzeige veranlaßten, sein Verhältniß zu dem Angezeigten, und den Vortheil, welchen der

Anzeiger aus der Anzeige haben kann, in das Klare setze. Vor allem aber verschiebe er die Beeidigung des Zeugen so lange, bis sich dessen Anzeige durch anderweitige Erhebungen wenigstens einigermaßen bestätigt.

VII. Da schon oben (bei §. 75) bemerkt wurde, daß auch der Beschuldigte im Wege der Thatbestandserhebung vernommen werden könne, so versteht es sich wol von selbst, daß auch derjenige vernommen werden müsse, der sich selbst einer strafbaren Handlung anklagt. Eine solche Person muß über die That mit besonderer Genauigkeit und Umständlichkeit vernommen werden, namentlich dann, wenn die Wirklichkeit der That schon durch vorausgegangene Erhebungen bestätigt ist; der Untersuchungsrichter hat auch zu fragen, ob der Vernommene eine Mittheilung von seiner That an andere Personen gemacht habe, um sohin durch deren Vernehmung zu erheben, ob seine Aeußerungen stets gleichartig waren; endlich ist der Gemüthszustand und das Benehmen des Vernommenen sorgfältig aber unauffällig zu beobachten, und alles daran auffallende ist im Protokolle ersichtlich zu machen.

VIII. Sind Kinder zu vernehmen, so muß der Untersuchungsrichter besonders sorgfältig zu Werke gehen; sein Benehmen muß von der Art sein, daß er das Zutrauen des Kindes gewinne, die Fragen müssen sehr kurz und einfach gestellt, und öfters wiederholt werden; eine zusammenhängende Erzählung wird bei umständlicheren Vorfällen immer nur über einzelne Theile derselben gefordert werden können, und es muß dem Gedächtnisse und der Auffassung so jugendlicher Zeugen durch passende — jedoch niemals durch suggestive — Fragen, nachgeholfen werden.

§. 127.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe;

b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden;

c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;

d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323—1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe (§. 76).

Bei Vernehmung des Beschädigten ist mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen, namentlich wenn seine Vernehmung so bald nach der That erfolgt, daß sein Gemüth noch aufgeregt ist, oder wo es sich um eine Entschädigung handelt. Daher wird auch der Untersuchungsrichter, wenn auch nur einige Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschädigten bestehen, dessen Beeidigung bis zur Beseitigung derselben verschieben. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn die Vernehmung das Verbrechen des Betruges durch Ab-

legung eines falschen Eides oder einer falschen Aussage vor Gericht betrifft; denn unmöglich kann der Untersuchungsrichter z. B. den durch einen abgelegten Haupteid sachfällig Gewordenen zum Eide über jene Thatsache zulassen, deren Gegentheil bereits gerichtlich beschworen ist, wenn nicht anderweitige triftige Gründe vorliegen, welche den ersten Eid als falsch erscheinen lassen.

§. 128.

Anerkennung (Recognition) von Personen oder Sachen.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung (Recognition) Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle.

I. Am zweckmäßigsten ist es, wenn die Anerkennung des Beschuldigten auf solche Art eingeleitet wird, daß der Beschuldigte den Zeugen nicht sieht. — Ist dies nicht möglich, so verhalte der Untersuchungsrichter den Zeugen wenigstens dazu, daß er in Gegenwart des Beschuldigten weder durch Worte noch durch Geberden zu erkennen gebe, ob er denselben erkannt habe oder nicht.

II. Besteht irgend ein Zweifel darüber, ob der Zeuge den Beschuldigten zuverlässig kenne, so muß immer die Vorsicht gebraucht werden, daß der Beschuldigte dem Zeugen zugleich mit anderen Personen vorgestellt werde, und es ist sohin der Zeuge zuerst zu befragen, ob sich der von ihm bezeichnete Thäter unter diesen Personen befinde, und dann erst, welcher es sei.

§. 129.

Gegenstellung (Confrontation) von Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegen zu stellen (zu confrontiren), und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie von einander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt.

I. Da, wie schon oben (bei §. 75) bemerkt wurde, geringere Widersprüche in den Zeugenaussagen bei der mündlichen Schlußverhandlung mit großer Leichtigkeit behoben werden können, so ist auch die Gegenstellung im Laufe der Thatbestandserhebung nur dann vorzunehmen, wenn die Widersprüche erhebliche, d. i. solche Umstände betreffen, ohne

deren Feststellung die im §. 66 bezeichneten Zwecke der Thatbestandserhebung nicht erreicht werden könnten.*

II. Diesem allgemeinen Grundsatze gemäß wird die Gegenstellung jedenfalls vorgenommen werden müssen:

1) wenn es zweifelhaft ist, ob die That ein Verbrechen oder eine andere strafbare Handlung bildet; z. B. bei einem Diebstahle von 10 fl., wenn ein Zeuge angibt, die Wohnung sei versperrt, der andere aber, sie sei unversperrt gewesen;

2) wenn es zweifelhaft ist, welcher Gattung von Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen die strafbare Handlung angehöre; z. B. der Beschädigte behauptet, ihm sei seine Uhr, Brieftasche ꝛc. in einem Werthe über 25 fl. von dem Thäter mit Gewalt abgenommen worden, andere Zeugen aber geben an, der Thäter habe gar keine Gewalt angewendet;

3) wenn über den Thäter ein Zweifel obwaltet; z. B. wenn im Falle einer Schlägerei der eine Zeuge behauptet, der A habe den verletzenden Streich geführt, und der andere, der B sei es gewesen;

4) wenn der böse Vorsatz des Thäters in Zweifel gezogen wird; z. B. der eine Zeuge behauptet, der Beschuldigte sei bei voller Besinnung gewesen, während der andere angibt, er sei volltrunken gewesen;

5) wenn der Widerspruch einen erschwerenden oder mildernden Umstand betrifft; z. B. der eine Zeuge behauptet, der Beschuldigte sei in einer Nothlage gewesen, während ein anderer das Gegentheil behauptet;

6) wenn der Widerspruch einen rechtlichen Verdachtsgrund gegen den Beschuldigten betrifft; z. B. ein Zeuge behauptet, der Thäter habe einen Pelz getragen, wie ihn der Beschuldigte besitzt, während ein anderer angibt, der Thäter sei mit einem Mantel bekleidet gewesen.

III. So wie die Gegenstellung nur aus erheblichen Gründen vorgenommen werden darf, so soll sie auch nicht zu früh veranlaßt werden, und nie früher, als bis alle Zeugen vernommen sind, und keine Aussicht mehr vorhanden ist, die vorhandenen Widersprüche auf eine andere Art beheben zu können.

IV. Bei der Gegenstellung lasse der Untersuchungsrichter den einen Zeugen die streitige Thatsache noch einmal umständlich und genau erzählen, und sohin verlange er dasselbe von dem andern. Berichtigt dieser nun seine Aussage in Gemäßheit der des zuerst vernommenen Zeugen, so ist die Gegenstellung zu Ende, und es ist blos noch aufklären zu lassen, warum der Zeuge früher anders ausgesagt habe. Bleibt der zweite Zeuge bei seiner abweichenden Angabe, so lasse sie der Untersuchungsrichter so genau als möglich begründen. Sodann ist der erste Zeuge zu fragen, wie er seine Angabe begründen und was er zur Aufklärung des Widerspruches anzugeben wisse, und über diese Aussage ist dann der zweite Zeuge nochmals zu hören. — Dabei hüte sich der Untersuchungsrichter wohl, auf irgend eine Art zu erkennen zu geben, welche von beiden Angaben er für die glaubwürdigere halte. Eben so lasse er die Zeugen, wenn sie gegenseitig heftig werden, so lange sie nicht in unanständige Beleidigungen ausarten, gewähren, denn oft kommen in einem solchen Streite Dinge zur Sprache, welche die Glaubwürdigkeit des einen oder andern Zeugen weit besser beurteilen lassen, als es früher der Fall war.

§. 130.

Protokollführung.

Ueber jede Vernehmung eines Zeugen ist ein Protokoll zu führen, und dem abgehörten Zeugen seine Aussage, sowie sie in das Protokoll aufgenommen worden ist, deutlich vorzulesen. Die von ihm hierbei

etwa gemachten Bemerkungen sind in dem Protokolle nachzutragen, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen, und das Protokoll am Schlusse von allen Anwesenden, von dem Vernommenen selbst aber am Ende jedes Bogens zu unterfertigen. Ist der vernommene Zeuge des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier eigens hierzu vorzurufenden Zeugen, statt der Unterschrift sein Handzeichen beizufügen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist.

I. Die Aufnahme des Protokolles über die Zeugenaussage geschieht dadurch, daß der Untersuchungsrichter die Angaben des Zeugen dem Protokollführer andiktirt. Hierbei muß der Untersuchungsrichter so viel möglich die eigenen Worte und Ausdrücke des Zeugen beibehalten, namentlich auch dann, wenn diese sonst minder übliche Worte oder Provinzialismen sind, indem durch solche die eigentliche Meinung des Zeugen oft besser als durch die Schriftsprache ausgedrückt wird. Dagegen ist dem Untersuchungsrichter wohl gestattet, die oft unzusammenhängende, gegen die Zeitfolge verstoßende Erzählung des Zeugen in gehöriger Ordnung zu diktiren. Dabei bediene er sich eines einfachen, klaren Stiles, vermeide lange Perioden und gehäufte Zwischensätze, damit auch der minder gebildete Zeuge bei der schließlichen Vorlesung des Protokolles das Niedergeschriebene wohl verstehen könne, und nicht etwa etwas als richtig aufgenommen bestätige, was mit seinen ursprünglichen Angaben oder seiner Meinung gar nicht übereinstimmt.

II. Nicht blos die Aussagen des Zeugen sind in das Protokoll aufzunehmen, sondern es ist auch eben so, wie dies der §. 179 rücksichtlich des Beschuldigten vorschreibt, Alles aufzuführen, was über das Benehmen und den Gemüthszustand des Zeugen Auffallendes zu bemerken kommt; solche Bemerkungen sind namentlich bei Anerkennungen oder Gegenstellungen oft von großer Wichtigkeit.

III. Das Vorlesen der Aussage muß langsam und deutlich geschehen, so daß der Zeuge das Geschriebene wol verstehe, und er ist namentlich an den entscheidenden Stellen nochmals zu befragen, ob die Sache so sei, ob er richtig verstanden worden, und das Geschriebene wahr und seinem Willen gemäß sei. Verlangt der Zeuge die wiederholte Vorlesung einer Stelle, so muß dies ohne Weigerung und mit vermehrter Deutlichkeit geschehen, bis der Zeuge das Geschriebene aufgefaßt und als richtig erklärt hat. Dabei hüte sich der Untersuchungsrichter vor jeder Aeußerung einer Heftigkeit oder Ungeduld, die den Zeugen nur einschüchtern, und zur Bestätigung einer Unrichtigkeit veranlassen würde.

I. Muster eines Zeugenvernehmungs-Protokolles.

Protokoll

vom — — —

Aufgenommen bei dem k. k. Landesgerichte in Wien, als Untersuchungsgerichte. Aus Veranlassung der Anzeige rücksichtlich eines dem Nachbenannten zugegangenen Diebstahles und der Einlieferung des Peter Kurz.

Gegenwärtige:

Der Untersuchungsrichter N. N.

Der beeidete Protokollführer N. N.

Angefangen um 10 Uhr Vormittag.

Vorläufig wurde Zeuge gemäß §. 122 der Str. Pr. Ordng. ermahnt, über alle

Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und die Aussage so abzulegen, daß Zeuge sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

1. Wie heißen Sie?	1. Josef Kern.
2. Wie alt sind Sie?	2. 32 Jahre.
3. Wo sind Sie geboren?	3. In Brünn.
4. Welcher Religion sind Sie?	4. Katholisch.
5. Welchen Standes?	5. Ledig.
6. Was ist Ihr Charakter? (Ihr Gewerbe? Ihre Beschäftigung?)	6. Bürgerlicher Handelsmann zu Brünn.
7. Wo wohnen Sie?	7. Ich wohne zu Brünn in der Neugasse Nr. 6, halte mich aber derzeit in Geschäften in Wien auf, und wohne im Hotel zum goldenen Lamm in der Leopoldstadt.
8. Wie vorkommt, ist an Ihnen am 12. d. M. im Kärntnerthortheater ein Diebstahl verübt worden; geben Sie diesfalls die näheren Umstände an.	8. Ich war an jenem Abende im Kärntnerthortheater, und zwar auf einem Sperrsitze in der vierten Gallerie, wozu ich mir das Billet schon Vormittags gelöst hatte. — Ich war gekleidet, wie ich jetzt vor Gericht erscheine, und hatte in der rechten hinteren Tasche meines Rockes meine Cigarrentasche, welche zugleich als Brieftasche dient, stecken. Nach beendigter Vorstellung ging ich nicht gleich fort, und als ich beim Hinaustreten auf die Treppe meinen Operngucker einsteckte, fühlte ich, daß ich meine Cigarrentasche noch habe. Auf der Treppe war kein großes Gedränge, wohl aber unten in der Vorhalle und unter den Thüren, weil es eben heftig regnete.

Ich trachtete nun schneller hinauszukommen, um zu einem Wagen zu gelangen, und drängte mich durch die Leute durch, so daß ich außer Stande bin, anzugeben, ob sich Jemand besonders an mich angedrängt hat, weil man sich gegenseitig drückte.

Als ich hinauskam, lief ich zu den dort stehenden Fiakern, setzte mich in einen derselben und fuhr nach Hause. Erst auf dem Stefansplatze wollte ich mir eine Cigarre anzünden, griff nach der Cigarrentasche, und entdeckte, daß dieselbe nicht mehr vorhanden sei.

Da sie sich auch in dem Wagen nicht vorfand, so mußte sie mir beim Herausgehen aus dem Theater gestohlen worden sein.

Tags darauf machte ich die Anzeige bei dem k. k. Stadt-Bezirks-Kommissariate, habe aber seither weiter nichts über meine Cigarrentasche erfahren.

Die Cigarrentasche ist von dunkelbraunem Leder, mit Stahleinfassung, von innen mit rothem Leder gefüttert und 2 fl. C. M. werth. In derselben befanden sich sechs Reichsschatzscheine zu 5 fl., von denen vier Stücke noch ganz neu waren, einige Visitkarten mit meinem Namen, und drei Stück Cigarren, welche ich so wie die Visitkarten zu keinem Werthe besonders anschlagen will. — In dem eingebundenen, mit einem feinen Bleistifte geschlossenen Notizenbüchlein waren mehrere Adressen und meine Reiseauslagen notirt.

9.

Können Sie etwas in Beziehung auf die Person des Thäters angeben?

9.

Da mir die Cigarrentasche wol nur in dem Gedränge unter der Thüre gestohlen worden sein kann, so kann ich diesfalls gar nichts angeben; denn da dachte ich nur auf das Hinauskommen, und achtete nicht, wer neben oder hinter mir war.

Anmerkung. Es wurde dem Zeugen die mit dem eingelieferten Peter Kurz übergebene Cigarrentasche vorgewiesen, mit der Frage:

10.

Kennen Sie diese Cigarrentasche?

10.

Diese Cigarrentasche ist die mir gestohlene, und es fehlt von dem von mir angege-

benen Inhalte derselben nichts, als ein Reichsschatzschein zu 5 fl. und die Cigarren.

Anmerkung. Es wurde dem Zeugen der verhaftete Peter Kurz vorgestellt, mit der Frage:

11.

Kennen Sie diesen Ihnen vorgestellten Menschen?

11.

Dieser Mensch ist mir ganz unbekannt, und ich erinnere mich nicht, ihn in meiner Nähe gesehen zu haben.

12.

Der Ihnen eben vorgestellte Mann gibt an, er habe die Cigarrentasche nicht gestohlen, sondern in der Nähe der Thüre am Boden liegend gefunden. Was erwiedern Sie hierüber?

12.

Diese Angabe scheint mir nicht glaublich, denn ich habe in meinem Rocke tiefe Säcke, aus denen nicht leicht etwas herausfallen kann. Auch steckte mein Doppelperspektiv neben der Cigarrentasche im Sacke, welches, wenn der Rock irgendwie gehoben worden wäre, weit eher hätte herausfallen müssen, als die Cigarrentasche.

13.

Der Ihnen vorgestellte Mann hat geständigermaßen die abgängigen Cigarren verraucht, und von dem abgängigen Gelde 1 fl. 40 kr. C. M. für sich verausgabt, 3 fl. 20 kr. C. M. haben sich noch bei ihm vorgefunden. Inwieferne sprechen Sie einen Ersatz an?

13.

Ich bitte um Zurückstellung meiner Cigarrentasche mit dem darin befindlichen Gelde, und um Ausfolgung des Betrages von 3 fl. 20 kr. C. M.; rücksichtlich des abgängigen Restes spreche ich keinen Ersatz an.

Nach der Vorlesung dieses Protokolles wurde Zeuge gefragt:

14.

Ist Ihre Aussage richtig aufgenommen? haben Sie derselben noch etwas beizusetzen oder daran zu ändern?

14.

Meine Aussage ist richtig aufgenommen und wahr, und ich muß noch nachträglich bemerken, daß ich, wie mir eben beifällt, ehe ich mich unter die Leute zum Hinausgehen drängte, meinen Rock zuknöpfte und noch da-

mals die Cigarrentasche in meinem Rocksacke fühlte. Joseph Kern m. p.

Nach der Vorlesung hat Zeuge seine Aussage als richtig aufgenommen gefertigt und nach gemachter Eides- und Meineidserinnerung als wahr beschworen.

N. N., Untersuchungsrichter. N. N., Protokollführer.

II. Muster eines Protokolles über eine Gegenstellung.

Protokoll

vom — — —

Aufgenommen von dem k. k. Kreisgerichte N. als Untersuchungsgerichte.

Aus Veranlassung der Gegenstellung der Zeugen Franz Schwarz und Johann Weiß in der Untersuchungssache des hier verhafteten Karl Groll.

(Gegenwärtige und Wahrheitserinnerung wie oben.)

Zeuge Franz Schwarz.	Zeuge Johann Weiß.
1. Kennen Sie den Ihnen gegenüberstehenden Zeugen?	
1. Ja, es ist der hiesige Bäckermeister Johann Weiß.	
	1. Kennen Sie den Ihnen gegenüberstehenden Zeugen?
	1. Ja, es ist der Schuhmachermeister Franz Schwarz aus Schöndorf.
2. Sie haben über die am vorigen Sonntage in dem hiesigen Gasthause zur Krone vorgefallene Schlägerei eine Aussage abgelegt; wollen Sie dieselbe, insoferne sie die Betheiligung des Bäckergesellen Franz Licht an derselben betrifft, wiederholen?	
2. Was den Franz Licht betrifft, so sah ich denselben, vom Weine erhitzt und mit hochgeschwungenem Stocke zu der Gruppe, von welcher die zwei miteinander raufenden Personen eingeschlossen waren, hinzutreten und sich durch die Leute hineindrängen; was er darin machte, konnte ich dann nicht mehr bemerken.	
	2. Sie hören nun selbst aus dem Munde des Franz Schwarz, wie der Geselle Licht bei der Schlägerei betheiligt war; was haben Sie hierüber zu bemerken?

2.

Ich muß bei meiner Aussage bleiben, daß Franz Licht bei mir am Tische saß, und während der Schlägerei nicht von mir wegging. Herr Schwarz muß sich in der Person des Licht irren, und mag ihn mit seinem ihm sehr ähnlichen Bruder Peter verwechseln, welcher allerdings sich in die Sache einmengte, und seinem Kameraden, dem schon am Boden liegenden Thomas Weiler helfen wollte. Es war schon ziemlich dunkel und beide Brüder waren gleich gekleidet, weshalb eine Irrung leicht möglich ist.

3.

Was bemerken Sie hierüber?

3.

Da ich an der Wahrhaftigkeit des Herrn Weiß nicht zweifle, so muß ich mich wohl geirrt haben. Ich erfahre auch heute zum ersten Male, daß Franz Licht hier einen Bruder hat, und da ich auch den Franz nur oberflächlich vom Sehen kenne, so war mein Irrthum leicht möglich.

Franz Schwarz m. p.

3.

Haben Sie noch etwas zu bemerken?

3.

Ich habe nichts mehr anzugeben.

Johann Weiß m. p.

Vorgelesen und als richtig aufgenommen gefertigt, und haben beide Zeugen ihre Angaben mit Ruhe, Johann Weiß insbesondere mit voller Bestimmtheit vorgebracht.

N. N., Untersuchungsrichter. N. N., Protokollführer.

§. 131.

Beeidigung der Zeugen.

Nach geschlossener Aussage hat jeder Zeuge, der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat, oder rücksichtlich dessen der Untersuchungsrichter die Beeidigung für nöthig hält, um sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß ihm nichts Näheres bekannt sei, sowie auch der Beschädigte, seine Aussage zu beschwören. Jedoch ist die Beeidigung zu unterlassen, oder bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn derselben ein gegründetes Bedenken entgegen steht. Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seiner Aussage noch Etwas beizusetzen, oder daran Etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Der Zeuge hat sohin zu be-

schwören, daß er aufrichtig, und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!"

I. Jeder Zeuge soll beeidet werden, der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat. Dies ist dann der Fall, wenn durch seine Aussage einer oder der andere der im §. 66 bezeichneten Zwecke der Thatbestandserhebung erreicht wird, oder doch die Aussage wesentlich zu deren Erreichung beiträgt.

II. Schwieriger ist die Frage zu lösen, ob Zeugen zu beeidigen sind, welche angeben, daß sie nichts wissen? Nach dem Wortlaute des §. 131 muß diese Frage wol bejaht werden, allein es ist dem Untersuchungsrichter dabei die größte Vorsicht anzurathen, um nicht durch Uebereilung einen falschen Eid herbeizuführen; jedenfalls wird die Beeidigung eines solchen Zeugen verschoben bleiben, bis durch die Vernehmung der übrigen Zeugen sich ein sicheres Urteil über seine Glaubwürdigkeit fällen läßt.

III. Bedenken, welche die Unterlassung oder Verschiebung der Beeidigung nach sich ziehen, treten außer in den bereits früher und den im §. 132 erwähnten Fällen insbesondere noch dann ein, wenn der Zeuge eine dem Gerichte ganz unbekannte Person ist, welche keine Bürgschaft für ihre Glaubwürdigkeit geben kann, oder deren Verhältnisse sich mit den angegebenen Thatsachen nicht wol in Einklang bringen lassen; wenn z. B. ein Mensch von dem Aussehen eines Landstreichers angibt, es sei ihm eine bedeutende Barschaft gestohlen worden u. dgl.

IV. Was die zu machende Meineidserinnerung betrifft, so hüte sich der Untersuchungsrichter wohl, dieselbe als eine bloße Förmlichkeit zu betrachten, die mit ein paar Worten abgethan ist. Im Gegentheile bemühe sich der Untersuchungsrichter, dieselbe so eindringlich als nur möglich zu machen, und dazu die dem Alter, Geschlechte, Stande, der Bildung und dem Charakter des Zeugen anpassendste Form zu wählen, denn nur zu oft geschieht es, daß der Zeuge, durch die gemachte Vorstellung erschüttert, noch wesentliche Aenderungen an seiner Aussage macht, zu denen er bei einer leichtsinnigen Ermahnung nicht geschritten wäre. Was den Inhalt der Meineidserinnerung betrifft, so muß dem Schwörenden nach Vorschrift des Hofdecretes vom 14. Mai 1781 Nr. 16 J. G. S. die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes wol begreiflich vorgestellt, und zuvörderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides und vollständige Vergütung des verursachten Schadens nachdrücklich zu Gemüthe geführt, endlich aber die auf den falschen Eid in dem Strafgesetze gesetzte Strafe ausdrücklich vorgehalten, und er dadurch „mit bescheidenem Eifer" vor dem falschen Eide gewarnt werden. — Nie wird es schaden, dem Schwörenden nach der Meineidserinnerung noch einmal die entscheidenden Punkte seiner Aussage in das Gedächtniß zurückzurufen, und ihn zu befragen, ob er dieselben zu beschwören vermöge.

Rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn der Zeuge einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen.

I. Die von dem Gesetze vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten bei der Beeidigung von Zeugen sind folgende:

Bei der Beeidigung von Christen ist ein Crucifix mit zwei brennenden Wachskerzen aufzustellen, was bei der Beeidigung von helvetischen Confessionsverwandten jedoch nicht Anwendung findet. (Hofdecr. v. 17. Nov. 1826 Nr. 2231 und v. 21. Decbr. 1832 Nr. 2582 J. G. S.)

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineids-Erinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichts dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineids-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religions-Begriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichts, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gott zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes, und wirket mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen, und eines (besonders bei Zeugnissen in Straffällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang, bestraft wird.

Die Meineids-Erinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Capitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang: Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichts, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht:

Fortsetzung für einen Zeugen: Daß ich aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe.

Fortsetzung für einen Sachverständigen: Daß ich den Gegenstand des Augenscheines sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln meiner Wissenschaft (Kunst) abgeben wolle.

Allgemeiner Schluß: So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, **Adonaj Elohe Zebaoth**, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten. (Justiz-Hof-Decr. vom 1. October 1846 Nr. 987 J. G. S.)

Zeugen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, hat der Richter vor der Beeidigung die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Sodann hat der Zeuge die allgemeine Beeidigungsformel nachzusprechen, daß er, aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Hierauf frägt der Richter: »Schwörst Du bei Gott?« Der Schwörende antwortet: »**Jemin ederim!**« (Ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln oder auch alle drei zugleich hinzu: **Billahi Taala** (bei Gott dem allerhöchsten), oder **Wallahi** (bei Gott), oder **Bismillahi** (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers beifügen, und sagen: **Bismillahi Erahman Erahim** (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Giltigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: **Bismillahi, Billahi Taala** oder **Wallahi**, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des

Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Giltigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten. (Hofdecr. v. 26. Aug. 1826 N. 2217 J. G. S.)

Bei der Beeidigung aller Zeugen aber haben die Anwesenden aufzustehen und die der Feierlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbietung zu beobachten.

II. Als eine Religionsgesellschaft, deren Mitglieder die Ablegung eines förmlichen Eides verweigern können, sind von dem Gesetze ausdrücklich die Mennoniten anerkannt. (Hofd. v. 10. Jäner 1816 Nr. 1201 J. G. S.)

§. 132.

Welche Personen als Zeugen nicht beeidiget werden dürfen.

Folgende Personen dürfen nicht beeidiget werden:

a) welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung oder Strafe befinden;

c) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;

d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

e) diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt (§. 112), daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann;

f) welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, woferne sie gegen ihn aussagen;

g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

Eine von solchen Personen (a—g) beschworene Aussage ist rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. In den unter den Buchstaben a) und f) bezeichneten Fällen

gilt dieß nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidiget werden sollen.

I. Die klaren Bestimmungen des Gesetzes bedürfen keiner Erläuterung und es muß nur noch bemerkt werden, daß die hier aufgezählten Fälle ausschließend (taxativ) aufgezählt sind, und daß nur bei ihnen die dennoch vorgenommene Beeidigung als nicht erfolgt angesehen wird. Andere Bedenken, wie sie der §. 131 erwähnt, ziehen diese Rechtswirkung nicht nach sich.

II. Die Ausnahme rücksichtlich der in lit. a) und f) aufgezählten Fälle erklärt sich dadurch, daß der Zeuge in Allem, was nicht seine eigene Betheiligung oder die seines Feindes an der That betrifft, als unbedenklich angenommen wird.

§. 133.

Verpflichtung zum Zeugen-Eide.

Die in dem §. 113 erwähnten Personen können, obgleich sie freiwillig Zeugniß ablegen, dennoch gegen ihren Willen nicht zum Zeugen-Eide verpflichtet werden. Gegen andere Personen, welche sich weigern, den Eid zu leisten, oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, können, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungsrichter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, angemessene Geld- oder Arreststrafen angewendet werden.

Von den hier erwähnten Zwangsmaßregeln gilt dasselbe, was schon oben bei §§. 109 und 119 gesagt wurde.

III.

Von der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Beschuldigung.

§. 134.

Wer als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens zu behandeln.

Als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens kann nur derjenige behandelt werden, wider welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Inzichten — Indicien) vorliegen.

Damit Jemand als eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt angesehen, und auf die in den §§. 148—162 bezeichnete Art gegen ihn vorgegangen werden kann, ist nothwendig: 1) daß rechtliche Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, und 2) daß dies durch einen förmlichen und rechtskräftigen Beschluß des Untersuchungsgerichtes ausgesprochen worden sei (§§. 65, 145).

§. 135.

Was rechtliche Verdachtsgründe sind.

Rechtliche Verdachtsgründe sind Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen, oder hieran Theil genommen habe.

I. Es ist wol in das Auge zu fassen, daß das Gesetz zur rechtlichen Beschuldigung nur fordere, daß es wahrscheinlich sei, daß eine Person eine strafbare Handlung begangen habe. Zur rechtlichen Beschuldigung sind also durchaus nicht solche Umstände erforderlich, welche schon eine empirische Gewißheit (höchste Wahrscheinlichkeit) begründen; sie darf aber auch dann nicht ausgesprochen werden, wenn es ungeachtet eines vorliegenden faktischen Umstandes dennoch unwahrscheinlich ist, daß die Person eine strafbare Handlung begangen habe. Es wird daher die rechtliche Beschuldigung z. B. auszusprechen sein, wenn auch nur Ein Zeuge den Verdächtigen bei Verübung der That gesehen hat; es wäre aber (wie schon bei §. 75 erwähnt wurde) voreilig, diese Beschuldigung auszusprechen, wenn z. B. ein wohlhabender, als rechtlich bekannter und geachteter Mann im Besitze einer gestohlenen Sache getroffen wird.

II. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, muß nach unparteiischer Ueberlegung d. h. nach gewissenhafter und vorurteilsloser Ueberlegung aller dafür und dawider sprechenden Umstände entschieden werden, und eben hier ist ein Theil des Untersuchungsverfahrens, in welchem sich der Untersuchungsrichter vorzüglich die Vorschrift des §. 3 gegenwärtig halten muß. Er beschwichtige sein Gewissen nicht damit, daß ja seiner Zeit durch einen Ablassungsbeschluß abgeholfen werden könne, wenn der Beschluß zur Einleitung der Specialuntersuchung voreilig geschah, denn schon der Umstand, daß Jemand als Beschuldigter behandelt, in vorläufige Verwahrung oder Untersuchungshaft genommen wurde, kann in manchen Fällen für den Betreffenden einen unersetzlichen Schaden herbeiführen, zunächst z. B. schon dadurch, daß die Verhaftung nothwendig in einem großen Kreise, die Art der Erledigung der Voruntersuchung immer nur einzelnen Personen bekannt wird.

Bei der Beurteilung dieser Wahrscheinlichkeit halte sich der Untersuchungsrichter folgende Regeln vor Augen:

1) Für Jedermann streitet die Vermuthung der Unbescholtenheit; wenn sich also die Anzeigungen und die Gegengründe das Gleichgewicht halten, so gibt diese Vermuthung für die letzteren den Ausschlag.

2) Niemand Zurechnungsfähiger begeht ein Verbrechen ohne ein sinnliches Interesse, im umfassendsten Begriffe des Wortes; wo sich also gar kein Beweggrund der That denken läßt, werden auch die anscheinenden Verdachtsgründe wesentlich entkräftet werden. Daher ist es auch

3) unwahrscheinlich, daß Jemand ein Verbrechen begangen haben sollte, welches seinem sinnlichen Interesse widerstreitet.

4) Es ist nicht leicht denkbar, daß eine bisher unbescholtene Person, ohne ein nach ihrer Lage erklärbares wichtiges sinnliches Interesse, ein Verbrechen begangen habe; diese Voraussetzung ist im Stande, selbst vorhandene nahe Anzeigungen ihres Gewichtes zu berauben.

III. Es folgt schon aus der Begriffsbestimmung der rechtlichen Verdachtsgründe, daß eine erschöpfende Aufzählung derselben unmöglich ist, weil sie eben aus den besonderen Um-

ständen eines jeden einzelnen Falles hervorgehen. — Was die Eintheilung der rechtlichen Verdachtsgründe betrifft, so theilen sie sich: 1) nach ihrer Grundlage in solche, welche sich aus den Umständen einer That, oder aus jenen einer Person ergeben (§. 136). — 2) Nach dem verschiedenen Grade der Wahrscheinlichkeit, den sie gewähren, in nähere (§. 138—141), entferntere (§. 142) und unterstützende (§. 143), welchen darnach auch eine verschiedene rechtliche Wirkung zukommt. — 3) Nach ihrer Beschaffenheit in allgemeine (§§. 138, 140), welche bei jeder strafbaren Handlung, und in besondere (§. 139), welche nur bei einzelnen strafbaren Handlungen vorkommen. — 4) Nach der Zeit ihres Vorkommens in vorhergehende (z. B. §. 138 Abs. 3, 4, 6), gleichzeitige (z. B. §. 138 Abs. 5, 7) und nachfolgende (z. B. §. 138 Abs. 9, 10, 11). — Endlich 5) in solche, welche mit der Verübung der That unmittelbar zusammenhängen (z. B. §. 138 Abs. 8, 9) und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist.

§. 136.

Woraus sie entstehen.

Sowie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Verdachtsgründe entstehen können, welche zur Erforschung des Thäters führen, so können sich auch aus den Umständen einer Person rechtliche Verdachtsgründe eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens oder Vergehens ergeben, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen.

Beispiele solcher aus den Umständen einer Person hervorgehender Verdachtsgründe sind enthalten in §. 138 Abs. 2, 6, und §. 139 A 2, B, C 1.

§. 137.

Nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

Je nachdem sich aus solchen Umständen der Zusammenhang zwischen einer begangenen strafbaren Handlung und einer Person nach dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Ereignisse mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

§. 138.

Beispielsweise Aufzählung:

Nähere Verdachtsgründe, die bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen vorkommen können, entstehen gegen eine Person insbesondere:

a) von allgemeinen:

1. Wenn Jemand um die Zeit der Verübung der That das

Werkzeug oder Mittel besessen hat, welches nach seiner Beschaffenheit und seinen Merkmalen als dasselbe erscheint, womit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist;

Diese Anzeigung setzt voraus: 1) daß Jemand das fragliche Werkzeug oder Mittel besessen, d. h. in seiner Innehabung oder seinem Gewahrsam gehabt hat, es mag sein Eigenthum gewesen sein oder nicht; 2) daß dieser Besitz um die Zeit, also kurz vor, zu, oder kurz nach der Zeit der Verübung der That Statt gefunden habe, denn wenn der Besitz lange vor der That Statt fand, und der Verdächtige das Werkzeug aus seinem Besitze gegeben hat, oder wenn er erst nach der That in den Besitz desselben gekommen ist, besteht diese Anzeigung nicht; 3) daß das Werkzeug oder Mittel entweder unmittelbar zur Verübung des Verbrechens (z. B. ein Messer zum Morde) oder doch zur Erleichterung der Ausführung (z. B. eine Leiter zum Ersteigen, eine Maske zur Unkenntlichmachung) gedient habe; 4) daß durch die Thatbestandserhebung auf eine gesetzliche Art (z. B. durch Zeugen, Sachverständige) nachgewiesen sei, daß das fragliche Werkzeug oder Mittel eben dasselbe sei, mit welchem die That begangen wurde. An der rechtlichen Kraft dieser Anzeigung macht es keinen Unterschied, wenn das Werkzeug oder Mittel erhobenermaßen in den Händen mehrerer Personen war, sondern es wird sich in diesem Falle eben nur die rechtliche Beschuldigung gegen alle diese Personen herausstellen, da sie eben dadurch alle als betheiligt an der That erscheinen.

oder wenn Jemand zur Ausführung der That dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, besessen, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

Diese Anzeigung begreift in sich den Besitz von Werkzeugen oder Mitteln, und das Streben, solche zu erlangen. In der ersten Beziehung unterscheidet sie sich von der vorhergehenden dadurch, daß es sich hier nicht um den Besitz desselben Werkzeuges oder Mittels handelt, mit welchem die That wirklich verübt worden ist, sondern um Werkzeuge, mit denen die That den gepflogenen Erhebungen gemäß verübt werden konnte. Dagegen ist es nothwendig, daß der Besitz solcher Werkzeuge oder Mittel dem Betreffenden nach seinem Berufe oder seiner Beschäftigung überflüssig **und** bei Leuten seines Standes ungewöhnlich ist. Wenn z. B. ein Staatsbeamter im Besitze von Retorten, chemischen Präparaten, von Grabsticheln, Platten u. dgl. ist, so sind ihm wol solche Werkzeuge nach seinem Berufe überflüssig, aber an und für sich nicht ungewöhnlich, weil es vorkommt, daß sich gebildete Personen mit Naturwissenschaft, Zeichnen u. dgl. beschäftigen. Würde dagegen z. B. ein Bauer im Besitze von Sperrwerkzeugen, ein Handwerksgeselle im Besitze von Stämpeln mit der Gravirung gangbarer Münzen u. dgl. getroffen werden, so tritt die vorliegende Anzeigung ein. — Was das Streben nach dem Besitze solcher Werkzeuge oder Mittel betrifft, so kann sich dieses beziehen entweder a) auf dasselbe Werkzeug, mit welchem die That verübt wurde, oder b) überhaupt auf dazu dienliche Werkzeuge, welche aber dem darnach Strebenden überflüssig und ungewöhnlich sind. — Insofern hier vom Verfertigen die Rede ist, ist es einerlei, ob der Verdächtige das Werkzeug selbst verfertigt hat, oder es von Jemanden verfertigen ließ. — Ueber die Zeit, zu welcher dieser Besitz oder das Streben darnach Statt gefunden haben muß, so wie über den Umstand, wenn mehrere Personen ein solches Bestreben gezeigt oder solche Werkzeuge besessen haben, gilt das bei der vorhergehenden Anzeigung Gesagte.

oder wenn bei Jemandem, oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

Durch den Ausdruck „solche Werkzeuge und Mittel" bezieht sich diese Anzeigung auf die beiden vorhergehenden, und ertheilt dem Richter die Vorschrift, wann er den Besitz für vorhanden annehmen müsse, falls der Verdächtige denselben abläugnen will. Dies ist dann der Fall, wenn die Werkzeuge oder Mittel vorgefunden werden: 1) bei ihm, d. h. in seinen Händen, in seinen Kleidern, in einem von ihm getragenen Bündel, Felleisen u. dgl., oder in seiner nächsten Nähe, z. B. neben ihm am Boden, auf einem Tische liegend, an seinem Sitze lehnend u. dgl., oder in jenem Raume, wo sich Jemand nach seinem Amte oder Berufe außer dem Hause aufhält und zu beschäftigen hat, z. B. in einer Amtsstube, einem Arbeitstische, einer Werkbank u. dgl.; 2) in seiner Wohnung, d. i. in jenem Raume, wo sich Jemand, wenn er zu Hause ist, aufhält, namentlich wo er schläft, sich an- und auskleidet u. dgl.; 3) an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, wobei vorausgesetzt wird, a) daß der Ort nicht Jedermann zugänglich sei, denn sonst wäre er kein Aufbewahrungsort, b) daß nachgewiesen sei, der Beschuldigte habe diesen Ort gewählt, in welcher Beziehung große Vorsicht nothwendig ist, da dieser Nachweis gewöhnlich nur durch die Schlußfolgerung geliefert wird, daß der Verdächtige sich an dem fraglichen Orte aufhielt oder beschäftigte, während er eigentlich dort nichts zu thun hatte.

2. Wenn Jemand mit anderen Personen in einem verdächtigen Briefwechsel gestanden ist, oder wenn von seiner Hand solche Schriften vorgefunden werden, woraus nach dem natürlichen Sinne der Briefe oder Schriften, in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Betheiligung bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß.

I. Diese Anzeigung begreift zwei verschiedene Momente in sich: 1) verdächtigen Briefwechsel, und 2) das Vorfinden von Schriften, welche auf die Betheiligung an einem Verbrechen schließen lassen. — Was nun zuerst den Briefwechsel betrifft, so genügt in der Regel ein einzelner vorgefundener Brief nicht, um diese Anzeigung herzustellen, sondern es muß von jeder der in Correspondenz gestandenen Personen wenigstens Ein Brief vorhanden sein, um von einem Briefwechsel reden zu können. Durch Einen Brief wäre diese Anzeigung nur dann hergestellt, wenn in demselben ausdrückliche Berufungen auf frühere Briefe vorkämen, denn dadurch wäre ein länger dauernder Briefwechsel nachgewiesen. — Eben so wenig wird diese Anzeigung selbst durch mehrere an den Verdächtigen gerichtete Briefe hergestellt, wenn darin nicht bestimmte Beziehungen auf Briefe von ihm vorkommen, weil ihm solche auch wider seinen Willen zugekommen sein können. — Das Verdächtige des Briefwechsels darf aber nicht in den correspondirenden Personen liegen, sondern es muß sich aus dem Sinne, d. i. aus dem Inhalte der Briefe ergeben. Die Briefe, auf welche sich diese Anzeigung gründen soll, müssen daher auf eine der in §§. 108—111 bezeichneten Arten in die Hände des Gerichtes gelangt sein. — Aus welcher Zeit der Briefwechsel herrühre, ist in Bezug auf die Begründung dieser Inzicht gleichgiltig. — Schließlich ist nicht nothwendig, daß die Briefe von dem Verdächtigen eigenhändig geschrieben seien, wenn nur durch die Unterschrift oder in anderem Wege erwiesen ist, daß die vorliegenden Briefe an ihn gerichtet waren, oder von ihm abgesendet wurden.

II. Die bezeichnete Anzeigung wird aber auch begründet durch Schriften, d. i. durch schriftliche Aufsätze von was immer für einer Art, welche keine Briefe sind, es mögen dieselben zu einer Mittheilung an andere Personen bestimmt gewesen sein oder nicht. Dagegen müssen solche Schriften von der Hand des Verdächtigen herrühren, d. h. sie müssen von ihm eigenhändig geschrieben sein, wenn sie auch nicht von ihm unterschrieben sind. Im Zweifel müßte daher dieser Umstand vorerst nach §§. 96 und 274 festgestellt werden. — Eine Ausnahme von dieser Regel könnte nur dann angenommen werden, wenn mit voller Gewißheit festgestellt wäre, daß der Verdächtige die fraglichen Schriften persönlich diktirt habe, indem das Wesen der vorliegenden Inzicht darin liegt, daß der bedenkliche Inhalt mit Wissen und Willen des Verdächtigen niedergeschrieben worden sei. — Im Uebrigen gilt von den Schriften alles zuvor vom Briefwechsel Gesagte.

III. Die vorgefundenen Briefe oder Schriften müssen so beschaffen sein, daß aus ihrem natürlichen Sinne, d. i. aus jenem Sinne, welchen die geschriebenen Worte in ihrem Zusammenhange nach dem allgemeinen Sprachgebrauche oder nach jenem einer gewissen Gegend oder eines gewissen Ortes und nach ihrer eigentlichen Bedeutung geben — in ihrer Verbindung mit den übrigen Umständen der Personen oder der Thatsachen, durch welche diese Anzeigung verstärkt oder geschwächt wird, auf die Betheiligung des Schreibers an einem bestimmten, bereits bekannten oder noch nicht bekannten, Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß, d. h. nichts anderes angenommen werden kann, als daß diese Person ein bestimmtes Verbrechen begangen habe. — Daraus folgt: 1) daß die Briefe oder Schriften kein offenes Geständniß enthalten dürfen, weil sonst der §. 140 Abs. 1) in Anwendung käme; 2) daß Andeutungen eines nicht näher bezeichneten Verbrechens (z. B. Aeußerungen von Gewissensbissen überhaupt, Drohungen mit einer Anzeige u. dgl.) nicht genügen, um diese Inzicht herzustellen; 3) daß der verdächtige Inhalt nicht in den unter 3) und 4) folgenden Inzichten bestehen darf.

IV. Sollten solche Briefe oder Schriften zwischen dem Verdächtigen und einer der in §. 112 lit. a) bezeichneten Personen gewechselt worden sein (z. B. sich im Nachlasse eines Geistlichen finden), so kann von denselben kein Gebrauch zur Begründung dieser Inzicht gemacht werden, weil das Wissen solcher Personen um eine strafbare Handlung gar nie als Grundlage einer strafrichterlichen Amtshandlung dienen darf. Diese Ansicht dürfte um so mehr die richtige sein, indem sonst z. B. jede Ersatzleistung auf diesem Wege unmöglich gemacht würde, und anderseits nirgends den Geistlichen die Vertilgung solcher Briefe oder Schriften zur Pflicht gemacht ist.

3. Wenn Jemand einen Anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens zu verleiten gesucht;

Verleiten heißt, Jemanden durch Vorstellungen oder Geschenke zur Verübung einer strafbaren Handlung bewegen. Ob diese Verleitung mündlich oder schriftlich geschah, ob sie einen Erfolg hatte oder nicht, ob sie zur Kenntniß des zu Verleitenden kam oder nicht (z. B. wenn der betreffende Brief nicht abgeschickt wurde, oder ihm nicht zukam), ist einerlei.

oder über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

Mittel bedeutet hier die Art und Weise überhaupt, wie das Verbrechen verübt werden kann, also z. B. Nachfragen, ob die That bei Tag oder bei Nacht sicherer zu begehen ist, ob und wann der Bestohlene vom Hause abwesend, wann der Ermordete allein zu treffen sei u. dgl. Ob der Verdächtige den Rath oder die Erkundigung mündlich oder

schriftlich, selbst oder durch einen Anderen eingeholt, und ob er die gewünschte Auskunft erhalten hat oder nicht, ist einerlei.

4. Wenn Jemand die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben;

Die Drohungen müssen bestimmt geschehen sein, was in einem zweifachen Sinne zu nehmen ist: 1) es muß eben mit dem verübten Verbrechen z. B. einer Verwundung, Brandlegung gedroht worden sein (siehe die folgende Anzeigung); 2) die Drohung muß auf eine Art geschehen sein, daß kein Zweifel bleibt, sie sei ernstlich gemeint, und nicht etwa eine bloße Prahlerei oder unüberlegte heftige Rede gewesen. Dagegen ist es nicht nothwendig, daß die Drohung unmittelbar gegen den Beschädigten gemacht worden sei, sie kann auch gegen ganz fremde Personen ausgesprochen oder schriftlich geäußert worden sein.

oder eine heftige Leidenschaft wider den durch die strafbare Handlung Beschädigten an den Tag gelegt, und denselben mit einem ähnlichen Uebel bedroht hat.

I. Diese Inzicht unterscheidet sich von der vorhergehenden dadurch: 1) daß die Drohung unmittelbar gegen den später Beschädigten schriftlich oder mündlich gerichtet war; 2) daß nicht mit dem wirklich erfolgten, sondern nur mit einem ähnlichen Uebel (z. B. Körperverletzung — Mord) gedroht wurde; 3) daß der Drohende schon früher eine heftige d. h. in einem hohen Grade vorhandene Leidenschaft z. B. Haß, Neid, Eifersucht u. dgl. gegen den Beschädigten an den Tag gelegt hat. Dabei versteht es sich von selbst, daß das angedrohte und zugefügte Uebel ein solches sein muß, welches nach den Eigenschaften der menschlichen Seele geeignet ist, die vorhandene Leidenschaft zu befriedigen.

II. Es versteht sich wol von selbst, daß sowohl diese als die vorhergehenden drei Inzichten der That vorausgegangen sein müssen. Wie lange früher dies geschah, ist einerlei, doch wird die Inzicht um so stärker sein, je kürzer der dazwischenliegende Zeitraum ist.

5. Wenn Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

Zur Begründung dieser Anzeigung wird vorausgesetzt: 1) daß der Beschädigte oder die Zeugen den Thäter bei der Verübung des Verbrechens gesehen haben, denn würden sie nur Jemanden weglaufen, oder lauern gesehen haben, so hätten sie nicht den Thäter gesehen; 2) daß sie im Stande sind, denselben nach Gestalt, Waffen, Kleidung oder anderen besonderen Kennzeichen (z. B. Hinken, Blatternarben, Zahnlosigkeit, Wundmahlen, Stottern oder besonderen bei sich getragenen Sachen, welche nicht zur Kleidung gehören, z. B. ein eigens geformter Stock, eine Reisetasche u. dgl.) genau zu beschreiben; 3) daß diese Beschreibung auf den Verdächtigen so genau paßt, daß eine Verwechslung nicht denkbar ist, endlich 4) daß der Beschädigte oder die Zeugen nicht im Stande sind, den Verdächtigen mit Bestimmtheit als den Thäter zu erkennen, denn sonst würden die im §. 140 Abs. 2 und 4 bezeichneten Anzeigungen vorhanden sein. — Zur Nachweisung dieser Anzeigung ist die im §. 128 angeordnete Anerkennung das entsprechende Mittel, und es wird rücksichtlich der dabei zu beobachtenden Vorsichten auf die Erläuterung dieses §es verwiesen.

6. Wenn Jemand Versuche, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

I. Diese Anzeigung begreift zweierlei Thathandlungen in sich:

1) das Anstellen von Versuchen, d. i. das Erproben, ob ein Werkzeug, ein Mittel zu einem gewissen Zwecke tauglich ist, oder ob ein Zweck auf diese oder jene Art besser erreicht wird. Dabei versteht sich von selbst, daß diese Versuche nicht die im §. 8 des Str. G. bezeichneten Merkmale an sich tragen dürfen, denn sonst würde nicht mehr eine bloße Anzeigung, sondern schon ein Verbrechen selbst vorliegen;

2) das sich in gewissen Handlungen üben, d. h. irgend eine Handlungsweise öfters wiederholen, um dieselbe mit Fertigkeit und Sicherheit vornehmen zu können.

II. Die erwähnten Versuche und Handlungen müssen sich aber auf das verübte Verbrechen beziehen; sie müssen also: 1) mit demselben im Zusammenhange stehen, z. B. nicht eine Creditspapierverfälschung betreffen, während ein Diebstahl verübt wurde; 2) muß nachgewiesen sein, daß sie eben nur mit Beziehung auf das Verbrechen unternommen wurden; wenn z. B. ein Graveur, der eine Anstellung bei der Bank sucht, Theile von Banknoten sticht, wenn Jemand der Chemie betreibt, giftige Substanzen bereitet, so wird darin gewiß keine Inzicht eines Verbrechens liegen.

7. Wenn Jemand an dem Orte des Verbrechens oder Vergehens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

I. Unter dem Orte des Verbrechens wird der Platz, an dem das Verbrechen verübt wurde und dessen nächste Umgebung verstanden, nicht der Raum, in welchem es begangen wurde. Wenn z. B. im Parterre eines Theaters ein Taschendiebstahl verübt wurde, so wird keine rechtliche Inzicht gegen irgend einen bekannten Taschendieb bestehen, der zwar auch im Theater, jedoch auf der Gallerie war. Der Verdächtige muß in einer solchen Nähe bei dem Thatorte gewesen sein, daß eine Verübung der That durch ihn möglich war.

II. Eben deshalb muß er aber auch zur Zeit der That daselbst gegenwärtig gewesen sein, er darf nicht früher weggegangen und nicht später gekommen sein, sondern er muß in dem Momente, wo die That verübt wurde, anwesend gewesen sein.

III. Die weitere Bedingung, unter welcher diese Anzeigung wirksam ist, ist von dem Gesetze der nächstfolgenden Anzeigung beigefügt, und wird auch dort besprochen.

oder wenn daselbst eine Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens besessen hat, angetroffen wird, ohne daß hiervon in diesen beiden Fällen ein anderer Grund mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann;

I. Daselbst, d. i. an dem Orte der That, worüber das bei der vorhergehenden Anzeigung unter I. gesagte maßgebend ist. — Um die Zeit der That; hierüber siehe das beim Abs. 1 dieses §es gesagte, eben so über den Begriff des Besitzes. — Eine Sache; hierunter ist Alles verstanden, was von dem Verdächtigen herrührt, also auch Theile seines Körpers, z. B. ausgerissene Haare, ein ausgebrochener Zahn, ein abgehauenes Glied u. dgl. oder Theile seiner Kleidung, z. B. ein abgerissener Knopf, ein Lappen von dem Rocke u. dgl. — Es wurde schon oben bei §. 66 unter II. 5. der Erläuterungen bemerkt, mit welcher Genauigkeit die Thatbestandserhebung gepflogen werden muß, um Spuren dieser Art, welche oft in unbedeutenden Kleinigkeiten bestehen, aufzufinden.

II. Dagegen ist, wenn die Gegenwart des Verdächtigen an dem Orte der That, oder

das Vorfinden ihm gehöriger Sachen an demselben eine Inzicht begründen soll, nothwendig, daß ein anderer Grund, als die Betheiligung des Verdächtigen an der That mit Wahrscheinlichkeit nicht angenommen werden kann. Diese Wahrscheinlichkeit muß aus allen Umständen der That abgeleitet werden, und es wird zur Bestätigung oder Entkräftung derselben stets rathsam sein, den Verdächtigen im Wege der Thaterhebung darüber als Zeugen zu vernehmen (vgl. §. 75 unter IV.).

oder wenn sich Jemand an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat, oder an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens erklären lassen, begriffen war.

I. In diesem Absatze sind zwei verschiedene Anzeigungen begriffen. Die erste besteht darin, daß sich der Verdächtige an dem Orte der That (hierüber siehe oben) oder in dessen Nähe (z. B. vor dem Hause, in dem die That verübt wurde; auf dem zum Thatorte führenden Wege u. dgl.) kurz vor oder nach der That vermummt d. i. auf eine solche Weise durch eine andere Kleidung, Verhüllung oder Bestreichen des Gesichts, vorgenommene Larven, falsche Haare, Bart u. dgl. verstellt, daß er nicht erkannt werden kann — lauernd d. i. heimlich auf etwas wartend, — oder versteckt d. i. der Wahrnehmung Anderer entzogen, so daß man ihn nur mit Mühe auffinden kann — befunden hat.

II. Die zweite Anzeigung besteht darin, daß der Verdächtige an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben in Handlungen begriffen war, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen; also z. B. wenn er in eine Wohnung einstieg, oder mit einem Bündel aus derselben herausgehen gesehen wurde, und in der Wohnung ein Diebstahl geschah. — Es versteht sich von selbst, daß der Verdächtige nicht bei Verübung der That selbst gesehen worden sein darf, weil sonst eine der im §. 140 enthaltenen Anzeigungen vorhanden wäre.

8. Wenn bei Jemandem oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens gefunden werden.

Im wesentlichen wird zur Erklärung dieser Inzicht auf die Erläuterung des Absatzes 1 dieses §es verwiesen. — Es ist nicht nothwendig, daß die Sache ein Eigenthum des Beschädigten war, wenn er sie nur in seiner Innehabung hatte. — Gegenstände des Verbrechens sind im Zusammenhange mit Abs. 1 und 9 dieses §es jene, die durch das Verbrechen hervorgebracht wurden, z. B. die verfälschten Creditspapiere oder Münzen, die ganze Auflage einer hochverrätherischen Druckschrift u. dgl.

9. Wenn an Jemandens Person oder Kleidungsstücken, oder an anderen ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen, Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

I. Diese Anzeigung besteht in Merkmalen oder Spuren des Verbrechens, oder der Verübung desselben oder der dabei eingetretenen Gewalt, in welcher letzteren Beziehung

es einerlei ist, ob diese Gewalt von dem Thäter zur Ausübung der That, oder von dem Beschädigten zur Abwehr derselben angewendet wurde. Hierher gehören also z. B. mit Blut, mit Koth befleckte Kleider, Verletzungen an dem Verdächtigen u. dgl.

II. Diese Spuren müssen sich finden: an der Person des Verdächtigen (z. B. Wunden), an dessen Kleidungsstücken (z. B. Blutflecken, Risse), an anderen ihm gehörigen Sachen (z. B. an einem Stocke, Messer, Beile) oder an zwar ihm nicht gehörigen, aber bei ihm (s. oben bei Abs. 1) angetroffenen Sachen. Rücksichtlich der dem Thäter gehörigen Sachen ist es daher einerlei, wo dieselben angetroffen werden; die Inzicht wird daher z. B. auch dann bestehen, wenn der Thäter sein mit Blut beflecktes Oberkleid auf der Flucht weggeworfen hat.

10. Wenn Jemand sogleich nach begangenem Verbrechen oder Vergehen, oder sobald dasselbe bekannt wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

Diese Inzicht besteht darin, daß Jemand entflohen ist, d. h. von dem Orte seines Aufenthaltes sich auf eine heimliche Art oder unter falschen Vorwänden entfernt hat, oder daß er sich verborgen gehalten hat, d. h. zwar an dem Orte seines Aufenthaltes geblieben ist, jedoch auf eine solche Art, daß er nicht gesehen oder angetroffen werden konnte, wobei es an der Sache nichts ändert, wenn seinen nächsten Angehörigen der Ort, wo er sich befand, bekannt war. Damit aber aus diesen Umständen auf die Betheiligung an einem Verbrechen geschlossen werden könne, ist nöthig: 1) daß die Flucht oder das Verbergen sogleich, d. h. in einer sehr kurzen Zeit nach der Verübung des Verbrechens, oder sobald dasselbe bekannt wurde, erfolgte; 2) daß sich keine andere glaubwürdige Veranlassung davon herausgestellt hat, z. B. daß die Flucht Schulden halber erfolgte. Dieser letztere Umstand kann durch zurückgelassene oder eingelangte Briefe, oder bei der freiwilligen Rückkehr oder Betretung des Verdächtigen durch dessen Vernehmung aufgeklärt werden.

11. Wenn Jemand Spuren des Verbrechens oder Vergehens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

Dieser Absatz enthält drei verschiedene rechtliche Anzeigungen in sich:

1) daß der Verdächtige Spuren des Verbrechens, d. i. sinnliche wahrnehmbare Merkmale, durch welche der Verdacht oder Beweis der Thäterschaft gegen ihn hergestellt werden konnte, entfernt (z. B. die Nachschlüssel weggeworfen), unterdrückt (z. B. die Formen zum Gießen von Münzen vergraben) oder vertilgt (z. B. die Blutspuren weggewaschen, die falschen Creditspapiere verbrannt) hat;

2) daß er solche Handlungen vorzunehmen bemüht war, dies ihm aber nicht gelungen ist;

3) daß er auf andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen gesucht hat, z. B. durch Abfindung mit dem Beschädigten, Bestechung der Zeugen u. dgl. — Aus diesem letzten Satze geht zugleich hervor, daß auch die in 1) und 2) bezeichneten Handlungen geschehen sein müssen, um der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen, wobei es einerlei ist, ob dieselbe schon begonnen hatte oder nicht.

§. 139.

b) von besonderen näheren Verdachtsgründen;

Zu den besonderen, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner strafbaren Handlungen entstehenden näheren Verdachtsgründen sind zu zählen:

A. Bei dem Hochverrathe, bei dem im §. **65**, lit. c, des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, sowie bei den Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen ist, oder rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder welche zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört; oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person;

Dieser Absatz enthält drei verschiedene rechtliche Anzeigungen:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhalts; von diesem gilt alles was oben bei §. 138 Abs. 2 gesagt wurde, nur kommt hier noch eine wesentliche Bedingung hinzu, nämlich, daß der Briefwechsel mit einer Person geschah, a) gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, d. h. welche wegen eines solchen Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist, sie mag die Strafe bereits ausgestanden, oder wegen ihrer Abwesenheit oder Flucht noch nicht angetreten haben; b) gegen welche rechtliche Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens vorhanden sind, was durch einen Einleitungsbeschluß nach dem älteren Strafverfahren, durch ein Verweisungserkenntniß nach der Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850, oder durch den Beschluß zur Einleitung der Specialuntersuchung nach §. 145 dieser Str. Pr. Odg. ausgesprochen wird; c) welche zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört. Ob dies der Fall sei, ist rücksichtlich einiger, wie der Secte der Carbonari oder der Giovine Italia durch ältere Verordnungen ausdrücklich ausgesprochen, in anderen Fällen müßte dies durch eine Anfrage bei der obersten Polizeibehörde, als der allein zu einem solchen Ausspruche berufenen Behörde, sichergestellt werden. Jedenfalls ist aber zur Herstellung dieser und der beiden nächsten Inzichten nothwendig, daß dem Briefschreiber diese Eigenschaften der betreffenden Person bekannt waren, und daß er desungeachtet mit ihr den Briefwechsel oder die Zusammenkünfte fortsetzte, oder Geschenke annahm.

2) Verdächtige, geheime Zusammenkünfte mit einer solchen Person; diese Zusammenkünfte müssen also geheim, z. B. bei Nacht, an einem verborgenen Orte, bei verschlossenen Thüren, erfolgen und verdächtig sein, d. h. sich durch nichts anderes als durch die Betheiligung an einem der gedachten Verbrechen erklären lassen, also nicht z. B. durch ein Liebesverhältniß, oder durch Verabredung zu einer anderen sei es erlaubten oder unerlaubten Unternehmung.

3) Die Annahme geheimer, aus anderer als auf die Betheiligung an einem solchen Verbrechen gerichteter Absicht nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person. Auf die Größe dieser Geschenke, so wie darauf, ob solche Geschenke wechselseitig gemacht wurden, kommt es nicht an. Dagegen würde die Geschenkgebung an eine solche Person diese Inzicht nicht begründen.

2. auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

Unter geheimen Wegen wird z. B. verstanden, daß diese Gegenstände unter falschem Namen bestellt oder aus dem Auslande eingeschmuggelt wurden. Doch muß diese Anschaffung in größerer Menge, d. h. in einem das Bedürfniß des Anschaffenden (z. B. eines Jagdpächters) übersteigenden Maße geschehen sein. Dasselbe wird auch dann der Fall sein, wenn mehrere Personen zusammen sich eine größere Menge Waffen anschaffen. — Unter Waffen werden hier alle zum Angriffe oder zur Vertheidigung bestimmten und eigens dazu verfertigten Werkzeuge (Gewehre, Säbel, Lanzen u. dgl.) verstanden. — Die zum Waffengebrauche dienlichen Erfordernisse sind z. B. Pulver, Blei, Zündhütchen, Pulverhörner u. dgl.

B. Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

Die Bedingungen dieser Anzeigung sind: 1) daß die Frauensperson kurz vorher, d. h. kurze Zeit vor dem entstandenen Verdachte und der diesfälligen Nachforschung eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht hat, was entweder durch das Geständniß der Beschuldigten, durch Zeugen, oder durch den auf sichere d. i. jeden Zweifel ausschließende Merkmale gegründeten Ausspruch der Sachverständigen erwiesen wird; 2) daß die Leibesfrucht vermißt wird, d. h. nicht zum Vorschein kommt, und keine unverfängliche Ursache dieses Umstandes (z. B. eine Todtgeburt) nachgewiesen werden kann. Kommt die Leibesfrucht später in unbedenklicher Art zum Vorschein, so behebt sich diese Anzeigung, vorausgesetzt, daß nicht etwa die in §. 138 Abs. 11 enthaltene an deren Stelle tritt.

C. Bei Verbrechen und Vergehen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Verdachtsgründe wider denjenigen vorhanden, welcher

Verbrechen und Vergehen aus Gewinnsucht sind: die Erpressung; unter Umständen der Mißbrauch der Amtsgewalt; die Geschenkannahme in Amtssachen; die Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen; der Raubmord; der räuberische Todtschlag; der Diebstahl; die Veruntreuung; der Raub; der Betrug; unter Umständen die Hinwegnahme von Leichen, die unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst als Gewerbe, der vorschriftswidrige Gifthandel; die Verfertigung oder Ausbesserung verdächtiger Waffen; einige der Vergehen gegen die Pestanstalten; die Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum; die leichtsinnige Crida.

1. nachdem ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen worden, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat; oder

Der Begriff des Aufwandes richtet sich nach den Verhältnissen der Person, so daß bei einem Bettler, einem Taglöhner eine Auslage von einigen Gulden für eine über-

flüßige Sache oder Unterhaltung schon ein Aufwand ist. Zur Begründung dieser Anzeigung ist aber nothwendig, daß sich der Betreffende über einen rechtlichen Erwerb der verausgabten Summe nicht auszuweisen vermag.

2. Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

Zur Begründung dieser Anzeigung ist nothwendig:

1) daß der Verdächtige Sachen veräußert, d. i. auf entgeltliche Art einem andern überlassen hat, welche a) den Gegenständen des Verbrechens (den gestohlenen, geraubten, veruntreuten Sachen) gleichen d. h. ähnlich sind, und b) deren Beschaffenheit oder Werth den Verhältnissen des Verdächtigen d. i. seinem Geschlechte, Stande, Vermögen, Erwerb u. s. w. nicht angemessen sind;

2) daß die Veräußerung zwar um den wahren Werth, jedoch heimlich oder auf verdächtige Weise (s. oben bei A dieses §es), oder offen, jedoch weit, also mit einem auffallenden Betrage, unter dem wahren Werthe der Sachen erfolgte. Dabei ist es einerlei, ob der Verdächtige den wahren Werth gekannt hat oder nicht, weil eben der letztere Umstand auf eine bedenkliche Erwerbungsart hinweist. Im letzteren Falle könnte aber auch eine genügende Aufklärung erfolgen, wenn z. B. Jemand, der nie Edelsteine besaß, solche geerbt oder zum Geschenke erhalten hätte.

oder bei welchem Geld- oder Münzsorten aufgefunden werden, oder welcher solche ausgegeben hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

Diese Inzicht ist auch dann vorhanden, wenn erst die vorgefundenen und ausgegebenen Münzen zusammen jene Menge ausmachen, welche Gegenstand des Verbrechens war; z. B. es handelt sich um den Diebstahl von 10 Stück Dukaten von einem gewissen Jahre, und es werden bei Jemanden 5 Stücke gefunden, und die Verausgabung von 4 solchen Stücken gegen ihn erhoben.

D. Rücksichtlich des Vergehens des Wuchers, sind als rechtliche Verdachtsgründe anzusehen:

1. wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich der Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;

Diese Anzeigung entfällt somit, wenn der Bildungsgrad des Verfassers der Urkunde von der Art ist, daß eine entsprechende Abfassung derselben von ihm nicht erwartet werden kann.

2. wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;

Der als erdichtet erwiesene Umstand muß ein wesentlicher Bestandtheil des Schuldscheines sein, also die Person des Darleihers und des Anleihers, den Gegenstand und Betrag des Darleihens, wenn es in Geld besteht die Gattung desselben, oder die auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen betreffen (§. 1001 a. b. G. B.).

3. wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen sein soll;

Dieser Widerspruch muß gerichtlich — sei es vor dem Civil- oder Strafgerichte geschehen sein, weil sonst eine förmliche Beweisführung über die Zuzählung nicht nöthig wäre. Welche Zeugen glaubwürdig sind, wird der Richter, da es sich hier um ein Privatrechtsgeschäft handelt, mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gerichtsordnungen sowol als der Strafprozeßordnung zu beurteilen haben.

4. wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder

Daß der Kauf ein blos vorgeblicher ist, muß theils eben aus dieser Unbestimmtheit, theils aus den übrigen Erhebungen sich ergeben.

5. wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

In diesem Falle geht ebenfalls aus den in der Anzeigung enthaltenen Umständen hervor, daß der Kauf nur ein vorgeblicher sein könne, somit irgend ein Scheingeschäft obwalte.

6. wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

Es versteht sich wol von selbst, daß das, was von den Vermögensverhältnissen der genannten Personen bekannt ist, nicht in einer Privatnotiz des Untersuchungsrichters beruhen darf, sondern aus den gepflogenen Erhebungen ersichtlich sein muß.

7. wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;

8. wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;

Zu diesen Personen gehören Minderjährige, unter verlängerter Vormundschaft oder Curatel befindliche Personen, Ordensgeistliche, dann die Militärmannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Zur Begründung dieser Inzicht ist aber nothwendig: 1) daß dem Darleiher dieser Umstand bekannt war, 2) daß er deßungeachtet nicht in angemessener und nach seinen Verhältnissen möglicher Weise für die nothwendige oder nützliche Verwendung der Summe gesorgt hat.

9. wenn Jemandem eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte.

Zur Begründung dieser Anzeigung muß nachgewiesen sein, daß dem Darleiher diese Vermögensumstände des Entlehners bekannt waren.

§. 140.

c) von unvollständigen, als Verdachtsgründe geltenden Beweisarten.

Als rechtliche nähere Verdachtsgründe sind ferner anzusehen:

Die nun folgenden Verdachtsgründe unterscheiden sich von den in den §§. 138 und 139 enthaltenen dadurch, daß sie nicht mehr eine bloße Wahrscheinlichkeit, sondern eine empirische Gewißheit der Verübung der That durch den Verdächtigen geben, welche nur die positive Vorschrift des Gesetzes als nicht genügend zur Schuldigerklärung ansieht, daher dieselben auch unvollständige Beweisarten genannt werden.

1. ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachte Berühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt sein können;

I. Diese Anzeigung enthält zwei verschiedene Arten:

1) ein abgelegtes Geständniß, d. i. die auf Befragen einer Person, welcher daran gelegen ist, die Wahrheit zu erfahren, von dem Verdächtigen abgegebene Aeußerung, daß er die That begangen habe, oder sonst daran betheiligt sei. Dieses Geständniß muß folgende Eigenschaften haben: a) es muß mündlich, durch gesprochene — oder schriftlich, durch geschriebene Worte, also nicht blos durch Zeichen oder Geberden abgelegt sein, außer der Gestehende wäre stumm; b) es müssen ihm eine oder mehrere der im §. 264 aufgezählten Eigenschaften fehlen, z. B. wenn das Geständniß ein außergerichtliches ist; c) es muß glaubwürdig sein, d. h. es darf weder aus den Verhältnissen der Person des Gestehenden noch aus den übrigen Erhebungen etwas hervorkommen, wodurch Zweifel an der Wahrheit des Geständnisses begründet werden.

2. eine gemachte Berühmung, d. i. die unaufgefordert abgegebene Aeußerung des Verdächtigen, daß er die strafbare Handlung begangen habe; diese Berühmung kann mündlich oder schriftlich geschehen sein, sie muß aber gegen andere Personen, es mögen dies eine oder mehrere sein, gemacht werden.

II. Als wesentlich unterstützend für beide diese Anzeigungen sieht das Gesetz an, wenn

sie auf solche Thatumstände sich beziehen, welche nur Jemanden bekannt sein können, der unmittelbar bei der That selbst mitgewirkt hat; z. B. die Erzählung der letzten Worte eines Ermordeten.

2. die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht;

Insofern es sich hier um die rechtliche Beschuldigung handelt, fällt das in lit. g) des §. 269 enthaltene Erforderniß selbstverständlich weg; es ist aber dagegen nothwendig, daß die Aussage vor dem Untersuchungsrichter mit Beobachtung aller in den §§. 112—133 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften abgelegt worden sei. — Dafür ist ein weiteres im §. 269 nicht enthaltenes Erforderniß, daß sich die Aussage unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person beziehen, mithin von einem Augen- oder Ohrenzeugen der That selbst herrühren muß.

3. die unbeschwornen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehenen Aussagen zweier Zeugen;

Warum diese Zeugen nicht beeidet wurden, ist gleichgiltig, doch wäre, wenn die Beeidigung aus einem der in lit. e), f) und g) des §. 132 enthaltenen Gründe unterblieb, eine besondere Vorsicht bei der Annahme dieser Anzeigung nöthig, wie dies auch der §. 269 lit. e) anordnet. — Rücksichtlich des Erfordernisses in lit. g) des §. 269 gilt das vorstehend bei Abs. 2) Gesagte. — Uebrigens ist auch hier der Natur der Sache nach nothwendig, daß die beiden Zeugen unmittelbar von der Verübung der That durch eine bestimmte Person aussagen.

4. die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidiget werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet;

I. Aus dem Zusammenhange mit den beiden vorhergehenden Anzeigungen folgt, daß auch der Beschädigte die von ihm als Thäter deutlich erkannte Person bei der Verübung der That selbst gesehen haben muß, und nicht durch Jemand andern erfahren haben darf, daß eben diese Person der Thäter sei.

II. Eine gerichtliche Vernehmung ist die durch den Untersuchungsrichter, oder das an seiner Stelle einschreitende Bezirksgericht (§. 13) vorgenommene Vernehmung.

III. Ob der Tod des Beschädigten eine Folge der That ist, oder durch eine andere Ursache herbeigeführt wurde, ist einerlei.

5. die mit allen Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen;

I. Obwol das Gesetz sagt „mit allen Erfordernissen des §. 271," so fallen doch der Natur der Sache nach hier weg: 1) das in den §. 271 lit. a) hinüber genommene Erforderniß des §. 269 g), worüber das oben bei Abs. 2 Gesagte gilt; 2) die in lit. b) des §. 271 geforderte Uebereinstimmung der Aussagen der Mitschuldigen, weil hier nur von Einem Mitschuldigen die Rede ist.

II. Dagegen ist auch hier, so wie bei der nächsten Anzeigung nothwendig, daß der Mitschuldige unmittelbar über die von ihm gemeinschaftlich mit dem Verdächtigen ver-

übte That aussage. — Die im Eingange des §. 271 zur Bedingung gesetzte Gegenstellung mit dem Verdächtigen, welche das Gesetz, wie aus dem Vergleiche mit dem folgenden 6. Absatze hervorgeht, bei dieser Inzicht als Bedingung zu fordern scheint, müßte der Untersuchungsrichter im Zuge der Thaterhebung nach §. 129 veranlassen.

6. die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat.

Hier wird blos auf die Erklärung des vorhergehenden Absatzes verwiesen.

§. 141.

Wirksamkeit einer genannten, und einer namenlosen Anzeige in Beziehung auf rechtliche Beschuldigung.

Die Anzeige eines sich nennenden Anzeigers (§. 73) begründet nur dann einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person, wenn sie mit Umständen begleitet ist, die mit Bestimmtheit auf dieselbe als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten, und wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung (§§. 112—133) dieselbe eidlich bestätiget.

Denn unter diesen Umständen erhält die Anzeige alle in §. 140 Abs. 2) geforderten Eigenschaften. (Vergleiche übrigens §. 142.)

Dagegen kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden.

Dann wird aber die rechtliche Beschuldigung nicht auf die Anzeige, sondern auf die aus den Erhebungen hervorgehenden Verdachtsgründe gestützt.

§. 142.

Welche Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung und zur Einleitung der Untersuchung berechtigen.

Von den angeführten, und anderen ihnen gleichkommenden Verdachtsgründen ist auch Einer für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend.

I. Es wurde schon oben bei §. 135 bemerkt, daß es unmöglich sei, alle rechtlichen Verdachtsgründe aufzuzählen, was das Gesetz in der Ueberschrift (Randnote) des §. 138 und hier ausdrücklich anerkennt. Solche allgemeine nähere Verdachtsgründe sind z. B. noch: wenn sich Jemand selbst bei Gericht als Thäter angibt; wenn er sich durch falsche Vorspiegelungen aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf Jemanden Andern zu leiten gesucht hat; wenn er schon früher einmal ein gleiches Verbrechen, mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, be-

gangen hat; wenn auf ihn die durch einen Steckbrief bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft u. dgl. Dazu kommen noch die aus den besonderen Umständen eines einzelnen Falles sich ergebenden besonderen dringenden Verdachtsgründe.

II. Von solchen näheren rechtlichen Verdachtsgründen ist auch Einer für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung hinreichend, vorausgesetzt: 1) daß die Thatsachen, auf die sich der Verdacht stützt, gesetzlich erwiesen sind (§§. 144, 258—282), und 2) daß weder aus der Verantwortung des im Wege der Thaterhebung vernommenen Beschuldigten, noch aus den übrigen Erhebungen etwas hervorkommt, wodurch das Gewicht der Anzeigung geschwächt, oder der entstandene Verdacht entkräftet wird.

Allein auch mehrere entferntere Verdachtsgründe, als schlechter Leumund, übel berüchtigtes Vorleben, unstetes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, können zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, wenn sie auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird.

I. Aus der Vergleichung mit dem ersten Absatze dieses §es und dem folgenden §. 143 geht hervor, daß die entfernteren Anzeigungen, durch welche eine rechtliche Beschuldigung begründet werden kann, hier nicht beispielsweise, sondern ausschließend aufgezählt sind.

II. Diese entfernteren rechtlichen Verdachtsgründe sind:

1. Schlechter Leumund, welcher dann vorhanden ist, wenn der Verdächtige in seinem Aufenthaltsorte oder in einem weiteren Umkreise als ein Mensch bekannt ist, von dem man sich des Verbrechens wol versehen kann. Dieser Verdachtsgrund wird durch die Zeugnisse der Gemeinde- und Sicherheitsbehörden erhoben.

2. Uebel berüchtigtes Vorleben, wenn der Verdächtige früher schon wegen Gesetzesübertretungen von was immer für einer Art in Untersuchung und Strafe war, oder nicht schuldlos erklärt wurde. Diese Anzeigung wird um so stärker, wenn die früheren Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen erfolgten, welche auf derselben Triebfeder beruhen, wie die gegenwärtig vorliegende.

3. Unstätes Herumirren oder Landstreichen, dieses jedoch nur bei solchen Verbrechen, welche nicht ihrer Natur nach zu ihrer Vollbringung ein längeres Verweilen an einem bestimmten Orte fordern, wie die Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere und Münzen. In der Regel wird diese Anzeigung immer mit den nächstfolgenden vereint vorkommen.

4. Mangel an redlichem Erwerbe. Unter Erwerb versteht man jene Beschäftigung, durch welche Jemand die Mittel zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen herbeischafft. Der Erwerb ist ein redlicher, wenn die gewählte Beschäftigung, sie mag sonst noch so gering oder verachtet sein, den, der sie betreibt, keiner moralischen oder rechtlichen Verantwortlichkeit unterwirft. Ob dieser Mangel ein fortdauernder (wie bei den Landstreichern) oder nur ein zeitweiliger ist, macht dabei keinen Unterschied.

5. Näherer Umgang mit verdächtigen Personen. Unter einem „näheren Umgange" wird ein häufiges absichtliches Zusammenkommen und ein fortgesetzter vertrauter Verkehr verstanden. Verdächtige Personen sind im Sinne des Gesetzes hier alle, auf welche eines oder mehrere der eben in 1) bis 4) entwickelten Merkmale passen. Damit aber diese Anzeigung bestehen könne, wird vorausgesetzt: a) daß dieser Umgang nicht durch Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder andere unausweichliche Verhältnisse (§. 143) bedingt, und b) selbst verdächtig d. i. so beschaffen sei, daß er aus keinem anderen Grnnde, als aus einer Zustimmung zu dem Treiben solcher Leute erklärt werden kann.

6. Lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen. Diese Anzeigung setzt voraus, daß der Verdächtige im Wege der Thaterhebung vernommen worden sei, und sich entweder in seinen eigenen Angaben Widersprüche zeigen, oder diese durch andere Erhebungen sich als unwahr darstellen, und er darüber nicht einen bloßen Irrthum angeben kann (§. 132 lit. g).

7. Beschuldigungen und Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist. Solche Schriften können entweder geradezu Anzeigen sein, oder sie können in Briefen oder Schriften vorkommen, welche im Besitze des Beschuldigten oder in dem anderer Personen waren, und entweder durch die Maßregeln der §§. 108—111, oder auf andere Art in die Hände des Gerichtes gelangt sind. — Im Zusammenhalte mit dem letzten Absatze des §. 141 aber wird auch hier nothwendig sein, daß die Person, von welcher diese Schriften herrühren, bekannt, ihre Vernehmung aber aus einer anderen Ursache, z. B. wegen Ableben oder Abwesenheit, nicht möglich ist.

III. Damit aber auf diese entfernteren Verdachtsgründe eine rechtliche Beschuldigung gestützt werden kann, ist nöthig:

1) daß deren gegen den Verdächtigen mehrere, also wenigstens zwei, vorliegen;

2) daß dieselben so übereinstimmend auf den Verdächtigen zusammentreffen, daß sie sich wechselseitig unterstützen;

3) daß der daraus abgeleitete Verdacht durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird. So wird z. B. wenn es sich um einen Diebstahl handelt, eine rechtliche Beschuldigung vorhanden sein, wenn der Verdächtige schon einmal wegen Diebstahl abgestraft wurde, auch jetzt keinen redlichen Erwerb hat, und mit seinen früheren Diebsgenossen in fortwährender Verbindung steht; — sie wird nicht vorhanden sein, wenn der schon einmal wegen Diebstahls Abgestrafte sich jetzt ehrlich fortbringt und eines guten Rufes genießt.

IV. Es muß hier, am Schlusse der Aufzählung der rechtlichen Verdachtsgründe (wie es schon oben bei §. 138 Abs. 1) geschah), ausdrücklich bemerkt werden, daß der Umstand, daß die eine nähere oder die mehreren entfernteren Inzichten außer auf den zunächst Verdächtigen auch noch auf andere Personen mit gleicher Stärke passen, an und für sich an der rechtlichen Kraft der Anzeigung nichts ändere, sondern höchstens bewirke, daß eben mehrere Personen als rechtlich beschuldigt erscheinen, indem es ja auch möglich ist, daß mehrere als Mitschuldige oder Theilnehmer an der That betheiligt sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn Mehrere über die Ausführung des Verbrechens Erkundigung eingezogen haben, wenn Mehrere in der Nähe des Thatortes lauernd gesehen wurden, wenn ein Diebstahl nur von einem Hausgenossen des Beschädigten verübt worden sein kann, und deren Mehrere sind, u. dgl. In diesem Falle wird es Sache der Specialuntersuchung sein, aus den mehreren Beschuldigten den eigentlichen Thäter herauszufinden, und die Verantwortungen der Beschuldigten, so wie die in Folge derselben veranlaßten weiteren Erhebungen

werden das nöthige Materiale liefern, um seiner Zeit mit Sicherheit einen Ablassungs- oder Anklagebeschluß fassen zu können.

§. 143.

Unterstützung schon vorhandener Verdachtsgründe.

Verwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, und andere derlei, einer unsicheren Deutung unterliegende Umstände und schwankende Vermuthungen, können an und für sich nicht als rechtliche Verdachtsgründe gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer, schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen.

Die bisher in den §§. 138—142 aufgeführten Anzeigungen sind durchaus solche, welche an und für sich einen stärkeren oder schwächeren Verdacht zu begründen vermögen. Es gibt aber noch Umstände, welche ohne Beziehung auf eine bestimmte That oder auf das Begehen von strafbaren Handlungen überhaupt, mehr aus psychologischen (inneren) Gründen die Vermuthung erregen, daß Jemand etwas Sträfliches begangen habe, oder leicht begehen könne. Hierher gehören alle Zeichen von Furcht oder Gewissensbissen, eine Gemüthsart, welche mehr den Eindrücken der Sinnlichkeit als jenen der Vernunft und des Gewissens zu folgen geneigt ist, Gelegenheit der Verführung, böses Beispiel u. dgl. Alle diese Umstände können bei ihrer Allgemeinheit an und für sich keine rechtliche Beschuldigung für eine bestimmte That begründen, sie verstärken aber jeden anderen vorliegenden näheren oder entfernteren Verdachtsgrund.

§. 144.

Erhebung und Beweis der Verdachtsgründe zum Behufe der Untersuchung gegen eine bestimmte Person.

Wenn die Umstände auf einen bestimmten Thäter hindeuten, muß die Wahrheit derselben, und der aus ihnen hervorgehenden rechtlichen Verdachtsgründe nach den in den §§. 60—133 enthaltenen Vorschriften genau erhoben werden.

I. Die Vorschrift dieses Absatzes ist nur eine Folgerung aus §§. 60 und 66, und bedarf keiner Erörterung. Dabei versteht sich wol von selbst, daß jene Umstände, welche die rechtliche Beschuldigung schwächen oder aufheben, nach Vorschrift des §. 3 mit gleicher Sorgfalt erhoben werden müssen, wie jene, worauf sich dieselbe gründen soll.

II. Die Gegengründe gegen die rechtlichen Anzeigungen aufzuzählen, ist geradezu unmöglich, indem sie sich aus den Umständen des einzelnen Falles im Verhältnisse zu der Anzeigung ergeben müssen. Die wichtigsten derselben sind bereits bei der Erläuterung der einzelnen Anzeigungen erwähnt und besprochen worden. Im Allgemeinen kommen sie darin überein, daß sie den im §. 135 geforderten Zusammenhang zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung ganz aufheben oder schwächen.

Damit die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet

werden könne, müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen, oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätiget sein, in soferne sich die letztere auf die Ausübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft.

I. Die Anordnung, daß die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen sein müssen, ist eine Folgerung aus §. 258, welcher allgemein vorschreibt, daß nur dasjenige in der Beurteilung für wahr gehalten werden kann, was rechtlich bewiesen, d. h. auf den von dem Gesetze geforderten Grad der Gewißheit gebracht ist.

II. Die Mittel, diesen Grad der Gewißheit zu erlangen, sind zweifach:

1) und zwar in der Regel die in dem §. 261 unter I bis V aufgezählten und in den §§. 262—277 näher erörterten Beweisesarten;

2) ausnahmsweise die glaubwürdige mit den Erfordernissen des §. 269 versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, insoferne sich dieselbe auf die Ausübung der That selbst bezieht (vgl. §. 140 Abs. 2) oder nothwendig damit verbundene Handlungen (z. B. das Auflauern, die Anwesenheit am Thatorte, das Vertilgen von Spuren) oder Umstände (z. B. den Besitz des Werkzeuges, der Gegenstände des Verbrechens u. dgl.) des Beschuldigten betrifft.

§. 145.

Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Der von dem Untersuchungsrichter zu fassende Beschluß, daß eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheine, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, muß von demselben schriftlich und begründet zu den Acten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10, lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmiget, und, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertiget werden.

I. Bei den am Gerichtshofe selbst geführten Untersuchungen hat der Untersuchungsrichter vorläufig den Staatsanwalt zu verständigen (§. 63), und bei einer Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§. 64).

II. Obwol eine förmliche Ausfertigung oder Kundmachung dieses Beschlusses nicht vorgeschrieben ist, da der in Untersuchung Gezogene durch die auf Grundlage desselben erfolgenden Vorkehrungen (§§. 148 u. ff.) ohnehin in Kenntniß davon gelangt, so stehen ihm doch jedenfalls die in §§. 64 und 65 bezeichneten Rechtsmittel mit den dort bezeichneten Rechtsfolgen dagegen zu.

Muster eines Einleitungsbeschlusses.

Da am 20. v. M. dem hiesigen bgl. Goldarbeiter Franz Sand in seinem Gewölbe ein goldenes Armband im Werthe von 30 fl. C. M. gestohlen wurde; da die hiesige Taglöhnersgattin Anna Sturm bei dem Verkaufe dieses Armbandes betreten wurde; da sie zugleich von Franz Sand als jene Weibsperson erkannt wurde, welche unter dem Vorwande Ohrringe kaufen zu wollen, in sein Gewölbe kam, und ohne etwas zu kaufen fortging, worauf er sogleich das Armband vermißte; da außer ihr während der Zeit als das Armband auf der Verkaufsbude lag, niemand anderer im Gewölbe war; da somit die Angabe der Anna Sturm, sie habe das Armband gefunden, als unwahr sich darstellt:

so erscheint Anna Sturm gemäß §§. 171 und 173 des Str. G. dann §§. 138 Abs. 7 und 8, und 141 der Str. Pr. O. des Verbrechens des Diebstahls rechtlich beschuldigt, und es wird sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet.

Vom k. k. Bezirksgerichte N.

Den — —

N. N.

Untersuchungsrichter.

Genehmigt.

N. N.

Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung.

§. 146.

Widerrechtliche Mittel zur Erlangung rechtlicher Verdachtsgründe.

Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Unter Obrigkeit werden hier alle öffentlichen Behörden und namentlich die Sicherheitsbehörden verstanden. — Daß ein so entlocktes Geständniß jedenfalls ohne Beweiskraft ist, ist im §. 266 ausdrücklich enthalten.

§. 147.

Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen eine Person auf ihr eigenes Begehren.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn ent-

standener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben, ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen.

Wenn daher Jemand bei dem Untersuchungsgerichte um seine eigene Untersuchung bittet, so hat dasselbe jene Erhebungen zu pflegen, welche nach §§. 66 dazu dienen, festzustellen, ob die strafbare Handlung wirklich Statt gefunden habe, und ob dieselbe ein Verbrechen oder Vergehen sei. Würden sich diese Umstände nicht bestätigen, so ist kein Anstand, unter Beobachtung der §§. 62 und 63 kein weiteres Verfahren einzuleiten. Würden sich aber diese Umstände bestätigen, so ist ohne weitere Rücksicht auf die vorhandenen Inzichten die Special-Untersuchung einzuleiten, und sohin wie jede andere solche Untersuchung zu erledigen (§. 189), und im Falle sich der Untersuchte gerechtfertigt hätte, ihm das in §§. 189 und 199 vorgeschriebene Amtszeugniß auszufertigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten.

Den Hauptbestandtheil der Special-Untersuchung und deren wesentlichen Unterschied von der Thaterhebung bildet das **Verhör** des Beschuldigten, nämlich der Inbegriff jener Theile des Verfahrens, wodurch dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu erfahren, damit er entweder von denselben sich reinige, oder durch das Gewicht derselben gedrängt, zu einem Geständnisse seiner Schuld schreite. Bevor das Gesetz im IV. Abschnitte die näheren Vorschriften über die Vornahme des Verhöres ertheilt, stellt es die Mittel fest, welche dazu dienen, um das Verhör, so oft es nothwendig ist, unbehindert von störenden Einflüssen vornehmen zu können, indem es im II. Abschnitte von den Mitteln handelt, wodurch der Beschuldigte vor den verhörenden Richter gebracht wird, nämlich die **Vorladung**, **Vorführung** und **Verhaftung** des Beschuldigten, im III. Abschnitte aber die nothwendigen Anordnungen über die **Behandlung der Untersuchungsgefangenen** trifft.

§. 148.

Vorladung des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter.

Wer eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheint, ist von dem Untersuchungsrichter zu verhören (§. 172). Zu diesem Ende ist derselbe, wenn das Gesetz nicht insbesondere etwas Anderes vorschreibt, zuerst nur vorzuladen. Diese Vorladung geschieht entweder mündlich mittelst Vorweisung eines von dem Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles, oder mittelst Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen Ladung. Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

I. Der erste Satz dieses §es enthält eigentlich zwei Regeln in sich, nämlich:

1) Jeder eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich Beschuldigte muß verhört werden; das Verhör ist somit ein wesentlicher Theil der Voruntersuchung, insofern sich diese schon gegen eine bestimmte Person gewendet hat, und darf unter keinem Vorwande unterbleiben. Hätte auch der Beschuldigte, der im Wege der Thaterhebung als Zeuge vernommen wurde, bei dieser Gelegenheit schon ein umständliches Geständniß abgelegt, so muß deßungeachtet das Verhör mit ihm vorgenommen werden.

2) Nur der eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich Beschuldigte darf verhört werden. Das Verhör selbst, und die Art der Vorrufung des zu Verhörenden sind so wesentlich von der Zeugenvernehmung verschieden, sie haben einen so wichtigen Einfluß auf die Ehre des Verhörten, daß diese Maßregeln strenge von der Bedingung des Beschlusses auf Einleitung der Untersuchung abhängig gemacht werden müssen. Bevor dieser Beschluß gefaßt ist, kann der Verdächtige — wie schon bemerkt — nur als Zeuge vorgeladen, und als solcher vernommen werden.

II. Der erste Schritt wider den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten ist, wenn nicht gleich nach §. 151 zu dessen Vorführung oder nach §. 152 zu dessen vorläufiger Verwahrung geschritten wird, dessen Vorladung. — Die Form derselben ist im Gesetze in ihren wesentlichen Merkmahlen bezeichnet und aus den folgenden beiden Mustern ersichtlich.

Muster einer schriftlichen Vorladung.

Vorladung des k. k. Landesgerichtes N. als Untersuchungsgerichtes.

Herr Johann Pult

wird zu Vernehmung über das ihm zur Last gelegte Verbrechen des Betruges mit dem Beisatze vorgeladen, daß er im Untersuchungszimmer Nr. — — Stock des Gerichtshauses in der Hauptstraße Nr. 4 am 18. d. M. Vormittags 10 Uhr so gewiß

zu erscheinen habe, widrigens er im Falle seines Ausbleibens in Gemäßheit des §. 150 der Strafprozeßordnung persönlich vor Gericht würde geführt werden.

N. am — —

Im Namen des k. k. Landesgerichtes zu N.
N. N.
Untersuchungsrichter.

Muster einer mündlichen Vorladung.

Der Amtsdiener N. N. erhält den Auftrag, die Frau Anna Spät zu N. mittelst Vorweisung dieses Befehles behufs ihrer Vernehmung wegen des ihr angeschuldeten Verbrechens der zweifachen Ehe zu diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Beisatze vorzuladen, daß sie am 15. d. M. Vormittags 9 Uhr so gewiß in dem Amtszimmer des gefertigten Untersuchungsrichters im Gerichtshause am großen Platze im — Stocke Thür Nr. — zu erscheinen habe, widrigens sie im Falle ihres Ausbleibens in Gemäßheit des §. 150 der Strafprozeßordnung persönlich würde vor Gericht geführt werden.

Die in dieser Art geschehene mündliche Vorladung ist mit Angabe des Tages und der Stunde auf dem vorliegenden Erlasse von der Fr. Anna Spät, oder wenn sie nicht zu Hause angetroffen würde, von einem ihrer Hausgenossen durch eigene Unterschrift, oder durch die eines zur Fertigung beigezogenen Zeugen bestätigen zu lassen.

N. am — —

Im Namen des k. k. Bezirksgerichtes in N.
N. N.
Untersuchungsrichter.

Die Unterzeichneten bestätigen, daß vorstehende Vorladung der Fr. Anna Spät heute Nachmittags um 3 Uhr persönlich eröffnet, von ihr aber nicht unterfertigt wurde, weil sie des Schreibens unkundig ist.

N., den —

N. N. Amtsdiener. — N. N. als ersuchter Zeuge.

§. 149.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Amtsdiener, oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen. Wird der Beschuldigte bei der Vorladung nicht angetroffen, so kann dieselbe an seinen Ehegatten, oder an einen seiner Hausgenossen mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre.

Ueber den Beweis der geschehenen Zustellung gilt dasselbe, was oben bei §. 114 im Abs. III. der Erl. über die Zeugenvorladungen gesagt wurde.

§. 150.

Wann gegen den Beschuldigten ein Vorführungsbefehl erlassen,

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Ent-

schuldigungsursache angezeigt zu haben, so kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn ausgefertiget werden.

Der zweite Schritt gegen den Beschuldigten ist die Erlassung eines Vorführungsbefehles, welche erfolgt: 1) im Falle des §. 150, wenn der Beschuldigte ohne gegründete Ursache nicht erscheint, 2) in den im §. 151 bezeichneten Fällen.

Muster eines Vorführungsbefehls.

Vorführungsbefehl.

In Gemäßheit des §. 150 der Strafprozeß-Ordnung wird der Amtsdiener beauftragt, den Johann Pult, welcher des Verbrechens des Betruges rechtlich beschuldigt ist, wo immer derselbe betreten wird, zu ergreifen und persönlich vor den Unterzeichneten zu stellen.

An Jedermann, insbesondere an alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden und an die Gensd'armerie ergeht die gerichtliche Aufforderung, im Falle der Nothwendigkeit zur Vollstreckung dieses Befehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

N. am — —

Im Namen des k. k. Landesgerichtes zu N.
als Untersuchungsgerichtes.
N. N.
Untersuchungsrichter.

§. 151.

oder auch dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde angeordnet werden könne.

Selbst ohne vorhergegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen, oder dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde verfügen:

I. Diese vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde, es mag dies eine landesfürstliche oder Gemeindebehörde sein, unterscheidet sich wesentlich von der im §. 156 angeordneten Untersuchungshaft, und hat keinen anderen Zweck, als das sichere Erscheinen des Beschuldigten behufs des mit ihm vorzunehmenden Verhöres zu bewirken, welches binnen 24 Stunden vorgenommen werden muß (§. 153).

II. Durch den §. 9 der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober 1853 Nr. 210 R. G. Bl. über den Waffengebrauch der Finanzwache wird angeordnet, daß in jenen Fällen, wo nach den Gesetzen für das Strafverfahren eine vorläufige Verwahrung einer, des Mißbrauches der Waffengewalt bei Ausübung ihres Dienstes beschuldigten Finanzwache einzutreten hat, dieselbe, soferne daraus keine Verzögerung oder Benachtheiligung des Untersuchungsverfahrens zu besorgen ist, auch in den Verwahrungsorten der Finanzbehörde in so lange Statt finden kann, bis von dem Untersuchungsgerichte nach Vorschrift des Gesetzes die ordentliche Untersuchungshaft rechtskräftig verhängt wird.

a) wenn derselbe sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herum-

ziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes, oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

Bei Beurteilung des Fluchtverdachtes wird übrigens auch auf die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, auf seine bürgerliche Stellung, auf seine Eigenschaft als In- oder Ausländer, dann auf die Größe der ihm nach den Umständen des Falles bevorstehenden Strafe Rücksicht zu nehmen sein.

b) wenn er auf frischer That betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile (§. 380) oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Betheiligung bei demselben hinweisen, betreten wird; oder

In dieser Beziehung wird auf die Erklärung des §. 106 verwiesen.

c) wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder in anderer Weise erschwert werden könnte.

Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn die That offenbar von Mehreren verübt wurde, die Betheiligten aber noch unbekannt sind; wenn der Beschuldigte aus anderen Gründen als ein verschlagener Mensch bekannt ist u. dgl.

Die hier aufgeführten Gründe sind von der Art, daß, um den Zweck der gesetzlichen Vorschrift zu erreichen, das schleunigste Einschreiten unumgänglich nöthig ist. Deshalb ordnet das Gesetz an:

§. 152.

Vorläufige Verwahrung des Beschuldigten.

Die vorläufige Verwahrung kann in den im vorigen Paragraphe bezeichneten Fällen auch von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde (§. 61) oder von Gemeindevorstehern durch Gensd'armen oder andere Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, in dem unter lit. b) des §. 151 erwähnten Falle aber auch von Gensd'armen oder anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit, selbst ohne besonderen Auftrag vollzogen werden.

I. In dem mit Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Oktober 1853 Nr. 209 R. G. Bl. kundgemachten Auszuge aus der probeweise den Bestimmungen des Zollvereines angepaßten Dienstvorschrift für die Finanzwache in Vorarlberg, wird im §. 12 angeordnet, daß die Finanzwache während der Ausübung des Dienstes befugt ist, Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen

sie Drohungen ausstößt, oder sie wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften, und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen.

II. Da die in dem Absatze b) des vorhergehenden §es bezeichneten Umstände an und für sich rechtliche Verdachtsgründe sind, so versteht sich wol von selbst, daß die genannten Behörden in diesem Falle die vorläufige Verwahrung verfügen können, wenn auch noch kein förmlicher Einleitungsbeschluß des Untersuchungsrichters vorliegt, der ohnehin bei der Betretung auf frischer That nicht denkbar ist. Aber auch in den Fällen a) und c) des §. 151 ist ein solcher nicht unbedingt nothwendig, sondern die vorläufige Verwahrung wird von den gedachten Behörden auch dann verfügt werden müssen, wenn bei ihnen die bestimmte glaubwürdige Anzeige wegen eines Verbrechens gegen Jemanden gemacht wird, bei dem die bezeichneten Umstände eintreffen, oder wenn gleich die nächsten von einer dieser Behörden eingeleiteten Erhebungen einen gegründeten Verdacht gegen eine solche Person ergeben. — Zum Schutze der persönlichen Freiheit des Angehaltenen schreibt aber das Gesetz vor:

In diesen Fällen ist aber der in Verwahrung Genommene sogleich von der Sicherheitsbehörde oder dem Bezirksgerichte zu vernehmen, und wenn sich zeigt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, widrigens binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht abzuliefern.

Diese Vernehmung ist weder eine Zeugenvernehmung noch ein Verhör und daher weder an die Förmlichkeiten der einen noch des anderen gebunden. Es wird dadurch nur dem Angehaltenen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung verschafft, und er ist, wenn ihm diese gelingt, sogleich zu entlassen.

§. 153.

Schleuniges Verhör des Beschuldigten.

Der Untersuchungsrichter hat den ihm vorgeführten, oder in Gemäßheit des §. 152 an ihn abgelieferten Beschuldigten binnen vier und zwanzig Stunden zu verhören. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden; es ist jedoch dessen Verhör sobald als möglich einzuleiten, und der Grund, warum dasselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. Nach dem Verhöre hat der Untersuchungsrichter sogleich zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt, in Verwahrung behalten, oder über ihn die eigentliche Untersuchungshaft (§. 156) verhängt werden soll.

In jenen Fällen, wo noch kein Einleitungsbeschluß (§. 145) gefaßt war, wird derselbe unter einem mit dem Beschlusse über die Untersuchungshaft (§. 156) — bei den Gerichtshöfen nach vorläufiger Einvernehmung des Staatsanwalts (§. 63) — zu fassen sein. Ueber die Form dieses Beschlusses siehe §. 157.

§. 154.

Einstweilige Festnehmung mehrerer Personen bei öffentlichen Unruhen, Schlägereien u. s. w.

Wenn es bei einem Auflaufe, Aufstande oder Aufruhre, oder bei einer anderen öffentlichen Unruhe, oder bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann (§. 156).

I. Auch diese Verwahrung hat bei der Sicherheitsbehörde Statt zu finden, und hat gegen Alle Statt zu finden, welche zufolge der schleunigst eingeleiteten Thaterhebung an dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind. Die Verfügung derselben steht nach den Thatumständen dem Untersuchungsrichter oder den im §. 152 genannten Behörden zu.

II. Diejenigen, welche binnen drei Tagen nicht vernommen worden sind, und gegen die auch nicht die Untersuchungshaft verfügt wurde, sind nach Ablauf dieser Frist ohne weiters freizulassen.

§. 155.

Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen, aus Anlaß von Thatbestands-Erhebungen.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen, und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurtheilt werden.

Die zu verhängende Geld- oder Arreststrafe muß nach den persönlichen oder Vermögens-Verhältnissen des Zeugen, nach der Wichtigkeit des Falles, nach der gezeigten größeren oder geringeren Böswilligkeit, nach der Stellung des Zeugen zu dem Vorfalle, und ähnlichen in einzelnen Fällen sich ergebenden besonderen Rücksichten bestimmt werden. Bei der Ermanglung einer anderen Bestimmung kann das im §. 230 gegen die ausgebliebenen Zeugen — welche ebenfalls einem richterlichen Befehle nicht Folge leisten — angedrohte Strafausmaß mit 5—50 Gulden auch hier zur Grundlage genommen werden.

§. 156.

Wann gegen einen Beschuldigten die Untersuchungshaft vorgenommen werden dürfe.

Gegen den Beschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen:

I. Die Grundbedingung der Verhängung der Untersuchungshaft ist daher, daß sich der Beschuldigte bei dem mit ihm aufgenommenen Verhöre nicht von dem wider ihn entstandenen Verdachte zu reinigen vermochte. Hätte er dieses gethan, so könnte von einer Untersuchungshaft keine Rede sein.

II. Die übrigen Bedingungen der Untersuchungshaft sind von zweifacher Art. Dieselbe muß gegen den verdächtig Gebliebenen verhängt werden:

a) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder

Bei allen übrigen Verbrechen aber und bei den Vergehen ist die Regel, daß der Beschuldigte, auch wenn er sich von dem Verdachte nicht gereinigt hat, auf freiem Fuße bleibe. Es kann aber gegen ihn die Untersuchungshaft verhängt werden:

b) wenn zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder auf andere Weise erschwert werden könnte; oder

c) wenn der Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

Rücksichtlich dieser beiden Absätze wird auf die Erklärung des §. 151 verwiesen.

d) wenn die strafbare Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat.

Dieser Umstand wird vorzüglich dann in das Gewicht fallen, wenn die Untersuchung am Thatorte oder in der Nähe desselben geführt wird.

III. Einen weiteren Fall der Verhängung der Untersuchungshaft enthält der §. 162.

§. 157.

Es ist immer ein schriftlicher Verhaftsbefehl zu erlassen.

Der Untersuchungsrichter hat in solchen Fällen, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, einen mit Gründen versehenen schriftlichen

Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen ist. Beschließt der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Beschuldigten, so ist dieser Beschluß sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen. In jedem Falle ist der Verhaftsbeschluß des Untersuchungsrichters schriftlich und begründet zu den Acten zu legen, oder in das Vernehmungs-Protokoll einzuschalten, und dem Beschuldigten zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen (§. 64).

Vor der Erlassung des Verhaftsbefehles ist bei den an dem Gerichtshofe geführten Untersuchungen der Staatsanwalt zu hören (§. 63).

Muster von Verhaftsbefehlen.

1. Durch Einschaltung in das Verhörsprotokoll.

— Frage.

Da Sie eines Diebstahles im Betrage von mehr als 300 fl. geständig sind, worauf im §. 179 des Str. G. die schwere Kerkerstrafe in der Dauer von 5—10 Jahren festgesetzt ist, so wird gegen Sie gemäß §. 156 a) der Str. Pr. Ord. die Untersuchungshaft verhängt.

Sie werden hiervon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß es Ihnen freistehe, hierüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen.

Was äußern Sie hierüber?

— Antwort.

Ich nehme diese Verfügung zur Kenntniß und stelle mich damit zufrieden.

2. In einer schriftlichen, begründeten Ausfertigung.

Da Sie sich in dem gestern mit Ihnen vorgenommenen Verhöre von dem wider Sie entstandenen Verdachte des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche nicht zu reinigen vermochten, und die Ihnen zur Last gelegte Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat:

so wird gegen Sie gemäß §. 156 d) der Str. Pr. Ord. die Untersuchungshaft verhängt.

Hiervon werden Sie mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß Ihnen gemäß §§. 64 und 157 der Str. Pr. Ord. frei stehe, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen.

Im Namen des k. k. Bezirksgerichtes N.
N. den — —
N. N.,
Untersuchungsrichter.

Verhaftsbefehl wider einen nicht sogleich im Verhafte Behaltenen.

Verhafts-Befehl
von dem k. k. Kreisgerichte in N. als Untersuchungs-Gerichte.

Der Amtsdiener N. N. erhält hiermit den Auftrag, den Hausirer Moses Lichtblau, welcher sich von der gegen ihn erhobenen rechtlichen Beschuldigung wegen des Verbrechens der Veruntreuung nicht gereinigt hat, und wegen seines herumziehenden Lebenswandels der Flucht verdächtig ist, zu verhaften und in das dießgerichtliche Untersuchungs-Gefängniß abzuführen (§. 156 der Str. Pr. Ordn.).

An Jedermann, insbesondere an alle Gerichts-, Militär- und Polizei-Behörden und an die Gensd'armerie ergeht kraft dieses offenen Befehles die gerichtliche Aufforderung zur Vollstreckung desselben im Falle der Nothwendigkeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

N. am —

Der Untersuchungsrichter am k. k. Kreisgerichte zu N. als Unt.-Ger.

Dem Gefangenaufseher zur vorläufigen Wissenschaft und Darnachachtung:

Gesehen, am —

N. N. Gefangenaufseher.

Anstatt der am Schlusse des vorstehenden Musters beigefügten Bemerkung für den Gefangen-Aufseher ist es bei größeren Gerichten, wo zahlreiche Verhaftungen vorkommen, zweckmäßig, an denselben eine besondere Verständigung nach folgendem Muster zu erlassen:

An den Gefangen-Aufseher bei dem k. k. Landesgerichte zu N.

In Folge Beschlusses des gefertigten Untersuchungsrichters wurde in Gemäßheit des §. 156 der Strafprozeß-Ordnung gegen den auf freiem Fuße befindlich gewesenen Beschuldigten N. N. die Untersuchungshaft verhängt.

Sie erhalten daher den Auftrag, diesen Angeschuldigten in die Haft zu übernehmen und haben dem Gefertigten alsogleich hierüber Bericht zu erstatten.

N. den —

Im Namen des k. k. Landesgerichtes zu N.
als Untersuchungsgerichtes.
N. N.
Untersuchungsrichter.

§. 158.

Wem die Verhaftung anzuzeigen ist.

Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advocat oder Notar in die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stundeu dauert, so ist dieß ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.

Ebenso ist die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus den

Umständen erhellet, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-, Cassen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angestellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staatstelegraphen und Postwesens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann, und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbar Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen.

Die Anzeige an das Civilgericht ist nur dann nothwendig, wenn der Verhaftete ein Vermögen oder Geschäft besitzt, für dessen Sicherstellung oder Fortbetrieb nach dem a. b. G. B. von Amtswegen gesorgt werden muß, oder wenn der Verhaftete selbst Pflichten als Vater, Vormund, Curator, Sequester u. dgl. hat, denen er nunmehr nicht nachzukommen im Stande ist.

§. 159.

Vorsichtsmaßregeln und Schonung bei Vornahme der Verhaftung.

Jede Verhaftung muß mit aller Vorsicht, damit der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget, und diese Schonung insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen beobachtet werden. Nur dann darf gegen den zu Verhaftenden angemessene Gewalt gebraucht werden, wenn er sich widersetzt oder zu entfliehen versucht.

Es wird Sache des Untersuchungsrichters sein, zur Vornahme der Verhaftung eine eben so umsichtige, als verläßliche und entschlossene Person abzusenden, welche auch die Fähigkeit besitzt, die höhere Rücksicht des Vollzuges ihres Auftrages mit der anbefohlenen Schonung, und noch mehr mit allfälligen eigenen widerstreitenden Gefühlen der Furcht, des Mitleids u. dgl. in Einklang zu bringen. Eine unerschütterliche Ruhe ohne Steifheit oder Hartherzigkeit ist das wesentliche, und wol auch immer ausreichende Erforderniß, um einen erhaltenen Verhaftsbefehl entsprechend auszuführen.

§. 160.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Untersuchungsrichter selbst verhaftet, oder vor denselben gestellt, oder dessen vorläufige Verwahrung erfolgt ist, hat der Untersuchungsrichter

a) eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten in das Protokoll aufzunehmen;

Zweckmäßig ist es auch, eine abgesonderte Personsbeschreibung nach dem folgenden Muster aufzunehmen, und in einem Exemplare den Akten beizulegen, in einem zweiten aber bei dem Gefangenaufseher zu hinterlegen, damit für den Fall, als der Verhaftete zu einer Zeit entweichen sollte, wo eben die Akten in Folge einer Berufung einer höheren Behörde vorliegen, auf Grundlage derselben dessen Verfolgung eingeleitet werden kann.

Muster einer Personsbeschreibung.

Persons-Beschreibung

des hier verhafteten —

Alter:	Größe:
Geburtsort:	Körperbau:
	Angesicht:
	Gesichtsfarbe:
	Haare:
	Stirne:
	Augenbraunen:
Religion:	Augen:
Stand:	Nase:
Beschäftigung:	Mund:
	Zähne:
	Bart:
	Kinn:

Besondere Kennzeichen.

—

Sprache.

—

Bekleidung.

—

N. den — —

b) die Person und Kleidung desselben genau durchsuchen zu lassen; endlich

c) Alles, was bei dieser Durchsuchung an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder Anderen Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, dem Beschuldigten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen (§. 102).

Rücksichtlich der vorgefundenen Schriften und Briefe ist sohin nach Vorschrift des §. 108 vorzugehen.

§. 161.

Aufhebung der Untersuchungshaft.

Wenn im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, wegfallen, so

ist die Aufhebung derselben von dem Untersuchungsrichter zu verfügen, und darüber ein schriftlicher und begründeter Beschluß zu den Acten zu hinterlegen.

In jenen Fällen, wo das Untersuchungs-Verfahren im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist (§. **63**), hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§§. **64** und **65**).

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet, und längstens binnen drei Tagen ausführt.

I. Die Verfügung der Aufhebung der Untersuchungshaft ist eine Pflicht des Untersuchungsrichters, deren Erfüllung er nicht verabsäumen darf, sobald die Bedingungen dazu eintreten.

II. Würde der Staatsanwalt die angemeldete Beschwerde binnen drei Tagen nicht ausführen, so ist der Verhaftete ohne weiters zu entlassen.

Muster eines Beschlusses auf Aufhebung der Untersuchungshaft.

Da sich der Betrag des dem hier verhafteten A. B. angeschuldeten Diebstahls statt mit 350 fl. nachträglich nur mit 250 fl. festgestellt hat; da somit auf diesen Diebstahl, der im §. 179 Str. G. festgesetzte Strafgrad nicht mehr Anwendung findet, und dieser allein gemäß §. 156 lit. a) Str. Pr. Ordn. der Grund der wider A. B. verhängten Untersuchungshaft war:

so wird die wider A. B. mit hierortigem Beschlusse vom — Zahl — verhängte Untersuchungshaft aufgehoben, und derselbe sogleich aus dem Verhafte entlassen.

Im Namen des k. k. Kreisgerichtes N.
als Untersuchungsgerichtes.

Einverstanden N. den — —
N. N. N. N.
k. k. Staatsanwalt. Untersuchungsrichter.

Wo der Gefangenaufseher von der Verhaftung verständigt wird, ist er auch von der Aufhebung der Haft zu verständigen in folgender Art:

An den Gefangen-Aufseher bei dem k. k. Landesgerichte zu N.

In Folge §. 161 der St. Pr. O. wurde die Aufhebung der Untersuchungshaft des hier angehaltenen Angeschuldigten A. B. verfügt.

Sie erhalten daher den Auftrag, diesen alsogleich des Verhaftes zu entlassen und dem Gefertigten hierüber Bericht zu erstatten.

N. den —

Im Namen des k. k. Landesgerichtes zu N.
als Untersuchungsgerichtes:
N. N.
Untersuchungsrichter.

§. 162.

Versprechen der auf freiem Fuße Untersuchten.

Jedem auf freiem Fuße Untersuchten hat der Untersuchungsrichter das Versprechen abzufordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte entfernen, noch sich verborgen halten werde. Der Bruch dieses Versprechens zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

I. Das von dem Untersuchten geleistete Versprechen ist in dem Verhörsprotokolle ersichtlich zu machen und von dem Untersuchten zu unterfertigen.

II. Die Verhängung der Untersuchungshaft muß auch in diesem Falle mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 157—160 erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§. 163.

Rücksicht für Ehre und Gesundheit bei Vollziehung der Untersuchungshaft.

Sowohl in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. Die Untersuchungsgefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

Nähere und bestimmtere Vorschriften über die Einrichtung der Untersuchungs-Gefängnisse enthielt der §. 309 des I. Theiles des Str. G. v. J. 1803. Derselbe, welcher der Natur der Sache nach noch fortan und überall Anwendung finden kann und muß, lautet:

Allgemein sollen bei Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof, oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt sein, daß weder von außen jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwei oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder sogenannte Arben, und zwei daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten sein, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret sein, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Pritsche vorhanden, und so zubereitet sein, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangener bestimmten Gefängnissen müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand sein, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

§. 164.

Absonderung der Untersuchungsgefangenen von einander.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Theilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen; die bloß eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

Es versteht sich wol von selbst, daß das Gericht, wenn sich aus der Untersuchung oder aus dem Betragen des Verhafteten die Nothwendigkeit dazu ergibt, das Gefängniß ändern kann; dies muß insbesondere dann geschehen, wenn bemerkt wird, daß zwei zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine der Untersuchung nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständniß stehen, oder wenn von dem Verhafteten unternommene Vorbereitungen zur Entweichung entdeckt werden.

§. 165.

Behandlung derselben, insbesondere in Beziehung auf Lebensbequemlichkeiten und Beschäftigung;

Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem

Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, dürfen ihm auf dessen Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilliget werden, in soferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

I. Zu den gewohnten Lebensbequemlichkeiten gehört auch die Bewegung in freier Luft. In dieser Beziehung ordnet das Hofd. v. 7. März 1823 Nr. 1928 J. G. S. an, daß den Untersuchungsgefangenen, wenn der Hausarzt zur Erhaltung ihrer Gesundheit den zeitweiligen Genuß der freien Luft durch eine oder zwei Stunden des Tages für nöthig erachtet, derselbe unter den erforderlichen Vorsichten gegen Entweichung und Collusion zu gestatten sei.

II. Die Wahl der Beschäftigung steht dem sich selbst verpflegenden Gefangenen frei. Jene, welche von der Gefangen-Anstalt verpflegt werden, sind dagegen schuldig, sich auch zu Arbeiten im Innern des Hauses, z. B. Reinigen der Arreste und der Wäsche, Verfertigen und Ausbessern von Kleidungsstücken u. dgl. verwenden zu lassen.

Keinem Untersuchungsgefangenen darf bares Geld auf die Hand gegeben, oder in Händen belassen werden. Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effecten, dürfen den Gefangenen nur vermöge besonderer Bewilligung des Gerichts-Vorstehers von Außen zukommen, und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangen-Anstalt selbst zubereitet worden sind.

I. Sehr schwere Verbrechen sind jene gegen das Band des Staates (§. 57 Abs. 1)—3) des Str. G.), dann jene, auf welche die Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist.

II. Die Kost kann sich der vermögliche Untersuchungsgefangene aus Eigenem anschaffen, doch darf ihm dabei keine Unmäßigkeit gestattet werden. Läßt er sich die Speisen nicht im Hause bereiten, so treten die Vorschriften dieses §es in Wirksamkeit. — Jene Gefangenen, welche sich die Kost nicht aus Eigenem verschaffen können, hat das Untersuchungsgericht zu verpflegen, und zwar nach Vorschrift des Hofdecretes vom 31. Jäner 1821 Nr. 1734 J. G. S. in der Art, daß sie nicht härter gehalten werden, als die zur geringsten Strafe verurteilten Sträflinge. Demnach ist ihnen nach Vorschrift des Hofkanzleidecretes v. 9. Juli 1835 Nr. 56 J. G. S. außer täglicher warmer Kost und einem Pfund Brot, an Sonntagen ein Viertelpfund Fleisch und Fleischbrühe zu verabreichen, welche Kost das Mindeste ist, was sie bekommen müssen. — Gefangenen Israeliten kann, wenn sie krank sind, oder an hohen Festtagen, z. B. zur Osterzeit, auch die Kost unter den gesetzlichen Vorsichten, von ihren Glaubensgenossen bereitet und gebracht werden (Hofd. v. 3. Aug. 1790 Nr. 48 J. G. S.).

III. Auch die Lagerstätte kann sich der Gefangene, welcher eine besitzt, in das Gefängniß bringen lassen. Die Lagerstellen der übrigen Gefangenen sind nach dem eben zuvor berufenen Hofdecrete v. 9. Juli 1835 mit Strohsäcken, Leintüchern, Strohpolstern und zwei wollenen Kotzen zu versehen.

IV. Auch seine eigene Kleidung zu benützen, oder sich Kleidungsstücke unter der

im Gesetze bemerkten Vorsicht anzuschaffen, ist dem Gefangenen erlaubt. — Dürftigen Gefangenen hat das Untersuchungsgericht die nöthigste Kleidung zu verabreichen. Dasselbe soll bei ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützt werde, und sie sich nach geendigtem Verfahren ohne die nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen und einstweilen bei Gericht aufzubewahren.

V. Wenn ein Verhafteter krank wird, oder eine verhaftete Frauensperson der Entbindung nahe kömmt, so ist Sorge zu tragen, daß ihnen entweder durch das bei dem Gerichte bestellte ärztliche Personale, oder durch Ueberbringung in ein Privat- oder öffentliches Krankenhaus — unter der gehörigen Vorsicht gegen Entweichung oder Collusion — die nöthige Hülfe verschafft werde.

§. 166.

Besuche;

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden.

Die Besuche der bei der Gefangen-Anstalt angestellten Aerzte und Seelsorger sind den bezeichneten Beschränkungen nicht unterworfen.

§. 167.

Empfang oder Absendung von Briefen;

Der Verhaftete darf nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters Briefe empfangen, oder an Andere absenden, und nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Eingaben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

Diese Anordnung fließt aus der Vorschrift des §. 110.

§. 168.

Fesselung.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt

werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangen-Aufseher erforderlich erscheint.

I. Die Art der Fesselung, ob der Gefangene bei Tag und Nacht, oder nur während der Nacht, ob er blos an den Füßen, oder an Händen und Füßen gefesselt, oder überdies vielleicht zur Nachtzeit noch enger angekettet, oder an die Lagerstätte angeschlossen werden soll, hat der Untersuchungsrichter nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen.

II. Jenen Gefangenen, welche nach dem Gesetze während der Untersuchung in Eisen anzuhalten sind, dürfen wegen des Empfanges der heiligen Sakramente die Eisen nicht abgenommen werden (Hofd. v. 22. Mai 1818 Nr. 1458 J. G. S.).

Wegen Disciplinar-Bestrafung derjenigen Untersuchungs-Gefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere aufreizendes, oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu verbleiben.

I. Unter den Disciplinarvergehen nimmt die versuchte oder vollbrachte Entweichung eines Gefangenen den ersten Platz ein. Die diesfälligen Vorschriften sind in dem Hofdecrete vom 15. März 1816 Nr. 1221 J. G. S., vom 12. Februar 1820 Nr. 1647 J. G. S. und vom 21. Dezbr. 1822 Nr. 1916 J. G. S. enthalten. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind:

1) Von jeder Entweichung ist binnen 24 Stunden die Anzeige an den Gerichtshof und von diesem an das Kreisamt zu machen;

2) Die Untersuchung des Vorfalles wird von einem Beamten des Gerichtshofes mit Zuziehung eines Beamten des Kreisamtes gepflogen;

3) Die abgeführte Untersuchung ist dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches nach Rücksprache mit der politischen Landesbehörde darüber entscheidet;

4) Die Bestrafung der Gefangen-Aufseher hat, wenn ihnen keine Vorschubleistung zur Last fällt (§§. 218, 307 Str. G.), nach Maß ihres Verschuldens, in Verweisen, in Arrest von einem bis drei Tagen, ohne oder mit Verschärfung durch Fasten oder körperliche Züchtigung, und endlich in Dienstesentlassung zu bestehen.

5) Das Gericht selbst oder der von demselben zur Aufsicht über das Aufsichtspersonale bestellte Commissär können nach Umständen, wenn ihnen eine Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Last fällt, durch mehr oder weniger strenge Zurechtweisungen geahndet, allenfalls auch zum Ersatze der Einbringungskosten für den Flüchtigen verhalten werden.

6) Der Flüchtling selbst ist wegen der Flucht allein, wenn er bis zu seiner Einbringung keine andere strafbare Handlung begangen hat, nach Verhältniß seiner Gefährlichkeit und der ihm bevorstehenden Strafe mit engerer Einschließung, Fasten oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

II. Rücksichtlich der übrigen Disciplinarvergehen ordnet der §. 329 des I. Thls. des Str. G. v. J. 1803, welcher durch die Beziehung der Str. Pr. Odg. darauf in Kraft erhalten ist, an, daß dieselben auf eine dem Vergehen angemessene Art entweder mit Streichen, oder mit Fasten bei Wasser und Brot durch einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestraft werden sollen. — Als besonders zweckmäßige Strafarten bei Disciplinarvergehen können aber auch die in den §§. 253—258 des Str. G. bestimmten Verschärfungen des Arrestes angewendet werden.

Was insbesondere die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe betrifft, so ordnen darüber die Erlässe das Justizministeriums vom 6. Mai 1852 Nr. 102 R. G. Bl und v. 27. Septbr. 1852 Nr. 193 R. G. Bl. Folgendes an:

Die Strafe der körperlichen Züchtigung hat nur in folgenden Fällen in Anwendung zu kommen:

a) bei grober wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Beamten, wie auch der Wache und des sonstigen Aufsichtspersonales;

b) bei boshafter Beschädigung oder Zerstörung von Arrest-Einrichtungsstücken und Effekten oder von Nahrungsmitteln, ausgenommen in Fällen des vorhandenen Thatbestandes von Verbrechen;

c) bei Zusammenrottungen und bei thätlicher Widerstandleistung gegen die Vorgesetzten, die Wache oder das Aufsichtspersonale;

d) in anderen Uebertretungsfällen nach fruchtloser Anwendung der gelinderen Strafmittel, und endlich

e) wenn mit Rücksicht auf die Gemüthsart und Bildungsstufe des zu bestrafenden Individuums, jedoch nur bei erheblicheren Disciplinar-Vergehen, die Anwendung jeder anderen Strafe im Vorhinein als unwirksam anerkannt werden sollte.

Mit Stockstreichen dürfen nur erwachsene Männer, mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen, jedesmal gegen vorläufige Besichtigung und Beurteilung durch einen Heil- oder Wundarzt, gezüchtiget werden. Die Zahl der Streiche soll sich nie über 20 erstrecken. Zur Verhängung dieser Strafe, welcher die Aufnahme eines kurzen Constitutes über den Straffall vorangehen muß, ist in den Strafhäusern der Vorstand, wenn sie nicht zehn Streiche überschreitet, gegen nachträgliche Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde, außerdem aber gegen vorläufig einzuholende Bewilligung der vorgesetzten Behörde ermächtiget. Gegen Untersuchungs-Gefangene und Sträflinge in den Gefangen-Anstalten der Gerichte darf diese Strafe nur in Folge Beschlusses des Gerichtes verhängt, und es muß der Vollzug in dem Disciplinar-Strafprotokolle angemerkt werden.

§. 169.

Vorschriften für Gefangen-Aufseher.

Ebenso haben auch die für die Gefangen-Aufseher bestehenden Vorschriften und Instructionen aufrecht zu bleiben.

Insbesondere hat jeder Gefangen-Aufseher täglich in den seiner unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Gefängnissen, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln derselben, mit Aufmerksamkeit zu besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrzunehmen seien, und im Falle einer solchen Entdeckung sogleich dem Gerichts-Vorsteher die Anzeige zu machen.

Den Gefangen-Aufsehern ist ferner unter strenger Strafe verboten, von den Gefangenen unter was immer für einem Vorwande

ein Geschenk anzunehmen. Auch dürfen sie an einen Gefangenen, außer in dem Falle, wenn sie von ihm angegriffen werden, nie eigenmächtig Hand anlegen. Von Allem, was ihnen an des Verhafteten Handlungen oder Reden auffällt, haben sie unverzüglich dem Gerichts-Vorsteher die Anzeige zu machen.

Solche Instruktionen bestehen eigene für einzelne Kronländer und einzelne größere Gerichte. Eine für alle sogenannten altösterreichischen Kronländer giltige wurde mit Hofdecret v. 4. März 1820 Nr. 1654 J. G. S. erlassen; eine neuere und vollständigere ist die mit Hofkanzleidecr. v. 20. Oktbr. 1829 Z. 24757 für das Kronland Oesterreich ob der Enns erlassene, welche, da ihre Vorschriften, insoferne sie nicht durch die §§. 165 und 166 der gegenwärtigen Str. Pr. Odg. und das neue Strafgesetz Abänderungen erlitten haben, überall gleichmäßig in Anwendung kommen, hier ihrem vollen Inhalte nach folgt:

Allgemeine Verhaltungs-Regeln für Gefangenwärter und Gerichtsdiener, welche Verhaftete besorgen. Derselbe hat sich immer vor Augen zu halten, daß seine Beschäftigung keine solche ist, die er der Herrschaft allein, sondern vielmehr die er dem ganzen Staate und der öffentlichen Sicherheit leistet, daß daher sein Stand ehrenvoll ist, so lange er die Pflichten desselben genau erfüllt. §. 1.

Derselbe hat den obrigkeitlichen Personen und zwar den Gutbesitzern und den übrigen Beamten mit der gehörigen Achtung und Folgsamkeit zu begegnen. §. 2.

Derselbe hat die obrigkeitlichen Verordnungen entweder ohne Verzug, oder in der festgesetzten Zeit zu vollziehen, und hat daher nicht zu erwarten, daß das Gericht einer Entschuldigung Gehör geben würde; vielmehr würde jeder Ungehorsam, jede Vernachlässigung nach Beschaffenheit der daraus entstehenden Folgen mit ein- bis zehntägigem Arreste, auch verschärft mit Stockstreichen, mit der Dienstesentlassung, ja wol auch, wenn die Unterlassung des Vollzuges eines obrigkeitlichen Auftrages in das Verbrechen eines den Verbrechern geleisteten Vorschubes ausartete, mit den in dem Criminal-Strafgesetze §§. 193, 196 und 197 bestimmten Strafen belegt werden. §. 3.

Die ihm anbefohlenen Arretirungen hat derselbe stets mit der größten Klugheit und Mäßigung vorzunehmen, und immer darauf Rücksicht zu tragen, daß der zu Verhaftende nicht entfliehe, aber auch, daß dieser an der Person und Ehre möglichst geschont werde, und nur dann angemessene Gewalt wider ihn zu gebrauchen, wenn dieser sich widersetzt, oder zu entfliehen sucht; bei seiner Nachhausekunft aber sich sogleich vor das Gericht zu stellen, und über das Vorgefallene, und zwar sowol über das Betragen des zu Arretirenden, als auch über alles genaue Rechenschaft abzulegen, was zur Befolgung des obrigkeitlichen Auftrages unternommen wurde. Er möge nun aber selbst jemanden verhaftet, oder einen in den Arrestort überlieferten Verhafteten übernommen haben, so hat er denselben sogleich am ganzen Körper zu untersuchen, Weibspersonen aber durch sein Weib, oder eine andere vertraute Weibsperson untersuchen zu lassen, und außer der nothwendigen Kleidung, die ebenfalls genauest zu durchsuchen ist, Alles abzunehmen, worüber er ein getreues Verzeichniß zu verfassen und dem Amtsvorsteher zu übergeben hat. Dem Gerichtsdiener wird aber zu gleicher Zeit schärfstens verboten, von den Geräthschaften, Kleidungsstücken oder dem Gelde eines Verhafteten sich das Mindeste zuzueignen, von ihm etwas einzutauschen oder zu kaufen. §. 4.

Derselbe hat die Verhafteten jederzeit mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit zu behandeln, sie weder durch Worte, noch Handlungen zu beleidigen, und nur dann Gewalt zu gebrauchen, wenn entweder in einem unvorhergesehenen Angriffe von

Seite derselben Gewalt nothwendig wird, oder wenn er hierzu die Bewilligung von Seite des Gerichtes erhält, in welchem letzteren Falle er die ihm vorgezeichneten Gränzen nicht zu überschreiten haben wird. Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird nach Beschaffenheit der Mißhandlung oder Beleidigung des Verhafteten nach dem §. 86 des Polizeistrafgesetzes mit 3- bis 30tägigem Arreste, oder wol gar nach dem Criminalstrafgesetze, §. 78, mit 6- bis 12monatlicher oder längerer Kerkerstrafe geahndet werden. §. 5.

Derselbe hat überhaupt die Verhafteten nach dem Geschlechte abzusondern und nie 2 Verhaftete in demselben Gefängnisse zu verwahren, und wenn dies nothwendig werden sollte, die vorläufige Anzeige dem Gerichte zu erstatten; eben so hat er jene, die einer Mitschuld verdächtig sind, so weit von einander zu entfernen, daß auch die entfernteste Verbindung nicht Statt finden könne. §. 6.

Derselbe hat immer auf die Beschaffenheit der Gefängnisse ein wachsames Auge zu tragen, und falls ihm etwas auffallen sollte, was mit dem ungefährdeten Gesundheitszustande, oder mit der gehörigen Versicherung der Person der Verhafteten im Widerspruche steht, das Gericht davon ohne Verzug in die Kenntniß zu setzen; auch hat derselbe täglich das Gegitter, die Eisenthüren, Oefen, Wände und Lagerstätte der Gefängnisse wol zu besichtigen, und sobald ihm eine Verletzung ersichtlich wird, sogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen.

Die Arreste müssen wenigstens in jeder Woche einmal gefegt, und im Winter, und zwar wenn es die Witterung erfordert, vom 15. Oktober angefangen bis letzten April einmal, bei strenger Kälte auch zweimal geheizt und täglich mit Essig, oder Wachholderholz, oder Beeren ausgeräuchert werden. Die Nachttöpfe sind täglich wenigstens zweimal, und nach Erforderniß auch öfters auszuleeren; auch ist jedem Verhafteten im Winter täglich zweimal, im Sommer dreimal frisches reines Brunnenwasser zu geben. §. 7.

Derselbe hat die Verhafteten nach Möglichkeit, ohne daß sie es bemerken, zu beobachten, und Alles, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, sogleich dem Gerichte anzuzeigen, jede Woche aber, und zwar am Schlusse derselben einen genauen Bericht über das Benehmen derselben zu erstatten; zugleich steht es ihm frei, mit der geziemenden Bescheidenheit sich zu äußern, was allenfalls an den Vorsichtsmitteln abzuändern wäre. §. 8.

Ueberhaupt hat derselbe bei Besuchung der Gefängnisse das strengste Stillschweigen zu beobachten, und nur so viel zu reden, als unausweichlich nothwendig ist, auch nicht unter was immer für einem Vorwande das geringste Geschenk anzunehmen, am allerwenigsten sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen.

Die Uebertretung dieser Verhaltungsregel wird gleich das Erstemal mit der Entlassung vom Dienste bestraft. §. 9.

Derselbe hat Sorge zu tragen, daß die Verhafteten stets Mäßigkeit im Essen und Trinken beobachten, daß ihnen nur solche Speisen zukommen, die im Verwahrungshause gekocht werden; endlich, daß ihnen kein Geld, kein Kleidungsstück, so wie überhaupt kein auch noch so unbedeutend scheinender Gegenstand ohne Erlaubniß des Gerichtes zukomme. §. 10.

Derselbe hat nicht zu gestatten, daß die Verhafteten Tabak rauchen, Licht brennen, und zu sorgen, daß es denselben unmöglich sei, durch das Feuer des ohnedies wol zu verwahrenden Ofens zu einer Feuersbrunst vorsätzlich oder aus Unachtsamkeit veranlassende Ursache zu werden. §. 11.

Wenn ein Verhafteter sich krank meldet, so wie auch, wenn eine verhaftete Weibs-

person der Entbindung nahe kömmt, hat derselbe sogleich dem Gerichte zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen. §. 12.

Derselbe hat Niemanden zu dem Verhafteten kommen, oder sich mit ihm besprechen zu lassen, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Gerichtes, eben so wenig hat er demselben eine Nachricht zu bringen; und überhaupt darüber zu wachen, daß kein Verhafteter mit Jemanden außer dem Gefängnisse sich in eine Unterredung einlasse.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird in jedem Falle mit der Dienstesentlassung, in Fällen aber, wo dadurch den Verhafteten wissentlich Gelegenheit verschafft wurde, die Untersuchung zu erschweren oder zu vereiteln, auch mit der auf das Verbrechen des den Verbrechern geleisteten Vorschubes bestimmten Criminalstrafe geahndet werden. §. 13.

Die ihm vertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen hat derselbe mit besonderer Sorgfalt zu verwahren; sollte es möglich werden, ihm dieselben zu entwenden, und würde dadurch ein Verhafteter flüchtig werden, so würde er des Dienstes entlassen, und es können hier keine Entschuldigungen Platz greifen. §. 14.

Sollte er durch Amtsgeschäfte, durch Krankheit, oder auf eine andere Weise gehindert werden, die Schlüssel gehörig zu verwahren, oder selbst die Verhafteten zu versorgen, so hat er die Schlüssel dem Gerichte oder demjenigen zu übergeben, den das Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmt. §. 15.

Bei Anlegung der Eisen und Ankettung der Verhafteten hat er stets gegenwärtig zu sein, und sich durch genaue Besichtigung zu überzeugen, daß die Eisen und Schlösser in hinlänglich gutem Stande, und mit dem Namen des Schlossers, der sie verfertigte, bezeichnet sind. §. 16.

Eben so hat derselbe, wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, gegenwärtig zu sein, und sorgfältig darauf zu sehen, daß demselben nichts heimlich zugesteckt werde. §. 17.

Bei Betretung der Gefängnisse hat derselbe, insonderheit bei verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beisammen sind, wenigstens einen Gehilfen mitzunehmen; gleiche Vorsicht ist bei der Stellung vor Gericht anzuwenden; daher ist er bei einem größern Landgerichtsbezirke verpflichtet, einen Amtsknecht zu halten, für den er in Amtsverrichtungen zu haften hat; daher er sich in diesem Falle zu bewerben hat, hierzu einen redlichen, sittlichen und nüchternen Menschen von guten Kräften und Herzhaftigkeit zu wählen, dessen Aufnahme oder Entlassung er jedesmal dem Amtsvorsteher zu melden hat; ohne höchst wichtige Ursache sollen niemals der Gerichtsdiener selbst und der Knecht zugleich sich aus dem Arrestgebäude entfernen, sondern so viel möglich bedacht sein, daß immer wenigstens Einer aus ihnen in dem Arrestorte anwesend bleibe. Die nächtliche Betretung der Gefängnisse soll nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen. §. 18.

Da demselben nicht blos die Bewachung der eingebrachten Verhafteten, sondern auch die Entdeckung der Verbrechen, die Ausspürung und Einbringung der Verbrecher obliegt: so soll er wöchentlich einmal, wenn es nicht besondere Vorfälle öfters nothwendig machen, bald diesen, bald jenen Bezirk des Landgerichtes durchgehen, und sich erkundigen, ob sich keine Criminal-Fälle ergeben, oder gefährliches Gesindel sehen gelassen habe, oder, ob es nicht verdächtige Schlupfwinkel gäbe, wo gefährlichen Leuten Unterstand und Zusammenkünfte gestattet werden; über den Erfolg solcher Nachforschungen hat er jedesmal dem Gerichte Rapport zu erstatten, und wenn ihm Gegenstände eines verübten Verbrechens, oder offenkundige Verbrecher aufstoßen, solche entweder zu Gericht einzuliefern, oder für deren einstweilige Verwahrung Sorge zu tragen. §. 19.

Derselbe hat über alle unter seiner Aufsicht stehenden Gefangenen ein genaues Protokoll zu führen; die Rubriken dieses Protokolles sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden; diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die in Verhaft Gebliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen gestanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden.

c) Der Name der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist.

d) Der Vor- und Zuname des Verhafteten.

e) Die Zahl des Gefängnisses und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert.

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Flucht, Entlassung oder andere Aburteilung. §. 20.

Derselbe hat ferner jede Art von Unachtsamkeit und Nachlässigkeit zu vermeiden, stets Ruhe und Ordnung in seiner Haushaltung zu beobachten, sich nicht dem Spiele oder Trunke zu ergeben, da er sich sonst des Zutrauens des ihm vorgesetzten Gerichtes verlustig machen würde. §. 21.

Die nämlichen Verhaltungsregeln mit den aus der Sache selbst fließenden Abänderungen hat derselbe auch gegen Sträflinge zu beobachten, und sich in Betreff dieser genau an die besonderen Verordnungen des Gerichtes zu halten.

Im Allgemeinen aber hat er gegen die abgeurteilten, zur Vollstreckung der Strafe im Arreste bleibenden Sträflinge folgende Vorschriften zu beobachten:

Die zur gelinden oder einfachen Kerkerstrafe Verurteilten werden nie mit Eisen belegt, behalten die vorige Lagerstätte, können sich von ihren Mitteln bessere Verpflegung, doch nie anderen Trunk als Wasser schaffen, und dürfen ohne Gegenwart des Landgerichtsdieners mit Niemanden eine Zusammenkunft, auch keine Unterredung in einer dem Gefangenwärter unverständlichen Sprache halten.

Die zum schweren Kerker Verurteilten erhalten Fuß-Eisen, müssen ohne Strohsack auf der Pritsche liegen, können sich auch um eigenes Geld keine Fleischspeisen, noch minder ein anderes Getränk als Wasser anschaffen, und dürfen sich mit Niemandem, auch in Anwesenheit des Gefangenwärters, besprechen.

Die zum schwersten Gefängniß Verurteilten werden allein in einen Kerker gesperrt, an Händen und Füßen mit schweren Eisen belegt, erhalten außer der Zeit der Arbeit den Leibring, mit dem sie an die Bank angesperrt werden, liegen auf bloßen Brettern, und erhalten nur alle zwei Tage warme, nie aber Fleischspeise, werden die übrigen Tage nur mit Wasser und Brot genährt, und dürfen sich mit Niemandem besprechen. §. 22.

Auch gelten diese Verordnungen nicht blos in Bezug auf Criminal-Arrestanten, sondern auch auf jene, die wegen schwerer Polizei-Uebertretungen, oder selbst wegen eines politischen Vergehens verhaftet sind; in welch' letzteren Fällen er die Weisung der Obrigkeit zu erwarten und zu befolgen hat. §. 23.

Die Uebertretung dieser Verhaltungsregel, sie mag ihren Grund in Nachlässigkeit oder bösem Willen haben, wenn nur letzterer nicht so beschaffen ist, daß er eine gesetzliche anderweitige Bestrafung nach sich zieht, hat zur Folge, daß der schuldige Gefangenwärter wegen Untauglichkeit, und zur Vermeidung eines größeren Schadens, seines Dienstes entlassen, und dieser an einen Würdigeren vergeben wird. §. 24.

§. 170.

Protokoll über die Gefangenen.

Ueber alle Verhaftete ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden ist. Diese läuft vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Name der Behörde, durch welche die Anhaltung geschehen ist;

d) der Vor- und Zuname des Verhafteten;

e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Aburtheilung,

Wie mit diesen gesetzlichen Rubriken auch andere Notizen verbunden werden können, zeigt die gegenüberstehende Tabelle.

Muster eines Gefangenprotokolles.

Fortlaufende Zahl.	Name des Gefangenen:	Tag der Einlieferung.	Durch wen die Einlieferung geschehen.	Wie oft im Verhafte.	Zahl des Gefängnisses und die besonderen Vorsichten, unter welchen der Verhaft dauert.	Hat fremde Namen.	Betragen des Gefangenen im Verhafte.	Gerichtliche Verhandlung und Tag der Entlassung.
	Alter: Geburtsort: Kreis: Religion: Stand: Beschäftigung: Herr Referent:							

§. 171.

Periodische Visitation der Untersuchungs-Gefängnisse.

Die Vorsteher der Untersuchungs-Gerichte, so wie der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens Einmal in jedem Monate, unter Zuziehung einer Gerichtsperson die ihnen unterstehenden Gefängnisse unversehens zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen, wegen Abstellung der etwa entdeckten Gebrechen, und wegen Erhaltung oder Einführung der nöthigen Sicherheit, guten Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen das Nöthige zu verfügen; den Verhafteten, so weit es thunlich ist, ihr Schicksal erträglicher zu machen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die, hinsichtlich der Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen bestehenden besonderen Vorschriften genau beobachtet werden.

Wenn gegründete Beschwerden gegen die Gefangen-Aufseher vorkommen, so sind dieselben strenge zu bestrafen.

Ueber jede Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und der beigezogenen Gerichtsperson zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren.

Auch der Chef der politischen Landesbehörde (Statthalterei — Landesregierung — Statthalterei-Abtheilung), sowie der Vorsteher der politischen Kreis- (Comitats-) Behörde sind verpflichtet, bei ihren Amts-Bereisungen die in ihren Sprengeln gelegenen Untersuchungs-Gefängnisse zu untersuchen, und die von ihnen etwa wahrgenommenen Gebrechen nicht bloß in ihren über die Amts-Bereisungen im Allgemeinen zu erstattenden Berichten zu bemerken, sondern insbesondere auch dem Oberlandes-Gerichte mitzutheilen.

Ueber die Bestrafung der Gefangenaufseher wurden schon bei §§. 168 und 169 die nöthigen Andeutungen gegeben.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhöre des Beschuldigten.

§. 172.

Wie das Verhör des Beschuldigten vorzunehmen ist.

Zu dem Verhöre des Beschuldigten (§ 148) sind ein beeideter Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Dieses Verhör soll der Untersuchungsrichter ohne Verzug vornehmen, sobald es geschehen kann, und das Einmal angefangene ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Dagegen steht dem Untersuchungsrichter frei, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insbesondere soll dann nicht ausgesetzt werden, wenn der Befragte im Bekenntnisse der Schuld, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

I. Dem Verhöre des Beschuldigten, als dem wichtigsten Theile der Voruntersuchung, muß in allen seinen Theilen die größte Glaubwürdigkeit verschafft werden. Zu dem Ende ist die Beiziehung von Gerichtszeugen vorgeschrieben, welche dem ganzen Verhöre beizuwohnen haben. Es wäre gegen die Vorschrift des Gesetzes, wenn der Untersuchungsrichter das Verhör ohne Gerichtszeugen aufnehmen, und vielleicht blos das Protokoll dem Beschuldigten in deren Gegenwart vorlesen wollte. — Wenn die Untersuchung längere Zeit dauert, und das Verhör in mehreren Fortsetzungen aufgenommen wird, so ist es — namentlich bei wichtigen Verbrechen, dann bei Beschuldigten von etwas zurückhaltendem Charakter, oder bei früher unbescholtenen Personen — sehr zweckmäßig, wenn der Untersuchungsrichter mit den Personen der Gerichtszeugen nicht viel wechselt, sondern den Verhörsfortsetzungen immer dieselben zwei Personen, oder höchstens vier verschiedene Gerichtszeugen beizieht. Dieses Verfahren erweckt in dem Beschuldigten weit mehr Zutrauen, als wenn er bei jeder Verhörsfortsetzung andere Personen sieht, und genöthigt ist, immer wieder vor ihm ganz fremden Personen Bekenntnisse abzulegen.

II. Das Verhör soll der Untersuchungsrichter ohne Verzug vornehmen. Diese wichtige Regel, von deren genauer Befolgung oft der Erfolg der ganzen Untersuchung abhängt, hat der Untersuchungsrichter vorzüglich dann zu beobachten, wenn ihm der Beschuldigte gemäß §. 152 von der Sicherheitsbehörde oder deren Organen gestellt wurde, oder wenn er selbst den Beschuldigten gemäß §. 151 hat vorführen lassen. Der erste Moment, wo Jemand bei Gericht erscheint, ist der Ausforschung der Wahrheit der allergünstigste, und diesen darf der Untersuchungsrichter nicht unbenützt vorübergehen lassen. Der Vorhalt selbst minder kräftiger Beweismittel wird den durch seine Verhaftung stets erschütterten Beschuldigten zu Geständnissen bewegen, zu denen er sich, wenn er längere Zeit ohne

Verhör blieb, und sich an seine Lage gewöhnt hat, nicht so leicht mehr herbeiläßt. — Ganz vorzüglich findet dies Statt bei solchen Personen, welche das erste Mal in Untersuchung oder in Haft gerathen, während gar oft auch diese, wenn sie ohne Verhör bleiben, durch den wenn auch noch so kurzen Verkehr mit Nebengefangenen, anderen Sinnes werden, und mit der Wahrheit zurückhalten. — Bei sehr wichtigen Verbrechen muß der Untersuchungsrichter daher auch bereit sein, in später Abendstunde oder selbst des Nachts das Verhör anzufangen, wenn der Beschuldigte ihm erst zu einer solchen Zeit gestellt wird.

III. Diese Vorschrift der allsogleichen Vornahme des Verhöres ist aber auch dann zu beobachten, wenn der Beschuldigte bereits nach Vorschrift des §. **152** von der Sicherheitsbehörde vernommen worden wäre, denn die förmliche gerichtliche Vernehmung macht einen ganz anderen Eindruck, als jene vor der Sicherheitsbehörde. — Mit dem dort aufgenommenen Protokolle wird der Untersuchungsrichter aber so verfahren, wie es oben bei §. **126** Abs. **V.** der Erl. von den überreichten schriftlichen Anzeigen gesagt wurde, und er kann, wenn beide Aussagen übereinstimmen, die Vorlesung des bei der Sicherheitsbehörde aufgenommenen Protokolles ganz unterlassen.

IV. So wie schon oben (§. 66 Abs. III.) gesagt wurde, daß die mit der gehörigen Beschleunigung eingeleitete Thatbestandserhebung auch ununterbrochen fortgesetzt werden müsse, eben so gilt dies auch von dem Verhöre. Ohne eine wichtige Ursache darf das Verhör nicht unterbrochen werden, und namentlich gibt es in den am Schlusse des §es bemerkten Fällen gar keinen Grund, welcher eine Unterbrechung des Verhöres rechtfertigen könnte. Der pflichteifrige Untersuchungsrichter wird bei solchen Gelegenheiten auch alles das zurücksetzen müssen, was zur Bequemlichkeit seiner Person dient, z. B. seine gewöhnliche Essensstunde, einen Besuch u. dgl. Seine Pflicht ist, die Wahrheit zu erforschen, und die dazu gebotene, vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit versäumen, wäre die größte Pflichtverletzung, die er sich zu Schulden kommen lassen kann. Wer die dazu nöthige moralische und phisische Ausdauer nicht besitzt, wird nie ein guter Untersuchungsrichter sein.

V. In allen anderen Fällen, wo durch die Unterbrechung des Verhöres den Hauptzwecken, der Erforschung der Wahrheit und der Beschleunigung des Verfahrens nicht geschadet wird, steht es dem Untersuchungsrichter frei, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde wieder zu beginnen, und so oft und so lange fortzusetzen, als es durch die vorliegenden Erhebungen oder andere Umstände nothwendig und zweckmäßig erscheint. — Daß aber diese Unterbrechungen nicht etwa blos durch Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit des Untersuchungsrichters herbeigeführt sein dürfen, bedarf wol keiner Erwähnung.

§. 173.

Jedes Verhör soll mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden.

Ist der Beschuldigte mit Fesseln belegt worden, so sind ihm dieselben während des Verhöres abzunehmen, wenn von ihm nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist.

I. Mit Beziehung auf das, was schon oben (§. 122, Abs. 3) über das Benehmen des Untersuchungsrichters bei Zeugenvernehmungen gesagt wurde, ist es nothwendig, folgende Andeutungen über das Benehmen des Untersuchungsrichters bei Aufnahme des Verhöres zu geben:

1. Das Benehmen des Untersuchungsrichters sei vor Allem anständig, d. h. seiner

eigenen Würde, der Wichtigkeit des ihm anvertrauten Geschäftes und der Rücksicht auf den Beschuldigten, möge dieser was immer für einer Classe der Gesellschaft angehören, angemessen. Sich das Vertrauen und die Achtung des Beschuldigten zu erwerben, muß die Hauptaufgabe für den Untersuchungsrichter sein, und Alles, was diesen Zweck vereiteln kann, muß er sorgfältig vermeiden. Das Verhör ist für den Beschuldigten eine der wichtigsten Handlungen, die vielleicht für immer über sein Schicksal entscheidet; der Untersuchungsrichter muß ihm zeigen, daß auch er diese Wichtigkeit fühlt, und sich demgemäß benehmen. Wenn der Untersuchungsrichter z. B. während des Verhörs mit etwas spielt oder tändelt, nebenbei andere Sachen schreibt, wenn er Tabak schmaucht, wenn er etwa gar irgend eine Speise oder Getränke neben sich hat, und davon genießt u. dgl., wird dies gewiß nicht dem gedachten Zwecke entsprechen. Eben so muß der Untersuchungsrichter auch alles Scherzen und Spaßen mit Beschuldigten, namentlich mit solchen weiblichen Geschlechtes, sorgfältig vermeiden. Aber selbst bis auf die Kleidung muß sich diese Rücksicht erstrecken, und der Untersuchungsrichter, der in einem abgetragenen, zerrissenen Kleide, oder gar mit ausgezogenem Rocke das Verhör vornimmt, wird seine Aufgabe eben so wenig lösen, als der mit Ringen, Ketten u. dgl. prangt, sich im Spiegel besieht, die Haarlocken zurecht kämmt u. dgl.

2. Das Benehmen des Untersuchungsrichters muß gelassen sein — eine Aufgabe, die schwieriger ist, als es scheint. Der Untersuchungsrichter hat es oft mit sehr schlauen und verschmitzten Menschen zu thun, welche mit der größten Frechheit erwiesene Umstände in Abrede stellen, welche ihre Vertheidigung durch das handgreiflichste Lügengewebe führen. Da gehört viel Gleichmuth dazu, um nicht in Zorn auszubrechen, und doch ist es durchaus gefehlt, wenn der Untersuchungsrichter glaubt, durch Auffahren, Toben, Schelten könne er etwas dagegen ausrichten; er richtet gewiß nichts aus, als daß er dem Beschuldigten heimlich zum Spotte dient. Noch schädlicher und verwerflicher ist aber ein solches Benehmen gegenüber einem Beschuldigten, der wirklich unschuldig ist, oder der aus Angst, Mangel an Bildung oder anderen Ursachen nicht gleich richtig und schnell auf die gestellten Fragen zu antworten vermag. — Je ruhiger, geduldiger, und gelassener der Untersuchungsrichter zu Werke geht, desto eher wird er sich das Vertrauen des Schuldlosen, des Reuigen, des mit geringeren Geisteskräften Begabten erwerben, desto eher wird aber auch der Schlaue und Verschmitzte einsehen, daß er einen Mann vor sich habe, bei dem ihm seine Kunstgriffe nichts nützen. — Daß Schimpfworte und Schimpfreden von Seite des Untersuchungsrichters gegen den Beschuldigten gar nie vorkommen dürfen, versteht sich wol von selbst.

3. Soll der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter vertrauen, so muß dessen Benehmen aber auch offen sein. Die Benützung was immer für einer Hinterlist ist verwerflich und strafbar (vgl. §. 146). Der §. 175 weist den Untersuchungsrichter selbst dazu an, indem er vorschreibt, daß der Beschuldigte Alles erfahren müsse, was gegen ihn vorliegt, um sich dagegen rechtfertigen zu können. Es unterliegt daher auch keinem Anstande, daß der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Ergebniß eines von dem letzteren versuchten Entlastungsbeweises mittheile. Dagegen hüte sich aber der Untersuchungsrichter, dem Beschuldigten seine Meinung über den Ausgang der Sache mitzutheilen, und dadurch ungegründete Hoffnungen oder Befürchtungen in ihm zu erregen. Die Meinung des Untersuchungsrichters ist ja für die Erledigung der Voruntersuchung nur theilweise, für jene der Schlußverhandlung aber gar nicht maßgebend.

4. Eine unerläßliche Eigenschaft in dem Benehmen des Untersuchungsrichters ist aber auch Geistesgegenwart und Charakterfestigkeit; die erste, damit er in jedem Augenblicke den Ausflüchten verschmitzter, läugnender Beschuldigter durch passende Fragen begegnen könne, und nicht etwa dahin gebracht werde, das Verhör abbrechen zu müssen — die zweite, damit er nicht durch Rücksichten von was immer für einer Art, und seien sie

auch an sich die löblichsten — z. B. jene auf die schuldlose Familie des Beschuldigten, die ihn mit Bitten und Thränen bestürmt — sich von Erfüllung seiner Pflicht abwendig machen lasse. — Damit ist aber nicht ausgeschlossen, ja es ist sogar die Schuldigkeit des Untersuchungsrichters, daß er innerhalb der Gränzen seiner Pflicht dem Beschuldigten jene Theilnahme zeige, welche dieser verdient, und welche oft einen unvertilgbaren moralischen Einfluß auf das künftige Leben des Beschuldigten hat. Das Gesetz weist auch in dieser Beziehung den Untersuchungsrichter an (§§. 160, 165—167), daß er dem Beschuldigten alle jene Erleichterungen seiner Lage zukommen lasse, die nur immer mit dem Zwecke der Untersuchung und der Vorschrift des Gesetzes vereinbar sind.

II. Außer diesen allgemeinen Regeln für das Benehmen des Untersuchungsrichters besteht aber eine weitere darin, daß er sein Benehmen stets der Individualität des Beschuldigten anzupassen habe. Es ist daher die Pflicht des Untersuchungsrichters, die Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten so genau als möglich kennen zu lernen, was oft, namentlich bei verschmitzten Personen, sehr schwierig ist. Einige Andeutungen sollen in dieser Beziehung im Folgenden gegeben werden:

1. Ist der Beschuldigte ein roher Mensch, so wird sich sein einer Verstellung schwer fähiger Charakter bald zeigen. Einen solchen hüte sich der Untersuchungsrichter über gemeine, unpassende Ausdrücke in seinen Antworten zu Rede zu stellen, er würde ihn dadurch nur zurückhaltend und verschlossen machen. Einem solchen Menschen kann man aber auch nicht durch Zureden oder durch Berufung auf sein Gefühl beikommen, und nur erschütternde Eindrücke, z. B. die unerwartete Vorstellung eines Zeugen, das Vorweisen von Gegenständen des Verbrechens u. dgl., werden einige Einwirkung hervorbringen. — Würde die Rohheit in ein ungestümes beleidigendes Betragen ausarten, so müßten die bei §. 168 erwähnten Disciplinarstrafen in Anwendung kommen.

2. Boshafte Beschuldigte suchen den Untersuchungsrichter durch Verdrehung der Wahrheit, Widersprechen gegen die klarsten Beweise u. s. w. zu ärgern. Geht die Bosheit bis zu dem im §. 182 bezeichneten Grade, so ist auch die Vorschrift desselben zu erfüllen. In allen anderen Fällen ist unerschütterlicher Gleichmuth, wie schon oben bemerkt, das einzige Mittel, um die Pläne solcher Leute zu vereiteln.

3. Beschuldigte, welche mit den Antworten zurückhalten, und aus denen, außer: ja, nein, das weis ich nicht u. dgl., nichts herauszubringen ist, thun dies entweder aus Mißtrauen oder aus Verstocktheit. Im ersten Falle muß der Untersuchungsrichter sehen ihnen Vertrauen einzuflößen; im zweiten Falle wird er auch solchen Individuen sehr zweckmäßig die im §. 182 bezeichnete Ermahnung machen, und sie, ohne mit vielem Zureden die Zeit zu verlieren, gewähren lassen.

4. Geschwätzige Leute sind leicht zu Geständnissen zu bringen, oder verwickeln sich, wenn sie läugnen, eben so leicht in Widersprüche. Daher lasse sie der Untersuchungsrichter über ihre Geschwätzigkeit nicht zu hart an, damit sie nicht ganz verstummen.

5. Schüchterne Personen sind in der Regel aufrichtig, aber schwer zu längeren zusammenhängenden Antworten zu bringen; diese müssen durch ein freundliches Benehmen ermuthigt werden.

6. Personen von beschränktem Geiste fordern eine vorzüglich geduldige Behandlung; der Untersuchungsrichter bemühe sich, jede einzelne Frage dem Beschuldigten wol begreiflich zu machen, und eben so eine nicht ganz passende Antwort so lange mit dem Beschuldigten zu besprechen, bis über deren wahren Sinn kein Zweifel mehr besteht. Je wichtiger der Gegenstand, desto mehr Sorgfalt muß verwendet werden.

7. Kluge und gewandte Beschuldigte fordern, daß sich der Untersuchungsrichter auf jedes Verhör wol vorbereite, und den Gegenstand der Untersuchung mit allen Ein-

zelnheiten stets genau im Gedächtnisse habe, damit er allen Ausflüchten und Wendungen des Beschuldigten begegnen kann, ohne sich je eine Blöße geben zu müssen. Würde doch der Untersuchungsrichter durch einen solchen Beschuldigten in Verlegenheit gebracht, so lasse er ja nichts davon merken, und beendige unter einem unauffälligen Vorwande das Verhör, um es ein nächstes Mal besser vorbereitet fortzusetzen.

8. Stolze Beschuldigte, Personen, welche den höheren Gesellschaftskreisen angehören und bisher unbescholten waren, müssen mit einem dieser bisherigen Stellung angemessenen Anstande — der aber nicht etwa in Unterthänigkeit ausarten darf — behandelt werden, und werden dann in der Regel wahr und aufrichtig sein. Den Versuchen, zu läugnen, wird mit der Vorstellung über das Unedle und Entehrende der Lüge mit Erfolg begegnet werden.

9. Menschen ohne Religion, Tugend und Gottesfurcht, besonders wenn diese Eigenschaften nicht durch die eben zuvor erwähnte einer höheren Bildung und eines regen Ehrgefühls gemildert werden, sind schwer oder nie zum Geständnisse zu bringen, alle Vorstellungen über eine Pflicht zur Wahrheit, über Reue, Besserung u. dgl. prallen an solchen Menschen ab. Mit solchen wird sich aber auch der Untersuchungsrichter nicht aufhalten. Er halte ihnen pflichtmäßig die wider sie streitenden Anzeigen vor, erhebe die Wahrheit ihrer Vertheidigung, und behandle sie mit trockenem Ernste, was um so nothwendiger ist, als auch die oben unter 2) erwähnten Boshaften gewöhnlich in diese Classe zählen.

10. Der Gegensatz der eben erwähnten sind gottesfürchtige Personen; diesen zeige der Untersuchungsrichter, daß ihn selbst eine wahre Religiosität beseele, und sie werden ihm mit Offenheit und Vertrauen entgegenkommen. Anfängliches Läugnen wird durch religiöse Vorstellungen und Erweckung einer wahren Reue bald behoben werden.

11. Ueber die Behandlung von Beschuldigten mit verstellten oder wahren Körpergebrechen wird bei §§. 182 und 184 die Rede sein. Hier mag nur bemerkt werden, daß Personen auch mit geringeren Gebrechen, z. B. Einäugige, Bucklige, Hinkende u. dgl., besonders sanft behandelt werden müssen, weil sie in Folge ihres Körperzustandes gewöhnlich reizbar sind und überall Spott über ihr Gebrechen ahnen.

III. Ob dem Beschuldigten während des Verhöres ein Sitz gestattet werden kann, ist nach der bei §. 122 in Abs. IV. enthaltenen Vorschrift des §. 191 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853 zu beurteilen.

§. 174.

Allgemeine Fragen.

Vor dem Beginne des Verhöres ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann ist der Beschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, über Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, insbesondere, ob und weßhalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen, endlich darüber zu befragen, ob ihm die Ursache seiner etwaigen Verhaftung, sowie seiner Vernehmung bekannt sei.

I. Ueber die Ermahnung zur Angabe der Wahrheit gilt das aus dem gleichen Anlasse oben bei §. 122 Abs. II. Gesagte.

II. Rücksichtlich der zu stellenden allgemeinen Fragen wird ebenfalls auf den §. 125 und die Erläuterungen dazu verwiesen; jedoch ist hier noch Folgendes zu bemerken. Der Untersuchungsrichter halte sich bei den allgemeinen Fragen, namentlich bei jenen über das Vorleben des Beschuldigten nicht zu lange auf, sondern mache diese Sache so kurz als möglich ab. Alles was oben bei §. 172 Abs. II. über den Nutzen des schleunigen Verhöres gesagt wurde, würde der Untersuchungsrichter sich selbst vereiteln, wenn er dem Beschuldigten Zeit lassen wollte, während der Erzählung einer langen Lebensgeschichte seine Gemüthsruhe wieder zu gewinnen, und sich auf seine Aussagen in der Hauptsache vorzubereiten. Nur in jenen Fällen, wo das Vorleben des Angeklagten mit dem ihm zur Last fallenden Verbrechen in enger Verbindung steht (z. B. wenn eben darin die Beweggründe dazu liegen), schadet es nicht, sondern bereitet sogar zur Angabe der Wahrheit vor, wenn der Beschuldigte verhalten wird, seinen Lebenslauf ausführlich zu erzählen. In anderen Fällen, wo diese Erzählung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, fordere der Untersuchungsrichter nur die Angabe der wichtigsten Momente, indem er, wenn es zum Zwecke der Untersuchung nothwendig ist, später — sei es in demselben oder einem fortgesetzten Verhöre — darauf zurückkommen kann.

III. Die wichtigste unter den allgemeinen Fragen, zu welchen der Untersuchungsrichter sobald als möglich kommen muß, ist die, ob der Beschuldigte die Ursache seiner Vernehmung oder Verhaftung wisse? Auf diese Frage können verschiedene Antworten erfolgen:

1. Der Beschuldigte gesteht die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung. In diesem Falle muß seine Aussage ohne weitere Unterbrechung so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte; allfällige Dunkelheiten oder Widersprüche mit den vorliegenden Erhebungen sind sohin auf dieselbe Art aufzuklären, wie bei §. 126 rücksichtlich der Zeugenvernehmungen gesagt wurde, und wie es der folgende §. 175 anordnet.

2. Der Beschuldigte gesteht eine andere als die ihm eigentlich angeschuldete strafbare Handlung. In diesem Falle muß gemäß §. 181 seine Aussage auch hierüber, so wie er sie ablegt, und ohne Unterbrechung aufgenommen werden. Hierauf wird dem Beschuldigten bekannt gegeben, daß dies nicht die Ursache seiner Vernehmung sei, und er gefragt, ob ihm nicht eine andere Ursache derselben bekannt sei? worauf dann wieder eine der hier erörterten Antworten erfolgen wird.

3. Der Beschuldigte gibt an, daß er die Ursache seiner Vernehmung wisse, äußert sich aber darüber auf eine Art, welche nach den vorliegenden Erhebungen offenbar unwahr ist. Auch in diesem Falle ist seine Aussage ohne Unterbrechung aufzunehmen, und sodann weiter nach Vorschrift des §. 177 zu verfahren.

4. Der Beschuldigte gibt an, daß er die Ursache seiner Vernehmung wisse, und versucht sich gegen die wider ihn erhobene Beschuldigung zu rechtfertigen. In diesem Falle muß seine Aussage genau und gewissenhaft aufgenommen, und sodann nach Vorschrift des §. 175 verfahren werden.

5. Der Beschuldigte gibt an, daß er die Ursache seiner Vernehmung nicht wisse, in welchem Falle nach der Vorschrift der folgenden §§ 175 und 177 vorzugehen ist.

6. Der Beschuldigte gibt eine ganz ausweichende, unpassende Antwort; da eine solche Antwort eigentlich der Verweigerung einer Antwort gleich ist, so tritt die Vorschrift des §. 182 in Anwendung.

§. 175.

Wie die besonderen Fragen beschaffen sein müssen.

Gibt der Beschuldigte an, diese Ursache nicht zu kennen, so hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldiget ist, im Allgemeinen zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung des Fehlenden, auf die Entfernung wahrgenomener Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen nach und nach erfahre, und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

I. Aeußert der Beschuldigte, daß er die Ursache seiner Vernehmung nicht wisse, so hat ihm der Untersuchungsrichter zu eröffnen, welcher Thathandlung er beschuldigt sei, ohne noch vorläufig in eine Bezeichnung der Verdachtsgründe einzugehen, und ihn zu fragen, was ihm hierüber bekannt sei? Auf diese Frage wird sodann eine Antwort folgen, welche wieder in eine der vorerwähnten sechs Arten paßt und worüber dann auf die dort bezeichnete Art weiter verfahren wird.

II. Ist das abgelegte Geständniß mangelhaft, so ist es nach der Vorschrift dieses §es zu vervollständigen. Zu dem Ende ist es nothwendig, daß der Untersuchungsrichter die That mit allen Umständen genau im Gedächtnisse habe, um alles gleich in Einer Vernehmung in Ordnung zu bringen, und nicht durch ein Uebersehen wiederholte zeitraubende Verhörsfortsetzuugen zu veranlassen.

III. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 3 versteht sich von selbst, daß alles was der Beschuldigte zu seiner Rechtfertigung anbringt, genau erhoben werden, und daß auch an den Beschuldigten die passenden Fragen gestellt werden müssen, wodurch ihm Gelegenheit gegeben wird, seine Schuldlosigkeit oder mindere Strafbarkeit an den Tag zu bringen. — Bei der Beurteilung, ob die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe nicht offenbar unrichtig sind, oder blos zur Verzögerung angegeben wurden, sei der Untersuchungsrichter im Interesse des Beschuldigten lieber zu milde als zu streng, denn der Zeitverlust, den eine unnütze Erhebung oder eine etwas verzögerte Untersuchung nach sich zieht, ist nicht zu vergleichen mit dem Schaden, den eine beeinträchtigte Vertheidigung dem Beschuldigten bringt.

§. 176.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich, sondern müssen

klar, eine aus der anderen in der natürlichen Ordnung des Vorganges fließend, und so deutlich gefaßt sein, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.

Insbesondere hat jede Frage nur einen einzigen Umstand zu enthalten, alle zusammen aber haben den ganzen Vorgang zu erschöpfen. Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind gänzlich zu vermeiden. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter, so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden.

Endlich sollen die Fragen auch darauf gerichtet sein, zu erheben, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne (§. 127).

I. Auch das Verhör des Beschuldigten ist ein Theil der Thatbestandserhebung im weitesten Sinne des Wortes, indem die im §. 66 aufgestellten Zwecke derselben, noch mehr aber die im §. 60 erwähnten Zwecke des Untersuchungsverfahrens nur in Verbindung mit demselben vollkommen erreicht werden können. Sind demnach diese Zwecke durch das nach den bisher ertheilten Vorschriften aufgenommene Verhör erreicht, so sind weiter keine Fragen zu stellen, und keine Fortsetzungen nothwendig. — Wäre dies nicht der Fall, so muß das Verhör so lange fortgesetzt werden, bis alle diese Zwecke erreicht sind (§. 186).

II. Durch diesen eben bezeichneten Zweck des Verhörs sind aber auch die Regeln über das Sistem des Verhörs von selbst gegeben. Die Fragen müssen gerichtet sein: 1) auf die Familien- und Lebensverhältnisse des Beschuldigten; 2) auf den eigentlichen Thatbestand; 3) auf den Hergang bei Verübung der That; 4) auf den bösen Vorsatz; 5) auf die Beweggründe zur That; 6) auf die etwaigen Mitschuldigen; 7) auf die Rechtfertigungs- und Milderungsgründe; 8) auf die Entschädigung. In dieser natürlichen Ordnung werden demnach auch die Fragen zu stellen sein, wobei sich der Untersuchungsrichter bei geständigen Beschuldigten die Mühe dadurch sehr erleichtert, daß er — wie schon oben (§. 174 Abs. III) bemerkt wurde — die entsprechenden Fragen nur mündlich stellt, und erst die so vervollständigte Erzählung zu Protokoll nimmt. — Fallen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so ist jede einzelne in dieser Art erschöpfend zu behandeln; rücksichtlich der Ordnung ist bei gleichartigen Handlungen die chronologische die natürlichste und zweckmäßigste, weil gewöhnlich jede vorhergehende das Motiv zur folgenden enthält; sind sie ungleichartig, und tritt nicht die letztbemerkte Rücksicht als wesentlich wichtig ein, so wird zuerst die wichtigste, und dann die minder wichtigen zu behandeln sein.

III. Hat es aber der Untersuchungsrichter mit einem Beschuldigten zu thun, welcher ganz oder theilweise läugnet, die Thatsachen verdreht, oder Ausflüchte anderer Art macht, dann müssen die Fragen sämmtlich schriftlich zu Protokoll gestellt werden, und der Untersuchungsrichter wird namentlich in den Fällen des §. 177, insbesondere wenn er noch weniger geübt ist, oder sich nicht hinreichend auf sein Gedächtniß verlassen kann, gut daran thun, wenn er sich die zu stellenden Fragen vorläufig überdenkt, und sei es auch nur mit ein paar Worten schriftlich aufzeichnet, was zur Klarheit und Vollständigkeit des Verhörs

wesentlich beiträgt. Es versteht sich aber wol von selbst, daß er sich dann beim Verhöre einerseits nicht an die entworfenen Fragen binden darf, so wie er anderseits stets bereit sein muß, unerwarteten Ausflüchten des Beschuldigten sogleich durch die zweckmäßigen Fragen entgegen zu treten.

IV. Die Fragen mögen nun aber wie immer und in was immer für einer Ordnung gestellt werden, so müssen sie folgende Eigenschaften haben:

1. Jede Frage muß an und für sich oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehören, und es darf nichts Unnützes (zur Erreichung der oben bezeichneten Zwecke unpassendes), Ueberflüßiges (den Gegenstand der Untersuchung nicht berührendes) oder Unschicksames (eine ganz unpassende Antwort veranlassendes) eingemengt werden. (Vgl. §. 175.)

2. Die Fragen müssen bestimmt, klar und deutlich sein, so daß der Beschuldigte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.

3. Die Fragen müssen unverfänglich d. h. nicht darauf berechnet sein, daß der Beschuldigte einen ihn beschwerenden Umstand, ohne daß er es wahr nimmt, eingestehe. Bei Stellung verfänglicher Fragen geht der Untersuchungsrichter von der falschen Voraussetzung aus, daß der Beschuldigte irgend eine Thatsache schon gestanden habe, und gründet darauf eine weitere Frage (z. B. die Frage, ob der Beschuldigte, der den Diebstahl nicht gestand, die gestohlene Uhr noch besitze?), durch deren Beantwortung dann der Beschuldigte auch unbemerkt die vorausgesetzte Thatsache eingesteht. Die Anwendung solcher Fragen ist der Stellung des Untersuchungsrichters ganz unwürdig, und auch unnütz, indem der Beschuldigte sehr blöd sein müßte, um nicht die ihm gestellte Falle gleich zu merken, und daher derselben ausweichen, aber auch alles Zutrauen zu dem Untersuchungsrichter verlieren wird.

4. Die Fragen müssen zusammenhängend sein, d. h. eine muß aus der andern hervorgehen, wie sich die Begriffe an einander reihen und die Umstände der Ordnung des Vorganges nach aufeinander folgen, in welcher Beziehung auf das oben (Abs. II.) Gesagte verwiesen wird.

5. Die Fragen dürfen immer nur auf Einen Umstand gerichtet sein, welche Eigenschaft derselben durch die unter 2 und 3 aufgeführten bedingt wird.

6. Die Fragen müssen erschöpfend d. h. so gestellt sein, daß einerseits die oben (Abs. I. und II.) bezeichneten Zwecke erreicht werden, und anderseits der Beschuldigte in die Kenntniß aller wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen komme, und Gelegenheit erhalte, sich darüber zu rechtfertigen. (Vgl. §. 175.)

7. Die Fragen dürfen keine Suggestiv-Fragen sein, d. h. sie dürfen nicht Thatumstände enthalten, die erst durch die Antwort des Beschuldigten festgestellt werden sollen. Rücksichtlich dieser Fragen wird lediglich auf das verwiesen, was oben bei §. 126 Abs. III. über die Stellung solcher Fragen an die Zeugen gesagt wurde.

8. Die Fragen, welche auf die Erforschung von Mitschuldigen gerichtet sind, setzen voraus, daß der Beschuldigte, das was ihn betrifft, eingestehe. Diese Fragen müssen a) möglichst allgemein gehalten sein, so daß nicht dem Beschuldigten der Name einer Person oder die genaue Beschreibung einer solchen durch leicht kennbare Merkmale in den Mund gelegt werde; sie müssen aber auch b) erschöpfend sein, um die ganze Handlungsweise des Mitschuldigen, insoweit sie dem Beschuldigten bekannt ist, in Erfahrung zu bringen. — Es ist übrigens zweckmäßig, in jedem Falle an den Beschuldigten die Frage um die Mitschuldigen wenigstens in folgender Art zu stellen: „Hat Jemand um das Verbrechen gewußt, dabei mitgewirkt, oder daran Theil genommen?“

9. Endlich müssen die Fragen auch darauf gerichtet sein, wie der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne. Demnach ist der Beschuldigte zu fragen, wo sich das entzogene Gut befinde, wie es dem Beschädigten zurückverschafft werden könne,

dann welche Mittel der Beschuldigte besitze, um den angerichteten Schaden zu ersetzen. Dabei kann dem Beschuldigten, wenn er mit Beantwortung dieser Fragen zurückhaltend wäre, bedeutet werden, daß die Ersatzleistung nach dem Gesetze (§§. 47. c. dann 264 k und l) als mildernder Umstand beim Ausmaße der Strafe betrachtet wird. Dagegen sind aber auch dem Beschuldigten die Werthangaben und Ersatzansprüche des Beschädigten bekannt zu geben, damit er seine allfälligen Einwendungen dagegen vorbringen kann.

§. 177.

Besondere Vorschriften: a) wenn der Beschuldigte Verschlagenheit zeigt, oder läugnet;

Bei einem Beschuldigten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet, oder die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen behauptet, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe in die Fragen nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten, damit er dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Bei einem solchen Widerspruche sind ihm die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorzulesen. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel, oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und ebenso wenig darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden.

I. Das in diesem §e bezeichnete Verfahren findet nur in drei Fällen statt: 1) wenn der Beschuldigte in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, d. h. die Geschicklichkeit besitzt, durch Erfindung sinnreicher Ausflüchte Andere zu täuschen und sich zu helfen; 2) wenn er die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet; 3) wenn er die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen angibt. Bei einem theilweisen Geständnisse des Beschuldigten ist also dieses Verfahren nicht nothwendig, wenn auch dem Beschuldigten die rücksichtlich der nicht eingestandenen Umstände vorliegenden Verdachtsgründe bekannt gegeben werden müssen, damit er sich dagegen verantworten könne.

II. Unter Verdachtsgründen sind hier alle in den §§. 138—143 aufgeführten und ihnen gleichkommenden Umstände verstanden. — Welche von ihnen schwächer und welche stärker seien, läßt sich nur nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles beurteilen; im allgemeinen läßt sich blos sagen, daß jene Verdachtsgründe die stärkeren sind, die in einem näheren Zusammenhange mit der unmittelbaren Verübung der That stehen. — Ein Beispiel wird die Sache am besten zeigen. A ist des Diebstahls beschuldigt und gegen ihn liegt Folgendes vor: 1) er hat einige Zeit vor der That über seine Nothlage geklagt, und geäußert, daß er werde stehlen müssen, um sich zu helfen; 2) er hat in dem Hause, wo der Beschädigte wohnt, nachgefragt, wann dieser von Hause fortgehe; 3) er wurde an dem Nachmittage, an dem der Diebstahl geschah, zu der Wohnung des Beschädigten hinaufgehen gesehen; 4) er wurde von Jemanden aus dem gegenüberstehenden Hause bei dem Erbrechen der Kästen beobachtet; 5) in der Wohnung des Beschädigten wurde ein dem Beschuldigten gehöriges Messer gefunden; 6) er wurde kurz nach der That mit einem Bündel zu einem Trödler gehen gesehen; 7) er hat Abends im Wirthshause seine Cameraden bewirthet und eine Zeche von einigen Gulden gezahlt; 8) bei seiner Anhaltung wurde bei ihm ein zu der Wohnungsthüre des Beschädigten passender Schlüssel, 9) ein dem Beschädigten gehöriger mitentwendeter Gegenstand und 10) ein für ihn verhältnißmäßig bedeutender Geldbetrag gefunden. — In diesem Falle wären dem Beschuldigten diese hier der Zeitfolge nach aufgezählten Verdachtsgründe in folgender Ordnung vorzuhalten: 1, 7, 10, 6, um ihm zu zeigen, daß er überhaupt einen Diebstahl verübt haben müsse, sodann 2, 3, 8, 5, 9, 4, um ihm zu zeigen, daß er eben den bestimmten Diebstahl begangen habe. — Hierbei ist es der Geschicklichkeit des Untersuchungsrichters überlassen, durch passende Zwischenfragen den aus der Verbindung dieser einzelnen Umstände hervorgehenden immer stärkeren Verdacht dem Beschuldigten insbesondere vorzuhalten, und ihn zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. — Die im §. 143 aufgeführten unterstützenden Verdachtsgründe hat der Untersuchungsrichter eben auch nur als solche den übrigen am Schlusse beizufügen.

III. Es braucht wol nicht bemerkt zu werden, daß die Anordnung des Gesetzes, mit den schwächeren Verdachtsgründen anzufangen und auf die stärkeren überzugehen, eine höchst weise und in der menschlichen Natur gegründete ist. Der Untersuchungsrichter würde sehr fehlen, wenn er die Ordnung umkehren und mit den stärksten anfangen wollte, ja er würde in den meisten Fällen den Zweck der ganzen Vorschrift vereiteln. Denn hält der Beschuldigte das Gewicht des stärksten Verdachtsgrundes aus, ohne zu gestehen, so wird er dies über die nun folgenden Vorhalte der schwächeren gewiß nicht thun, während im Gegentheile das immer wachsende Gewicht der Verdachtsgründe nach und nach doch einen solchen Eindruck auf ihn machen kann, daß er zur Angabe der Wahrheit schreitet.

IV. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Antworten des Beschuldigten auf die ihm gemachten Vorhalte; diese können folgender Art sein:

1) Der Beschuldigte schreitet zum Geständnisse; dies ist nun nach den früher erörterten Regeln (§. 174 Abs. III.) zu Protokoll zu nehmen, und das Vorhalten aller etwa noch rückständigen Verdachtsgründe unterbleibt.

2) Der Beschuldigte gibt die ihm vorgehaltene Thatsache zu, rechtfertigt sich aber gegen den daraus abgeleiteten Verdacht: a) in einer annehmbaren glaubwürdigen Weise, worüber dann die weiteren Erhebungen gemäß §. 175 einzuleiten sind; — b) in einer ersichtlich unwahren und als Ausflucht dienenden Art; hier muß der Untersuchungsrichter sogleich den Beschuldigten durch eine passende Frage darauf aufmerksam machen, daß und warum seine Vertheidigung entweder an und für sich oder wegen ihres Widerspruches mit früheren Angaben des Beschuldigten oder mit anderen Erhebungen nicht als glaubwürdig angenommen werden kann, und erst hierauf kann er auf den nächsten Verdachtsgrund übergehen.

3) Der Beschuldigte stellt die ihm vorgehaltene Thatsache selbst in Abrede. In diesem Falle sind ihm die dafür vorliegenden Beweise bekannt zu geben, und ihm, falls er noch bei seinem Widerspruche bliebe, vorzulegen, z. B. die am Thatorte gefundenen ihm gehörigen Gegenstände vorzuzeigen, die Zeugen namhaft zu machen, und deren Aussagen, dann die Kunstbefunde und Augenscheinsprotokolle vorzulesen. Dies letztere geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß die betreffende Stelle in die Frage hinein genommen wird (z. B. Der Zeuge N. gibt aber an, er habe gesehen ꝛc.; was sagen Sie hierauf?); dieses Verfahren hat zugleich den wesentlichen Nutzen, daß bei der Erledigung der Voruntersuchung der Referent, das Gericht erster Instanz, das Obergericht und der etwa gewählte Vertreter genau beurteilen können, was dem Beschuldigten aus der Zeugenaussage vorgehalten wurde, und auf was sich seine etwaige Rechtfertigung bezieht.

V. Bei Widersprüchen in den Angaben des Beschuldigten und bei Widerrufungen früherer Geständnisse ist er um den Grund dieser Abweichungen zu befragen, und es sind die dadurch etwa veranlaßten näheren Erhebungen zu pflegen.

VI. Die Anordnung des Schlußsatzes dieses §es ist so klar und in der Natur der Sache gelegen, daß sie keiner näheren Erörterung bedarf; das wesentliche davon wird bei §. 179 erwähnt werden.

§. 178.

b) um ihm zur Beantwortung die nöthige Besonnenheit zu lassen;

In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

I. Die hier erwähnte Wiederholung einer Frage ist durch eine entsprechende Bemerkung im Protokolle ersichtlich zu machen. — Bei der Wiederholung muß der Untersuchungsrichter die Frage entweder noch mehr in einzelne Theile zerlegen oder sie mit anderen Worten stellen, und sich bemühen, dem Beschuldigten den Sinn derselben vollkommen begreiflich zu machen.

II. Sollte von einem verschlagenen Beschuldigten diese Zeit des angeblichen Besinnens offenbar dazu benützt werden, um auf neue Ausflüchte zu sinnen, so thut der Untersuchungsrichter gut, wenn er das vorläufige Diktiren der Frage unterläßt, sondern dieselbe mündlich stellt, den Beschuldigten zu einer schnellen Antwort darauf verhält, und sodann erst Frage und Antwort zugleich zu Protokoll diktirt, wodurch dem Uebelstande vorgebeugt wird, daß der Beschuldigte schon während des Diktirens der Frage Gelegenheit erhält, Ausflüchte zu ersinnen.

§. 179.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort, eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

I. Wenn auch der §. 177 anordnet, daß wegen der Bemühung, ein Geständniß zu erlangen, die Untersuchung nicht verzögert werden dürfe, so ist doch das Geständniß nach der Beweislehre unserer Strafprozeßordnung ein so wichtiges Beweismittel, daß der Untersuchungsrichter sehr fehlen würde, wenn er sich gar nicht bemühen wollte, ein Geständniß zu erlangen; im Gegentheile wird es seine Pflicht sein, dies immer zu thun, wenn es ohne wesentliche Verzögerung der Untersuchung geschehen kann.

II. Es ist demnach hier der passende Ort, von den Mitteln, ein Geständniß zu erlangen, etwas näher zu sprechen. — Die Ursachen, aus denen der Beschuldigte ein Geständniß ablegt, sind dreifacher Art: 1) Vernunftgründe, wenn er die Nachtheile, die ihm ein fortgesetztes Läugnen, namentlich bei offen vorliegenden Beweisen, bringen kann, gegen die Vortheile abwiegt, die er durch ein aufrichtiges Geständniß erlangt (z. B. kürzere Dauer der Untersuchung, mildere Bestrafung); 2) Affekte, namentlich Furcht, Reue, Zorn, Traurigkeit, überhaupt jede Störung der Gemüthsruhe, welche dem Beschuldigten ein peinliches Gefühl verursacht, von dem er sich durch ein Bekenntniß zu befreien sucht; 3) Vernunftgründe und Affekte zusammengenommen, welche in den meisten Fällen den gewünschten Erfolg haben werden, weshalb das Gesetz auf diesen Grund des Geständnisses in dem vorstehenden §e besonderes Gewicht legt.

III. Vernunftgründe dem Beschuldigten vorzuhalten, ist Sache des Untersuchungsrichters, und wenn er dabei mit Berücksichtigung aller oben bei §. 173 angegebenen Regeln zu Werke geht, so kann er, wenn er seine Gründe den Verhältnissen des Beschuldigten anzupassen versteht, in sehr vielen Fällen das gewünschte Ziel erreichen. — Eben so ist die durch den vorstehenden § angedeutete kluge Benützung eines entstandenen Affektes durch die Verbindung mit Vernunftgründen Sache des Untersuchungsrichters, und er wird um so leichter ein Geständniß erlangen, je mehr er die Gründe mit dem entstandenen Affekte (z. B. der Reue, der Kindesliebe, der Traurigkeit) in Einklang zu bringen weiß. — Allein es gibt nur zu viele Beschuldigte, bei denen Vernunftgründe nichts verfangen, und die auch nicht leicht aus ihrer Gemüthsruhe kommen; in diesen Fällen muß der Untersuchungsrichter mit kluger Benützung aller Umstände des gegebenen Falles zu dem nunmehr zu erörternden Mittel schreiten.

IV. Der Untersuchungsrichter muß bemüht sein in dem Beschuldigten durch die im Gesetze erlaubten Mittel Affekte zu erregen, und diese dann entweder allein oder in Verbindung mit Vernunftgründen zur Erlangung eines Geständnisses benützen. Welche Mittel verboten sind, enthalten die §§. 146 und 177 ausdrücklich, es sind dies: Verlockungen durch eigens dazu bestellte Personen; Versprechungen, mit Ausnahme der einen, daß das Geständniß als gesetzlicher Milderungsgrund (§§. 46 h, i,

264 1) eine gelindere Bestrafung zu Folge haben werde; falsche Vorspiegelungen von in der Wirklichkeit nicht bestehenden Verdachtsgründen oder Beweismitteln; Drohungen mit einem Uebel von was immer für einer Art; Zwangsmittel, es seien dies physische, z. B. Fasten, Züchtigungen, hartes Lager u. dgl., oder moralische, z. B. die Versagung einer Beschäftigung, der Lektüre, des Empfanges von sonst unnachtheiligen Besuchen u. dgl.; endlich was immer für andere, wenn auch gut gemeinte (die Erleichterung des Schicksals des Beschuldigten bezweckende) Kunstgriffe, z. B. das Erscheinenlassen von Gespenstern u. dgl. — Alle anderen Mittel sind erlaubt und die wichtigsten derselben sind in dem Gesetze ausdrücklich enthalten. Dieselben sind nämlich: 1) die Vernehmung des Beschuldigten sogleich nach seiner Einlieferung zu Gericht (§. 172); 2) die Steigerung mit immer stärkeren Anzeigungen und Beweismitteln bei Stellung der Fragen (§. 177); 3) die Vorweisung der Gegenstände des Verbrechens (§. 180); 4) die Gegenstellung des Beschuldigten mit Zeugen und Mitschuldigen (§. 183). Außer diesen hauptsächlichsten Mitteln werden sich in einzelnen Fällen Gelegenheiten genug ergeben, die der geschickte Untersuchungsrichter benützen kann, um einen Affekt zu erregen, einen entstehenden zu verstärken, und dadurch ein Geständniß zu erzielen; oft geben Kleinigkeiten, z. B. ein in das Verhörzimmer tretender Bekannter oder Verwandter des Beschuldigten, ein vorüberziehender Leichenzug, das Erschrecken des Beschuldigten über irgend ein Geräusch u. dgl. Anlaß, durch daran geknüpfte Betrachtungen einen anderen stärkeren Affekt und durch diesen das Geständniß zu erzielen.

V. In Beziehung auf einzelne Affekte ist noch Folgendes zu bemerken. — Die Reue wird besser durch einige kräftige, passende Worte als durch lange Reden geweckt; bei Personen, die das erste Mal in Untersuchung kommen, ist dieser Affekt noch am ersten hervorzubringen, schwerer und seltener bei Rückfälligen oder bei Personen ohne Religiosität. — Bei jüngeren, weicheren Personen wird durch bezeigte Theilnahme an ihrem Schicksal, durch Hinweisung auf die ihren Aeltern, Verwandten, Vormündern verursachte Schande sehr leicht Reue, Rührung und dadurch das Geständniß herbeigeführt. — Männer, namentlich aber Frauenspersonen, werden durch Hinweisung auf das Schicksal ihrer zurückgelassenen Gatten oder Kinder, und durch die dadurch erweckte Sehnsucht, bald wieder bei denselben zu sein, ebenfalls mit Erfolg zu Geständnissen gebracht. — Der Zorn ist eine mächtige Leidenschaft; er bringt dann zu Geständnissen, wenn sich z. B. der Beschuldigte von einem vertrauten Freunde verrathen sieht, wenn ihm von einem Zeugen oder Mitschuldigen mehr aufgebürdet wird, als er verschuldet hat, ja dieser Affekt treibt nur zu oft selbst zu Geständnissen noch unbekannter Verbrechen, wenn der verhaßte Zeuge oder Mitschuldige dabei betheiligt ist. Das Vorhalten der Aussagen dieser Personen, namentlich aber die Gegenstellung, ist ein zweckmäßiges Mittel zur Erregung dieses Affektes. — Was vom Zorne gesagt wurde, gilt auch vom Hasse, in den sich der Zorn nur zu leicht verwandelt, und vom Neide, wenn sich der Beschuldigte überlegt, daß der vielleicht strafbarere, aber geständige Mitschuldige geringer bestraft werden könnte als er. Diese letzten beiden Leidenschaften geben in dieser Beziehung Vernunftgründen einen willigen Eingang. — Zufälliges Erschrecken des Beschuldigten kann der Untersuchungsrichter leicht als Folge des unruhigen Gewissens darstellen, und diese Unruhe so vermehren, daß sie den Beschuldigten zum Geständnisse drängt. — Traurigkeit kommt bei Verhafteten aus leicht begreiflichen Gründen häufig vor, und treibt zu Geständnissen, um von diesem drückenden Zustande bald befreit zu werden. Sie kann leicht z. B. durch Erinnerung an Jahrestage angenehmer Begebenheiten, auf das Vorleben des Angeklagten u. dgl. bei passenden Gelegenheiten — nicht etwa ohne eine gegebene Veranlassung, denn das wäre grausam — erregt und benützt werden.

VI. Die Bemerkung im Protokolle über die bemerkte Gemüthserschütterung oder das auffallende Betragen muß so genau als möglich aufgenommen werden, und dient zur Rechtfertigung der darauf folgenden Fragen oder Antworten, so wie zur Begründung der im §. 143 bemerkten unterstützenden Anzeigungen.

§. 180.

c) bei Vorzeigung von Gegenständen zur Anerkennung (Recognition);

Gegenstände, die sich auf die strafbaren Handlungen beziehen, oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er vorläufig zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufgefordert worden ist, zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

I. Die Gegenstände, um deren Anerkennung es sich handeln kann, sind von zweifacher Art: 1) solche, welche sich auf die strafbare Handlung beziehen (z. B. die Werkzeuge, die durch das Verbrechen entzogenen, die dadurch hervorgebrachten Gegenstände, der Leichnam des Ermordeten, der Thatort); 2) solche, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen (z. B. ihm gehörige, am Thatorte gefundene Sachen, bei ihm gefundene entzogene Sachen, ihm gehörige oder bei ihm gefundene Gegenstände, welche Merkmale der That an sich tragen).

II. Das Verfahren bei Vorweisung dieser Gegenstände ist verschieden:

1) ist der Beschuldigte geständig, so ist auf die im vorstehenden §e bezeichnete Art zu verfahren;

2) ist der Beschuldigte im Läugnen, so ist zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um entzogene Gegenstände, welche bei dem Beschuldigten vorgefunden wurden und von deren Vorhandensein er weiß, so ist er — namentlich wenn er die Sachen für sein Eigenthum ausgibt — vorläufig zur genauesten Beschreibung derselben zu verhalten, indem aus der gewöhnlich nicht vorhandenen Uebereinstimmung derselben mit dem Gegenstande sogleich der Vorhalt gemacht werden kann, daß die Sache nicht Eigenthum des Beschuldigten sein könne. So wird z. B. der Taschendieb nicht im Stande sein, den Inhalt der von ihm gestohlenen Brieftasche zu bezeichnen, wenn er bei oder gleich nach der That betreten wird.

b) Handelt es sich aber um andere Gegenstände, von deren Auffindung oder Vorhandensein der Beschuldigte nichts weiß, so müssen ihm dieselben unerwartet und ohne Vorbereitung durch Fragen vorgelegt werden, und in den meisten Fällen wird die durch den unvermutheten Anblick von Dingen, die der Beschuldigte wol verborgen oder unentdeckt glaubte, hervorgebrachte Gemüthsbewegung denselben zum Geständnisse bringen. Auch das Hinführen an den Thatort, das Vorweisen des Leichnams des Ermordeten, der blutbefleckten Kleider desselben, des Mordwerkzeuges u. dgl. bringen nur zu oft selbst den verstocktesten Verbrecher zum Geständnisse. Ueberhaupt ist die Wirkung dieses Mittels bei gewaltthätigen Verbrechen in der Regel sicherer als bei anderen. — Daß hier gesagt wurde, der Beschuldigte dürfe nicht erst durch Fragen auf die Vorweisung der Gegenstände vorbereitet werden, ist kein Widerspruch gegen die Vorschrift des §. 177; denn das

Vorfinden solcher Gegenstände ist Eine Anzeigung, welche nicht erst zergliedert zu werden braucht.

III. Ueber die Anerkennung von Personen siehe bei §. 183.

§. 181.

d) bei Erzählung oder Geständniß anderer strafbarer Handlungen;

Läßt sich der Beschuldigte in die Erzählung oder in ein Geständniß solcher strafbaren Handlungen ein, worüber dem Gerichte keine Verdachtsgründe vorliegen, oder auch sonst gar Nichts bekannt ist, so muß die Aussage des Beschuldigten auch hierüber, sowie er sie ablegt, und ohne daß er hierbei unterbrochen werden soll, aufgenommen werden.

Es versteht sich von selbst, daß sohin rücksichtlich dieser neu vorgekommenen strafbaren Handlungen die Thatbestandserhebung der Ordnung nach gepflogen, und unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit (§§. 40—43) die allenfalls schon von einem anderen Gerichte gepflogenen Erhebungen abverlangt werden müssen.

§. 182.

e) wenn sich der Beschuldigte taub, stumm, wahn- oder blödsinnig stellt.

Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

I. Eine Verweigerung der Antwort ist nicht nur dann vorhanden, wenn der Beschuldigte gar keine Antwort gibt, sondern auch dann, wenn er eine durchaus unpassende oder ausweichende Antwort, oder auf bestimmt gestellte Fragen unbestimmte, allgemein gehaltene Antworten gibt. — Da dieses Benehmen sehr verschiedene Gründe haben kann, z. B. Bestürzung, Scham, eine vorausgetroffene Verabredung, Bosheit u. dgl., so trachte der Untersuchungsrichter in angemessener Weise diese Ursache zu erfahren und zu beheben.

II. Die Verstellung von Körper- oder Geistesgebrechen kann den Zweck haben: a) Mitleiden zu erregen, oder b) die Zurechnungsfähigkeit zu bemänteln, oder c) die Untersuchung zu vereiteln. In dem ersten Falle ist diese Verstellung für die Untersuchung unschädlich, und der Untersuchungsrichter hat den Beschuldigten nur dann da-

von abzumahnen, wenn dadurch (z. B. durch wiederholte, länger dauernde angebliche epileptische Anfälle, oder durch das schriftliche Beantworten einer Frage durch einen angeblich Stummen) die Untersuchung wesentlich verzögert wird. In den beiden anderen Fällen ist aber ohne weiters mit der gedachten Verwarnung vorzugehen.

III. Das Verfahren in solchen Fällen ist folgendes. Zuerst hat der Untersuchungsrichter seine eigenen Wahrnehmungen, wodurch er zur Erkenntniß der Verstellung kommt in Form einer Anmerkung zu Protokoll zu bringen, und wenn er an der Richtigkeit derselben zweifelt, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen (§. 95) die geeigneten Erhebungen zu pflegen. — Sodann hat er dem Beschuldigten zu eröffnen, daß und wodurch es erhoben sei, daß er sich verstelle, und ihn aufzufordern von dieser Verstellung abzugehen. — Nützt diese Aufforderung nichts, so hat der Untersuchungsrichter die im Ge enthaltene Ermahnung in das Protokoll aufzunehmen, was bei verweigerter Antwort nach vorausgegangenen fruchtlosen mündlichen Abmahnungen sogleich geschieht. — Hierauf nun werden dem Beschuldigten alle vorliegenden Verdachtsgründe vorgehalten, ohne weitere Rücksicht, ob und was er darauf antwortet, und es wird die Untersuchung geschlossen.

IV. Kommt eine solche Antwortsverweigerung oder Verstellung bei einem auf freien Fuße belassenen Beschuldigten vor, so ist er nach §. 156 b) vorläufig in Untersuchungshaft zu nehmen, weil er die Untersuchung erschwert.

§. 183.

Gegenstellung (Confrontation) des Beschuldigten mit anderen Personen.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Puncten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens nur dann entgegenzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter für nothwendig erachtet, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenstellung zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt.

Die Gegenstellung des Beschuldigten kann einen dreifachen Zweck haben:

1) die bloße Anerkennung einer Person;

2) die Behebung von Widersprüchen in den Aussagen;

3) bei einem läugnenden Beschuldigten, im Falle daran besonders gelegen ist, die Erzielung eines Geständnisses.

Die im §. 113, lit a) aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich auch als Zeugen haben abhören lassen, die Gegenstellung mit dem Beschuldigten ablehnen; außer wenn sie dieser selbst zum Behufe seiner Vertheidigung fordert.

Bei solchen Gegenstellungen ist das in dem §. 129 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

I. Die Vorschriften des §. 129 reichen zur Erzielung der beiden ersten oben bezeichneten Zwecke der Gegenstellung in Verbindung mit den im §. 128 ertheilten Vorschriften vollkommen aus.

II. Handelt es sich aber um die Erreichung des oben bezeichneten dritten Zweckes, so sind außer den eben bemerkten noch folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Vor der Gegenstellung muß sich der Untersuchungsrichter durch ausdrückliche Befragung des dem Beschuldigten Entgegenzustellenden, namentlich wenn dies ein Mitschuldiger oder Mitbeschuldigter (vgl. oben §. 142 Abs. IV der Erl.) ist, die Gewißheit verschaffen, daß derselbe dem Beschuldigten seine Aussage in das Angesicht bestätigen könne und wolle, und im Falle als sich dieser weigert, die Ursache davon erheben. Lassen sich diese Gründe der Weigerung nicht beheben, so unterbleibt die Gegenstellung.

2. Wie bei der Vorzeigung von Gegenständen des Verbrechens (§. 180) wird auch die Gegenstellung den gewünschten Erfolg sicherer erreichen, wenn sie unvermuthet geschieht.

3. Die Gegenstellung mit mehreren Zeugen muß schnell nach einander und gemäß §. 177 in der Art geschehen, daß sie nach dem Gewichte der von ihnen bestätigten Thatsachen gereiht werden. Nach der Persönlichkeit der Zeugen sind die schüchternen oder schwankenden vor den verläßigen, die Mitschuldigen vor den unbedenklichen Zeugen entgegenzustellen.

§. 184.

Protokollführung.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bei jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde des geendigten oder abgebrochenen Verhöres, und ebenso die Ursache angemerkt werden, warum eine etwaige Verspätung oder längere Unterbrechung des Verhöres eingetreten ist. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 123 und 124 anzuwenden. Wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Von dem Verhörten selbst ist jeder Bogen des Protokolles zu unterschreiben, oder wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen, und am Schlusse des ganzen Protokolles diese

von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den Gerichtsbeamten und Gerichtszeugen, welche dem Verhöre beiwohnen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Endlich ist, wenn dieß nicht schon aus Anlaß der Verhaftung des Beschuldigten geschehen ist (§. 160, lit. a), eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung desselben in das Protokoll aufzunehmen.

§. 185.

Wie die Fragen und Antworten zu protokolliren sind.

Dem Verhörten steht frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Bei sehr verwickelten Puncten darf ihm auch gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. In allen übrigen Fällen muß der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Protokollführer so, daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen, und dabei so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Am Ende eines jeden Verhöres ist dem Verhörten seine zu Protokoll gegebene Aussage vorzulesen, oder auf sein Verlangen ihm auch das eigene Nachlesen des Protokolles zu gestatten. Verlangt er eine Aenderung hieran, so ist diese in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an demjenigen, was bereits geschrieben steht, irgend etwas abgeändert werden darf.

I. Häufig geschieht es, daß der Untersuchungsrichter die Fragen zuerst blos mündlich stellt, und sohin mit der Antwort zu Protokoll diktirt, was in manchen Fällen sogar zweckmäßig ist (vgl. §. 178 Abs. II. der Erl.). In diesen Fällen ist es Pflicht der Gerichtszeugen und des Protokollführers darüber zu wachen, daß die Fragen genau so diktirt werden, wie sie gestellt wurden, indem es sonst einem minder gewissenhaften Untersuchungsrichter möglich wäre, die Fragen in einer gesetzwidrigen Art (§. 176) mündlich zu stellen und sohin in gesetzlicher Form zu Papier zu bringen.

II. Ueber die Protokollirung der Antworten und die Vorlesung des Protokolles gelten die bei §. 130 gegebenen Regeln.

III. Rücksichtlich der im §e bezeichneten Personen, bei denen ein Hinderniß der Verständigung eintritt, und zu welchen auch noch die Blinden gehören, verweist das Gesetz selbst auf die §§. 123 und 124, und das dort zur Erläuterung gesagte gilt auch hier. — In Bezug auf das Verhör ist aber noch überdies Sorge zu tragen, daß beide Gerichtszeugen die Sprache des Beschuldigten verstehen, auch wenn es nur die Zeichensprache wäre, weil sonst ihre Beiziehung ganz zwecklos ist.

Muster eines Verhörsprotokolles.

Zahl —

Verhörsprotokoll

vom — —

Aufgenommen vor dem k. k. Landesgerichte in N. als Untersuchungsgerichte aus Veranlassung der wider den nachbenannten Franz Kern eingeleiteten Untersuchung wegen Betruges.

Gegenwärtige:

Der Untersuchungsrichter N. N. — N. N. } Gerichtszeugen.
Der beeidete Protokollführer N. N. — N. N. }

Angefangen um 9 Uhr Vormittag.

Der Beschuldigte wurde von dem Untersuchungsrichter nach Vorschrift des §. 174 der St. Pr. Ordg. ermahnet, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte.

1. Wie heißen Sie?	1. Ich heiße Franz Kern.
2. Wie alt sind Sie?	2. Ich bin 18 Jahre alt.
3. Welcher Religion sind Sie?	3. Ich bin katholisch.
4. Wo sind Sie geboren?	4. Zu Krems.
5. Welchen Standes sind Sie?	5. Ich bin ledig.
6. Was ist Ihr Gewerbe?	6. Ich arbeite als Geselle bei meinem Vater, dem Tischlermeister Johann Kern, hier in der Quergasse Nr. 12.
7. Wo wohnen Sie?	7. Ich wohne bei meinem eben genannten Vater.
8. Lebt Ihre Mutter ebenfalls noch?	8. Meine Mutter Anna, geborne Schmelz, ist vor einem Jahre gestorben.
9. Haben Sie Geschwister, wie viele und wo befinden sich dieselben?	9. Ich habe noch sechs Geschwister, und zwar vier Brüder und zwei Schwestern im Alter von einem bis zu sechzehn Jahren,

10.

Besitzen Sie ein Vermögen und worin besteht dasselbe?

welche sämmtlich unversorgt und bei dem Vater zu Hause sind.

10.

Ich besitze außer meinen Kleidern und Wäsche, die mir zum großen Theil mein Vater angeschafft hat, dann einer silbernen Sackuhr, die ich mir von meinem ersparten Lohne kaufte, kein Vermögen.

11.

Wo haben Sie sich von Jugend an aufgehalten, womit beschäftigt und wovon ernährt?

11.

Ich war von Kindheit auf im Hause meiner Aeltern, habe die hiesige Normalschule besucht, sodann bei meinem Vater das Tischlerhandwerk erlernt, und bin vor anderthalb Jahren freigesprochen worden, seit welcher Zeit ich bei meinem Vater als Geselle arbeite.

12.

Waren Sie bereits in einer Untersuchung oder Strafe?

12.

Nie in meinem Leben.

13.

Wissen Sie die Ursache Ihrer gegenwärtigen Vernehmung?

13.

Dieselbe ist mir unbekannt.

14.

Sie sind des Verbrechens des Betruges durch Zueignung einer gefundenen Cigarrentasche mit Geld rechtlich beschuldigt. Was erwiedern Sie hierauf?

14.

Ich habe keine Cigarrentasche und kein Geld gefunden und mir nichts zugeeignet.

15.

Wie sind Sie in den Besitz der Ihnen bei Ihrer Verhaftung abgenommenen bernsteinenen Cigarrenspitze gekommen?

15.

Diese Cigarrenspitze habe ich vor acht Tagen auf der Herberge von einem mir gänzlich unbekannten eben zugereisten Gesellen gekauft, der sie aus Noth feilbot. Sie kostete 1 fl. C. M. und ich kaufte sie, weil sie mir gefiel und so billig war.

16.

Wer kann Ihnen diesen Ankauf bestätigen?

16.

Diesen Ankauf kann mir Niemand bestätigen, weil ich mit dem Gesellen ganz allein auf der Gasse vor der Herberge verhandelte.

17.

Es liegt aber erhoben vor, daß Sie auf eine ganz andere Art in den Besitz dieser Cigarrenspitze gekommen sind; geben Sie diesfalls die Wahrheit an.

17.

Es kann nichts anderes vorliegen, denn meine Angabe ist die Wahrheit.

18.

Kennen Sie den Bindergesellen Jakob Roll?

18.

Derselbe ist mir dem Namen nach unbekannt.

Anmerkung: Der Beschuldigte wurde über diese Frage merklich verlegen, und gab die Antwort, daß er den Roll nicht kenne, erst nach längerem Zögern ab.

19.

Ihre Angabe, daß Sie den Roll nicht kennen, ist eine bloße Ausflucht, indem erhoben vorliegt, daß Sie mit ihm einen vertrauten Umgang gehabt haben, und er auch in dem Hause neben jenem, wo Ihr Vater wohnt, in Arbeit steht.

Geben Sie daher Ihrer Pflicht gemäß diesfalls die Wahrheit an.

Anmerkung: Nach neuerlichem Zögern gab der Beschuldigte an:

19.

Ja, den Bindergesellen Jakob, der neben uns arbeitet, kenne ich, ich wußte nur nicht, daß er Roll heißt.

20.

Eben dieser Jakob Roll hat aber ganz andere Angaben über den Erwerb Ihrer Cigarrenspitze gemacht als Sie; was erwiedern Sie hierauf?

Anmerkung: Ueber diese Frage brach der Beschuldigte in ein heftiges Schluchzen und Weinen aus, und als er sich über längeres Zureden gefaßt hatte, gab er Folgendes an:

20.

Ich will nun offenherzig die Wahrheit angeben, mit der ich nur deßhalb zurückhielt, weil ich glaubte, meinem alten Vater und meinen Geschwistern eine Schande ersparen zu können.

Am vorigen Sonntage vor acht Tagen gingen ich und Roll, als es schon dunkel war, vor der Stadt spaziren. Da bemerkte Roll neben dem Wege im Grase etwas liegen und machte mich darauf aufmerksam. — Ich hob es auf, es war eine Cigarrentasche von dunklem Leder mit Stahleinfassung, inwendig zum Theile wie eine Brieftasche geformt. Ich machte sie auf und fand darin 2 Cigarren, die Cigarrenspitze und in einem Fache sechs Stück Reichsschatzscheine jeden zu 5 fl.

Da ich weit umher Niemand sah, dem die Cigarrentasche gehören konnte, und ich eben ohne Geld war, indem mein geringer Lohn kaum zureicht, um meine Kleider zu bezahlen, so kam mir der Gedanke, die Tasche und das Geld zu behalten.

Ich theilte diesen Gedanken dem Roll mit, dem es damals eben so schlecht ging als mir, und er war damit gleich einverstanden. Er nahm die Cigarrentasche, ich die Spitze, das Geld und die Cigarren theilten wir gleich.

Von dem Gelde habe ich mir die silberne Uhr um 7 fl. C. M., dann eine Hose um 3 fl. C. M. gekauft; für 2 fl. habe ich meinem Vater und den Geschwistern Sonntags ein gutes Mittagmahl bringen lassen, und 3 fl. liegen zu Hause in Papier eingewickelt am Boden meiner Wäschlade.

Meinem Vater sagte ich, ich hätte in der letzten Lotterieziehung einen Gewinn gemacht.

Was der Roll mit seinem Gelde gemacht hat, weis ich nicht.

21.

Es wird Ihnen eine Cigarrentasche vorgewiesen; kennen Sie dieselbe?

21.

Das ist eben die von mir gefundene.

22.

Der Eigenthümer der Cigarrentasche schätzt dieselbe sammt der Cigarrenspitze auf 5 fl. C. M. und spricht den Ersatz des verursachten Schadens an; was haben Sie zu bemerken?

22.

Ueber die Schätzung habe ich nichts zu

bemerken, und will den Schaden nach Kräften gut machen; der Herr soll die Cigarrenspitze und die Uhr, dann die noch vorhandenen 3 fl. nehmen, nur um Belassung der Hose bitte ich, weil ich dieselbe nothwendig brauche; ich will das Abgängige und den etwaigen Verlust beim Verkaufe der Uhr durch meine Arbeit verdienen und ersetzen.

23.

Hat außer dem Roll sonst noch Jemand etwas von der Zueignung dieser Cigarrentasche gewußt?

23.

Außer dem Roll hat Niemand etwas davon gewußt.

24.

Haben Sie sich sonst noch etwas zu Schulden kommen lassen?

24.

Ich habe sonst gar nichts angestellt.

25.

Da die Untersuchung mit Ihnen geschlossen wird, so haben Sie anzugeben, was Sie noch zu Ihrer Vertheidigung anzubringen haben. Es steht Ihnen frei zu diesem Behufe eine dreitägige Bedenkzeit sich vorzubehalten.

Was erinnern Sie hierüber?

25.

Ich leiste auf diese Bedenkzeit Verzicht, da ich nichts weiter anzubringen weiß, als daß mich der Mangel an Geld, und die Noth, die bei uns zu Hause herrscht, zu diesem Fehltritte, den ich bitter bereue, verleitet haben. Ich bitte auch zu berücksichtigen, daß ich meinem Vater in seinem Geschäfte unentbehrlich bin, und er ohne mich kaum im Stande sein wird, für sich und die übrigen Kinder das nöthige Brot zu verdienen.

26.

Es wird Ihnen Ihre Aussage ihrem vollen Inhalte nach vorgelesen; ist dieselbe richtig aufgenommen, haben Sie etwas beizusetzen oder daran abzuändern?

26.

Meine Aussage ist durchaus richtig aufgenommen, ich habe nichts daran abzuändern, und nur die Bitte beizufügen, daß mir

das Gericht mein anfängliches Läugnen verzeihen wolle.

Franz Kern m. p.

Nach der Vorlesung von dem Beschuldigten als richtig aufgenommen gefertigt. Schluß um 11 Uhr.

N. N. Untersuchungsrichter. N. N. Protokollführer.
N. N. Gerichtszeuge. N. N. Gerichtszeuge.

Muster eines mit Hilfe eines Dollmetsch aufgenommenen Verhöres.

— Frage.

Da Sie so lange bei dem Hrn. Dumont arbeiten, so werden Sie wohl einen gewissen Franz Laroche kennen, welcher bei Herrn Dumont Unterricht in der französischen Sprache gegeben hat?

Comme vous travaillez depuis si long temps chez Mr. Dumont, vous connaitrez peut être un certain François Laroche, qui à donné des leçons dans la langue française chez Mr. Dumont?

— Antwort.

Se sais bien, qu'il y avait un maître de langue française, qui a eu le malheur d'être pris pour un vol, qui a été comis chez la Baronne de Folon, où il a donné des leçons; mais il s'appellait François Rougier.

Ich weiß wohl, daß dort ein französischer Sprachmeister war, welcher das Unglück hatte, wegen eines bei der Baronin Folon, wo er Stunden gab, verübten Diebstahls verhaftet zu werden, aber dieser hieß Franz Rougier.

IV.

Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens.

§. 186.

Wann eine Untersuchung abzuschließen ist. — Regel.

Das Untersuchungs-Verfahren ist von dem Untersuchungsrichter abzuschließen, wenn aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei; — oder wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind; — oder wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Auf-

klärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt.

I. In der Regel wird das Untersuchungsverfahren dann abzuschließen sein, wenn alle im §. 60 (rücksichtlich §. 66) aufgeführten Zwecke desselben erreicht sind, oder keine Aussicht auf deren vollständigere Erreichung vorhanden ist.

II. Es versteht sich von selbst, daß alle aus dem Verhöre des Beschuldigten neu vorgekommenen Thatsachen, wenn sie auf die oben bezeichneten Zwecke Einfluß haben, auf die in den §§. 66—133 bezeichnete Art erhoben werden müssen, es mögen dieselben früher unbekannte strafbare Handlungen des Beschuldigten sein, oder zu seiner Vertheidigung dienen.

§. 187.

Ausnahmen.

Ist die Untersuchung wider den Beschuldigten wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen geführt worden, so soll die Abschließung derselben über die wichtigeren dieser Verbrechen oder Vergehen nicht durch die Nachforschung wegen der geringeren strafbaren Handlungen verzögert werden, in soferne dieselben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern werden.

I. Ist der Angeklagte dieser mehreren strafbaren Handlungen geständig, so halte sich der Untersuchungrichter rücksichtlich des Abschlusses der Untersuchung in Betreff der geringeren strafbaren Handlungen die Vorschriften der §§. 188 und 265 vor Augen. Sind diese geringeren strafbaren Handlungen blos Uebertretungen, so genügt gemäß §. 426 lit. a) ohnehin das Geständniß zur Herstellung des rechtlichen Beweises der Schuld.

II. Läugnet der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen, so kann über die Erlangung eines Geständnisses rücksichtlich der minder strafbaren hinausgegangen werden, und die Herstellung des Beweises der Schlußverhandlung vorbehalten bleiben. — Was jedoch der Beschuldigte in dieser Beziehung zu seiner Vertheidigung angibt, muß mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 175 erhoben werden.

§. 188.

Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13), ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend

erscheinen, um die Anklage zu begründen, und alle Umstände zu beurtheilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen.

In einem solchen Falle liegt ohnehin gemäß §. 60 alles vor, was nöthig ist, um darauf einen Anklagebeschluß zu gründen, und die nähere Erörterung des Falles kann der mündlichen Schlußverhandlung überlassen bleiben.

§. 189.

Von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens wegen Verbrechen und wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen hat der Untersuchungsrichter auch dann abzustehen, wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten Auftrag des Justizministers es verlangt. Bei Vergehen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald dieser wann immer im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens es verlangt.

Es sind jedoch auch in diesen Fällen die Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof zur Beschlußfassung vorzulegen (§§. 191, 197, Z. 4, und 198, lit. a).

I. Die Vorschrift dieses §es ist eine Folge der im §. 2 aufgestellten Regel, daß die Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen erfolgen müsse, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich dem Verlangen des Privatanklägers vorbehalten ist. Der Staatsanwalt kann daher, wenn er gemäß §. 30 lit. a) die Einleitung des Untersuchungsverfahrens veranlaßt hat, diesen Antrag eigenmächtig nicht zurücknehmen, sondern er müßte, wenn in einem besonderen Falle solche Umstände eintreten, welche ein weiteres Eingehen in die Sache aus höheren Rücksichten nicht wünschenswerth machen, durch den Oberstaatsanwalt einen Auftrag des Justizministers dazu erwirken, welchen auch dieser nur mit a. h. Bewilligung ertheilen kann.

II. Die Vorlage der Akten an den Gerichtshof ist nothwendig, weil jedes eingeleitete Untersuchungsverfahren durch einen der im §. 196 aufgeführten Beschlüsse erledigt werden muß.

Uebrigens ist in diesen Fällen der Beschuldigte, wenn er sich mit der Ablassung nicht begnügen will, berechtiget, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, erhoben werden, und daß ihm, wenn hierdurch nach dem Beschlusse des Gerichtshofes seine Schuldlosigkeit wirklich erwiesen wird, hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werde.

Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Zeugnisses ist, wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse des Gerichtshofes, die Berufung zulässig (§. 202).

I. Gegen einen in Folge dieser Einstellung des Verfahrens gefaßten Ablassungsbeschluß steht dem Beschuldigten demnach sowohl das Recht der Berufung gemäß §. 202, als auch das vorerwähnte Recht zu, weitere Erhebungen zum Ausweise seiner Schuldlosigkeit zu verlangen.

II. Die Form dieses Amtszeugnisses zeigt das folgende Muster:

Amtszeugniß.

Nachdem Herr Johann Karg gegen den Herrn Adolf Neu, Redacteur des Wochenblattes: „die Zeit," die Untersuchung wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung durch die in einem, in Nr. 20 des gedachten Blattes enthaltenen Artikel wider ihn vorgebrachte unbegründete Beschuldigung einer unehrenhaften und unsittlichen Handlung verlangt, dieses Verlangen aber am 15. d. M. zurückgenommen hat;

nachdem ferner die auf Begehren des Herrn Adolf Neu gepflogenen weiteren Erhebungen die Wahrheit der in dem obgedachten Artikel enthaltenen Thatsachen, und somit gemäß §. 490 Str. G. die Schuldlosigkeit des Herrn Adolf Neu dargethan haben:

so wird ihm auf sein Verlangen dieses Zeugniß zu seiner Rechtfertigung und Beruhigung ausgefertigt.

Vom k. k. Kreisgerichte zu N.
N, den — —

N. N. Rathssekretär.
N. N. Präsident.

§. 190.

Schlußverhör des Beschuldigten.

Jeder Beschuldigte ist vor dem Schlusse der Untersuchung nochmal zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. — Vor diesem Schlußverhöre ist er aufmerksam zu machen, daß ihm zu demselben auf sein Verlangen eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne, und diese Belehrung, sowie das Schlußverhör selbst in das Verhörs-Protokoll nach den in den §§. 184 und 185 enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

I. Würde der Verhörte nach Verlauf der Bedenkzeit, um sein Gewissen zu erleichtern, neue Geständnisse ablegen, so wäre darüber nach §. 181 zu verfahren, die nothwendigen Erhebungen einzuleiten und nach der Beendigung die Untersuchung neuerlich mit Ertheilung der Bedenkzeit abzuschließen.

II. Da die Bedenkzeit dem Beschuldigten nur auf sein Verlangen eingeräumt wird, so versteht es sich von selbst, daß er darauf Verzicht leisten könne.

III. Was die Form des Abschlusses der Untersuchung betrifft, so ist der Schluß des Verhöres aus dem oben S. 216 enthaltenen Muster eines Verhörsprotokolles ersichtlich. Er-

klärt der Beschuldigte, von der Bedenkzeit Gebrauch machen zu wollen, so wird nach Verlauf von drei Tagen, welche nach §. 5 zu berechnen sind, der Untersuchte neuerlich zum Verhöre vorgeführt, und ihm die Frage gestellt: »Was haben Sie nach verstrichener Bedenkzeit noch zu Ihrer Vertheidigung anzubringen?« und hierauf die Aeußerung des Beschuldigten wie jede andere Antwort zu Protokoll genommen.

§. 191

Vorlegung der Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof.

Sobald von dem Untersuchungsrichter die Untersuchung abgeschlossen ist, hat er sämmtliche Acten dem Gerichtshofe vorzulegen.

I. Damit die Untersuchungsakten in gehöriger Uebersicht, Ordnung und Vollständigkeit erhalten werden, ist die Führung eines Tagebuches nothwendig, in welches jedes Aktenstück und jede getroffene Vorkehrung in chronologischer Ordnung eingetragen wird. Jedes Aktenstück wird zugleich mit der Zahl, die es im Tagebuche hat, bezeichnet.

II. Die geschlossene Untersuchung legt der Untersuchungsrichter mittelst eines kurzen Einbegleitungsberichtes dem Gerichtshofe vor.

Muster eines Tagebuches.

Zahl

Tagebuch

zur Untersuchung eines dem Conrad Wolf zugegangenen Diebstahls und des diesfalls verhafteten Gregor Wild.

Fortlaufende Zahl	Jahr 185 Monat	Tag	Gegenstand.
1	April	2	Note der k. k. Polizei-Direkzion.
2	"	3	Zeugenverhör des Conrad Wolf.
3	"	6	Note der k. k. Polizei-Direkzion, womit Gregor Wild eingeliefert wird.
4	"	"	Personsbeschreibung desselben.
5	"	"	Aerztliche Beschau desselben.
6	"	"	Beschluß wegen Einleitung der Specialuntersuchung wider denselben.
7	"	"	Verhör desselben.
—	"	8	Zeugenverhör des Conrad Wolf fortgesetzt.
—	"	9	Das Verhör des Gregor Wild fortgesetzt.
			u. s. f.

Muster eines Berichtes.

Löbliches k. k. Kreisgericht!

Der Gefertigte legt die geschlossene Untersuchung wider den hier verhafteten Gregor Wild wegen Diebstahls in ⁺/. zur Beschlußfassung vor.

N, den —

N. N.
Untersuchungsrichter.

Achtes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren.

Jede nach §. 186 geschlossene Untersuchung, sie mag sich auf die in den §§. 66—133 angeordnete Voruntersuchung beschränken, oder auch die in den §§. 134—185 erörterte Special-Untersuchung umfassen, muß, wie dies auch aus den §§. 189 und 377 hervorgeht, durch einen förmlichen Beschluß des Gerichtshofes erledigt werden. Der zu diesem Beschlusse berufene Gerichtshof ist nach §. 15 lit. c jener, welchem die mündliche Schlußverhandlung gegen den Beschuldigten zusteht, oder zustünde, wenn der Thäter bekannt wäre; welcher dies ist, ist nach §§. 16, dann 38—46 zu beurteilen.

Da es bei Fassung dieser Beschlüsse ohne gegen das Untersuchungsprinzip zu verstoßen, möglich ist, so ist dabei der Staatsanwaltschaft als Wahrerin des Gesetzes ein wesentlicher Einfluß eingeräumt, der auch dann eintritt, wenn das Untersuchungsverfahren entweder nach §. 37 oder nach §. 62 ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft geführt worden ist, und der sich in dem Rechte Anträge zu stellen (§§. 192—194), und in dem Berufungsrechte gegen den gefaßten Beschluß (§. 202) zeigt.

Das Gesetz bestimmt sonach: die Vorbereitung der Beschlußfassung (§§. 192—195), die Arten der zu fassenden Beschlüsse (§§. 196—200), die Bekanntgebung und Wirkungen derselben (§. 201), endlich in dem folgenden IX. Hauptstücke die Rechtsmittel gegen dieselben (§§. 202—212).

§. 192.

Verfügung des Gerichtshofes mit den Untersuchungs-Acten.

Sobald die Untersuchungs-Acten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, hat der Gerichtsvorsteher dafür einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Acten zu prüfen, daraus, wenn er es nöthig findet (§. **193**), einen kurzen Auszug zu verfassen, und denselben sammt den Acten im kurzen Wege dem Staatsanwalte mitzutheilen

hat. Dieser hat die Acten sammt einem schriftlichen und kurz zu begründenden Antrage dem Gerichtshofe zurückzustellen. Dabei sollen der Referent des Gerichtshofes und der Staatsanwalt sich gegenseitig die Einsicht der Acten erleichtern, und darauf bedacht sein, daß jede Untersuchung innerhalb acht Tagen, und bei sehr verwickelten und umfassenden Processen doch längstens binnen **14** Tagen nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe zum Vortrage gebracht werde. — Sind der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien, so sind dieselben, in soferne auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmiget, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn dießfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof (§. **195**).

Bei denjenigen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt wurden, kann der Vorsteher desselben auch denjenigen zum Referenten bestellen, welcher als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat.

I. Daß der Referent auch seinen Antrag dem Staatsanwalte vorläufig mittheile, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben und auch nicht nothwendig. Nur wenn der Referent weitere Erhebungen für nöthig hält, dürfte es des Zeitersparnisses wegen zweckdienlich sein, diese Ansicht sogleich dem Staatsanwalte bekannt zu geben, indem der Staatsanwalt selten dagegen sein wird, und somit nach erfolgter Genehmigung des Gerichtsvorstandes dieselben mit möglichster Beschleunigung durch den Untersuchungsrichter eingeleitet werden können.

II. Der Staatsanwalt hat seinen Antrag, welcher entweder auf Ergänzung des Verfahrens oder auf eine der im §. 196 erwähnten Erledigungsarten gerichtet sein muß, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu stellen; in verwickelten Fällen kann er sich mit Beobachtung der im Gesetze angeordneten Frist auch bei seinen Vorgesetzten eine Weisung einholen. — In jenen Fällen aber, wo es sich um einen gesetzwidrigen Mißbrauch der Waffen durch die Finanzwache handelt, hat der Staatsanwalt, gemäß §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober 1853 Nr. 210 R. G. Bl., bevor er seinen Antrag stellt, sich unter Mittheilung sämmtlicher Akten mit der leitenden Finanzbehörde, welcher der Beschuldigte unmittelbar untersteht, in's Einvernehmen zu setzen, deren Mittheilungen abzuwarten, und dieselben mit seinem eigenen Antrage auch in dem Falle dem Gerichte vorzulegen, wenn er selbst einen von dem Antrage der Finanzbehörde abweichenden Antrag stellen zu müssen erachtet.

III. Ein Muster eines Aktenauszuges läßt sich nicht geben, weil dasselbe nur im Vergleiche mit den vorliegenden Aktenstücken einen Nutzen haben könnte. Gute Aktenauszüge verfassen, ist nicht leicht; der Auszug soll Kürze mit der nöthigen Vollständigkeit und Deutlichkeit verbinden, er muß alles für die Beurteilung des Falles Entscheidende enthalten. Diejenige Form, in welcher diese Eigenschaften am besten sich vereinigen, ist auch die beste. Hier können nur Uebung, das Studium guter Muster, und

vor Allem das eigene Talent des Referenten etwas Vollkommenes leisten. Unumgänglich nöthig ist aber, daß der Referent die entscheidenden Punkte sich selbst klar und bestimmt vor Augen stellen könne, denn nur dann wird er im Stande sein, die Sache auch Anderen in kürzester Art deutlich zu machen. — Eine Andeutung hierüber gibt der §. 142 des k. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl., welcher anordnet: es seien in dem Aktenauszuge alle vorkommenden Thatumstände und Rechtsgründe, welche einiger Maßen für erheblich gehalten werden könnten, und alle beigebrachten Beweismittel getreu anzuführen, die entscheidenden Stellen der vorgelegten Urkunden hervorzuheben, und dadurch die Stimmführenden in den Stand zu setzen, die Sache eben so gründlich beurteilen zu können, als ob sie die Akten selbst gelesen hätten.

§. 193.

Berathung des Gerichtshofes darüber.

Bei der Berathung, welche der Gerichtshof über die für vollständig angesehene Untersuchung, oder im Falle getheilter Meinungen über die Nothwendigkeit weiterer Ergänzungen (§. 192), zu halten hat, ist zuerst von dem Referenten der Sachverhalt vorzutragen, was bei einfachen Fällen auch mündlich in der Art geschehen kann, daß die für die Entscheidung wesentlichen Puncte aus den Acten selbst abgelesen werden. Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag vorzutragen, welcher zwar schriftlich vorbereitet sein muß, dessen Begründung aber der mündlichen Erörterung vorbehalten werden kann.

I. Ueber den Vorgang bei der Berathung und Beschlußfassung überhaupt enthalten die §§. 20 — 24 die nöthigen Anordnungen.

II. Rücksichtlich der Begründung des Antrages des Staatsanwaltes kann hier nur eine ausführliche Begründung gemeint sein, indem eine kurze Begründung jederzeit dem schriftlichen Antrage beizufügen ist (§. 192). — Uebrigens ist es dem Staatsanwalte unverwehrt, in der Rathssitzung einen von seinem gemäß §. 192 gestellten Antrage abweichenden Antrag zu stellen, wenn er inzwischen eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat.

III. Die Berathung beginnt sohin damit, daß der Referent seinen Antrag stellt und begründet (§. 21), sohin der zweite Mitstimmende und zuletzt der Vorsitzende ihre Meinungen äußern. Da der §. 201 eine besondere Mittheilung des Beschlusses an den Staatsanwalt anordnet, so scheint er der Berathung nicht beiwohnen zu dürfen.

§. 194.

Berathungs-Protokoll.

In das über diese Berathung zu führende Protokoll sind sowohl die Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten sammt den dafür geltend gemachten Gründen, als auch alle einzelnen von dem

letzteren abweichenden Meinungen, und der gefaßte Beschluß aufzunehmen.

Muster eines Berathungsprotokolles.

Zahl — Protokoll

vom — —

Aufgenommen von dem k. k. Kreisgerichte zu N.

über die Berathung über die wider Thomas Polzer abgeführte Untersuchung wegen Diebstahls.

Gegenwärtige:

Vorsitzender: Herr Präsident N.

Herren Räthe: N. N.

Der Herr k. k. Staatsanwalt N.

N., Rathssekretär, als Protokollführer.

Herr Rath N. trägt den Aktenauszug vor.

Der Herr Staatsanwalt stellt bei dem Umstande, als der Werth der gestohlenen Uhr durch die Aussage des Beschädigten mit 30 fl. C. M. erhoben und Thomas Polzer des Diebstahls geständig ist, gemäß §§. 171 und 173, dann §§. 140 Abs. 1) und 142 Str. Pr. Odg. den Antrag, auf Versetzung des Untersuchten in den Anklagestand wegen des Verbrechens des Diebstahls, und zwar da derselbe als erwerblos der Flucht verdächtig ist, gemäß §. 156 c) Str. Pr. Odg. unter Fortdauer der Untersuchungshaft.

Der Herr Referent, Rath N., stellt denselben Antrag aus denselben Gründen.

Herr Rath N. ist der Meinung, daß die Untersuchungshaft aufzuheben sei, indem der Beschuldigte leicht einen Erwerb finden könne, und seine Flucht um so weniger zu besorgen sei, als er früher leichte Gelegenheit zum Entfliehen hatte, und ungeachtet er wußte, daß der Verdacht nur ihn treffen würde, doch nicht entflohen ist. Im Uebrigen ist er mit Herrn Referenten einverstanden.

Der Herr Vorsitzende stimmt dem Antrage des Herrn Referenten bei.

Daher Beschluß durch Stimmenmehrheit:

Versetzung des Thomas Polzer in den Anklagestand wegen Verbrechens des Diebstahls unter Fortdauer der Untersuchungshaft.

N. N.

N. N. Rathssekretär,

Vorsitzender. als Protokollführer.

(Nach §. 182 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. hat der Vorsitzende jedem Sitzungsprotokolle seine Unterschrift beizufügen.)

§. 195.

Veranlassung von Ergänzungen der Untersuchung.

Sind nach dem Beschlusse des Gerichtshofes noch weitere Erhebungen oder Ergänzungen erforderlich, so ist dazu von demselben vorläufig die geeignete Vorkehrung zu treffen. Gegen einen solchen Beschluß des Gerichtshofes ist kein weiterer Rechtszug offen.

I. Diese Anordnung ist eine Folge der im §. 65 gegebenen Vorschrift.

II. Dem Untersuchungsrichter, dem die Vornahme der Ergänzungen aufgetragen wird, sind jedenfalls auch die Gründe dieses Beschlusses bekannt zu geben, damit er wisse, in welcher Richtung er die neuen Erhebungen zu pflegen habe, oder es werden ihm dieselben in dem Beschlusse bestimmt aufgetragen. — Die Untersuchung ist sohin nach §§. 186 und 190 neuerlich abzuschließen.

§. 196.

Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschluß.

Erkennt sich der Gerichtshof für zuständig (§. 50), und die Untersuchung für vollständig, so hat er den Beschluß zu fassen, daß entweder

a) die Vor-Untersuchung einzustellen (Einstellungs-Beschluß); oder

b) von jedem weiteren Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen (Ablassungs-Beschluß); oder

c) der Untersuchte in Anklagestand zu versetzen sei (Anklage-Beschluß).

Das Gesetz kennt demnach eine fünffache Art der Erledigung des Untersuchungsverfahrens:

1. ohne in die Hauptsache einzugehen: a) den Ausspruch der Unzuständigkeit des Gerichtes, welcher zugleich mit der Verweisung der Sache an das zuständige Gericht zu verbinden ist (§. 50);

b) die Veranlassung der Ergänzung der Untersuchung (§§. 192, 195);

2. eingehend in die Hauptsache: c) den Einstellungs-, — d) den Ablassungs-, — e) den Anklagebeschluß.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift der §§. 23 und 24 hat auch die Berathung und Beschlußfassung in dieser Ordnung zu geschehen.

§. 197.

Wann ein Einstellungs-Beschluß zu fassen ist.

Ein Einstellungs-Beschluß ist zu fassen, wenn sich schon im Laufe der Voruntersuchung, bevor also die Untersuchung wider eine bestimmte Person eingeleitet ist (§. 145), zeigt, daß entweder

I. Die Grundbedingung des Einstellungsbeschlusses ist, daß noch kein rechtskräftiger Beschluß wegen Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person vorliegt, es mag übrigens der Thäter gänzlich unbekannt sein (§. 377), oder ungeachtet vorliegender Vermuthungen sich gegen Niemanden ein rechtlicher Verdacht erhoben haben (§. 134), oder der gegen eine bestimmte Person vorgelegene Verdacht noch im Wege der Thatbestandserhebung behoben, oder die Straflosigkeit der That nachgewiesen worden sein.

II. Die weiteren Bedingungen eines Einstellungsbeschlusses zählt das Gesetz in Folgendem auf:

1. der Thatbestand einer von dem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden ist (**§§. 15**, lit. a, **62** und **63**); oder daß

Es macht hier keinen Unterschied, ob der Fall zu gar keinem Strafverfahren geeignet befunden wird, oder ob ein solches gepflogen wurde, dann ob die That sich als ganz straflos oder nur als eine Uebertretung, oder als eine nach einem anderen als dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung darstellt.

2. Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben; oder daß

Solche Thatsachen sind in den §§. 62, 165, 168, 187, 216, 223, 490 und 491 des Str. Ges. enthalten.

3. das strafgerichtliche Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet oder fortgesetzt wurde; oder daß

Dieser Fall kann nur eintreten, wenn der Untersuchungsrichter, der durch eine anderweitige Amtshandlung in die Kenntniß eines der bei §. 2 in Abs. II. unter 1) der Erl. aufgeführten Vergehen kam, darüber das Strafverfahren von Amtswegen eingeleitet hat.

4. von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift des **§. 189** auf Begehren des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers abgestanden wurde; oder wenn endlich

Vergleiche die Erklärung bei §. 189.

5. gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe der Schuld eines wirklich vorhandenen Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und sich daher der wahrscheinliche Thäter desselben nicht ermitteln läßt.

In diesem Falle aber wird das Verfahren nur bis zur Ausforschung des Thäters eingestellt (§. 377).

§. 198.

Wann ein Ablassungs-Beschluß zu fassen ist.

Ein Ablassungs-Beschluß ist zu fassen, wenn zwar gegen eine bestimmte Person bereits die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet war, sich aber erst im Verlaufe derselben entweder

Der Ablassungsbeschluß setzt als Grundbedingung voraus, daß bereits gegen Jemanden gemäß §. 145 die Einleitung der Untersuchung rechtskräftig beschlossen worden sei. Die weiteren Bedingungen desselben sind, daß sich

a) einer der im **§. 197**, Zahlen **1—4** bezeichneten Fälle ergibt; oder wenn

Es wird daher auch nur auf die Erklärung des vorstehenden §es verwiesen.

b) die gegen den Beschuldigten vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß er nicht mehr als rechtlich beschuldiget erscheint (§§. 134 und 135).

Hier wird vorausgesetzt, daß die Rechtfertigung des Beschuldigten von dem gegen ihn erhobenen Verdachte erst in seinem Verhöre erfolgt ist.

§. 199.

Ausfertigungsform der Einstellungs- und Ablassungs-Beschlüsse.

Jedem Einstellungs- und Ablassungs-Beschlusse sind die Gründe beizufügen, aus welchen er erfolgt.

Es ist einerlei, ob diese Gründe in den Beschluß selbst aufgenommen, oder demselben abgesondert beigegeben werden.

Erkennt der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, wohl aber den einer Uebertretung, so hat er zwar den Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß zu fassen (§. 197, Zahl 1, und §. 198, lit a), jedoch zugleich die Acten an das zuständige Gericht zu leiten (§. 418).

I. Bei dieser Abtretung einer Untersuchung an eine andere Behörde hat sich der Gerichtshof sowol die Vorschriften der §§. 9, dann 38—50, als auch jene des Art. V. des Kundmachungspatentes zum allg. Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vor Augen zu halten.

II. Erkennt der Gerichtshof in der Sache eine der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte zugewiesene Uebertretung, und tritt die Verhandlung demselben ab, so ist das Bezirksgericht durch diesen Beschluß in Betreff der Beurteilung des Falles gebunden (§. 418). Jeder anderen Behörde (z. B. der Gefällsbehörde) steht aber die Beurteilung frei, ob in der strafbaren That ein Gegenstand ihrer Amtshandlung vorliege oder nicht.

Wird ein Ablassungs-Beschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder weil alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungs-Beschluß in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses für den Untersuchten auszufertigen.

I. In diesem Falle ist dem Beschuldigten das Zeugniß von Amtswegen auszufertigen, und es bedarf nicht erst eines besonderes Ansuchens darum, wie dies im §. 189 vorgeschrieben ist.

II. Wenn in dem Falle eines Einstellungsbeschlusses derjenige, der der That verdächtig gehalten wurde, wenn auch dieser Verdacht sich nicht zu einem rechtlichen erhoben hat, zur Herstellung seiner Ehre ein ähnliches Zeugniß verlangt, so dürfte, da der Fall mit dem im §. 189 angeführten ganz gleich, und im Gesetze etwas Widersprechendes nicht enthalten ist, ohne Anstand nach der Vorschrift des §. 189 vorgegangen und ihm ein solches

Zeugniß ertheilt werden können; um so mehr, als ein solcher stiller Verdacht dem Betreffenden oft weit nachtheiliger ist, als ein offen ausgesprochener, gegen den eine förmliche Rechtfertigung möglich ist.

Wurde ein Ablassungs-Beschluß aus was immer für einem Grunde geschöpft, und war der Beschuldigte bisher im Verhafte, so ist in dem Beschlusse zugleich auszusprechen, daß sogleich nach eingetretener Rechtskraft desselben der Verhaftete in Freiheit zu setzen sei.

Muster eines Einstellungsbeschlusses.

Da sich von den dem Herrn Peter Gut gestohlenen Sachen, im Gesammtwerthe von 30 fl. C. M., die goldene Denkmünze, im Werthe von 10 fl. C. M., wieder vorgefunden hat, da sie nur verlegt war; da somit der Betrag der gestohlenen Gegenstände nur 20 fl. C. M. ausmacht, daher gemäß §§. 171, 173 und 460 Str. G. nur die Uebertretung des Diebstahls vorliegt:

so wird gemäß §. 197 Abs. 1) der Str. Pr. Odg. das Verfahren wegen Verbrechens des Diebstahls eingestellt, und die gepflogene Thaterhebung gemäß §. 199 eben da dem löbl. k. k. Bezirksgerichte N. zur weiteren Amtshandlung abgetreten.

Muster eines Ablassungsbeschlusses.

Von der mit Beschlusse des k. k. Bezirksgerichtes N. als Untersuchungsgerichte vom — Zahl — wider den verhafteten A. B. wegen des Verbrechens der Brandlegung eingeleiteten Untersuchung wird abgelassen, und ist derselbe sogleich nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses in Freiheit zu setzen.

Gründe:

Im Laufe der wider A. B. eingeleiteten Special-Untersuchung wegen des Verbrechens der Brandlegung hat sich durch die Aussagen der Zeugen N. und N. erhoben, daß A. B. sogleich nach dem Hineinstecken des glimmenden Schwefelfadens in das Strohdach der Scheune des C. D. denselben wieder herausriß, mit den Füßen austrat, einen nebenstehenden Eimer Wasser auf das Dach ausgoß und somit allen Schaden verhütete. Bei dem weiteren Umstande, daß er die ihn hierbei beobachtenden Zeugen N. und N. nicht bemerken konnte, ist auch seine Angabe glaubwürdig, daß er dies aus Reue über seine That gethan habe. Da somit alle jene Umstände eintreffen, welche gemäß §. 168 Str. G. einen gelegten Brand straflos machen, so muß gemäß §§. 197 Abs. 2) und 198 a) der Str. Pr. Odg. von der wider A. B. eingeleiteten Untersuchung abgelassen werden.

§. 200.

Wann ein Anklage-Beschluß zu fassen sei.

Ein Anklage-Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn derjenige, wider welchen die Untersuchung stattgefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheint.

Der Anklagebeschluß setzt als Bedingungen voraus: 1) daß gegen Jemanden gemäß §. 145 die Special-Untersuchung eingeleitet wurde, und daß 2) der rechtliche Verdacht, auf welchen sich der Einleitungsbeschluß gründete, sich nicht auf die im §. 198 b) bezeichnete Art behoben hat, ohne Unterschied, ob noch neue Verdachtsgründe im Laufe der Untersuchung hinzu gekommen sind oder nicht.

Der Anklage-Beschluß muß

a) den Vor- und Zunamen des Angeklagten, soweit dieselben erhoben werden können, und dessen Spitznamen, wenn er unter einem solchen bekannt war;

b) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, und die übrigen etwa damit zusammentreffenden strafbaren Handlungen namhaft machen;

c) die Gesetzesstelle bezeichnen, wornach er zu bestrafen wäre;

d) ausdrücken, ob der Angeklagte in Verhaft, oder auf freiem Fuße zu halten sei; ferner

e) die Belehrung über die dem Beschuldigten zukommende Berufung, und über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215);

f) die genaue Bezeichnung derjenigen Personen enthalten, welche zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind.

Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann.

Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint.

Diese Personen sind der Beschädigte, welcher gemäß §. 352 jedenfalls vorzuladen ist, dann jene Personen, durch welche dem Geständnisse des Angeklagten die in §. 265 geforderte Glaubwürdigkeit ertheilt, oder durch welche die Ueberweisung des läugnenden Angeklagten gemäß §§. 269—271, dann 278—282 bewirkt werden soll. — Die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles geben hierbei die verläßigste Richtschnur ab.

Endlich sind

g) in den Entscheidungsgründen die rechtlichen Verdachtsgründe zu bezeichnen, worauf sich die Versetzung in den Anklagestand stützt.

Muster eines Anklagebeschlusses.

Da der verhaftete Joseph Klein, genannt der lange Seppel, ungeachtet seiner schon im Jahre 1850 erfolgten beständigen Abschaffung von N., wieder hierher zurückgekehrt ist;

da er geständig ist, gleich am Abende nach seiner Rückkehr durch das Fenster in die ebenerdige versperrte Wohnung des Franz Schlicht eingestiegen zu sein, und dort nach gewaltsamer Erbrechung eines Kastens Kleider und Effekten, im Werthe von 27 fl. 30 kr. C. M., gestohlen zu haben;

da er noch in dem Besitze des größten Theiles der gestohlenen Gegenstände betreten wurde:

so wird Joseph Klein gemäß §§. 171, 173 und 174 II. lit. d) des Str. G. wegen des nach §. 178 eben dort zu strafenden Verbrechen des Diebstahls und gemäß §. 324 Str. G. wegen der gemäß §. 35 strafbaren Uebertretung der verbotenen Rückkehr auf Grundlage der §§. 134, 138 Abs. 8) und 140 Abs. 1) der Str. Pr. Odg in Anklagestand versetzt, und hat die gegen ihn verhängte Untersuchungshaft gemäß §. 156 c) eb. da fortzudauern.

Zur Schlußverhandlung ist der Beschädigte Franz Schlicht vorzuladen.

Dem Joseph Klein steht frei, gegen diesen Beschluß innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung desselben bei dem Untersuchungsgerichte die Berufung mündlich oder schriftlich anzumelden, und die Ausführung der Berufung innerhalb 8 Tagen vom Tage der Anmeldung an gerechnet eben dort mündlich oder schriftlich anzubringen. Zu diesem Ende kann sich derselbe einen rechtskundigen Vertreter, oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Der Angeklagte ist auch befugt, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen und denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte, bei dem das Schlußverfahren Statt finden soll, zu überlassen.

Die eigentliche ämtliche Form aller drei Arten von Beschlüssen kann, da sie keine eigentlichen Erkenntnisse sind, keine andere sein, als die des Bescheides, welcher entweder auf dem Berichte, womit der Untersuchungsrichter die Akten zur Schlußfassung vorgelegt hat (§. 191), oder auf dem Referate und Antrage des Referenten ausgefertigt wird. Dieselben sind daher in der Urschrift gemäß §. 211 des k. Pat. vom 3. Mai 1853 Nr. 83 R. G. Bl. von einem Rathssekretär oder dem Vorsteher des Expedites zu unterfertigen. Die ausgefertigten Amtszeugnisse aber sind nach demselben §e von dem Vorsteher des Gerichtes und einem Rathssekretär oder dem Vorsteher des Expedites zu unterzeichnen und gemäß §. 212 eb. da mit dem Amtssiegel zu versehen.

§. 201.

Eröffnung (Zustellung oder Verkündigung) der Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse, und weitere Vorkehrungen darüber.

Der Staatsanwalt und Privat-Ankläger sind von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, und zwar der Privat-Ankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, zu verständigen.

Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse sind sammt den Entscheidungsgründen auch dem Beschuldigten, und zwar, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen. Dabei ist er über die ihm gegen einen Anklage-Beschluß zukommende Berufung, und über die Befugnisse zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage (§§. **213**—**215**) zu belehren, und die erfolgte Belehrung in dem aufzunehmenden Protokolle zu bestätigen. — Auf sein Verlangen muß ihm von solchen Beschlüssen des Gerichtshofes und deren Entscheidungsgründen auch eine ämtliche Abschrift ausgefertiget werden. Ist er aber nicht verhaftet, so ist ihm diese Abschrift von Amtswegen durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen.

Ist ein Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß geschöpft worden, so sind die Untersuchungs-Acten erst nach eingetretener Rechtskraft eines solchen Beschlusses an das Untersuchungs-Gericht zurückzuleiten; bei einem Anklage-Beschlusse aber sind diese Acten, wenn der Beschuldigte bei dem Untersuchungsgerichte in Verhaft ist, und die Einsicht derselben zum Behufe der Ausführung einer gegen den Anklage-Beschluß angemeldeten Berufung verlangt (§. **203**), sogleich nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Untersuchungs-Gerichte zurück zu stellen.

Die Einlieferung des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklage-Beschlusses zu geschehen.

I. Ob auch von einem Einstellungsbeschlusse eine Ausfertigung an eine andere Person als an den Staatsanwalt und den Privat-Ankläger erfolgen könne, wurde schon oben (§. 199) berührt.

II. Eine frühere Einlieferung des Verhafteten kann zur Beschleunigung einer nöthig erschienenen Ergänzung (§. 195), oder aus anderen Gründen, z. B. wegen Gefahr der Entweichung, kraft des dem Gerichtshofe gemäß §. 14 zustehenden Rechtes angeordnet worden sein.

Muster eines Kundmachungsprotokolls.

Zahl

Protokoll

vom — —

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte in —, als Untersuchungsgerichte, aus

Veranlassung der in §§. 201, 213—215 der Str. Pr. Odg. vorgeschriebenen Verständigung des wegen Diebstahls in Anklagestand versetzten Joseph Klein.

Gegenwärtige:

Der k. k. Untersuchungsrichter N. N.

Der beeidete Protokollführer N. N.

Heute um 10 Uhr Vormittags wurde der verhaftete Joseph Klein vorgeführt, und ihm der wegen des Verbrechens des Diebstahls wider ihn gefaßte Anklagebeschluß vom 10. d. M., Zahl — vorgelesen. Hierauf wurde derselbe gemäß §. 201 der Str. Pr. Odg. über das ihm zustehende Rechtsmittel der Berufung an das k. k. Oberlandesgericht, welche binnen 24 Stunden anzumelden und binnen 8 Tagen auszuführen ist, so wie über das ihm zustehende Recht, sowol zu der Berufungsausführung, als auch zur Hauptverhandlung einen Vertheidiger zu bestellen, oder die Beigebung eines solchen zu verlangen, belehrt.

Auf die sohin an ihn gestellten Fragen, ob er gegen den ihm kundgemachten Beschluß die Berufung ergreifen oder doch die zur Anmeldung ihm offenstehende Frist sich vorbehalten, ob er im Falle der Berufung hierzu einen Vertheidiger bestellen, endlich ob er, wenn auch nicht zur Berufungsausführung gegen den Anklagebeschluß, doch zur Schlußverhandlung einen Vertheidiger haben und ob er denselben selbst bestellen, oder die Wahl desselben dem Gerichte überlassen wolle, erklärte der Angeklagte:

Ich nehme den mir kundgemachten Anklagebeschluß zur Kenntniß, und verzichte auf die Berufung gegen denselben, so wie auf die Beigebung eines Vertheidigers bei der Schlußverhandlung.

Joseph Klein.

Vorgelesen und als richtig aufgenommen gefertigt.

N. N. N. N.

Untersuchungsrichter. Protokollführer.

Neuntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 202.

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Sowohl der Staatsanwalt und Privat-Ankläger, als auch der Beschuldigte sind befugt, gegen die im ersten Absatze des §. 50, und in den §§. 196—200 bestimmten Beschlüsse des Gerichtshofes mit aufschiebender Wirkung die Berufung an das Oberlandesgericht zu ergreifen. Wird die Berufung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes

eingelegt, so müssen mit derselben auch alle übrigen Beschwerdepuncte verbunden werden.

Der Staatsanwalt kann die Berufung gegen ihm gesetzwidrig erscheinende Beschlüsse auch dann ergreifen, wenn dieselbe in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde.

I. Unter der Berufung wird jener Schritt des Verfahrens verstanden, wodurch die von einem unteren Gerichte entschiedene Angelegenheit der neuerlichen Berathung und Beschlußfassung eines höheren Gerichtes unterzogen wird. In dieser Beziehung sind folgende Punkte zu bemerken: 1) welche Gerichte als Berufungsbehörden einzuschreiten haben; 2) gegen welche Entscheidungen; 3) von welchen Personen, und 4) aus welchen Gründen die Berufung ergriffen werden könne; 5) welche Wirkung sie habe; 6) wann, wie und wo dieselbe anzubringen, und 7) wie darüber zu verfahren sei.

II. Was den 1. Punkt betrifft, so geben darüber die §§. 18 und 19, dann 202 und 211 die nöthige Belehrung. Die Berufung geht gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes erster Instanz an das Oberlandesgericht, und gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes an den obersten Gerichtshof. Eine Berufung gegen eine Entscheidung der ersten Instanz unmittelbar an den obersten Gerichtshof, wäre eben so wirkungslos, als die Beschwerdeführung bei einer anderen Behörde, als dem Oberlandesgerichte und dem obersten Gerichtshofe.

III. Die Berufung kann gegen folgende Entscheidungen oder Verfügungen ergriffen werden:

1) gegen die Entscheidung des Gerichtes, wodurch dasselbe sich in einer Strafsache nicht für zuständig erklärt, und dieselbe an ein anderes Gericht abtritt (§. 50);

2) gegen die Verweigerung oder Bewilligung eines Amtszeugnisses über die ausgewiesene Schuldlosigkeit (§. 189);

3) gegen jeden Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklagebeschluß (§§. 196, 251, 394);

4) gegen die Bewilligung oder Abweisung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 373);

5) gegen die Entscheidung über die Einleitung des Contumacial- (Edictal)-Verfahrens (§. 385);

6) gegen jene Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, wodurch der erstrichterliche Beschluß in was immer für einer Art abgeändert wurde (§. 211).

IV. Die Berufung können ergreifen: a) der Staatsanwalt, b) der Privat-Ankläger und c) der Beschuldigte, letzterer aber gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes nur dann, wenn der erstrichterliche Beschluß zu seinem Nachtheile abgeändert wurde (§. 211). Es können auch zwei oder alle drei der genannten Personen zugleich die Berufung ergreifen, wenn jede von ihnen Grund dazu zu haben glaubt (§. 209). — Durch die Beschränkung auf diese Personen unterscheidet sich die Berufung wesentlich von der im §. 64 erwähnten Beschwerdeführung, zu welcher Jedermann berechtigt ist, der sich beschwert erachtet.

V. Aus welchen Gründen die Berufung ergriffen werden kann, ist im Gesetze nicht bestimmt ausgesprochen; aus der Natur der Sache folgt aber, daß es genüge, daß sich eine der oben genannten Personen durch die Entscheidung des Gerichtes beschwert fühle, oder daß ein solches Gebrechen im Verfahren unterlaufen sei, welches eine richtige Entscheidung hindert. Der Staatsanwalt insbesondere hat aber das Recht und die Pflicht, in allen Fällen die Berufung zu ergreifen, wo er das Gesetz für verletzt erachtet, ohne Rücksicht, ob eine Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung dem Beschuldigten günstig oder nachtheilig ist.

VI. Die rechtliche Wirkung der Berufungsanmeldung besteht darin, daß der Vollzug der durch den gerichtlichen Beschluß getroffenen Verfügungen (z. B. die Abtretung der Akten, die Verhaftung oder Entlassung des Beschuldigten) bis zur rechtskräftigen Erledigung der Berufung durch den oberen Richter aufgeschoben bleibt. — Auch hierdurch unterscheidet sich die Berufung von der im §. 64 erwähnten Beschwerdeführung, und von jener des Staatsanwaltes gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft, gemäß §. 161.

VII. Die weiteren oben unter 6 und 7 berührten Punkte werden nun in den folgenden §§en näher erörtert.

§. 203.

Wann, wo, und wie die Berufung anzubringen.

Die Berufung ist, innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, bei dem Untersuchungsgerichte, oder, in soferne dem Beschuldigten der Beschluß durch ein anderes Gericht zugestellt wurde (§. 201), wenn er es vorzieht, auch bei diesem anzumelden. Ist von dem Beschuldigten die Anmeldung bei dem letzteren geschehen, so hat dasselbe diese Anmeldung ohne allen Verzug dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen.

Eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung kann von dem Verzichtleistenden nicht mehr widerrufen werden.

Die Ausführung der Berufung ist längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, bei dem Untersuchungsgerichte entweder mündlich oder schriftlich anzubringen. Zur Ausführung der Berufung kann sich der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Diesem sowohl, als auch jedem zur Berufung Berechtigten ist zum Behufe der Ausführung derselben die Einsicht der Untersuchungs-Acten unter der gehörigen Aufsicht zu gestatten.

Eine verspätete, oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Berufung, sowie auch eine nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angebrachte Ausführung derselben hat das Untersuchungsgericht zurückzuweisen.

I. Die hier erwähnten Fristen sind nach der in §. 5 gegebenen Vorschrift zu berechnen.

II. Durch den §. 8 der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1853 Nr. 210 R. G. Bl. wird verordnet, daß, wenn ein Angestellter der Finanzwache wegen eines gesetzwidrigen Mißbrauches der Waffen in Anklagestand versetzt wird, er sich zum Behufe der Ausführung der ihm gegen dieses Erkenntniß zustehenden Rechtsmittel auch einen Beamten der ihm vorgesetzten Finanzbehörde als Vertheidiger wählen kann.

III. Von Amtswegen wird dem Beschuldigten zur Ausführung seiner Berufung in keinem Falle ein Vertreter beigegeben.

IV. Wird die Berufungs-Anmeldung oder Ausführung zu spät angebracht, so hat sie das Gericht jedenfalls anzunehmen oder das Protokoll darüber aufzunehmen, die überreichte Schrift oder das Protokoll aber mit dem Bescheide zu erledigen, „daß diese verspätet angebrachte Berufungs-Anmeldung oder Ausführung zurückgewiesen werde.“ Dieser Bescheid ist dem Berufungswerber in dem gewöhnlichen Wege durch Zurückstellung der Schrift, oder durch einen Rathschlag bekannt zu geben. — Da eine solche Zurückweisung auch in einem Irrthume des Gerichtes in Berechnung der Frist ihren Grund haben kann, so muß, soll der Berufungswerber nicht unverschuldet um sein Recht kommen, ihm auch gegen eine derlei Zurückweisung ein Rechtsmittel offen stehen. Das Gesetz erwähnt zwar ein solches nicht ausdrücklich. Da es aber bei einem gesetzlich bestehenden Instanzenzuge allgemeiner Grundsatz ist, daß man sich gegen jede Verfügung des unteren Richters bei dem oberen Richter beschweren könne, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich verbietet, so dürfte die Ansicht richtig sein, daß auch gegen eine solche Zurückweisung die Berufung eben so, wie gegen den gerichtlichen Beschluß selbst, ergriffen werden könne.

V. Was die Form der Berufungsausführung betrifft, so kann hier wol keine nähere Belehrung darüber gegeben werden, weil sie sich nach den Umständen jedes einzelnen Falles und nach den richterlichen Entscheidungsgründen richten muß. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß sie, wenn sie gegen Gebrechen des Verfahrens gerichtet ist, dieselben genau bezeichnen und beweisen, — wenn sie gegen den Ausspruch über die Zuständigkeit gerichtet ist, die Gründe entwickeln muß, aus denen mit Berücksichtigung der Bestimmungen des V. Hauptstückes ein anderes Gericht als zuständig anzusehen wäre, — daß sie endlich, wenn sie gegen die Entscheidung selbst gerichtet ist, eine kurze, bündige, auf das Gesetz und die Thatumstände gegründete Widerlegung der Entscheidungsgründe zu enthalten hat.

§. 204.

Einsendung der Berufungs-Acten an das höhere Gericht.

Ist gegen den Beschluß des Gerichtshofes eine Berufung angebracht worden, so sind nach Ablauf der zur Ausführung derselben offen stehenden Fristen von dem Untersuchungsgerichte die erforderlichen Acten sammt der daselbst eingebrachten Ausführung der Berufung, oder wenn keine solche rechtzeitig eingelegt wurde, mit der Anmeldung allein, an den Gerichtshof, und von diesem an das Oberlandesgericht einzuschicken, und das Berathungs-Protokoll hinsichtlich desjenigen Beschlusses beizuschließen, wider welchen die Berufung gerichtet ist. Wenn es nothwendig erscheint, sind in dem Einbegleitungsberichte des Gerichtshofes die Beschwerdepuncte kurz zu beleuchten.

I. Daß diese Einsendung mit möglichster Beschleunigung geschehen müsse, versteht sich wol von selbst.

II. Was die Form des Einbegleitungsberichtes betrifft, so schreiben darüber die

§§. 200, 201 und 211 des kais. Patents v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. Folgendes vor: Die bei Erstattung eines Berichtes in der Sitzung Anwesenden sind in demselben stets namentlich anzuführen, und vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt desselben am Schlusse anzumerken. In Berichten, welche sich auf einen vorhergegangenen Auftrag beziehen, ist das Datum und die Geschäftszahl des Auftrages anzuführen. Von Außen ist jeder Bericht mit einer Aufschrift zu versehen, welche die Behörde, an die er gerichtet ist, das Gericht, von dem er erstattet wird, die Namen der Parteien und mit wenigen Worten den Gegenstand zu bezeichnen hat. Die Berichte sind zuerst von dem Referenten, und wo ein Vice-Präsident besteht, auch von diesem, dann von dem Vorsteher des Gerichtes zu unterfertigen.

Muster eines Einbegleitungsberichtes.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht!

A, B

Gegenwärtige:
N. N., Präsident.
Rath N.
Rath N.

Ueber die von N. N. gegen den hierortigen Beschluß vom — Z. —, wodurch derselbe wegen — in Anklagestand versetzt wurde, ergriffene Berufung werden die sämmtlichen Akten in A, nebst dem Berathungsprotokolle in B, mit dem gehorsamen Bemerken zur höheren Entscheidung vorgelegt, daß der in der Berufungsausführung enthaltene 3. Beschwerdepunkt nur dadurch begründet ist, daß durch ein Versehen der hierortigen Kanzlei in der hinausgegebenen Abschrift der Entscheidungsgründe die in der Urschrift mit Rothstift bezeichnete Stelle ausgelassen wurde.

N., den —

N. N. Gerichtsvorsteher. N. N. Rath.

Von Außen:

K. K. Oberlandesgericht.
Bericht
des k. k. Kreisgerichtes zu N.
über die Berufung des N. N. gegen den hierortigen Anklagebeschluß vom — Z. —

§. 205.

Ergänzung der Untersuchung und Abgehen vom früheren Beschlusse in Folge einer Berufung.

Findet der untere Gerichtshof selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere Erhebungen nöthig seien, so hat er dieselben von Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen.

Beharret er jedoch bei seinem früheren Beschlusse, so sind die

Acten sammt den neuen Erhebungen sogleich an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Bei den Verhandlungen der Landes- und Kreis-Gerichte über angebrachte Berufungen hat auch der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, um mit seinen Anträgen vernommen zu werden.

I. Aus dieser Vorschrift des Gesetzes ergibt sich, daß der Gerichtshof die an ihn eingelangte Berufungs-Anmeldung oder Ausführung nicht nur dem Oberlandesgerichte vorzulegen, sondern dieselbe vorerst einer genauen eigenen Würdigung zu unterziehen hat. Findet der Gerichtshof (rücksichtlich der Referent), daß die vorgebrachten Beschwerdepunkte durch die Einleitung neuer Erhebungen behoben werden können, oder daß in deren Folge neue Erhebungen oder Ergänzungen zur besseren Begründung des erstrichterlichen Beschlusses erforderlich seien, so sind diese nach Vorschrift der §§. 192 und 195 einzuleiten, und nach dem gemäß §. 190 erfolgten Abschlusse der Untersuchung ist ein neuerlicher Beschluß zu fassen, der entweder mit dem zuerst gefaßten übereinstimmt — rücksichtlich dahin zu fassen ist, „daß es bei dem am — 3. — gefaßten Beschlusse sein Bewenden habe" — oder von demselben abweicht.

II. Findet der Gerichtshof es bei dem früheren Beschlusse bewenden zu lassen, so sind die ergänzten Akten ohne weiters dem Oberlandesgerichte vorzulegen; wird aber ein abweichender Beschluß gefaßt, so ist derselbe gemäß §. 201 auszufertigen, und es steht gegen denselben neuerlich die Berufung offen.

III. Außer auf Grundlage neuerlicher Erhebungen darf aber der Gerichtshof durchaus nicht von seinem früheren Beschlusse abgehen, auch wenn er durch die Berufungsausführung selbst zu der Ansicht gebracht worden wäre, daß sein Beschluß unrichtig sei, sondern er hat in einem solchen Falle ohne weiters die Akten dem höheren Gerichte vorzulegen. (§. 220.)

§. 206.

Verfügung des höheren Gerichtes mit den Berufungs-Acten.

Nach Einlangung der Acten bei dem Oberlandesgerichte hat der Präsident dafür einen Referenten zu bezeichnen, welchem frei steht, ohne Anfertigung eines neuen Actenauszuges, den Actenauszug des Gerichtshofes erster Instanz zu benützen, und demselben nur die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen beizufügen.

§. 207.

Beschlußfassung des höheren Gerichtes:
a) im Falle einer Unzuständigkeit der Gerichte;

Wird bei der von dem Oberlandesgerichte hierüber stattfindenden Berathung das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof nicht für zuständig erkannt, so hat es dennoch die von dem incompetenten Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüsse zu prüfen, und wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegen steht, dieselben für wirksam zu erklären, daher in die Hauptsache ein-

zugehen, und allenfalls nur die Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gerichte zuzuweisen.

Befindet sich das zuständige Gericht in dem Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes, so ist sich vorläufig mit diesem in das Einvernehmen zu setzen, ob das Verfahren bei dem bisherigen Gerichte zu belassen, oder an ein anderes Gericht abzutreten sei. — Können sich die beiden Oberlandesgerichte hierüber nicht einigen, so entscheidet der oberste Gerichtshof (§. 50).

Jedes Gericht hat sich der ihm von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte aufgetragenen Amtshandlung zu unterziehen, im Uebrigen aber nach dem Gesetze zu entscheiden.

I. Das Oberlandesgericht hat die ihm vorgelegte Untersuchung in dreifacher Beziehung und in der folgenden Ordnung zu prüfen, und seine Entscheidung darüber zu fällen:

1. ob das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof zur Untersuchung oder Entscheidung berufen war?

2. ob nicht in dem bisherigen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern?

3. ob die Entscheidung in der Hauptsache dem erhobenen Sachverhältnisse und dem Gesetze gemäß gefällt ist?

II. Bei der Entscheidung der ersten Frage können drei Fälle vorkommen: 1) das Gericht ist zweifellos zuständig; 2) das Oberlandesgericht findet die gegen die Zuständigkeit erhobenen Bedenken so unwichtig, daß es über dieselben hinausgeht; 3) das Gericht wird für unzuständig erklärt. — Im 1. und 2. Falle wird zur Erörterung der zweiten Frage übergegangen (§. 208), im 3. Falle ist nach der weiteren Vorschrift dieses §es vorzugehen.

III. Dem an das unterstehende Gericht ergangenen Auftrage zur neuerlichen Vornahme oder Fortsetzung des Verfahrens hat sich dasselbe zu fügen, und es stehen gegen diese Verfügung nicht die in §§. 49, 50 und 202 erwähnten Rechtsmittel, sondern nur jenes der Berufung gemäß §. 211, und wenn bereits der oberste Gerichtshof in der Sache gesprochen hätte, gar kein weiteres Rechtsmittel offen.

§. 208.

b) wenn es Gesetzwidrigkeiten oder Mängel in dem bisherigen Verfahren findet.

Erkennt das Oberlandesgericht das Gericht für zuständig, oder über die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit hinauszugehen, so hat es zu prüfen, ob nicht in dem bisherigen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern. Ist dieses der Fall, so hat es die Acten sogleich dem unteren Gerichte mit dem Auftrage zurückzusenden, daß

es die bemerkten Mängel zu verbessern, und wenn es nach vorgenommener Ergänzung von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, einen neuen Beschluß zu fassen, und denselben unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung dagegen auszufertigen, in dem Falle aber, wenn es auf seinem früheren Beschlusse beharrt, die Acten sammt den vorgenommenen Ergänzungen sogleich an das Oberlandesgericht einzuschicken habe.

Von den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes, wodurch derlei Ergänzungen angeordnet werden, sind die Parteien nicht insbesondere zu verständigen, und es ist dagegen auch kein weiterer Rechtszug zulässig.

Fallen dem Oberlandesgerichte nur mindere Gebrechen auf, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, so hat es zwar mit der letzteren vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen jederzeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

Werden derlei Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wahrgenommen, so hat sie der Ober-Staatsanwalt zu rügen (§. 32, lit c).

I. Auch bei Erörterung der zweiten Frage können dreierlei Fälle eintreten: 1) das Oberlandesgericht findet die Untersuchung dem Gesetze gemäß abgeführt; 2) es findet Gebrechen, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben; 3) es findet solche Mängel, welche eine gründliche Entscheidung hindern. — Im 1. Falle geht es ohne weiters auf die Erörterung der dritten Frage über; im 2. Falle thut es dasselbe, hat aber die in dem Verfahren des Gerichtes bemerkten Mängel zu rügen; im 3. Falle gibt es die Untersuchung zur Verbesserung zurück.

II. Ueber die in Folge des Auftrages des Oberlandesgerichtes vorgenommenen Erhebungen und Ergänzungen verfährt das Gericht eben so, wie über die, welche es selbst nach §. 205 über die Berufung veranlaßt hat und es ist die Untersuchung neuerlich nach §. 190 zu schließen.

§. 209.

In wieferne von dem höheren Gerichte das unterrichterliche Erkenntniß auch zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden könne.

Steht keines der in den §§. 207 und 208 erwähnten Hindernisse entgegen, so hat das Oberlandesgericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen, wobei, wenn die Berufung nur von dem Beschuldigten ergriffen worden ist, das Oberlandesgericht das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abändern kann.

Ist aber die Berufung von dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger erhoben worden, so kann das Oberlandesgericht das frühere Erkenntniß sowohl zum Vortheile, als zum Nachtheile des Beschuldigten abändern.

§. 210.

Prüfung von Amtswegen auch der nicht der Berufung unterzogenen Puncte zu Gunsten jeder Beschuldigten.

Ueberhaupt hat das Oberlandesgericht bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Puncte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat.

Die Entscheidung in der Hauptsache hat das Oberlandesgericht nach seinem Ermessen dem Gesetze gemäß zu fällen, und ist in dieser Beziehung nur insofern beschränkt, daß es, wenn der Beschuldigte allein (vgl. §. 202 Abs. IV. der Erl.) die Berufung ergriffen hat, die erstrichterliche Entscheidung nicht zu dessen Nachtheil abändern darf. — Haben von mehreren Beschuldigten nicht alle die Berufung ergriffen, so kann das Oberlandesgericht deßungeachtet den erstrichterlichen Beschluß auch rücksichtlich jener, welche nicht berufen haben, zu ihren Gunsten abändern. — Haben der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger allein, oder mit einem oder mehreren Beschuldigten die Berufung ergriffen, so kann das Erkenntniß des ersten Richters sowol zum Vortheile als zum Nachtheile der Berufungswerber, als auch zum Vortheile oder Nachtheile des Beschuldigten, welcher nicht berufen hat, abgeändert werden.

§. 211.

In wieferne eine Berufung an den obersten Gerichtshof zulässig ist. Verfahren darüber.

Wird von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß bestätiget, so ist dagegen keine Berufung zulässig. Dem Beschuldigten steht ferner auch dann kein weiterer Rechtszug offen, wenn von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß zu dessen Gunsten abgeändert worden ist.

Außer diesen Fällen aber kommt gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes den im § 202 genannten Personen eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu, welche ebenfalls aufschiebende Wirkung hat. Die Vorschriften der §§. 203—205 haben auch rücksichtlich dieser Berufung zu gelten. Das Oberlandesgericht hat

die ihm zukommenden Berufungsacten an den obersten Gerichtshof einzuschicken, welcher hierüber nach Vorschrift der §§. **207—210** vorzugehen hat.

Gegen die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist keine Berufung zulässig.

In dieser Beziehung wird lediglich auf die Erklärung der vorhergehenden §§. 202 — 210 verwiesen.

§. 212.

Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Instanzen.

Auch rücksichtlich der Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Gerichte sind die Vorschriften des §. **201** in Anwendung zu bringen. Von solchen Erkenntnissen sind jedoch alle Personen zu verständigen, welche gegen die unterrichterliche Entscheidung die Berufung ergriffen haben, und in der Ausfertiguug an den Beschuldigten muß die im §. **201** vorgeschriebene Belehrung auch schriftlich beigefügt werden.

Im Vergleiche mit §. 201 und §. 32 lit. c) dürfte der Beschluß des Oberlandesgerichtes auch dem Oberstaatsanwalte zur Einsicht mitgetheilt werden, ohne daß ihm aber ein Berufungsrecht dagegen zustände, indem er im §. 202 nicht ausdrücklich genannt ist, und das Gesetz unter der Bezeichnung „Staatsanwalt" immer nur den bei dem Gerichtshofe erster Instanz bestellten versteht.

Zehntes Hauptstück.

Von der mündlichen Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung ist der Inbegriff aller jener Handlungen, durch welche dem erkennenden Richter die für oder wider den Angeklagten sprechenden Beweismittel vorgelegt werden, damit er dieselben selbst prüfen und nach deren Ergebniß sein Urteil über die Schuld oder Schuldlosigkeit des Angeklagten sprechen könne. Die Schlußverhandlung setzt daher als Grundbedingung einen rechtskräftig gewordenen Anklagebeschluß voraus.

In Beziehung auf dieselbe erörtert das Gesetz:

1. Die Vorbereitungen zur Schlußverhandlung, wozu auch die Bestellung eines Vertheidigers gehört, in §§. 213—221;

2. das Verfahren bei der Schlußverhandlung selbst, in §§. 222 bis 247;

3. die Arten der Beendigung derselben, in §§. 248—256;

4. die Protokollführung bei der Schlußverhandlung, im §. 257.

§. 213.

In wieferne dem Angeklagten ein Vertheidiger beizugeben sei.

Bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses (§§. **201** und **212**) ist dem Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren stattfinden soll.

In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes-, oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Angeklagter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Vertreter zu bestellen hat, ist derselbe aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. **214**) zu nehmen. Will aber das Gericht einen Vertreter aus der Zahl der Advocaten bestellen, so kann es an Orten, wo sich ein Advocaten-Ausschuß (Advocaten-Kammer) befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse überlassen.

Sind mehrere der nämlichen strafbaren Handlung Mitangeklagte vorhanden, welche sich selbst ihre Vertreter wählen, so bleibt es ihnen auch selbst überlassen, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertreten lassen wollen. Sind aber die Vertheidiger für mehrere Mitangeklagte von dem Gerichte zu bestellen, so steht es dem Vorsitzenden der Gerichtsverhandlung frei, für mehrere derselben nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden Interesses einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen, oder wenn die Benennung derselben dem Advocaten-Ausschusse überlassen wird, diesem die Zahl zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erforderlich ist.

Den aufgestellten Vertretern bleibt es aber unbenommen, in

dem Falle, wenn sie nach Einsicht der Acten, und nach genommener Rücksprache mit den von ihnen zu vertretenden Personen, die Vertheidigung in der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Weise nicht angemessen finden, auch eine größere Zahl von Vertretern in Antrag zu bringen, oder die Vertheidigung auf andere Weise unter sich zu vertheilen. — Auch steht es jedem Vertheidiger, welchem die Vertheidigung mehrerer Mitangeklagten übertragen worden ist, deren Vertretung er nicht vereinigen zu können glaubt, und dem Beschuldigten, wenn er glaubt, daß der ihm bestellte Vertheidiger seine Vertretung nicht gehörig werde führen können, frei, dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen, und um die geeignete Abänderung anzusuchen.

I. Der Angeklagte hat das Recht, sich bei der Schlußverhandlung über was immer für ein Verbrechen oder Vergehen eines Vertheidigers zu bedienen, er hat aber auch die Kosten dieser Vertheidigung zu tragen, wenn ihm nicht vom Gerichte ein unentgeltlicher Armenvertreter beigegeben wird. In den im 2. Absatze dieses §es bezeichneten Fällen aber hat das Gericht die Pflicht, dem Angeklagten einen Vertheidiger, und zwar auch dann zu bestellen, wenn er selbst auf die Beigebung eines solchen verzichten wollte. Jedoch hat auch in diesem Falle der Angeklagte die Vertheidigungskosten zu tragen (§. 345), wenn ihm nicht wegen seiner Mittellosigkeit ein Armenvertreter gebührt.

II. In der Wahl des Vertheidigers ist der Angeklagte nicht weiter beschränkt, als daß der Gewählte die im §. 203 bezeichneten Eigenschaften der Rechtlichkeit und Unbescholtenheit besitzen muß.

III. Das Ansuchen um eine Abänderung in der Zuweisung der Vertreter muß an den Gerichtsvorsitzenden mündlich oder schriftlich gestellt werden, und dieser ist verpflichtet, wenn das Ansuchen nicht offenbar ungegründet ist, demselben Folge zu geben. Gegen eine Verweigerung steht kein besonderes Rechtsmittel offen, sondern die diesfällige Beschwerde müßte mit der Berufung in der Hauptsache verbunden werden.

Muster für die Bestellung des Vertheidigers.

1. Bestellung eines von dem Angeklagten gewählten Vertheidigers.

Zahl

Das k. k. Landesgericht in N.

an den Herrn

Gerichts-Advokaten Dr. N.

Der des Verbrechens der Vorschubleistung beschuldigte Sebastian Grünlinger hat zur Vertretung bei der Schlußverhandlung und bei den allenfalls zu ergreifenden weiteren Rechtsmitteln Sie zum Vertheidiger bestellt, wovon Sie unter Hinweisung auf den §. 345 der Str. Pr. Odg. mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt werden, daß Sie sich wegen der einzuholenden Information in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Präsidial-Bureau einfinden wollen.

N., am

2. Bestellung eines Vertheidigers durch das Gericht.

Zahl

Das k. k. Landesgericht in N.
an den Herrn
Gerichts-Advokaten Dr. N.

Die des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht beschuldigte Valentine Doberer hat zur Vertretung bei der Hauptverhandlung und bei den allenfalls zu ergreifenden weiteren Rechtsmitteln um Beigebung eines Vertheidigers gebeten, und dessen Wahl dem Gerichte überlassen zu wollen erklärt.

Nach §. 213 der Strafprozeßordnung werden Sie demnach zum Vertheidiger der genannten Angeschuldigten in dieser Strafsache mit dem Beifügen bestellt, daß dieselbe die in Ermangelung eines Einverständnisses nach §. 347 Str. Pr. Odg. vom Gerichte festzusetzenden Kosten der Vertheidigung zu tragen habe.

Wegen Einholung der Information wollen Sie sich während der gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Präsidial-Bureau melden.

N., am —

3. Mittheilung an die Advokatenkammer.

Zahl

Das k. k. Landesgericht in N.
an
den ständigen Ausschuß der Advokatenkammer in N.

Nachdem für den des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere beschuldigten Alexander Hirtenberger von Amtswegen ein unentgeltlicher Vertheidiger zu bestellen ist, so wird gemäß §. 213 Str. Pr. Odg. das Ersuchen gestellt, durch Anmerkung auf diesem Schreiben mitzutheilen, welcher der hiesigen Herren Gerichts-Advokaten diese Vertheidigung zu übernehmen habe.

N., am —

Dieses Schreiben sendet die Advokatenkammer mit folgender Bemerkung zurück:

Die Advokatenkammer macht den Herrn Gerichtsadvokaten Dr. N. zum Vertheidiger namhaft.

N., am —

§. 214.

Vertheidigerliste.

Jedes Oberlandesgericht hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, welche mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern, kund zu machen, und bei jedem Strafgerichte anzuschlagen ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen. Es können aber in dieselbe auf ihr Ansuchen auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft aufgenommen werden, wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich

von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat. — Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizministerium Beschwerde führen. — Jeder in die Liste aufgenommene Vertheidiger ist zur Uebernahme der ihm an seinem Wohnorte von dem Strafgerichte übertragenen Vertheidigungen verpflichtet.

Die in was immer für einem Theile des Reiches die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten sind berechtiget, eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

Staatsbeamte können nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie nicht die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Die Beamten des Strafgerichtes, bei dem eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, sind in Ermanglung anderer Vertheidiger verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtsvorstehers Vertheidigungen zu übernehmen, auch wenn sie nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen sind.

Die Vertheidigung durch Beamte des Gerichtes soll nur im äußersten Nothfalle eintreten, und auch dann nur durch solche Personen geschehen, welche bei der Sache bisher ganz unbetheiligt waren.

§. 215.

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger und Einsicht der Acten.

Der Angeklagte kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen, und anderer Amtsacte, welche nur den innern Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Vertheidiger und dem Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie sich von einzelnen Actenstücken, soweit es ihnen nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen.

Um die übrigen Amtsgeschäfte nicht zu hindern, ist es zweckmäßig, zu diesen Besprechungen so wie zur Akteneinsicht ein eigenes Zimmer zu bestimmen, in welchem letzteren ein verläßiger Beamter des Gerichtes stets gegenwärtig sein muß, z. B. ein Kanzlist. — In

wichtigen Fällen kann sich immerhin der Untersuchungsrichter oder der Leiter der Schlußverhandlung diese Aufsicht selbst vorbehalten.

§. 216.

Vernehmung des Angeklagten durch den Gerichtsvorsitzenden.

Ist der Angeklagte verhaftet und bereits in dem Untersuchungs-Gefängnisse des Gerichtshofes (§. 201), so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses von dem Mitgliede des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist, zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen habe, und wenn dieß der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Hat er noch keinen Vertheidiger gewählt, so ist in jenen Fällen, wo ihm ein solcher auf sein Ansuchen, oder von Amtswegen vom Gerichte beizugeben ist (§. 213), derselbe bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist er zu dieser Vernehmung insbesondere vorzuladen.

I. Der Zweck dieser Vernehmung ist: 1) zu erforschen, ob nicht weitere Erhebungen oder Ergänzungen des Untersuchungsverfahrens nothwendig sind, worüber dann das im §. 220 vorgeschriebene Verfahren einzutreten hat; 2) um die noch nicht geschehene Bestellung eines Vertheidigers nachtragen zu können. — Der Vorsitzende des Gerichtshofes hat daher diese Vernehmung nicht als bloße Förmlichkeit zu betrachten, sondern diese Gelegenheit zu benützen, um den Charakter des Angeklagten kennen zu lernen, und allfällige noch nicht berührte Mängel oder Gebrechen des Untersuchungsverfahrens erforschen und deren Behebung veranlassen zu können.

II. Ueber die Frist, binnen welcher diese Vernehmung Statt zu finden hat, bestimmt das Gesetz nur, sie habe sogleich, d. h. sobald als möglich mit Vermeidung jedes unnützen Aufschubes zu geschehen.

Muster eines solchen Vernehmungs-Protokolles.

Protokoll

vom —

Aufgenommen von dem k. k. Kreisgerichte zu —

mit dem wegen Verläumdung in Anklagestand versetzten N. N.

Gegenwärtige:

N. N., k. k. Kreisgerichtsrath.

N. N., beeideter Protokollführer.

Angefangen um — Uhr.

In Folge des hierortigen rechtskräftigen Angeklagebeschlusses vom — Z. — wurde der bei dem k. k. Bezirksgerichte N. verhaftet gewesene N. N. gestern Abends in den hierortigen Untersuchungsverhaft eingeliefert.

Der Gefertigte ließ sich demnach gemäß §. 216 Str. Pr. Odg. den Eingelieferten vorführen, und derselbe wurde befragt:

1.

Haben Sie Ihren in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen?

1.

Ich habe meinen Aussagen nichts beizusetzen und nichts daran abzuändern.

2.

Ist für Sie bereits ein Vertheidiger bestellt worden?

2.

Ja, und ich bin auch mit seiner Person zufrieden.

N. N.

Geschlossen um — Uhr und als richtig aufgenommen gefertigt.

N. N.
Kreisrath.

N. N.
Protokollführer.

§. 217.

Anklageschrift.

Bei allen mit der Todes-, oder mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen, und nur bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung längstens innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, und in derselben, mit Bezugnahme auf den Anklagebeschluß (§. 200), den Thatbestand, die Beweise und Verdachtsgründe kurz und bündig auseinander zu setzen, das Begehren auf Anordnung der Schlußverhandlung zu stellen, und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen.

Der Antrag auf den vom Gerichtshofe zu schöpfenden Ausspruch bleibt der Schlußverhandlung selbst vorbehalten (§. 253).

Das Versäumniß der angeführten Frist hat zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge; jedoch ist der schuldtragende Staatsanwalt von seinem Vorgesetzten zu strenger Verantwortung zu ziehen.

Die Anklageschrift selbst ist zu den Untersuchungsacten zu legen, und der Angeklagte sogleich nach deren Einlangen hiervon zu verständigen, damit er sowohl, als sein Vertheidiger, auch von dieser Schrift

Einsicht nehmen, und nöthigenfalls hiervon eine Abschrift verlangen könne (§. 215).

I. Die Anklageschrift hat den Zweck, den Angeklagten vollständig und zusammenhängend in die Kenntniß der wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Beweismittel zu setzen, und ihm dadurch seine Vertheidigung zu erleichtern; welcher Zweck durch den im Gesetze bezeichneten Inhalt derselben vollkommen erreicht wird.

II. Was die Form der Anklageschrift betrifft, so ist dieselbe in ihren Hauptumrissen im Gesetze selbst vorgezeichnet. Unparteilichkeit, Vollständigkeit, bündige Kürze und Deutlichkeit sind die Haupteigenschaften der Anklageschrift, welche daher auch Alles, was zu Gunsten des Angeklagten vorgekommen ist, enthalten muß. Demnach ist eine auf die Akten gegründete erzählende Darstellungsweise die anpassendste für die Anklageschrift.

III. Die genaue Zuhaltung der bestimmten Fristen ist deßhalb nothwendig, weil davon gemäß §. 219 die Bestimmung des Tages der Schlußverhandlung und somit die Verhaftsdauer des Angeklagten abhängt.

Muster einer Anklageschrift.

Zahl

Anklageschrift.

Auf Grundlage des rechtskräftig gewordenen Anklagebeschlusses des k. k. Landesgerichtes vom — Zahl —, wodurch Franz Bumler wegen des Verbrechens des Diebstahls in den Anklagestand versetzt wurde, entwickelt die k. k. Staatsanwaltschaft nachstehende

Anklage:

Am 13. Jäner d. J. fand der hiesige Baumeister und Hausinhaber in der Hochstraße Nr. 44, Josef Fest, als er von einem Geschäftsgange um 4 Uhr Nachmittags zurückkehrte, die auf die Stiege führende Eingangsthüre zu seinem im 2. Stockwerke befindlichen abgesonderten Schreibzimmer zugemacht, jedoch unversperrt, obwol er dieselbe, als er um ½ 2 Uhr weggegangen war, zugesperrt und den Schlüssel zu sich gesteckt hatte. Beim Betreten des Zimmers sah Herr Fest sogleich, daß die eine Lade seines Schreibtisches, welche ebenfalls versperrt war, offen stand, und sich an dem Schlosse derselben deutliche Spuren eines gewaltsamen Aufbrechens fanden, welche sich durch den später aufgenommenen gerichtlichen Augenschein bestätigten. Das in die ersichtlichen Eindrücke passende Werkzeug, ein Stemmeisen ohne Holzgriff, lag am Boden. Aus der Lade war eine hölzerne Schatulle, welche das zum Auszahlen der Arbeiter bestimmte Geld, bestehend in 100 fl. C. M. in Banknoten zu 2 fl., 100 fl. C. M. in Banknoten zu 1 fl., 100 fl. C. M. in Münzscheinen zu 10 kr., 50 fl. C. M. in Silber 6 kr.-Stücken und 50 fl. C. M. in 1 kr.-Stücken, enthielt, weggekommen. Außer dem Gelde fehlte nicht das Geringste, so wie auch an keiner andern Lade des Schreibtisches oder einem andern der im Zimmer stehenden Kästen eine Spur eines versuchten Einbruches zu sehen war. Das Thürschloß war ohne Verletzung eröffnet worden.

Der Verdacht fiel daher zunächst auf einen Arbeiter des Beschädigten, welchem der Aufbewahrungsort des Geldes bekannt war, und dieser bestätigte sich auch dadurch, daß die Hausmeisterin Anna Riedl angab, es habe am 11. Jäner d. J. ein Mensch, der nach seiner Kleidung einem Maurergesellen glich, bei ihr angelegentlich nachgefragt, wann Herr Fest zu Hause sei, und wann er auszugehen pflege, worüber sie ihm mitgetheilt habe, daß Herr Fest zwischen 2 und 4 Uhr

in der Regel nicht zu Hause sei. Diesen Mann sah auch die bei Herrn Fest bedienstete Caroline Huber mit der Hausmeisterin sprechen; sie traf aber überdies denselben Mann am 13. Jäner, als sie um 2 Uhr über die Stiege des 1. Stockes herabging, über die Stiege hinaufgehend, wobei sie ihm noch zurief, Herr Fest sei nicht zu Hause, was aber der Mann nicht beachtete.

Die hierauf eingeleiteten Erhebungen hatten anfangs wenig Erfolg; allein schon am 20. Jäner d. J. begegnete die Huber auf der Straße dem erwähnten Manne, den sie, ungeachtet er ganz neu gekleidet war, an seinem blatternarbigen Gesichte wieder erkannte; aber auch der Mann schien sie zu erkennen, denn er kehrte sogleich um, und ging in entgegengesetzter Richtung rasch fort; die Huber eilte ihm aber nach, und ließ ihn durch eine eben daherkommende Gensd'armeriepatrouille verhaften.

Der Angehaltene heißt Franz Bumler, ist von hier geboren, 30 J. alt, kath., led., Taglöhner, bereits zwei Mal wegen Diebstahls, und zwar zuletzt wegen Einbruchdiebstahles mit zweijährigem schweren Kerker abgestraft, und erst am 15. Dezember v. J. aus der Strafe entlassen und vor seiner letzten Abstrafung durch 3 Monate bei Herrn Fest in Arbeit gestanden; er stellte bei seiner ersten Vernehmung jede strafbare Handlung in Abrede. — Allein durch die beschworenen Aussagen der Tischlerseheleute Anton und Barbara Martin, bei welchen Bumler wohnte, dann des Gastwirthes zur Schlange in der Wallstraße, Leopold Kohl, und seines Kellners Jakob Braun, haben sich folgende Umstände erhoben:

Franz Bumler war am 18. Dezbr. v. J. zu den Martin'schen Eheleuten in Unterstand gekommen; er besaß nur ein paar Wäschstücke, und an Kleidern nichts, als was er am Leibe trug. Er klagte, daß er keine dauernde Arbeit finden könne, und kam schon in der zweiten Woche mit Bezahlung des Bettgeldes in Rückstand, so daß er am 12. Jäner d. J. den Martin'schen Eheleuten an Bett- und Wäschgeld schon 1 fl. C. M. schuldete. Am 13. Jäner war er zeitlich Morgens ausgegangen, kam aber gegen 4 Uhr nach Hause, und äußerte, jetzt habe alle Noth ein Ende, er habe in der Lotterie einen Terno gemacht. Er bezahlte sogleich seine Schuld an die Martin'schen Eheleute mit 10 Stück Silbersechserln. Sohin ging er in das Gasthaus zur Schlange, wo er bis um 11 Uhr Abends sitzen blieb; auch hier erzählte er von dem gemachten Lotteriegewinne, bewirthete mehrere seiner dort befindlichen Cameraden, und bezahlte dann für sich und sie die Zeche mit 5 fl. 48 kr. C. M., zu deren Bezahlung er 5 Banknoten zu 1 fl., 4 neue Münzscheine zu 10 kr., und 8 Kreuzerstücke hergab, dem Kellner aber ein Silber 6 kr.-Stück als Trinkgeld schenkte. — In den nächsten Tagen schaffte er sich einen vollständigen neuen Anzug nebst Stiefeln und Hut an, welche Sachen er bei dem Trödler Bernhard Schwarz kaufte, und mit 22 fl. C. M. in lauter Banknoten zu 1 fl. bezahlte. — Den wichtigsten Verdachtsgrund lieferte jedoch die in Bumler's Wohnung vorgenommene gerichtliche Hausdurchsuchung, indem sich dabei in der von ihm benützten Kammer unter dem Bette hinter einem Haufen alten Fetzwerkes die dem Herrn Fest gestohlene Schatulle vorfand, in welcher sich die Banknoten zu 2 fl. noch vollzählig, von den Banknoten zu 1 fl. noch 60 Stück, in Münzscheinen zu 10 kr. noch 95 fl., in 6 kr. - Stücken noch 44 fl. 36 kr. C. M., und in Kupferkreuzern noch 48 fl. 17 kr. C. M. vorfanden. In der dem Bumler eingeräumten Schublade fand sich ein alter, am Barte etwas zugefeilter Schlüssel, mit welchem man, wie der vorgenommene Augenschein zeigte, das Thürschloß des Fest'schen Arbeitszimmers bequem auf- und zusperren kann. Endlich erkannte der

Tischler Anton Martin das in dem Fest'schen Zimmer vorgefundene Stemmeis.n als ein ihm gehöriges, welches sich mit anderm alten Eisen, worunter auch ein paar Feilen, in einer kleinen offenen Kiste befunden hatte, welche in der Kammer, wo Bumler schlief, in einem Winkel stand.

Franz Bumler gab schließlich zu, daß er die Schatulle mit dem Gelde am 13. Jäner Nachmittags in der Wassergasse am Boden liegend gefunden, und sich zugeeignet habe. Die Verübung des Diebstahls stellt er in Abrede, behauptet, die Hausmeisterin Anna Riedl und die Dienstmagd Caroline Huber, welche ihn im Fest'schen Hause sahen, und ihn bestimmt erkennen, müßten sich irren; er will den Schlüssel gar nicht kennen, obwol die Martin'schen Eheleute angeben, daß er dem Bumler gehören müsse, weil in der Lade, als sie ihm eingeräumt wurde, kein Schlüssel lag; er will auch von dem Stemmeisen nichts wissen, und das Kistchen mit altem Eisen in der Kammer gar nie beachtet haben; endlich erklärt er sein Umkehren und Weggehen beim Erblicken der Caroline Huber als rein zufällig.

Da aber unter diesen Umständen Franz Bumler rechtlich beschuldigt erscheint, den Einbruchdiebstahl in dem Fest'schen Arbeitszimmer verübt zu haben, so klagt ihn die k. k. Staatsanwaltschaft gemäß §§. 171, 173, 174 II. d und 176 II. a des Str. G. des nach §. 179 eben da strafbaren Verbrechens des Diebstahls an, bittet um Anordnung einer mündlichen Schlußverhandlung und Vorladung der in der anliegenden Liste bezeichneten Zeugen zu derselben, und beantragt die Vorlesung der Aussagen der Barbara Martin, Leopold Kohl, Jakob Braun und Bernhard Schwarz, der Protokolle über den Augenschein und die Hausdurchsuchung, dann der früheren Strafurteile wider Franz Bumler.

N. —

N. N.
k. k. Staatsanwalt.

Zahl

Zeugenliste.

Die k. k. Staatsanwaltschaft beantragt zur Hauptverhandlung wider Franz Bumler wegen Diebstahles die Vorladung nachstehender Zeugen:

1. Josef Fest, Baumeister und Hausinhaber, Hochstraße Nr. 44.
2. Anna Riedl, Hausmeisterin daselbst.
3. Caroline Huber, Dienstmagd bei Herrn Fest.
4. Anton Martin, Tischlermeister, Wallstraße Nr. 14.

N., am —

N. N.
k. k. Staatsanwalt.

§. 218.

Mündliche Anbringung der Anklage.

Bei allen anderen Straffällen hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeschlusses bei der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen; jedoch innerhalb der im §. 217 erwähnten Frist die Liste der vorzuladenden Zeugen

und Sachverständigen bei Gericht zu überreichen, wovon der Angeklagte in der oben vorgeschriebenen Weise zu verständigen ist.

I. Wann diese mündliche Entwicklung der Anklage zu geschehen hat, enthält der § 232.

II. Der Staatsanwalt kann in beiden Fällen auch die Vorladung solcher Zeugen beantragen, welche in dem Anklagebeschlusse nicht aufgeführt sind (§. 220).

§. 219.

Bestimmung des Tages der Schlußverhandlung und Vorladungen zu derselben.

Sogleich nach Einlangung der Anklageschrift oder der Zeugenliste (§§. 217 und 218) bestimmt der Vorsteher des Gerichtshofes den Tage der Schlußverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen wäre, eine Frist von wenigstens acht, in allen übrigen Fällen von wenigstens drei Tagen von der Eröffnung der Vorladung an, zur Vorbereitung bleibe. Auf Begehren oder mit Zustimmung des Angeklagten können diese Fristen auch abgekürzt werden.

Der Tag der Schlußverhandlung ist dem Angeklagten, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Gerichtshofes; wenn er aber auf freiem Fuße ist, durch eine schriftliche Vorladung bekannt zu geben. Auch der Vertheidiger, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger und der Beschädigte sind schriftlich vorzuladen. Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß den Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei.

Der Beschädigte ist mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Aussage, und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden.

I. Die Aeußerung über die Abkürzung der Fristen kann der Angeklagte bei seiner nach §. 216 vorzunehmenden Vernehmung abgeben.

II. Ueber die Zustellung der Vorladungen gilt das bereits bei §§. 114 und 149 Bemerkte.

Muster aller Arten Vorladungen.

Zahl

Von dem k. k. Landesgerichte in N.

wird die mündliche Schlußverhandlung über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Martin Lichtenauer wegen des Verbrechens der Münzverfälschung auf — den — Vormittags — Uhr bestimmt.

Mittelst dieses Dekretes wird dem Gerichtsvollzieher die Zustellung der ausgefertigten Vorladungsbefehle an den Angeklagten und die auf der Vorladungsliste angeführten Zeugen N. N. N. gegen bis — zu erstattenden Ausweis aufgetragen.

Die k. k. Staatsanwaltschaft, Herr — als Privat-Ankläger, und Herr — als Vertheidiger des Angeklagten werden hiervon durch Zustellung von ämtlichen Abschriften dieser Verordnung in die Kenntniß gesetzt.

N. am —

Zahl

Vorladungsbefehl

des k. k. Landesgerichtes N.

An den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten N. N.

Die mündliche Schlußverhandlung über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Sie wegen des Verbrechens des Betruges durch wissentliche Verausgabung nachgemachter öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere wird auf — den — Vormittags um — Uhr bestimmt und Sie werden in Gemäßheit des §. 219 der Str. Pr. O. zu dieser Gerichtssitzung mit dem Beisatze vorgeladen, daß gemäß §. 395 Str. Pr. Odg. die Schlußverhandlung auch dann vorgenommen werden wird, wenn Sie, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben, bei derselben nicht erscheinen, und hierzu auch nicht gestellt werden können.

N. den

Zahl

Vorladungsbefehl

des k. k. Landesgerichtes in N.

An —

Sie werden vorgeladen, am — den — Vormittags pünktlich um — Uhr als Zeuge (Sachverständiger, Beschädigter) bei der mündlichen Schlußverhandlung über die Anklage des Herrn Gustav Wolkenstein gegen Herrn Emerich Neuwalder wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung zu erscheinen.

Sie werden hierbei erinnert, daß das Gesetz jedem Zeugen das pünktliche Erscheinen unter Androhung der sonst zu gewärtigenden zwangsweisen Vorführung, ferner einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. C. M. und nach Umständen der Verurteilung in die Kosten der vereitelten Verhandlung zur Pflicht macht, und daß nur die Nachweisung eines unabwendbaren Hindernisses zur Entschuldigung des Ausbleibens dienen kann.

Die Sitzung wird in dem Gerichtsgebäude in der — straße, im — Stocke — abgehalten. — Die Zeugen haben sich daselbst durch Vorzeigung der erhaltenen Vorladung zu melden, und dann so lange anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt.

Insoferne Ihnen nach dem Gesetze eine Reisekostenvergütung oder Zeugengebühr bewilliget ist, und Sie darauf Anspruch machen wollen, haben Sie dieß gleich nach

Ihrer Vernehmung oder längstens binnen 24 Stunden, nachdem Sie vom Gerichte entlassen worden sind, — (Beisatz für Sachverständige: binnen 14 Tagen nach Abgabe des Gutachtens) — anzumelden, widrigens angenommen wird, daß Sie darauf Verzicht leisten.

N. am —

Beisatz für den Beschädigten, der nicht zugleich Zeuge ist.

Sie werden hierbei erinnert, daß im Falle Ihres Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur Ihre in dem Untersuchungsverfahren abgelegte Aussage, und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden.

Die Sitzung u. s. w., wie oben.

Vorladungsliste

der Zeugen zu der mündlichen Schlußverhandlung über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Johann Hahn, Lorenz Brunner und Jakob Danenberg wegen des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes.

Die nachstehenden Zeugen bestätigen den Empfang der Vorladung, kraft welcher sie zu der am — um — Uhr beginnenden Schlußverhandlung vor das k. k. Landesgericht in N. vorgeladen worden sind.

Nr.	Vor- und Zuname.	Stand oder Beschäftigung.	Wohnort.	Bestätigung durch Namensfertigung und Angabe des Tages.

§. 220.

Etwaige Ergänzung der Vorerhebungen, und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen.

Glaubt der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, daß zum Behufe seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen, oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, worüber sie vernommen, so wie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens vier und zwanzig Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit oder schon in der vorgelegten Liste (§§. **217** und **218**) den Antrag gestellt, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten (§. **200**, lit. f) auch noch andere Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungs-Verfahrens erheben zu lassen.

Sobald diese neuen Erhebungen oder Ergänzungen eingelangt sind, hat der Gerichtshof unverzüglich darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätiget worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen (§§. **196** und **202**).

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren des Staatsanwaltes oder des Angeklagten können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden (§. **295**).

I. Hier ist im Zusammenhalte mit §. 205 ein zweiter Fall bestimmt, in welchem der Gerichtshof von dem einmal gefaßten Beschlusse abgehen kann. — Daß dieser neue Beschluß

nach §. 201 kundzumachen ist, und daß gegen ihn alle Rechtsmittel wie gegen einen ursprünglich gefaßten Beschluß offen stehen, versteht sich von selbst.

II. Das Begehren um neue Erhebungen oder Vorladung neuer Zeugen kann entweder bei der Vernehmung nach §. 216, oder später mündlich oder schriftlich angebracht werden. — Ein derlei nach Ablauf der gesetzlichen Frist angebrachtes Begehren kann nicht mehr berücksichtigt werden, sondern es müßte, wenn die Bedingungen der §§. 221 und 248 b) eintreten, eine Aufschiebung oder Vertagung der Schlußverhandlung erfolgen.

§. 221.

Aufschiebung des Beginnes der Schlußverhandlung.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben. Auch aus anderen erheblichen Gründen kann auf Antrag des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Beschuldigten oder des Vertheidigers von dem Gerichtshofe eine Vertagung angeordnet werden. Gegen Beschlüsse, wodurch eine Vertagung bewilliget wird, findet kein Rechtszug Statt. Beschwerden über die Verweigerung einer Vertagung sind ohne hemmende Rechtswirkung, und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden.

Dieses Ansuchen um Aufschiebung der Hauptverhandlung kann selbst noch unmittelbar vor dem Beginne derselben gestellt werden. — Ein erheblicher Grund dieser Art wurde bei dem vorhergehenden §e bemerkt; solche wären auch, wenn einer der vorzuladen befundenen neuen Zeugen abwesend oder sonst am Erscheinen verhindert wäre, wenn Zeugen ausbleiben, bei denen die Vorlesung ihrer Aussage nicht genügt (§. 230), u. dgl.

§. 222.

Welche Personen bei der Schlußverhandlung anwesend sein müssen.

Bei der Schlußverhandlung müssen nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß (§. 213), auch dieser, vom Anfang bis zu Ende gegenwärtig sein.

Dem Vorsteher des Gerichtshofes steht es frei, bei Verhandlungen, die eine längere Dauer erwarten lassen, noch einen oder zwei

Ersatzrichter zuzuziehen, welche ebenfalls der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beizuwohnen, und im Verhinderungsfalle des einen oder anderen Richters an dessen Stelle zu treten haben. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, so wie der Protokollführung können unter mehrere Personen vertheilt und auch abwechselnd besorgt werden.

I. Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder des Gerichtshofes, welche das Enderkenntniß fällen, der ganzen Verhandlung beigewohnt haben müssen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wäre gemäß §. 298 ein Grund zur Berufung.

II. Aus der Vorschrift dieses §es ergibt sich auch, daß die Bestellung mehr als eines Vertheidigers für denselben Angeklagten nicht zuläßig ist. — Dagegen ist es unverwehrt, daß, wenn ohnehin mehrere Vertheidiger bei der Verhandlung anwesend sind, und einer von ihnen sich von der Verhandlung entfernen muß, er sich einstweilen durch einen der anwesenden Vertheidiger vertreten lassen könne.

§. 223.

Zulassung von Zuhörern zur Schlußverhandlung.

Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Den Zutritt haben, so weit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Conceptsbeamte; die in die Vertheidigerlisten der Oberlandesgerichte aufgenommenen Vertheidiger; ferner die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten und Sicherheits-Organe; öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften; endlich die Beschädigten, und diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ansucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, und welche nur dann zuzulassen sind, wenn der Gerichtshof keine persönliche Bedenken gegen dieselben hat.

Außerdem kann der Zutritt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsitzenden nach seinem Ermessen bewilliget werden.

Als Vertrauenspersonen dürften, namentlich bei Angeklagten oder Verletzten des weiblichen Geschlechtes, wol auch Frauenspersonen, z. B. die Mutter, Schwestern u. dgl. zugelassen werden.

§. 224.

Geheime Sitzung.

Wenn jedoch der Gerichtshof aus Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen;

aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, eine geheime Sitzung anordnet; so sind außer den im §. 222 genannten Personen, dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen Zuhörer ausgeschlossen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpuncte der Verhandlung stattfinden. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Verweigerung der Zulassung einzelner Personen findet kein weiterer Rechtszug Statt.

I. Die Gründe, aus denen eine geheime Sitzung angeordnet werden kann, sind im Gesetze ausschließend aufgezählt. Dieselben sind:

1. Rücksichten für die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen. Dieser Grund tritt namentlich bei Fällen der Nothzucht, der Schändung von Unmündigen u. dgl., rücksichtlich der Zeugen aber namentlich dann ein, wenn Frauenspersonen, insbesondere jüngere oder unverheirathete, über derlei geschlechtliche Verhältnisse Auskunft zu geben haben.

2. Rücksichten für die öffentliche Sicherheit, wenn zu besorgen steht, daß die Bekanntwerdung der Art und Weise der Verübung eines Verbrechens andere zu ähnlichen Versuchen verlocken würde, z. B. bei sehr gelungenen Münz- oder Kreditspapierverfälschungen.

3. Rücksichten für die Schicklichkeit überhaupt, in allen Fällen, wo durch die vorkommenden Einzelnheiten das Sittlichkeits- oder Schamgefühl beleidigt wird.

4. Das einverständliche Begehren des Angeklagten und Verletzten bei Ehrenbeleidigungen.

Aus andern Gründen kann eine geheime Sitzung nicht angeordnet werden.

II. Es ist dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen, ob er die geheime Sitzung für die ganze Dauer der Verhandlung, oder nur für einzelne Abschnitte desselben, z. B. die Vernehmung einzelner Zeugen, anzuordnen findet, wenn die oben erwähnten gesetzlichen Gründe nur rücksichtlich einzelner Abschnitte bestehen.

III. Dieser Beschluß des Gerichtshofes ist an keine besondere Form gebunden, doch muß er durch die gesetzliche Zahl der Stimmen gefaßt und von dem Vorsitzenden nebst den Gründen verkündet werden. — Das Gericht kann diesen Beschluß übrigens aus eigenem Antriebe fassen, oder derselbe kann von dem Staatsanwalte, dem Privat-Ankläger, dem Angeklagten, Vertheidiger, oder selbst von den Zeugen beantragt werden. Wird einem solchen Antrage nicht Statt gegeben, so findet dagegen ebenfalls kein Rechtszug Statt.

§. 225.

Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, diejenigen Acten des Unter-

suchungs-Verfahrens, deren Vorlesung er selbst oder das Gericht für nothwendig findet (§. 241), vorgelesen und andere Beweise dargelegt werden sollen.

Ist über mehrere strafbare Handlungen, Anklagepuncte oder Mitangeklagte zu verhandeln, so kann von dem Vorsitzenden angeordnet werden, daß die Verhandlung über die einzelnen Puncte oder Angeklagten getrennt von einander vorgenommen werde.

Seine Bemühung soll darauf gerichtet sein, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

I. Im Zusammenhalte mit §. 60 ergibt sich als der Zweck der mündlichen Schlußverhandlung, daß sie die Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Angeklagten anderseits den erkennenden Richtern vorzuführen, und überhaupt Alles in das Klare zu setzen habe, was zur Schöpfung eines wolbegründeten Erkenntnisses über die Schuld oder Schuldlosigkeit des Angeklagten nothwendig ist. — Soll die mündliche Schlußverhandlung diesen Zweck erreichen, so muß — wie das Untersuchungsverfahren in der Hand des Untersuchungsrichters liegt — die Leitung derselben Einer Person übertragen sein, welche in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht, „sich für die Erforschung der Wahrheit zu bemühen," die obigen Zwecke fest im Auge hält, und alles anwendet, was die Erreichung derselben erleichtern kann.

II. Unter den Mitteln, diese Zwecke zu erreichen, nimmt die Reihenfolge der Vorführung der Beweise den ersten und wichtigsten Platz ein. Eine Vorschrift darüber zu geben, ist geradezu unmöglich, weil dieselbe ganz von den Umständen des vorliegenden Falles abhängt. Je mehr es aber möglich ist, die ganze That von ihren Beweggründen an, durch die verschiedenen Theile der Verübung, bis zu ihren Folgen den Richtern vorzuführen, desto leichter wird ihnen das Urteil darüber sein. — Was sich in dieser Beziehung als allgemeine Regel aufstellen läßt, ist schon bei Erörterung des Untersuchungsverfahrens an den passenden Stellen bemerkt worden, worauf daher auch verwiesen wird. Auch sollen in der Regel die Anschuldigungsbeweise den Entlastungsbeweisen vorangehen. — Sollten in einem Falle der Staatsanwalt oder der Vertheidiger selbst eine bestimmte Reihenfolge der von ihnen vorgeführten Beweise beantragt haben, so soll der Vorsitzende ohne wichtige Gründe nicht davon abgehen.

III. Die übrigen Befugnisse, welche dem Vorsitzenden zur Erreichung des hochwichtigen Zweckes seines Amtes zustehen, werden in den folgenden §§en erörtert.

§. 226.

Disciplinargewalt desselben.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtiget, Personen, welche die

Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen, und nöthigenfalles einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen, und nach Umständen entweder das gesetzliche Strafverfahren wider sie einleiten lassen (§. 247), oder sie zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Gegen ein solches Straf-Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

I. Der Befehl, daß alle Zuhörer sich entfernen müssen, kann nicht jene Personen treffen, welche nach §. 224 das Recht haben, auch einer geheimen Sitzung beizuwohnen, nämlich die Vertrauenspersonen. Würde dagegen eine oder die andere von diesen sich gegen die Vorschrift des vorstehenden §es verfehlen, so findet er allerdings auch auf sie Anwendung.

II. Die hier aufgeführten Verfügungen und das Straferkenntniß gehen von dem Vorsitzenden allein aus, ohne daß es dazu eines Beschlusses des Gerichtshofes bedarf, dagegen können sie von dem Staatsanwalte, Privatankläger oder Vertheidiger beantragt werden.

III. Ginge die Widersetzlichkeit gegen den Vorgesetzten so weit, daß dadurch der Thatbestand einer in dem allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung begründet wird, so kann von dem Vorsitzenden von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes das im §. 247 erörterte Strafverfahren eingeleitet werden, welches sodann die Verhängung einer Disciplinarstrafe ausschließt.

IV. Durch die in dem §e erwähnten Verfügungen wird die Fortsetzung der Schlußverhandlung selbst weiter nicht beirrt.

§. 227.

Entscheidung von Zwischenfragen.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Puncte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sogleich, ohne daß gegen seine Entscheidung ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig ist.

I. Fälle, in denen Entscheidungen des Gerichtshofes im Laufe des Schlußverfahrens nothwendig werden, gibt es zwei:

1. wenn über einzelne Punkte des Verfahrens, z. B. über die Vertagung der Verhandlung, Vorlesung einer Aussage, Beeidigung eines Zeugen u. dgl. von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden;

2. wenn der Vorsitzende einen solchen von beiden Parteien einverständlich gestellten Antrag zurückweist, und sich eine oder die andere, oder beide Parteien mit dieser Zurückweisung nicht zufrieden stellen wollen.

II. Auch für diese Entscheidungen des Gerichtshofes ist keine besondere Form vorgeschrieben, nur müssen sie gesetzmäßig gefaßt, und nebst ihren Gründen durch den Vorsitzenden verkündet werden.

III. Fühlt sich eine Partei durch eine solche Entscheidung beschwert, so steht ihr frei, auf Grundlage des §. 298 die Berufung gegen das Endurteil zu ergreifen, wenn sie erachtet, daß dieses anders ausgefallen wäre, wenn ihrem Antrage wäre Statt gegeben worden.

§. 228.

Eröffnung der Schlußverhandlung.

Die Schlußverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. — Die voraussetzlich zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

I. Würde die im §. 173 erwähnte Rücksicht für die Sicherheit anderer Personen eintreten, so müßte der Angeklagte auch bei der Schlußverhandlung gefesselt bleiben.

II. Der auf freiem Fuße untersuchte Angeklagte erscheint ohne Wache.

III. Die zur Beweisführung dienenden Gegenstände sollen, wenn es ihre Größe und Beschaffenheit gestattet, nicht offen aufgelegt werden, besonders dann, wenn Gegenstände vorliegen sollten, welche der Angeklagte im Laufe der Untersuchung noch nicht gesehen hat.

Nachdem der Aufruf der Sache geschehen, hat der Vorsitzende in Erinnerung zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe, und daß insbesondere die Vertreter der Parteien nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben, daß ihnen daher zwar unbenommen sei, Alles geltend zu machen, was innerhalb der Gränzen der Wahrheit zum Schutze ihrer Clienten, und insbesondere zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen kann, daß sie jedoch Nichts vorbringen sollen, was gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, oder gegen das Gesetz wäre."

Es braucht wol nicht besonders bemerkt zu werden, daß sich der Vorsitzende nicht sklavisch an die vorstehenden Worte zu binden, sondern diese Belehrung den Verhältnissen der eben Anwesenden anzupassen hat. Besonders dem rechtskundigen gerichtsbekannten Vertheidiger gegenüber, wird die Bemerkung genügen, »daß er an die im §. 228 enthaltenen Pflichten erinnert werde.»

§. 229.

Vorrufung der Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheits-Erinnerung.

Sohin werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende erinnert diejenigen Zeugen, welche

schon in dem Untersuchungs-Verfahren beeidiget wurden (§. 131), sowie jene Sachverständigen, welche bereits im Allgemeinen beeidiget sind (§. 81), an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides, ermahnt alle übrigen, daß sie ihre Aussagen auch zu beschwören haben werden, und läßt hierauf die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten (§. 236).

Er ordnet nach seinem Ermessen auch die erforderlichen Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen untereinander zu verhindern.

Siehe die Erläuterungen zu §§. 122 und 131.

§. 230.

Vorführung und Bestrafung nicht erschienener Zeugen.

Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Anklagten oder seines Vertheidigers, ob die Schlußverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf die Vorlesung der von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

I. Bleibt ein Zeuge aus, so hat der Vorsitzende zuvörderst die Parteien mit ihren diesfälligen Anträgen zu hören. Hierauf verfügt der Gerichtshof durch Beschluß (in der schon bei §§. 224 und 227 erwähnten Art) entweder die Vorführung desselben, oder die Vertagung der Verhandlung, oder die bloße Vorlesung seiner früheren Aussagen. Dabei steht es dem Gerichtshofe frei, diesen letzten Beschluß entweder von Amtswegen oder über Anlangen einer Partei in einen der beiden früheren umzuändern, wenn sich erst aus dem Laufe der Verhandlung ergeben sollte, daß dessen persönliche Abhörung von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung ist.

II. Bei Verhängung der Geldstrafe muß stets gemäß §. 1 der Justiz-Ministerial-Verordnung v. 5. Nov. 1852 Nr. 226 R. G. Bl. zugleich die Arreststrafe ausgesprochen werden, welche nach §. 6 im Falle der Uneinbringlichkeit an deren Stelle zu treten hat.

Das Muster eines solchen Straferkenntnisses, welches nur in einzelnen Theilen abzuändern ist, siehe auf S. 123.

§. 231.

Rechtsmittel gegen solche Verurtheilungen.

Gegen diese Verurtheilungen kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändiget worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

So zweckmäßig es ist, daß wo möglich über diese Einsprache derselbe Gerichtshof, d. h. dieselben Personen entscheiden, welche die Verurteilung ausgesprochen haben, weil diese am besten in der Lage sind, die Triftigkeit der vorgebrachten Gründe zu beurteilen, so ist dies doch nicht als nothwendige Regel vorgeschrieben. Die Beurteilung durch dieselben Personen — rücksichtlich durch drei von ihnen (§. 17) — müßte daher durch den Gerichtsvorsteher insbesondere veranlaßt werden, der wenigstens den Vorsitzenden des Gerichtshofes, — wenn er es nicht selbst war — zum Referenten bestimmen sollte.

§. 232.

Allgemeine Fragen an den Angeklagten und Vortrag der Anklage.

Nachdem Zeugen und Sachverständige abgetreten sind (§. 229), befragt der Vorsitzende den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort, ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung, und läßt sofort durch den Protokollführer mit lauter Stimme den Anklagebeschluß verlesen. Dann hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage und seine damit verbundenen Anträge mündlich vorzutragen, und in soweit es ihm bei verwickelten Fällen nothwendig erscheint, auch vorzulesen.

I. Ueber die allgemeinen Fragen und die Ermahnung an den Angeklagten vergleiche §. 174.

II. Wenn der Staatsanwalt eine Anklageschrift überreicht hat, so steht ihm frei, dieselbe im Beginne der Verhandlung vorzulesen. — Die mündliche Entwicklung der Anklage geschieht nach denselben Grundsätzen, wie sie bei §. 217 rücksichtlich der Verfassung

der Anklageschrift aufgestellt wurden. Der Staatsanwalt gehe aber hierbei noch von dem weiteren Gesichtspunkte aus, daß es sich hier darum handle, den Richtern im Voraus alles dasjenige zu bezeichnen, worauf sie im Laufe der Verhandlung ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten haben.

Erscheint der vorgeladene Privat = Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben (§. 221); oder bringt er bei derselben seine Anklage nicht an, so ist dieß als eine Abstehung von derselben anzusehen (§. 249).

I. Auf den Privat-Ankläger braucht daher nicht gewartet zu werden. Der Vorsitzende läßt zur bestimmten Stunde die Verhandlung durch den Aufruf derselben beginnen, hierauf den Privat-Ankläger durch den Gerichtsdiener anrufen, und wenn er weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, so ist anzunehmen, daß er auf die Anklage verzichte.

II. Da diese Verzichtleistung aber nur auf einer gesetzlichen Vermuthung beruht, so kann diese auch entkräftet werden; dies geschieht dadurch, wenn der Privat-Ankläger später ein wolbegründetes Vertagungsgesuch anbringt, und zugleich triftige Gründe nachweist, warum dasselbe nicht früher überreicht worden ist. In diesem Falle könnte eine neuerliche Verhandlung angeordnet werden, und würde diesem Gesuche nicht Statt gegeben, so steht gegen die Verweigerung die Berufung nach §. 295 offen. Abgesehen davon kann der Privat-Ankläger ohnedem gegen den in Folge seines Ausbleibens geschöpften Ablassungsbeschluß (§. 289) die Berufung ergreifen (§. 290).

§. 233.

Verhör des Angeklagten.

Nachdem die Anklage vorgetragen ist, hat der Vorsitzende vorerst den Angeklagten zur wahrheitgetreuen Beantwortung derselben, und zur Erzählung des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung aufzufordern.

Hier steht dem Gerichtsvorsitzenden frei, wenn es für zweckmäßig erachtet, zu versuchen, den Angeklagten durch passende Vernunftgründe (vgl. die Erl. zu §. 179) zum Geständnisse zu bringen.

Wiederholt hiernach der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264 — 266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur insoweit vorzugehen, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Ent-

scheidung von Erheblichkeit sind, und es ist sofort zu den Schluß-vorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten. (§§. **253**—**255**).

Der Beschädigte wird jedoch gemäß §. 352 stets vernommen werden müssen. — Eben so werden jene Zeugen zu vernehmen oder jene Aktenstücke vorzulesen sein, durch welche der Angeklagte seine geringere Strafbarkeit erweisen will. — Ueberhaupt sind nach dem Beginne der Schlußverhandlung die angebotenen Beweismittel beiden Theilen gemeinsam; Streitigkeiten über das Vorführen oder Fallenlassen eines Beweismittels müßten daher von dem Gerichtshofe nach §. 227 entschieden werden.

§. 234.

Außer diesem Falle ist die Abhörung des Beschuldigten von dem Vorsitzenden nach Vorschrift der §§. **173**—**183** vorzunehmen.

Es hat daher Alles, was in den Erläuterungen zu den berufenen §§en gesagt wurde, auch auf die Vernehmung des Angeklagten bei der Schlußverhandlung volle Anwendung.

Dem Angeklagten ist unbenommen, sich auch während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen.

Wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die an ihn gestellte Aufforderung zur eigenen Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. — Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangeklagten auch nur Einer im Läugnen beharret.

Die näheren Vorschriften über dieses weitere Verfahren enthalten die §§. 236—243.

§. 235.

Verfahren im Falle des Widerrufes eines früher abgelegten Geständnisses.

Widerruft aber der Angeklagte das von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. **188**), auf dessen Grundlage weiter keine Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung vorgeladen worden sind (§. **200**, lit. f), so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen, und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf begründen sollen. In soferne dieß nicht sogleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen.

Zu der neuen Verhandlung sind dann alle diejenigen Zeugen vorzuladen, deren Vernehmung der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes entweder zur Beurtheilung der Grundhältigkeit des Widerrufes, oder für den Fall, als die Beweiskraft des Geständnisses durch die erhobenen Umstände geschwächt worden wäre, zur Ueberweisung des Beschuldigten für nöthig erkennet.

Die aus Anlaß eines solchen Widerrufes gepflogenen Erhebungen können aber nie ein Abgehen von dem einmal gefaßten Anklagebeschlusse bewirken, wie dies nach §. 220 möglich ist, sondern es ist stets eine neue Verhandlung unter Vorladung der im zweiten Absatze des §es bezeichneten Zeugen anzuordnen.

§. 236.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, und sind in der Regel (§§. 238 und 244) in Anwesenheit des Angeklagten nach den für deren Vernehmung in dem Untersuchungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, jedoch in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß außer dem Falle der Gegenstellung (§. 129) ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen, und ebenso der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen sein darf. Allerdings aber kann der Vorsitzende, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Gerichtssaale bleiben. Nach abgelegter Aussage hat jeder Zeuge und Sachverständige in der Regel abzutreten, wenn nicht der Vorsitzende von Amtswegen, oder über Beschluß des Gerichtes nach dem Antrage des Staatsanwaltes oder einer Partei, deren Verbleiben zur Aufklärung der Sache, oder zur Gegenstellung mit anderen Zeugen insbesondere anordnet, oder sie späterhin wieder vorrufen läßt.

§. 237.

Sachverständige, Zeugen und Mitbeschuldigte, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden derselben insbesondere befragt werden, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, sowie überhaupt eine Befragung des Angeklagten im Laufe der Schlußverhandlung so oft stattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig erscheint.

§. 238.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen, wenn er die vorläufige Vernehmung desselben ohne Beisein des Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit für zweckmäßiger hält. Er muß ihn aber nach seiner Wiedereinführung von dem wesentlichen Inhalte aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß setzen, und befragen, was er hierauf zu bemerken habe.

§. 239.

Diejenigen Sachverständigen und Zeugen, welche noch nicht beeidiget worden sind, haben, und zwar die ersteren nach Vorschrift des §. 81, die Zeugen nach Vorschrift des §. 131 ihre Aussage zu beschwören, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht (§§. 80 und 132).

Den im §. 113 genannten Personen kommt das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, selbst dann zu, wenn sie sich auch in dem Untersuchungs-Verfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. Ob Zeugen, welche bereits in dem Untersuchungs-Verfahren beeidiget wurden, in dem Falle, wenn sie bei der Schlußverhandlung neue und erhebliche Zusätze zu ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidiget werden sollen, oder ob diese Beeidigung mit ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidiget werden sollen, oder ob diese Beeidigung wegen Widerspruch mit ihren früheren Angaben zu unterbleiben habe, hängt von dem Ermessen des Gerichtshofes ab.

Alles was in den §§. 82—101, dann 125—133 und in den Erläuterungen dazu über die Vernehmung der Sachverständigen und Zeugen gesagt wurde, findet auch auf deren Vernehmung bei der Schlußverhandlung volle Anwendung.

§. 240.

Verfahren gegen Zeugen und Sachverständige, wenn sie falsch aussagen.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß ein Zeuge oder Sachverständiger falsch ausgesaget habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes denselben sogleich verhaften lassen, und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten.

I. Es versteht sich wol von selbst, daß dieses Verfahren — welches der Staatsanwalt, der Vertheidiger oder der Vorsitzende anregen kann — nur dann Platz greift, wenn der dringende Verdacht vorliegt, daß der Zeuge wissentlich und absichtlich falsch aussage, indem sonst noch vorläufige Erhebungen eingeleitet werden müßten.

II. Ob aus Anlaß einer solchen Vorkehrung eine Vertagung der Schlußverhandlung nothwendig wird, ist nach §. 248 zu beurteilen.

§. 241.

Vorlesung von Acten und Aussagen des Untersuchungs-Verfahrens, und Anerkennung (Recognition) von Gegenständen.

Die nach §. 225 zur Vorlesung bestimmten Acten des Untersuchungs-Verfahrens hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Insbesondere müssen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelliget werden konnte; wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschworenen Aussage entschlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermanglung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof (§. 227). Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Puncten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungsacten vorlesen lassen.

I. Da das Gesetz will, daß alle für die Entscheidung erheblichen Beweismittel den

erkennenden Richtern unmittelbar vorgeführt werden sollen, so müssen in der Regel die wichtigen Zeugenaussagen auch vor ihnen abgelegt werden. (Vgl. §. 200 lit. f.) Die bloße Vorlesung von im Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann daher nur ausnahmsweise, in dem vom Gesetze ausschließlich aufgezählten Fällen Statt finden.

II. Diese Fälle sind: 1) wenn der Staatsanwalt oder der Privatkläger und der Angeklagte und dessen Vertheidiger darüber einverstanden sind; 2) wenn bei mangelndem Einverständnisse der Gerichtshof darauf erkennt, was nur in drei Fällen geschehen kann: a) wenn die Zeugen oder Sachverständigen verstorben oder unbekannten Aufenthaltes sind; b) wenn sie aus unabwendbaren Hindernissen bei der Verhandlung nicht erscheinen können, und auch durch eine Vertagung der Verhandlung dieses Hinderniß nicht behoben werden kann; c) wenn die im §. 113 genannten Personen kraft des ihnen nach §. 239 zustehenden Rechtes die Wiederholung ihrer bereits abgelegten und beschwornen Aussagen verweigern. Eine unbeschworne Aussage solcher Personen wäre daher nicht vorzulesen.

III. Außerdem kann noch der Vorsitzende, kraft der ihm obliegenden Pflicht, die Wahrheit durch alle zu Gebote stehenden Mittel zu erforschen, die Vorlesung einzelner Stellen von solchen Aussagen dann verfügen, wenn die bei der Schlußverhandlung abgelegten Aussagen des Zeugen oder Sachverständigen von den im Untersuchungsverfahren abgegebenen in wesentlichen Punkten abweichen. Hier handelt es sich aber nicht um Vorführung eines Beweismittels, sondern um die Erforschung der Wahrheit und die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Der Vorsitzende hat dabei nach denselben Grundsätzen vorzugehen, welche bei §. 126 in Abs. V. der Erl. entwickelt wurden.

Augenscheinsprotokolle, früher gegen den Angeklagten ergangene Straferkenntnisse und andere für die Entscheidung erhebliche Urkunden können ebenfalls vorgelesen werden.

Die in derlei Aktenstücken liegenden Beweismittel können auf keine andere Art dem erkennenden Richter vorgeführt werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe.

Dies folgt aus der Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 237.

Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und in soweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen, und und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

Vergleiche die Erläuterungen zu §§. 128 und 180.

§. 242.

Recht des Vorsitzenden, neue Zeugen und Sachverständige vorzuladen, neue Gutachten abzufordern, und neue Erhebungen einzuleiten.

Der Vorsitzende ist ermächtiget, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhand-

lung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schlußverhandlung vorladen und nöthigenfalles vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidigung dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

I. Diese Anordnung fließt aus der Pflicht und dem Rechte des Vorsitzenden, die Wahrheit zu erforschen. Es versteht sich daher von selbst, daß es gegen derlei Verfügungen des Vorsitzenden — welche übrigens auch von einer oder der andern der Parteien beantragt werden können — kein wie immer geartetes Rechtsmittel geben kann, so wie der Vorsitzende auch keiner Zustimmung der Mitglieder des Gerichtshofes dazu bedarf.

II. Solche Verfügungen des Vorsitzenden können dadurch herbeigeführt werden: 1) daß in der Schlußverhandlung ganz neue Thatsachen zur Sprache kommen, und es zur Beschleunigung des Verfahrens nicht für nothwendig erachtet wird, die Erhebungen gemäß §§. 250 und 251 durch den Untersuchungsrichter zu veranlassen; 2) daß sich rücksichtlich einer bereits vorgekommenen Thatsache, für die keine Beweismittel aufzufinden waren, die Möglichkeit, solche herbeizuschaffen, erst bei der Schlußverhandlung ergibt, z. B. es wäre der früher nicht bekannte Name oder Wohnort eines Zeugen, der Ort, wo Sachen verborgen liegen, genannt worden, u. dgl.; 3) daß sich hinsichtlich einer solchen bereits bekannten Thatsache Zweifel und Anstände ergeben, welche in dieser Art behoben werden müssen. — Die Grundbedingung jedoch in allen drei Fällen ist, daß die betreffende Thatsache für die Entscheidung erheblich ist, wobei aber dieser Begriff lieber zu weit als zu eng genommen werden soll, indem gar oft etwas auf den ersten Blick als nicht erheblich erscheint, was aber durch andere Umstände später als sehr erheblich sich herausstellt.

§. 243.

Wer an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen dürfe.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Angeklagte und der Beschädigte, sowie ihre Vertreter berechtiget, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen.

I. Sämmtliche hier genannte Personen haben das Recht, die Fragen unmittelbar an den zu Vernehmenden zu stellen, wenn sie das Wort dazu erhalten haben; daß sie aber dem Vorsitzenden vorläufig mittheilen, um was sie fragen wollen, ist nicht nothwendig.

II. Um diesen Personen Gelegenheit zur Ausübung ihres Rechtes zu geben, ist es zweckmäßig, daß der Vorsitzende nach geschlossener Vernehmung des Zeugen oder Angeklag-

ten die Frage an dieselben stellt, ob sie eine Frage an den Vernommenen zu richten wünschen.

III. Das Recht des Vorsitzenden, die Beantwortung von Fragen, welche ihm unpassend scheinen, nicht zuzulassen, liegt in seinem Rechte der Leitung der Verhandlung, indem der Plan, den er sich dazu entworfen hat, durch unzeitige Fragen leicht zerstört werden kann. Es versteht sich daher auch von selbst, daß es gegen eine solche Zurückweisung kein Rechtsmittel gibt.

§. 244.

Disciplinarbestrafung von Unziemlichkeiten der Parteien oder ihrer Vertreter.

Der Angeklagte sowohl, als auch der Privat-Ankläger und der Beschädigte, sowie deren Vertreter sind berechtiget, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann.

Das in diesem Absatze ausgesprochene Recht der genannten Personen ist ein Ausfluß des ihnen, namentlich dem Angeklagten, zustehenden Rechtes der freien Vertheidigung und Geltendmachung ihrer Ansprüche. — Diesen Personen steht daher unbestritten das Recht zu, gegen die Aussage des Zeugen oder Sachverständigen Alles geltend zu machen, was zur Entkräftung derselben dienen kann. Sollte zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen ein Eingehen auf dessen persönliche Verhältnisse unumgänglich nothwendig sein, so kann ihnen auch dies nicht verwehrt werden, so lange es mit dem gehörigen Anstande und der erforderlichen Mäßigung geschieht. Außer diesem Falle aber sind alle Erörterungen über Persönlichkeiten der Zeugen hintanzuhalten (§. 225). — Es wird vorzüglich Sache des Vorsitzenden sein, durch ein taktvolles Benehmen dieses zur Erforschung der Wahrheit so geeignete Mittel mit der Rücksicht auf den dem Gerichte schuldigen Anstand und die Ehre des Vernommenen in Einklang zu bringen.

Wenn jedoch von einer dieser Parteien, oder von einem Zeugen oder Sachverständigen gegen irgend eine der vernommenen Personen oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unanständiges Benehmen verletzt wird, so kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten, oder auch von Amtswegen eine angemessene Disciplinarstrafe verhängen. Der Angeklagte kann überdieß, wenn er sich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, nicht davon absteht, durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechts-

mittel zulässig ist, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden.

I. Wären die vorgekommenen Beleidigungen so weit gegangen, daß sie gemäß §§. 487—497 des Str. G. den Thatbestand einer Uebertretung der Ehrenbeleidigung bilden, so könnte doch das in §. 247 bezeichnete Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn der Beleidigte es verlangt (§§. 495—497 Str. G.), wodurch sich dann die Disciplinarbestrafung behebt.

II. Wäre die Beleidigung nicht so weit gegangen, um nach dem allg. Strafgesetze strafbar zu sein, so muß mit Berücksichtigung des in dem Hofdekrete vom 30. September 1806 Nr. 787 J. G. S. ausgesprochenen Grundsatzes die Disciplinarstrafe in der Art bemessen werden, daß die höchste Strafe gleich ist der mindesten, welche das Strafgesetz auf die nächst ähnliche Uebertretung verhängt. Trifft eine solche Strafe den im Verhafte befindlichen Angeklagten, und hat dieser kein Vermögen, um eine Geldstrafe zu bezahlen, so kann die Strafe wol in nichts anderem als in einer der im §. 253 St. G. aufgezählten Verschärfungen des Arrestes bestehen. — Dieses gilt auch, wenn die Disciplinarstrafe von Amtswegen verhängt wird.

III. Die besondere Strafbestimmung für den Angeklagten findet dann Anwendung, wenn er die Verhandlung zwar durch keine Beleidigungen, aber auf andere ungeziemende Art stört, z. B. durch Herumgehen, Unterbrechen der Zeugen u. dgl.

IV. Alle diese Strafen werden über Antrag des Beleidigten, des Staatsanwaltes oder des Vorsitzenden durch Beschluß des Gerichtshofes verhängt, gegen den kein Rechtsmittel zusteht (§. 246).

§. 245.

Macht sich der Vertreter einer Partei einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er von dem Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von hundert Gulden belegt, und bei erschwerenden Umständen auf Antrag des Strafgerichtes noch überdieß vom Oberlandesgerichte auf angemessene Zeit aus der Vertheidigerliste gelöscht werden (§. 214).

Setzt ein Vertreter ein solches ungebührliches Benehmen, trotz der erhaltenen Ermahnung oder verhängten Strafe, bei der Verhandlung fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, und die durch ihn vertretene Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, und nöthigenfalles von Amtswegen einen solchen ernennen. Wäre aber zu besorgen, daß auf solche Weise die Vertheidigung eines Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann von dem Gerichte die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertreters angeordnet werden.

§. 246.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 247.

Unmittelbare Strafverhängung wegen einer in der Gerichtssitzung begangenen, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung.

Wird aber während der Schlußverhandlung im Sitzungssaale von wem immer ein Verbrechen, Vergehen, oder eine der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte zugewiesene Uebertretung begangen, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird, so kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deßhalb zu einer Strafe verurtheilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden.

I. Wäre das im Sitzungssaale begangene Verbrechen ein solches, worüber nach §. 10 lit. a) dem verhandelnden Gerichte keine Gerichtsbarkeit zusteht, so hat sich das Gericht nur der Person des Schuldigen zu versichern, und die Sache dem kompetenten Strafgerichte abzutreten.

II. Die Verhandlung über eine solche strafbare Handlung ist in möglichst einfacher Form mit Berücksichtigung des §. 233 zu pflegen. Dem Beschuldigten wird kein Vertheidiger beigegeben, wenn es sich auch um einen der im zweiten Absatze des §. 213 erwähnten Fälle (z. B. einen Taschendiebstahl im Betrage von mehr als 300 fl.) handeln würde. — Gegen das Erkenntniß stehen aber dem Verurteilten alle Rechtsmittel, wie gegen ein anderes Endurteil offen.

III. Diese alsogleiche Verhandlung ist aber nur ein Recht des Gerichtshofes; dieser kann daher auch, wenn sich aus was immer für Gründen Bedenken gegen die sogleiche Verhandlung ergeben, von Amtswegen oder über Antrag des Staatsanwaltes, die Sache dem ordentlichen Verfahren zuführen.

§. 248.

Unterbrechung und Vertagung der Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur so weit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. In dringenden Fällen kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen

fortgesetzt werden. Eine Vertagung derselben kann von dem Gerichtshofe in folgenden Fällen beschlossen werden:

I. Unter Vertagung der Verhandlung versteht man das Abbrechen derselben, und deren Fortsetzung zu einer anderen Zeit, welche entweder unter Einem bestimmt wird, oder deren Bestimmung sich der Gerichtshof vorbehält. In dem letzteren Falle müssen die im §. 219 erwähnten Vorladungen an die betreffenden Personen neuerlich ausgefertigt werden. Bereits in der Schlußverhandlung vernommene Zeugen, werden nur dann nochmals vorgeladen, wenn sich aus den inzwischen gepflogenen Erhebungen die Nothwendigkeit ihrer nochmaligen Vernehmung ergibt,

II. Eine Vertagung kann der Gerichtshof von Amtswegen anordnen, oder sie kann von einer der Parteien beantragt werden.

a) Wenn während derselben der Angeklagte in der Art erkrankt, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, soferne er nicht einwilliget, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden;

Erkrankt der Angeklagte vor der Schlußverhandlung, so wird dieselbe gemäß §. 221 gar nicht begonnen, und eine Verzichtleistung auf das Erscheinen bei derselben, wie sie hier erwähnt ist, wäre rechtsungiltig.

b) wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen einzuleiten, oder neue Beweismittel herbeizuschaffen findet (§§. **220**, **235** **250** und **251**);

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die nothwendigen neuen Behelfe nicht gemäß §. 242 sogleich herbeigeschafft werden können.

c) wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt (§§. **221**, **230**, **245**, **252**).

Gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch eine Vertagung angeordnet wird, findet gar kein, und gegen die Verweigerung derselben kein abgesondertes Rechtsmittel Statt (§. 221).

§. 249.

Besondere Bestimmungen:

a) wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von der Anklage abstehen;

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Genehmigung ertheilten Auftrag des Justizministers von der Anklage zurücktritt; — oder wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt

werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht; so ist die Schlußverhandlung rücksichtlich jener strafbaren Handlung, in Ansehung welcher der Rücktritt erklärt wurde, sogleich abzubrechen (§. **289**).

Liegt außer dieser strafbaren Handlung wider den Beschuldigten keine andere vor, so ist die Verhandlung beendigt, und nach §. 289 zu erledigen; liegen noch andere strafbare Handlungen vor, so wird die Schlußverhandlung nur auf diese beschränkt, und sodann durch Erkenntniß und Ablassungsbeschluß erledigt.

Vergl. übrigens das bei §. 189 über das Zurückziehen der Anklage Gesagte.

§. 250.

b) wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet;

Zeigt sich bei der Schlußverhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet, sei es nun ein gleich, mehr oder minder schweres Verbrechen, ein Vergehen oder eine der im §. **9** bezeichneten Uebertretungen; so hat der Vorsitzende sogleich, oder wenn sich hierüber erst bei der Berathung des Gerichtshofes ein Bedenken ergibt, vor der Schöpfung des Erkenntnisses den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen haben.

Wenn jedoch der Gerichtshof deßhalb neue Erhebungen für nöthig erkennet; oder wenn sich bei einer Schlußverhandlung, die nicht vor dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, gepflogen wird, die strafbare Handlung als eines der im §. **10**, lit. a) bezeichneten Verbrechen darstellt, so ist die Verhandlung abzubrechen, und im ersten Falle die nöthige Ergänzung der Untersuchung einzuleiten (§§. **220** und **242**), und ohne einen neuen Anklagebeschluß, eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen; im zweiten Falle aber das Schlußverfahren an das competente Gericht abzutreten.

I. Hier wird vorausgesetzt, daß dieselbe That, welche Gegenstand des Anklagebeschlusses war, sich als eine andere strafbare Handlung herausstelle, als welche sie in diesem Beschlusse bezeichnet war, d. h. daß andere Gesetzesstellen als die im Anklagebeschlusse laut §. 200 lit. c) berufenen darauf Anwendung finden; z. B. wenn sich die Zueignung einer Sache nicht als Veruntreuung, sondern als Diebstahl oder Betrug —, wenn sich

eine fahrlässige Tödtung als vorsätzliche, oder umgekehrt —, wenn sich der als Verbrechen bezeichnete Diebstahl nur als Uebertretung herausstellt, u. dgl.

II. Das Verfahren in diesem Falle ist ein verschiedenes:

1) Gehört die That nach ihrer neu vorgekommenen Eigenschaft gemäß §. 10 lit. a) nicht in den Wirkungskreis des verhandelnden Gerichtes, so ist die Sache an das kompetente Gericht abzutreten, welches nach Gestalt der Dinge sogleich die Schlußverhandlung vornehmen oder das weitere Nöthige veranlassen wird.

2) Ist das verhandelnde Gericht zur Entscheidung berufen, und hält es

a) die Sache für spruchreif, so sind die Parteien in der im §e bezeichneten Art anzuweisen, ihre Schlußvorträge auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen;

b) sind dadurch neue Erhebungen nothwendig, und können dieselben nicht gemäß §. 242 gleich vorgenommen werden, so ist die Verhandlung nach §. 248 zu vertagen, und nach dem Abschlusse der Erhebungen mit Berücksichtigung derselben, unter Vorladung der sich als nothwendig herausstellenden neuen Zeugen fortzusetzen.

§. 251.

c) wenn nebstbei eine andere demselben Gerichtsstande unterliegende strafbare Handlung des Beschuldigten hervorkommt;

Kommt bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung einer anderen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes unterliegenden strafbaren Handlung hervor (§§. 40—42), so sind darüber die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und in dem Falle, wenn die neu hervorkommende strafbare Handlung gleich schwer, oder minder strafbar ist, als dasjenige Verbrechen oder Vergehen, worauf der Anklagebeschluß lautet, hat sich die Schlußverhandlung, ohne neuen Anklagebeschluß, auch auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung auszudehnen.

Ist aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen schwerer strafbar, als dasjenige, wegen dessen die Schlußverhandlung angeordnet wurde, so ist diese einstweilen auszusetzen, und vorläufig über das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen ein Anklage- oder Ablassungsbeschluß zu schöpfen. — Erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses auch über dieses neue Verbrechen oder Vergehen ist eine neuerliche Schlußverhandlung über alle vorliegenden strafbaren Handlungen anzuordnen.

I. Ergibt sich aus der Schlußverhandlung gegen den Angeklagten die Beschuldigung einer neuen bisher unbekannten strafbaren Handlung, welche nach den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit der Gerichtsbarkeit desselben Strafgerichtes unterliegt, so ist zu unterscheiden:

1) ist die neu vorgekommene Handlung gleich, oder minder strafbar, als jene,

wegen deren die Versetzung in den Anklagestand erfolgte, so ist auf die bei §. 250 unter Abs. II. 2. der Erläuterungen bezeichnete Art vorzugehen;

2) ist die neue That schwerer strafbar als die bereits vorliegende, so tritt die Sache rücksichtlich derselben in den Stand des Untersuchungsverfahrens zurück, welches entweder sogleich auf Grundlage der bei der Schlußverhandlung vorgekommenen Andeutungen, oder über eingeleitete weitere Erhebungen durch einen der im §. 196 bezeichneten Beschlüsse zu erledigen ist, gegen welchen alle Rechtsmittel wie gegen jeden andern solchen Beschluß offen stehen.

II. Die auf Grundlage eines neuerlichen rechtskräftigen Anklage-Beschlusses angeordnete Schlußverhandlung hat sich dann auf alle strafbaren Handlungen zu erstrecken. — Zur Ersparung von Zeit und Kosten ist es zweckmäßig, die erste Schlußverhandlung rücksichtlich der minderen strafbaren Handlungen zu Ende zu führen, damit nicht die Zeugen u. s. w. nochmals zu erscheinen brauchen, und es werden dann nur die Schlußvorträge bei der zweiten Verhandlung alle strafbaren Handlungen umfassen.

§. 252.

d) wenn dieselbe einem anderen Gerichtsstande unterliegt.

Unterliegt aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen dem besonderen Gerichtsstande eines anderen Strafgerichtes (§. 10 lit. a und §. 16, zweiter Absatz); oder erscheint in Beziehung auf dasselbe der Gerichtsstand eines anderen Strafgerichtes schon früher durch Zuvorkommen begründet (§. 41); so ist die Schlußverhandlung abzubrechen, und rücksichtlich aller vorliegenden strafbaren Handlungen an das zuständige Strafgericht zur Fortsetzung abzutreten, wenn es nicht etwa zweckmäßig erscheint, bei dem Oberlandesgerichte um Delegation einzuschreiten (§. 49).

§. 253.

Wann die Schlußverhandlung zu beendigen ist.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können (§§. 233 und 234), ist die Schlußverhandlung zu beendigen, und es sind der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

Die Beurteilung, ob die Sache hinlänglich erörtert ist, steht zunächst dem Vorsitzenden zu. Dieser wird aber, um nichts, was zur genauen Erörterung dienen kann, zu verabsäumen, nicht unterlassen, vorläufig an die Mitglieder des Gerichtshofes, den Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, den Angeklagten und Beschädigten und deren Vertreter die Frage zu stellen, ob noch irgend eine Befragung oder andere Aufklärung gewünscht werde, und erst, wenn keine solche Erörterung mehr verlangt wird, die Schlußverhandluug für beendigt erklären.

Schlußvorträge des Staatsanwaltes und der Parteien.

Zuerst hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu halten, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung kurz zusammenzufassen und seine Schlußanträge zu stellen hat. Dabei steht ihm frei, die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Anklage (§§. 200 und 217) sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung abzuändern (§§. 247 und 250—252).

Ist ein Privat-Ankläger eingeschritten, so erhält er unmittelbar nach dem Staatsanwalte, oder in soferne der Letztere die Mitwirkung versagt (§. 37), an desselben Stelle; nach dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger aber der Beschädigte oder sein Vertreter, wenn er bei der Verhandlung erschienen ist, das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche.

Sofort wird dem Angeklagten und seinem Vertheidiger das Wort eingeräumt, um zu antworten Finden hierauf der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte noch etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

Bei diesen Schlußvorträgen ist die Einmengung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden.

I. Der Staatsanwalt hat zuerst in seinem Vortrage die Ergebnisse der Schlußverhandlung, und auch nur diese, zusammenzufassen, und der Beurteilung des Gerichtshofes vorzulegen. Dabei darf er nicht vergessen, daß er, wenn er auch nach §. 30 lit. d) als öffentlicher Ankläger auftritt, er dies nur im Interesse des Gesetzes zu thun hat, daß er also seine Stellung ganz verkennen würde, wenn er mit Leidenschaft oder mit zusammengerafften Scheingründen die Anklage aufrecht erhalten wollte. Der Staatsanwalt ist zur Mitwirkung zu dem Zwecke des ganzen Strafverfahrens — der Erforschung der Wahrheit — berufen. Er hat daher auch Alles das, was sich in der Schlußverhandlung zu Gunsten des Angeklagten ergeben hat, in seinem Vortrage gewissenhaft zu berücksichtigen. Hat sich die Schuldlosigkeit des Angeklagten mehr oder minder herausgestellt, so ist es seine Pflicht, die Schuldloserklärung oder Freisprechung desselben zu beantragen; das Recht dazu räumt ihm der vorstehende § ein. Bei Stellung des Strafantrages ist er wol an den gesetzlichen Strafsatz gebunden, wenn er aber glaubt, daß auf Grundlage der vorhandenen Milderungsumstände eine geringere als die geringste gesetzliche Strafe ausgesprochen werden könne, so beantrage er die Anwendung der §§. 54 des Str. G. oder 286 der Str. Pr. Odg., ohne jedoch selbst eine geringere Strafe als die mindeste gesetzliche zu beantragen, weil die Anwendung dieser §§e dem Gerichte vorbehalten ist

II. Was von dem Staatsanwalte gesagt wurde, gilt auch von dem Privat-Ankläger, dem noch überdies das Recht zusteht, seine Anklage ganz zurückzunehmen (§. 249).

III. Der Beschädigte hat — unter der Voraussetzung, daß der Angeklagte werde schuldig erklärt werden, über welche Frage ihm ebenfalls Erörterungen zustehen (§. 352), — die Begründung seiner Entschädigungsansprüche auszuführen, und diese Begründung ebenfalls nur auf die Ergebnisse der Schlußverhandlung zu stützen.

IV. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger haben sich in ihren Vorträgen sowol über die Schuldfrage, als über das Strafausmaß und die Entschädigungsansprüche auszusprechen. Die Aufgabe des Vertheidigers ist es, die vorgekommenen Verdachtsgründe und Beweise zu entkräften, die Anwendung des Strafgesetzes näher zu erörtern, die Erschwerungsgründe zu beseitigen, Milderungsumstände hervorzuheben, und die Entschädigungsansprüche auf das richtige Maß zurückzuführen.

In welcher Ordnung mehrere Angeklagte sich zu vertheidigen haben, bestimmt der Vorsitzende.

V. Haben die erstgenannten Personen zur Widerlegung der Vertheidigung noch etwas anzuführen, so steht ihnen dies frei, und hierauf sind der Angeklagte und sein Vertheidiger mit der Schlußrede zu hören. — Diese Ordnung der Vorträge ist auch bei den Erörterungen über die Zwischenfragen zu beobachten.

VI. Außer diesen vier Reden dürfen nicht mehr gewechselt werden; doch ist es zweckmäßig, wenn der Vorsitzende an den Angeklagten, der sich nicht selbst vertheidigt, nach der Schlußrede des Vertheidigers die Frage stellt: ob er selbst noch etwas zu seinem Besten anzugeben habe.

VII. Muster von Schlußvorträgen zu geben, ist hier weder der Ort noch der Raum. Wer sich darüber belehren will, findet in den juridischen Zeitschriften, in den Sammlungen von Rechtsfällen u. dgl. die besten Muster.

§. 254.

Wann die Schlußvorträge über die Thatfrage von jenen über die Gesetzes-Anwendung getrennt werden dürfen.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen sowohl über die Beweis- oder Schuldfrage, als auch über die Anwendung des Strafgesetzes und die Bemessung der Strafe ungetrennt zu verhandeln. Nur bei sehr verwickelten oder ausgedehnten Strafprocessen steht es dem Vorsitzenden frei, entweder über einen gestellten Antrag, oder auch von Amtswegen zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Gegen den dießfälligen Beschluß des Gerichtshofes, mag dadurch die Trennung bewilliget oder verweigert worden sein, ist kein weiterer Rechtszug zulässig.

Dies wird in allen jenen Fällen nothwendig sein, in welchen es nach dem Gange der Verhandlung zweifelhaft ist, ob und wegen welcher strafbaren Handlungen der Angeklagte werde schuldig erkannt werden, und ein gründlicher Antrag über die Bemessung der Strafe und die Entschädigungsansprüche erst nach dieser Entscheidung gestellt werden kann.

§. 255.

Wird die Trennung angeordnet, so haben sich die Ausführungen des Staatsanwaltes und der Parteien vorerst auf die thatsächlichen Ergebnisse der Schlußverhandlung, auf die Zusammenfassung der für oder wider die Schuld vorgekommenen Beweise und auf die gesetzliche Qualification der That, mit Ausschließung aller Erörterungen über die zu verhängende Strafe, zu beschränken.

Hiernach hat der Gerichtshof vorläufig über die Schuldfrage zu entscheiden (§§. **283** und **287—290**), seine Entscheidung zu verkündigen (§. **291**), und in dem Falle, wenn der Ausspruch auf die Schuld des Angeklagten erfolgt ist, die neuerlichen Schlußvorträge des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers anzuordnen, wobei sich aber nicht mehr in eine Würdigung der Schuldfrage einzulassen, sondern nur die anzuwendende Strafe und die übrigen in einem Straf-Urtheile noch zu entscheidenden Puncte (§. **283**, litt. b—d) zu erörtern sind. Nach Anhörung derselben hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden.

Auch bei getrennten Schlußvorträgen haben dieselben in der im §. 253 bezeichneten Reihenfolge zu erfolgen. — Der Beschädigte kann gemäß §. 352 auch bei den Vorträgen über die Schuldfrage alles dasjenige beibringen, was zur Begründung der Schuldigerklärung des Angeklagten beitragen kann. Die eigentliche Begründung seiner Entschädigungsansprüche hat er aber nach dem Strafantrage des Staatsanwaltes vorzubringen, weil gemäß §. 364 die Schuldigerklärung des Angeklagten die Bedingung ist, unter der das Strafgericht zugleich über die Entschädigung erkennen kann.

§. 256.

Zurückziehung des Gerichtshofes zur Schöpfung des Erkenntnisses ohne Staatsanwalt.

Zur Schöpfung des Erkenntnisses hat sich der Gerichtshof ohne den Staatsanwalt zurückzuziehen.

Zur Berathung über Zwischenfragen braucht sich der Gerichtshof nicht zurückzuziehen, wenn nicht voraussichtlich abweichende Meinungen eine längere Besprechung nothwendig machen. Die Umfrage des Vorsitzenden und die Abgabe der Stimmen muß aber, wenn sich der Gerichtshof nicht zurückzieht, mit leiser Stimme geschehen, so daß die Anwesenden nichts davon vernehmen können.

§. 257.

Protokollführung.

Ueber jede mündliche Schlußverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers und des erschienenen Beschädigten enthalten. In demselben sind alle bei der Verhandlung vorgekommenen erheblichen Vorfälle zu beurkunden. Insbesondere ist darin anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden; ferner ob die Zeugen und Sachverständigen beeidet oder aus welchem Grunde ihre Beeidigung unterlassen worden; auch sind alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber ergangenen Entscheidungen, endlich die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, und der Sachverständigen anzumerken, in soweit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten. — Wenn es möglich ist, soll die erste Aufzeichnung von dem Protokollführer stenographisch geschehen.

Hinsichtlich der Schlußvorträge (§§. 253—255) genügt eine auszugsweise Aufnahme. Ueber alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden Berathungen und Abstimmungen des Gerichtshofes ist ein besonderes Protokoll zu führen, und in dem Verhandlungs-Protokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse anzumerken.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles nach der Verhandlung bedarf es nicht, doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protokolls-Entwurfes anordnen. Den Parteien steht es auch frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. Nach dem Schlusse der Sitzung ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei Verfassung des Protokolles ist die größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit eine unerläßliche Pflicht des Protokollführers, weil das Protokoll sohin den einzigen Anhaltspunkt für die Entscheidungen der Berufungsbehörden abgibt.

Muster eines Protokolles über eine mündliche Schlußverhandlung.

Zahl —

Protokoll

vom — —

Aufgenommen bei dem k. k. Landesgerichte zu N., über die mündliche Schlußverhandlung wider Franz Bumler, wegen des Verbrechens des Diebstahls.

Gegenwärtige:

Von Seite des Gerichtes:	Von Seite der k. k. Staatsanwaltschaft:
Der k. k. Landesgerichtsrath A. als Vorsitzender.	Der k. k. Staatsanwalt N.
	Von Seite der Parteien:
Die k. k. Landesgerichtsräthe B., C., D., E. als Richter.	Der Privatbetheiligte Josef Fest. Der Angeklagte Franz Bumler.
N. Rathssekretär als beeideter Protokollführer.	Der Vertheidiger des Angeklagten Dr. N.

Um 9 Uhr Vormittags erklärte der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet. Die Verhandlung begann mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer, worauf der Angeklagte ungefesselt in Begleitung der Wache vorgeführt wurde. Als zur Beweisführung erforderliche Gegenstände waren in den Gerichtssaal gebracht worden die in der Wohnung des Franz Bumler gefundene Schatulle mit Geld, der zugefeilte Hauptschlüssel und das am Thatorte gefundene Stemmeisen.

Nachdem der Vorsitzende die in §. 228 der Strafprozeß-Ordnung angeordnete Erinnerung an die Anwesenden und den Vertheidiger gerichtet hatte, wurden die vorgeladenen Zeugen aufgerufen, worüber sämmtliche aufgerufene Zeugen mit Ausnahme des Zeugen Anton Martin sich meldeten und von dem Vorsitzenden nach Erinnerung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides angewiesen wurden, sich einstweilen in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, mit Ausnahme des Josef Fest, welcher als Privatbetheiligter nach §. 223 der Strafprozeß-Ordnung im Gerichtssaale verblieb.

Hinsichtlich des ausgebliebenen Zeugen Anton Martin stellte der k. k. Staatsanwalt den Antrag, diesen Zeugen zu einer Geldstrafe von 10 Gulden Conv. Münze zu verurteilen, die Verhandlung aber nicht zu vertagen, sondern die Aussage dieses Zeugen vorlesen zu lassen. Der Angeklagte rücksichtlich dessen Vertheidiger erklärte, mit der Aufnahme der Verhandlung und der Vorlesung der Aussage einverstanden zu sein. Hierüber hat der Gerichtshof, ohne den Gerichtssaal zu verlassen, geheime Berathung gepflogen, als deren Ergebniß der Vorsitzende verkündete, daß der Zeuge Anton Martin wegen ungerechtfertigten Ausbleibens zu einer Geldstrafe von zehn Gulden Conv. Münze oder einer Arreststrafe von 48 Stunden verurteilt werde, die Schlußverhandlung aber nicht vertagt, sondern die von Anton Martin in dem Untersuchungsverfahren abgelegte Aussage im Laufe der Verhandlung vorgelesen werden solle.

Hierauf wurden an den Angeklagten die im §. 232 der Str. Pr. Odg. vorgeschriebenen allgemeinen Fragen gestellt, und ihm die eben da angeordnete Ermahnung gemacht.

Sofort wurde von dem Protokollführer der Anklagebeschluß vom — Z. — vorgelesen und von dem k. k. Staatsanwalte die Anklage mündlich entwickelt.

Sohin richtete der Vorsitzende an den Angeklagten die im §. 233 der Str. Pr.

Ordg. vorgeschriebene Aufforderung, worüber derselbe seine im Untersuchungsverfahren gemachte Erzählung wiederholte.

Demnach wurde gemäß §. 234 zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen geschritten.

Der Zeuge Josef Fest wiederholt seine in der Voruntersuchung abgelegte Aussage, eben so die Zeugin Anna Riedl, welche den Angeklagten bestimmt als jenen Menschen erkennt, der bei ihr nachfragte, wann Herr Fest zu Hause sei.

Auch die Zeugin Carolina Huber wiederholt ihre in der Voruntersuchung abgelegte Aussage, und da der Angeklagte dabei blieb, daß sie und die Riedl sich in seiner Person irren müßten, so bemerkt sie: Es falle ihr eben bei, daß die bei dem im 3. Stocke befindlichen Schneidermeister Weller befindliche Dienstmagd Resi den Angeklagten ebenfalls gesehen haben dürfte, weil diese gleich nach ihm über die Stiege hinaufgegangen sei.

Der Vorsitzende verfügte hierüber sogleich die Vorladung dieser Dienstmagd, und die Sitzung wurde bis zu deren Erscheinen unterbrochen.

Bei dem Erscheinen der Zeugin wurde die Sitzung fortgesetzt, und dieselbe zur Angabe der Wahrheit erinnert.

Theresia Rock, von Schöndorf geb., 20 Jahre, kath., led. Dienstmagd, gab an: Sie sei an dem Tage, wo der Diebstahl in der Schreibstube des Herrn Josef Fest verübt wurde, etwa um 2 Uhr Nachmittags von einem Gange zurückgekommen, und als sie auf die Stiege trat, habe sie die heruntergehende Caroline Huber rufen gehört: „Der Herr ist nicht zu Hause!" Als sie dann in den 2. Stock kam, habe sie einen Menschen, der nach seiner Kleidung ein Maurer oder Taglöhner zu sein schien, vor dem Schreibzimmer des Herrn Fest stehen gesehen, der eben anklopfte und an der Thürschnalle probirte, ob das Zimmer offen sei. Da ihr an dem Menschen nichts Bedenkliches aufgefallen sei, sei sie ihres Weges gegangen. Sie erkennt übrigens den Angeklagten mit Bestimmtheit als jenen Menschen, den sie damals an der Thüre des Fest stehen sah.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf deren Beeidigung, wogegen der Vertheidiger nichts zu erinnern hatte, und sie wurde nach gemachter Meineidserinnerung beeidet.

Der Angeklagte gab an, daß auch diese Zeugin ihn verkennen müsse.

Sohin wurden die Aussagen des Anton und der Barbara Martin, des Leopold Kohl, Anton Braun und Bernhard Schwarz, das Augenscheins- und Hausdurchsuchungsprotokoll, dann die Strafurteile wider den Angeklagten vorgelesen, worüber der Letztere nichts zu bemerken hatte.

Der Staatsanwalt begründete hierauf seine Anklage nach den Ergebnissen der Schlußverhandlung und stellte den Antrag, den Angeklagten gemäß des Anklagebeschlusses des Verbrechens des Diebstahls schuldig zu erklären, und ihn gemäß §. 179 des Str. G. zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von sechs Jahren zu verurtheilen.

Der Beschädigte Josef Fest spricht anstatt der abgängigen 52 fl. 7 kr. C. M. den runden Betrag von 50 fl. C. M. als Entschädigung an, und leistet auf jeden weiteren Ersatz Verzicht.

Der Vertheidiger des Angeklagten entwickelt seine Ansicht, daß der Beweis des Verbrechens des Diebstahls wider den Angeklagten nicht hergestellt sei, sondern nur jener des Verbrechens des Betruges, und beantragt daher dessen Freisprechung wegen Diebstahls und seine Verurteilung wegen Betruges unter Anwendung der §§. 286 und 294 der Str. Pr. Odg. bei Bemessung der Strafe. Ueber die Entschädigungsansprüche hat er nichts zu bemerken.

Da der Staatsanwalt nichts erwiederte, so erklärte der Vorsitzende die Verhandlung um ½ 1 Uhr für beendigt, der Gerichtshof zog sich zur Schöpfung des Erkenntnisses zurück, und der Angeklagte wurde abgeführt.

Um 1 Uhr kehrte der Gerichtshof zurück und der Vorsitzende verkündete in Anwesenheit des wieder eingeführten Angeklagten folgendes Urteil:

Der Angeklagte Franz Bumler ist gemäß §§. 171, 173, 174 II d und 176 II a des Str. G. des Verbrechens des Diebstahles schuldig, soll deshalb gemäß §. 179 eben da durch sechs Jahre im schweren Kerker angehalten werden, und verpflichtet sein, die Kosten des Strafverfahrens dann dem Josef Fest 50 fl. C. M. zu ersetzen.

Zugleich gab der Vorsitzende die Entscheidungsgründe bekannt.

Hierauf wurde der Angeklagte über die ihm gegen dieses Urteil offen stehende Berufung belehrt und die Sitzung um 1½ Uhr geschlossen.

A. — N.

Vorsitzender. — Protokollführer.

Muster eines abgesonderten Berathungsprotokolles.

Protokoll

vom — —

Aufgenommen von dem k. k. Landesgerichte zu N. über die Berathung des Erkenntnisses wider den wegen des Verbrechens des Diebstahles angeklagten Franz Bumler.

Gegenwärtige:

Hr. Landesgerichtsrath A. als Vorsitzender.

Hrn. Landesgerichtsräthe B., C., D., E.

Der beeidete Protokollführer N.

Nachdem der Herr Vorsitzende erklärt hatte, daß zuerst über die Schuldfrage abgestimmt werden solle, äußerte Herr Rath B.:

Er halte bei dem Umstande, als Franz Bumler schon zwei Mal wegen Diebstahls, darunter einmal wegen Einbruchdiebstahl abgestraft sei; da er die Gelegenheit des Diebstahls ausspähte; da er zur Zeit der That an dem Orte derselben gesehen wurde, wo er doch sonst nichts zu thun hatte, nachdem ihm schon bedeutet war, daß Fest nicht zu Hause sei, und er diesen Umstand widerspricht; da bei ihm ein passendes Werkzeug zur Verübung der That, ein Hauptschlüssel, gefunden wurde und auch das Stemmeisen von ihm herrühren dürfte, denselben des Diebstahls schuldig, und müsse seine Angabe die Schatulle mit dem Gelde gefunden zu haben, blos als eine Ausflucht ansehen, die an sich sehr unglaublich sei, weil nicht leicht Jemand ein eben gestohlenes Gut unbedachtsam sogleich wieder verlieren werde. Die Qualifikation des Diebstahls als Verbrechen unterliege keinem Zweifel.

Herr Rath C. schließt sich dem Vorvotanten an.

Herr Rath D. äußert: Er sehe den Beweis, daß Bumler den Diebstahl verübt habe, nicht als hergestellt an, indem abgesehen davon, daß sich die Zeuginen doch in seiner Person irren können, sein Nachfragen und Einfinden im Fest'schen Hause auch in ganz unbedenklicher Absicht stattfinden konnte, und der Hauptschlüssel nicht zur Fest'schen Thüre allein, sondern zu einer Menge anderer Thüren auch passe. Er glaube dem Geständnisse des Angeklagten, und erkläre ihn gemäß §§. 197, 200 und 201 lit. c des Str. G. des Verbrechens des Betruges schuldig.

Herr Rath E. schloß sich ebenfalls dieser Ansicht, der Herr Vorsitzende aber jener der Herren Räthe B. und C. an.

Daher Beschluß durch Stimmenmehrheit: Schuldig des Verbrechens des Diebstahls.

Rücksichtlich des Strafausmaßes bemerkt Herr Rath B.: In Anbetracht, daß der Angeklagte schon zwei Mal wegen Diebstahls abgestraft ist, daß der Diebstahl an sich in doppelter Beziehung ein Verbrechen ist, und daß für den Angeklagten nur das mildernd spreche, daß der Schade größtentheils gut gemacht sei, stimme er dem Antrage des Staatsanwaltes auf 6 Jahre schweren Kerker bei.

Herr Rath C. nimmt außerdem noch die Nothlage des Angeklagten als mildernd an und stimmt auf 5 Jahre schweren Kerker.

Herr Rath D. äußerte, wenn schon der Angeklagte des Diebstahls schuldig erklärt werde, so müsse er weiter noch als erschwerend annehmen, die besondere Keckheit mit der der Diebstahl verübt wurde, und daß der Angeklagte sobald nach seiner Strafentlassung wieder rückfällig geworden sei, und da überdies die Gutmachung des Schadens kein besonderes Verdienst des Angeklagten sei, so stimme er auf 8 Jahre schweren Kerker.

Herr Rath E. schließt sich dieser Strafbestimmung, der Herr Vorsitzende aber dem Antrage des Herrn Rathes B. mit 6 Jahren schweren Kerkers an.

Daher Beschluß durch Stimmenmehrheit: 6 Jahre schwerer Kerker.

Die Pflicht des Ersatzes der Gerichtskosten, dann von 50 fl. C. Mze. an Josef Fest wurde von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes einstimmig anerkannt.

Demnach ist der Gesammtbeschluß

Franz Bumler ist des Verbrechens des Diebstahls schuldig, durch sechs Jahre im schweren Kerker anzuhalten, hat die Gerichtskosten und dem Josef Fest 50 fl. C. Mze. zu ersetzen.

A., Vorsitzender. N., Protokollführer.

Eilftes Hauptstück.

Von den rechtlichen Beweisen.

Wenn durch die mündliche Schlußverhandlung das ganze Ergebniß des Untersuchungsverfahrens und der allenfalls veranlaßten weiteren Erhebungen dem erkennenden Richter vorgelegt worden ist, hat dieser sodann seine gewonnene Ueberzeugung von der Schuld oder Schuldlosigkeit des Angeklagten auszusprechen. Diese Ueberzeugung muß sich aber auf Gründe stützen, welche von zweifacher Art sind: thatsächliche und rechtliche, indem sich der Richter fragen muß: 1) welche Handlung hat der Angeklagte begangen, und 2) paßt das Strafgesetz auf die von dem Angeklagten begangene Handlung?

Die Beantwortung der 2. Frage ist dem Richter frei überlassen, da die Anwendung des Gesetzes als ein Verstandesgeschäft nicht wieder durch Gesetze bestimmt sein kann.

Anders verhält es sich mit der Beantwortung der 1. Frage; hier muß der

Richter weitere Gründe haben, aus denen er annimmt, daß der (gestehende) Angeklagte eine bestimmte Handlung begangen habe, oder daß eine bestimmte Handlung von dem (läugnenden) Angeklagten begangen worden sei, und diese Gründe heißen Beweise.

Dadurch, daß es sich hier um Thatsachen handelt, ist auch schon die Natur dieser Beweise und ihre Wirkung bestimmt. Diese Beweise können nur empirische, Erfahrungsbeweise, und ihre Wirkung keine andere als die historische Gewißheit, nämlich die größte Wahrscheinlichkeit (ohne das Gegentheil geradezu auszuschließen) sein.

Wenn nun das Gesetz selbst anordnet, auf welche Gründe der Richter seine Ueberzeugung von der höchsten Wahrscheinlichkeit einer Thatsache zu stützen hat, wenn es anordnet, wo er diese Gründe aufzusuchen hat, und endlich unter welchen Bedingungen er allein die höchste Wahrscheinlichkeit als vorhanden annehmen darf, so ist dadurch eine gesetzliche Beweislehre gegeben.

Demnach versteht man unter rechtlichen Beweisen den Inbegriff jener von dem Gesetze festgestellten Gründe und Bedingungen, bei deren Zusammentreffen allein eine Thatsache als so wahrscheinlich angenommen werden kann, daß das Gegentheil derselben zwar nicht unmöglich, aber doch nicht leicht denkbar ist, d. h. unter denen die Thatsache für (historisch) wahr gehalten werden kann.

§. 258.

Grund des richterlichen Fürwahrhaltens.

Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

Diese Anordnung des Gesetzes fließt aus den in der vorstehenden Einleitung entwickelten Sätzen.

§. 259.

Bei dieser Beurtheilung hat das erkennende Gericht nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungs-Verfahren vorgekommen Beweismittel zu berücksichtigen, in soferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint.

Hier wird als einzige Quelle der Beweismittel für den erkennenden Richter die mündliche Schlußverhandlung aufgestellt. Im Untersuchungsverfahren vorgekommene Beweismittel können nur benützt werden, wenn sie im Laufe der Verhandlung dem erkennenden Richter vorgelegt (z. B. die Aussagen vorgelesen) wurden. Derlei Beweismittel, welche nur in den Schlußvorträgen der Parteien berührt worden, dürfen

nicht berücksichtigt werden. — Endlich ist auch die Kraft solcher aus dem Untersuchungsverfahren hergenommenen Beweismittel stets mit den Ergebnissen der Schlußverhandlung zu vergleichen, und darnach zu beurteilen. So z. B. wird eine im Untersuchungsverfahren abgelegte Zeugenaussage, wenn durch die Schlußverhandlung sich ein Bedenken in Betreff einer der im §. 269 geforderten Eigenschaften ergeben hat, nicht mehr als beweiskräftig angesehen werden können.

§. 260.

Allgemeiner Grundsatz für die Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise.

Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261—282 vorkommenden Bestimmungen zu beurtheilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Der Richter ist folglich auch bei dem Dasein der in dem gegenwärtigen Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweis-Erfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurtheilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292, lit. g) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind.

I. Der Natur der Sache und dem ganzen Gange des Verfahrens nach gibt es in Straffällen zwei Hauptgruppen der Beweise (vgl. §. 120), nämlich den Anschuldigungsbeweis, durch welchen die Schuld des Angeklagten, und den Entschuldigungsbeweis, durch welchen die gänzliche Schuldlosigkeit oder mindere Strafbarkeit derselben dargethan wird.

II. Für den Anschuldigungsbeweis stellt das Gesetz folgende Regeln auf:

1) der Anschuldigungsbeweis wird nur durch die im §. 261 festgesetzten Beweismittel unter den in den §§. 262—282 festgesetzten Bedingungen hergestellt;

2) die vorhandenen Beweismittel dürfen nicht für sich allein beurteilt werden, sondern es ist auf deren Zusammenhang unter sich und mit allen übrigen vorliegenden Verhältnissen genau Rücksicht zu nehmen;

3) wenn ein Beweismittel durch was immer für eine entgegenstehende Erfahrung bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden;

4) der Richter ist ungeachtet des Daseins der gesetzlichen Beweises = Erfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten schuldig zu sprechen.

III. Für den Entschuldigungsbeweis — (der in Bezug auf die Schuldlosigkeit nach §. 288 in der vollkommenen Entkräftung der vorgekommenen Verdachtsgründe oder in der Darthuung der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten besteht) — gehen aus dem vorstehenden §e folgende Regeln hervor:

1) der Entschuldigungsbeweis wird durch die im §. 261 aufgezählten Beweismittel geführt;

2) in der Beurteilung, ob derselbe hergestellt ist, ist der Richter blos an seine freie gewissenhafte Ueberzeugung gewiesen, wobei er aber keine Entschuldigungsgründe gelten lassen darf, welche das Gesetz als unzuläßig erklärt, namentlich nicht die Unkenntniß des Strafgesetzes (§§. 3, 233 Str. G.);

3) der Richter muß die Gründe dieser seiner Ueberzeugung anzugeben im Stande sein (§. 292 g); er darf daher dieselbe nur auf solche Voraussetzungen und Wahrnehmungen gründen, welche in der mündlichen Schlußverhandlung vorgekommen sind (§. 259); Thatumstände, welche nur der Vertheidiger in seinem Schlußvortrage berührt, ohne daß sie in der Verhandlung erörtert wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 261.

Rechtliche Beweisarten:

Ein rechtlicher Beweis kann hergestellt werden:

I. Durch den richterlichen Augenschein;

II. durch Gutachten der Sachverständigen;

III. durch das Geständniß des Beschuldigten;

IV. durch die Aussage von Zeugen, wohin auch der Beschädigte, und geständige Mitschuldige zu rechnen sind;

V. durch Urkunden oder Schriften, oder

VI. durch das Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten, oder mehrerer Verdachtsgründe (zusammengesetzter Beweis).

Andere Beweisesarten, namentlich jede Art von Offenbarungs- oder Reinigseiden, sind unzuläßig.

§. 262.

I. Der richterliche Augenschein.

I. Der richterliche Augenschein kann nur dann als Beweis angesehen werden, wenn er in gesetzlicher Form vorgenommen wurde.

I. Daraus folgt, daß Alles, was der Richter in der gesetzlichen Form (§§. 67, 77—102) selbst gesehen hat, für wahr gehalten werden muß. Der erkennende Richter muß sich — den Fall des §. 242 ausgenommen — hierbei auf die Wahrnehmung des Untersuchungsrichters verlassen, kann dies aber in der Regel mit Sicherheit thun, da dieselbe noch durch drei, mitunter durch noch mehrere andere Personen bestätigt werden muß.

II. Als Gegenbeweis gegen diese Beweisart müßte erprobt werden, daß der Untersuchungsrichter, rücksichtlich die ganze gerichtliche Commission, den eigentlichen Sachverhalt nicht wahrnehmen konnte, oder nicht wahrnehmen wollte, oder daß die Aufzeichnung der Wahrnehmungen wesentliche Unrichtigkeiten enthalte. — Gegen den gemäß §. 242 von dem Gerichtshofe selbst vorgenommenen Augenschein gibt es der Natur der Sache nach keinen Gegenbeweis.

§. 263.

II. Der Befund der Sachverständigen.

II. Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur Eines Sachverständigen (§. 78), in der gesetzlichen Form bestätiget wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden.

Der Gegenbeweis gegen das Gutachten der im Wege der Thatbestandserhebung beigezogenen Sachverständigen muß auf die im 2. Absatze des §. 85 aufgeführte Art eingeleitet werden.

§. 264.

III. Das Geständniß des Beschuldigten.

III. Das Geständniß des Beschuldigten kann gegen ihn nur dann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn es

Da durch die Worte „gegen ihn" die folgenden Bedingungen ausdrücklich nur für den Anschuldigungsbeweis gelten, so folgt daraus, daß das Geständniß alle zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Thatsachen an und für sich und so lange beweise, als es glaubwürdig, und nicht durch andere Beweismittel das Gegentheil dargethan ist.

a) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder Zeichen abgelegt wurde;

Das Geständniß hat dann diese Eigenschaften, wenn denjenigen Personen, vor welchen das Geständniß abgelegt wird, nach den allgemeinen Regeln der gegenseitigen Verständigung kein Zweifel darüber bleibt, was der Angeklagte sagen wollte. — Uebrigens hängt diese Eigenschaft mit der folgenden lit. c) innig zusammen.

b) im Zustande vollen Bewußtseins geschehen ist;

I. Diese Bedingung ist ihrem Wesen nach dieselbe, welche im §§. 112 und 132 lit. c) für die Abhörung der Zeugen und deren Beeidigung gefordert wird. Der Gestehende muß in einem solchen Leibes- und Geisteszustande sein, in dem mit Gewißheit angenommen werden kann, er könne und wolle die Wahrheit sagen. Alles was einen solchen Zustand zweifelhaft macht (z. B. eine wenn auch nur geringe Berauschung, Schlaftrunkenheit, Krankheit u. dgl.), benimmt dem Geständnisse seine Beweiskraft, wenn es nicht möglich ist, die entstandenen Zweifel zu beheben.

II. Es folgt aber aus dieser Bestimmung auch umgekehrt, daß ein Geständniß von Handlungen, die der Angeklagte in einem solchen Zustande des nicht vollen Bewußtseins begangen hat, nur mit größter Vorsicht als beweismachend angesehen werden kann, und namentlich nur dann, wenn die Bedingung der lit. d) dieses §es im vollsten Maße vorhanden ist.

c) auf dessen eigener umständlicher Erzählung, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruht;

I. Aus dieser Anordnung folgt von selbst, daß jedes über eine Suggestivfrage (§. 176) abgelegte, in einer bloßen Bejahung der Frage bestehende Geständniß beweisunkräftig ist.

II. Hier ist der Platz einer eigenen Verantwortungsweise vieler Beschuldigter zu erwähnen, welche zum Läugnen keinen Muth, zum offenen Geständnisse keine Lust haben. Diese äußern über die ihnen vorgelegten Beweismittel (§. 177) gewöhnlich, sie wüßten das nicht mehr recht, wenn es aber der A oder B so sage, so werde es schon so sein, und sie wollten den betreffenden Umstand als wahr zugeben. Solche Aeußerungen können nach der vorstehenden gesetzlichen Bestimmung als kein beweismachendes Geständniß angesehen werden.

d) mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt; und

Eine Nichtübereinstimmung des Geständnisses mit den Erhebungen in außerwesentlichen Umständen raubt demselben nichts an seiner Beweiskraft. Wenn der A gesteht, er habe den B erschossen, und dieser ist an einer Stichwunde gestorben, so macht das Geständniß des A keinen Beweis; wenn der A angibt, er habe die von ihm gestohlene Schatulle aus der rechten Ecke der erbrochenen Lade genommen, und die Schatulle war nach den Erhebungen in der linken Ecke gestanden, so macht das der Beweiskraft seines Geständnisses keinen Eintrag. — Ueberhaupt läßt sich der Begriff des Wesentlichen nicht im Allgemeinen feststellen, sondern richtet sich nach den Umständen jedes einzelnen Falles. Uebrigens enthält der folgende §. 265 eine nähere Erklärung dieser Bedingung.

e) entweder bei der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte, oder in dem Untersuchungs-Verfahren vor dem Untersuchungsrichter, vor der Sicherheitsbehörde, in soweit dieselbe in den im zweiten und dritten Absatze des §. 9 vorgesehenen Fällen zum Strafverfahren berufen ist, oder vor dem statt des Untersuchungsgerichtes einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13) abgelegt wurde.

Das Geständniß muß daher im eigentlichen Sinne des Wortes ein gerichtliches, d. h. ein vor einer Gerichtsbehörde abgelegtes sein, da auch die Sicherheitsbehörden in Uebertretungsfällen als Gerichte einschreiten. — Das vor dem Untersuchungsrichter abgelegte Geständniß muß aber im Verhöre abgelegt, und mit allen Förmlichkeiten (§§. 172 bis 183) zu Protokoll genommen sein. — Ein vor dem Untersuchungsrichter außer dem Verhöre abgelegtes Geständniß wäre nach §. 140 Abs. 1 zu beurteilen und nach §. 277 zu erweisen.

Ueber die Beweiskraft eines Geständnisses, dem eine der aufgezählten fünf Eigenschaften fehlt, vgl. §. 140 Abs. 1), dann §§. 278—282.

§. 265.

Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; es ist genug, daß einige Umstände, wodurch die geschehene strafbare Handlung be-

stätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkomme, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von der That zu erhalten, so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

I. Die vorstehende Vorschrift des Gesetzes hat den Zweck, zu verhüten, daß nicht ein Unschuldiger auf Grund einer, aus was immer für einer Ursache gemachten Selbstanklage verurteilt werden könne.

II. Damit Jemand wegen einer bestimmten Gattung oder Art von Verbrechen verurteilt werden könne, ist es nothwendig, daß doch etwas erhoben vorliege, was auf das charakteristische Merkmal der Gattung oder Art des Verbrechens hindeutet. Wenn daher z. B. der Angeklagte gesteht, er habe einen Diebstahl von 10 fl. an versperrtem Gute, in der Kirche u. dgl. verübt, und es läßt sich gar nichts anderes erheben, als daß er im Besitze einer Banknote von 10 fl. ist, so kann er nicht des Verbrechens des Diebstahls überwiesen angesehen werden, weil in Bezug auf das eigentliche entscheidende Merkmal außer dem Geständnisse des Angeklagten nichts weiter vorliegt. Dasselbe gilt aber auch von persönlichen Eigenschaften des Gestehenden, z. B. daß er bereits zwei Mal wegen Diebstahls abgestraft sei, daß er im Dienste des Beschädigten gestanden sei, wenn sich diese Umstände durch gar nichts bestätigen lassen.

III. Die Regel, daß das Geständniß durch einige weitere Erhebungen bestätigt sein müsse, um Beweiskraft zu haben, gilt auch für die sogenannten spurlosen Verbrechen. Gänzlich spurlose Verbrechen sind nur jene, welche in einer negativen Handlungsweise bestehen, die nur einen mittelbaren bösen Erfolg hat, namentlich die in §§. 60, 212 und 213 des Str. G. aufgeführten Verbrechen. Aber auch in diesen Fällen muß, damit das Geständniß beweiskräftig sei, wenigstens erhoben sein, daß das Verbrechen, welches nicht gehindert wurde, wirklich begangen worden ist, und daß der Angeklagte in der Lage war, es hindern zu können.

IV. Aber selbst, wenn das Geständniß durch die gepflogenen Erhebungen wenigstens in den wesentlichen Theilen bestätigt wird, ist zur Beweiskraft desselben nothwendig, daß nichts vorkomme, was die Wahrheit desselben zweifelhaft macht. Wenn es einerseits ein ganz richtiger Satz ist, daß das Geständniß die sicherste Beweisart ist, so ist es anderseits eben so wahr, daß es sehr gefehlt wäre, einem Geständnisse ohne weiters zu vertrauen. Es gibt der Ursachen gar viele, welche Jemanden veranlassen können, eine That einzugestehen, die er nicht begangen hat, z. B. eine erhaltene Belohnung, die Hoffnung, einer eindringlicheren Untersuchung auszuweichen, welche vielleicht ganz andere Thaten herausgebracht hätte, das Streben, einem Andern zu helfen, Lebensüberdruß u. dgl. Ist mir doch aus meiner Praxis aus den Zeiten des Strafverfahrens vom Jahre 1803 der Fall bekannt, daß ein Vater einen von seinem Sohne begangenen Raubmord auf sich nahm, und dafür mit dem Tode bestraft wurde, der Sohn aber nach der Hinrichtung des Vaters mit dem offenen Bekenntnisse der Schuld hervortrat; der Verurteilte hatte seinem Sohne bei Verübung des Mordes zugesehen, und sich mit dem Zusammenraffen der Sachen beschäftigt, er konnte also ein mit den Erhebungen übereinstimmendes Geständniß ablegen; und doch trat auch hier der besondere Umstand ein, daß der Vater die Zahl der Hiebwunden, welche die Ermordete erhalten hatte, nicht genau anzugeben wußte, während der Sohn bei seinem späteren Geständnisse im Stande war, auch diese übereinstimmend mit dem ärztlichen Gutachten anzugeben. — Daraus folgt aber nur, daß es die Pflicht des Untersuchungsrichters und des Vorsitzenden bei der Schlußverhandlung ist, so viel als möglich Beweise zu sammeln, wodurch das Geständ-

niß bestätigt wird, und daß diese Sorgfalt verdoppelt werden muß, wenn etwas vorkommt, was das Geständniß zweifelhaft macht. Z. B. A gesteht, er habe den B bestohlen und ihm unter anderm 10 Dukaten genommen, B versichert aber bestimmt, er habe keine Dukaten besessen. Ein solches Geständniß wird, wenn sich der Zweifel nicht beheben läßt, nicht nur rücksichtlich dieses einzelnen Punktes, sondern in seinem ganzen Umfange seine Beweiskraft verlieren.

V. Im Gegensatze zu dem im vorstehenden Je bestimmten Falle, wo das Geständniß weiter geht, als die Erhebungen, muß hier auch der Fall besprochen werden, wenn das Geständniß ein beschränktes oder bedingtes (qualificirtes) ist. Das erste ist der Fall, wenn der Angeklagte nicht alle erhobenen Umstände, welche die That zum Verbrechen machen, z. B. daß das Gut versperrt war, daß der Diebstahl in der Kirche geschah, eingesteht; das zweite liegt dann vor, wenn der Angeklagte zwar die That übereinstimmend mit den Erhebungen eingesteht, allein zugleich Umstände vorbringt, welche seine That straflos machen, z. B. die Nothwehr bei einer Tödtung, die Verhinderung des Schadens bei einer Brandlegung. Im ersten Falle versteht es sich von selbst, daß die Beweiskraft des Geständnisses nicht weiter geht, als das Geständniß selbst, und daß daher alle nicht eingestandenen Umstände auf eine oder die andere gesetzliche Art erwiesen werden müssen. (Vgl. §. 270 Abs. 1.) — Im zweiten Falle ist es Pflicht des untersuchenden oder erkennenden Gerichtes, jene Erhebungen einzuleiten, welche dazu dienen, die Angabe des Angeklagten zu bestätigen. Sind solche der Natur der Sache nach nicht möglich, z. B. weil der Angeklagte bei der That ganz allein war, oder ergibt sich aus derselben keine Widerlegung der Aussage des Angeklagten, so kann auch mit einer Schuldigerklärung auf Grundlage des Geständnisses wider ihn nicht vorgegangen werden. (Vgl. das in den Erl. zum Eingange des §. 264 Gesagte.) — Stellt der Angeklagte nur den bösen Vorsatz in Abrede, so kommt der §. 268 in Anwendung.

§. 266.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erlangt worden ist, kann nicht zum rechtlichen Beweise dienen. Wenn es aber in der Folge in einem von jedem widerrechtlichen Einflusse freien Gemüthszustande wiederholt wird, und Thatumstände enthält, die mit den Erhebungen über die Beschaffenheit der strafbaren Handlung übereinstimmen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt sein könnten, wenn er nicht der Thäter wäre, so kann ein solches Geständniß als ein rechtlicher Beweis gelten.

Es versteht sich wol von selbst, daß ein auf ungesetzlichem Wege (§§. 146, 177) erlangtes Geständniß an sich keine Beweiskraft haben kann. Damit aber dieses Beweismittel in solchen Fällen nicht ganz verloren gehe, schreibt das Gesetz demselben unter folgenden drei Bedingungen Beweiskraft zu: 1) wenn das Geständniß in einem von jedem ungesetzlichen Einflusse freien Zustande unter den im §. 264 enthaltenen Bedingungen wiederholt wurde; 2) wenn es solche Umstände enthält, welche nur allein dem Thäter bekannt sein können (vgl. §. 140 Abs. 1); 3) wenn diese besonderen Umstände durch die gepflogenen Erhebungen bestätigt werden. Diese drei Bedingungen müssen aber vereint zusammen-

treffen, und der Mangel auch nur einer derselben erhält die Rechtsungiltigkeit des Geständnisses aufrecht.

§. 267.

Widerruft der Beschuldigte ein früher auf gesetzliche Weise abgelegtes und mit den Erfordernissen des §. 264 versehenes Geständniß, so verliert dasselbe dadurch nicht seine Beweiskraft; es sei denn, daß der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen.

I. Das Gesetz stellt die Regel auf, daß ein Widerruf des Geständnisses demselben seine Beweiskraft nicht nehmen könne. Nur in folgenden Fällen findet eine Ausnahme von dieser Regel Statt:

1) wenn das Geständniß auf ungesetzlichem Wege erlangt war (§. 266);

2) wenn ihm eine der im §. 264 geforderten Eigenschaften mangelt —, in welchen beiden Fällen nur uneigentlich von einem Widerrufe die Rede sein kann, da ein derlei Geständniß ursprünglich keine Beweiskraft hatte;

3) wenn der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache vorbringt, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe, und sich diese Angabe durch die allenfalls eingeleiteten Erhebungen bestätigt; z. B. daß er die That auf sich genommen habe, um seinen Vater, seine Mutter u. dgl. zu retten, und die von ihm angegebenen näheren Umstände werden als wahr erhoben;

4) wenn er solche, durch die gepflogenen Erhebungen bestätigte Umstände angibt, welche das Geständniß zweifelhaft machen, wodurch es nach §. 265 an und für sich seine Beweiskraft verliert.

II. Der geschehene Widerruf kann sich auf das ganze Geständniß, oder auf einzelne Theile desselben beziehen. In letzterer Beziehung ist daher zu unterscheiden: sind diese Theile von wesentlichem Einflusse auf die Beurteilung der Schuld des Angeklagten, z. B. widerruft er, die Sache mit Gewaltthätigkeit gegen die Person entzogen zu haben, oder daß die Sache versperrt war u. dgl., so tritt die Vorschrift des vorstehenden §es in Wirksamkeit; sind die widerrufenen Umstände unwesentlich, so ist der Widerruf gar nicht zu beachten.

III. Was den Zeitpunkt anbelangt, in welchem noch mit einer Rechtswirksamkeit ein Geständniß widerrufen werden kann, so ergibt sich aus der Stellung dieses §es, daß der Widerruf vor Kundmachung des Urteiles — rücksichtlich noch im Laufe des Beweisverfahrens — erfolgen müsse. Nach der Urteilskundmachung müßte er in der Form der Berufung, und nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles, als Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens geltend gemacht werden. — In dem Falle, wenn ein zum Tode Verurteilter sein Geständniß unter den oben Abs. I. unter 3) und 4) enthaltenen Bedingungen widerruft, müßte mit Vollziehung des Urteiles inne gehalten werden, bis die Frage, ob eine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt finde, rechtskräftig entschieden ist; in allen anderen Fällen würde der Widerruf den Vollzug der Strafe nicht hemmen.

§. 268.

Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtiget habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt.

Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

I. Diese gesetzliche Bestimmung steht mit jener des §. 1 des Strafgesetzes in enger Verbindung, weshalb auch auf diesen und dessen Erläuterung in meinem Handbuche des öst. Straf-Ges. (Abs. III. Seite 27) verwiesen wird.

II. Damit von einem Läugnen des bösen Vorsatzes allein die Rede sein könne, wird vorausgesetzt, daß der Angeklagte die That selbst, mit allen Umständen, welche sie zum Verbrechen machen, eingestehe. Das Läugnen des bösen Vorsatzes kann sich beziehen: 1) auf allen bösen Vorsatz überhaupt, 2) auf den zu dem bestimmten Verbrechen insbesondere erforderlichen; 3) auf die auf Hervorbringung des eingetretenen schwereren Erfolges gerichtete Absicht.

III. Die Frage, ob in einem solchen Falle dem Angeklagten Glauben geschenkt werden könne, oder ob ihm der böse Vorsatz zugerechnet werden müsse, läßt sich durch keine allgemeinen Regeln entscheiden, sondern kann immer nur mit genauer Berücksichtigung aller einzelnen Umstände des eben vorliegenden Falles beantwortet werden. Auf welche Umstände dabei vorzüglich Rücksicht genommen werden müsse, bestimmt das Gesetz in Folgendem:

1) Ob die That sich plötzlich ereignet habe, oder ob der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder der Ausübung entgegenstehende Hindernisse zu entfernen gesucht hat. Im ersten Falle kann seinen Angaben Glauben geschenkt werden, im zweiten nicht.

2) Ob nicht das entstandene Uebel schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht aus der Handlung nothwendig erfolgen mußte, oder gewöhnlich zu erfolgen pflegt; denn in einem solchen Falle wäre die Angabe des Angeklagten, selbst wenn sich die That plötzlich ereignete, nicht glaubwürdig. Z. B. A ergreift während eines Streites mit dem B plötzlich ein da liegendes Messer, und stößt es dem B gerade in's Herz; hier könnte seiner Angabe, er habe den B gar nicht oder nur leicht beschädigen wollen, kein Glaube geschenkt werden.

3) Ob nicht solche Umstände und Verhältnisse sich ergeben, welche selbst im Falle getroffener Vorbereitungen oder entfernter Hindernisse die Angaben des Angeklagten glaubwürdig machen; z. B. daß er bei dem Stechen von Platten zu Creditspapieren nur die Absicht gehabt habe, sich zu üben, oder Versuche über deren Unnachahmlichkeit anzustellen u. dgl.

IV. Gibt der Beschuldigte zu seiner Entschuldigung solche Thatsachen an, welche nach §. 2 des Str. G. den bösen Vorsatz ausschließen, so müssen (wie schon oben bei §. 265 bemerkt wurde) die Erhebungen darüber eingeleitet werden, und wenn sich die Angaben des Angeklagten nicht geradezu als unwahr oder unglaublich darstellen, so wird denselben Glauben geschenkt werden können.

V. Durch die Textirung „kann er für überwiesen gehalten werden," spricht das Gesetz klar aus, daß die im §. 260 gegebenen Regeln auch auf den Beweis des bösen Vorsatzes nicht nur in dem hier erörterten Falle, sondern auch in allen jenen Fällen angewendet werden müssen, wenn der Angeklagte die That ganz in Abrede stellt.

§. 269.

IV. Die Aussage von Zeugen.

IV. Damit ein Thatumstand als durch die Aussagen von Zeugen erwiesen angenommen werden könne, ist in der Regel nothwendig, daß er durch die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei Zeugen bestätigt werde, und daß deren Aussage mit folgenden Erfordernissen versehen sei:

Die Ausnahmsfälle, in welchen Ein Zeuge zur Herstellung des rechtlichen Beweises genügt, enthalten die §§. 270 und 282.

a) sie muß in voller Freiheit abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verleitung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt sein;

Dieselben gesetzwidrigen Mittel, welche gemäß §§. 146, 177 und 266 dem Geständnisse seine Beweiskraft nehmen, nehmen sie auch der Zeugenaussage, und eine in solcher Art erlangte Zeugenaussage könnte nur auf dieselbe Art, wie sie der §. 266 rücksichtlich des Geständnisses vorschreibt, beweismachend werden. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob diese Zwangsmittel von Seite des Gerichtes oder von Seite anderer bei der Sache betheiligter Personen angewendet wurden. — Würde dieser schädliche Einfluß sich nur auf einzelne Partien der Aussage beziehen, so wäre doch die Glaubwürdigkeit der ganzen Aussage geschwächt, weil sie jedenfalls nicht in voller Freiheit abgelegt ist.

b) sie muß die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten;

Hier gilt dasselbe, was bei §. 264 lit. a) in Bezug auf das Geständniß gesagt wurde.

c) auf des Zeugen eigener und im Zustande der erforderlichen Besonnenheit gemachten Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen,

Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten, oder Schlußfolgerungen beruhen;

Solche Zeugen nennt man Augen- oder Ohren-, mit einem umfassenderen Ausdrucke „unmittelbare Zeugen," und nur durch solche Zeugen kann die Wahrheit an den Tag kommen. Die Zeugen haben dem Richter nur Thatsachen vorzulegen, die Schlußfolgerungen daraus leitet er dann selbst ab. So genügt z. B., wenn der Zeuge sagt, er habe gesehen, wie A mit einem Knittel den B auf den Kopf schlug, B. zu Boden stürzte und kein Lebenszeichen mehr von sich gab: es wäre schon zu viel, wenn der Zeuge auch sagen würde, daß A den B getödtet habe, denn dies ist eine Schlußfolgerung, die erst der Richter, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen, zu machen hat. (Vgl. damit den §. 126.)

d) sie muß beschworen sein;

Hierdurch wird die Glaubwürdigkeit des Zeugen auf das Vollkommenste dargethan, weil der §. 132 jeden nur einigermaßen bedenklichen Zeugen von der Beeidigung ausschließt.

e) es darf sich weder aus der persönlichen Beschaffenheit, oder den Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage ein gegründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben:

I. Was die persönliche Beschaffenheit des Zeugen betrifft, so geben darüber die §§. 112 und 132 lit. e) die nöthigen Anhaltspunkte, falls diese Umstände erst nach der Vernehmung oder Beeidigung des Zeugen zur Kenntniß des Richters kommen sollten.

II. Was die Verhältnisse des Zeugen betrifft, welche ihn bedenklich machen können, so kommen jene zu dem Beschuldigten, Beschädigten und anderen Zeugen zu betrachten. In erster Beziehung kommt zu erwägen: 1) das Verhältniß der Abhängigkeit als leibliches, Wahl- oder Pflegekind, Mündel, Curand, Dienstbote, Untergebener u. s. w., welches Verhältniß den Zeugen sehr bedenklich machen kann, während dies bei dem umgekehrten Verhältnisse der Abhängigkeit des Beschuldigten von dem Zeugen in der Regel nicht der Fall ist; 2) Feindschaft des Zeugen, wenn er gegen, und Freundschaft, wenn er für den Beschuldigten aussagt. — Dieselben Verhältnisse kommen auch in der zweiten Beziehung zu erwägen. — In der dritten Beziehung ist wesentlich der Einfluß zu berücksichtigen, welchen ein oder der andere Zeuge auf die Mitzeugen ausübt, und wodurch er sie zu einer bestimmten Aussage zu bestimmen weiß.

III. Aus dem Inhalte der Aussage ergeben sich Bedenken: 1) wenn der Zeuge geradezu unmögliche, oder doch höchst unwahrscheinliche Thatsachen mit voller Bestimmtheit behauptet; 2) wenn er in seiner Aussage schwankt und wesentlich von einander abweichende Umstände angibt; 3) wenn seine Angaben, wenn auch nur in unwesentlichen Umständen (vgl. lit. f) mit den übrigen Erhebungen im Widerspruche stehen, und er sich hierüber nicht genügend rechtfertigen kann.

f) die Aussage muß mit den übrigen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint; endlich muß sie

Welche Umstände wesentlich sind, muß sich aus den Umständen eines jeden einzelnen Falles ergeben. Steht die Zeugenaussage mit vollkommen sicheren Erhebungen, z. B. dem gerichtlichen Augenscheine, in Widerspruch, so verdient sie keinen Glauben. Steht sie mit

mehreren andern unbedenklichen Aussagen in Widerspruch, so verliert sie ebenfalls ihre Glaubwürdigkeit, vorausgesetzt, daß der Zeuge in beiden Fällen keinen unverfänglichen Irrthum nachweisen kann. Liegen aber im Ganzen nur zwei einander widersprechende Aussagen vor, so wird die Glaubwürdigkeit derselben nach allen andern Verhältnissen zu prüfen sein, und, wenn sich hieraus kein Anhaltspunkt ergibt, keiner von beiden Glauben geschenkt werden können.

g) in der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte selbst abgelegt, oder doch bestätiget; oder in den Fällen, wo sich hierbei nach Vorschrift der §§. 230 und 241 auf die Vorlesung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten Zeugen-Aussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden sein.

Diese Anordnung folgt aus §. 259.

§. 270.

In folgenden Fällen kann ein rechtlicher Beweis auch durch die mit allen Erfordernissen des §. 269 versehene Aussage Eines Zeugen hergestellt werden:

1. Die Aussage desjenigen, an dem die strafbare Handlung verübt worden ist, kann in Ermanglung anderer Beweise den rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That begründen, und gegen den Beschuldigten, welcher der strafbaren Handlung geständig oder überwiesen ist, auch einzelne, die That erschwerende Umstände beweisen. Doch kann durch die Aussage des Beschädigten allein die Frage: „ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist?", außer dem unter Zahl 2 dieses Paragraphes bezeichneten Falle, nicht entschieden werden.

I. Die Eine mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene Aussage des Beschädigten erweist — sie mag durch andere rechtliche Beweise unterstützt werden oder ganz allein stehen, wenn sie nur durch nichts in ihrer Glaubwürdigkeit geschwächt wird — die Beschaffenheit der an ihm verübten That, mit allen einzelnen Umständen, welche dieselbe zum Verbrechen machen, z. B. daß der Diebstahl an versperrtem Gute, in der Kirche geschehen, daß die Sache mit Gewalt gegen die Person entrissen worden, daß der Angriff tückischer Weise geschehen sei, u. s. w.

II. Dagegen beweist die Eine Aussage des Beschädigten niemals, daß der Angeklagte die That überhaupt, oder daß er sie als Verbrechen verübt habe, blos jene Fälle ausgenommen, wo die verbrecherische Eigenschaft von der Höhe des Betrages abhängt. Wenn daher der Angeklagte die That ganz läugnet, oder wenn er angibt, daß der Kasten, aus dem er 10 fl. genommen, unversperrt war, daß er gegen die Person des Beschädigten keine Gewalt ausgeübt habe u. dgl., so wird er der That, rücksichtlich des Verbrechens, durch die Aussage des Beschädigten nicht überwiesen.

III. Wenn aber gegen den Angeklagten durch eine andere der gesetzlichen Beweisesarten (§. 261) die That überhaupt, oder in ihrer Eigenschaft als Verbrechen (z. B. ein Diebstahl im Betrage von 30 fl.) rechtlich erwiesen ist, dann erweist die Eine Aussage des Beschädigten gegen den Angeklagten alle in Abrede gestellten Erschwerungsumstände, selbst jene, welche die That unter einen höheren Strafgrad bringen (z. B. §§. 155 c, d, 178 Str. G. u. s. w.)

2. Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen ist, befunden hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt.

Es wurde schon oben Abs. II. bemerkt, daß diese Aussage Eines Zeugen über den Betrag des Schadens einen vollen Beweis darüber sowol in Bezug auf die Frage, ob die Handlung ein Verbrechen ist, als in Bezug auf die Entschädigungsfrage herstellt. — Vgl. übrigens §. 359.

3. Um diejenige Erfahrung über die Umstände der strafbaren Handlung einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, genügt die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen.

Hier sind jene Erhebungen verstanden, welche nach §§. 264 lit. d) und 265 erforderlich sind, um das Geständniß beweiskräftig zu machen.

4. Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilacten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilacte derselben auch durch die Aussage je Eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätiget werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen.

I. Fälle dieser Art sind z. B. alle jene Verbrechen, bei denen die verbrecherische Eigenschaft von einem bestimmten Betrage abhängt, und dieser sich nur aus mehreren Angriffen zusammengenommen ergibt; ferner Verbrechen, die ihrer Natur nach eine längere Zeit zur Verübung brauchen, z. B. die Nachahmung von Creditspapieren u. dgl.

II. In solchen Fällen können die einzelnen Angriffe, welche zusammen das Verbrechen bilden, die einzelnen Theilakte der Fortsetzung, endlich die einzelnen Wiederholungsfälle, jeder durch Einen Zeugen erwiesen — rücksichtlich der Angeklagte der Verübung derselben überwiesen — werden, wenn: 1) im Ganzen mehr als zwei einzelne Zeugen vorhanden sind, 2) deren Aussagen sich nicht widersprechen und 3) die Thatsachen selbst mit einander in einem so innigen Zusammenhange stehen, daß mit Grund angenommen werden muß, daß sie von einer und derselben Person verübt wurden. Z. B. bei einer öffentlichen Feierlichkeit haben drei verschiedene Zeugen den A beobachtet, wie er an drei

verschiedenen Orten sich an die Zuschauer andrängte, und ihnen in die Säcke griff, wobei Taschendiebstähle im Gesammtbetrage von 30 fl. verübt wurden; oder es haben vier Personen, welche den A zu verschiedenen Zeiten besuchten, ihn jedesmal mit dem Graviren einer Platte beschäftigt getroffen, welche, wie sich später zeigte, die Zeichnung einer Banknote enthielt; oder es haben drei Personen den A zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten in Unzuchtsakten mit einem Thiere getroffen u. dgl. In diesen Fällen wird A der Verbrechen des Diebstahls, der Creditspapierverfälschung, der Unzucht wider die Natur u. s. w. rechtlich überwiesen sein.

In wieferne zur Ueberweisung des Beschuldigten durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen der Beweis über den Bestand rechtlicher Verdachtsgründe auch durch vereinzelte Aussagen hergestellt werden könne, wird in dem §. 282 bestimmt.

In dieser Beziehung wird auf die Erklärung des §. 282 verwiesen.

§. 271.

Die Aussagen von Personen, welche der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind, können zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten hinreichen, wenn zwei derselben wider ihn über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung einhellig ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten in der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholt haben. Zugleich müssen ihre Aussagen:

a) mit den Erfordernissen des §. 269, lit. a), b), c), e), f) und g) versehen sein;

b) in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, ihnen selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erhebungen bestätiget sein, so, daß kein Grund vorhanden ist, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln.

I. Personen, welche sich desselben Verbrechens schuldig gemacht haben, dessen durch sie ein Anderer überwiesen werden soll, können nicht denselben Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen, wie unbetheiligte Zeugen, namentlich schon deshalb nicht, weil bei ihnen gemäß §. 132 a) und b) jenes Mittel nicht angewendet werden kann, welches die Glaubwürdigkeit des Zeugen sicherstellt, die Beeidigung. — Demnach stellt das Gesetz für die Ueberweisung durch Mitschuldige — zu welchen alle im §. 5 des Strafgesetzes genannten Personen zu zählen sind — folgende Bedingungen auf:

1) es müssen derselben wenigstens zwei sein, und dies auch in den im §. 270 Abs. 4) erwähnten Fällen;

2) sie müssen selbst der That unter den im §. 264 geforderten Bedingungen geständig sein, und ihre Aussage muß überdies

3) alle Eigenschaften einer beweiskräftigen Zeugenaussage mit einziger Ausnahme der Beeidigung haben;

4) sie müssen von der gemeinschaftlich mit dem zu überweisenden Angeklagten verübten strafbaren Handlung aussagen. In dieser Beziehung kommt wesentlich zu bemerken, daß im Falle des Complottes (siehe die Erläuterung dieses Begriffes in meinem Handbuche des öst. Str. G. bei §. 5 im Abs. VII) jeder Theilnehmer durch die Aussagen der übrigen überwiesen werden kann, ohne Rücksicht, welche Rolle er bei Ausführung des Verbrechens übernommen hat. (Vgl. auch die Erläuterung zu §. 174 II. b) des Str. G. eben dort.) — In anderen Fällen der Mitschuld geht die Ueberweisung auch nicht weiter, als die gemeinschaftliche Handlung.

5) Ihre Angaben müssen unter sich in den wesentlichen Umständen einhellig sein, sie müssen es aber überdies in Beziehung auf solche besondere Umstände der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung sein, rücksichtlich deren sie die Zuredestellung vor der Vernehmung nicht voraussehen konnten. Es muß sich zu diesem Ende der Abhörende in das kleinste Detail einlassen und um ganz unbedeutend scheinende Sachen fragen, z. B. was der Angeklagte damals für eine Kopfbedeckung trug, in welcher Ordnung sie in das Haus, wo die That geschah, hineingingen u. dgl.

6) Sie müssen ihre Aussagen dem Angeklagten bei der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht bestätigt haben; eine etwa von dem Untersuchungsrichter veranlaßte Gegenstellung genügt daher zur Herstellung dieses Beweises nicht. (Vgl. §. 140 Abs. 5.)

7) Es darf nichts vorkommen, woraus ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit ihrer Aussagen zu zweifeln wäre. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der zu überweisende Angeklägte diese Beschuldigung erhebt, und sie durch nichts zu begründen vermag, auf dieselbe kein Gewicht gelegt werden darf.

II. Inwieferne die Ueberweisung durch Einen unbedenklichen Zeugen und Einen Mitschuldigen hergestellt werden kann, enthält der §. 281.

§. 272.

Urkunden.

V. Wenn eine Urkunde oder Schrift die strafbare Handlung selbst enthält, wie z. B. eine Schmähschrift, eine nachgemachte oder verfälschte Urkunde, oder eine schriftliche strafbare Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen: so kann sie als rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten, in soferne der Beweis hergestellt ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre, und wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten.

Der Natur der Sache nach ist in diesen Fällen die Ueberweisung des Angeklagten hergestellt, sobald erwiesen ist, daß die Urkunde von ihm herrühre, d. h. daß er die Urkunde selbst geschrieben, oder diktirt habe, oder daß sie von einem von ihm verfaßten Concepte abgeschrieben, oder von einem Andern nach seinen Ideen, oder nach einem von ihm gemachten Ent-

wurfe abgefaßt worden sei, daß er überhaupt den Inhalt derselben kannte und billigte. Dieser letztere Beweis kann durch jede andere der im §. 261 aufgezählten Beweisesarten, falls die Urkunde aber von der Handschrift des Beschuldigten herrührt, auf die im §. 274 erwähnte Art geführt werden.

§. 273.

In wieferne andere Urkunden oder Schriften, wenn sie von dem Beschuldigten herrühren, als schriftliche Geständnisse; und wenn sie von dritten Personen ausgefertiget sind, als schriftliche Zeugnisse Glauben verdienen, ist nach den über den zusammengesetzten Beweis aufgestellten Regeln zu beurtheilen (§. 140 und §§. 278—282).

Vergleiche in dieser Beziehung die Erläuterungen zu §. 138 Abs. 2.)

§. 274.

Wird die Echtheit einer Urkunde oder Schrift geläugnet, so muß dieselbe bewiesen werden. In wie weit der Kunstbefund über die Vergleichung der Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift vorkommende Unterschrift als die seinige anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre, oder daß er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, in wieferne dieser Angabe zu glauben sei.

I. In welcher Art der Beweis durch Vergleichung der Handschriften geführt werden kann, ist im §. 96 enthalten, welcher seiner Natur nach auch auf die mündliche Schlußverhandlung Anwendung findet.

II. Diese Beweisart ist zu sehr an bestimmte Umstände gebunden, als daß es möglich wäre, dafür allgemeine Regeln aufzustellen. Sie ist, insbesondere wenn es sich um die bloße Namensunterschrift handelt, eine sehr unzuverläßige, und eine Schuldigerklärung darauf allein hin eine sehr bedenkliche Sache. Der Hauptanstoß dabei ist, daß es sehr schwer ist, in dieser Beziehung so geübte und verläßige Sachverständige zu finden, als sie in andern Fächern zu Gebote stehen. — Der Richter wird daher wesentlich auf die übrigen Umstände des Falles Rücksicht nehmen müssen, namentlich wol erwägen, ob der Angeklagte ein Mensch sei, dem man die Abfassung einer solchen Urkunde zutrauen kann, und es wird Alles, was er zu seiner Rechtfertigung anbringt, auf das Sorgfältigste erwogen werden müssen.

III. Leichter ist die Sache, wenn der Beschuldigte die Unterschrift der Urkunde als seine Handschrift anerkennt, aber läugnet, daß er den Inhalt derselben gekannt habe, oder daß dieser von ihm herrühre. — Wird auf eine gesetzliche Art nachgewiesen, daß der Inhalt auf eine der oben unter I. bezeichneten Arten von ihm herrühre, so muß er denselben auch kennen. Es bleiben also nur drei Fälle übrig: daß man ihm eine Urkunde unterschoben, oder ein Blankett mißbraucht, oder daß er die Urkunde vor der Unterschrift gar nicht geprüft habe, ob sie auch in allen Theilen seinem Willen gemäß sei. In allen diesen Fällen unterliegt es,

wenn die nothwendigen Erhebungen mit der gehörigen Vollständigkeit und Umsicht gepflogen wurden, keiner besonderen Schwierigkeit, zu beurteilen, ob und inwieferne den Angaben des Angeklagten Glauben geschenkt werden könne.

§. 275.

Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todtenregistern ausgezogen werden, und andere öffentliche, d. i. solche Urkunden, welche von einem öffentlichen Amte, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten vermöge seines Amtes ausgestellt werden, sind als rechtliche Beweise dessen anzusehen, worüber sie errichtet sind, wenn nicht der Aussteller aus dieser Amtshandlung Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen.

I. Zur gesetzlichen Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde wird außer den im §e bemerkten Bedingungen auch noch die Unterschrift des berechtigten Ausstellers und die Beidrückung des Amtssiegels erfordert. (§§. 112 der allg., 180 der w.-gal., 114 der ung. und siebenb. Ger.-Odg., dann Hofd. v. 19. April 1799, Nr. 466 J. G. S.)

II. Mit Bezug auf diese allgemeine gesetzliche Begriffsbestimmung sind insbesondere durch einzelne Gesetze als öffentliche Urkunden erklärt: die Bücher der beeideten Sensalen und die Auszüge daraus; die Curszettel der öffentlichen Börsen; die Einlagsscheine und Originallisten der k. k. Zahlenlotterie; die Notariatsurkunden; die Depositenscheine und andere Urkunden der Nationalbank; die Rechnungen und Register der Gefällsbehörden; die Rodlbücher in Vorarlberg; die Sanitätsurkunden; die Studienzeugnisse; die öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter und die Auszüge daraus; die Wanderbücher; die Zeugnisse für Bewerber um Findlinge.

III. Die volle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde erstreckt sich aber **nur** auf jene Thatsache, über welche sie nach dem dafür bestehenden Gesetze zu errichten ist, und zu deren Bestätigung der Aussteller berechtigt und beeidigt ist. So wird z. B. der von einem Sensalen ausgestellte Schlußzettel wol das Geschäft, keineswegs aber das Alter oder den Stand der Parteien, wenn diese darin aufgenommen wären, beweisen.

IV. Wie der Beweis durch öffentliche Urkunden geschwächt werden kann, ist im §e selbst enthalten; ein förmlicher Gegenbeweis würde aber die Beweisführung voraussetzen, daß die vorgebrachte öffentliche Urkunde verfälscht oder nachgemacht, oder durch einen Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 102 lit. b) Str. G.) entstanden sei.

§. 276.

Unter den gleichen Beschränkungen sind auch die von dem Untersuchungsrichter, oder von einer in dessen Namen einschreitenden anderen Behörde, und die von dem Gerichtshofe aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen.

Diese Beschränkungen sind die am Schlusse des vorhergehenden §es erwähnten Bedenken.

§. 277.

Außer den in den §§. 275 und 276 erwähnten Fällen aber sind Zeugnisse einzelner Beamten oder Diener selbst über Amtsverrichtungen oder über Umstände, welche während einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung vorkommen, nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten.

Beamte, auf welche dieser § vorzugsweise Anwendung findet, sind jene der Sicherheitsbehörden, wenn sie über ihre ersten Wahrnehmungen bei Entdeckung der That oder Ergreifung des Angeklagten Aufklärungen zu geben haben.

§. 278.

VI. Zusammengesetzter Beweis:

a) Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten;

VI. Zusammengesetzter Beweis:

a) Jeder Thatumstand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen.

I. Durch den zusammengesetzten Beweis sollen entweder einzelne Thatumstände, oder die Schuld des Angeklagten erwiesen werden.

II. In der ersten Beziehung kann der Beweis durch zwei der im §. 140 enthaltenen unvollständigen Beweisesarten, wenn sie im Wesentlichen übereinstimmen, und kein gegründetes Bedenken dagegen vorkommt, hergestellt werden. — Es wird sich lediglich auf die Erklärung des §. 140 mit dem Bemerken bezogen, daß hier, wo es sich um den Beweis handelt, der in den Absätzen 2), 3), 5) und 6) jenes §es vorkommende Ausdruck „alle Erfordernisse" im strengsten Sinne des Wortes zu nehmen ist.

§. 279.

b) Zusammentreffen von Verdachtsgründen.

b) Ein die That läugnender Beschuldigter kann aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen vereiniget eintreffen:

Diese drei Bedingungen müssen schon zur Zeit der Urteilsschöpfung vorhanden sein, und dem erkennenden Richter zugleich vorliegen.

1. Es muß die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen sein.

I. Die Nothwendigkeit dieser Bedingung ergibt sich von selbst, denn es kann Niemand einer That schuldig erklärt werden, von der nicht erwiesen ist, daß und auf welche

Art sie geschehen ist. Dies gilt auch in allen jenen Fällen, wo die That nur durch die persönliche Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen wird (z. B. §§. 87, 102 c), 153, 176, 181 Str. G.), und es muß die That selbst, wenn sie auch an sich nur eine Uebertretung ist, doch auf die in den vorhergehenden §§en für den Beweis eines Verbrechens vorgeschriebene Art erwiesen sein.

II. Unter dem Ausdrucke „alle Umstände" sind hier jene Thatumstände verstanden, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzes den sogenannten objektiven Thatbestand der einzelnen Verbrechen oder Vergehen bilden. So genügt z. B., wenn es sich um einen Mord handelt, nicht der Beweis, daß der Betreffende gestorben sei, sondern es muß erwiesen sein, daß sein Tod die nothwendige Folge einer an ihm verübten Gewaltthat war, daß diese Gewaltthat keine zufällige war, und daß er sich dieselbe nicht selbst beifügen konnte. Wäre über einen dieser Punkte ein Zweifel, so könnte von einer Ueberweisung des Beschuldigten keine Rede mehr sein, denn diese fügt nur hinzu, wer diese Gewaltthat verübt, und ob sie mit dem Entschlusse, zu tödten, verübt worden sei.

2. Es muß gegen den Beschuldigten die erforderliche Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§. 138—140 angeführten Art, oder von gleicher Stärke zusammentreffen.

Diese Bestimmung erhält in den folgenden §en ihre nähere Ausführung, und es wird hinsichtlich der Verdachtsgründe „von gleicher Stärke" auf die Erklärung des §. 142 verwiesen.

3. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe.

Es ist schon wiederholt, insbesondere bei §. 142 berührt worden, daß es noch eine Menge Verdachtsgründe nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles geben könne, welche in den §§. 138—140 nicht aufgezählt und doch von gleicher oder wenigstens nahe gleicher Stärke wie diese sind. Dazu kommen noch die in den §§. 142 und 143 aufgezählten und andere ihnen gleichkommende Verdachtsgründe. Alle diese hat der Richter zu erwägen, und zu überlegen, ob diese Gesammtverhältnisse von der Art sind, daß man mit ruhigem Gewissen sagen könne, der Angeklagte habe die That begangen. Die bei §. 135 entwickelten Grundsätze werden in dieser Beziehung auch dem erkennenden Richter als Leitfaden dienen können.

§. 280.

In der Regel ist zu diesem Beweise das Zusammentreffen von drei rechtlichen Verdachtsgründen nothwendig. Jeder rechtliche Verdachtsgrund muß einen besonderen Thatumstand enthalten. Treffen mehrere von den in den §§. 138—140 unter derselben Zahl vorkommenden Umständen zusammen, so sind sie doch nur als Ein rechtlicher Verdachtsgrund zu rechnen. Ueberhaupt kann ein ein-

zelner Thatumstand immer nur Einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden.

§. 281.

Es können jedoch als hinreichend zum rechtlichen Beweise angesehen werden:

a) zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten, wenn solche übereinstimmend zusammentreffen (§. 278);

b) auch Eine derselben, oder zwei der in den §§. 138 und 139 angegebenen Verdachtsgründe, wenn entweder

1. das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist; — oder wenn

2. sich unabhängig von den erwähnten Verdachtsgründen aus der Untersuchung oder Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich nach ihrem Lebenswandel oder Rufe, nach ihren Verhältnissen, ihrer Gemüthsbeschaffenheit oder ihren besonderen Beweggründen zu dieser, oder nach ihrer Geneigtheit zu einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That, derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldiget ist.

Als Umstände, woraus das Letztere (Zahl 2) gefolgert werden kann, sind insbesondere anzusehen:

a) wenn der Beschuldigte schon früher wegen einer gleichen, oder auf ähnlicher Triebfeder beruhenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden ist, oder wegen einer solchen in dem gegenwärtigen Straffalle für schuldig erkannt wird;

b) wenn er mit einer oder mehreren ihm als Verbrecher oder sonst als übel berüchtigt bekannten Personen vertrauten oder verdächtigen Umgang hat;

c) bei strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweisen vermag.

Treffen beide, unter Zahl 1 und 2 erwähnte Verhältnisse ein, so kann das Hinzutreten auch nur Eines der in den §§. 138 und

139 aufgeführten Verdachtsgründe zur Herstellung des Beweises genügen.

I. Bei Bestimmung der zur Ueberweisung dienlichen rechtlichen Verdachtsgründe stellt das Gesetz vor Allem den Grundsatz auf, daß ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere Verdachtsgründe bilden kann. Diese Bestimmung ist von hoher Wichtigkeit und bezweckt die möglichste Schonung des Angeklagten, sie muß daher mit strenger Gewissenhaftigkeit befolgt werden. Wenn sich z. B. an dem Orte, wo ein Mord geschah, ein mit Blut beflecktes Messer findet, welches der Beschuldigte am Tage vor der That ankaufte, so liegen nicht nach §. 138 Abs. 1), 7) und 9) drei rechtliche Verdachtsgründe, sondern nur ein einziger gegen ihn vor. — Eben so wenn bei dem Beschuldigten das mit Blut befleckte Halstuch des Ermordeten gefunden wird, so liegen nicht nach §. 138 Abs. 8) und 9) zwei rechtliche Verdachtsgründe, sondern ebenfalls nur Einer gegen ihn vor. — Eben so liegen, wenn sich ein schriftliches Geständniß der That findet, nicht nach §§. 136 Abs. 2) und 140 Abs. 1) zwei, sondern ebenfalls nur Ein rechtlicher Verdachtsgrund vor.

II. Demnach muß jeder einzelne rechtliche Verdachtsgrund einen besonderen Thatumstand enthalten. Aber auch in dieser Beziehung ist in Betreff der in den §§. 138 und 139 aufgeführten Verdachtsgründe die weitere Beschränkung beigefügt, daß jene Umstände, welche in denselben unter derselben Zahl vorkommen (vgl. §. 138 Abs. 1), 3), 4), 7), §. 139 C 2) zusammen nur Einen Verdachtsgrund ausmachen. Wenn daher z. B. der Angeklagte über die Ausführung des Verbrechens Erkundigung eingezogen, und einen Andern zur Verübung der That zu verleiten gesucht hat (§. 138 Abs. 3), so liegen, ungeachtet zwei verschiedene Thatsachen vorhanden sind, gegen ihn doch nicht zwei, sondern nur Ein rechtlicher Ueberweisungsumstand vor.

III. Was nun die Zahl der auf die vorstehende Art berechneten rechtlichen Verdachtsgründe betrifft, die zur Ueberweisung gefordert wird, so ist zwischen den in §§. 138 und 139 aufgeführten rechtlichen Verdachtsgründen und den in §. 140 enthaltenen unvollständigen Beweisarten zu unterscheiden.

IV. Von den in §. 140 enthaltenen unvollständigen Beweisarten werden zur Ueberweisuug erfordert:

1. In der Regel zwei, welche auf die im §. 278 bestimmte Art übereinstimmend zusammentreffen müssen;

2. ausnahmsweise Eine unter einer der folgenden Bedingungen:

a) wenn das Gegentheil dessen, was der Angeklagte zu seiner Vertheidigung vorbrachte, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

Bei Beurteilung dieser Bedingung sind aber zwei wesentliche Momente im Auge zu behalten, nämlich, daß die falsche Verantwortung sich auf wesentlich entscheidende Umstände des Thatbestandes beziehen müsse, und daß der Angeklagte keine glaubwürdige Entschuldigung für diese falsche Verantwortung beizubringen wisse. Als Beispiel diene Folgendes: A. war vor der That im Besitze des Werkzeuges, mit dem die That verübt wurde; er gibt an, er habe dasselbe schon 3 Monate vor der That verkauft, es erhebt sich aber, daß dieser Verkauf erst 14 Tage vor der That geschah; diese falsche Angabe ist nicht zu berücksichtigen, weil das Wesentliche der Verantwortung, daß A das Werkzeug schon längere Zeit vor Verübung der That nicht mehr besaß, dadurch nicht geändert wird. Oder: Bei A werden dem B gestohlene Sachen gefunden; A gibt an, er habe sie von C gekauft, was sich als unwahr herausstellt. Darüber zu Rede gestellt, gesteht A, er habe diese Sachen von seinem Vater erhalten, der dieselben gestohlen habe, und den er schonen wollte; gegen den Vater des A

ergeben sich auch bald anderweitige rechtliche Verdachtsgründe. Auch hier wird diese Bedingung nicht eintreten.

b) wenn sich unabhängig von den zur Ueberweisung dienenden Verdachtsgründen aus allen übrigen Umständen ergibt, daß der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich aus den im Gesetze bezeichneten Gründen derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldigt ist.

Damit diese Bedingung als vorhanden angesehen werden kann, ist nothwendig, daß die Gründe, aus welchen die besondere gefährlichere Beschaffenheit der Person des Angeklagten abgeleitet wird, von den eigentlichen Ueberweisungsgründen ganz verschiedene Thatsachen sind. Wenn daher z. B. der Eine Zeuge (§. 140 Abs. 2), der über die unmittelbare Thatverübung aussagt, auch derlei Umstände gegen den Angeklagten vorbringt, so wird diese Bedingung nicht vorhanden sein.

Die Gründe, aus welchen dieser Schluß auf die Geneigtheit des Angeklagten zu einer solchen That gezogen wird, sind im Gesetze nur beispielsweise aufgeführt. Sie sind im Wesentlichen den in §§ 142 und 143 aufgeführten Verdachtsgründen gleich, und es wird daher auch auf die Erklärung dieser §e verwiesen (§. 282).

V. Von den in §§. 138 und 139 aufgezählten rechtlichen Verdachtsgründen werden zur Ueberweisung erfordert:

1. In der Regel drei;

2. bei dem Eintreten Einer der oben Abs. IV. unter a) und b) erörterten Bedingungen zwei;

3. bei dem gleichzeitigen Zusammentreffen beider Bedingungen Einer.

§. 282.

Die rechtlichen Verdachtsgründe, so wie die im §. 281 erwähnten Umstände, durch deren Zusammentreffen die Ueberweisung eines Beschuldigten stattfinden soll, müssen jeder für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Erfahrungen oder andere Umstände, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Gerichte sorgfältig nach Maßgabe des §. 260 zu würdigen sind, entkräftet oder zweifelhaft werden.

Diese Anordnung liegt in der Natur der Sache, und es muß der geforderte rechtliche Beweis in der Regel auf eine der in den §§. 262 bis einschließig 278 aufgezählten Arten hergestellt werden.

Wenn aber mehrere Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, durch verschiedene, obwohl in Bezug auf jeden dieser Thatumstände vereinzelte Zeugen bestätiget werden, so kann, wenn jede dieser Aussagen mit den in den §§. 269—271 bezeichneten Erfordernissen versehen ist, der aus der Verbindung solcher sich gegenseitig unterstützenden Thatumstände entspringende Verdachtsgrund dennoch als rechtlich erwiesen angesehen werden.

Diese Anordnung ist eine Folgerung aus der Vorschrift des §. 270 Abs. 4), auf dessen Erklärung verwiesen wird.

Ebenso kann, wenn gegen den Beschuldigten eine größere als die vom Gesetze zum rechtlichen Beweise erforderliche Zahl von Verdachtsgründen (§§. 280 und 281) vorkommt, der Beweis über die strafbare Handlung selbst als hergestellt angesehen werden, obschon jeder Verdachtsgrund nur durch verschiedene, einzeln stehende Zeugen bestätiget wird, wenn die sich unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 versehenen Aussagen von mehr als zwei Zeugen bestätiget werden.

Ausnahmsweise kann jeder einzelne rechtliche Verdachtsgrund auch dann als durch Einen Zeugen erwiesen angenommen werden, wenn mehr solche Verdachtsgründe vorhanden sind, als nach der bei dem vorigen §e unter V. gemachten Erörterung zur Herstellung des rechtlichen Beweises unumgänglich nothwendig sind, und sich dieselben gegenseitig ergänzen und unterstützen.

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung.

Jede in gesetzlicher Form (§. 253) beendigte mündliche Schlußverhandlung muß durch ein förmliches gerichtliches Erkenntniß erledigt werden. Diese Erkenntnisse sind von zweifacher Art: Ablassungs-Beschlüsse (§. 289) und Urteile, von welchen letzteren das Gesetz drei Arten kennt: das Strafurteil (§. 283), das Freisprechungsurteil (§. 287) und das Schuldlosigkeitsurteil (§. 288).

§. 283.

Strafurtheil.

Ist wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestellt, so ist wider ihn ein Strafurtheil zu schöpfen, welches folgende Puncte zu enthalten hat:

Die Bedingung eines Strafurteiles liegt somit darin, daß die Richter gemäß §. 260 Str. G. den Beweis der Schuld des Angeklagten hergestellt erachten.

a) Die gesetzliche Bezeichnung des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig erklärt wird, nach ihrer Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dieselbe vollbracht oder nur versucht wurde, und ob der Angeklagte unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer derselben

sei. Wird der Angeklagte mehrerer, wenn auch gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt, so sind dieselben mit deutlicher Unterscheidung zu bezeichnen.

Hat der Angeklagte mehrere gleichartige strafbare Handlungen, z. B. mehrere Diebstähle begangen, rücksichtlich deren nicht bei allen der Beweis der Schuld für hergestellt erachtet wurde, so sind im Urteile genau, z. B. durch Angabe des Namens des Beschädigten, diejenigen zu bezeichnen, rücksichtlich deren die Schuldigerklärung, und jene, rücksichtlich welcher eine Freisprechung oder Schuldloserklärung erfolgt.

b) Die Beziehung auf die wider den Angeklagten anzuwendenden Gesetzesstellen.

c) Die Strafe, zu welcher er verurtheilt wird.

Die Strafe ist sowol nach dem Grade und der Dauer, so wie nach den etwa beigefügten Verschärfungen so genau zu bezeichnen, daß über deren Vollzug kein Zweifel sein kann.

d) Die Entscheidung über die Proceßkosten, und über die privatrechtlichen Ansprüche.

§. 284.

Wann nicht auf Todesstrafe;

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist.

I. Gründe, welche das Aussprechen der im Gesetze verhängten Todesstrafe hindern, sind: 1) die Beweisart; 2) die Nicht-Feststellung des Thatbestandes; 3) das Alter des Angeklagten; 4) der Verlauf einer längeren Zeit. (Siehe auch §§. 375 und 376.)

II. Was die Beweisart betrifft, durch welche die Schuld des Angeklagten erwiesen sein muß, so kann nur auf Grundlage eines nach §§. 264—266 beweiskräftigen Geständnisses, und des im §. 269 bestimmten Zeugenbeweises, die Todesstrafe verhängt werden. Bei allen übrigen in den §§en 262—282 aufgezählten Beweisesarten tritt die Todesstrafe nicht ein.

III. Was die Feststellung des Thatbestandes betrifft, so kann nur dann auf die Todesstrafe erkannt werden, wenn derselbe vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist. — Welche Umstände erheblich sind, kann im Allgemeinen nicht näher bestimmt werden, da dies jene Umstände sind, welche über jeden Zweifel festgestellt sein müssen, um mit Beruhigung die That der Begriffsbestimmung des Strafgesetzes unterordnen zu können. Welche Umstände dazu in einem einzelnen Falle nöthig sind, wird sich aber nur nach den Umständen des Falles selbst beurteilen lassen, da das, was in einem Falle erheblich ist, es in einem anderen nicht sein kann. So ist z. B. im Falle eines Mordes die Sicherstellung der Todesursache durch die Leichenschau in der Regel ein erheblicher Umstand; sie wird es aber nicht sein, wenn z. B. zwei oder mehrere beschworene Zeugen bestätigen, daß sie gesehen haben, wie die A ihr neugebor-

nes schreiendes Kind in die Flammen eines glühenden Hochofens warf, und das Kind augenblicklich zerstört wurde.

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist die Schuld nicht durch Geständniß oder beschworne Zeugen-Aussagen rechtlich erwiesen, so ist auf zehn- bis zwanzigjährige, und nach Umständen auch auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach §. 268 für überwiesen gehalten wird, hindert die Verhängung der von dem Gesetze bestimmten Todesstrafe nicht.

Die beiden anderen Hindernisse der Todesstrafe sind im §. 285 enthalten.

§. 285.

und auch nicht auf lebenslange Kerkerstrafe erkannt werden dürfe.

Hat der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens, worauf im Gesetze die Todes-, oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt, so ist er nur zu zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurtheilen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch dann zu erkennen, wenn der im §. 231 des Strafgesetzes bezeichnete Fall eintritt.

I. Das Alter des Angeklagten wird gemäß Artikel VIII. des Kundmachungs-Patentes zum allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 nach dem Kalender berechnet, und das 20. Jahr ist mit dem Tage vor dem 21. Geburtstage zurückgelegt. Bei diesfälligen Zweifeln muß das Alter durch eine der im §. 261 bestimmten Beweisesarten erwiesen werden. — Besteht die mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedrohte Handlung aus mehreren Theilakten (z. B. die wiederholte Brandlegung), so müssen alle Akte nach dem 20. Lebensjahre geschehen sein, weil nur alle zusammen das Objekt der höheren Strafe bilden. — Fordert die That zu ihrer Verübung eine längere Zeit (z. B. eine Creditspapierverfälschung), und ist der Thäter erst während derselben 20 Jahre alt geworden, so wird ihn die schwere Strafe treffen. — Hat der Thäter vor dem zurückgelegten 20. Jahre die Handlung begonnen, und ist dieselbe dann später ohne sein ferneres Zuthun, als er schon 20 Jahre alt war, vollendet worden (z. B. der A hat die ihm hingestellten vergifteten Genußmittel aus einer zufälligen Ursache, etwa wegen einer Reise, erst nach einiger Zeit genossen), so kann ihn die volle Strafe nicht treffen.

II. Der §. 231 des Str. Ges. ordnet an: Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung; wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die gesetzlichen Bedingungen der Verjährung eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen. (Vgl. hierüber mein Handbuch rc.)

§. 286.

Befugniß des Gerichtshofes erster Instanz zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafe.

Wenn bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende

Milderungs-Umstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

In wieferne bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt.

I. Zur Erläuterung dieser gesetzlichen Anordnung dient am besten der Erlaß des Justizministeriums vom 14. April 1853, Z. 3919, welcher lautet:

„Aus mehreren Kronländern und von verschiedenen Seiten werden gegründete Beschwerden darüber erhoben, daß die Strafgerichte bei Bemessung der Strafe für die ihrer Beurteilung unterliegenden Handlungen im Allgemeinen zu milde seien, und daß dieselben namentlich von dem auch den unteren Gerichten durch die §§. 54, 55, 260 lit. b) und 266 des Str. G. vom 27. Mai 1852, und durch den §. 346 der Str. Pr. Odg. v. 17. Jäner 1850 — (welcher mit dem ersten Absatze des vorstehenden §es beinahe wörtlich übereinstimmt) — eingeräumten Rechte zur außerordentlichen Milderung, oder beziehungsweise zur Herabsetzung der Dauer der Freiheitsstrafen aus Rücksichten für die schuldlose Familie des Beschuldigten, einen übermäßigen Gebrauch machen, und daß aus dieser unzeitigen Milde für die öffentliche und Privat-Sicherheit die größten Nachtheile entstehen. Um diesem Uebelstande zu begegnen, hat das Oberlandesgericht alle ihm untergebenen Strafgerichte auf die strenge Handhabung des Gesetzes nachdrücklich aufmerksam zu machen, und insbesondere darüber zu belehren, daß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die erwähnten §§e nur als Ausnahmen von den in den §§. 53 und 265 des Str. G. festgesetzten Regel, und nur bei dem Eintreffen jener außergewöhnlichen Voraussetzungen in Anwendung gebracht werden dürfen, welche ebendaselbst von dem Gesetze als Vorbedingung zur Anwendbarkeit dieser Ausnahmen vorgeschrieben worden sind.“

Im Uebrigen verweise ich auf die Erklärung der §§. 53, 54 und 55 des Str. G. in meinem Handbuche rc.

II. Sollte der Gerichtshof in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine noch geringere Strafe angemessen finden, als er nach dem ersten Absatze dieses §es aussprechen darf, so hat er nach der Vorschrift des §. 294 zu verfahren.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Strafgesetzes litt. b, c und h), können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert; Arrest-, Geld- und die

übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294).

Bei Anwendung dieser Gesetzesstelle ist darauf zu sehen, ob das Strafgesetz eine der ingedachten Strafarten bestimmt als selbständige Strafe oder als Strafverschärfung anordnet, oder ob sie deren Anwendung der Beurteilung des Richters überläßt. (Vergl. §§. 294, 320 lit. e), 344 u. s. w. mit §§. 300 und 305; 322, 326, 330 u. s. w. mit §. 321 Str. G. u. dgl.) Im ersten Falle können diese Strafarten nie nachgesehen werden, dagegen hat der Richter im zweiten Falle selbst zu erwägen, ob die betreffende Strafart anpassend ist oder nicht. Wären in einem besonderen Falle wichtige Gründe für die Nachsicht oder Verwandlung einer solchen Strafart vorhanden, so müßte nach Vorschrift des §. 294 vorgegangen werden.

§. 287.

Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel.

Wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urtheil dahin zu fällen: „daß der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde."

Ein Freisprechungsurteil setzt daher voraus:

1) daß die in dem Anklagebeschlusse geltend gemachten, oder erst aus der Verhandlung wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe nicht entkräftet worden seien;

2) daß sich durch die mündliche Schlußverhandlung der Beweis der Schuld des Angeklagten nicht auf die in den §§. 261—282 vorgeschriebene Art herausgestellt hat, oder daß

3) die erkennenden Richter ungeachtet des Vorhandenseins der gesetzlichen Beweise solche gegründete Bedenken gegen die Rechtsgiltigkeit derselben haben, daß sie gemäß §. 260 die Schuld des Angeklagten nicht aussprechen zu können erachten.

§. 288.

Schuldlosigkeits-Urtheil.

Sind hingegen alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden; — oder begründet die ihm zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in Anklagestand versetzt wurde; — oder erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urtheil dahin zu lauten: „daß er von der ihm angeschuldeten

strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde."

Ein Schuldlosigkeitsurteil setzt voraus, daß sich erst durch die mündliche Schlußverhandlung ergeben hat:

1) die vollkommene Entkräftung der wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe, oder

2) daß die dem Angeklagten zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens begründe, weshalb er in Anklagestand versetzt wurde (vgl. §§. 250, 290), oder

3) daß der Angeklagte rücksichtlich der von ihm begangenen Handlung unzurechnungsfähig ist.

§. 289.

Ablassungsbeschluß.

In folgenden Fällen ist die Schlußverhandlung, ohne Urtheilsfällung durch Ablassungsbeschluß zu erledigen:

a) wenn sich zeigt, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist;

b) wenn sich herausstellt, daß die Anklage wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden darf, ohne dessen Einschreiten erhoben oder fortgesetzt wurde;

c) wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über Auftrag des Justizministers (§. 249) von der Anklage zurücktritt; oder

d) wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht.

In diesen Fällen ist jedoch der Beschuldigte berechtigt, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte, in soferne dieselben sogleich herbeigeschafft werden können, noch während der Sitzung, außerdem aber nachträglich erhoben werden, und daß ihm, wenn seine Schuldlosigkeit erwiesen wird, hierüber von dem Gerichtshofe ein Amtszeugniß ausgefertiget werde. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes hinsichtlich der Ertheilung dieses Zeugnisses ist die Berufung, wie gegen die Urtheile des Strafgerichtes zuläßig (§. 295).

I. Es wird daher ein Ablassungsbeschluß auch dann zu fassen sein, wenn der während der Schlußverhandlung erkrankte Angeklagte, in dessen Abwesenheit dieselbe fortgesetzt und beendet wurde (§. 248), vor Schöpfung des Erkenntnisses stirbt (§. 223 lit. a) Str. G.). — In allen anderen Fällen des Todes des Beschuldigten werden die Akten lediglich registrirt.

II. Zur Erklärung dieser gesetzlichen Vorschrift wird sich blos auf jene der §§. 189 und 198 berufen, mit welchen die vorstehende Anordnung ganz übereinstimmt; nur rücksichtlich der Berufung besteht der Unterschied, daß für die Berufung gegen die hier erwähnten Ablassungsbeschlüsse dieselben Regeln gelten, wie für die Berufung gegen die Enderkenntnisse, und nicht die in den §§. 201 u. ff. enthaltenen Vorschriften.

§. 290.

Inhalt des Erkenntnisses, wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als wegen welcher die Anklage geschehen; oder wenn der Angeklagte mehrerer strafbaren Handlungen beschuldiget war.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß die That eine andere strafbare Handlung sei, als wegen welcher der Anklagebeschluß erfolgte (§. 250), so ist zwar über die erstere nach dem Gesetze zu erkennen (§§. 283, 287, 288, 289), in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes aber zugleich auszudrücken, daß der Angeklagte von dem ihm durch den Anklagebeschluß ursprünglich zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen entweder losgesprochen und schuldlos erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen werde.

Es muß also stets sowol über die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Qualifikation der That, als über jene, welche sich im Laufe der Verhandlung herausstellte, ausdrücklich im Urteile erkannt werden; und zwar über die erste durch Schuldloserklärung oder Freisprechungsurteil, über letztere durch eines dieser beiden, ein Strafurteil oder einen Ablassungsbeschluß.

War der Angeklagte schon durch den Anklagebeschluß mehrerer strafbarer Handlungen beschuldiget; — oder ist das Verfahren im Laufe der Schlußverhandlung noch auf ein anderes Verbrechen, Vergehen oder eine andere Uebertretung ausgedehnt worden, als wegen welcher die Anklage geschehen war (§§. 247, 251 und 252), so ist in dem Erkenntnisse der Ausspruch hinsichtlich jeder dieser mehreren strafbaren Handlungen besonders auszudrücken (§§. 283, 287, 288, 289).

Vergleiche hierüber das bei §§. 283 lit. a) Gesagte.

§. 291.

Verkündigung des Erkenntnisses.

Unmittelbar nach Fällung des Erkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden vor dem versammelten Gerichte (§. **222**) und in Gegenwart des Angeklagten, wenn er bei der Verhandlung anwesend war (§. **244**), mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe und mit Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen zu verkündigen, und der Angeklagte zugleich über die ihm dagegen offen stehende Berufung zu belehren.

Zu dieser Verkündigung können Zuhörer auch in dem Falle zugelassen werden, wenn die Schlußverhandlung selbst geheim gepflogen wurde (§. **224**).

Findet sich der Gerichtshof außer Stande, mit der Fällung und Verkündigung seines Erkenntnisses sogleich nach beendigter Schlußverhandlung vorzugehen, so hat der Vorsitzende auf die ebenerwähnte Art den Tag und die Stunde bekannt zu machen, wann die Verkündigung des Erkenntnisses stattfinden werde.

Muster der mündlichen Verkündigung eines Erkenntnisses.

Der wegen des Verbrechens des Diebstahls, begangen durch einen am 13. Jäner d. J. in dem Arbeitszimmer des Baumeisters Josef Fest verübten Einbruchdiebstahl, bei welchem eine Schatulle mit 400 fl. C. M. entwendet wurde, in den Anklagestand versetzte Franz Bumler, hat heute, wie in der Voruntersuchung, behauptet, daß er die dem Josef Fest entwendete Schatulle mit dem ganzen Inhalte derselben in der Wassergasse gefunden habe.

Was die an Josef Fest verübte That betrifft, so stellt sich dieselbe nach §§. 171, 173 und 174 II. d) des Str. G. als das Verbrechen des Diebstahls dar, indem diese §§e lauten: (Dieselben werden vorgelesen.)

Der Gerichtshof hat aber, ungeachtet der Angeklagte die Verübung des Diebstahls in Abrede stellt, die Ueberzeugung gewonnen, daß eben er diesen Diebstahl begangen habe, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Hat derselbe, wie aus den eidlichen Aussagen der Anna Riedl und Caroline Huber hervorgeht, zwei Tage vor Verübung des Diebstahls im Hause nachgefragt, wann der Beschädigte zu treffen sei, somit über die Zeit der Ausführung Erkundigung eingeholt;

2. wurde er zu derselben Zeit, wo nach den Erhebungen der Diebstahl geschehen ist, von den Zeuginen Caroline Huber und Theresia Bock, welche ihre Aussagen beschworen haben, auf der zu dem Arbeitszimmer des Fest führenden Stiege und bei demselben gesehen, wo er doch nichts zu thun hatte, da ihm schon von der Huber bedeutet worden war, daß Fest nicht zu Hause sei;

3. war er im Besitze eines Hauptschlüssels, welcher die Thüre des Fest'schen

Arbeitszimmers öffnet, und der nach den beschworenen Aussagen des Anton und der Barbara Martin nur ihm gehören kann;

4. erkennt Anton Martin das im Zimmer des Fest vorgefundene Stemmeisen, mit welchem die Lade erbrochen wurde, eidlich als sein Eigenthum, welches in der Kammer, wo der Angeklagte schlief, verwahrt war, und welches nur durch den Angeklagten dahin gekommen sein kann.

Diese Gründe, welche bei dem Umstande, als der Angeklagte schon zweimal wegen Diebstahls und darunter einmal wegen Einbruchdiebstahls bestraft ist, an und für sich schon zu seiner rechtlichen Ueberweisung hinreichen, werden noch dadurch unterstützt, daß der Diebstahl nur von Jemanden geschehen sein kann, der mit der Lokalität und dem Aufbewahrungsorte des Geldes bekannt war, was bei dem Angeklagten als einem früheren Arbeiter des Fest der Fall war; — daß er erst kurze Zeit aus der Strafe entlassen, und ohne ordentlichen Erwerb war; dann daß er bei dem Zusammentreffen mit der Caroline Huber die Flucht ergriff.

Wird noch in Erwägung gezogen, daß die Angabe eines Fundes an sich nicht leicht glaublich ist, und daß der Angeklagte den übrigen Verdachtsgründen außer seinem leeren Widerspruche nichts entgegenzusetzen weiß, so konnte der Gerichtshof nichts anderes annehmen, als daß Franz Bumler den Diebstahl an Fest begangen habe, welcher sich daher auch mit Beziehung auf die Eigenschaft des Thäters als Verbrechen darstellt, gemäß §. 176 II. a) des Str. G., welcher lautet: (Wird vorgelesen.)

Was die auszumessende Strafe betrifft, so kommt der §. 179 des Str. G. in Anwendung, welcher lautet: (Wird vorgelesen.)

Als erschwerend hat der Gerichtshof angenommen, daß der Angeklagte bereits zweimal wegen Diebstahls abgestraft ist, daß sich der Diebstahl an sich in doppelter Beziehung als Verbrechen darstellt; als mildernd dagegen, daß der Schade zum größten Theile wieder gut gemacht ist.

Rücksichtlich der Ersatzansprüche des Josef Fest kommt der §. 359 der Str. Pr. Odg. in Anwendung, welcher lautet: (Wird vorgelesen), und es treten die Bedingungen des Schadenzuspruches ein.

Was endlich den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens betrifft, so schreibt der §. 341 der Str. Pr. Odg. vor: (Wird vorgelesen.)

(Hier erheben sich der Vorsitzende und die Richter, so wie der Staatsanwalt und der Vertheidiger von ihren Sitzen, und der Vorsitzende fährt stehend fort:)

Demnach hat das k. k. Landesgericht kraft der ihm von Seiner apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Franz Bumler ist des Verbrechens des Diebstahls schuldig, und soll deshalb durch sechs Jahre im schweren Kerker angehalten werden; auch hat er die Kosten des Strafverfahrens zu tragen, und dem Josef Fest 50 fl. C. M. zu ersetzen.

(Nun setzt sich der Gerichtshof wieder nieder, und der Vorsitzende fährt fort:)

Gegen dieses Urteil können Sie, wenn Sie erachten, daß ein Formgebrechen unterlaufen ist, oder wenn Sie sich durch den Inhalt desselben beschwert fühlen, die Berufung an das k. k. Oberlandesgericht ergreifen, welche Sie binnen 24 Stunden bei diesem k. k. Landesgerichte mündlich oder schriftlich anzumelden haben, und sohin binnen der nächsten 8 Tage ausführen können.

§. 292.

Ausfertigung des Erkenntnisses des Gerichtshofes sammt Entscheidungsgründen.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist längstens innerhalb 24 Stunden schriftlich abzufassen, und in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Ausfertigung sowohl dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger, als auch dem Angeklagten und dem Beschädigten unverzüglich zuzustellen.

Diese Ausfertigung hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Gerichtshofes und die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder desselben;

b) den Namen des Staatsanwaltes und des Privat-Anklägers, wenn ein solcher eingeschritten ist;

c) den Vor- und Zunamen, und den allfälligen Spitznamen des Angeklagten, dessen Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, und den Namen seines Vertheidigers;

d) den Tag und den wesentlichen Inhalt des Anklagebeschlusses;

e) den Tag der Schlußverhandlung und des gefällten Erkenntnisses;

f) den eigentlichen Ausspruch des Gerichtes nach der Vorschrift der §§. 283, 287, 288, 289 und 290.

Jedem Erkenntnisse sind endlich

g) die Entscheidungsgründe beizufügen. Aus denselben muß insbesondere mit Bestimmtheit zu entnehmen sein, welche Thatumstände, und vermöge welcher rechtlichen Beweise sie das Gericht als erwiesen angenommen; warum es etwa vorgekommene Thatsachen, Beweismittel oder Entschuldigungsgründe unberücksichtiget gelassen, oder aus welchen Gründen sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatumstandes, oder insbesondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 260); oder warum es den gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdacht ganz oder theilweise als entkräftet erkannt, und im Falle der Verurtheilung, welche Erschwerungs- oder Milderungsumstände es gefunden habe.

Der §. 205 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. bestimmt: Alle Gerichtsbehörden haben den Titel: „kaiserl. königl. Gerichte," zu führen, und auf diese Weise ihre Ausfertigungen zu besorgen. — Urteile und andere Erkenntnisse haben stets mit den Worten: „Das k. k. * Gericht * hat, kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt," zu beginnen.

Muster von Urteils-Ausfertigungen aller Art.

1. Allgemeiner Eingang.

Zahl —

Das k. k. Landes- (Kreis)- Gericht zu — hat kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt heute am — unter dem Vorsitze des Herrn —, und in Gegenwart der Herren — als Richter, des Herrn k. k. Staatsanwaltes N., des Herrn Dr. N. als Vertheidigers des Angeklagten, und des Protokollführers N., über die heute (am —) stattgehabte mündliche Schlußverhandlung wider N. N., insgemein der schwarze Hiesel genannt, welcher von — geboren, — Jahre alt, ein lediger Taglöhner ist, und mit hierortigem Anklage-Beschlusse vom —, Zahl —, wegen des Verbrechens des — in Anklagestand versetzt wurde, und über die Anträge der k. k. Staatsanwaltschaft, des Herrn Vertheidigers und des Privatbetheiligten N. N. zu Recht erkannt:

2. Schuldlosigkeitsurteil.

Der Angeklagte Franz N. wird von den ihm angeschuldeten Verbrechen der Brandlegung losgesprochen und schuldlos erklärt, und von dem Ersatze der Gerichtskosten losgezählt. Der Beschädigte N. N. wird mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Civilrechtsweg gewiesen.

Gründe.

Der rechtliche Verdacht gegen den Franz N. beruhte wesentlich darauf, daß er von den Zeugen A und B aus der Scheune des C herausschleichen und davonlaufen gesehen wurde, worauf sogleich die Flamme aus dem Strohdache schlug. Beide Zeugen haben den N. N. nur an der Statur und den Kleidern erkannt. Da aber bei der heutigen mündlichen Schlußverhandlung der Bruder des Angeklagten, Georg N., die Verübung der That eingestanden, und zugleich angegeben hat, daß er den Rock seines Bruders angezogen und dessen Hut aufgesetzt hatte, da ferner der Angeklagte heute erst angegeben hat, daß er sich zur Zeit des Brandes in dem eine halbe Stunde entfernten Neudorf bei seiner Geliebten N. befand, was durch den Zeugen N. bestätigt wird, so hat sich der gegen ihn entstandene Verdacht vollkommen entkräftet, er muß schuldlos erklärt werden, und hat daher auch gemäß §. 342 Str. Pr. Odg. die Kosten des Strafverfahrens nicht zu tragen. Die Entscheidung über die Ansprüche des Beschädigten gründet sich auf §. 364 der Str. Pr. Odg.

3. Freisprechungsurteil.

Der Angeklagte A. wird von der wider ihn erhobenen Anklage wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen, und von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt; der Beschädigte N. N. wird mit seinen Ansprüchen auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen.

Gründe.

Der Beschädigte N. N. behauptet eidlich, der Angeklagte A habe bei einem auf dem Baugerüste, wo sie arbeiteten, zwischen ihnen entstandenen Streite ihm einen Ziegel nach dem Kopfe geworfen, wodurch er die in dem ärztlichen Gutachten bezeichneten als schwer erklärten Verletzungen erlitt. Da aber A. diese That in Abrede stellt, und angibt, der Ziegel sei von einem oberen Gerüste zufällig herabgefallen, und sich durchaus keine weiteren Beweismittel auffinden ließen, so muß A, da er sich von dem gegen ihn entstandenen Verdachte keineswegs gereinigt hat, von der

Anklage aus Abgang zureichender Beweise freigesprochen werden. (Wegen Gerichtskosten und Schadenersatz wie oben.)

4. Strafurteil.

(Dafür kann das Muster der mündlichen Urteilsverkündigung als Muster dienen.)

5. Freisprechungs- und Strafurteil.

Der Angeklagte N. N. wird von der Anklage wegen des Verbrechens des Raubes wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel losgesprochen; dagegen ist derselbe des Verbrechens des Diebstahls schuldig, soll deshalb durch zwei Jahre im schweren Kerker angehalten werden und verpflichtet sein, die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

Gründe.

A. B. hat eidlich angegeben, der N. N. habe ihn bei der Brust gepackt, ihm einen Stoß nach rückwärts gegeben, und ihm dabei seine goldene Uhr sammt Kette im Werthe von 60 fl. C. M. aus der Westentasche gerissen. Der Angeklagte behauptet, er habe die Uhr des A. B. ohne Anwendung einer Gewalt aus dessen Tasche gezogen, und erst, als er sah, daß dieser den Diebstahl bemerkte und ihn fassen wollte, habe er ihn gepackt und zurückgestoßen, und sei davon gelaufen. Da keine weitern Beweismittel vorliegen, so kann die Schuld an dem Verbrechen des Raubes gemäß §. 190 Str. G. nicht als erwiesen angenommen werden, obwol N. N. desselben verdächtig bleibt. Dagegen ist N. N. des Diebstahls der Uhr und des Umstandes geständig, daß er sich mit Gewalt in deren Besitz erhalten wollte, wodurch gemäß §§. 171, 173 und 174 I. Str. G. das nach §. 179 eb. da strafbare Verbrechen des Diebstahls gegen N. N. erwiesen ist. Erschwerend liegt gegen ihn nichts vor; mildernd ist dagegen seine frühere Unbescholtenheit, die erwiesene drückende Nothlage, in der er sich durch die Krankheit seines Weibes und Kindes befand, dann daß der Schade durch Zurückstellung des gestohlenen Gutes vollkommen ersetzt ist. Diese Gründe rechtfertigen die Anwendung des §. 286 der Str. Pr. Odg. Die Entscheidung über die Gerichtskosten gründet sich auf §. 341 eb. da.

6. Schuldlosigkeitserklärung und Ablassungsbeschluß.

Der Angeklagte N. N. wird von den ihm angeschuldeten Verbrechen des Betruges losgesprochen und schuldlos erkannt; von dem Verfahren wider ihn wegen des Verbrechens der Veruntreuung wird abgelassen, und N. N. von dem Ersatze der Gerichtskosten losgezählt.

Gründe.

N. N. war beschuldigt, daß er dem A einen Schmuck im Werthe von 100 fl. C. M. unter dem Vorwande, ihm Geld darauf zu verschaffen, entlockt, veräußert und das Geld für sich verwendet habe. Bei der heutigen Hauptverhandlnng hat sich aber herausgestellt, daß A dem N. N. den Schmuck aus freiem Antriebe zu dem besagten Ende übergeben habe, so daß kein Betrug gemäß §. 197, sondern eine Veruntreuung nach §. 185 Str. G. vorliegt, welche letztere aber durch Gutmachung des ganzen Schadens vor obrigkeitlicher Entdeckung gemäß §. 187 Str. G. straflos wurde. Die Entscheidung über die Gerichtskosten gründet sich auf §. 342 der Str. Pr. Odg.

§. 293.

Vorlage der Todesurtheile an das Oberlandesgericht.

Wird von dem Gerichtshofe auf Todesstrafe erkannt, so hat er unmittelbar nach geschöpftem Todesurtheile, mit Zuziehung des Staatsanwaltes, in Berathung zu nehmen, ob ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. Erst nachdem auch hierüber der Beschluß gefaßt wurde, ist das Urtheil mit der Bemerkung zu verkündigen, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse. Doch ist der Angeklagte zu belehren, daß ihm gegen dieses Urtheil auch die Berufung offen stehe. Hiernach hat der Gerichtshof das Todesurtheil sammt dem obenerwähnten Gutachten, allen übrigen Voracten, und in dem Falle, wenn gegen dieses Urtheil auch eine Berufung eingelegt wird, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht einzuschicken.

I. Diese Berathung des Gerichtshofes hat sogleich nach der Berathung über die Bemessung der Strafe, diese mag vereint mit jener über die Schuldfrage oder abgesondert geschehen sein, zu erfolgen. Zur Abfassung desselben ist in den entscheidenden Punkten eine absolute Stimmenmehrheit, wie zu jedem andern gerichtlichen Beschlusse erforderlich.

II. Hierbei hat der Gerichtshof, welcher gemäß §. 52 des Str. G. die gesetzlich verhängte Todesstrafe jedenfalls aussprechen muß, die vorhandenen Erschwerungs- und Milderungsumstände nach der bei §. 286 gegebenen Anweisung genau zu prüfen, und er wird nur in jenen Fällen, wo solche besondere Milderungsumstände zusammentreffen, welche bei einem anderen Straffatze ein Heruntergehen unter das geringste gesetzliche Strafausmaß rechtfertigen würden, sich dahin aussprechen können, daß der Verurteilte einer Begnadigung würdig sei.

III. Bei Bemessung der an Stelle der Todesstrafe angemessenen Strafart hat sich der Gerichtshof die in den §§. 284, 285 und 376 anstatt der Todesstrafe bestimmten Strafausmaße vor Augen zu halten, und könnte nur in ganz außerordentlichen Fällen eine geringere als zehnjährige schwere Kerkerstrafe beantragen. Nach der bisherigen Uebung des obersten Gerichtshofes ist selten auf eine geringere als 15jährige schwere Kerkerstrafe an Stelle der Todesstrafe erkannt worden.

IV. Die Form des Gutachtens ist am zweckmäßigsten die bei §. 202 erörterte des Einbegleitungsberichtes. Dasselbe kann aber auch, wenn eine Berufung angebracht wurde, abgesondert verfaßt und dem Einbegleitungsberichte beigelegt werden.

V. Von dem Inhalte des Gutachtens darf dem Abgeurteilten nichts bekannt gegeben werden.

Muster eines Gutachtens.

Aus dem Untersuchungsverfahren und der mündlichen Schlußverhandlung wider den wegen des Verbrechens der Brandlegung, wobei der Brand durch besondere, auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung bewirkt wurde, zum Tode verurteilten N. N. hat sich wider denselben nichts Erschwerendes ergeben. Als mildernd hat

sich dagegen erhoben: 1) daß er zur Zeit der That erst 20 Jahre und 4 Monate alt, und 2) bis dahin eines unbescholtenen Lebenswandels war; 3) daß er sich der auf Verheerungen ausziehenden, von dem Mitangeklagten A geführten Rotte nur über vieles Zureden, und in halbberauschtem Zustande angeschlossen hat; 4) daß er, während seine Genossen entflohen, auf der Brandstelle zurückblieb und löschen half; 5) daß er sich selbst bei Gericht gestellt, seine That einbekannt, und zur Einbringung der Rädelsführer Gelegenheit gegeben hat; 6) daß er bei der Schlußverhandlung solche Zeichen wahrer Reue gegeben hat, welche seine Besserung mit vollem Grunde erwarten lassen; 7) daß der angerichtete Schade an sich nicht sehr bedeutend ist, und 8) daß N. N., welcher einiges Vermögen erliegen hat, zu dessen Ersatze wesentlich beitragen kann. Bei diesen überwiegenden Milderungsumständen dürfte N. N. einer Begnadigung würdig erscheinen und eine 12jährige Kerkerstrafe für ihn angemessen sein.

(In dem Berathungsprotokolle — und wenn es in Form eines Berichtes erstattet wird, auf diesem (vgl. §. 204) — ist zu bemerken, ob das Gutachten einhellig beschlossen wurde, oder welche abweichende Meinungen sich dabei ergeben haben.)

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen.

In Beziehung auf die Festsetzung dieser Ordnung läßt sich im Allgemeinen nur die Regel aufstellen, daß der minder strafbare früher als der mehr strafbare — z. B. der bestellte Mörder vor dem Besteller — hingerichtet werden soll. Die genaue Erwägung der vorhandenen mildernden und erschwerenden Umstände wird dann in jedem einzelnen Falle diese Grade der Strafbarkeit bestimmen lassen. Bei ganz gleicher Schuld wird der jüngere vor dem älteren, eine Frauensperson vor einer Mannsperson u. dgl. hinzurichten sein.

Muster eines solchen Urteiles.

— — schuldig, sollen deshalb mit dem Tode durch den Strang bestraft, und diese Strafe zuerst an A, dann an B, und zuletzt an C vollzogen werden; auch haben sie rc. —

§. 294.

Vorlage von Strafurtheilen von Amtswegen an das Oberlandesgericht wegen außerordentlicher Milderung.

Hält der Gerichtshof in Fällen, wo es sich nicht um die Todesstrafe handelt, den Verurtheilten einer solchen Strafmilderung würdig, welche die Gränzen der ihm nach §. 286 eingeräumten Macht überschreitet, so hat er das Urtheil zwar innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse zu fällen, jedoch mit Beiziehung des Staatsanwaltes zugleich darüber Beschluß zu fassen, welcher weitere Milderungs-Antrag an die höheren Gerichtsbehörden zu stellen sei.

Hierauf ist das nach Maßgabe des Gesetzes geschöpfte Urtheil zu verkündigen und auszufertigen, dann aber sammt dem Gutachten

des Gerichtshofes und allen Acten von Amtswegen; und insoferne etwa auch eine Berufung eingelegt wurde, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht vorzulegen.

I. Unter welchen Bedingungen eine solche außerordentliche Milderung beantragt werden kann, ist bei §. 286 erörtert worden. — Im Uebrigen gilt von diesem Antrage alles bei dem vorhergehenden §e über das Gutachten Gesagte.

II. Daß der Beschluß des Gerichtshofes, einen derlei Milderungsantrag zu stellen, dem Abgeurteilten bekannt gegeben werden müsse, ist nicht vorgeschrieben. Es bleibt daher dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, ob er zur Beruhigung des Abgeurteilten, oder zur Ersparung einer Berufung, eine Mittheilung darüber an ihn zweckmäßig erachtet. In keinem Falle dürfte ihm aber bekannt gegeben werden, auf welches Strafausmaß der Antrag gestellt sei.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte.

§. 295.

Berufungen gegen die Erkenntnisse des Gerichtshofes erster Instanz und der Oberlandesgerichte.

Gegen jedes von dem Gerichtshofe erster Instanz über die Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß (§§. 283, 287, 288, 289 und 290) ist die Berufung mit aufschiebender Wirkung an das Oberlandesgericht, und von dessen Entscheidungen nach Umständen (§. 301) auch an den obersten Gerichtshof zuläßig.

I. Eine Berufung rücksichtlich Beschwerdeführung steht frei:

1) gegen alle über eine mündliche Schlußverhandlung von dem Gerichtshofe erster Instanz geschöpften Straf-, Freisprechungs- oder Schuldlosigkeitsurteile und Ablassungsbeschlüsse (§. 295);

2) gegen alle übrigen Verfügungen der Gerichtshöfe erster Instanz, mit der unten folgenden Beschränkung (§. 314);

3) gegen alle Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, wodurch das Urteil, der Beschluß oder die Verfügung des ersten Gerichtes abgeändert wird, mit der im §. 301 enthaltenen Beschränkung (§. 295).

II. Eine Berufung rücksichtlich Beschwerdeführung findet nicht Statt:

1) gegen jene Verfügungen des Gerichtshofes erster Instanz, rücksichtlich deren das Gesetz eine abgesonderte Beschwerdeführung ausdrücklich verbietet, wie dies in den §§. 220, 221, 224, 226, 227, 244, 245, 246 und 254 der Fall ist (§. 314);

2) gegen jene Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, wodurch das Erkenntniß, der Beschluß oder die Verfügung des Gerichtshofes erster Instanz bestätigt wird (§§. 301, 309);

3) gegen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (§. 312).

III. Auch die Berufung gegen die vorerwähnten Erkenntnisse und Beschlüsse hat eine

aufschiebende Wirkung, d. h. die ausgesprochenen Rechtsfolgen z. B. der Strafvollzug, treten nicht ein, bis nicht über die Berufung rechtskräftig entschieden ist. Inwieferne jedoch eine Freiheitsstrafe während des Berufungszuges vollstreckt werden könne, wird im §. 313 bestimmt.

§. 296.

Zweck der Berufung.

Die Berufung kann entweder die mildere oder strengere Beurtheilung des Angeklagten, oder auch nur eine Abänderung des Erkenntnisses hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens zum Zwecke haben.

Dem Staatsanwalte insbesondere liegt gemäß §. 30 lit. e) die Verpflichtung ob, gegen alle Entscheidungen des Gerichtshofes, die er nicht dem Gesetze gemäß findet, die Berufung auch nur zu dem Ende zu ergreifen, damit im Interesse der richtigen Anwendung des Gesetzes eine oberrichterliche Entscheidung veranlaßt werde.

§. 297.

Grund der Berufung:

Der Grund der Berufung kann sich entweder auf Formgebrechen, oder auf den Inhalt des Ausspruches beziehen.

Auch wegen Unzuständigkeit des Gerichtes kann (wie dies aus der Beziehung des §. 207 im §. 302 hervorgeht) gegen ein Enderkenntniß von was immer für einer Art die Berufung ergriffen werden.

§. 298.

a) Formgebrechen;

Wegen Formgebrechen kann eine Berufung nur dann stattfinden, wenn entweder in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten; oder wenn in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind.

I. Welche Formgebrechen im Laufe der mündlichen Schlußverhandlung zu einer Berufung Anlaß geben können, ist bereits an den betreffenden Stellen bemerkt worden, auf welche daher verwiesen wird.

II. Die wesentlichen Förmlichkeiten des Erkenntnisses sind in den §§. 283 und 292 aufgezählt.

§. 299.

b) Inhalt des Ausspruches.

Gegen den Inhalt des Ausspruches selbst kann die Berufung insbesondere aus folgenden Gründen eingelegt werden, weil

a) die dem Angeklagten zur Last gelegte That von dem unteren

Gerichte als eine strafbare Handlung erklärt wurde, obschon sie nach den von ihm für rechtlich erwiesen angenommenen Thatumständen als gesetzlich nicht strafbar, oder deren Strafbarkeit als verjährt oder auf andere Art erloschen hätte angesehen werden sollen; oder umgekehrt, weil die dem Angeklagten zur Last gelegte That gegen die gesetzlichen Bestimmungen für nicht strafbar oder für erloschen erklärt wurde; oder

Dies wäre z. B. der Fall, wenn bei einem Diebstahle eine außergerichtliche Zurückstellung gegen das Gesetz als bestehend angenommen, oder dieselbe nicht berücksichtigt worden wäre. — Wäre aber z. B. die außergerichtliche Zurückstellung dem Gesetze gemäß angenommen, jedoch nicht gemäß §. 289 lit. a) ein Ablassungsbeschluß, sondern ein Freisprechungs- oder Schuldlosigkeits-Urteil geschöpft worden, so hätte nur der Staatsanwalt ein Interesse, wegen des unterlaufenen Formgebrechens eine Berufung zur Wahrung des Gesetzes zu ergreifen.

b) die der Entscheidung zum Grunde gelegte That durch unrichtige Auslegung oder Anwendung einem Strafgesetze unterzogen (unrichtig qualificirt) worden ist, welches darauf keine Anwendung hat;

Wenn z. B. ein Diebstahl, bei dem sich der Thäter mit Gewalt gegen die Person im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten suchte (§. 174 I.), als Raub (§. 190) bezeichnet wurde.

c) bei der Entscheidung eine Thatsache als gewiß angenommen wurde, obgleich darüber der erforderliche Beweis nicht vorliegt (§. 260); oder wenn umgekehrt eine Thatsache nicht als rechtlich erwiesen angenommen wurde, während die nach dem Gesetze zum rechtlichen Beweise dieser Thatsache bestimmten Erfordernisse (§. 260) vorhanden sind;

d) die von dem Gesetze für die Bemessung der Strafe festgesetzten Gränzen nicht beobachtet worden sind, oder auch innerhalb derselben die Strafe zu strenge oder zu gelinde bemessen worden; oder weil

Wenn z. B. bei dem Straffatze von 5 — 10 Jahren, die Strafe mit 12 Jahren, oder mit 3 Jahren ohne Beobachtung der im §. 286 festgesetzten Bedingungen ausgesprochen wurde.

e) sich das Erkenntniß hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder der Proceß-Kosten als gesetzwidrig darstellet (§. 300, lit. d).

Die Beschränkungen rücksichtlich dieses Berufungspunktes enthält der §. 301.

§. 300.

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Die Berufung kann ergriffen werden:

I. Von den in diesem §e genannten Personen kann entweder nur eine, oder es können mehrere, oder alle zu gleicher Zeit die Berufung ergreifen.

II. Unter welchen Beschränkungen diesen Personen das Recht der Berufung zusteht, ist im §. 301 enthalten

a) von dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger;

b) von dem Angeklagten;

c) von dessen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund, und zwar sowohl gemeinschaftlich mit ihm selbst, oder für sich allein, selbst wider dessen Willen und auch nach seinem Tode;

Anderen, selbst nahen Verwandten, z. B. den Geschwistern, Oheimen u. dgl., oder verschwägerten Personen, z. B. Stiefältern, steht kein Berufungsrecht zu.

endlich auch

d) von dem Beschädigten, oder überhaupt demjenigen, der sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen verletzt glaubt, oder von dessen Erben.

Anderen Rechtsübernehmern des Beschädigten, z. B. Cessionaren, Assignataren u. dgl. steht ein Berufungsrecht nicht zu, weil sie nicht wie die Erben eine juridische Personeneinheit mit dem Beschädigten vorstellen

§. 301.

Beschränkung des Berufungs-Befugnisses.

Gegen diejenigen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes aber, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget wurde, steht Niemanden eine Berufung zu (§. 309).

Die in dem §. 309 enthaltene weitere Beschränkung bezieht sich auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes über die ihm gemäß §. 294 zur außerordentlichen Milderung der Strafe vorgelegten Erkenntnisse.

Den im §. 300 unter litt. b und c genannten Personen steht gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch dann keine Berufung zu, wenn von dem Oberlandesgerichte das erstrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abgeändert worden ist.

Von den eben da unter lit. d bezeichneten Personen aber darf die Berufung bloß gegen ein Strafurtheil, und nur in so weit ergriffen werden, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber

hätte erkannt werden können (§§. 359—361); oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes steht ihnen die Berufung nur in soferne zu, als durch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden ist.

§. 302.

Einbringung der Berufung und Verfahren darüber.

Jede dieser Berufungen ist innerhalb 24 Stunden vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses (§. 292) bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe anzumelden, und die Ausführung derselben innerhalb der nächsten acht Tage anzubringen.

Diese Fristen sind nach §. 5 zu berechnen und können nicht erweitert werden.

Im Uebrigen sind auch in Beziehung auf diese Berufungen und auf das dabei zu beobachtende Verfahren die in den §§. 203, 204, 206, 207 und 212 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Indem sich auf die Erklärung der berufenen §e bezogen wird, wird bemerkt, daß die bei §. 203 Abs. IV. erörterte Zuläßigkeit einer Berufung gegen die Verwerfung einer angeblich zu spät angebrachten Berufungs-Anmeldung oder Ausführung, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 314, wenn es sich um die Berufung gegen ein Enderkenntniß handelt, keinem Zweifel unterliegt.

§. 303.

Aufhebung des unterrichterlichen Erkenntnisses und Verfahrens wegen Formgebrechen.

Findet das Oberlandesgericht, daß in dem Verfahren oder bei dem Erkenntnisse solche Formgebrechen (§. 298) unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst Einfluß nehmen, so hat es, in soweit dieß nothwendig erscheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen, wogegen eine neuerliche Berufung offen steht.

I. Die Verbesserung der unterlaufenen Formfehler kann nur bei einer neuerlichen Schlußverhandlung geschehen, von welcher alles das gilt, was von der Schlußverhandlung und der Schöpfung des Erkenntnisses überhaupt angeordnet ist. Von dem Ermessen des Gerichtsvorstehers hängt es ab, ob er den neuen Gerichtshof aus denselben Mitgliedern zusammensetzen will, aus denen der erste bestand, oder ob es angemessener erscheint, andere Personen dazu zu berufen.

II. Wäre die Verbesserung des Gebrechens nicht mehr möglich, z. B. die unterlassene Beeidigung eines mittlerweile verstorbenen Zeugen, so müßten die Akten unter Bekanntgebung dieses Umstandes dem Oberlandesgerichte wieder vorgelegt werden, welches sodann über das erste Erkenntniß weiter nach dem Gesetze vorgehen wird.

§. 304.

Entscheidung in der Hauptsache.

In wieferne eine Abänderung auch zum Nachtheile des Angeklagten stattfinden darf.

Findet aber das Oberlandesgericht in die Hauptsache selbst einzugehen, so hat es mit Beobachtung der Vorschriften der §§. **209** und **210** nach dem Gesetze zu entscheiden. Ist die Berufung von einer der unter lit. d) des §. **300** genannten Personen ergriffen worden, so kann das unterrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche auch zum Nachtheile des Verurtheilten; zu dessen Vortheile aber nur dann abgeändert werden, wenn wegen dieser Ansprüche auch von dem Verurtheilten selbst oder von Anderen in dessen Interesse Berufung ergriffen worden ist.

Geht das Oberlandesgericht in die Hauptsache ein, so hat es darüber nach denselben Grundlagen und denselben Regeln, wie der untere Richter zu entscheiden. Findet es das Urteil dem Gesetze und dem Sachverhalte angemessen, so hat es das erstrichterliche Urteil zu bestätigen. — Das Oberlandesgericht kann aber auch das erstrichterliche Urteil, wenn es nothwendig erscheint, abändern, und zwar:

1) wenn der Verurteilte allein, oder eine der im §. 300 lit. c) genannten Personen allein oder zugleich mit dem Verurteilten die Berufung ergriffen hat, niemals zum Nachtheile des Verurteilten;

2) wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger allein oder vereint mit den unter a) genannten Personen die Berufung ergriffen hat, sowol zum Vortheile als zum Nachtheile des Verurteilten;

3) wenn von mehreren Verurteilten nur Einige die Berufung ergriffen haben, auch zum Vortheile jener, welche nicht berufen haben;

4) rücksichtlich der privatrechtlichen Ansprüche zum Nachtheile und Vortheile des Verurteilten, letzteres aber nur dann, wenn der Verurteilte selbst oder eine der im §. 300 lit. c) genannten Personen wegen dieser Ansprüche insbesondere die Berufung ergriffen hat.

§. 305.

Befugniß des Oberlandesgerichtes zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafen.

Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren

zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf Ein Jahr herabzusetzen, jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. **54** und **55** des Strafgesetzes zu beobachten.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen im §. **240** des Strafgesetzes erwähnten Strafen können von dem Oberlandesgerichte nicht bloß aus dem im §. **266** des Strafgesetzes bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. **19** und **253** des Strafgesetzes) mit Ausnahme der Landesverweisung, wo diese als Verschärfung der Kerkerstrafe im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, ganz oder zum Theile nachgesehen werden. Die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthe, des Verlustes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind (§. **240** des Strafgesetzes litt. b, c und h), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgesehen, noch gemildert werden.

In dieser Beziehung wird sich lediglich auf die Erklärung des §. 286 berufen, welche auch für das Oberlandesgericht Geltung hat.

§. 306.

Vorlage von Amtswegen an den obersten Gerichtshof zur außerordentlichen Milderung.

Erkennt das Oberlandesgericht den Verurtheilten einer, die Gränzen seiner eigenen Macht (§. **305**) überschreitenden Milderung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungs-Antrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren, sammt allen Akten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Er-

kenntniß in was immer für Puncten noch eine Berufung zuläſſig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertiget (§. 212), und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Akten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen.

Vergleiche die Erklärung des §. 294.

§. 307.

Verfahren bei dem Oberlandesgerichte rücksichtlich der ihm vorgelegten Todesurtheile und der zur außerordentlichen Milderung beantragten Strafurtheile.

Nach den für die Berufung geltenden Vorschriften (§§. 206, 207, 210, 212, 303—306) hat das Oberlandesgericht auch dann vorzugehen, wenn ihm von Amtswegen Todesurtheile zur Bestätigung (§. 293), oder Strafurtheile mit dem Antrage auf außerordentliche Milderung (§. 294) vorgelegt werden.

Das Oberlandesgericht hat daher auch in jenen Fällen, wo ihm erstrichterliche Urteile außer dem Wege der Berufung vorgelegt werden, dieselben zuerst rücksichtlich der Zuständigkeit, dann rücksichtlich der Formgebrechen zu prüfen, und wenn in diesen Beziehungen keine Anstände sich ergeben oder dieselben behoben sind, in der Hauptsache nach der Vorschrift des Gesetzes und insbesondere der folgenden beiden §e zu entscheiden.

§. 308.

Vorlage der Todesurtheile an den obersten Gerichtshof.

Wird von dem Oberlandesgerichte auf die Todesstrafe erkannt, so hat es sein Erkenntniß, es möge dadurch das untergerichtliche Urtheil bestätiget, oder in was immer für Puncten abgeändert worden sein, ohne dasselbe früher auszufertigen, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und sich zugleich nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes darüber zu äußern, in wieferne ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine.

I. Das Oberlandesgericht kann auf Todesstrafe entweder in Bestätigung des erstrichterlichen Urteiles oder nach eigenem Ermessen erkennen, indem es z. B. den Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen erwiesen annimmt, was der erste Richter nicht gethan hat.

II. Findet das Oberlandesgericht das Todesurteil der ersten Instanz in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln, entweder weil es die That als keine solche ansieht, welche von dem Strafgesetze mit dem Tode bedroht ist, oder weil es die §§. 284 und 285 anzuwenden findet, so ist keine Vorlage nothwendig, sondern das Urteil wird ausgefertigt, und es stehen dagegen die weiteren Rechtsmittel offen.

III. Ueber das Gutachten vergl. das bei §. 293 Gesagte.

§. 309.

Macht des Obergerichtes in Beziehung auf die ihm zur außerordentlichen Milderung vorgelegten Urtheile.

Wird dem Oberlandesgerichte ein Strafurtheil zur außerordentlichen Milderung vorgelegt, und gegen das vorgelegte Urtheil nicht zugleich eine Berufung des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers ergriffen; so kann das unterrichterliche Erkenntniß von dem höheren Gerichte nur bestätiget oder gemildert, niemals aber zum Nachtheile des Verurtheilten verschärft werden. Gegen das auf solche Weise von dem Oberlandesgerichte bestätigte Urtheil steht Niemanden; gegen die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Milderung aber nur dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu.

In Beziehung auf diese Urteile treten somit folgende besondere Bestimmungen ein:

1. ein solches Urteil kann nie zum Nachtheile des Verurteilten geändert werden;

2. geht das Oberlandesgericht auf den Milderungsantrag nicht ein, so gibt es gegen diese Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel;

3. geht es auf den Antrag ein, so steht nur dem Staatsanwalt und dem Privat-Ankläger, nicht aber dem Beschädigten das Recht einer weiteren Berufung zu.

§. 310.

Verfahren über die der Entscheidung des obersten Gerichtshofes unterzogenen Erkenntnisse.

Auch der oberste Gerichtshof hat bei der Berathung und Entscheidung über die durch Berufung, oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach den §§. **303**, **304** und **309** vorzugehen. Findet der oberste Gerichtshof ein ihm vorgelegtes Todesurtheil zu bestätigen, oder über eine von dem Staatsanwalte ergriffene Berufung auf die Todesstrafe zu erkennen, so hat er das Todesurtheil mit seinem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begnadigung des Verurtheilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre" dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen.

§. 311.

Befugniß des obersten Gerichtshofes zur außerordentlichen Milderung der Strafe.

Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem

Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungs-umstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheits-strafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Straf-gesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Stra-fen (§. 240 des Strafgesetzes) mildern, oder in soferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen.

§. 312.

Gegen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist kein Rechts-zug zulässig.

Gegen die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist in keinem Falle ein weiterer Rechtszug zulässig.

§. 313.

In wie weit bei Strafurtheilen eine Einrechnung des Untersu-chungsverhaftes in die Strafzeit stattfinden könne.

Sowohl den Oberlandesgerichten, als dem obersten Gerichtshofe steht frei, bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Er-kenntnisse unterzogenen Straffällen in ihren Strafurtheilen zugleich auszusprechen, ob und in wie weit eine Einrechnung des von dem Verurtheilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestande-nen Untersuchungs-Verhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe statt-finden soll (§. 17 des Strafgesetzes).

Der §. 17 des Str. G. verordnet, daß die Strafzeit von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urteil kundgemacht wurde, zu beginnen hat. Der vorstehende §. enthält daher eine Ausnahme von dieser Regel, welche jedoch nur die Ober-landesgerichte und der oberste Gerichtshof, nie aber das Gericht erster Instanz machen dürfen. — Sollte sich in besondern Fällen schon dem letzteren eine solche Einrechnung an-gemessen erscheinen, so müßte es nach der Analogie mit §. 294 darauf bei dem oberen Rich-ter antragen.

Erfolgt darüber in dem Strafurtheile der höheren Gerichte keine ausdrückliche Bestimmung, so ist in dem Falle, wenn der Verur-theilte selbst, oder mit seiner Zustimmung einer seiner Angehörigen (§. 300, lit. b und c) gegen das unterrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen hat, und diese verworfen wird, der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Verkündigung des unterrichterlichen Er-

kenntnisses bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urtheiles (§. 212) in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber in Folge dieser Berufung das unterrichterliche Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert, oder wurden die Acten an das höhere Gericht aus irgend einem anderen Grunde vorgelegt, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen.

I. Demnach beginnt die Strafzeit jedenfalls von dem Tage der Kundmachung des erstrichterlichen Urteiles: 1) wenn der Verurteilte selbst keine Berufung anmeldet; 2) wenn über die von ihm oder seinen Angehörigen mit seiner Zustimmung ergriffene Berufung das Urteil gemildert wird; 3) wenn seine Angehörigen ohne seine Zustimmung, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Beschädigte die Berufung ergriffen haben.

II. Haben der Verurteilte oder Jemand in seinem Namen mit seiner Zustimmung berufen, und wird die Berufung verworfen, so beginnt die Strafzeit von dem Zeitpunkte der Kundmachung des oberlandesgerichtlichen Urteiles, wenn in demselben nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

§. 314.

Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe.

Sollte sich Jemand durch Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht zu den im §. 295 bezeichneten Erkenntnissen gehören, beschwert finden, so steht ihm auch dagegen, in soferne der weitere Rechtszug im Gesetze nicht insbesondere untersagt ist, die Beschwerde an das höhere Gericht offen.

Ueber solche Beschwerden ist nach den über die Berufungen gegebenen Vorschriften zu verfahren, und insoweit die Entscheidung darüber nicht mit einem Erkenntnisse über eine Berufung verbunden werden kann, durch Bescheid zu erkennen.

Vergleiche hierbei die Erklärungen zu §. 295.

§. 315.

Ahndung unbefugter und muthwilliger Berufungen oder Beschwerdeführungen.

Jedem höheren Gerichte steht das Befugniß zu, diejenigen Personen oder deren Vertreter, welche eine Berufung ergreifen, ohne hierzu berechtiget zu sein; oder welche hierbei, oder überhaupt in ihren Eingaben an die Strafgerichte Thatumstände fälschlich vorgeben; welche gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten haben, oder sich sonst eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen ließen; oder welche hierbei die den Gerichten schuldige Ehrfurcht oder den Anstand

verletzen, zu einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu verurtheilen, wogegen kein weiterer Rechtszug offen steht.

Rücksichtlich der Geldstrafen ist die Vorschrift des §. 6 und des in der Erklärung zu demselben Gesagten zu berücksichtigen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse.

§. 316.

Art der Vollziehung der Schuldlosigkeits- und Freisprechungs-Urtheile wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, und der Ablassungsbeschlüsse.

Wenn ein Verhafteter durch Urtheil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, oder wenn gegen ihn ein Ablassungsbeschluß erfolgte, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage, in Freiheit zu setzen.

Welche Vorsichten rücksichtlich der aus Abgang zulänglicher Beweise Freigesprochenen anzuwenden sind, bestimmt der folgende §.

§. 317.

Freilassung der wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel Freigesprochenen und der Sträflinge.

Jedes Erkenntniß, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wird, ist, sogleich nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde desjenigen Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes in Abschrift mitzutheilen.

Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen Beschuldigten aus dem Verhafte, oder eines Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat.

I. Befindet sich an dem Sitze des Strafgerichtes eine gehörig eingerichtete Sicherheitsbehörde, so besteht die Amtshandlung des Strafgerichtes einfach darin, daß es den

Freigesprochenen, welcher im Verhafte war, unter Mittheilung der gegen ihn vorgekommenen Bedenken derselben zur weiteren Verfügung übergibt. — Dort wo keine solche Behörde besteht, ist nach der Vorschrift dieses §es vorzugehen, und der Freigesprochene könnte vor erfolgter Verfügung nicht aus dem Verhafte entlassen werden.

II. Rücksichtlich der in Concurs verfallenen und nicht schuldlos erklärten Hausirer siehe die Just. Min. Vdg. v. 28. September 1853 beim §. 320.

III. Rücksichtlich der Sträflinge wird das Strafgericht sehr selten in die Lage kommen, eine solche Anzeige erstatten zu müssen, weil schon durch die mit der Justizministerial-Verordnung vom 5. März 1853 Nr. 44 R.G.Bl. (siehe dieselbe bei §. 324) angeordnete Manipulation mit den Auskunftstabellen eine in der Regel ausreichende Vorsorge in dieser Beziehung getroffen ist.

§. 318.

Vollziehung der Strafurtheile durch Strafgerichte ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes.

Jedes Strafurtheil ist ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte, vor welchem die Verhandlung in erster Instanz stattfand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen.

Wem der Gerichtsvorsteher die Einleitung des Strafvollzuges zu übertragen findet, liegt in seinem Ermessen. Am natürlichsten ist es, wenn alle nach geschöpftem Endurteile zu treffenden, wie immer gearteten Verständigungen, Verfügungen, Einvernehmungen ꝛc. von dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtshofes als Referenten ausgehen.

§. 319.

Aufschub der Vollstreckung:

a) bei kranken oder schwangeren Personen;

Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

Es ist zweckmäßig, um späteren Reclamationen vorzubeugen, derlei kränkliche oder schwangere Personen vorläufig zu befragen, ob sie sich kräftig genug fühlen, die Strafe anzutreten, oder ob sie einen Aufschub wünschen. Wird ein solcher gewährt, so muß der denselben rechtfertigende Gesundheitszustand des Verurteilten durch ein gerichtsärztliches Zeugniß bestätigt sein.

§. 320.

b) bei Mitgliedern des geistlichen Standes.

Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines

Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurtheil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurtheiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen **30** Tagen, so ist das Strafurtheil ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Da das Gesetz in dieser Beziehung nicht unterscheidet, so ist diese Vorschrift für die Geistlichen aller im Staate gesetzlich bestehenden Religionsgenossenschaften gleichmäßig giltig.

In wieferne im Falle eines gegen einen Geistlichen ergangenen Strafurtheiles der geistlichen Behörde auf deren Verlangen auch die Untersuchungs- und Verhandlungs-Acten mitzutheilen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Diese Bestimmung enthält die Ministerial-Verordnung vom 3. September 1850 Nr. 342 R.G.Bl., welche anordnet, daß die Behörden in dem Falle, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, dem Bischofe die Verhandlungsakten auf sein Verlangen mitzutheilen haben.

§. 321.

Anzeige der Verurtheilung bei Beamten, Lehrern, Advocaten u. s. f.

Strafurtheile, welche gegen Staats- oder Gemeindebeamte oder -Diener, gegen öffentliche Lehrer, gegen Advocaten, Notare, Gemeinde-Vorsteher oder -Ausschüsse geschöpft werden, sind nach erlangter Rechtskraft ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Zugleich ist jedoch eine beglaubigte Abschrift hiervon dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Verurtheilten, oder derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Disciplinar-Aufsicht über denselben zu führen, oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen berufen ist. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die im letzten Absatze des §. 158 bezeichneten Personen ist, in soferne sie sich nicht ohnehin im Verhafte befinden, jederzeit früher deren unmittelbarem Vorgesetzten bekannt zu machen.

Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem

Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

I. Zufolge Justizministerial-Erlasses v. 10. September 1852 Nr. 99 R.G.Bl. sind Erkenntnisse, womit Personen, welche eine Handels- oder Gewerbsunternehmung besitzen, selbständig und gewerbsmäßig betreiben, oder selbständig leiten, eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzes-Uebertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, der Handels- oder Gewerbekammer, in deren Bezirk der Verurteilte wohnt, von Amtswegen mitzutheilen.

II. Zufolge Justizministerial-Verordnung vom 28. September 1853 Nr. 187 R.G.Bl. hat das Strafgericht, wenn über das Vermögen eines Hausierers der Concurs eröffnet, und der Cridatar in der gepflogenen strafgerichtlichen Untersuchung nicht für schuldlos befunden wird, von dem Erfolge der Untersuchung jener politischen Behörde Nachricht zu geben, welche die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt hat.

III. Rücksichtlich des letzten Absatzes dieses §es wird auf den §. 26 des Str. G. und die zu demselben gehörigen Verordnungen (in meinem Handbuche S. 48) verwiesen.

§. 322.

Wann eine Aufschiebung des Beginnes der Freiheitsstrafe stattfinden dürfe.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurtheilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann aber nur das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligen.

I. Solche Gründe wären eine nothwendige Feld- oder Weingartenarbeit, die Vollendung eines bestellten Werkes u. dgl.

II. Das Gesuch um Aufschiebung des Beginnes der Freiheitsstrafe kann bei dem Oberlandesgerichte oder dem Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden, welcher das Gesuch mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte vorzulegen hat. Bis zur Entscheidung dieses Gesuches bleibt der Beginn der Strafe selbstverständlich verschoben.

Eine Unterbrechung der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, sowie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden.

§. 323.

Vollstreckung:

a) der Todesurtheile;

Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am Morgen des

zweiten Tages nach demjenigen, an welchem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Festtag, noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündigung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, in soferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigenfalles zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

Werden vor oder bei der Hinrichtung zu Gunsten des Verurtheilten milde Gaben, zu denen aber nie aufgefordert werden darf, verabreicht, so sind sie, wenn nicht die Geber selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmen, zur besseren Verpflegung des Verurtheilten in den letzten Tagen seines Lebens, dann zur Unterstützung seiner Familie, wenn sie dürftig und schuldlos ist, und außerdem zur Betheilung der Ortsarmen, oder zu anderen frommen Zwecken nach dem Ermessen des Strafgerichtes zu verwenden.

Der Verurtheilte ist in einem geschlossenen Wagen, wo ein solcher ohne Schwierigkeit beigeschafft werden kann, unter militärischer Bedeckung auf den Richtplatz zu führen. In dem Wagen haben, außer dem Verurtheilten selbst, noch der ihn begleitende Seelsorger und zwei Wachen Platz zu nehmen, und ein zweiter Wagen, mit einem Mitgliede des Gerichtshofes in Begleitung einer zweiten Gerichtsperson, hat demselben zu folgen. Diese Gerichts-Commissäre haben auf dem Richtplatze ihren Standpunct innerhalb der aufgestellten Militärmacht zu nehmen, den Verurtheilten dem Scharfrichter zu übergeben, über die Vollstreckung der Todesstrafe zu wachen,

und hierüber einen Bericht an das Strafgericht zu erstatten, der den Acten beizuschließen ist. Nach geschehener Vollstreckung ist eine kurze, in Druck gelegte Darstellung der That sammt dem Strafurtheile, in welchem aber der Geschlechtsname des Verurtheilten nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet werden darf, zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen, das Strafgerüste selbst aber unverzüglich wegzuräumen. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, (§. 293), so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

Muster einer solchen Darstellung.

Todesurteil,

welches von dem k. k. Landesgerichte zu N. über die mit Franz J****** wegen meuchlerischen Raubmordes und Diebstahles geführte Untersuchung am — geschöpft, und nach erfolgter hoher und höchster Bestätigung heute am — vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Franz J*****, am 18. Juli 1808 zu Oberaugest im Prerauer-Kreise Mährens geboren, katholischer Religion und ledigen Standes, ein Pferdeknecht, hat in seiner frühesten Jugend die Schule so nachläßig besucht, daß er weder lesen noch schreiben gelernt hat.

Er wurde in reiferen Jahren von seinen Aeltern zur Landwirthschaft verwendet, diente dann als Pferdeknecht bei mehreren Bauern, war aber unordentlich und liederlich und wurde schon im Jahre 1831 wegen Verbrechens des Diebstahles bestraft.

Sein Hang zum schlechten und ausschweifenden Leben brachte ihn dahin, daß er neuerdings zwei Diebstähle im Betrage von 188 fl. C. M. verübte, im Juli 1846 seinen Dienstort zu Weißkirch verließ, und sich nach Wien begab, um ein freieres Leben zu führen. Er nahm seinen Aufenthalt zu Fünfhaus nächst Wien, und lebte theils von dem mitgebrachten, vom Diebstahle herrührenden Gelde, theils vom Tagelohne.

Als er Anfangs September 1846 kein Geld und keinen Erwerb hatte, faßte er den Entschluß, in seine Heimat zurückzukehren, dort bei einem reichen Juden in Dienst zu treten, ihn sohin bei günstiger Gelegenheit zu erschlagen, ihm das Geld zu nehmen, um davon den kommenden Winter gut zu leben.

Er schritt sogleich zur Ausführung seines Vorhabens, begab sich unmittelbar nach Holleschau in Mähren, trat dort am 12. September 1846 bei dem israelitischen Getreidehändler Isak König als Pferdeknecht in Dienst, und fuhr am andern Tage mit einer Ladung Gerste mit seinem neuen Dienstherrn nach Bielitz in kaiserl. Schlesien. Auf der Rückreise kam er mit seinem Dienstherrn am 17. September 1846 Abends auf der Kaiserstraße bis auf die Anhöhe zwischen Chlebowitz und Richaltitz, wo er mit dem Fuhrwerke stehen blieb und rückwärts am Wagen die

Hemmstange andrehte. Während nun Isak König neben dem Wagen links stand, und mit dem Leitseile die Pferde anhielt, benützte Franz J****** diese Gelegenheit, ergriff eine auf dem Wagen befindlich gewesene eiserne Radhaue und versetzte mit der stumpfen Schneide derselben dem Isak König von rückwärts zwei Schläge auf den Kopf, so daß derselbe zur Erde auf das Gesicht fiel und einen Schrei ausstieß, weßhalb Franz J****** ihm noch ein paar Schläge mit dem Rücken der Haue auf den Kopf versetzte, so daß derselbe sogleich den Geist aufgab.

Hierauf nahm Franz J****** dem Ermordeten sein Geld im Betrage von 73 fl. C. M. ab, schleppte den Leichnam von der Straße weg, warf ihn in einen tiefen Wassergraben, fuhr dann eiligst davon bis nach Richaltitz, wo er übernachtete, und setzte am anderen Tage die Reise fort. In Keltsch übergab er das Fuhrwerk sammt Ladung einem bekannten Manne mit dem Auftrage, solches nach Holleschau zu führen, kehrte mit dem geraubten Gelde und einem dem Ermordeten abgenommenen Mantel nach Fünfhaus nächst Wien am 24. September 1846 zurück, wurde aber schon in der Nacht vom 26. auf den 27. September 1846 von der Polizeibehörde, welche sein Verbrechen erfuhr, in seinem Unterstandsorte aufgegriffen und in Verhaft genommen, bei welcher Gelegenheit er von dem geraubten Gute nur noch einen Betrag von 24 fl. C. M. und den Mantel bei sich hatte.

Vor dem Landesgerichte legte Franz J****** ein mit den gerichtlichen Erhebungen vollkommen übereinstimmendes Geständniß dieser That ab.

Bei der vorgenommenen Section des am 18. September 1846 in dem Wassergraben aufgefundenen Leichnames des ermordeten Isak König ging der gerichtsärztliche Befund dahin, daß die ihm mit einem stumpfschneidenden Instrumente, nämlich mit der am Thatorte vorgefundenen eisernen Radhaue, am Kopfe beigebrachten Verletzungen und die dadurch verursachte Zerschmetterung des Schädelgewölbes nothwendig tödtlich waren, und dessen schnellen Tod zur Folge hatten.

Urteil.

Der untersuchte Franz J****** ist der Verbrechen des meuchlerischen Raubmordes und Diebstahles schuldig, und soll deshalb nach Vorschrift des §. 119, Strafgesetzbuches I. Theils mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an ihm gemäß §. 10 eben daselbst mit dem Strange vollzogen werden.

§. 324.

b) von Freiheitsstrafen;

Freiheitsstrafen, die nicht über Ein Jahr zu dauern haben, können bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, vollzogen werden.

Sträflinge, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafen an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden.

I. Diese Anweisung erfolgt durch die Oberlandesgerichte im Einvernehmen mit der Statthalterei entweder für einen bestimmten Zeitraum oder für jeden einzelnen Fall.

II. Gegenwärtig werden die Freiheitsstrafen von mehr als einem bis einschließig zehn

Jahre in dem Provinzialstrafhause, Strafen über zehn Jahre und die wegen Hochverraths verhängten Strafen aber auf einer Festung (dem Spielberg, der Citadelle von Gradiska u. s. w.) vollstreckt.

Es ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die blos eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden.

Die Ablieferung des Verurtheilten an diese Straforte hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten, und derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mitzutheilen, worüber besondere Vorschriften erlassen werden.

Die Vorschrift über die Abfassung und das weitere Verfahren mit den Auskunftstabellen enthält die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 5. März 1853 Nr. 44 R. G. Bl., welche lautet:

§. 1. Die Untersuchungsrichter an den Bezirkskollegial- und Landesgerichten haben am Schlusse der Voruntersuchung für jeden eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten eine Tabelle nach dem Muster A zu verfassen, die Rubriken 1, 2, 3, 4, 8 und 9 auszufüllen und die mit ihrer Fertigung versehene Tabelle den Voruntersuchungs-Akten beizulegen.

Ist der Angeschuldigte sofort eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt und zu einer Strafe verurteilt worden, so hat mit dem Eintritte der Rechtskraft des Straf-Urteiles, der Vorsitzende des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, und soferne er abwesend oder verhindert wäre, der erste Beisitzer die Rubriken 5, 6 und 7 der Tabelle durch den Schriftführer ausfüllen zu lassen, diese zu unterfertigen, und nebst einer beglaubigten Abschrift des Straf-Urteiles dem Staats-Anwalte, der die Vollstreckung desselben anzuordnen hat, ungesäumt mitzutheilen.

In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Angeschuldigten, sondern auch der falsche Name, welchen er sich allenfalls beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzutragen. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung der politische Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk, der Kreis, die Delegation, der Regierungsbezirk, der Distrikt, das Kronland, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken. Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben wurde, mit Ansetzung des Geburtstages, Monates und Jahres, außerdem nach der Angabe des Angeschuldigten auszudrücken. War er noch in Versorgung der Aeltern oder Verwandten, oder unter Vormundschaft oder Curatel, so sind auch der Name, Stand und Wohnort der ersteren oder der Vormünder oder Curatoren anzugeben. Die Religion ist nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses zu benennen. Hinsichtlich des Standes ist anzumerken, ob der Angeschuldigte ledig, verheiratet oder verwitwet sei und Kinder habe, und wie viele, in welchem Falle ihr Alter und Geschlecht anzugeben ist.

In Betreff der Beschäftigung oder Erwerbsart ist anzuführen, ob der Angeschuldigte Besitzer von Realitäten und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentier (Capitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u. s. w. oder ein Mensch ist, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Der Rubrik unter Nr. 1 ist eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Angeschuldigten einzuschalten.

In der zweiten Rubrik ist die zuständige Heimatsgemeinde des Angeschuldigten nach Namen und Lage innerhalb des zu bezeichnenden politischen Bezirkes, Kreises, der Delegation, des Regierungsbezirkes, Distriktes und Kronlandes, und soferne sie im Auslande gelegen wäre, in ähnlicher Art zu bezeichnen.

Der letzte Wohnort des Angeschuldigten wird ebenso wie der Geburtsort näher bezeichnet, und von blos zeitlichen Aufenthaltsorten, welche lediglich für vorübergehende Zwecke gewählt werden, unterschieden. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

In der dritten Rubrik ist auf Grundlage der gemachten Erhebungen zu bemerken, ob der Lebenswandel des Angeschuldigten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Ist er bereits früher in strafgerichtlicher Untersuchung gestanden, so ist bestimmt anzugeben, wann, wo und wegen welcher strafbaren Handlung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie erlediget wurde. Die Art der strafbaren Handlung ist auf die unten angedeutete Weise näher zu bezeichnen und die Art der Erledigung durch die Aufnahme des dispositiven Theiles des Beschlusses oder Erkenntnisses ersichtlich zu machen.

In der vierten Rubrik sind die strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der geführten Voruntersuchung bildeten, mit der gesetzlichen Benennung und mit kurzen dieselben näher und spezieller bezeichnenden Beisätzen anzuführen, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Taschendiebstahl, Diebstahl mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden, in Markthütten und Auslagen, in Wirthshäusern u. s. w., oder beim Betruge: durch Verfälschung öffentlicher Urkunden, durch fälschliche Annahme des Charakters eines öffentlichen Beamten u. s. w. Ist eine oder die andere strafbare Handlung wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind die der Mitschuld oder Theilnahme Angeschuldigten mit Beziehung auf die ihre Person betreffenden Tabellen zu benennen.

In der fünften Rubrik ist der dispositive Theil des Strafurteiles mit Angabe des erkennenden Gerichtes und des Datums der Urteilsschöpfung anzuführen. Ist die wider das Urteil ergriffene Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, oder das Urteil im Berufungswege bestätiget oder abgeändert, oder das Strafurteil vom Cassationshofe geschöpft worden, so ist dies genau anzuführen, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere muß, wenn nach Maßgabe des Strafgesetzes auf Landesverweisung oder auf Abschaffung aus einem Orte, aus einem Kronlande, oder aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates nach ausgestandener Strafe erkannt wurde, dieses ausdrücklich angeführt werden.

In der sechsten Rubrik ist der Tag, an welchem der Vollzug des Urteiles zu beginnen hat, mit Buchstaben anzumerken, wenn auch die Ablieferung an entferntere Straförter später erfolgt.

In der siebenten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzuführen, an welchem die Strafzeit, welche von dem Tage des beginnenden Vollzuges des Strafurteiles nach dem Kalender zu berechnen ist, endiget.

In der achten Rubrik ist alles anzumerken, was über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Angeschuldigten wahrgenommen wurde. Es kömmt daher anzuführen, ob er gesund oder mit Leibesgebrechen und mit welchen er behaftet, befunden worden, ob er, wenn er nach dem Gesetze mit körperlicher Züchtigung gestraft werden kann, hierzu nach ärztlichem Befunde geeignet, ferner ob er gutmüthig, reumüthig, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. ist. Ueber seine Gemüthsbeschaffenheit ist überhaupt eine

Beschreibung zu liefern. In Beziehung auf den Bildungsgrad ist anzugeben, ob der Angeschuldigte des Lesens und Schreibens, oder nur des einen oder des anderen kundig sei, ob er eine gewerbliche oder höhere Ausbildung besitzt.

In der neunten Rubrik ist Alles sonst etwa auf die Behandlung des Angeschuldigten Einfluß nehmende aufzunehmen, insbesondere, ob er wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen ist, ob er des Religionsunterrichtes bedarf u. s. w.

§. 2. Die Staatsanwälte an den Bezirkskollegial- und Landesgerichten werden bei Anordnung der Vollstreckung jener Strafurteile, durch welche mehr als eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wird, die Tabelle nebst der beglaubigten Abschrift des Strafurteiles der, dem Orte der Aburteilung vorgesetzten politischen Behörde mittheilen, damit durch diese Behörde die Ablieferung des Verurteilten nach dem gesetzlich bestimmten Strafort veranlaßt werde.

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die ihr gleichzeitig mit dem Verurteilten zukommende Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der den Sträfling treffenden Zahl und des Tages seiner Uebernahme genau einzutragen, vor dem Ende der Strafzeit in der zehnten Rubrik der Tabelle die Bemerkung über das Betragen des Sträflings während der Strafzeit einzuschalten, diese zu unterfertigen, und sofort die Tabelle an Orten, wo sich eine Polizei-Direction oder ein selbständiges Polizei-Kommissariat befindet, diesen, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sie sich befindet, in solcher Zeit zu übersenden, daß durch diese Behörden noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, ob der Sträfling unbedingt oder mit welchen Vorsichten aus dem Straforte zu entlassen, oder ob er vor dieselben zu stellen sei.

§. 4. Diese Polizei- und rücksichtlich politische Behörde hat, wenn nicht schon im gerichtlichen Erkenntnisse die Landesverweisung oder die Abschaffung ausgesprochen wäre, die sie jedenfalls in Vollzug zu setzen hat, zu bestimmen, was mit dem Sträflinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, ob derselbe in der Gemeinde des Strafortes belassen werden könne, oder ob derselbe in seine Heimatsgemeinde oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse in eine andere Gemeinde gewiesen, und ob er dahin frei entlassen oder mittelst gebundener Marschroute oder mittelst Schubes befördert werden soll. Diese Behörde hat, wenn die Gemeinde des Strafortes zugleich die zuständige Gemeinde des zu entlassenden Sträflings ist, die Tabelle aufzubewahren, sonst aber der Polizeibehörde, welche in der zuständigen Gemeinde des Sträflings ihren Sitz hat, in Abgang einer solchen aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zuständige Gemeinde liegt, zur Kenntniß und Aufbewahrung mitzutheilen. Sollte der Sträfling in eine andere als seine zuständige Gemeinde entlassen werden, so ist, wenn sich in ersterer eine Polizeibehörde befindet, dieser, in Abgang einer solchen aber, und wenn die zum Aufenthalte angewiesene und die zuständige Gemeinde im Bezirke verschiedener politischen Bezirksbehörden liegen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde liegt, eine Abschrift der Tabelle zu übersenden.

§. 5. Die Polizei- und rücksichtlich politische Behörde, in deren Bezirke die zuständige oder zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde des zu entlassenden Sträflings liegt, werden diese Entlassung und die vorausgegangene Beurteilung dem Gemeindevorsteher seines Wohn- oder künftigen Aufenthaltsortes, so wie auch dem betreffenden Gensd'armerie-Flügel-Kommando bekannt geben, und beiden das über die Gemüths- und sittliche Beschaffenheit des Entlassenen, seinen früheren Lebenswandel und die Art seiner Beaufsichtigung zu wissen Nöthige mittheilen.

Ueberhaupt wird es den Polizei- und politischen Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die polizeiliche Aufsicht über entlassene Sträflinge zu pflegen.

§. 6. Die Verwaltung des Strafortes hat im Beginne jedes Quartales ein alphabetisch geordnetes, mit den Rubriken der Tabelle versehenes Verzeichniß aller mit Ende des Quartales aus dem Straforte zu entlassenden Sträflinge dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Strafanstalt befindet, vorzulegen.

§. 7. Die Staatsanwälte an den Bezirks-Collegialgerichten haben auch bei der Anordnung der Vollstreckung aller übrigen im §. 2 nicht begriffenen Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen, die ihnen zugekommene Tabelle und eben so die Bezirksgerichte bei Vollstreckung der wegen Uebertretungen ergangenen Strafurteile die von ihnen nach dem Muster I auszufertigende Tabelle, wenn am Orte des erkennenden Gerichtes eine Polizeibehörde besteht, dieser, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sich das Strafgericht befindet, mitzutheilen.

Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, in welchen Strafurteile wegen solcher Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, die nur auf Anlangen des Beleidigten verfolgt werden können, und keine Freiheitsstrafe von sechs Monaten zur Folge hatten, oder wegen Uebertretungen, welche weder aus Gewinnsucht entstanden, noch die öffentliche Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzen, noch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten nach sich zogen, ergangen sind.

§. 8. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die am Schlusse des §. 3 erwähnte Bestimmung zu treffen, dieselbe den Staats-Anwälten und rücksichtlich den Bezirksgerichten mitzutheilen, und mit den Tabellen auf die unter den §§. 4 und 5 angeführte Weise vorzugehen.

§. 9. Wenn ein wegen eines Verbrechens, Vergehens oder wegen einer in die Auskunfts-Tabelle aufgenommenen Uebertretung Verurteilter aus seiner zuständigen oder ihm zum Aufenthalte angewiesenen Gemeinde in eine andere Gemeinde übersiedelt, so ist von der Polizei-Behörde, wenn eine solche an dem früheren Wohn- oder Aufenthaltsorte besteht, in deren Abgang aber von der politischen Bezirksbehörde an die Polizei-Behörde der Gemeinde, in welche die Uebersiedlung geschieht, oder wenn sich daselbst eine solche nicht befindet, an die betreffende politische Bezirksbehörde eine Abschrift der Tabelle zu senden.

In allen Fällen der Uebersiedlnng eines solchen Verurteilten von einer Gemeinde in die andere ist der Vorsteher der Gemeinde, in welche übersiedelt wird, und nach Beschaffenheit der Umstände auch das Gensd'armerie-Kommando, welchem diese Gemeinde zugewiesen ist, von der vorausgegangenen Verurteilung des Uebersiedelten in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Die Tabellen über die seit der Wirksamkeit der Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 geschöpften Straf-Urteile, insoferne sie nicht bereits in Gemäßheit des Hofdekrets vom 30. November 1821, Nr. 1818 der Justiz-Gesetzsammlung, verfaßt und übergeben wurden, sind nach diesen Vorschriften nachträglich in kürzester Zeit auszufertigen und den in den früheren Absätzen bezeichneten Behörden zu übersenden.

§. 11. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die an sie gelangenden Tabellen zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen der Reihenfolge nach zu versehen, hierüber einen alphabetischen Index zu führen und auf Anlangen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staats-Anwaltschaften aus denselben Auskünfte zu ertheilen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Vor-, Geschlechts- und Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Beschäftigung und Personsbeschreibung.	Gemeinde, welche zuständig ist, dann letzter Wohn- oder Aufenthaltsort.	Früherer Lebenswandel.	Zuletzt begangene strafbare Handlung u. Mitschuldige und Theilnehmer.	Auszug aus dem letzten Urteile.	Tag des Urteilsvollzuges oder des Beginnes der Freiheitsstrafe.	Ende der Strafzeit.	Körperliche und sittliche Beschaffenheit, dann Bildungsgrad.	Anmerkung.	Verhalten während der Strafzeit.
Größe Körperbau Gesicht Gesichtsfarbe Haare Stirne Augenbrauen Augen Nase Mund Zähne Bart Kinn Besondere Kennzeichen Sprache Kleidung									

§. 325.

c) der körperlichen Züchtigung;

Ist nach dem Strafurtheile an dem Verurtheilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden

Die Züchtigung mit Streichen, welche gemäß §. 24 des Str. G. bei Jünglingen unter 18 Jahren und Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Männern in Stockstreichen besteht, muß auf eine solche Art vollzogen werden, daß die Strafe zwar empfindlich, aber der Gesundheit nicht nachtheilig ist. Es muß also stets vor deren Vollzug das ärztliche Gutachten eingeholt werden. — Frauenspersonen dürfen zur Zeit der monatlichen Reinigung nicht gezüchtigt werden (Hofd. v. 4. Februar 1803 Nr. 591 J. G. S.), und die Züchtigung derselben hat zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur durch Personen von gleichem Geschlechte zu geschehen (Hofd. v. 24. April 1812 Nr. 986 J. G. S.).

§. 326.

d) der Landesverweisung, oder einer Abschaffung;

Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe, oder dessen Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, oder auch nur aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hiervon an den Landes-Chef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort, so ist die politische Bezirksbehörde hiervon zu verständigen.

Die nöthigen Vorschriften über die Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer ertheilt die Verordnung des Chefs der obersten Polizeibehörde vom 27. Jäner 1853 Nr. 46 R. G. Bl., welche lautet:

Das nunmehr im ganzen Umfange der Monarchie (mit Ausnahme der Militärgränze) giltige Strafgesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Strafgerichte verpflichtet oder doch berechtiget sind, gegen Ausländer wegen eines begangenen Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung die Landesverweisung oder Abschaffung aus dem österreichischen Staate zu verhängen. Außerdem sind auch die politischen Behörden ermächtiget, aus Polizeirücksichten die Entfernung eines Ausländers aus sämmtlichen Kronländern zu verfügen.

Um zu verhindern, daß landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer nach Oesterreich wieder zurückkehren, ist es die Aufgabe der Staatspolizei, für eine genaue Evidenzhaltung aller vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen zu sorgen, und hierdurch eine genügende Basis für die Ueberwachung zu gewinnen.

Damit nun diese Evidenzhaltung in allen Theilen der Monarchie schnell, vollständig und gleichförmig erzielt werde, sieht sich die oberste Polizeibehörde veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz, nachstehende Bestimmungen vorzuzeichnen, welche sogleich in Wirksamkeit zu treten haben.

1. So oft die Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers von einem Strafgerichte, oder von einer politischen Behörde ausgesprochen wird, hat das Gericht, oder die Behörde, von der die Verfügung ausgeht, hiervon von Fall zu Fall und ungesäumt die Anzeige an den politischen Chef jenes Kronlandes zu erstatten, in welchem die Landesverweisung oder Abschaffung stattfindet.

2. Der politische Landes-Chef wird von jeder eingelangten Anzeige die sämmtlichen Aufsichtsbehörden und Organe des Kronlandes, dem er vorsteht, sogleich in Kenntniß setzen, damit die Rückkehr des Landesverwiesenen oder Abgeschafften durch ihre Ueberwachung verhindert werde.

3. Ueber sämmtliche in der Monarchie, mit Einschluß der k. k. Militärgränze, vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern, werden wie bisher von Monat zu Monat Hauptverzeichnisse angelegt werden.

4. Die Abfassung derselben wird vom 1. Jäner d. J. von der obersten Polizeibehörde unmittelbar besorgt.

5. Zu diesem Behufe werden sämmtliche Länder-Chefs, und für die Militärgränze das Kriegsministerium, zu Ende jeden Monates, und längstens bis 6. des darauf folgenden Monates einen Ausweis über sämmtliche im Laufe des Monates im Bereiche ihres Kronlandes vorgekommenen Landesverweisungen oder Abschaffungen der obersten Polizeibehörde liefern.

6. In Ungarn sind diese Ausweise von jeder Statthalterei-Abtheilung für ihr Gebiet unmittelbar an die oberste Polizeibehörde einzusenden.

7. Die Vorlage der Monats-Ausweise geschieht ohne alle Einbegleitung, blos mit der Vidirung der Landes-Chefs.

8. Die Ausweise sind nach dem beigefügten Formulare aus sämmtlichen Kronländern in deutscher Sprache abzufassen.

9. Die durch die oberste Polizeibehörde aus den Kronlandes-Ausweisen zusammengestellte Haupt-Uebersicht wird den Länder-Chefs ohne Verzug mitgetheilt, und von diesen sofort an alle Aufsichts-Organe ihres Kronlandes geleitet.

10. Die politischen, Polizei- und Gränzbehörden haben die Monatsverzeichnisse zu sammeln, hierüber zur Erleichterung des Gebrauches einen alphabetischen Index zu führen, und dieselben behufs der Ueberwachung und Anhaltung solcher Ausländer, welche ungeachtet ihrer Landesverweisung oder Abschaffung nach Oesterreich zurückkehren sollten, sorgfältig zu benützen, und diesfalls ihre Hilfs-Organe, Aufsichts-Personalien oder Wachmannschaften gehörig anzuweisen.

11. Die Betheilung der Gensd'armerie mit den gedachten Verzeichnissen geschieht im Wege des k. k. Landes-Gensd'armerie-Kommandos, welchem der nöthige Bedarf hiervon durch die oberste Polizeibehörde verschafft wird.

12. Auch den k. k. Missionen werden im Wege des Ministeriums des Aeußern obige Verzeichnisse mitgetheilt.

13. Nach Ablauf des Jahres wird die oberste Polizeibehörde aus den Monatsverzeichnissen einen alphabetischen Jahres-Index zusammenstellen, denselben in Druck legen, und durch die Länder-Chefs an die obigen Aufsichts-Organe, so wie an das Kriegsministerium für die Militärgränze, an das Ministerium des Aeußern für die Missionen, und an das k. k. Landes-Gensd'armerie-Kommando für die Gensd'armerie gelangen lassen.

Formular.

Ausweis

über die im . . . . . (Name des Kronlandes) im Monate . . . . (N. N.) 185 . . landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer.

Vorname und Geschlechtsname	Charakter, Stand, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart	Geburtsort, Vaterland letzte Zuständigkeit	Religion	Alter	Ledig oder verheiratet	Ursache der Landesverweisung oder Abschaffung	Behörde, welche die Landesverweisung oder Abschaffung verfügt	Tag der Landesverweisung oder Abschaffung und wohin	Personsbeschreibung				Anmerkung
									Gestalt	Gesicht	Haare	besondere Kennzeichen	

§. 327.

e) von Geldstrafen;

Geldstrafen sind von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzutreiben.

Diese besonderen Vorschriften enthält die Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1852, Nr. 226 R. G. Bl., welche lautet:

§. 1. In den Strafurteilen, so wie in den gerichtlichen Verordnungen, wodurch eine Geldstrafe gegen eine Person verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hätte.

Für je 5 fl. C. M. des zuerkannten Strafbetrages ist Ein Tag Arrest im Umwandlungswege zu bestimmen, wenn nicht schon in dem Strafgesetze selbst für das betreffende Vergehen oder die Uebertretung nebst der Geldstrafe alternativ auch eine Arreststrafe festgesetzt erscheint, in welchem Falle die eventuelle Arreststrafe nach dem Gesetze zu bemessen ist, für Geldstrafen unter 5 fl. C. M. ist Arreststrafe in der Dauer von wenigstens 12 Stunden auszusprechen.

§. 2. Ist durch ein Strafurteil wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf eine Geldstrafe erkannt worden, so hat nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles das Gericht, und in wiefern die Einleitung des Strafvollzuges überhaupt dem Staatsanwalte zukommt, dieser den Verurteilten unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen aufzufordern, daß er innerhalb dieser Frist die Geldstrafe bei dem Gerichte, beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft, erlege; widrigens deren zwangsweise Eintreibung verfügt werden wird.

§. 3. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die zwangsweise Eintreibung der Geldstrafe durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz hat, zu veranlassen.

Dieses hat in solchen Fällen einen Gerichtsvollzieher zur zwangsweisen Einhebung der Geldstrafe mit dem Auftrage abzuordnen, daß er dem Verurteilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlen würde, sogleich so viel, als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindlichen beweglichen Vermögen abnehme, dieses zu Gericht erlege, oder, wenn ein gerichtlicher Erlag nicht thunlich wäre, einem verläßlichen Manne in Verwahrung übergebe, und darüber binnen einer bestimmten Frist berichte.

§. 4. Die abgenommenen Gegenstände sind sohin, falls sie nicht in Geld oder in öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen beständen, nach vorläufiger von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung, und zwar erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe im Versteigerungswege zu verkaufen, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen, der allfällige Ueberrest aber der Partei auszufolgen ist.

§. 5. Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden müßte, hat das Bezirksgericht oder die im §. 2 bezeichnete Staatsanwaltschaft die gesetzmäßige Eintreibung derselben unter Mittheilung des vorläufig mit der Bestätigung der Rechtskraft zu versehenden Strafurteiles der im Kronlande befindlichen Finanz-Prokuratur (oder Abtheilung) zu überlassen.

§. 6. Zeigt sich, daß die Eintreibung der Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem

Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem im §. 2 bezeichneten Gerichte oder Staatsanwalte in Vollzug zu setzen.

§. 7. Alle eingebrachten Geldstrafen, die sich auf die Bestimmungen der materiellen Strafgesetze gründen, sind von Fall zu Fall unter Angabe des Namens des Verurteilten und des Vergehens oder der Uebertretung, weshalb darauf erkannt wurde, dann des Tages und der Zahl des Strafurteiles an die Kasse jenes Armen-Institutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat.

§. 8. Die Einhebung jener Geldstrafen, welche in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung als Ordnungs- oder Muthwillensstrafen verhängt werden, liegt jenem Gerichte ob, welches dieselben verhängt hat, oder welchem der Untersuchungsrichter angehört, der sie ausgesprochen hat.

Die Berufungsbehörden und der oberste Gerichts- und Kassationshof sind befugt, sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen dieser Art jener Gerichtsbehörden zu bedienen, von welchen die Untersuchung oder Verhandlung in erster Instanz gepflogen wurde.

Die Einhebung dieser Geldstrafen haben die Gerichte in der in den §§. 2—6 bezeichneten Weise zu veranlassen.

§. 9. Alle in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung verhängten Geldstrafen sind von Fall zu Fall unter Angabe des Namens des Straffälligen, des Tages und der Zahl der gerichtlichen Strafauflage und der Behörde, welche die Geldstrafe verhängt hat, an die Armen-Institutskasse des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen.

§. 10. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften, denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einhebung und Abfuhr von Strafgeldern obliegt, haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr jedes einzelnen Betrages, so wie die erfolgte Empfangsbestätigung der betreffenden Gemeindekasse gehörig ersichtlich zu machen ist. Auch ist jedes Urteil, so wie jede gerichtliche Verordnung, wodurch auf eine Geldstrafe erkannt wird, sogleich dem Vorstande jenes Armen-Institutes, an welches die Strafe verfällt, im Auszuge mitzutheilen.

§. 328.

f) von Cautionsverfall;

Ist durch ein Strafurtheil auf gänzlichen oder theilweisen Verfall der für eine periodische Druckschrift bestehenden Caution erkannt worden, so ist dieser Theil des Erkenntnisses nach Vorschrift der Preß-Ordnung in Vollzug zu setzen.

Der einschlägige §. 17 der Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 R. G. Bl., lautet:

»Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Kaution im Ganzen oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte (jetzt dem Gerichte §. 318) über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Kassa, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt (das Gericht) diese Abfuhr aus der Kaution. Ist die Kaution nicht im Baaren geleistet worden, so wird zu diesem Ende

der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.»

§. 329.

g) des Verfalles von Waaren, Feilschaften, Geräthe; — der Zerstörung von Gegenständen, Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte u. s. f.

Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich das Strafgericht, in soferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

I. Bei dem Verluste von Rechten und Befugnissen ist sich an die verleihende Behörde zu wenden; in den übrigen Fällen wird die politische Ortsbehörde um den Vollzug der angeordneten Maßregeln anzugehen sein.

II. Eine besondere Vorschrift über die Behandlung der nach §§. 27 und 32 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 Nr. 122 R. G. Bl. in Verfall erklärten Druckschriften enthält die Ministerial-Verordnung vom 8. September 1853 Nr. 177 R. G. Bl., welche lautet:

§. 1. Von den in Verfall erklärten Druckschriften sind vor Allem von der die Verfalls-Erklärung aussprechenden Behörde so viele Exemplare zum ämtlichen Gebrauche zurückzubehalten, als nach den Umständen zur Konstatirung der Identität der verfallenen Druckschriften und ihres Inhaltes für nothwendig erachtet wird. Hierbei ist zu gleichem Zwecke auf die Vorlegung solcher Exemplare an die politische Landesbehörde, das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde Bedacht zu nehmen.

§. 2. Der hiernach verbleibende Rest der in Verfall erklärten Druckschriften ist im Sinne des §. 41 der Preßordnung demjenigen Fonde zuzuwenden, welchem nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die an Waaren, Feilschaften und Geräthen verwirkte Strafe zufällt. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Zuweisung auszusprechen und zu veranstalten.

§. 3. Bei Druckschriften, welche wegen des anstößigen Inhaltes in Verfall erklärt werden, und bei denen nach dem Urteile der gedachten Behörde zur Beseitigung des Anstoßes die gänzliche oder theilweise formelle Vernichtung durch Einstampfen, Einschmelzen u. dgl. nothwendig erachtet wird, ist das nach dieser Vernichtung verbleibende Materiale, die Maculatur u. dgl. entsprechend zu verwerthen. Von dem erzielten Preise sind vor Allem die Kosten der Vernichtung zu bestreiten. Ergibt sich hiernach ein Ueberschuß, so ist derselbe nach Vorschrift des §. 2 zu verwenden, wogegen ein Ausfall mit den Gerichtskosten einzubringen ist. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Verfügungen anzuordnen und auszuführen.

§. 4. Außerdem hat diese Behörde vor Ausführung der erkannten formellen Vernichtung einer Druckschrift, bei Einsendung des im §. 1 bemerkten Exemplares an die politische Landesbehörde, die Weisung der Letzteren in der Absicht einzuholen, um für den Fall, als die zu vernichtende Druckschrift künstlerischen oder wissenschaftlichen Werth hat, damit jene

öffentlichen Anstalten zu betheilen, bei denen von ihrer Benützung unter gehöriger Vorsicht Ersprießliches zu erwarten ist.

§. 330.

Nachsicht oder Milderung einer Strafe durch die Gnade des Landesfürsten.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Milderung der Strafe sind in den §§. 286, 294, 305, 306, 309, 311 und 370 enthalten.

Will ein Verurtheilter zu diesem Behufe nach dem Antritte der Strafe die kaiserliche Gnade anflehen, so kann er seine Bitte bei dem Vorgesetzten der Strafanstalt, oder bei den Abgeordneten der höheren Behörden, welche die periodischen Visitationen der Strafanstalten vornehmen, mündlich oder schriftlich anbringen.

Solche Gesuche sind, mit dem Zeugnisse der Strafanstalt über das bisherige Verhalten des Sträflings, dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches unter Zuziehung des Ober-Staatsanwaltes zur Sitzung, das Gesuch, wenn es ungegründet befunden wird, und wenn das Erkenntniß nicht von dem obersten Gerichtshofe ergangen war, sogleich zurückweisen kann. — Ist aber das Urtheil von dem obersten Gerichtshofe ergangen; oder wird das Gesuch überhaupt für rücksichtswürdig erkannt, so ist dasselbe von dem Oberlandesgerichte mit dessen eigenem Gutachten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Findet es dieser zur Vorlage an den Landesfürsten nicht geeignet, so hat er es sogleich zurückzuweisen; im bejahenden Falle aber mit seinem eigenen Gutachten dem Justizministerium vorzulegen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 331.

Gebühren-, Porto-, Weg- und Brückenmauthfreiheit in Strafsachen.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vor-

spannsfuhren aus solchen Anlässen sind für die Hin- und Rückfahrt von aller Weg- und Brückenmauth befreit.

I. Die Gebührenfreiheit schließt auch die Stämpelfreiheit aller in Strafsachen vorkommenden Eingaben und Urkunden in sich. — Durch Erlaß des Finanzministeriums vom 2. September 1853 Nr. 175 R. G. Bl. wurde insbesondere erklärt, daß Empfangscheine über die Vergütung von Leistungen, welche die Str. Pr. Odg. solchen Personen auferlegt, die zu diesen Leistungen nicht schon kraft ihres Amtes oder im Grunde eines besonderen Vertragsverhältnisses verbunden sind (z. B. für beständig bestellte Sachverständige) unbedingt gebührenfrei sind, und daß unter diese Bestimmung gehören: die Quittungen der Zeugen, über die ihnen geleistete Vergütung der Hin- und Rückreise, dann des Zeitversäumnisses; die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeindebediensten stehen, dann der nicht beständig beeideten Dolmetscher über die Vergütung der Hin- und Rückreise, und über die anderen ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen; die Quittungen der Gemeinden oder Gemeindeglieder über die Meilengelder oder Vorspanngebühren aus Anlaß des Transportes von Beschuldigten, und die Quittungen der Armenvertreter über die Vergütung der nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen. Die Quittungen der Staats- oder Gemeindebediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren unterliegen mit Ausschluß der Fuhrkosten der Gebührenpflicht.

II. In Bezug auf die Portofreiheit sind aus dem Ministerialerlasse vom 3. Jäner 1851 Nr. 32 R. G. Bl., wodurch die Grundsätze für die Regulirung der Portofreiheiten kundgemacht wurden, folgende Absätze als hierher gehörig zu bemerken:

12. Die Portofreiheit hat sich nicht auf die Stadtpost in Orten, wo eine solche besteht, zu erstrecken und ist der Lokal-Korrespondenzverkehr zwischen den Behörden unter einander durch die Amtsdienerschaft zu besorgen.

13. Die portofreien Sendungen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen, und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und den Worten „Amtssache" oder „Ex officio" (oder „in Straffachen") zu bezeichnen.

14. Amtskorrespondenzen sind nicht zu rekommandiren, ausgenommen, die in den Gerichtsvorschriften vorgesehenen oder andere nach der Beurteilung der betreffenden Referenten und Vorstände besonders wichtige Fälle, in welchen die den Korrespondenzen zukommende Portofreiheit auch die Befreiung von der Rekommandationsgebühr in sich schließt.

15. Die wegen Hintanhaltung, Entdeckung und Bestrafung des Mißbrauches der Portofreiheit bestehenden Vorschriften — welche näher anzuführen hier nicht am Platze ist — verbleiben in Kraft.

III. Eine Folge des in dem vorstehenden §e ausgesprochenen Grundsatzes ist auch die in den Vorerinnerungen zu dem neuen Zolltarife vom 5. Dezember 1853 Nr. 262 R. G. Bl., im §. 21 Abs. 17 enthaltene Bestimmung, daß Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes von der Entrichtung der Zollgebühren befreit sind.

IV. Erwähnt muß hier auch das zwischen der k. k. österreichischen und königl. baierischen Regierung getroffene und durch Ministerial-Erklärung vom 4. Jäner 1852 Nr. 37 R. G. Bl. kundgemachte Uebereinkommen werden, welches in Beziehung auf Strafsachen folgende Bestimmungen enthält:

5. Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen Staates, bei letzterer bare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requiri-

renden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden; es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen. — Zu solchen baren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Bothenlöhnungen, dann Protokollirungs-Schreib- und Abschriftgebühren, Stämpeltaxen, so wie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art. — Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den anderen Kosten, welche durch die öffentlichen Kassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6. Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben, und die Kosten zu tragen verurteilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten und zwar sowol der baren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben, und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7. Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8. Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden. — In soferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

Wenn eine Transportirung von Beschuldigten zu Wagen geschieht, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen, und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.

Die nähere Auseinandersetzung dieser Vorschriften ist kein Gegenstand dieses Werkes. — Uebrigens darf die Transportirung zu Wagen nur entweder aus Gesundheitsrücksichten auf Anordnung des Arztes oder aus Sicherheitsrücksichten angeordnet werden.

§. 332.

Rücksichtlich welcher Kosten eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

a) die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;

b) die Kosten für die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;

c) die Gebühren der Zeugen, der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militär-Stande bei einem Strafgerichte erscheinenden Militär-Personen, der Sachverständigen und Dolmetscher;

d) die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;

e) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;

f) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte; endlich

g) die Kosten für die Vollstreckung eines Todesurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter lit. d bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. **341—343.**

Inwiefern jedoch auch die Vertheidigungskosten wenigstens theilweise von dem Staate vorgeschossen werden, bestimmt der §. 345.

§. 333.

1. Gebühren für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung von Personen;

Für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge ist dem Amtsdiener oder dessen Gehilfen nur dann eine Ganggebühr, und zwar für jede Meile (je zwei Stunden) sowohl des Hin- als des Rückweges mit zehn Kreuzern zu bezahlen, wenn er sich zu diesem Behufe an einen von dem Amtsorte mehr als eine halbe Meile entfernten Ort zu begeben hat. Diese Gebühr ist unter derselben Beschränkung dem Amtsdiener auch für die von ihm in Folge gerichtlichen Auftrages vollzogene Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen zu bezahlen.

Würden jedoch derlei Gebühren für einen ganzen Tag für ein mit einem Gehalte von wenigstens dreihundert Gulden besoldetes Individuum den Betrag von täglichen achtundvierzig; und für einen mit geringerem Gehalte Angestellten von täglichen zweiunddreißig Kreuzern übersteigen, so sind sie nur in diesem Betrage auszuzahlen.

Alle Strafgerichte haben Ausweise über die Entfernungen der in ihrem Sprengel gelegenen Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes zu verfassen, und von der politischen Kreisbehörde bestätigen zu lassen.

Wird von Seite eines Strafgerichtes zu einer Vorführung oder Escortirung die Gensd'armerie aufgeboten, so hat die begleitende Mannschaft den Anspruch auf die vorschriftmäßigen Taggelder nach den für die Gensd'armerie bestehenden Vorschriften.

§. 334.

2. Gebühren der Zeugen, der als solche erscheinenden Militär-Personen und der sie begleitenden Officiere.

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht blos eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung, mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilliget werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen **24** Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Welche Gebühren den bei einem Strafgerichte des Civilstandes als Zeugen erscheinenden Militär-Personen und den sie begleitenden Officieren (§§. **120** und **121**) zu vergüten seien, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Eine solche Verordnung ist der Ministerialerlaß vom 25. Oktober 1850, Z. 22,217, durch welchen den Gensd'armen bei ihrer Vernehmung als Zeugen dieselben Gebühren zugestanden werden, wie sie den Zeugen aus dem Civilstande gebühren.

§. 335.

3. der Sachverständigen;

Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr, und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, von zwei bis zwanzig, außer diesem Falle aber von einem bis fünf Gulden.

§. 336.

4. der Dolmetscher;

Einem Dolmetscher gebühren für die blos mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde zwanzig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen, wobei aber wenigstens dreißig Zeilen auf eine Seite und sechzehn bis achtzehn Silben auf eine Zeile zu rechnen sind.

Dem Dolmetscher, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird (§§. **123** und **184**), gebührt für jeden halben Tag ein Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, ein Gulden und dreißig Kreuzer.

Werden die bei einem Gerichte für beständig beeideten Dolmetscher, oder Staatsbeamte zu derlei Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Für das Lesen einer mit dem Gerichte unbekannten Zeichen (z. B. mit hebräischen Buchstaben, mit Chiffern u. dgl.) geschriebenen Urkunde dürfte dieselbe Gebühr zu entrichten kommen, wie für die mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde.

§. 337.

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetscher, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach

Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. **334** gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschern, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen, oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen **14** Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 338.

5. Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden jedem Verhafteten die für ihn wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Oberlandesgerichtes von diesem, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection alljährlich, und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters, der für jeden Verhafteten auf Einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, in soweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat (§. **165**).

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Vergütungsbetrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte desselben Oberlandesgerichts-Sprengels verschieden festgesetzt werden.

§. 339.

6. Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte;

In welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und den Staatsanwälten gebühre, bestimmen die bestehenden Vorschriften.

Die Anführung dieser Vorschriften gehört nicht in den Bereich dieses Handbuches. Dieselben sind zusammengestellt in Maucher's sistematischem Handbuche des österr. Str. G. 3. Bd. S. 329 u. ff., dann in Stubenrauch's Handbuch der österr. Verwaltungsgesetzkunde I. Bd. S. 182 u. ff.

§. 340.

7. Gebühren für die Vollziehung von Todesurtheilen.

Für die Vollziehung eines Todesurtheiles gebühren dem Scharfrichter fünfzehn Gulden, und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen drei Gulden.

Geschieht der Vollzug des Todesurtheiles außer dem Wohnsitze des Scharfrichters, so gebührt ihm die Vorspann, oder in dringenden Fällen die Vergütung für jenes Beförderungsmittel, dessen er sich auf Anordnung des Strafgerichts-Vorstehers bedienen muß, und außerdem ein täglicher Zehrungsbeitrag von drei Gulden für ihn und seine Gehilfen zusammen.

Dieselbe Gebühr ist für die Anschlagung eines Todesurtheiles an den Galgen (§. 392) zu entrichten. Die Abnahme dieser Gebühr findet jedoch, wenn in demselben Orte mehrere Todesurtheile gleichzeitig angeschlagen werden, für alle zusammen nur Einmal Statt.

§. 341.

Wann der Angeklagte zum Ersatze der Kosten verpflichtet ist.

Wird der Angeklagte durch ein Straf-Urtheil irgend einer, wenngleich von der in dem Anklagebeschlusse bezeichneten verschiedenen strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe (§§. 332—340).

Doch bleibt dem Gerichtshofe überlassen, in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren er nicht für

schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

Dies ist zwar nicht rücksichtlich der im §. 338 enthaltenen, wohl aber rücksichtlich aller übrigen Kosten thunlich.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person und, in soferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles verstorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern ist jeder einzeln zur Bezahlung der im §. 340 bezeichneten Gebühren, so wie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen.

Bei dieser Bestimmung wird auch darauf zu sehen sein, welcher von den Mitschuldigen z. B. durch sein Läugnen die meisten Erhebungen und somit auch die meisten Kosten, oder welche er dadurch insbesondere nothwendig gemacht hat.

§. 342.

Wer in anderen Fällen die Kosten zu tragen habe.

Wird aber das Strafverfahren durch ein Schuldlosigkeits-Urtheil oder durch ein Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweise, oder durch einen Ablassungsbeschluß beendiget, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Bei solchen strafbaren Handlungen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes in jenen Fällen dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn entweder der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen wurde, oder wenn das Verfahren nur auf Be-

gehren des Privat-Anklägers eingestellt worden ist (§§. **189** und **289**, lit. d).

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden, haftet derjenige, welcher die Berufung eingelegt, oder das erwähnte Begehren gestellt hat, in soferne die erstere unbedingt verworfen, und das letztere abgewiesen wird.

In der Erledigung der Berufung oder des Gesuches um Wiederaufnahme der Untersuchung ist daher auch stets der Ausspruch über den Ersatz der dadurch verursachten Kosten aufzunehmen. — Wurde der Berufung oder dem Begehren Statt gegeben, so hat der Berufungswerber oder Ansuchende die Kosten derselben nicht zu tragen.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

Da dieser letztere Umstand, um als vorhanden angenommen zu werden, in der Regel ein besonderes Strafverfahren voraussetzt, so wird bei der diesfälligen Entscheidung auch die Verurteilung zum Ersatze der früher verursachten Kosten auszusprechen sein. — Würde sich die Falschheit der Anzeige in der darüber abgeführten Untersuchung oder Schlußverhandlung herausstellen, und der Angezeigte nach §. 495 Str. G. kein besonderes Strafverfahren verlangen, so wäre diese Verpflichtung zum Kostenersatze mit der Erledigung der Hauptsache unter Einem auszusprechen. — Vgl. auch §. 345.

§. 343.

Beschränkung bei Eintreibung der Kosten von dem Verurtheilten.

Der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens (§§. **332—340**) ist jedoch von dem Verurtheilten nur in soweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Verhaftete Beamte und Geistliche, welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeiträge genießen, haben sich jedenfalls aus denselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen, oder die Verpflegungskosten zu vergüten.

§. 344.

Beschwerde wegen der Erkenntnisse der Verfügungen hinsichtlich des Kostenpunctes.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunct nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333—343) gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder in soferne von diesem eine erstrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen, und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten.

Da das Gesetz für diese Beschwerdeführungen nichts besonders bestimmt, so werden, je nachdem die Entscheidung bei Erledigung des Untersuchungsverfahrens oder über eine Schlußverhandlung erfolgte, die Vorschriften für die Berufung gegen die eine oder die andere Art dieser Erledigungen Anwendung finden müssen.

§. 345.

Gebühren der Vertreter.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen vom Gerichte bestellt wird (§. 213).

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben (§. 213), so sind demselben auf sein Verlangen nur die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, wo dem Privat-Ankläger oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt (§. 342), haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten zu ersetzen.

§. 346.

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschul-

digte, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, nach bereits vollständig geleisteter Vertretung dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungsverpflichteten überlassen. Es ist jedoch derlei Vertretern, sie mögen Advocaten sein, oder was immer für einem Stande angehören, in keinem Falle gestattet, sich im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens für die zu leistende Vertretung überhaupt oder für den Fall eines günstigen Erfolges derselben eine bestimmte Belohnung zu bedingen. Ein solches Uebereinkommen ist ebenso ungiltig und strafbar, wie dieses durch die bestehenden Gesetze hinsichtlich der Vertretungen in Civilrechts-Angelegenheiten vorgeschrieben ist.

Die diesfällige Anordnung des Civilrechtes ist im §. 879 Abs. 3 des allg. bürg. G. B. enthalten. Die Ungiltigkeit haftet an dem Bedingen einer ziffermäßig bestimmten Belohnung; das Bedingen einer angemessenen Belohnung überhaupt ist weder verboten noch strafbar.

§. 347.

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen; es möge sich die Vertretung auf das Untersuchungs-Verfahren, auf die Schlußverhandlung, oder auf die Verfassung von Berufungs- oder Beschwerdeschriften bezogen haben.

Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

Diese Vernehmung kann entweder durch Abforderung einer schriftlichen Aeußerung oder mündlich geschehen, die Anordnung einer förmlichen Tagsatzung ist weder nothwendig noch vorgeschrieben.

§. 348.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hierbei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit und Mühe, ferner die an den Tag gelegte

Gründlichkeit und Umsicht, und die Vermögens-Umstände des Vertretenen, mit Billigkeit zu berücksichtigen.

§. 349.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Recurs an das Oberlandesgericht, und im Falle, als von diesem die erstrichterliche Bestimmung abgeändert wird, demjenigen Theile, zu dessen Nachtheile die Abänderung erfolgte, an den obersten Gerichtshof zu.

Dieses Rechtsmittel ist von den übrigen in der Str. Pr. Odg. enthaltenen wesentlich verschieden, und jenem im Civilverfahren gegen gerichtliche Bescheide vorgeschriebenen gleich.

§. 350.

Die von den Parteien anerkannten oder gerichtlich bestimmten Gebühren sind wie andere Advocatengebühren einzubringen.

Der Vertreter hat demnach diese Gebühren im ordentlichen Civilrechtswege einzutreiben.

§. 351.

Auszahlung und Verrechnung der Kosten des Strafverfahrens.

Ueber die Anweisung, Auszahlung, Einbringung und Verrechnung der in diesem Gesetze erwähnten Kosten des Strafverfahrens werden besondere Vorschriften erfolgen.

Diese Vorschriften sind bis jetzt noch nicht erschienen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

Ein nicht minder wichtiger Zweck des Strafverfahrens als die Ausforschung und Bestrafung des Schuldigen, ist der, dem durch die strafbare Handlung Beschädigten, auf die möglichst schnelle und mindest kostspielige Art zu dem Ersatze des ihm zugegangenen Schadens zu verhelfen. Die dazu dienlichen Mittel sind der Gegenstand dieses Hauptstückes.

§. 352.

Ermittlung des Schadens und der Entschädigung von Amtswegen.

Den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben (§§. 359—361) hat

das Strafgericht schon in dem Untersuchungsverfahren von Amtswegen zu erheben (§§. 66, 75, 127 und 176), und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen (§. 219). Diesem, oder seinem Bevollmächtigten ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht der Untersuchungs-Akten schon während des Untersuchungs-Verfahrens zu gestatten. Bei der Schlußverhandlung kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten, und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen (§§. 243, 244, 253, 255 und 257). — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten.

I. Die Eingangs erwähnten von dem Gesetze zur Erreichung des oben gedachten Zweckes angeordneten Mittel sind demnach:

1. Die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit und der Größe des Schadens von Amtswegen, auch in jenen Fällen, wo die Eigenschaft der strafbaren Handlung nicht von der Größe des Schadens abhängt. Diese Vorschrift gilt sowol für die Thatbestandserhebung und das weitere Untersuchungsverfahren laut der in dem vorstehenden §e berufenen Gesetzesstellen, sondern auch für die mündliche Schlußverhandlung, bei welcher dem Beschädigten die unmittelbare Gelegenheit geboten wird, seine Ansprüche selbst wahrzunehmen, und alles zu ihrer Begründung dienliche vorzubringen.

2. Damit der Beschädigte aber die Gelegenheit zur Ausübung dieser Rechte nicht versäume, muß er, auch wenn er es nicht besonders verlangt, zur Schlußverhandlung vorgeladen werden, und es ist ihm in der Vorladung ausdrücklich die Rechtsfolge bekannt zu geben, welche im Falle seines Ausbleibens eintreten würde (§. 219).

3. Dem Beschädigten ist auch ausnahmsweise die Einsicht der Untersuchungsakten schon während des Untersuchungsverfahrens gestattet.

4. Bei der Schlußverhandlung steht dem Beschädigten gleich wie dem Staatsanwalte das Recht zu, Beweismittel für die Schuld des Angeklagten beizuschaffen, so wie ihm auch das Recht eines selbständigen Vortrages zur Begründung seiner Ansprüche zusteht.

5. Hierher gehört auch die Anordnung des §. 270 Abs. 2, laut dessen in Ermanglung anderer Beweise der Betrag des Schadens durch die Eine beschworne Aussage des Beschädigten hergestellt werden kann.

II. Daß der Beschädigte auf seine Ersatzansprüche in jedem Stadium des Verfahrens ganz oder theilweise Verzicht leisten könne, folgt daraus, weil sich, ungeachtet ihrer Verschmelzung mit dem Strafverfahren, die rein privatrechtliche Natur derselben nicht ändert. Die Giltigkeit einer solchen Verzichtleistung, z. B. von Seite eines Minderjährigen, ist daher stets nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.

Bei der Entscheidung oder Verfügung hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§. 283, lit. d) hat das Strafgericht folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 353.

Wirksamkeit des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche:

a) durch Zurückstellung von entzogenen Gegenständen;

Handelt es sich um die Zurückstellung einer dem Beschädigten gehörigen Sache, welche unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben worden ist, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Diese Zurückstellung kann jedoch von dem Untersuchungsrichter auch schon während des Untersuchungs-Verfahrens geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint, und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

I. Der Beschuldigte ist gemäß §§. 176 und 234 jedenfalls zu befragen, ob er gegen diese Zurückstellung etwas einzuwenden habe, und es ist sohin Sache des Gerichtes, zu entscheiden, ob die von ihm etwa vorgebrachten Einwendungen eine Berücksichtigung verdienen oder nicht.

II. Die hier erwähnte Verordnung des Gerichtshofes ist ein Theil des ergehenden Strafurteiles (§. 283 lit. d); denn wird kein Strafurteil gefällt, so kann auch von einem Erkenntnisse auf Zurückstellung der Sache an den Beschädigten gemäß §§. 354 und 364 keine Rede sein. Würde der läugnende Angeklagte jedoch in die Zurückstellung willigen, so kann dieselbe auch bei einem Freisprechungs- oder Schuldlosigkeits-Urteile verordnet werden.

Ehe aber Jemanden dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen sein, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Inhabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiermit übereinstimmende beschworene Aussage desjenigen hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt sein können.

Was den Beweis des Eigenthums betrifft, so ist derselbe auf eine der im §. 261 erwähnten Arten zu führen. Im Zusammenhange mit §. 270 Abs. 2 läßt aber das Gesetz die Erleichterung der Beweisführung zu, daß, wenn der Beweis der Schuld

wider den Angeklagten durch sein Geständniß hergestellt ist, die beschworne Aussage des Beschädigten für sich; wenn der Beweis der Schuld aber in anderer Weise geführt wurde, dieselbe unter der Bedingung genügt, daß der Beschädigte solche Merkmale anzugeben wisse, die nur ihm bekannt sein können, z. B. den Inhalt der in einer Brieftasche aufgeschriebenen Notizen, ausgebesserte Schäden, kleine unauffällige Mängel u. dgl.

§. 354.

b) durch gütliche Verwendung oder Anweisung an einen dritten redlichen Besitzer;

Ist die entzogene Sache bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes giltige Art, oder als Pfand gerathen, so hat sich das Gericht zu verwenden, daß sich der Inhaber gütlich zur Abtretung der Sache herbeilasse. Kann dieses nicht bewirkt werden, so ist dem Beschädigten bloß anzuzeigen, wer seine Sache in Händen habe, damit er sein angesprochenes Recht im Civilrechtswege suchen könne.

Ob die Sache auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Art in den Besitz des unbetheiligten Dritten gekommen ist, macht keinen Unterschied. — Wäre die Sache in den Besitz des an der That selbst unbetheiligten Dritten auf eine nach dem Gesetze strafbare Art gekommen, z. B. durch Diebstahl, Betrug, bedenklichen Ankauf u. dgl., so ist über die Ansprüche des Beschädigten auf Zurückstellung der Sache bei der Verhandlung wider diesen Dritten zu entscheiden.

Ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, so hat das Strafgericht dieselben auf den Civilrechtsweg zu verweisen, und inzwischen die Aufbewahrung der Sache, wenn sie bei dem Strafgerichte liegt, oder unter dessen Obhut steht, fortzusetzen (§. 357), bis das Civilgericht darüber verfügt hat.

Das Strafgericht hat nur über die Ansprüche des Beschädigten an den Angeklagten, nicht über jene, die er an dritte Personen hat, zu entscheiden. Sollten die streitenden Theile über ihre Ansprüche einen Vergleich schließen wollen, so hat das Strafgericht denselben ohne weiters aufzunehmen, und es ist ein solcher Vergleich nach den bestehenden Civilprozeßgesetzen auch exekuzionsfähig.

Kann der Beschädigte sein Recht auf die Sache nicht sogleich genügend nachweisen, so ist mit derselben auf die in den §§. 355 bis 358 bezeichnete Weise vorzugehen.

§. 355.

c) durch Veröffentlichung einer Beschreibung und Veräußerung der entzogenen Gegenstände, sowie durch gerichtliche Aufbewahrung derselben, oder des dafür eingegangenen Kaufpreises;

Wenn bei einem Beschuldigten eine nach allem Anscheine fremde

Sache gefunden wird, deren Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beschuldigten Niemand mit einem Anspruche auf Zurückstellung ausgewiesen hat, so ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung der Sache so abzufassen, daß dieselbe zwar von dem Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derselben als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 356.

Diese Beschreibung ist von dem Untersuchungsrichter dem Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselbe an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen hat. In diesem Edicte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird.

I. Diese Edikte sind an den im Gesetze genannten Orten, an den für derlei Kundmachungen bestimmten Plätzen gemäß §. 219 des k. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. anzuschlagen, und der Gerichtsdiener hat dafür zu sorgen, daß sie während der Ediktalfrist unversehrt erhalten und daher bei einer Beschädigung erneuert werden; nach verstrichener Frist sind sie abzunehmen, und mit Bemerkung des Tages des Anschlags und der Abnahme dem Gerichte mit Bericht vorzulegen.

II. Diese Edikte sind 3 Mal in den gewöhnlichen Zwischenräumen in die Regierungszeitung des Kronlandes, in welchem sie erlassen werden, einzuschalten, wobei nichts im Wege steht, in wichtigen Fällen die Einschaltung auch in den Amtsblättern anderer Kronländer zu veranlassen.

III. Was die Form dieser Edikte betrifft, so sind sie nach §§. 211 und 212 des gedachten kais. Patentes von dem Vorsteher des Gerichtes und einem Rathssekretär oder dem Expeditsleiter zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Muster eines solches Ediktes.

Von dem k. k. Kreisgerichte zu N. wird hiermit bekannt gemacht, daß sich bei demselben nachstehende Gegenstände in Aufbewahrung befinden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von Diebstählen herrühren:

1. Eine Brieftasche von rothem Leder, mit einer Schlupfe zu schließen, und von innen mit einer farbigen und einer schwarzen Stickerei verziert.

2. Eine blauseidene Geldbörse mit einer Perlenstickerei, und einer goldenen Schließe, u. s. w.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände, so wie jene, welche sonst Ansprüche auf diese Gegenstände haben, werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die N=Zeitung so gewiß im hierortigen Depositenamte oder im Präsidial=Bureau zu melden, und ihr Recht auf die Sache nachzuweisen, widrigens die beschriebenen Sachen veräußert, und der Kaufpreis bei dem gefertigten k. k. Kreisgerichte aufbehalten werden würde.

N. den —

N. N. Rathssekretär. | N. N. Gerichtsvorsteher.

§. 357.

Ist die fremde Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch Ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist von dem Untersuchungsrichter mit Bewilligung des Gerichtshofes, und in dringenden Fällen selbst ohne dieselbe, die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Gerichtshofe zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Acten beizulegen.

I. Solche Gegenstände wären Eßwaaren, lebende Thiere u. dgl.

II. Da für diese Veräußerungen keine besondere Form vorgeschrieben ist, so wird es Sache des Untersuchungsrichters sein, die bevorstehende Veräußerung nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und den Lokalverhältnissen in solcher Art kundzumachen, daß das Zusammenkommen einer genügenden Anzahl Kauflustiger, z. B. Pferdehändler, Gastwirthe, Fleischer u. dgl. zu erwarten steht.

§. 358.

Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357), auf die in dem vorstehenden Paragraphe angeordnete Weise zu veräußern, und der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben.

Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die Regierungs=Zeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen.

Bis eine nähere Bestimmung erfolgt, an welche Staatskasse der Kaufpreis abzuführen ist, wird die Uebergabe am zweckmäßigsten an das nächste Steueramt, mit dem das Gericht ohnehin in regelmäßigem Verkehre steht, erfolgen.

§. 359.

d) durch Erkenntniß in dem Strafurtheile auch über die Entschädigung;

Das Strafgericht hat aber auch in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Zurückstellung einer entzogenen Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. **1323** des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, in soferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann.

I. Die Bedingungen, unter welchen das Strafgericht in einem Strafurtheile einen Schadenersatz oder eine Genugthuung zusprechen kann, sind:

1) Daß die Person, welcher der Ersatz gebührt, aus der Verhandlung zweifellos bekannt wurde, wobei es übrigens einerlei ist, ob dies der unmittelbar durch die That Verletzte, oder eine andere Person ist, welche auf eine rechtsgiltige Art in die Rechte desselben getreten ist. Wäre die Person des Beschädigten nicht genau zu bestimmen, so kann auch das Strafgericht nicht über den Ersatz erkennen (§§. 354, 364).

2. Daß auch der Betrag des Schadens aus der Verhandlung sich ziffermäßig herausgestellt habe, denn in allen Fällen, wo zur Zeit des Erkenntnisses der Schade sich nicht bestimmt berechnen läßt, z. B. bei einer noch durch längere Zeit fortdauernden Arbeitsunfähigkeit, kann das Strafgericht nicht darauf erkennen.

II. Der Betrag des Schadens wird in der Regel (§. 360) erwiesen und bestimmt:

1) durch die Anerkennung einer bestimmten Entschädigungssumme durch den Angeklagten selbst;

2) durch die beschworne Aussage des Beschädigten (§. 270 Abs. b), wodurch die Ablegung eines besonderen Schätzungseides überflüßig wird;

3) durch richterliche Bestimmung, worüber das Gesetz anordnet:

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. **76**).

§. 360.

insbesondere bei den Verbrechen des Hochverrathes, Aufruhrs und Aufstandes;

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates, oder von

Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

§. 361.

und über die anderen privatrechtlichen Folgen;

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder entstandenen Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurtheile auch hierüber, und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen, in soferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.

I. Hierher gehört die Entscheidung über die allfällige Ungiltigkeit eines geschlossenen Vertrages, über die Zahlung einer Nichtschuld u. dgl. Bei diesen Entscheidungen, so wie bei denen über Schadenersatz und Genugthuung überhaupt, hat sich der Strafrichter die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der übrigen dahin einschlägigen Gesetze und Verordnungen wol vor Augen zu halten. Die Frage aber, ob und wie die Thatsachen, auf welche er seine Entscheidung gründet, erwiesen sind, ist stets nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu entscheiden.

II. Das Gesetz enthält übrigens zwei bestimmte Fälle, in denen eine solche Ungiltigerklärung zu erfolgen hat:

1) bei dem Wucher, denn der §. 361 fährt fort:

Daher ist unter dieser Voraussetzung insbesondere bei dem Vergehen des Wuchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und in wie weit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei.

2) bei der zweifachen Ehe, in welcher Beziehung die Hofdekrete vom 30. Juli 1808 Nr. 856, und vom 11. Juli 1817 Nr. 1345 J. G. S. Folgendes bestimmen:

Wenn vor dem Strafgerichte das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird, kann das Strafurteil die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe enthalten; und ist ein solches Urteil sowol dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirke die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungiltigkeitserklärung der zweiten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerkt werde. In jenen Fällen aber, wo kein Strafurteil geschöpft wird, oder wenn blos der Versuch dieses Verbrechens vorliegt, weil der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben war, oder wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe konvalidirt werden könnte, darf das Strafgericht über die Ungiltigkeit der Ehe nicht erkennen, sondern hat die Akten dem betreffenden Civilgerichte zur weiteren Amtshandlung zu übergeben, oder dieselbe, wenn es zugleich selbst das fragliche Civilgericht wäre, in dieser Richtung einzuleiten.

§. 362.

e) durch Anweisung der Parteien auf den Civilrechtsweg.

Läßt sich von dem Strafgerichte über die in den §§. 359—361 erwähnten privatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen, so sind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu weisen.

I. Bei diesem Ausspruche ist wesentlich zwischen der Pflicht zur Leistung eines Ersatzes und zwischen dem Betrage des zu leistenden Ersatzes zu unterscheiden. Wird der Angeklagte der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung schuldig erklärt, so wird auch über seine Pflicht zum Ersatze des aus seiner Handlung entstandenen Schadens (§§. 1295—1304, und 1313 a. b. G. B.) kein Zweifel sein; das Strafgericht kann und muß daher jedenfalls gemäß §. 359 diese aussprechen. Die Ermittlung des Betrages des Schadens ist dann dem zivilrechtlichen Prozeßverfahren zu überlassen. Eben so kann und muß, wenn wenigstens ein Theil des Schadens aus der Verhandlung mit Zuverläßigkeit hervorgegangen ist, auf den Ersatz dieses Betrages erkannt werden, und nur die Ermittlung des weiteren Betrages bleibt dem Civilprozesse vorbehalten. (Z. B. bei einer Verletzung der Ersatz der Heilungskosten und jener aus einer noch fortdauernden minderen Arbeitsfähigkeit.) — In diesen Fällen wird daher das Urteil zu lauten haben: „Der N. N. sei schuldig, dem A den im ordentlichen Rechtswege zu erweisenden Schaden zu ersetzen," oder: „Der N. N. habe dem A den Betrag von —, und den weiteren im ordentlichen Rechtswege zu erweisenden Schaden zu ersetzen." (Vgl. §. 364.)

II. In allen Fällen, wo das Strafgericht die Pflicht des Schadenersatzes ausspricht, hat es auch, wenn mehrere Angeklagte verurteilt werden, mit Berücksichtigung der Vorschrift der §§. 1301 und 1302 a. b. G. B. auszusprechen, welcher Antheil des Ersatzes jeden Verurteilten trifft, und welche von ihnen miteinander zur gesammten Hand dem Beschädigten zur Ersatzleistung verbunden sind. — In diesen Fällen ist in dem Strafurteile eines jeden Einzelnen genau seine Ersatzpflicht auszusprechen, und es muß daher auch eine ausgesprochene Solidarhaftung bei jedem Einzelnen der dazu verbundenen wiederholt werden (z. B. „A hat zur gesammten Hand mit B und C dem N — zu ersetzen; — B hat zur gesammten Hand mit A und C ꝛc. — C hat zur gesammten Hand mit A und B ꝛc.").

§. 363.

Wirkung der Erkenntnisse des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche, und Rechtsmittel dagegen.

Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche steht den im §. 300 genannten Personen nach Maßgabe der in den §§. 295—302, 304 und 310 enthaltenen Vorschriften die Berufung offen (§. 371).

Gegen die in dieser Beziehung von dem Gerichtshofe getroffenen Verfügungen, welche keine Erkenntnisse sind (z. B. die Anordnung des Verkaufes einer Sache), steht den dadurch Beeinträchtigten die Beschwerdeführung nach §. 314— gegen die gemäß §. 357 von dem Untersuchungsrichter allein ausgehenden Verfügungen aber, die Beschwerdeführung nach §. 64, und erst gegen die Entscheidung des Gerichtes nach §. 363 zu.

Ist ein solches Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtiget, das Strafgericht erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann.

I. Die Exekution kann auf ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil nur dann unmittelbar angesucht werden, wenn dasselbe den Schadenersatz in einem bestimmten Betrage zuspricht. — Wird darin nur die Pflicht zur Leistung des Ersatzes überhaupt ausgesprochen, so befreit ein solches Urteil den Beschädigten von der Last des Beweises über den Grund seiner Ersatzforderung und er hat vor dem Civilrichter blos den Betrag seiner Forderung zu erweisen.

II. Die Bestätigung der eingetretenen Rechtskraft des Erkenntnisses ist auch dann bei dem Strafgerichte erster Instanz anzusuchen, wenn das Urteil erst durch Bestätigung eines obern Gerichtes rechtskräftig geworden ist. — Zu diesem Ende hat der Beschädigte die ihm gemäß §. 292 zugestellte Urteilsausfertigung dem Strafgerichte vorzulegen, welches dann auf derselben die Bestätigung beifügt, „daß das vorstehende Urteil rücksichtlich der darin ausgesprochenen Ersatzpflicht in Rechtskraft erwachsen sei.“

§. 364.

Vorbehalt des Civilrechtsweges für den Beschädigten.

Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Straf-Urtheil zuerkannt worden ist; — oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeits-Urtheil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen.

Der erste in diesem §e erwähnte Fall wurde schon bei §. 362 besprochen, der zweite bedarf keiner näheren Erörterung. — Muster, wie der Ausspruch bei diesen Fällen zu lauten hat, siehe auf S. 318.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Unter der Wiederaufnahme des Strafverfahrens versteht man den Inbegriff jener Mittel, durch welche die bereits erfolgte rechtskräftige Erledigung einer Strafverhandlung in ihren Wirkungen gänzlich aufgehoben oder doch wesentlich verändert werden soll, ohne daß dazu die Gnade des Landesfürsten im Wege eines Begnadigungsgesuches angerufen wird.

Diese Abänderung einer Erledigung bezieht sich sowol auf jene Beschlüsse, wodurch das geschlossene Untersuchungsverfahren erledigt wurde, als auch auf die in Folge einer mündlichen Schlußverhandlung geschöpften Erkenntnisse.

Sie kann nothwendig werden: 1) dadurch, daß rücksichtlich derselben That, über welche die betreffende Erledigung erfolgte, solche neue Umstände hervorkommen, welche, wenn sie früher bekannt gewesen wären, eine andere als die wirklich ergangene Erledigung herbeigeführt hätten; 2) dadurch, daß eine neue früher nicht bekannte von dem Untersuchten begangene strafbare Handlung hervorkommt.

Auf diese verschiedenen Fälle und die dabei vorkommenden weiters möglichen Unterschiede beziehen sich die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, von denen die §§. 365—375 von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben That, der §. 376 aber von jener wegen einer anderen That handelt.

§. 365.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens:

a) gegen Einstellungsbeschlüsse;

Ist das Untersuchungs-Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch Einstellungsbeschluß beendiget worden (§. 197), so kann das strafgerichtliche Verfahren wegen desselben stets wieder aufgenommen werden, wenn das Verbrechen oder Vergehen von dem Zeitpuncte an, wo es begangen worden, noch nicht durch Verjährung erloschen ist (§§. 227—232, 531 und 532 des Strafgesetzes), und wenn erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtigt wurden.

I. Diese Vorschrift des Gesetzes bezieht sich auf alle Arten der Einstellungsbeschlüsse, mithin auch auf die nach §. 377 gefaßten.

II. Die Bedingungen der Wiederaufnahme gegen einen Einstellungsbeschluß, welche vereint eintreten müssen, sind:

1. daß die That noch nicht verjährt ist, worüber sich auf die Erklärung der im Gesetzestexte berufenen §§e des Strafgesetzes in meinem Handbuche berufen wird.

2. daß erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtigt wurden. — Diese Umstände müssen so beschaffen sein, daß wenn sich dieselben als wahr bewähren, und nicht anderweitig entkräftet werden, die im §. 197 aufgezählten Bedingungen der Fassung eines Einstellungsbeschlusses nicht mehr vorhanden sind (z. B. wenn neue Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorkommen). — Ob diese Umstände bei der Fassung des Einstellungsbeschlusses schon hätten berücksichtigt werden können, und nur aus Uebersehen nicht berücksichtigt wurden, oder ob sie damals ganz unbekannt waren, ist einerlei.

§. 366.

b) gegen Ablassungsbeschlüsse;

Ist die wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider eine bestimmte Person eingeleitete Untersuchung oder Schlußverhandlung durch Ablassungsbeschluß (§§. 198 und 289), jedoch nur aus dem Grunde beendiget worden, weil der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens fehlte, oder weil Thatsachen vorlagen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufhoben, oder weil die gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe entkräftet wurden, so kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden, wenn neue Umstände oder Beweismittel vorkommen, welche entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens gegen den Untersuchten in Beziehung auf die früher untersuchte That gesetzlich begründen, und wenn die strafbare Handlung von dem Zeitpuncte angefangen, wo der Ablassungsbeschluß in Rechtskraft erwuchs, noch nicht durch Verjährung erloschen ist.

Die Wiederaufnahme einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung, von welcher nur deßhalb abgelassen wurde, weil das Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten stattgefunden hatte, kann nur auf Begehren des Letzteren, oder dann bewilliget werden, wenn neue Thatumstände oder Beweismittel zeigen, daß die strafbare Handlung von solcher Beschaffenheit ist, daß sie von Amtswegen untersucht werden müsse.

Ist endlich die Ablassung von der früheren Untersuchung gegen den Beschuldigten nur aus dem Grunde beschlossen worden, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der straf-

gerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist, so findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt.

I. Rücksichtlich der Ablassungsbeschlüsse macht es in Beziehung auf die Wiederaufnahme des Strafverfahrens keinen Unterschied, ob dieselben über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§. 198) oder über eine gepflogene mündliche Schlußverhandlung (§. 289) gefaßt wurden.

II. Wenn der Ablassungsbeschluß über Abstehen des Staatsanwaltes oder Privatklägers von der strafgerichtlichen Verfolgung gefaßt wurde (§§. 197 Abs. 4, 189 lit. a, und 289 lit. c und d), so findet keine Wiederaufnahme statt. Diese Vorschrift des Gesetzes hat jedoch auf die gemäß §. 197 Abs. 4 gefaßten Einstellungsbeschlüsse keine Anwendung.

III. Bei den aus einem anderen Grunde gefaßten Ablassungsbeschlüssen findet die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter folgenden Bedingungen statt:

1) daß die strafbare Handlung noch nicht verjährt ist, worüber das bei dem vorhergehenden §e bemerkte gilt;

2) daß, wenn der Ablassungsbeschluß aus den in §§. 197 Abs. 1, 2 und 5, 198 lit. a) und b) dann 289 lit. a) enthaltenen Gründen erfolgte, solche neue d. h. früher nicht vorgelegene Thatumstände oder Beweismittel (z. B. die Aussage eines abwesend gewesenen Zeugen) vorkommen, welche entweder für sich allein oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Ergebnissen des Verfahrens, die Gründe des Ablassungsbeschlusses entkräften, und somit die Fortsetzung des Strafverfahrens rechtfertigen;

3) daß, wenn der Ablassungsbeschluß aus dem in §§. 197 Abs. 3, 198 lit. a) und 289 lit. b) enthaltenen Grunde erfolgte, entweder: a) der Betheiligte selbst die Fortführung des Strafverfahrens verlangt, oder b) sich durch die hervorgekommenen neuen (s. oben) Thatumstände oder Beweismittel herausstellt, daß die strafbare Handlung dennoch von Amtswegen verfolgt werden müsse (z. B. keine Ehrenbeleidigung nach §. 487 Str. G., sondern eine Verläumdung sei).

§. 367.

c) gegen ein Freisprechungs-Urtheil aus Unzulänglichkeit der Beweismittel, oder

d) gegen Schuldlosigkeits-Urtheile;

Ist ein Angeklagter wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen oder gänzlich schuldlos erkannt worden (§§. 287 und 288), so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nur dann Statt, wenn die That von dem Zeitpuncte an, wo das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und solche neue Beweismittel vorgefunden werden, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Verurtheilung des Angeklagten nach sich ziehen werden.

I. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein Schuldlosigkeits- oder Freisprechungsurteil kann den Zweck haben, die Schuldigerklärung und Be-

strafung des Angeklagten herbeizuführen. Um ein Schuldlosigkeitsurteil in ein Freisprechungsurteil zu verwandeln, ist keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig, wol aber zu dem Zwecke der Veränderung eines blos freisprechenden Urteiles in eine Schuldloserklärung (§. 369).

II. Die Bedingungen der Wiederaufnahme gegen ein Schuldlosigkeits- oder Freisprechungsurteil, um die Verurteilung des Angeklagten herbeizuführen, sind:

1) die That darf noch nicht verjährt sein, wobei die Verjährungsfrist von der eingetretenen Rechtskraft des ersten Urteiles an zu rechnen ist (vgl. §. 365);

2) es müssen neue Beweismittel, d. h. solche vorgefunden werden, welche bei der Fällung des ersten Urteiles nicht berücksichtigt werden konnten (z. B. ein neuer Zeuge, die veränderten Angaben eines bereits vernommenen Zeugen, ein mittlerweiliges Geständniß, das Auffinden verborgen gewesener Sachen u. dgl.);

3) diese neuen Beweismittel müssen von der Art sein, daß sie entweder für sich allein oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Beweismitteln nach der Vorschrift der §§. 261—282 die Verurteilung des Angeklagten mit Grund erwarten lassen. Das Vorkommen eines Beweismittels also, wodurch die Ueberweisung nicht hergestellt wird, begründet keine Wiederaufnahme, z. B. der läugnende Angeklagte ist durch drei rechtliche Verdachtsgründe zu überweisen; in der ersten Verhandlung haben sich nur der erste aus §. 138 Abs. 3 und der erste aus §. 138 Abs. 4 herausgestellt. Nun kommt nachträglich noch der zweite aus §. 138 Abs. 3 zum Vorschein; hier findet keine Wiederaufnahme statt, weil dadurch gemäß §. 280 keine Ueberweisung des Angeklagten hergestellt wird.

§. 368.

e) gegen ein Strafurtheil zur Herbeiführung eines strengeren Erkenntnisses;

Wider einen bereits zur Strafe Verurtheilten kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben That nur dann bewilliget werden, wenn die neu aufgefundenen Beweismittel von der im vorigen Paragraphe bezeichneten Art, und zugleich so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze entweder:

a) auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen wäre, während bei der Bemessung der Strafe der Strafsatz einer zeitlichen Kerkerstrafe zur Richtschnur genommen worden ist; oder daß

b) wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde; oder daß

c) eine That, welche sich als ein Verbrechen darstellt, nur als Vergehen oder als Uebertretung; oder eine That, welche als ein Vergehen zu behandeln gewesen wäre, nur als Uebertretung erklärt wurde.

I. Wider ein Strafurteil kann die Wiederaufnahme stattfinden, entweder um eine strengere oder eine mildere Behandlung des Abgeurteilten herbeizuführen.

II. Um die strengere Behandlung des Abgeurteilten zu erwirken, ist nothwendig:

1) daß neue Beweismittel oder Thatumstände hervorkommen (vgl. §. 367);

2) daß dadurch die strafbare Handlung so verändert sich herausstellt, daß die im Gesetze enthaltenen Bedingungen eintreten (z. B. eine fahrlässige Tödtung als Mord, ein Diebstahl als Raub, u. dgl.) Dabei kommt es auf die früher wirklich erkannte Strafe nicht an; sondern nur auf den angenommenen Straffatz (§. 286).

III. Wenn die strafbare Handlung eine solche ist, welche durch den Betrag zum Verbrechen wird, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß nachträglich ein bisher noch unbekannter Angriff entdeckt wird, dessen Betrag mit Zurechnung der früher bekannten Beträge, den zum Verbrechen erforderlichen Betrag darstellt. In einem solchen Falle ist nach der Vorschrift dieses §es, und nicht nach jener des §es 376 vorzugehen. Denn diese Handlungen haben das besondere, daß eben alle Angriffe zusammen das eine Verbrechen ausmachen (s. die Erklärung des §es 173 Str. G. in meinem Handbuche 2c.), mithin ein solcher Angriff keine selbständige That ist, wie sie der §. 376 voraussetzt, sondern nur ein früher nicht aufgeklärter Theil der dem Strafrichter bereits zur Beurteilung vorgelegenen Thathandlung.

§. 369.

f) zum Vortheile des Angeklagten:

aa) zur Herbeiführung eines Schuldlosigkeits-Urtheiles;

bb) zur Beurtheilung der Handlung als minder strafbar;

cc) zur Anwendung eines geringeren Straffatzes.

Aber auch zu Gunsten des Angeklagten kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfinden, wenn derselbe früher schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, die neu beigebrachten Beweismittel aber erwarten lassen, daß nunmehr dessen gänzliche Schuldlosigkeit außer Zweifel gestellt werden wird; — oder daß in dem Falle, wenn er früher schuldig erkannt worden ist, durch die neuen Beweismittel solche Umstände dargethan werden, wornach er wegen einer geringer strafbaren Handlung hätte schuldig erkannt, oder nach einem geringeren Straffatze behandelt werden sollen.

I. Dieser §. enthält zweierlei Arten der Wiederaufnahme des Strafverfahrens:

1) gegen ein Freisprechungsurteil zur Erwirkung der Schuldloserklärung;

2) gegen ein Strafurteil zur Erwirkung: a) der Schuldloserklärung; b) der Darstellung der strafbaren Handlung als einer geringeren Gesetzesübertretung (z. B. eines Kindesmordes als Verheimlichung der Geburt, einer schweren Verletzung als einer leichten u. dgl.); c) der Anwendung eines geringeren Straffatzes (z. B. weil der gestohlene Betrag nicht über, sondern unter 300 fl. beträgt, weil die Berufungsunfähigkeit in Folge einer Verletzung nicht 30 Tage dauerte u. dgl.). Um ein Strafurteil in ein

blos freisprechendes Urteil zu verwandeln, ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zuläßig.

II. Die Bedingungen der Wiederaufnahme in diesen Fällen sind:

1) daß neue Beweismittel oder Thatumstände in dem bei §. 367 erörterten Sinne vorkommen;

2) daß sie geeignet erscheinen, die gewünschten Wirkungen herbeizuführen.

§. 370.

Dagegen ist zur Anwendung von neuen Milderungs-Umständen innerhalb desselben Strafsatzes keine Wiederaufnahme, sondern nur ein Nachsichtsgesuch zulässig;

Wenn jedoch während der Strafzeit eines Verurtheilten neue und so geartete Milderungs-Umstände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurtheiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Strafsatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der untere Gerichtshof auf Jedermanns Ansuchen, und nöthigenfalles von Amtswegen, zwar keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewilligen, aber einen Antrag an das Oberlandesgericht auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen. Diese Nachsicht kann bei Strafurtheilen, die nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen sind, von dem Oberlandesgerichte selbst; bei den vom obersten Gerichtshofe geschöpften Erkenntnissen aber nur von diesem bewilliget werden.

I. Ein solches Ansuchen zu stellen, sind daher nicht blos die im §. 300 genannten Personen berechtigt, sondern dieses Recht steht Jedem zu, der etwas zu Gunsten des Verurteilten anzubringen im Stande ist. Der Gerichtshof ist auch verpflichtet, wenn sich Niemand des Verurteilten annimmt, und solche Umstände auf anderem Wege zu seiner Kenntniß gelangen, von Amtswegen das hier vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

II. Bei Stellung eines solchen Milderungsantrages haben der Gerichtshof und das Oberlandesgericht alles das zu beobachten, was in den §§. 286, 293, 294, 305, 306, 307, 308 und endlich 311 angeordnet ist, und was in den Erläuterungen dazu gesagt wurde.

§. 371.

so wie auch wegen der durch das Strafurtheil ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen allein keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfindet.

Ebenso steht in dem Falle, wenn durch ein Strafurtheil auch über privatrechtliche Ansprüche erkannt worden ist (§§. 359—361), gegen dieses Erkenntniß des Strafgerichtes aber aus keinem der

im §. **369** erwähnten Gründe die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig erscheint, dem Verurtheilten und dessen Rechtsnachfolgern in Beziehung auf die durch dieses Erkenntniß ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen bloß eine Klage vor dem ordentlichen Civilrichter, und auch diese nur dann zu, wenn entweder die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel nach den Civilgesetzen vorhanden sind, oder wenn die durch das strafgerichtliche Erkenntniß ausgesprochene privatrechtliche Folge durch einen nachgefolgten Thatumstand eine Umänderung erlitten hat.

I. Dem Verurteilten steht wegen der ihm auferlegten Ersatzpflicht allein nicht das Recht zu, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen, wenn er nicht zugleich im Stande ist, eine Umänderung des Urteiles selbst gemäß §. 369 zu erwirken. Er kann eine Umänderung der Ersatzpflicht nur im Civilrechtswege und nach den dafür geltenden Gesetzen, entweder aus dem formellen Grunde neu vorgefundener Beweismittel, oder aus einem materiellen Grunde wegen der Veränderung der Thatsachen erwirken.

II. Aber auch dem Beschädigten steht kein Recht zu, wegen der ihm zuerkannten Entschädigung allein die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewirken, weil seine diesfälligen Rechtsmittel im §§. 363 und 364 aufgezählt sind. Dagegen steht ihm gemäß §. 352 unbestritten das Recht zu, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in den in §§. 365—368 enthaltenen Fällen zu beantragen.

§. 372.

Wie die Wiederaufnahme einzuleiten sei.

Sobald Gründe zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens (**§§. 365—369**) vorkommen, hat das Untersuchungsgericht, sobald ihm dieselben durch einen Auftrag des Gerichtshofes, durch einen Antrag des Staatsanwaltes, oder durch eigene Wahrnehmung bekannt werden, darüber die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und dieselben dem Gerichtshofe zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen, welcher hierüber mit Zuziehung des Staatsanwaltes erkennt. — Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten (§. **369**), kann von diesem selbst, oder von Jedermann für ihn, sowohl während des Vollzuges, als nach Vollstreckung der Strafe, und zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung auch noch nach seinem Tode von seinen Verwandten, von seinem Ehegatten und von seinen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie angesucht werden.

I. Die Anordnung dieses §es folgt aus der allgemeinen Regel, daß das Strafver-

fahren von Amtswegen zu pflegen ist (§. 2). — Die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht ist daher zunächst Sache des Untersuchungsrichters, der dazu aus denselben Gründen zu schreiten hat, die nach den §§. 61, dann 70—74 die Einleitung des Untersuchungsverfahrens überhaupt zu Folge haben.

II. Außer dem Staatsanwalte haben ohne Zweifel auch die im §. 300 genannten Personen das Recht, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen. — Die besonderen Erleichterungen bei der Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten sind hier und im §. 370 enthalten.

III. Die erwähnten Erhebungen sind nach den Vorschriften für das Untersuchungsverfahren überhaupt zu pflegen.

§. 373.

Gerichtsstand für die Wiederaufnahme.

Ueber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist in der Regel von demjenigen Gerichtshofe, welcher das vorige Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hatte; in dem Falle aber, wenn eine That, die in dem vorigen Verfahren nur als Uebertretung behandelt wurde, als Vergehen oder Verbrechen hätte behandelt werden sollen (§. 368, lit. c), von demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu entscheiden, welches über den Straffall zuständig gewesen wäre, wenn derselbe schon bei dem ersten Verfahren als Vergehen oder Verbrechen behandelt worden wäre. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, wodurch die Wiederaufnahme bewilliget oder unstatthaft erklärt wird, ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse zuläßig (§§. 202—211).

I. Würde das Ansuchen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei einem andern als dem dazu berufenen Gerichte angebracht, so hat das erstere das Ansuchen jedenfalls anzunehmen und an das kompetente Gericht abzutreten (§. 72).

II. Bei der Entscheidung über die Frage der Statthaftigkeit einer Wiederaufnahme ist nach jenen Vorschriften vorzugehen, welche in den §§. 192 — 195 für die Entscheidungen über ein abgeschlossenes Untersuchungsverfahren überhaupt gegeben sind.

§. 374.

Wann sogleich das Erkenntniß in der Hauptsache ergehen kann.

Findet der Gerichtshof gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme, und ergibt sich zugleich aus den gepflogenen Erhebungen, daß wider den Angeklagten sogleich in der Hauptsache ein günstigeres Erkenntniß geschöpft werden könne, als vorher gegen ihn ergangen war (§. 369), so hat er dasselbe ohne weiteres Verfahren zu fällen, und darin zugleich auszusprechen, daß dadurch das frühere Erkenntniß aufgehoben sei. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten, wie

gegen Erkenntnisse über eine Schlußverhandlung die Berufung offen. (§§. 295—302).

I. Die sogleiche Entscheidung in der Hauptsache findet nur Statt:

1) wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem im §. 369 erwähnten Zwecke geschah;

2) wenn die gepflogenen Vorerhebungen die gesetzlichen Bedingungen der Wiederaufnahme enthalten.

II. Die Form dieses Erkenntnisses ist die, welche für Enderkenntnisse überhaupt vorgeschrieben ist, und die Ausfertigung desselben muß jenen Personen zugestellt werden, die darum angesucht haben, so wie jenen, welchen das erste Erkenntniß zugestellt worden ist.

Muster eines solchen Erkenntnisses.

Das k. k. Landesgericht zu N. hat Kraft der ihm von Seiner apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt heute in Gegenwart des Herrn A als Vorsitzenden, und der Herren B und C als Richter, dann des beeideten Protokollführers N., über das Ansuchen des Peter N. um Wiederaufnahme des wider ihn wegen des Verbrechens des Diebstahls abgeführten Strafverfahrens, nach Anhörung des Herrn k. k. Staatsanwaltes D., zu Recht erkannt:

Das hierortige Urteil vom —, Zahl —, wodurch Peter N. wegen Diebstahls zu 6jährigem schweren Kerker und zum Ersatze von 350 fl. C. M. an E. F. verurteilt wurde, wird aufgehoben, und er wegen Diebstahls zu schwerem Kerker in der Dauer von zwei Jahren und zum Ersatze von 250 fl. C. M. an E. F. verurteilt. Die Kosten der Wiederaufnahme des Verfahrens hat derselbe nicht zu tragen.

N. den —

(Die Entscheidungsgründe folgen wie bei einem andern Erkenntnisse.)

§. 375.

Verfahren bei der Wiederaufnahme außer diesem Falle.

Außer diesem Falle tritt aber die Sache, durch die rechtskräftig bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens, in den Stand des Untersuchungs-Verfahrens zurück. Die frühere Untersuchung ist durch die neu hervorgekommenen Umstände und Beweise zu ergänzen, über dieselbe nach Maßgabe der im achten und neunten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu erkennen, und wenn hiernach ein neuer Anklagebeschluß geschöpft wird, nach eingetretener Rechtskraft desselben zu einer neuen mündlichen Schlußverhandlung zu schreiten, und darüber nach der allgemeinen Vorschrift zu erkennen. — Können einzelne Zeugen oder Mitbeschuldigte des Angeklagten bei der neuerlichen Schlußverhandlung nicht mehr vernommen werden, so sind deren frühere Aussagen aus den Acten vorzulesen (§. 241).

Bei der Würdigung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die

neuen Umstände mit den in der vorigen Untersuchung und Verhandlung vorgekommenen zu verbinden.

Die Erkenntnisse des Gerichtes sind in der Art zu schöpfen, wie sie dem Gesetze gemäß hätten gefällt werden müssen, wenn die neu vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise schon zur Zeit der früheren Untersuchung oder Verhandlung bekannt gewesen wären. Wäre hiernach auf die Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn die etwa früher verhängte Strafe bereits ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Bei Bemessung einer zeitlichen Freiheits- oder anderen Strafe ist auf die bereits nach dem früheren Urtheile, wenn auch nur zum Theile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen.

I. Da die Sache in den Stand des Untersuchungsverfahrens zurücktritt, so wird auch über die Verhaftung oder Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße der erforderliche Beschluß gefaßt werden müssen; eben so auch, wenn früher nur ein Einstellungsbeschluß gefaßt war, jener über die Einleitung der Untersuchung nach §. 145. — Befindet sich der Beschuldigte bereits in der Strafe, so ist er in das Untersuchungsgefängniß zurückzuversetzen. Daß dadurch die Vollstreckung der Strafe unterbrochen wird, versteht sich von selbst, und es würde seiner Zeit von dem Ermessen des Obergerichtes (§. 313) abhängen, ob diesfalls einer Einrechnung nachträglich Statt gegeben wird oder nicht.

II. Die zu nehmende Rücksicht bei Bemessung der neuen Strafe wird dadurch bezeugt, daß auf eine solche Strafe erkannt wird, welche mit der schon verhängten zusammengenommen jene Schärfe oder Dauer erreicht, welche wäre erkannt worden, wenn die fraglichen Umstände schon bei der ersten Verurteilung bekannt gewesen wären.

§. 376.

Verfahren beim Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit eines früheren Strafprocesses vorhandenen, aber nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlung.

Kommen nach der über eine Schlußverhandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn auch nur in erster Instanz erfolgten Fällung eines Erkenntnisses wider den Angeklagten rechtliche Verdachtsgründe hervor, daß er noch vor diesem Erkenntnisse eine andere zur Zeit der früheren Schlußverhandlung unbekannt gebliebene strafbare Handlung begangen habe; so ist in dem Falle, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung, in soferne sie bei Schöpfung des früheren Erkenntnisses bereits bekannt gewesen wäre, einen wesentlichen Einfluß auf die frühere Strafbemessung, oder auf die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche geäußert haben

würde, das Strafverfahren hinsichtlich derselben nach den allgemeinen Vorschriften einzuleiten. Bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung ist aber auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so, daß das im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafmaß nie überschritten werden darf, und daß in dem Falle, wenn auf das neu hervorkommende Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe verhängt wäre, der Verurtheilte aber die früher verhängte Strafe bereits ganz oder zum Theile ausgestanden hätte, anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

I. Das Verfahren über eine derlei neu vorkommende selbständige strafbare Handlung (vgl. Abs. III. der Erl. zu §. 368) wird in der Regel als eine ganz neue Untersuchung betrachtet, zu welcher auch jenes Gericht berufen ist, welches die allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit dazu bestimmen. — Es handelt sich dabei darum, ob die fragliche That bisher ganz unbekannt war, oder ob schon irgendwo ein Verfahren diesfalls stattgefunden hat. Im ersten Falle beginnt die Untersuchung wie jede andere neue Untersuchung, im zweiten knüpft sie an das bisherige Verfahren an. — Was das inzwischen wegen einer anderen strafbaren Handlung gepflogene Verfahren betrifft, so wird dies nur dann und insoferne berücksichtigt, als ein Strafurteil vorliegt; wurde kein Strafurteil gefällt, so wird dasselbe gar nicht beachtet.

II. Der zur Verhandlung über diese neue Thatsache berufene Richter hat genau zu erwägen, ob mit Rücksicht auf die bereits zuerkannte Strafe die neu vorgekommene Handlung einen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigungsleistung gehabt hätte, und nur wenn dies der Fall ist, kann ein weiteres Verfahren darüber eingeleitet werden. Dieser Beschluß ist nach Anordnung des §. 373 wie ein anderer Beschluß über ein abgeschlossenes Untersuchungsverfahren zu fassen, und es stehen auch dieselben Rechtsmittel dagegen offen.

III. Fällt die Entscheidung auf Einleitung eines neuen Verfahrens aus, so ist dasselbe, wie schon bemerkt, nach den allgemeinen Regeln durchzuführen, wobei rücksichtlich der Behandlung des Beschuldigten das bei §. 375 Gesagte gilt.

IV. Bei Bemessung der Strafe ist in der Art vorzugehen, wie nach Vorschrift der §§. 34 und 35 oder 267 Str. G. hätte erkannt werden müssen, wenn beide strafbare Handlungen schon bei der früheren Aburteilung wären bekannt gewesen. Daher dürfen die frühere und die neue Strafe zusammen nicht das höchste gesetzliche Strafausmaß für die strafbarere derselben überschreiten. — Rücksichtlich der Todesstrafe ist die ausdrückliche Bestimmung im Gesetze enthalten.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 377.

Erhebung der That und Herbeischaffung der Beweismittel auch bei Abwesenheit des Thäters.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist, oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. Das weitere Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspuncte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen (§. 197, Z. 5).

I. Die hier erwähnte Art der Einstellungsbeschlüsse unterscheidet sich von den im §. 197 erwähnten wesentlich dadurch, daß sie auch dann zu fassen sind, wenn gegen eine bestimmte Person Verdachtsgründe vorliegen, diese aber nicht aufgefunden werden kann. Wären diese Verdachtsgründe genügend, um darauf einen Anklagebeschluß zu gründen, so ist nach §. 384 ein solcher zu fassen.

II. Daß die Erhebungen in einem solchen Falle mit besonderer Genauigkeit gepflogen werden müssen, versteht sich von selbst, weil leicht die Auffindung oder Einbringung des Beschuldigten zu einer Zeit erfolgen kann, wo wichtige Erhebungen, z. B. der Augenschein, eine Zeugenvernehmung u. dgl. gar nicht mehr nachgeholt werden können.

III. Es wurde schon oben bei §. 365 bemerkt, daß das so eingestellte Verfahren zu jeder Zeit, wenn sich neue Anhaltspunkte dazu ergeben, fortgesetzt werden kann, so lange die That selbst nicht durch Verjährung straflos geworden ist.

§. 378.

Erforschung des Aufenthaltsortes eines abwesenden Beschuldigten.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldiget wird, und die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle nach §. 151 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten, und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, sind die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

Wenn der Vorgeladene nicht erscheint, so kann schon nach der Vorschrift des §. 150 ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden, an dessen Stelle die in dem folgenden §e bezeichneten Maßregeln treten.

§. 379.

Andere Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe; — oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldiget, welche nach §. 151 dessen Vorführung rechtfertigen würden, so haben sich die Behörden, welchen die Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen zukommt, zur Habhaftwerdung des Beschuldigten unter den gehörigen Vorsichten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

I. Die Bedingungen, unter denen die folgenden strengen Maßregeln eingeleitet werden können, sind entweder 1) die gegründete Vermuthung, daß der Angeklagte flüchtig geworden sei, oder 2) die in den §§. 150 und 151 enthaltenen Bedingungen der Erlassung eines Vorführungsbefehles.

II. Die Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten sind: 1) die Hausdurchsuchung, von welcher schon §§. 104 und 106 die Rede war; 2) die Ersuchschreiben an andere Behörden, welche keiner besonderen Erklärung bedürfen; 3) die gerichtliche Nacheile und 4) die Erlassung von Steckbriefen, von welchen beiden die folgenden §§e handeln.

III. Die Behörden, welche diese Mittel einzuleiten haben, sind jene, welche gemäß §. 152 die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten verfügen können, und das zur Erläuterung dieses §es Gesagte gilt auch hier.

§. 380.

Aemtliche Nacheile;

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter, und die Bezirksgerichte und Polizeibehörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

Durch Ministerial-Erklärung vom 30. Juli 1852 Nr. 171 R. G. Bl. wurde das zwischen Oesterreich und Sachsen wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das andere

Staatsgebiet durch die gegenseitige Gensd'armerie verabredete Uebereinkommen kundgemacht. Nach diesem ist die Gensd'armerie nur in dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, berechtigt, die Verfolgung des flüchtigen Verbrechers, oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums in das Gebiet des andern Staates zu dem Ende fortzusetzen, um der nächsten Sicherheitsbehörde den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und deren Mitwirkung zu verlangen (Art. 1). Eine Begleitung der nun einschreitenden fremden Sicherheitsbehörde ist nur dann gestattet, wenn es die letztere verlangt, und es zur Erkennung des Verfolgten nöthig ist (Art. 2). Eine Hausdurchsuchung darf die Gensd'armerie auf fremdem Gebiete niemals vornehmen, sondern hat sich diesfalls an den Ortsvorstand oder eine Ortsgerichtsperson zu wenden; sie kann bei der Visitation gegenwärtig sein, und mittlerweile das Haus von außen bewachen (Art. 3). Den auf fremdem Gebiete, selbst noch **vor** der ersten Station betretenen Uebelthäter darf der Gensd'arme nicht mit sich zurückführen, sondern er hat ihn der nächsten Sicherheitsbehörde zu übergeben, und es ist sohin die Verhandlung über die Auslieferung im gewöhnlichen Wege zu pflegen (Art. 4).

Muster eines Beglaubigungsschreibens.

Der Vorzeiger dieses, der hierortige Gerichtsdiener N., hat den Auftrag, den am 8. d. M. von hierorts nach Verübung eines Raubmordversuches flüchtig gewordenen Pferdeknecht **Peter Schulz** aufzusuchen, und vor das gefertigte Bezirksgericht zu stellen.

An Jedermann, insbesondere an alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden und an die k. k. Gensd'armerie ergeht hiermit die gerichtliche Aufforderung, dem Gerichtsdiener N. nöthigenfalls zur Vollziehung seines Auftrages den erforderlichen Beistand zu leisten.

Vom k. k. Bezirksgerichte A.

Den —

N. N., Untersuchungsrichter.

§. 381.

Steckbriefe;

Läßt sich von den ebenerwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters eines Verbrechens aus unbezweifelten Merkmalen bekannt, so ist gegen ihn, wenn zugleich die Bedingungen vorhanden sind, um ihn des Verbrechens für rechtlich beschuldiget zu halten, und seine Verhaftnahme zu verfügen (§. 156), ein Steckbrief zu erlassen.

Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafge-

richt, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

I. Demnach sind die Bedingungen zur Erlassung von Steckbriefen folgende:

1) daß der Flüchtige eines Verbrechens beschuldigt ist, indem wegen Vergehen und Uebertretungen keine Steckbriefe erlassen werden;

2) daß er entweder a) bis jetzt auf freiem Fuße war, oder b) aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entwichen ist. — Wenn er noch nicht verhaftet war, so müssen folgende nähere Bedingungen eintreten: α) seine Person muß nach unbezweifelten Merkmalen, d. i. auf solche Art bekannt sein, daß eine Verwechslung mit einem Andern nicht leicht möglich ist; β) er muß des betreffenden Verbrechens rechtlich beschuldigt sein (§§. 134—145) und γ) es müssen die Bedingungen der Untersuchungshaft (§. 156) bei ihm eintreten.

II. Der Unterschied zwischen einem Steckbriefe und einer Personsbeschreibung liegt in den Wirkungen derselben. In Folge eines Steckbriefes wird nämlich der Beschuldigte sogleich verhaftet und an das Strafgericht, welches denselben erlassen hat, eingeliefert; in Folge einer Personsbeschreibung wird nur von dem ausgeforschten Aufenthalte des Beschriebenen die Mittheilung an das Strafgericht gemacht, von welchem dieselbe ausgegangen ist, und welches sohin weiter nach §. 378 vorzugehen hat.

III. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß auch in Fällen von Verbrechen Personsbeschreibungen erlassen werden können, wenn sie nach Gestalt der Umstände als ein passendes Mittel zur Erreichung des im §. 378 bezeichneten Zweckes erscheinen, oder wenn die Sache dringend ist, aber noch nicht alle Bedingungen der Erlassung eines Steckbriefes vorhanden sind.

§. 382.

In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen dem Untersuchungsrichter, in den im §. 13 angeführten Fällen aber auch jedem Bezirksgerichte zu. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizeibehörden, den Gensd'armen und anderen Organen der öffentlichen Sicherheit, so wie allen Gemeindevorstehern desselben Kronlandes mitzutheilen, damit nicht bloß von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getroffen, sondern durch sie auch Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu machen, sobald ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Nach Erforderniß ist die Kundmachung von Steckbriefen auch in anderen Kronländern, durch die Gerichts- und Polizeibehörden, und nach Umständen auch durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

I. Bei den wichtigen Folgen, die ein Steckbrief nach sich zieht, ist deren Ausfertigung den Gerichten und zwar dem Untersuchungsrichter oder dem in dringenden Fällen (§. 13) an seiner Stelle einschreitenden Bezirksgerichte vorbehalten. Personsbeschreibungen, namentlich in den bei dem vorhergehenden §e unter III. bezeichneten Fällen, können aber alle jene Behörden erlassen, welche nach §. 380 zur Nacheile berechtigt und verpflichtet sind.

II. Da das Vorhandensein der rechtlichen Beschuldigung eine Grundbedingung, die Untersuchungshaft aber die Folge eines Steckbriefes ist (§. 381), beides aber in gesetzlicher Form nur durch die in §§. 145 und 157 vorgeschriebenen gerichtlichen Beschlüsse ausgesprochen wird, so thut der Untersuchungsrichter oder der Bezirksrichter zu seiner eigenen Rechtfertigung wol daran, wenn er die Erlassung von Steckbriefen unter einem durch einen der Vorschrift der §§. 145 und 157 gemäß abgefaßten und ausgefertigten Beschluß rechtfertigt.

III. Die Drucklegung und Vertheilung der Steckbriefe und Personsbeschreibungen wird durch die politischen, insbesondere durch die Polizei-Behörden veranlaßt, welchen daher die Strafgerichte die Entwürfe derselben zuzumitteln haben. Sollte einem Strafgerichte eine Druckerei zu Gebote stehen, so kann es die Drucklegung auch selbst veranlassen, wozu aber die Nothwendigkeit sehr selten eintreten wird, indem an dem Sitze eines jeden Strafgerichtes auch eine politische Behörde ihren Sitz hat, durch welche daher die Drucklegung ohne Zeitverlust veranlaßt werden kann.

IV. Der mit Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Oktober 1853 Nr. 209 R. G. Bl. kundgemachte Auszug aus der Dienstvorschrift für die Finanzwache schreibt in §. 21 vor, daß die Finanzwache eine besondere Aufmerksamkeit auf jene Personen zu richten hat, die derselben durch die von den Gerichts- oder Polizeibehörden mitgetheilten Steckbriefe oder Personsbeschreibungen bekannt gemacht werden; sie hat solche Personen, falls sie bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes dieselben trifft, anzuhalten, zu verhaften und an die nächste Obrigkeit zu überliefern.

1. Muster eines Beschlusses zur Erlassung von Steckbriefen.

Da der Handlungskommis Peter Schnell am 12. d. M. bei dem hiesigen Seidenhändler Jakob Rosetti unter dem Vorgeben, er sei von seinem Prinzipalen Anton Bunt um dieselben geschickt, Seidenwaaren im Gesammtwerthe von 120 fl. C. M. entnommen hat;

da sich erhoben hat, daß er schon seit acht Tagen von Anton Bunt entlassen und von demselben nicht zur Uebernahme der Waaren beauftragt war;

da er einen Theil der Seidenwaaren noch an demselben Tage an den Hausirer Moses Welzel verkauft hat;

da er noch an demselben Abende auf der Eisenbahn von hier unbekannt wohin abgereist ist:

so erscheint Peter Schnell gemäß §§. 197 und 200 Str. G., dann §§. 134 und 142 Str. Pr. Odg. des Verbrechens des Betruges rechtlich beschuldigt, und sind, da die Bedingung des §. 156 lit. c) eintritt, zu seiner Habhaftwerdung die Steckbriefe auszufertigen.

N. am —

N. N.
Untersuchungsrichter.

2. Muster eines Steckbriefes.

Steckbrief

zur Verfolgung des, des Verbrechens des Betruges rechtlich beschuldigten Peter Schnell.

Derselbe ist von Salzburg geboren, 22 Jahre alt, katholisch, ledig, ein Handlungskommis, und besitzt einen Heimatschein.

Er ist von großer, schlanker Statur, hat ein längliches gut gefärbtes Gesicht, graue Augen, stark gebogene Nase, proportionirten Mund, vollzählige gesunde Zähne, lichtbraunes Haar, und trug bei seiner Entweichung einen etwas dunkleren Vollbart. Er spricht geläufig deutsch, französisch und italienisch, hat ein sehr einschmeichelndes Benehmen und die besondere Gewohnheit, sich während des Sprechens häufig zu räuspern.

Seine Kleidung kann nicht genau bezeichnet werden, doch war er immer sehr elegant gekleidet, und besaß einen ganz neuen helldrapfarbenen Ueberrock. Er raucht gewöhnlich Cigarren mit einer meerschaumenen stark angerauchten ziemlich großen Spitze, auf welcher ein gothisches S ausgeschnitten ist. Er dürfte einen Theil der herausgelockten Seidenwaaren, namentlich einige schwarze Männerhalstücher und einen Rest weißen Taffet bei sich haben.

Derselbe ist bei seiner Betretung festzunehmen und an das Kreisgericht zu N. abzuliefern.

3. Muster einer Personsbeschreibung.

Personsbeschreibung

jenes Mannes, welcher am 10. d. M. an dem hierortigen Inwohner Jakob Stark einen Raubanfall verübt hat.

Derselbe ist bei 40 Jahre alt, starker, untersetzter Statur, hat ein hageres, gebräuntes Gesicht, graue Bartstoppeln, und trug eine ärmliche, zerrissene Kleidung, die nicht näher beschrieben werden kann.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß ihm an einer Hand das oberste Glied des Mittel- oder Ringfingers fehlt, indem ihm der Angefallene dasselbe mit seiner bei sich gehabten Sichel abhieb, und es sich am Thatorte vorfand; er dürfte auch vielleicht noch andere Verletzungen haben, weil sich in der Nähe des Thatortes bedeutende Blutspuren fanden.

Es wird ersucht, dieses Individuum mit allem Eifer auszuforschen und jede sachdienliche Erhebung dem k. k. Bezirksgerichte zu N. mitzutheilen.

§. 383.

Beschreibung und Kundmachung von Gegenständen einer strafbaren Handlung.

Wie mit den Steckbriefen, so ist sich auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch

ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht gemacht werden, welches sich darüber mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

I. Die Zeit, wann diese Beschreibung zu erlassen ist, bestimmt das Gesetz nicht näher, gewiß muß sie aber, sobald die Nothwendigkeit dazu eintritt, ohne Verzug veranlaßt werden. — Tritt der Fall der Einstellung des Verfahrens nach §. 377 ein, so wird diese Kundmachung unter einem mit dem Einstellungsbeschlusse veranlaßt werden.

II. Ueber die Drucklegung dieser Beschreibungen gilt das bei dem vorhergehenden §e über die Drucklegung der Steckbriefe Gesagte.

Muster einer solchen Beschreibung.

Beschreibung

der Sackuhren, welche laut Mittheilung des k. k. Bezirks-Gerichtes N. aus der Werkstätte im Hause Nr. 121 daselbst in der Nacht zum 17. d. M. durch unbekannten Thäter gestohlen worden sind.

1 goldene Cilinderuhr mit goldenem Cuvet-Email-Blatt, welches von beiden Seiten, wo die Schrauben befestiget sind, ausgesprengt ist; darauf befinden sich goldene Zeiger, rückwärts der Boden gravirt und blumenartig verziert; daran befand sich auch eine lange vergoldete Messingkette. Werth 50 fl. C. M. 1 silberne Spindeluhr mit Email-Blatt, römischen Ziffern, messingenen Zeigern, der Deckel ist in französischer Manier guillochirt. An derselben befand sich eine kurze Kette von Nr. 2 Gold, sammt Uhrschlüssel. 1 silberne Repetiruhr, rückwärts gravirt, ziemlich hoch, die Zeiger und das Zeigerwerk abgängig; die Uhr schlägt nicht, hat ein emailirtes Zifferblatt und deutsche Ziffer.

§. 384.

Anklage-Beschluß gegen einen abwesenden Beschuldigten.

Wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte noch am Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, so hat der Gerichtshof, wenn aus der Untersuchung genügende Gründe hervorgegangen sind, um gegen den Beschuldigten einen Anklagebeschluß zu rechtfertigen, die Versetzung desselben in den Anklagestand zu beschließen. Bei Verbrechen ist dieser Beschluß, wenn davon irgend ein Erfolg zu erwarten ist, und

die Bedingungen des §. 381 eintreten, in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen.

I. Hier setzt das Gesetz den im §. 378 erwähnten Fall voraus, daß der Beschuldigte nicht flüchtig ist. Ist der Beschuldigte flüchtig, und demnach gemäß §. 381 der Fall der Erlassung von Steckbriefen eingetreten, so ist nach der Vorschrift des folgenden §. 385 vorzugehen, und sind die gepflogenen Erhebungen bis zur Einbringung des Flüchtigen in der Registratur zu hinterlegen.

II. Die Form der Veröffentlichung des Anklagebeschlusses in den von dem Gesetze vorausgesetzten Fällen ist die im §. 381 erörterte, nur wird es in der Ausfertigung statt: „des Verbrechens — rechtlich beschuldigt," heißen: „durch Beschluß vom — Zahl — wegen des Verbrechens — in Anklagestand versetzt."

Ist der eines Verbrechens Beschuldigte im Auslande, und ist zu erwarten, daß die Auslieferung desselben erwirkt werden kann, so hat sich der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu berichten.

Wird ein solcher Beschuldigter vor das inländische Gericht gestellt, oder kehrt er selbst zurück, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201), und nach eingetretener Rechtskraft desselben, das weitere Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift fortzuführen.

§. 385.

Wann das Edictal- (Contumacial-) Verfahren stattfinden kann.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte nicht betreten werden, so hat in der Regel das weitere Verfahren bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. Wenn jedoch ein Verbrechen großes Aufsehen erregt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in der öffentlichen Meinung wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

I. Das Ediktal- (Contumazial-)Verfahren tritt außer dem in dem vorstehenden §e erwähnten Falle auch dann ein, wenn sich der Beschuldigte oder Angeklagte im Zuge des

Strafverfahrens entfernt hat, und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden kann. (§. 395.)

II. Die Bedingungen, unter denen das Ediktal-Verfahren in dem vorliegenden Falle eingeleitet werden kann, und welche vereint zusammentreffen müssen, sind:

1. daß es sich um ein Verbrechen handelt;

2. daß dasselbe großes Aufsehen erregt hatte, oder daß die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, z. B. durch die zu vermuthende Nachahmung;

3. daß weder der Thatbestand des verübten Verbrechens nach seinen wesentlichen Erfordernissen, noch

4. die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt.

Ob dieses Verfahren einzuleiten sei, wird von dem Gerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwaltes entschieden, und gegen diese Entscheidung ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zuläßig (§§. 202—212).

Dieser Beschluß auf Einleitung des Contumazialverfahrens tritt an die Stelle des Anklage-Beschlusses im ordentlichen Verfahren, dessen Eigenschaften er daher auch haben muß (vgl. §. 394), weshalb auch dieselben Rechtsmittel dagegen offen stehen, so wie auch die Ausfertigung und Verständigung davon auf die im §. 201 vorgeschriebene Art zu erfolgen hat, mit Ausnahme dessen, daß an die Stelle der Verständigung des Beschuldigten die im §§. 386 und 387 angeordneten Förmlichkeiten treten.

§. 386.

Vorforderung des Abwesenden oder Flüchtigen durch Edict.

Ist die Einleitung dieses Verfahrens rechtskräftig angeordnet worden, so ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist Vorname, Zuname, Alter, Stand oder Beschäftigung und der frühere Wohnort des Vorgerufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, mit der gesetzlichen Bezeichnung seiner Gattung und Art zu benennen, und es sind die wesentlichen Umstände anzugeben, welche allenfalls auf die strengere Bestrafung Beziehung haben. Dieses Edict hat zugleich die Aufforderung an den Beschuldigten zu enthalten, daß er sich binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens drei Monate festzusetzen ist, vor den Gerichtshof zu stellen habe, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Das betreffende Edikt ist demnach erst dann zu erlassen, wenn der Beschluß auf Einleitung des Ediktal-Verfahrens entweder durch Unterlassung einer Berufung, oder durch bestätigende Entscheidung eines oberen Gerichtes rechtskräftig geworden ist.

Muster eines Vorladungsediktes.

Von dem k. k. Landesgerichte zu N. wird A. B., hier geboren, 28 Jahre alt, katholisch, ledig, Kupferstecher, zuletzt hier in der Herrengasse Nr. 456 wohnhaft gewesen, welcher des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Kreditspapiere mit Werkzeugen, welche die Vervielfältigung derselben erleichtern, und in einer bedeutenden Menge, rechtlich beschuldigt ist, aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, so gewiß bei demselben zu stellen, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

N. den —

N. N.
Gerichtsvorsteher.

N. N.
Rathssekretär.

(Ueber die Form der Ediktausfertigung vergleiche die Erläuterungen zu §. 356.)

§. 387.

Kundmachung dieses Edictes.

Dieses Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, ferner in demjenigen Orte, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und an dem Sitze des Strafgerichtes und des Untersuchungsrichters auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten wird, wenigstens Einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter des Kronlandes, wo die Vorrufung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Oberlandesgericht einzusenden, damit besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Kronländer, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten, oder einem seiner Angehörigen oder nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Diese Personen können einen Vertheidiger für den Angeklagten aufstellen und unter Anführung der Gründe, welche den Angeklagten zu erscheinen verhindern, darauf antragen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren innegehalten werde, worüber der Gerichtshof mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zuläßig (§§. 202—212).

I. Die Einsendung der Abschrift an das Oberlandesgericht hat in jedem Falle zu geschehen. Dieses entscheidet dann über die weitere Kundmachung nach eigenem Ermessen, oder es kann bei Vorlage der Abschrift von dem vorfordernden Gerichte ein entsprechender Antrag gestellt werden.

II. Die Entscheidung über ein Gesuch um Innehaltung mit dem Verfahren erfolgt durch Bescheid, welcher ausspricht, daß dem Gesuche Statt gegeben wird oder nicht; die Gründe der Entscheidung können in den Context des Bescheides aufgenommen werden. Die Zustellung und Ausfertigung hat an die im §. 201 genannten Personen zu geschehen.

Muster einer solchen Erledigung.

Nachdem nachgewiesen wurde, daß der abwesende A. B. sich auf einer Handlungsreise nach Ostindien befinde, und dessen Rückkehr bis Ende Dezember d. J. mit Sicherheit zu erwarten ist, so wird bis dahin mit dem wider ihn durch Beschluß vom — Zahl — eingeleiteten Contumazial-Verfahren innegehalten.

§. 388.

Verfahren:

a) wenn sich der Vorgerufene stellt;

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, so ist das Strafverfahren gegen ihn nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Strafgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

I. Da das Verhör des Beschuldigten ein wesentlicher Theil des Untersuchungsverfahrens ist, so versteht sich von selbst, daß der Beschluß auf Einleitung des Ediktalverfahrens, wenn der Beschuldigte sich stellt, keine weitere Wirkung hat, als die Beschlüsse gemäß §§. 145 und 157, und demnach das weitere Strafverfahren mit dem Verhöre des Beschuldigten beginnt. (Vergl. §. 389.)

II. Zum Beginne des Contumazialverfahrens ist jenes Strafgericht berufen, welches das Vorladungsedikt erlassen hat. Ergeben sich im Laufe des Verfahrens Gründe, welche die Abtretung an ein anderes Gericht rechtfertigen, so hat dieselbe nach den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Strafgerichte zu erfolgen.

§. 389.

b) wenn er ein sicheres Geleite verlangt;

Verlangt der Vorgerufene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so kann dieses zwar nicht dahin, daß er von dem Strafverfahren und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden; doch kann ihm die Zusicherung gegeben werden, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung

vorkommen. Selbst eine solche beschränkte Ertheilung des sichern Geleites aber kann von dem Strafgericht nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; auch bleibt das Strafgericht immer zu allen denjenigen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Ein solches Sichergeleit ist ferner nur in Beziehung auf das Verbrechen von Wirkung, in Ansehung dessen es ertheilt worden ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; wenn er Anstalten zur Flucht macht; wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleite ertheilt worden ist.

Aus dieser Anordnung ergibt sich, daß der Vorgeladene, wenn er sich selbst stellt, oder eingebracht worden ist, in der Regel im Untersuchungsverhafte zu verbleiben hat.

§. 390.

c) wenn er die Zusicherung der Straflosigkeit begehrt;

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Vorgerufenen dem Staate äußerst gelegen sein, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden können, der Vorgerufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Oberlandesgerichte dem Justizministerium, von diesem aber dem Landesfürsten vorgelegt, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit stattzufinden habe.

Solche wichtige Ursachen wären, wenn nur durch den Vorgerufenen eine Auskunft über verborgene Mitschuldige oder Urheber zu erlangen, oder der Wiederholung des Verbrechens durch Andere vorgebeugt werden könnte u. dgl.

§. 391.

d) wirkliches Contumacial-Verfahren.

Ist der Angeklagte innerhalb der Edictalfrist nicht erschienen, so wird nach Ablauf derselben und zwar längstens binnen Einem Monate zur Schlußverhandlung geschritten. Dem Angeklagten ist, falls nicht er selbst oder die im §. 387 erwähnten Personen für ihn einen Vertheidiger aufgestellt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Diesem bestellten Vertheidiger ist auch die Vorladung für den Angeklagten zur Schlußverhandlung zuzustellen.

Uebrigens sind in Beziehung auf diese Schlußverhandlung, auf das Erkenntniß darüber, und die Berufung gegen das letztere die allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Eine Vorlegung des etwa geschöpften Todesurtheiles an die höheren Gerichte und an den Landesfürsten findet von Amtswegen nicht Statt.

Es versteht sich von selbst, daß alle Rechte, welche in dieser Beziehung im ordentlichen Verfahren dem Angeklagten zustehen, von seinem Vertheidiger ausgeübt werden können.

§. 392.

Kundmachung eines Contumacial-Strafurtheiles.

Sobald ein wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen gefälltes Strafurtheil in Rechtskraft erwachsen ist, ist dasselbe auf folgende Art öffentlich kundzumachen: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte ist ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhängt ist, ein Galgen zu errichten, und daselbst das Strafurtheil so anzuschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen, oder sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drei aufeinanderfolgende Tage angeheftet zu lassen, und nebstdem drei Mal in die Zeitungsblätter des Kronlandes einzurücken, wo es erlassen worden.

Rücksichtlich der für diese Kundmachung zu entrichtenden Gebühr siehe §. 340, woraus zugleich hervorgeht, daß nur das Anschlagen der Todesurteile an den Galgen durch den Scharfrichter zu geschehen hat, das Anschlagen anderer Urteile somit durch den Gerichtsdiener erfolgen kann.

§. 393.

Rechtswirkung eines solchen Urtheiles.

In soferne mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind (§§. **26—30** des Strafgesetzes), muß das Strafurtheil, in soweit dieß in Abwesenheit des Verurtheilten ausführbar ist, auch sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Zu dem Ende müssen auch die in den §§. 320 und 321 vorgeschriebenen Mittheilungen an andere Behörden erfolgen. — Eben so kann auch bei Verbrechen, welche durch periodische Druckschriften begangen wurden, das Contumazial-Urteil rücksichtlich des Cautions-Verfalles (§. 328) in Vollzug gesetzt werden.

§. 394.

Verfahren bei der Rückkehr eines solchen Verurtheilten.

Geräth aber der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201), und das Verfahren ohne Rücksicht auf das in seiner Abwesenheit geschöpfte Erkenntniß nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen.

I. Der Anklagebeschluß ist der im §. 385 erwähnte Beschluß auf Einleitung des Contumazialverfahrens, und es stehen dem Zurückgekehrten dagegen alle Rechtsmittel zu Gebote, wie dem Beschuldigten gegen den Anklagebeschluß.

II. Daß die Fortsetzung des Strafverfahrens unter der Haft des Angeklagten zu geschehen hat, folgt aus §. 389.

Nach Beendigung desselben ist ein neues Erkenntniß zu schöpfen. Sobald dieses in Rechtskraft erwachsen ist, sind die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen vom Zeitpuncte der Schöpfung desselben angefangen nur in soweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntnisse verbunden sind.

Wenn also ein solches Erkenntniß geschöpft wird, welches die im §§. 26—30 Str. G. enthaltenen Rechtsfolgen nicht nach sich zieht, während das zuerst geschöpfte diese Wirkung hatte, so hören dieselben (z. B. die Testirungsunfähigkeit) von dem Zeitpunkte der Schöpfung des neuen Urteiles auf, ohne Rücksicht, ob gegen dieses Urteil von irgend einer Seite eine Berufung ergriffen wurde. Selbst wenn über eine solche das Urteil später zum Nachtheile des Verurteilten verändert werden sollte, fängt die neuerliche Wirksamkeit solcher Folgen erst von der eingetretenen Rechtskraft des neuen Urteiles an.

§. 395.

Verfahren gegen die sich während des ordentlichen Strafverfahrens Entfernenden.

Das in den §§. 385—394 vorgeschriebene Verfahren kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, gegen welchen bereits wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wenn er sich während desselben entfernt hat, und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. Ist ihm aber diese Vorladung gehörig zugestellt worden, so kann die Schlußverhandlung vorgenommen werden, wenn er auch, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben (§. 221), zu derselben nicht erscheint, und hierzu auch nicht gestellt werden kann. — Das in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntniß ist auf die im §. 392 bezeichnete Weise kund zu machen, und hat die in den §§. 393 und 394 bestimmten Rechtswirkungen.

I. Dieser §. enthält zwei wesentlich verschiedene Fälle. — Der erste Fall setzt voraus, daß der eines Verbrechens Beschuldigte, wider den schon gemäß §. 145 die Spezial-Untersuchung eingeleitet worden ist, sich während des weiteren Verfahrens entfernt, so daß ihm nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden kann. — In diesem Falle ist sogleich mit Ausfertigung des Ediktes vorzugehen, und auf die in den §§. 385 — 394 vorgeschriebene Art weiter zu verfahren. Es ist daher auch dem Angeklagten in jenen Fällen ein Vertheidiger zu bestellen, in denen im ordentlichen Verfahren ihm von Amtswegen keiner beigegeben würde.

II. Der zweite Fall setzt voraus, daß dem Angeklagten die Vorladung zur Schlußverhandlung ordentlich zugestellt worden ist, er aber, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben, nicht erscheint, und auch nicht dazu durch den Gerichtsdiener oder die Wache gestellt werden kann. — In diesem Falle wird mit der Schlußverhandlung so vorgegangen, wie es im ordentlichen Verfahren vorgeschrieben ist, doch wird in jenen Fällen, wo der Angeklagte nicht schon von Amtswegen einen Vertheidiger hat, oder ihm ein solcher auf sein Verlangen beigegeben worden ist, nicht besonders ein Vertheidiger für ihn aufgestellt. — Seine in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen werden gemäß §§. 241 und 248 lit. a) vorgelesen. — Das geschöpfte Urteil wird auf die im §. 392 festgesetzte Art kundgemacht, und hat die in den §§. 393 und 394 bezeichneten Rechtsfolgen. — Wenn sich daher ein solcher Verurteilter stellt, so ist er in Verhaft zu nehmen, es ist eine neue Schlußverhandlung anzuordnen, und dabei nach den allgemeinen Vorschriften zu verhandeln.

III. Wenn einer der in diesem §e bezeichneten eben erörterten Fälle bei einem Vergehen vorkommt, so tritt das darin bezeichnete Verfahren nicht ein, sondern es ist die Schlußverhandlung zu vertagen, die Ausforschung des Angeklagten einzuleiten, und wenn sie nicht gelingt, sind die Akten lediglich bis zu seiner Einbringung zu hinterlegen.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Das außerordentliche Verfahren, welches das standrechtliche heißt, tritt ausnahmsweise in solchen Fällen ein, wo der Zweck der Strafandrohung und Strafverhängung nur dann vollkommen erreicht wird, wenn die Strafe dem begangenen Verbrechen in der möglich kürzesten Zeit folgt. Demnach sind die wesentlichen Merkmale des standrechtlichen Verfahrens: 1) daß der Verbrecher unmittelbar nach der That vor das erkennende Gericht gestellt wird; 2) daß das Verfahren mit Vermeidung aller nicht wesentlich nothwendigen Förmlichkeiten in einer bestimmten kurzen Frist abgeführt; 3) daß die erkannte Strafe sogleich und ohne Gestattung eines Rechtsmittels dagegen vollzogen wird.

Das Gesetz bestimmt daher in dem vorliegenden Hauptstücke:

I. Von welchen Personen und in welchen Fällen das standrechtliche Verfahren angeordnet, und wie es eingeleitet wird (§§. 396—400, 402);

II. Wie weit sich die Gerichtsbarkeit des Standgerichtes erstreckt (§§. 401, 403, 404);

III. Wie eigentlich im Standrechte zu verfahren ist (§§. 405—409, 412);

IV. Welche Strafe zu erkennen und wie dieselbe zu vollziehen ist (§§. 410, 411, 413);

V. Wie das standrechtliche Verfahren aufgehoben wird (§§. 414, 415).

§. 396.

Standrechtliches Verfahren wegen hochverrätherischer Umtriebe und wegen Aufruhr.

Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht. Die Erklärung, daß deßhalb die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landes-Chef, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landes-Chef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher (Comitats-Vorstand) für sich allein berechtiget, diese Erklärung zu erlassen.

§. 397.

Wegen Mord, Raub, Brandlegung oder anderer Zerstörungen fremden Eigenthumes.

Das standrechtliche Verfahren kann auch dann angeordnet werden, wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

I. Nach dem Inhalte der vorstehenden beiden §§e findet das standrechtliche Verfahren in folgenden drei Fällen Statt:

1. wenn hochverrätherische Umtriebe (§. 58 Str. G.) in für die öffentliche Sicherheit besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren;

2. wenn Aufruhr (§. 73 Str. G.) ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht;

3. wenn in einem oder mehreren Bezirken (Sprengel der Bezirks- oder Kreisämter, der Statthaltereien) Mord (§. 135 Str. G.), Raub (§. 190 Str. G.), Brandlegung (§§. 166, 167 Str. G.) oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthums (§§. 83, 85 Str. G.) ungewöhnlich um sich greifen, und die den Sicherheitsbehörden zu Gebote stehenden gewöhnlichen Mittel zur Abwehr dieses Uebels unzureichend sind.

II. Diese drei Fälle sind im Gesetze ausschließend aufgezählt, und das Standrecht kann vor den Civilstrafgerichten außer denselben in keinem andern Falle eintreten. Dagegen

kann vor den Militärgerichten wegen der Verbrechen der Ausspähung und des Einverständnisses mit dem Feinde (§. 67), dann bei der unbefugten Werbung und dem Menschenraube zur Kriegszeit (§. 92) das standrechtliche Verfahren stattfinden, wenn diese Verbrechen während des Krieges verübt werden, und der Thäter auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird. (Hofkanzleidekret v. 10. Oktober 1821 Nr. 1808 J. G. S.)

III. Nach der Verschiedenheit der Fälle sind auch verschiedene Personen berechtigt, die Erklärung der Nothwendigkeit des Standrechtes auszusprechen. — Dieselben sind:

1) In den oben unter I. Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen der Landeschef, welcher jedoch früher Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, oder wenn sich an seinem Sitze kein solches befindet, mit jenem des Landesgerichtes zu pflegen hat. Wären diese mit ihm nicht einverstanden, so steht doch ihm das Recht zu, die Nothwendigkeit des Standrechtes zu verkündigen, weil es seine Pflicht ist, den bezeichneten Ruhestörungen durch die geeignetsten Maßregeln zu begegnen. (Min.-Vdg. v. 19. Jäner 1853 Nr. 9. R. G. Bl. §§. 18, 33, Nr. 10 R. G. Bl. §. 13.) In sehr dringenden Fällen steht das Recht zu dieser Erklärung auch dem Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) allein zu.

2) In dem oben unter I. Abs. 3. bezeichneten Falle der Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister. In diesem Falle haben daher die unteren politischen Behörden die nothwendig scheinenden Anträge an den Minister des Innern zu stellen. Wären die beiden Minister nicht einverstanden, so könnte auch die Nothwendigkeit des Standrechtes nicht erklärt werden.

3) In den unter II. bezeichneten Fällen, die nur im Kriege vorkommen können, der Oberbefehlshaber.

§. 398.

Wem die Anordnung der Einleitungen hierzu zusteht.

Die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, insoferne dieß thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

Die weiters zu treffenden Vorkehrungen siehe in §. 402.

§. 399.

Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, so wie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen

habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird.

§. 400.

Ebenso ist auch in der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens wegen eines der im §. 397 bezeichneten Verbrechen die Begehung desselben mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 401.

Gerichtsstand bei demselben.

Durch die Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird das Landes- oder Kreis-Gericht, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, ausschließend zuständig. Als Standgericht erkennt es in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden, mit Beiziehung eines Protokollführers. Die Mitglieder desselben ernennt der Vorsteher des Gerichtshofes. — Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden, im Einverständnisse mit den politischen Behörden an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen.

Als Standgericht schreitet demnach jenes Landes- oder Kreisgericht ein, in dessen Sprengel die Verkündigung des Standrechtes erfolgt ist. Ist das Standrecht in den Bezirken mehrerer Kreis- oder Landesgerichte kundgemacht worden, so schreitet jedes für seinen Bezirk als Standgericht ein.

§. 402.

Sonstige Vorbereitungen für dasselbe.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde; daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien; und daß der Vollziehung der Todesstrafe auch sonst kein Hinderniß entgegenstehe.

§. 403.

Welche Personen vor das Standgericht zu stellen;

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß vorzüglich auf die Rädelsführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige gegriffen werde.

Diese Anordnung muß genau beobachtet werden, wenn der Hauptzweck des Standrechtes, nämlich die schleunigste Verhängung der Strafe, möglich werden soll.

§. 404.

auch die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

Das Standgericht ist ermächtiget, auch Militär- und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind; — doch ist hiervon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich die Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen, zu vernehmen und zu beeidigen; doch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht gegeben werden.

§. 405.

In wie weit hierbei die Vorschriften des ordentlichen Strafverfahrens Anwendung finden.

Auch im standrechtlichen Verfahren haben in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Herbeischaffung der Beweise, der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, und der Beurteilung der rechtlichen Kraft der Beweise die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten. Es sind jedoch hierbei folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren zu beobachten.

§. 406.

Abweichungen hievon.

Das ganze standrechtliche Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist von seinem Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, im Beisein des Staatsanwaltes, und so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Es findet daher weder ein besonderes Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß Statt.

Das standrechtliche Verfahren besteht demnach im Wesentlichen nur aus der mündlichen Schlußverhandlung, welche mit der Vorführung des Beschuldigten beginnt, und somit in der in §§. 228 — 256 festgesetzten Weise fortgeführt wird. Es unterliegt daher auch keinem Anstande, daß die im §. 223 genannten Personen auch dem Standrechte beiwohnen können.

Die längste Dauer desselben wird auf acht Tage festgesetzt, und ist von dem Zeitpuncte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen.

Diese Frist darf nicht überschritten werden (§. 409), und es hat dabei der Tag, an welchem der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wird, als der erste dieser acht Tage zu gelten.

§. 407.

Dem Beschuldigten muß ein Vertheidiger beigegeben werden. Hat er sich nicht selbst einen solchen gewählt, der die Vertheidigung sogleich übernehmen kann, so muß ihm derselbe von Amtswegen bestellt werden.

I. Es ist daher bei den nach §. 402 zu treffenden Vorbereitungen zum Standrechte auch dafür zu sorgen, daß eine genügende Anzahl fähiger Vertheidiger an dem Orte, wo das Standgericht seinen Sitz aufschlägt, vorhanden sei.

II. Wählt der Beschuldigte einen Vertheidiger, der nicht an dem Sitze des Gerichtes anwesend ist, so hat das Gericht zu beurteilen, ob er in so kurzer Zeit herbeigeholt werden kann, daß der Beginn der Verhandlung nicht zu lange verzögert wird, indem, wenn dies der Fall wäre, dem Verlangen des Beschuldigten nicht Statt gegeben werden könnte.

III. Dem Beschuldigten stehen überhaupt alle jene Rechte zu, welche in §. 213 — 257 dem Angeklagten vorbehalten sind, somit auch jenes, die Anwesenheit von Personen seines Vertrauens unter den im §. 223 enthaltenen Beschränkungen zu verlangen.

§. 408.

Der Vorsitzende ist bei der ihm obliegenden Leitung der standgerichtlichen Verhandlung an den gewöhnlichen Gang und an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens, in so ferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegen stehen, nicht gebunden.

I. Welche Förmlichkeiten dem Zwecke der Beschleunigung entgegenstehen, wird sich aus jedem einzelnen Falle von selbst ergeben. Wesentliche Förmlichkeiten, z. B. die bestän-

dige Anwesenheit der in §. 222 genannten Personen, dürfen aber auch des Zweckes der Beschleunigung wegen nicht verabsäumt werden.

II. Da der Vorsitzende die Verhandlung leitet, so hat auch er den Angeklagten und alle Zeugen zu vernehmen. — Das Vorlesen von Aktenstücken wird im standrechtlichen Verfahren selten vorkommen, und dürfte sich auf das Vorlesen von Urkunden, Briefen u. dgl. oder von entscheidenden Aussagen aus vorhergegangenen Verhandlungen desselben Standgerichtes beschränken.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger steht zwar frei, Anträge zu stellen; der Vorsitzende und das Gericht haben jedoch weitläufige Erörterungen, so wie überhaupt Alles entfernt zu halten, was die Verhandlung mehr, als für den wesentlichen Zweck derselben unerläßlich nothwendig ist, verzögern würde. Das Verfahren darf daher auch durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist zwar die Ausforschung der Mitschuldigen nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nur in so ferne aufgeschoben werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens, oder zur Erforschung oder Ueberweisung der Hauptschuldigen darbietet.

Die Verhandlung hat sich in der Regel auf den Beweis derjenigen That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet worden ist; es ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, oder auf sonst etwa entdeckte strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen.

Nach Beendigung der Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Vertheidiger nach Vorschrift der §§. 253—255 mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

Ist der Beschädigte ohnehin als Zeuge anwesend, so dürfte ihm unbenommen sein, nach Weisung der §§. 253—255 auch seine Ansprüche näher zu begründen. Eine besondere Vorladung desselben nach §. 352 dürfte aber beim Standrechte, wenn dasselbe dadurch verzögert wird, entfallen.

In Beziehung auf die Fällung des Erkenntnisses und die Verkündigung desselben gelten die allgemeinen Vorschriften.

Es versteht sich wol von selbst, daß das Standrecht nicht blos Strafurteile, sondern auch Schuldlosigkeitsurteile (§. 188), nach Umständen auch Ablassungsbeschlüsse (§. 289) schöpfen kann.

§. 409.

Wann die Beschuldigten zu dem gewöhnlichen Strafgerichte abzugeben sind.

Findet das Standrecht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet; oder wird gegen den Beschuldigten nicht innerhalb der Frist von acht Tagen (§. 406) der Beweis der Schuld desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, hergestellt; — oder sind die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderlichen Bedingungen nicht vorhanden, bleiben aber dennoch Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung gegen den Beschuldigten zurück, so ist derselbe an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzugeben.

I. Die Fälle, in welchen der vor das Standgericht Gestellte dem ordentlichen Strafgerichte zu übergeben ist, sind:

1. Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet erachtet; dies kann der Fall sein, entweder weil die strafbare Handlung, wegen welcher der Beschuldigte ergriffen wurde, nicht im Bezirke des Standrechtes geschehen ist, oder weil sich dieselbe nicht als ein solches Verbrechen herausstellt, wegen deren das standrechtliche Verfahren angeordnet wurde (§. 401).

2. Wenn der Beweis der Schuld nicht binnen acht Tagen hergestellt wird; hierbei versteht sich wol von selbst, daß dieser Fall nicht durch Versäumnisse des Standrechtes, sondern durch äußere unabwendbare Hindernisse, z. B. die Entfernung von Zeugen, herbeigeführt worden sein muß

3. Wenn die in §. 284 und 285 enthaltenen Bedingungen des Verhängens der Todesstrafe nicht eintreten. Geschähe dies in dem im folgenden §e vorausgesetzten Falle, in welchem auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden kann, so wäre die Abgabe des Beschuldigten an das ordentliche Strafgericht aus diesem Grunde nicht nothwendig.

4. Wenn der im zweiten Absatze des §. 410 bezeichnete Fall eintritt.

II. Die wesentliche Bedingung in allen vier Fällen ist aber, daß der Beschuldigte sich von dem gegen ihn erhobenen Verdachte nicht vollständig gereinigt hat, oder daß andere, der Gerichtsbarkeit des Standrechtes nicht unterliegende strafbare Handlungen gegen ihn vorgekommen sind. Ein Freisprechungs-Urteil (§. 287) kann daher von dem Standgerichte nicht gesprochen werden.

III. Das ordentliche Strafgericht hat sohin das weitere Strafverfahren in der bei §. 415 bemerkten Art fortzuführen.

§. 410.

Wann von dem Standgerichte auf Todesstrafe, und wann ausnahmsweise auf schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Wird der Beschuldigte von dem Standgerichte desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, auf die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erfor-

derliche Weise, für schuldig erkläret, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

Das vom Standrechte gefällte Todesurteil bedarf keiner weiteren Vorlage oder höheren Bestätigung.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Liegen jedoch im letzteren Falle gegen den Schuldigen auch noch rechtliche Verdachtsgründe eines anderen Verbrechens vor, wofür ihn eine schwerere Strafe treffen würde, so ist er an das kompetente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzuliefern.

I. Da in diesem Absatze ausdrücklich von »Herstellung der Ruhe« gesprochen wird, so scheint derselbe auf hochverrätherische Umtriebe (§. 396), welche eine Ruhestörung nicht nothwendig voraussetzen (§. 58 Str. G.), keine Anwendung zu finden. — Dasselbe gilt auch von dem Morde, Raube und der Brandlegung, mit Ausnahme des im §. 167 lit. a) Str. G. vorausgesetzten zweiten Falles.

II. Liegen gegen den Beschuldigten Verdachtsgründe rücksichtlich gleich oder minder strafbarer Handlungen vor, so ist gemäß §. 408 auf dieselben kein Bedacht zu nehmen.

§. 411.

Keine Berufung; keine aufschiebende Wirkung von Begnadigungsgesuchen.

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet keine Berufung Statt, und ein dagegen von wem immer eingereichtes Begnadigungsgesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

Ob eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein solches Urteil eintreten kann, ist nach den über diese gegebenen Vorschriften (§§. 365—376) zu beurteilen.

§. 412.

Protokollführung.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die Ordnung des Vorganges, das Wesentliche der Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen, und des Beschuldigten, so wie der übrigen Beweismittel, den Schlußantrag des Staatsanwaltes, die Hauptpunkte der Vertheidigung, und endlich das Erkenntniß enthalten muß. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ueber die Berathung des Gerichtes ist das vorgeschriebene abgesonderte Protokoll zu führen (§. 257).

Die bei §. 257 gegebenen Muster können auch hier als solche dienen.

§. 413.

Vollzug der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt.

Im Uebrigen finden alle in §§. 293 und 323 gegebenen Vorschriften ihre Anwendung.

§. 414.

Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen und Behörden zu, welche dasselbe eingeleitet haben. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, ungesäumt auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

Vergleiche hierüber das bei §§. 396 und 398 Gesagte.

§. 415.

Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sogleich auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, so wie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Untersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungs-Acten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben zu prüfen, und die etwa wahrgenommenen Gebrechen zu rügen hat.

Das Strafgericht hat daher zuvörderst zu beurteilen, ob die bisherige Verhandlung gemäß §. 186 als eine geschlossene Untersuchung betrachtet werden kann oder nicht. Im ersten

Falle ist nach der Weisung der §§. 192 u. ff. vorzugehen, im zweiten Falle ist die Untersuchung zu vervollständigen. — Da in allen diesen Fällen die Bedingung des §. 156 lit. a) eintritt, so ist der Beschuldigte ohne weiters im Verhafte zu behalten.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

Das in den folgenden §§. 416—436 vorgezeichnete Verfahren in Uebertretungsfällen bezweckt die möglichst schnelle und einfache Behandlung derselben, und zwar sowol in Bezug auf das Untersuchungs- als auf das Erkenntnißverfahren. In allen andern Beziehungen gelten aber auch hier die über das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gegebenen Vorschriften und das zur Erläuterung derselben Gesagte, weshalb hiermit geradezu darauf verwiesen wird, und es werden in den folgenden Erklärungen ebenfalls nur die Abweichungen von diesen Vorschriften berührt werden.

§. 416.

In wie ferne die Vorschriften des Verfahrens wegen Verbrechen und Vergehen auch bei Uebertretungen anzuwenden sind.

Das Verfahren wegen Uebertretungen richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift enthalten ist, sind die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrens über Verbrechen und Vergehen in Anwendung zu bringen.

Hierbei sind sowol die Vorschriften über das Untersuchungsverfahren (§§. 66—191), als auch jene über die mündliche Schlußverhandlung und die Erkenntnisse darüber (§§. 213—294) verstanden.

§. 417.

Zusammensetzung des Gerichtes.

Die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen sind bei dem Bezirksgerichte von einem geprüften Richter (§. 11) und einem Protokollführer, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, zu pflegen.

Diese Erhebungen und Verhandlungen hat daher der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder ein anderer von ihm hierzu bestimmter und für das Richteramt geprüfter Beamter des Bezirksgerichtes zu pflegen. — Wer das Richteramt in jenen Fällen zu verwalten hat, welche nach §. 9 den Sicherheitsbehörden werden zugewiesen werden, darüber wird erst die Bestimmung erfolgen.

§. 418.

Verfahren im Falle, als das Bezirksgericht in der Handlung ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen glaubt.

Erkennt das Bezirksgericht in der von ihm in Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so hat es die Akten dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln.

Hierbei hat sich das Bezirksgericht die Vorschriften der §§. 38—51 vor Augen zu halten.

Findet aber dieser in der Handlung nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, so hat er die Akten wieder an das Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung zurückzuleiten. Das letztere hat sich dieser Anordnung zu fügen.

Diese Anordnung hindert aber nicht, daß das Bezirksgericht, wenn sich aus den von ihm weiter eingeleiteten Schritten neue Thatumstände ergeben, welche ihm die strafbare Handlung als Verbrechen oder Vergehen erscheinen lassen, die Akten neuerlich dem Gerichtshofe übersenden kann.

§. 419.

Anordnung einer Verhandlung und Verfahren hierbei.

Das Verfahren wegen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken, von welchen die Entscheidung abhängt. Es hat daher weder ein förmliches Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß stattzufinden.

Der Richter soll, wenn es thunlich ist, ohne Einleitung besonderer Vorerhebungen eine mündliche Verhandlung einleiten. Zu dieser Verhandlung sind sowol der Beschuldigte, als auch die Zeugen und Sachverständigen, so wie der Beschädigte, und bei Uebertretungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, auch dieser vorzuladen, und die vorhandenen, auf die Uebertretung Bezug habenden Gegenstände und Beweismittel beizuschaffen. Die Beweisführung hat nach den Vorschriften stattzufinden, welche für die mündliche Schlußverhandlung bei Verbrechen und Vergehen gegeben sind. Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann sich hierbei in allen Fällen, wo der Richter nicht dessen persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Zuhörer sind nur die im zweiten Absatze des **§. 223** genannten Personen zuzu-

lassen; übrigens ist es dem Ermessen des Richters überlassen, aus erheblichen Gründen (§. 224) auch eine geheime Verhandlung anzuordnen.

Es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendiget werde, welche, in so weit es thunlich ist, ohne Unterbrechung fortzuführen ist. Am Schlusse der Verhandlung ist der Beschuldigte oder dessen Bevollmächtigter aufzufordern, Alles, was er zu seiner Vertheidigung anzuführen weiß, anzubringen. Das Erkenntniß ist von dem Richter in der Regel sogleich zu fällen, auf die im §. 291 bezeichnete Weise zu verkündigen, und auf Verlangen in ämtlicher Ausfertigung sammt den Entscheidungsgründen dem Beschuldigten, dem etwa eingeschrittenen Privatkläger und dem Beschädigten zuzustellen. Kann die Schöpfung des Erkenntnisses nicht sogleich geschehen, so muß sie längstens binnen drei Tagen erfolgen, dasselbe ist aber dann bloß schriftlich zuzustellen. In dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ist nicht nur die Ordnung, in welcher der ganze Vorgang stattgefunden hat, ersichtlich zu machen, sondern auch anzuführen, welche Personen von dem Richter vernommen wurden; von ihren Aussagen aber, nebst der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§§. 125 und 174), nur dasjenige aufzunehmen, was auf die Entscheidung von Einfluß sein kann.

I. Es kann dem mit dem Richteramte in Uebertretungsfällen Betrauten nicht genug empfohlen werden, von dieser Vorschrift des Gesetzes, welche die Anordnung einer mündlichen Verhandlung ohne Vorerhebungen befiehlt, nur in jenen Fällen abzuweichen, in welchen Vorerhebungen, z. B. die Einholung eines Kunstbefundes, ein Augenschein u. dgl. zur richtigen Beurteilung des Falles unumgänglich nöthig sind, und auch da sollen sich die Vorerhebungen nur auf die nothwendigsten beschränken. Nicht leicht ist für den Richter ein so bedeutender Zeitgewinn ohne Nachtheil für die Sache selbst irgendwo möglich, als durch genaue Befolgung dieser Regel.

II. Bei den auf Verlangen des Beleidigten zu verfolgenden Uebertretungen ist derselbe bei seinem Erscheinen wie ein anderer Zeuge zu behandeln. Bleibt er ohne gegründete Entschuldigung aus, so wird auch hier nach Vorschrift des §. 232 angenommen werden müssen, daß er von seiner Anklage abstehe.

III. In welchen Fällen der Richter auf das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu dringen hat, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern muß aus den Umständen der einzelnen Fälle entnommen werden. Doch wird es dann geschehen müssen, wenn der Beschuldigte nach dem bisher Vorgekommenen läugnet (§. 425), wenn irgend ein Zweifel über die Person des Beschuldigten obwaltet, oder wenn seine Einvernehmung behufs einer wesentlichen Aufklärung, die der Bevollmächtigte nicht geben kann, nothwendig ist. Denn der Richter darf nicht aus den Augen lassen, daß er auch bei Uebertretungen verpflichtet

ist, Alles, was zu Gunsten des Beschuldigten spricht, von Amtswegen in's Klare zu setzen (§. 3).

IV. Daß das richterliche Erkenntniß eine der drei Urteilsformen (§§. 283, 287, 288) oder ein Ablassungsbeschluß (§. 289) sein muß, bedarf wol keiner näheren Erörterung.

V. Bei Bemessung der Strafe steht dem Richter kein weiteres Milderungs- oder Abänderungsrecht zu, als sich dieses aus den §§. 260, 261, 262 und 266 des Strafgesetzes in Verbindung mit dem letzten Absatze des §. 286 der Str. Pr. Odg. ergibt.

VI. In der Natur der Sache ist es gelegen, daß das Verhandlungsprotokoll auch das gefällte Erkenntniß und die wichtigsten Entscheidungsgründe enthalten muß. Dasselbe ist von dem Richter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Muster eines Verhandlungsprotokolles.

Zahl —

Protokoll

vom — —

Aufgenommen von dem k. k. Bezirksgerichte zu N.
über die Verhandlung wider Lorenz Stark wegen Körperverletzung.

Gegenwärtige:

N. N. als Richter.
N. N. als beeideter Protokollführer.

Angefangen um 10 Uhr Vormittag.

Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte Lorenz Stark, hier geboren, 23 Jahre alt, katholisch, ledig, Bauerssohn von Nr. 12 allhier, bisher unbeanständet, gesteht, daß er am letzten Sonntage Nachmittags im Gemeindewirthshause mit dem Bauerssohn Mathias Kern in einen Streit gerathen sei, der in eine Rauferei ausartete, in welcher er, da er merkte, daß ihm Kern an Kräften überlegen sei, einen in der Nähe lehnenden Stock ergriffen und damit den Kern über das Gesicht geschlagen habe. Er habe mehr als gewöhnlich getrunken gehabt, und sich dadurch zu dieser Handlung hinreißen lassen.

Mathias Kern, hier geboren, 26 Jahre alt, katholisch, ledig, Bauerssohn von Nr. 36 allhier, bestätigt die Angaben des Stark, und bemerkt, daß er zur Heilung der entstandenen Geschwulst blos kalte Umschläge mit einer ihm von dem Wundarzte gebrachten Tinktur vermischt gebraucht habe, daß er aber durch zwei Tage mit dem verletzten Auge nicht gut habe sehen können. Er spricht blos den Ersatz von 40 kr. C. M., die er dem Wundarzte bezahlte, an.

Der Ortswundarzt Johann Selig, von Plessen geboren, 40 Jahre alt, kath., verh., erklärt die noch als Blutunterlaufung unter dem rechten Auge sichtbare Verletzung als eine leichte.

Der Pächter des Gemeindewirthshauses Franz Singer, hier geb., 30 J. alt, kath., verh., bestätigt die Angaben des Stark und Kern, und bemerkt, daß sie ihm sonst als ruhige und ordentliche Leute bekannt seien, an jenem Nachmittage aber beide mehr als gewöhnlich getrunken hätten.

Der Beschuldigte erbietet sich zur Leistung des angesprochenen Ersatzes und bittet um gnädige Behandlung mit dem Versprechen, daß er so etwas nicht mehr thun werde.

Hierauf verkündet der Herr Richter folgendes Urteil:

Lorenz Stark ist der Uebertretung der körperlichen Beschädigung gemäß

§. 411 Str. G. schuldig, und soll deshalb gemäß §. 412 eben da durch drei Tage im Arreste angehalten werden; auch hat er die Kosten des Strafverfahrens zu tragen und dem Mathias Kern 40 kr. C. M. zu ersetzen.

Gründe.

Thatbestand und Schuld sind durch das Geständniß des Beschuldigten und die vernommenen Zeugen erwiesen. Erschwerend liegt nichts vor; mildernd ist die frühere Unbescholtenheit des Beschuldigten, seine Aufgeregtheit in Folge des Genusses von geistigen Getränken, und die voraussichtliche Leistung des vollen Ersatzes, welche Umstände in Verbindung mit der bezeugten Reue die Anwendung des geringsten Strafsatzes rechtfertigen.

Hierauf wurde der Verurteilte über das Recht der Berufung belehrt.

Geschlossen um 10 3/4 Uhr.

N. N. Richter. N. N. Protokollführer.

§. 420.

Einleitung von Vorerhebungen.

Hält aber der Richter schon ursprünglich besondere Vorerhebungen für nöthig, oder zeigt sich diese Nothwendigkeit bei der angeordneten Verhandlung, so sind dieselben nach den im siebenten Hauptstücke vorkommenden Vorschriften zu pflegen. Hierauf ist eine neue Verhandlung anzuordnen, zu welcher aber außer dem Beschuldigten nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen dem Richter zur Ueberweisung des Beschuldigten unerläßlich erscheint.

Wenn die Voraussetzungen des §. 241 eintreffen, so genügt auch die Vorlesung der von den Zeugen bei der Vorerhebung abgelegten Aussage.

Bestehen diese Vorerhebungen in Augenscheinen oder Kunstbefunden, so sind auch die Gerichtszeugen beizuziehen. — Dagegen hat ein förmliches Verhör des Beschuldigten — welches den hier wegfallenden Beschluß auf Einleitung der Spezialuntersuchung voraussetzt — nicht Statt.

§. 421.

Verhalten des Richters, wenn sich Verdachtsgründe eines Verbrechens oder Vergehens zeigen.

Sollte die Vernehmung des persönlich erschienenen Beschuldigten zu Geständnissen über ein Verbrechen oder ein Vergehen, oder über Umstände führen, die zu den rechtlichen Verdachtsgründen eines Verbrechens oder Vergehens gehören, so sind seine Aussagen darüber ohne unvorsichtige Unterbrechung des Verhöres, sogleich vollständig

aufzunehmen, und darüber weiter nach dem Gesetze Amt zu handeln (§. 418).

§. 422.

In wieferne die Zeugen zu beeidigen sind.

Die Beeidigung der Zeugen findet in Uebertretungsfällen in der Regel nicht Statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt; oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreststrafe von wenigstens Einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, vorschriftmäßig beeidiget werden, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind aber als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen.

Würden die im §. 132 bestimmten Fälle eintreten, so könnten solche Personen auch nicht zum Handschlage, der die Stelle des Eides vertritt, zugelassen werden. — Auf die im letzten Absatze dieses §es genannten Personen findet aber der §. 132 keine Anwendung, weil deren größere Glaubwürdigkeit durch den abgelegten Amtseid (§. 102 lit. b) Str. G.) gesichert ist.

§. 423.

Verfahren, wenn der vorgeladene Beschuldigte bei der Verhandlung ausbleibt.

Erscheint weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben zur Verhandlung, so kann dieselbe auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Kann hiernach der Richter sogleich (§§. 419 und 420) zu einem Erkenntnisse schreiten, so ist dasselbe sammt den Entscheidungsgründen dem abwesenden Beschuldigten in ämtlicher Abschrift zuzustellen.

§. 424.

In wieferne eine Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten stattfinden könne.

Stellt sich aber der von dem Richter zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung (§. 419) vorgeladene Beschuldigte bei derselben nicht, so kann gegen ihn auch ein Vorführungsbefehl erlassen werden, und er ist dann durch einen Amtsdiener, oder auch durch die Wache vor Gericht zu führen. Eine vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung kann nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei gegründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, stattfinden.

Wird der Beschuldigte von der Sicherheitsbehörde zugleich mit der Anzeige eingeliefert, und ist eine sogleiche Verhandlung gemäß §. 419 nicht möglich, so hat ihn der Richter gemäß §. 153 binnen 24 Stunden zu vernehmen, und sohin den Beschluß zu fassen (§. 155), ob der Eingelieferte nach den vorstehenden Bedingungen im Verhafte zu bleiben hat oder nicht.

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung, als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen, und nicht zusammen mit Verbrechern in Ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrungsmittel, so weit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten lassen.

Gegen die Verhaftung kann eine besondere Beschwerde eingelegt werden (§. 65); die Beschwerden gegen alle übrigen Vorgänge im Untersuchungs-Verfahren sind mit der Berufung zu verbinden. (§. 427.)

Es können sich daher gegen die angeordnete Verhaftung außer dem Beschuldigten noch andere dabei Betheiligte beschweren.

§. 425.

Verfahren gegen Beschuldigte, die sich in einem anderen Gerichtsbezirke aufhalten, und gegen Reisende.

Beschuldigte, die in einem fremden Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, können über Ersuchen des zur Untersuchung berufenen Richters, auch durch das Bezirksgericht dieses Bezirkes verhört werden.

In diesem Falle ist deren Vorladung zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung (§. 419) nur dann zu erlassen, wenn es es sich um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handelt.

Wenn der Beschuldigte gestanden hat, darf daher auf seinem persönlichen Erscheinen nicht bestanden werden.

Reisenden, die einer Uebertretung beschuldiget sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, in soferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde,

Auch hier wird der Richter in jedem einzelnen Falle nach den Umständen der Personen und der Sache leicht das zweckmäßigste Auskunftsmittel finden, wie sich die sichere Anwendung des Gesetzes mit der mindest hemmenden Behandlung des Beschuldigten vereinigen läßt. Die sogleiche Vornahme der Verhandlung wird jedoch immer das Beste sein.

§. 426.

Besondere Vorschriften über die rechtliche Kraft der Beweise bei Uebertretungen.

In Ansehung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die in den §§. 258—282 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen in Anwendung zu bringen:

Aus dem Schlußsatze des §. 420 geht hervor, daß auch in diesen Fällen nur das bei Beurteilung der Beweise zu berücksichtigen ist, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

a) Das Geständniß hat die rechtliche Kraft eines Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann.

Das Geständniß muß aber die in §. 264 enthaltenen Eigenschaften haben, oder nach Weisung des folgenden Absatzes durch einen Bevollmächtigten abgelegt sein.

b) Der Beweis der Schuld kann auch durch eine schriftliche Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel ist, für sich allein, nicht bloß in dem Falle, wenn in derselben die strafbare Handlung selbst enthalten ist (§. 272), sondern auch dann hergestellt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Geständniß der That, oder doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen.

Diese aus §. 140 Abs. I. folgende Anordnung ist zugleich eine Ausnahme von der unten in lit. d) dieses §es aufgestellten Regel.

Ein durch einen Machthaber bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise

nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtiget hat.

c) Zur Beweiskraft von Zeugen-Aussagen ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß sie beschworen seien (§. 422).

Das Zeugniß eines beeidigten Staats- oder Gemeindebeamten oder -Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, in so ferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätiget, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder verhaftet habe.

Außer diesem letzterwähnten Falle sind somit in der Regel (unten lit. d) auch in Uebertretungsfällen zwei Zeugenaussagen zur Ueberweisung des Beschuldigten erforderlich.

d) Zu dem Beweise der Schuld aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe genügen bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse auch schon regelmäßig zwei, und in Verbindung mit einem der in dem §. 281, Zahlen 1 und 2 bezeichneten Umstände selbst Ein rechtlicher Verdachtsgrund.

Hierbei macht das Gesetz zwischen den Verdachtsgründen der §§. 138 und 139 und den unvollständigen Beweisarten des §. 140 keinen Unterschied.

§. 427.

Berufung gegen Erkenntnisse wegen Uebertretungen und Beschwerden über Vorgänge im Laufe des Verfahrens.

Gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen steht den im §. 300 genannten Personen die Berufung an das Oberlandesgericht, und gegen des letzteren Entscheidungen, unter den im §. 301 erwähnten Beschränkungen, an den obersten Gerichtshof zu.

Mit derselben sind auch die allfälligen Beschwerden über den Vorgang des Richters im Laufe des Verfahrens zu vereinigen. Uebrigens haben in Ansehung der Berufung, der Vorlegung von Strafurtheilen an die höheren Gerichte zu einer außerordentlichen Milderung, und des Befugnisses der höheren Gerichte zur Milderung der

gesetzlichen Strafen, die in den §§. **294**—**307** und **309**—**315** enthaltenen Vorschriften zu gelten.

Auch der Staatsanwalt hat die Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, von denen er Kenntniß erlangt (§. **30**, lit. g), innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen (§. **302**).

Werden ihm aber gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. **210**), sowie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Ober-Staatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen.

Wie der Staatsanwalt in Kenntniß von dem Urteile kommt, ist einerlei; eine ämtliche Bekanntgebung ist jedoch nicht vorgeschrieben.

§. 428.

Berufung gegen das über Ausbleiben des Beschuldigten bei der Verhandlung gefällte Erkenntniß.

Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. **423**), wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden.

Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalles eine neue Verhandlung anzuordnen (§. **420**), und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntnisse abzugehen, und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht.

Die bloße Darthuung der nicht gehörig geschehenen Vorladung oder eines unabwendbaren Hindernisses des Erscheinens berechtigen daher für sich allein den Richter nicht zur Anordnung einer neuerlichen Verhandlung.

§. 429.

Vollstreckung von Strafurtheilen.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen hat in der Regel, in so ferne nicht von dem Oberlandesgerichte in ein-

zelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Gerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat.

Ueber den Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gelten die Vorschriften der §§. 319 und 322.

Wegen Vollziehung von Strafurtheilen, in welchen auf andere Strafen erkannt wurde, sind die Vorschriften der §§. **325—329** in Anwendung zu bringen.

Die in den §§en 316, 317, 320 und 321 in Bezug auf die Vollstreckung von Urteilen überhaupt gegebenen Bestimmungen finden auch in Uebertretungsfällen Anwendung.

§. 430.

Nachsicht und Milderung von Strafen durch die Gnade des Landesfürsten.

Ebenso haben auch in Beziehung auf eine im Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe durch die Gnade des Landesfürsten die im §. **330** enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Wird ein Gesuch um Nachsicht oder Milderung der Strafe nicht schon mit der Berufung verbunden, so hemmt es den Vollzug des Strafurtheiles in der Regel nicht. Nur wenn ein Gnade-Gesuch noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, in so ferne sonst die Gnade-Werbung ganz oder zum Theile vereitelt würde.

§. 431.

Kosten des Strafverfahrens und Verfügungen über privatrechtliche Ansprüche.

Die im fünfzehnten und sechzehnten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens und der Verfügungen des Strafgerichtes über privatrechtliche Ansprüche sind auch bei Strafurtheilen wegen Uebertretungen in Anwendung zu bringen.

§. 432.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat bei Uebertretungen nur in folgenden Fällen stattzufinden:

a) wenn der Beschuldigte gänzlich schuldlos erkannt, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden ist, und sich in der Folge noch vor eingetretener Verjährung (§. **367**) neue Beweismittel zeigen, aus denen sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt;

b) wenn Jemand einer Uebertretung schuldig erkannt, oder nur aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, und in der Folge neue Beweismittel beibringt, wodurch er seine gänzliche Schuldlosigkeit darzuthun vermag.

Diese und die im folgenden §e 433 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen finden Anwendung, wenn es sich um dieselbe strafbare That handelt, über welche schon ein Mal rechtskräftig entschieden wurde. Von der Wiederaufnahme wegen einer anderen Thathandlung spricht der §. 434.

Rücksichtlich des Verfahrens in diesen Fällen sind die Vorschriften für die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen mit den für das Verfahren wegen Uebertretungen überhaupt bestehenden Abweichungen in Anwendung zu bringen.

Es wird also, wenn der Wiederaufnahme Statt gegeben wird, bei demselben Gerichte, bei dem die frühere Verhandlung Statt fand, eine neuerliche Verhandluug stattfinden müssen, wenn nicht das Erkenntniß vielleicht sogleich ohne eine solche geschöpft werden kann (§. 374).

§. 433.

Wurde Jemand nur wegen einer Uebertretung abgeurtheilt, und kommen in der Folge Umstände hervor, welche zeigen, daß die als Uebertretung erklärte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen gewesen sei, so treten die für diesen Fall (§. **368**, lit. c) im siebzehnten Hauptstücke gegebenen Vorschriften in Anwendung.

§. 434.

Verfahren bei dem Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit der ersten Untersuchung vorhandenen, damals aber unbekannt gebliebenen Uebertretung.

Ergibt sich aber nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles über eine Uebertretung der Verdacht einer von demselben Beschuldigten schon früher begangenen anderen Uebertretung, so ist nach Vorschrift des §. **376** vorzugehen.

§. 435.

Verfahren, wenn der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig ist.

Ist der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig, so ist die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel dennoch mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt einzuleiten, und sich wegen Habhaftwerdung der verdächtig erscheinenden Personen mit den Polizeibehörden in das Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen bleibt es dem Richter überlassen, von dem einer Uebertretung Beschuldigten auch eine Personsbeschreibung den Behörden mitzutheilen (§. 381). Außerdem hat aber jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.

Die Fassung eines förmlichen Einstellungsbeschlusses (§§. 197 Abs. 5, 377) ist jedoch nicht nothwendig.

§. 436.

Vierteljährige Ausweise über alle Uebertretungen.

Zur Controle der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen haben die Bezirksgerichte alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist (§. 30 lit. i und 32 lit. e). Ueber die Verfassung dieser Ausweise wird eine besondere Vorschrift erfolgen.

Diese Vorschrift ist bis jetzt noch nicht erlassen worden.

Anhang.

Von der Geschäftsordnung der Strafgerichte.

Einleitung.

Die Strafprozeßordnung enthält alle jene Anordnungen, welche die Strafgerichte zu befolgen haben, um ihren nächsten Zweck in der gesetzlichen Form zu erreichen. Die Strafgerichte sind aber in allen drei Instanzen keine für sich bestehenden Gerichte, sondern durchaus mit den Civilgerichten vereinigt, und in dieser doppelten Wirksamkeit stellen sie im Organismus des Staates Gerichtsbehörden, Gerichtsstellen, Gerichte dar. Sie haben daher bei ihren Amtshandlungen außer den in der Strafprozeßordnung enthaltenen, auch noch alle jene Vorschriften zu beobachten, welche über die Geschäftsordnung der Gerichte überhaupt in dem kais. Patente vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. gegeben sind.

Da das vorliegende Werk bestimmt ist, dem Strafrichter bei allen seinen Amtshandlungen als Leitfaden zu dienen, so müssen darin auch diese Vorschriften berührt werden, wie es schon im Verlaufe der Erläuterungen der Strafprozeßordnung an den passenden Stellen überall geschehen ist.

Es erübrigt daher hier noch zu sprechen:

I. von dem Einreichungsprotokolle;

II. von der Zuweisung, Bearbeitung und Erledigung der Geschäftsstücke;

III. von der Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Verfügungen, und

IV. von der Aufbewahrung der Akten,

insofern nicht schon an den einschlägigen Stellen der Strafprozeßordnung davon die Rede war.

Bemerkt muß noch werden, daß die in diesem Anhange ohne besondere Bezeichnung berufenen §§e jene des obberührten kais. Patentes vom 3. Mai 1853 sind.

I. Von dem Einreichungsprotokolle.

Unter dem Einreichungsprotokolle versteht man sowol den Ort, an welchem alle von außen an das Gericht gelangenden Eingaben der Parteien oder Zuschriften an andere Behörden abgegeben und übernommen werden, als auch das Buch, in welchem diese einlangenden Geschäftsstücke verzeichnet werden.

Jedes Gericht, sei es ein Collegial- oder Einzelngericht, muß daher mit einem Einreichungsprotokolle versehen sein, und das Einreichungsprotokoll über Strafsachen muß von jenem über civilgerichtliche Eingaben abgesondert geführt werden (§§. 108, 244).

Von dem Einreichungsprotokolle darf keine mit der Aufschrift an das Gericht versehene Schrift zurückgewiesen, oder dem Ueberbringer wieder ausgehändigt werden. Der Einreichungsprotokollist darf bei Dienstesverlust keine Eingabe mit dem Auftrage übernehmen, sie erst zu einer bestimmten Zeit oder unter bestimmten Bedingungen in das Protokoll einzutragen; eben so wenig darf er außer dem Amtsorte eine Eingabe annehmen. Mündlich kann bei dem Einreichungsprotokolle nichts angebracht, und auch den Parteien keine andere Auskunft ertheilt werden, als die, ob und zu welcher Zeit eine Eingabe überreicht, und mit welcher Zahl sie bezeichnet worden sei (§§. 109—111).

Das Einreichungsprotokoll ist täglich, an Werktagen durch fünf, an Sonn- und Feiertagen durch drei Stunden offen zu halten, und die dazu festgesetzten Amtsstunden sind durch Anschlag im Gerichtshause bekannt zu machen. Außer den bestimmten Stunden darf nichts übernommen werden. Die mit der Post einlangenden Stücke sind durch den Gerichtsdiener abzuholen und ohne Zeitverlust dem Einreichungsprotokollisten zu übergeben. Der Einreichungsprotokollist darf den Amtsort nicht verlassen, bis nicht alle den Tag hindurch eingelangten Eingaben eingetragen sind (§§. 112, 114).

Jede Eingabe ist gleich nach der Ueberreichung zu präsentiren, d. h. mit dem Tage, Monate und Jahre der Ueberreichung und der ihr nach der Zeitordnung der Ueberreichung gebührenden Protokollszahl zu bezeichnen, und zwar auf Verlangen der Partei in ihrer Gegenwart. Die Zahlen haben vom 1. Jäner bis letzten Dezember eines jeden Jahres fortzulaufen, und es ist dabei jede Bruchzahl, jede Wiederholung und jede Ueberspringung von Zahlen sorgfältig zu vermeiden (§. 115). Die Beilagen der Eingaben sind durchzusehen, mit der Protokollszahl und dem Jahre der Ueberreichung zu bezeichnen, und wenn von den in der Eingabe berufenen Beilagen eine fehlt, dies bei der Protokollszahl, bei welcher die Zahl der Beilagen anzumerken ist, ersichtlich zu machen (§. 116). Versiegelte Eingaben sind ohne Verletzung des Siegels zu öffnen, und ist die Protokollszahl sowol auf der Eingabe als dem Umschlage zu bemerken; befanden sich in dem Umschlage mehrere Eingaben, so sind auf dem Umschlage alle Zahlen zu bemerken; die Umschläge selbst sind durch 6 Monate im Einreichungsprotokolle aufzubehalten und dann zu vertilgen (§. 119).

Wünscht eine Partei einen Beweis der geschehenen Ueberreichung, so hat sie eine Rubrik der Eingabe beizubringen, auf welcher der Tag der Ueberreichung und die Protokollszahl bemerkt wird (§. 117).

An den Gerichtsvorsteher gerichtete versiegelte Eingaben sind ihm uneröffnet zu übergeben. Gelangen sie an das Protokoll zurück, so sind sie mit der vorläufig auf den Umschlag gesetzten Protokollszahl zu bezeichnen; behält sie der Vorsteher zurück, so ist dies im Einreichungsprotokolle zu bemerken. Waren in dem Umschlage mehrere Eingaben, so erhält die erste die vorläufig bemerkte Zahl, die übrigen aber die ihnen nach der Zeit der Zurückstellung zukommenden Zahlen (§§. 120, 121).

Der Gerichtsvorsteher soll in der Regel keine Eingabe, deren Erledigung dem Gerichte zusteht, von einer Partei übernehmen, sondern sie an das Einreichungsprotokoll weisen; beschwert sich die Partei über eine von dem Einreichungsprotokolle verweigerte Annahme, so kann der Gerichtsvorsteher die Eingabe übernehmen, hat aber sogleich deren Protollirung zu veranlassen (§. 123).

Mit Geld oder Geldeswerth beschwerte Eingaben sind, nach den Vorschriften über das Depositenwesen, an das Depositenamt zu weisen, von welchem sie erst an das Einreichungsprotokoll gelangen (§. 124).

Außer den schriftlichen Eingaben der Parteien, den zu Protokoll gebrachten mündlichen Anzeigen und Gesuchen, den Zuschriften oder Dekreten anderer Behörden, den an das Gericht erstatteten Berichten und den geschlossenen Untersuchungen (§. 191 Str. Pr. Odg.) ist kein Aktenstück oder gerichtlicher Aufsatz an das Einreichungsprotokoll abzugeben (§§. 126, 245).

Jeden Vor- und Nachmittag ist das Einreichungsprotokoll mit der festgesetzten Stunde abzuschließen; wäre nichts überreicht worden, so ist dies zu bemerken. Hierauf legt der Einreichungsprotokollist die neuen und andere wichtige Geschäftsstücke dem Gerichtsvorsteher vor, welcher davon Einsicht nimmt, für die neuen Angelegenheiten den Referenten bezeichnet, dem Protokollbogen am Ende das Wort „Gesehen" beifügt, und die Akten sammt den Bögen dem Protokollisten zurückstellt. Behält der Gerichtsvorsteher ein Stück zurück, so ist dies im Protokolle zu bemerken. Sodann werden die eingelangten Stücke dem Referenten — (dringende jedoch sogleich) — zugesendet (§§. 114, 127, 128).

Ueber das Einreichungsprotokoll ist ein alfabetisch geordnetes Register zu führen (§. 129). Dieses, sowol als das Einreichungsprotokoll sind von Zeit zu Zeit zu binden und im Amtsorte aufzubewahren (§. 131).

Muster des Einreichungsprotokolles, des Registers und des für jeden Rath zu führenden Referentenbuches folgen am Schlusse unter I., II. und III.

II. Von der Zuweisung, Bearbeitung und Erledigung der Geschäftsstücke.

Die Benennung des Referenten steht dem Vorsteher des Ge-

richtes zu, und es ist jeder Rath, die Fälle gesetzlicher Hindernisse ausgenommen, verpflichtet, die ihm zugetheilten Arbeiten zu übernehmen (§. 133).

Der Gerichtsvorsteher soll jedem Rathe diejenigen Geschäfte zutheilen, wozu sich derselbe nach seinen Kräften und Fähigkeiten am besten eignet, dabei aber möglich Rücksicht nehmen, daß jeder Rath sich in den verschiedenen bei Gericht vorkommenden Geschäften üben könne. Es darf kein Rath zu sehr überbürdet oder zu sehr geschont werden. Vor Beendigung einer Angelegenheit soll der Referent ohne wichtige Gründe nicht gewechselt werden. Ob dem Ansuchen einer Partei, um Ueberweisung einer Sache an einen bestimmten Referenten, zu willfahren sei, hat der Gerichtsvorsteher zu beurteilen (§§. 134, 135).

Der Referent hat sich zuvörderst zu überzeugen, daß die ihm zugekommenen Eingaben richtig bezeichnet und zugetheilt worden sind; hierauf aber sich mit dem Inhalte derselben und den etwa damit zusammenhängenden Vorakten genau bekannt zu machen, und sich der Bearbeitung derselben mit dem Fleiße und der Sorgfalt zu widmen, wozu ihn Diensteid und Gewissen verpflichten (§. 138).

Seine Anträge hat der Referent immer schriftlich zu stellen. Der Antrag kann auf die Eingabe selbst geschrieben werden, wenn er kurz und keinem Zweifel unterworfen ist, und die Eingabe bei Gericht zurückbleibt. In allen anderen Fällen ist ein abgesondertes Referat, bei den wichtigeren Angelegenheiten auch ein kurzer und getreuer Aktenauszug nebst der Begründung des Antrages zu verfassen. Diese Begründung muß eine vollständige Erörterung der vorliegenden rechtlichen Verhältnisse enthalten, die vorgeschlagene Erledigung in allen Punkten aus dem Gesetze rechtfertigen, vorgekommene Gegengründe widerlegen und ohne unnütze Weitläufigkeit die Sache so erschöpfen, daß die richtige Anwendung des Gesetzes keinem Zweifel unterliegt. — Die Referate werden auf halbgebrochenen Bogen geschrieben; auf die linke Spalte kommt die Rubrik der Eingabe und das Wesentliche des Begehrens nebst dem Aktenauszuge, wenn ein solcher zu verfassen ist; auf die rechte Spalte der Entwurf der Erledigung nebst deren Begründung. Andere in Folge der Erledigung nothwendig werdende Ausfertigungen, z. B. Berichte, Dekrete, Schreiben u. dgl. sind abgesondert zu entwerfen (§§. 140, 141, 143, 248).

Geschäftsstücke, deren Erledigung keinen entscheidenden Einfluß auf die Rechte der Parteien nimmt, und nach dem Gesetze zweifellos ist; ferner solche, welche blos anderen Behörden zu ertheilende Auskünfte, die Vollziehung von Zustellungen oder andere untergeordnete Akte zum Gegenstande haben, unterliegen keiner Berathung, sondern sind von dem Referenten sammt den entworfenen Ausfertigungen längstens von einem Sitzungstage zum andern dem Gerichtsvorsteher mit einem Verzeichnisse zu übergeben. Ist dieser mit dem Antrage nicht einverstanden, oder hält er eine Bera-

thung der Sache für nothwendig, so ist dieselbe in der Sitzung vorzutragen (§. 146.)

Die Eingaben sind nach der Reihe ihres Einlangens, dringende vor allen andern vorzutragen; die diesfällige Verfügung steht dem Vorsitzenden zu (§. 159).

Bei der Berathung hat der Referent den verfaßten Aktenauszug oder das Stück selbst, dann seine Begründung und seinen Antrag vorzulesen. Bei einfachen Gegenständen kann die Darstellung auch mündlich geschehen, das von der Partei gestellte Begehren ist aber, wo es nothwendig erscheint, wörtlich vorzulesen. Einer der übrigen Räthe hat die Akten zur Hand zu nehmen, und die entscheidenden Stellen daraus auf Verlangen ihrem vollen Inhalte nach vorzulesen. Niemand, auch der Vorsitzende nicht, darf den Referenten in seinem Vortrage unterbrechen, oder ehe die Reihe an ihn kommt, seine Meinung äußern. Hat ein Stimmführer die Sache nicht vollkommen verstanden, so kann er die nöthige Aufklärung von dem Referenten verlangen (§§. 160, 161).

Nach geendetem Vortrage erfolgt die Berathung und Abstimmung gemäß §§. 21—24 der Str. Pr. Odg. (§. 174).

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses beginnt mit Benennung des Sitzungstages, des Gerichtes, des Vorsitzenden, der Stimmführer und des Protokollführers. Es enthält die Einreichungsprotokolls-Zahlen und die kurze Bezeichnung des Gegenstandes des vorgetragenen Stückes, dann allfällige Veränderungen in den Personen der Stimmführer. — Die Abstimmung und Schlußfassung mit Bezeichnung des Datums und der Abstimmenden wird auf dem Referatsbogen selbst, oder bei Mangel an Raum auf einen abgesonderten halbgebrochenen Bogen geschrieben. Bei einhelligen Beschlüssen wird nur das Wort „Einhellig" und die Fertigung des Protokollisten beigesetzt. — Bei abweichenden Meinungen ist die Meinung eines jeden Stimmenden nebst der Begründung kurz, klar und bestimmt anzumerken, und anzugeben, wie die Mehrheit der Stimmen berechnet wurde. Ueber allfällige Zweifel hat der Protokollist von dem Vorsitzenden die nöthige Aufklärung zu erbitten, und den ganzen Vorgang der Berathung, z. B. die Wiederholung der Abstimmung ersichtlich, zu machen. Endlich ist der gefaßte Beschluß mit Hinweisung auf die verschiedenen Meinungen und die von der Mehrheit angenommenen Entscheidungsgründe beizufügen. Uebrigens kann jeder Stimmführer seine Meinung schriftlich begründen, und verlangen, daß dieser Aufsatz der Aufzeichnung beigefügt werde (§§. 177—180).

Das Sitzungsprotokoll sammt den Geschäftsstücken und den entworfenen Ausfertigungen hat der Protokollist dem Vorsitzenden binnen 24 Stunden vorzulegen, welcher dasselbe sammt den Aufzeichnungen über die Abstimmungen prüft, allfällige Anstände nöthigenfalls nach Rücksprache mit

den Stimmführenden berichtigen läßt, und zur Bestätigung seine Unterschrift beisetzt (§§. 181, 182).

Ein Verzeichniß der erledigten Geschäftszahlen ist sogleich den Vorstehern des Expedites und Einreichungsprotokolles mitzutheilen. — Die Sitzungsprotokolle sind zu verwahren und in angemessenen Zeitabschnitten einzubinden. — Die nach der Str. Pr. Odg. bei den mündlichen Schlußverhandlungen zu führenden abgesonderten Berathungsprotokolle bleiben bei den betreffenden Akten.

III. Von der Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Verfügungen.

Zur Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Verfügungen ist ein eigenes Hilfsamt, das Expedit oder die Kanzlei bestimmt, welchem die Gerichtsdiener zugewiesen sind.

Alle gerichtlichen Aufsätze sollen kurz und deutlich, in einer einfachen und anständigen Sprache geschrieben sein. Abkürzungen, die einem Irrthume in der Ausfertigung Anlaß geben könnten, sind zu vermeiden. Die Gründe der Entscheidung können mit dieser selbst vereinigt werden. Die Oberlandesgerichte und der oberste Gerichtshof haben stets die Beweggründe ihrer Entscheidungen hinauszugeben (§. 197).

Zur Richtschnur für das Expedit müssen jedem Entwurfe einer Ausfertigung die nöthigen Weisungen über die Art der Zustellung, die anzuschließenden Beilagen u. s. w. beigefügt werden (§. 198).

Da von dem Expedite ohne Genehmigung des Vorsitzenden nichts ausgefertigt werden darf, so sind alle entworfenen Ausfertigungen dem Vorsitzenden vorzulegen. Dieser geht sie genau durch, und setzt, wenn nichts zu beanständen ist, das Wort: „Expediatur" und seine Unterschrift bei. Sprachfehler, undeutliche Ausdrücke oder offenbare Versehen kann er selbst verbessern oder durch den Referenten verbessern lassen; wichtigere Bedenken sind in der nächsten Sitzung zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen. Die mit dem Expediatur versehenen Stücke werden sohin dem Expedite übergeben (§. 206). Bei den Bezirksgerichten hat der Richter selbst alle Entwürfe zu unterschreiben (§. 249).

Der Expeditsleiter streicht die an ihn gelangten Stücke, in dem ihm vom Rathsprotokollisten übergebenen Zahlenverzeichnisse (s. oben), und macht, wenn einige davon binnen 8 Tagen nicht an ihn gelangen, dem Gerichtsvorsteher die Anzeige. Er führt ein eigenes Expeditsbuch, dessen Muster in IV. folgt.

In der Kanzlei ist rein, leserlich und richtig mit Vermeidung aller Abkürzungen zu schreiben; zur Sicherheit ist jede Abschrift durch zwei — wo möglich von dem Schreiber verschiedene — Beamte zu collationiren (§. 210).

Die Ausfertigungen werden sohin zur Unterschrift befördert. Von wem diese geschieht, ist schon rücksichtlich einzelner Akte früher bemerkt worden. Hier ist nur noch zu bemerken, daß Noten und Schreiben von dem Gerichtsvorsteher, Bescheide und Entscheidungsgründe von einem Rathssekretär oder dem Expeditsvorsteher unterschrieben werden. Bei den Einzelngerichten unterschreibt der Richter alle Ausfertigungen selbst. Erkenntnisse, Amtszeugnisse, Edikte, Erfolglassungsbescheide und Zahlungsanweisungen sind überdieß mit dem Amtssiegel zu versehen; Noten, Schreiben und Dekrete werden nur von Außen gesiegelt (§§. 211, 212, 249).

Die Zustellung der Erledigung geschieht am Sitze des Gerichtes durch die Gerichtsdiener; außerhalb desselben durch die Post, die Bezirksgerichte oder die Gemeindevorsteher; auf besonderes Verlangen oder in wichtigen Fällen können jedoch auch dazu Gerichtsdiener abgeordnet werden (§. 213). — Die Zustellung geschieht mittelst der Zustellungsbogen nach dem Formulare V., welche sohin aufzubewahren sind. Stehen einer Zustellung Hindernisse im Wege, so hat der Gerichtsdiener darüber schriftlich zu berichten (§§. 214—217).

Ansuchen anderer Gerichte um die Veranlassung von Zustellungen oder Bescheinigungen über durch andere Gerichte veranlaßte Zustellungen, werden nicht in das Einreichungsprotokoll, sondern in ein eigenes Vormerkbuch nach dem Muster VI eingetragen (§. 218).

IV. Von der Aufbewahrung der Akten.

Eine Hauptbedingung einer entsprechenden Geschäftsbehandlung bei jeder Behörde, insbesondere aber bei einem Strafgerichte, ist eine wohlgeordnete Registratur, indem es sich bei der Strafrechtspflege nur zu oft darum handelt, so schnell als möglich zu erfahren, ob über irgend eine strafbare Handlung schon ein Verfahren gepflogen wurde, ob der Beschuldigte bereits in Untersuchung oder Strafe war, wie oft und warum, u. dgl. Da das organische Gesetz vom 28. Juni 1850 Nr. 258 R.G.Bl. über die Registrirung der Akten in Strafsachen nur einige unbedeutende, das kais. Patent v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R.G.Bl. aber gar keine Anordnungen trifft, so müssen in dieser Beziehung, bis zum Erscheinen neuer, diesen wichtigen Gegenstand regelnder gesetzlicher Bestimmungen, die früher bestandenen dießfälligen Vorschriften (§§. 546, 547 und 548 des I. Theiles und §. 452 des II. Theiles des Str.-G. v. Jahre 1803 sammt den darauf bezüglichen Verordnungen) um so mehr als Richtschnur dienen, als sie dem zu erreichenden Zwecke vollkommen entsprechen, und damit die allgemeinen Vorschriften über die Führung der Registratur verbunden werden.

Vor Allem muß, so wie das Einreichungsprotokoll, auch die Registratur in Strafsachen von jener in Civilrechtsangelegenheiten vollständig getrennt sein, was dadurch bewirkt wird, daß für die Strafsachen eine

eigene Hauptabtheilung bestimmt wird, was ohnehin dem Ermessen des Gerichtes vorbehalten ist. Diese Hauptabtheilung kann mit der Nummer IX. bezeichnet werden (§. 221).

Diese Hauptabtheilung ist in mehrere Unterabtheilungen zu sondern, welche mit Buchstaben bezeichnet werden können und zwar:

A. Solche Fälle, in welchen dem Strafgerichte Anzeigen von strafbaren Handlungen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt wurde;

B. Fälle, in welchen zwar der Thäter dem Gerichte bekannt geworden ist, aber gegen ihn kein Anklagebeschluß gefaßt, oder die Verhandlung, wenn auch erst nach dem Anklagebeschlusse ohne eine Schlußverhandlung erledigt wurde;

C. Fälle, die durch ein Erkenntniß über eine mündliche Schlußverhandlung erledigt wurden;

D. Fälle, in denen das Verfahren durch den Tod oder die Flucht des Beschuldigten unterbrochen wurde;

E. strafgerichtliche Geschäfte anderer Art, in soferne sie sich nicht auf einen in einer der vorhergehenden Unterabtheilung registrirten Akt beziehen; z. B. Erhebungen über Ansuchen fremder Behörden u. dgl.

Alle über den nämlichen Gegenstand verhandelten Akten sind, wenn sie auch in verschiedenen Jahren in die Registratur kommen, in einen Aktenbund nach der Zeitordnung zusammenzulegen. Besteht zwischen abgesondert registrirten Angelegenheiten ein Zusammenhang, so ist derselbe auf den Umschlägen der zusammenhängenden Aktenbünde mit Berufung auf die Registratursbezeichnung ersichtlich zu machen (272).

Als ein Aktenbund erscheint jedes Tagebuch (s. §. 191 Str. Pr. Odg.) mit den demselben beiliegenden Aktenstücken, indem auch alle nach geschlossenem Untersuchungsverfahren in dieser Sache erwachsenden Akten in dem Tagebuche zu verzeichnen sind (vgl. §. 224). Die in jedem Jahre zur Registratur gelangenden Aktenbünde sind mit der Jahreszahl, der Nummer der Haupt- und dem Buchstaben der Unterabtheilung und mit einer Registraturszahl zu bezeichnen, die in jeder Abtheilung am 1. Jäner mit 1 beginnt und bis letzten Dezember fortläuft. Z. B. IX/A $\frac{1854}{26}$. Jedes zu dem Aktenbunde gehörige Stück ist mit demselben Zeichen zu bezeichnen (§. 223).

Die Aktenbünde sind in mäßigen Fascikeln zwischen steifen Deckeln zusammenzulegen, und diese Faszikel mit der Nummer der Haupt- und dem Buchstaben der Unterabtheilung, der Jahreszahl und der ersten und letzten Registraturszahl der darin befindlichen Aktenbünde zu bezeichnen (§. 225).

Zum leichten Auffinden der Akten dienen das Registratursbuch und die Nachschlageregister. — Das Registratursbuch nach dem Muster VII enthält die Zahlen des Einreichungsprotokolles im Voraus verzeichnet, und es wird dann nur die Bezeichnung des Aktenbundes beige-

fügt, in welchem sich das mit der betreffenden Zahl versehene Geschäftsstück oder der Referatsbogen darüber befindet.

Alfabetische Nachschlageregister nach dem folgenden Muster VIII kann das Gericht nach seinem Ermessen für jede einzelne Hauptabtheilung anlegen lassen (§. 228), und es soll die Eintragung sowol nach dem Namen der Partei als nach dem Gegenstande geschehen (§ 229). In Strafsachen wird das Nachschlageregister sowol nach dem wahren als nach dem falschen Namen oder Spitznamen des Beschuldigten, nach dem Namen des Beschädigten, nach dem Orte, wo die strafbare Handlung verübt wurde, und wo möglich auch nach dem Namen der strafbaren That selbst (wenigstens rücksichtlich besonders wichtiger Verbrechen) zu führen sein.

Was die Ausfolgung von Akten betrifft, so sind solche dem Gerichtsvorsteher, den Räthen und den Conceptsbeamten des Gerichtes ohne Anfrage, anderen Gerichtsbeamten und fremden Behörden nur mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers, Parteien nur über gerichtlichen Auftrag auszufolgen, und zwar immer nur gegen einen Empfangschein und Vormerkung in dem darüber zu führenden eigenen Buche (§. 236).

Was die Einsicht der Akten betrifft, so dürfen Untersuchungsakten ohne besondere Bewilligung des Gerichtes keiner Partei vorgewiesen oder Abschriften daraus mitgetheilt werden. Conceptsbeamten des Gerichtes steht die Einsicht der Akten zum Gebrauche bei ihren Geschäften unbeschränkt zu; andere Beamte haben sich an den Gerichtsvorsteher zu wenden (§. 238).

Dem Gerichtsvorsteher steht überhaupt frei, die Bewilligung der Ausfolgung oder Einsicht besonders wichtiger oder geheim zu haltender Akten sich in allen Fällen selbst vorzubehalten.

Was die nun folgenden Formulare der bisher erwähnten Protokolle, Register u. s. w. betrifft, so ist darüber nur zu bemerken, daß dieselben alle — mit Ausnahme der Zustellungsbogen — in großen Bogen zu führen sind, und jedes eine Folioseite einzunehmen hat. — Rücksichtlich der Zustellungsbogen ist die bei einigen Gerichten bestehende Uebung zu empfehlen, die für Zustellungen in Strafsachen, welche in der Regel besondere Beschleunigung erfordern, bestimmten Zustellungsbogen auf gefärbtem Papiere drucken zu lassen.

I. Einreichungsprotokoll.

Protokollszahl, Name des Referenten und Zahl der Beilagen, Duplikate und Rubriken.	Name der Partei oder Behörde und Gegenstand der Eingabe	Tag der Erledigung
	Am 1. Februar 1853 Vormittags.	
301. Berger, 2 Beilagen	Polizeidirektion liefert den Carl Klein wegen Diebstahls in Verhaft	12. März
302. Maier, 5 Beilagen, 1 abgängig	Anzeige des Conrad Kurz wider Samuel Schwarz wegen Betruges	5. Februar
303. Walter	Schreiben des Bez. Ger. N. den h. verh. Josef Stumpf betr.	2. Februar
304.	Versiegeltes Packet von dem Gerichts Präsidenten zurückbehalten	
305. Berger	Ersuchschreiben des Landesgerichtes N. um Erhebungen die dort unt. Anna Süß betr.	10. Februar
306.		
307.		

II. Register zum Einreichungsprotokoll.

Jahrgang 1854.

Seite

Name der Partei und Gegenstand	Protokollszahlen der in dieser Angelegenheit überreichten Eingaben	Name des Referenten
Maier Josef wegen Diebstahl eingeliefert	400. 520.	
Meißner Friedrich, Correspondenz mit dem Landesgericht zu N.	430. 475. 476.	
Molté Franz, Begnadigungsgesuch.	401. 506.	
Müller Franz, Wiederaufnahme des Strafverfahrens.	432. 439. 600.	
Müller Johann, Erfolglassungsgesuch.	500. 550. 551.	

III. Referentenbuch.

Referentenzahl	Monat der Ueberreichung und Zahl des Einreichungsprotokolles	Name der Partei und Bezeichnung des Gegenstandes der Eingabe	Tag der Erledigung						
			außer der Sitzung	in der Sitzung vorgetragen					
1	Jäner 30	Anton Wallner Erfolglassung		12. Jäner I. Senat					
2	95	Franz Klein Diebstahl	3. Jäner						
3	100	Johann Braun Besitzstörung		4. Jäner II. Senat					
4	105	Ferdinand Kreutz Berufung		detto					

IV. Expeditsbuch.

Protokollszahl	Eingelangt an das Expedit am	Ausgefertiget am	An die Registratur abgegeben am	Protokollszahl	Eingelangt an das Expedit am	Ausgefertiget am	An die Registratur abgegeben am	Protokollszahl	Eingelangt an das Expedit am	Ausgefertiget am	An die Registratur abgegeben am
300	1. Febr.		3. Febr.								
301	29. Jän.		1. Febr.								
302	20. Jän.		24. Jän.								
303	26. Febr.		3. März								
304											
305											
306											
307											

V. Zustellungsbogen Nr.

des k. k. . . . Gerichtes zu   für den Gerichtsdiener

Einreichungs-Protokollszahl	Gattung des Stückes und Zahl der Beilagen	Name der Partei oder Behörde, an welche die Zustellung erfolgen soll	Tag der Zustellung und Unterschrift des Empfängers, oder Ursache, warum die Zustellung unterblieben ist

Unterschrift des Gerichtsdieners
N. N.

VI. Vormerkbuch über Empfangsscheine.

Jahrgang 1854.

Reihenzahl	Protokollszahl der Erledigungen, auf welche sich der Empfangsschein bezieht	Name der Partei	Tag der Zustellung	Empfangsbestätigung der Registratur
30	109	Carl Weber	15. Jäner	
31	99	Joseph Berger	24. Jäner vorgelegt Z. 200	
32	80	Anton Weiser	18. Jäner Beilage zur Z. 201	
33	130	Albert Weiß	20. Jäner	
34	125	detto	detto	

VII. Registratursbuch.

Protokollszahl	Liegt in der Registratur unter	Protokollszahl	Liegt in der Registratur unter	Protokollszahl	Liegt in der Registratur unter
400	IX. A $\frac{1853}{5}$				
401					
402	IX. B $\frac{1851}{15}$				
403					
404					
405					
406	IX. A $\frac{1852}{11}$				
407					

VIII. Nachschlageregister.

Von Außen: **Nachschlageregister**

zu der Hauptabtheilung IX., Unterabtheilung A vom Jahre 1854 bis . . . .

Gegenstand	Registratur-Act
Wallner Carl, Ziegeldecker, wegen Veruntreuung untersucht	$\frac{1853}{10}$
Wildseppel, Spitzname des Josef Heinz	$\frac{1854}{2}$
Weldheim Josef, Graf v., falscher Name des Carl Grund	$\frac{1854}{10}$
Wurz Barbara, Dienstmagd, wegen Kindesmord	$\frac{1852}{50}$

Alphabetisches Sachregister.

(Die arabischen Zahlen ohne Beisatz bezeichnen §§e der Strafprozeßordnung; jene mit dem Beisatze S. Seiten dieses Handbuches; die römischen Zahlen sind Artikel des Kundmachungspatentes.)

A.

B.

C.

(Siehe auch K.)

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

(Siehe auch C.)

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Seite **7.** Die Justizgesetzsammlung ist nunmehr vollendet und reicht bis **2.** Dezember **1848.**

Zu Seite 8. Unter der Presse befinden sich noch derzeit von Hrn. Min. Rth. Dr. Anton Hye: „Die leitenden Grundsätze der öst. Str. Pr. Od g.,“ welchen die in diesem Handbuche enthaltene Geschichte der älteren Gesetzgebung über das Strafverfahren auszugsweise entnommen ist.

Zu S. **21.** Z. **7** v. u. statt Ergebniß lies Erkenntniß.

Zu S. **49.** Z. **13** v. u. statt „ein Verbrechen“ soll es heißen „ein in §. **10** lit. a bezeichnetes Verbrechen.“

Zu S. **267.** Z. **6** und **7** v. u. haben die Worte „mit ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidigt werden sollen, oder ob diese Beeidigung“ wegzubleiben.

Zu S. **345** und §. **326.** Durch Verordnung der obersten Polizeibehörde vom **20.** Februar **1854** Nr. **49** R. G. Bl. wurde eine neue Art der Evidenzhaltung der landesverwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern abgeschafften Ausländer angeordnet. Darnach hat jedes Strafgericht, welches eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, von Fall zu Fall und noch am Tage der getroffenen Verfügung eine Tabelle (mit den Rubriken: Vor- und Geschlechtsname — Charakter, Stand, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart — Geburtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeits-Ort — Religion — Alter — ledig oder verheiratet — Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen — Ursache der Abschaffung — Tag der Abschaffung — Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgt — Anmerkung — dann mit der Unterschrift der verfügenden Behörde und Bezeichnung des Kronlandes, Ortes und Datums der Verfügung) mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit auszufüllen und unter der Adresse: „An das k. k. Redactions-Bureau der obersten Polizeibehörde in Wien“ unmittelbar und ohne alle Einbegleitung einzusenden.

Zu S. **355** und zum letzten Absatze des §. **334.** — Zufolge Vdg. des Justiz-Min. vom **24.** Februar **1854** Nr. **52** R. G. Bl. wurde bestimmt, daß den als Zeugen oder in Begleitung der Mannschaft erscheinenden Officieren außer der Vergütung der Reisekosten die charaktermäßigen Diäten auf Rechnung des Justiz-Etats — der Mannschaft aber die Durchzugsverpflegung aus dem Militär-Etat gebühren; daß aber mit Officierscharakter dienende Parteien, Militärbeamte und Primaplanisten auf Diäten keinen Anspruch haben.

de la Haye